92
H863

THE GENERAL THEOLOGICAL
SEMINARY LIBRARY
CHELSEA SQUARE, NEW YORK 11, N. Y.

Society for Promoting Religion
and Learning

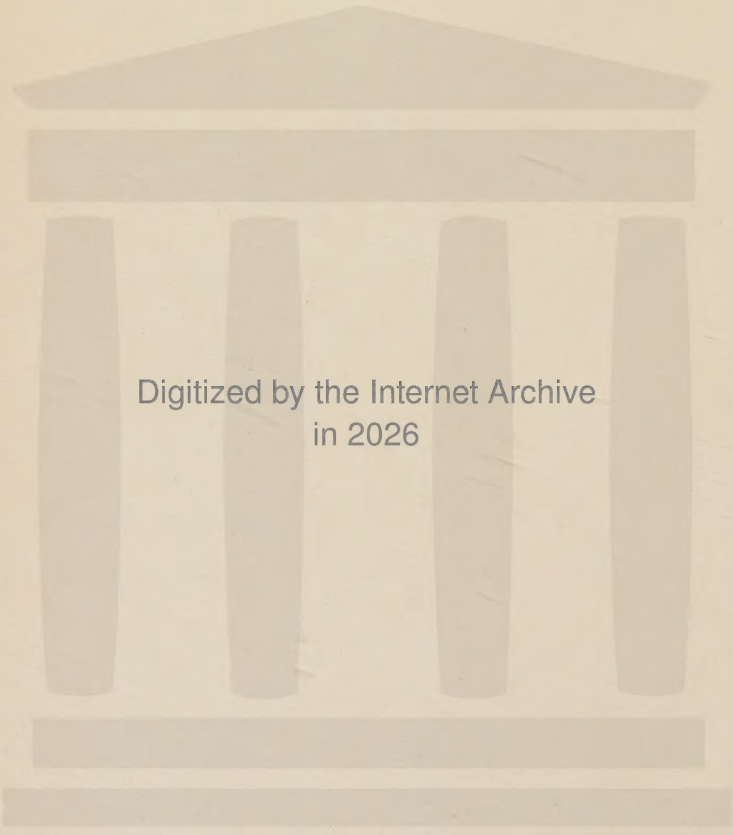
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/dbalthasarhubmai0000carl_w1i1

NEUE STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER THEOLOGI

UND DER KIRCHE

HERAUSGEGEBEN

VON

N. BONWETSCH
GÖTTINGEN

UND

R. SEEBERG
BERLIN

ZWANZIGSTES STÜCK

BERLIN
TROWITZSCH & SOHN
1914

D. BALTHASAR HUBMAIER

ALS THEOLOGE

VON

CARL SACHSSE
LICENTIAT DER THEOLOGIE IN BONN

GEORG REIMER
VERLAG
BERLIN

BERLIN
TROWITZSCH & SOHN
1914

92
H863

70755

UNION THEOL. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

MEINEN ELTERN

GEWIDMET

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis XI

Einleitung 1

I. Teil.

Die Schriften Balthasar Hubmaiers.

1. Abschnitt: Echte Schriften 4

Kap. I: Von Hubmaier im Druck herausgegebene Schriften . . . 4

18 Schlußreden S. 4. — Christliche Erbietung S. 7. — Von Ketzern und ihren Verbrennern S. 9. — Schlußreden gegen Eck S. 11. — Schlußreden vom Unterricht der Messe S. 12. — Öffentliche Erbietung S. 15. — Summe eines ganzen christlichen Lebens (Christliche Frommachung) S. 15. — Von der christlichen Taufe S. 16. — Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein S. 23. — Zwölf Artikel S. 31. — Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil S. 33. — Christliche Lehrtafel S. 40. — Von der brüderlichen Strafe S. 43. — Grund und Ursache S. 45. — Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad S. 47. — Einfältiger Unterricht S. 49. — Kurze Entschuldigung S. 53. — Vater unser S. 55. — Form zu taufen S. 56. — Form des Nachtmahls S. 57. — Von dem christlichen Bann S. 60. — Willensfreiheit I S. 62. — Willensfreiheit II S. 65. — Von dem Schwert S. 71.

Kap. II: Die handschriftliche „Rechenschaft" Hubmaiers 78

Kap. III: Briefe Hubmaiers und Ähnliches 80

Gedicht auf Eck S. 80. — Züricher Widerruf S. 80. — Briefe S. 82.

Kap. IV: Verlorene Schriften Hubmaiers 90

Schlußreden gegen Hut S. 90. — Zwei Zeugnisse S. 91. — Zweite Rechenschaft S. 91.

2. Abschnitt: Schriften von zweifelhafter Echtheit 91

Wunderbüchlein S. 91. — Entschuldigung Waldshuts S. 96. — Schriftstücke aus der Zeit der Waldshuter Unruhen S. 100. — Preislied des göttlichen Wortes S. 101.

3. Abschnitt: Untergeschobene Schriften 102

Handlung zu Austerlitz S. 102. — Aufdeckung der babylonischen Hure S. 103. — Gespräch zwischen Edelmann, Knecht und Pfarrer S. 104. — Die zwölf Artikel der Bauern und das Programm über ein neues Regiment S. 106. — Nikolsburger Artikel S. 109. — Sendbrief Hubmaiers S. 115.

II. Teil.

Die theologische Entwicklung Hubmaiers.

Seite

1. Abschnitt: Die Lehrjahre 117

Die Anfänge S. 117. — Die Zustände in der Freiburger artistischen und theologischen Fakultät S. 118. — Ecks theologische Stellung S. 119. — Hubmaiers Studium in Freiburg S. 119. — Übersiedlung nach Ingolstadt S. 123.

2. Abschnitt: Hubmaier als Katholik und Schüler Ecks 124

Bedeutung des Fortganges von Ingolstadt für Hubmaier S. 124. — Die Regensburger Judenhetze S. 125. — Die Wallfahrt zur schönen Maria S. 128. — Überblick S. 129.

3. Abschnitt: Hubmaier und Luther 130

Kap. I: Hubmaiers Entwicklung zum Lutheraner 130

Fortgang von Regensburg S. 130. — Anfängliches Benehmen in Waldshut S. 131. — Reise zu Erasmus und Studium lutherischer Schriften S. 131. — Hubmaier als Lutheraner in Regensburg und seine Rückkehr nach Waldshut S. 132.

Kap. II: Urteile über das Verhältnis Hubmaiers und Luthers zueinander 133

Urteile Hubmaiers über Luther und sein Verhältnis zu ihm S. 134. — Urteile Luthers über Hubmaier S. 135. — Zeitgenössische Nachrichten über das Verhältnis beider zueinander S. 136.

4. Abschnitt: Hubmaier und Zwingli 136

Kap. I: Die Reformation in Waldshut nach dem Muster von Zürich 136

Persönliche Begegnungen mit Zwingli S. 136. — Die ersten Neuerungen in Waldshut S. 138. — Mehrmalige Rückberufung nach Regensburg S. 139. — Plan einer Disputation und Durchführung der Reformation in Waldshut S. 140. — Flucht nach Schaffhausen S. 142. — Schriftstellerische Tätigkeit in Schaffhausen S. 143.

Kap. II: Urteile Hubmaiers und Zwinglis über ihr gegenseitiges Verhältnis 144

In der Zeit der Freundschaft S. 144. — In der Zeit der Feindschaft S. 145.

Kap. III: Hubmaier und die Zwinglianer 146

5. Abschnitt: Hubmaier und die „Schwärmer“ 148

Kap. I: Herrschaft des revolutionären Radikalismus in Waldshut. Hubmaiers Verhältnis zu Thomas Münzer 148

Kirchliche Neuerungen nach der Rückkehr aus Schaffhausen S. 148. — Die Waldshuter Revolution S. 151. — Hubmaier und Münzer S. 153.

Kap. II: Reform des Abendmahls. Hubmaiers Verhältnis zu Andreas Bodenstein von Karlstadt 154

Kap. III: Einführung der Wiedertaufe. Hubmaiers Verhältnis zu den Züricher Täufern 157

Die ersten Zweifel S. 157. — Wiederaufnahme der Frage und Verwerfung der Kindertaufe S. 159. — Verkehr mit den Züricher Täufern S. 160. — Einführung der Wiedertaufe S. 161. — Abschluß der theologischen Entwicklung Hubmaiers S. 162.

III. Teil.

Die Theologie Balthasar Hubmaiers.

Seite

Einleitung 164

1. Abschnitt: Die Lehre von der Schrift 165

Bedeutung der Schrift S. 165. — Auslegung der Schrift S. 168.

2. Abschnitt: Die Lehre von der Heilsaneignung 170

Kap. I: Die Behandlungsweise des Problems 170

Kap. II: Die Rechtfertigung durch den Glauben 171

a) Voraussetzung: Die Quelle des Glaubens S. 171. — b) Das erste Stadium des christlichen Lebens: Die Sündenreue S. 172. — c) Das zweite Stadium des christlichen Lebens: Die Rechtfertigung S. 172. — Sündenvergebung um Christi willen S. 173. — Begriff des Glaubens S. 173.

Kap. III: Die Prädestination 175

Kap. IV: Die Willensfreiheit 177

Die drei menschlichen Substanzen und Willen S. 177. — Ihre Beschaffenheit vor dem Fall S. 177. — Die Folgen des Falles für Adam S. 178. — Die Erbsünde S. 179. — Die Rettung durch Christus S. 179. — Verhältnis der Lehre Hubmaiers zu der Luthers S. 180.

Kap. V: Die Früchte des Glaubens 183

Bedeutung des Bekenntnisses S. 183. — Die Werke der Liebe als notwendige Folge des Glaubens S. 183. — Begriff der guten Werke S. 184.

3. Abschnitt: Die Lehre von der Kirche 185

Begriff der Kirche S. 186. — Daraus folgende Inkonsequenzen S. 187. — Funktionen der Kirche S. 189. — Zusammenfassung S. 191.

4. Abschnitt: Die Lehre von den Sakramenten 192

Vorbemerkung: Begriff und Bedeutung eines Sakramentes 192

Kap. I: Die Taufe 194

Verschiedene Arten der Taufe S. 194. — Die Taufe als Bekenntnis S. 195. — Die Taufe als Gelöbnis S. 195. — Hubmaiers Interesse an der Taufe S. 196. — Die Kindertaufe S. 197. — Die Wiedertaufe S. 201.

Kap. II: Das Abendmahl 203

Polemik gegen die katholische Lehre S. 204. — Exegese der Einsetzungsworte im Jahre 1525 S. 205. — Exegese seit 1526 S. 206. — Bedeutung des Abendmahls S. 208.

5. Abschnitt: Die Lehre von dem „Schwert“ 210

Das Problem des Schwertes bei den Täufern im allgemeinen S. 211. — Entstehung der Obrigkeit nach Hubmaier S. 212. — Richteramt und Christentum S. 213. — Krieg und Christentum S. 216. — Praktische Ausführung seiner Lehre in Waldshut S. 216. — Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit S. 218. — Grenze der obrigkeitlichen Machtbefugnis S. 219. — Berechtigung des Aufruhrs S. 219.

Schluß 221

Abweichungen der Lehre Hubmaiers von dem Standpunkt der Täufer S. 221. — Einfluß Hubmaiers S. 222.

Beilagen.

Seite
1. Gesuch Hubmaiers an den Administrator von Regensburg 224
2. Bestallung Hubmaiers zum Prediger an der schönen Maria 225
3. Schreiben Hubmaiers an den Rat von Regensburg wegen einer Pfründe 226
4. Zweites Schreiben in der gleichen Angelegenheit 227
5. Gesuch des Predigers Joh. Grüner betr. die Pfründe Hubmaiers . . 228
6. Bericht des Bischofs von Konstanz über Hubmaier 229
7. Hubmaiers Rechenschaft an den König 231
8. Übersicht über die Nikolsburger und Hut'schen Artikel 273

Zusätze 274

Verzeichnis der häufiger zitierten Schriften.

Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen. Bd. IV Abt. 1a: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528, herausg. von Joh. Strickler, Brugg 1873.

Anshelm, Val., Berner Chronik., herausg. v. histor. Verein des Kantons Bern 1896.

Barge, Herm., Andreas Bodenstein von Karlstadt, Leipzig 1905.

Baur, Aug., Zwinglis Theologie, Halle 1885 und 1889.

Beck, Jos., Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer. In den „Fontes Rerum Austriacarum", II. Abt., 43. Bd. Wien 1883.

Böhmer, Heinr., Die Entstehung der zwölf Artikel der Bauern von 1525. In den Blättern für württemb. Kirchengesch., neue Folge, 14. Jahrg. 1910, Heft 1—4.

—, Urkunden zur Geschichte des Bauernkrieges und der Wiedertäufer. In den kleinen Texten für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen, Heft 50/51, Bonn 1910.

Bossert, Gust., Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg. In den Blättern für württemb. Kirchengesch. IV, 1889.

Bullinger, Heinr., Reformationsgeschichte, herausg. von Hottinger und Vögeli, Frauenfeld 1838.

—, Der Widertöufferen vrsprung, fürgang, Secten, wäsen, fürnehmen vnd gemeine jrer leer Artickel. Getruckt zu Zürych by Christoffel Froschauer jmm Mertzen Anno MDLX.

Calvary, Mitteilungen aus dem Antiquariate von—, Berlin 1869, VI, S. 112 ff.

Caspar I., Abt, Stiftungsbuch von St. Blasien, in Mone: Quellensammlung II, S. 56 ff., Karlsruhe 1854.

Coelestin, Abt, Mausoloeum oder Herrliches Grab . . . S. Emmerani in Regenspurg. Regenspurg 1680.

Christoffel, R., Huldreich Zwingli, Elberfeld 1857 in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche".

Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, Leipz. 1860.

Dudík, Beda, Geschichtliche Entwicklung des Buchdruckes in Mähren von 1486 bis 1621. Brünn 1879.

Eck, Johann, Ains Juden büechlins verlegung, darin ain Christ gantzer Christenhait zu schmach will, es geschehe den Juden vnrecht jn bezichtung der Christen kinder mordt . . . Getruckt zu Ingoldstat durch Alexander Weissenhorn MDXXXXI.

Egli, Emil, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878.
-, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation, Zürich 1879.
Elben, Arn., Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, Stuttgart 1889.

(Faber, Joh.), Ursach warumb der Widerteuffer Patron vnnd erster Anfenger Doctor Balthasar Hübmayer zu Wienn auff den zehennten tag martij Anno 1528 verbrennet sey. Wien 11. März 1528. (Exempl. in der Münch. Hofbibl.)
Faber, Joh., Adversus Doctorem Balthasarum Pacimontanum, Anabaptistarum nostri saeculi primum authorem, orthodoxae fidei catholica defensio. Vorrede dat.: Pragae I. July Anno salutis MDXXVIII. (Exempl. in der Münch. Hofbibl.)
—, Sermones aliquot salubres . . . adversus nepharios et impios anabaptistas habite apud Moravios in conventu Znoimensi. Mense Aprili Anno Domini MDXXVIII Lipsiae ex praelo Melchioris Lotteri. (Exempl. in der Münch. Hofbibl.)
Fischer, Christ. Andr., Von der Widertauffer verfluchten Vrsprung, gottlosen Lehre vnd derselben gründtliche widerlegung; nach welcher gefragt wirdt, Ob die Widertauffer jm Landt zu leyden seind oder nicht? Bruck an der Teya MDCIII.
—, Der Hutterischen Wiedertäufer Tauberkobel . . . Auch des grossen Taubers des Jac. Hutters Leben. Ingolstadt 1607.
—, 54 erhebliche vrsachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden. Ingolstadt 1607.
Füßlin, J. C., Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes. 1741.

Gemeiner, C. Th., Chronik von Regensburg, 4. Bd., Regensburg 1824.
Gerbert, Camill., Geschichte der Straßburger Sektenbewegung z. Zt. der Reformation 1524—34, Straßburg 1889.
Graetz, H., Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 9. Bd. (Leipzig 1891): 1494—1618.
Greving, Jos., Joh. Eck als junger Gelehrter; in den reformations-geschichtlichen Studien und Texten, 1906.
Grisar, Hartm., Martin Luther. Freiburg i. Br. 1911.

Hagenbach, K. R., Johannes Oekolampadius und Oswald Myconius. Elberfeld 1859; in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche".
Harnack, Theodos., Luthers Theologie mit bes. Beziehung auf seine Versöhnungs- und Erlösungslehre. Nürnberg 1862 und 1886.
Hetzer, Ludw., Acta oder geschicht, wie es vff dem gesprech d' 26. 27. vnnd 28. tagen Wynmonadts jn der Christenlichen Statt Zürich . . . ergangen ist, Anbetreffend die götzen vnd die Meß. Anno MDXXIII. jar. Auch abgedruckt in den Werken Zwinglis (Schuler und Schulthess) I, S. 459ff.
Hermelink, Heinr., Geschichte der theolog. Fakult. Tübingen, 1906.

Horawitz, A., Joh. Heigerlin, gen. Faber, in den Sitzungsberichten der Akad. der Wissenschaften, Wien 1884. 107. Bd.

Hošek, Franz Xaver., Balthasar Hubmaier, a počátkové novokřestěnstva na Moravě. Brně 1867 (= Balth. Hubm. und die Anfänge des Wiedertäufertums in Mähren, Brünn 1867). Das Buch, das in tschechischer Sprache erschien, ist sehr selten, ein Exemplar befindet sich in der Studienanst. in Olmütz.

Hottinger, Joh. Heinr., Historia Ecclesiastica Novi Testamenti. Hannoviae 1635.

Hug, Heinr., Chronik von Villingen, herausg. v. Roder in der Biblioth. des liter. Vereins, Stuttgart 1883.

Hund, Wigulei, à Sulzemos: Metropolis Salisburgensis Tom. I. Ratisponae 1719.

Joh. Baptista, Abt, Ratisbona monastica. Clösterliches Regenspurg oder Mausoloeum . . . Regenspurg 1752 (Fortsetzer von Abt Coelestin.)

Issel, Ernst, Die Reformation in Konstanz, Freib. i. Br. 1898.

Karlstadt, Andr. Bodenstein v., Abendmahlstraktate. S. S. 155 Anm. 1.

Keßler, Joh., Sabbata, Chronik der Jahre 1523 bis 39, herausg. von E. Götzinger in den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte vom histor. Ver. in St. Gallen. Bd. V und VI. St. Gallen 1866.

Köstlin, Jul., Mart. Luther, Elberfeld 1875; in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche", II. Teil.

—, Luthers Theologie, Stuttgart 1901.

Küssenberg, Heinr., Chronik, herausg. von Huber im Arch. für schweizerische Reformationsgesch. III. Bd. 1875.

Lettsch, Andr., Chronik, herausg. bei Mone: Quellensammlung der bad. Landesgesch. Bd. II, S. 42 ff. Karlsruhe 1854.

Locher, Jak., gen. Philomusus, Spottgedicht auf Hubmaier, abgedr. bei Veesenmeyer: Ueber Balthasar Hubmör, s. d.

Loserth, J., D. B. Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893. (Abgekürzt als: Loserth.)

—, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Mähren, in der Zeitschrift für allgem. Geschichte, Bd. I, 1884.

—, Die Wiedertaufe in Niederösterreich von ihren Anfängen bis zum Tode Balth. Hubmaiers (1525—28), in den Blätt. des Ver. für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. 1899, S. 417.

—, Die Stadt Waldshut und die Vorderösterreichische Regierung 1523—26, im Archiv für österreichische Geschichte, Bd 77, 1891.

—, Der Kommunismus der mähr. Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrh., im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 81, 1895.

Luther, Mart., An den christlichen Adel, W. A. VI, 381 ff.

—, Daß eine christliche Versammlung oder Gemaine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen. W. A. XI, 401 ff.

—, De servo arbitrio. W. A. XVIII, 551 ff.

Wackernagel, Phil., Das deutsche Kirchenlied, Stuttgart 1841, Leipz. 1864—77.
Weller, Emil, Repertorium typographicum. Nördlingen 1864.
Wibmer, Jos. Maxim., De Erectione et Dotatione ecclesiae parochialis academicae ad Divam Virginem speciosam . . . dissertatio historica. Ingolstadii 1794.
Widmann, L., Regenburger Chronik. In den Chroniken deutscher Städte. 15. Bd. 1878.
Wiedemann, Theod., Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Prag 1879.
—, Dr. Johann Eck. Regensburg 1865.
Wolny, Greg., Die Wiedertäufer in Mähren, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 3. Jahrg. 1850.

Zasius, Ulrich, Brief an Bonifaz Amorbachius in „Epp. Zasii". Ulm 1774. S. 133 f.
Zwingli, H., Uslegen und gründ der schlussreden oder artiklen (Schuler und Schultheß) I, 1, S. 169 ff.
—, Von dem Touff. Vom Widertouff. Vnnd vom Kindertouff I, 2, S. 230 ff.
—, Vber Doctor Balthazars Touffbüchlin waarhaffte, gründte antwurt. I, 2, S. 337 ff.
—, Welche Ursach gebind zu ufrüren, welches die waren ufrürer sygind I, 2, S. 370 ff.
—, Darlegung des christlichen Glaubens an Franz I. IV. S. 42 ff.
—, Subsidium sive Coronis de Eucharistia. 1. Bd. der lateinischen Schriften S. 357 ff.
—, Briefe, VII, S. 360, 367, 368, 375, 383, 384, 392, 394, 397, 414, 416, 417, 441, 450, 452, 463, 467, 468, 531, 534, 556, 566. VIII, S. 28, 51, 79, 80, 84, 85, 111.

Einleitung.

Die historischen Begleitumstände des Lebens Balthasar Hubmaiers haben seine Biographen ausführlich geschildert. Aber durch ihre Darlegungen ist Hubmaier für uns in ein neues Licht gerückt worden. Solange man in ihm nichts anderes sah, als den großen Volksaufhetzer und Revolutionär, den Anfänger des Bauernkrieges, der gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit eiferte, der das Panier der Wiedertaufe nur deshalb aufpflanzte, um damit der Obrigkeit besser „auf den Hals kommen" zu können, solange war er in erster Linie ein Objekt der Profangeschichte.

Nun aber ist diese Meinung als irrig nachgewiesen. Man hat erkannt, daß die vielleicht von ihm begangenen politischen Untaten nur eine Folge seines religiösen Kampfes waren; für den Häretiker, nicht für den Verbrecher wurde der Holzstoß entflammt, den Tod der Ketzerin fand sein treues Weib in den Fluten der Donau.

Damit ist das Interesse der Kirchengeschichte auf Hubmaier gelenkt worden. War er auch der Kleinste unter den Großen der Reformation, trotzdem verdient er es, auch als Theologe beachtet und gewürdigt zu werden. Und diese Pflicht zu erfüllen, soll der Zweck der vorliegenden Arbeit sein.

Die Erforschung von Hubmaiers theologischen Ansichten scheint, äußerlich betrachtet, nicht schwer zu sein. Wohl ließ er sich, drohten Folter und Tod, auch zu Zugeständnissen herbei, aber im allgemeinen hat er aus seinen Ansichten kein Hehl gemacht, sondern sie im Gegenteil durch eine große Anzahl von Schriften zu verbreiten gesucht. Diese Schriften sind die einzige wirkliche Quelle der Hubmaierschen Theologie, und deshalb ist ihr Inhalt von größter Bedeutung für unsere Betrachtung. Glücklicherweise sind die meisten von ihnen erhalten, nur eine verschwindende Anzahl scheint, weil nicht gedruckt, verloren gegangen zu sein. Aber sie alle sind außerordentlich selten und schwer zu erlangen. Nur wenige von ihnen befinden sich verstreut auf reichsdeutschen Bibliotheken, die Mehrzahl ist allein im mährischen Landesarchiv in

Brünn und in der K. K. Hofbibliothek in Wien noch vorhanden. Nun hat allerdings Loserth in seiner Biographie Hubmaiers einen großen Teil der Schriften exzerpiert, aber entsprechend der Anlage seines Werkes in erster Linie das Historische, das sich in ihnen findet, mitgeteilt und von ihrem theologischen Inhalt häufig nur Proben gegeben, die nicht das dogmatische Gesamtbild der Schriften völlig wiedergeben.[1]) Deshalb scheint es mir für das Verständnis der Theologie Hubmaiers durchaus nötig zu sein, auf die Gefahr hin, stückweise auch einmal zu wiederholen, was Loserth schon gebracht hat, von den sämtlichen Schriften Hubmaiers möglichst genau den Inhalt mitzuteilen, vor allem auch für etwaige weitere Forschungen ihre Fundorte anzugeben. Die einzige größere Schrift Hubmaiers, die noch nicht gedruckt ist, und die infolge unrichtiger Angabe des Fundortes bei Loserth bisher als verschollen galt, gelang es mir, dank der Unterstützung der österreichischen Archivverwaltungen, in dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv wiederzufinden.[2]) Da sie Hubmaiers Lehren kurz vor seinem Tode noch einmal, allerdings in möglichster Anpassung an den Katholizismus zusammenfaßt, gebe ich eine Kopie davon in der Beilage, desgleichen auch einige bisher nicht gedruckte Briefe Hubmaiers, die ich der Güte des Grafen Hugo v. Walderdorff auf Hauzenstein verdanke, und ähnliches.

Ist nun aber auch infolge der zahlreichen Schriften Hubmaiers Lehre, wie sie zur Zeit seiner literarischen Tätigkeit aussah, ziemlich genau festzustellen, so ist es um so schwieriger, ein Bild von seiner Entwicklung bis zu jener Zeit zu geben, denn alle seine Schriften fallen in die drei letzten Jahre seines Lebens, also fast nur in seine Täuferzeit.

---

[1]) Die vorliegende Arbeit war bereits zu Beginn des Sommers 1912 im Manuskript vollendet, also mehrere Monate vor dem Erscheinen der Biographie Hubmaiers von Wilh. Mau („Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte", 40. Heft, 1912). Infolgedessen ist dieses Werk nur an den wenigen Punkten, wo es sich mit meiner Schrift berührt, berücksichtigt worden. Bei der Inhaltsangabe der Schriften Hubmaiers vermeidet Mau allerdings den Fehler Loserths, die theologischen Gedanken mehr oder weniger als nebensächlich zu behandeln, dadurch aber, daß er dabei zum Teil die „verwirrten Gedankenfäden" Hubmaiers „zu ordnen und die leitenden Ideen klarer herauszuarbeiten" sucht und dadurch, daß er überhaupt die Inhaltsangaben zwischen seine eigene Darstellung verstreut, ist kein scharfer Schnitt zwischen den lediglich wiederholenden Auszügen aus Hubmaiers Schriften und der kritischen Beleuchtung seiner Ideen gemacht. Demgegenüber will die vorliegende Arbeit im 1. Teil nur eine Quellensammlung sein und erst im 2. und 3. Teil versuchen, aus den ohne Zweifel oft verworrenen Gedankengängen Hubmaiers die leitenden Ideen herauszufinden und kritisch zu beleuchten.

[2]) Wie ich sehe, gibt auch Mau (a. a. O. S. 174) den Fundort richtig an.

Vom Schüler Ecks aber bis zum Wiedertäufer ist ein weiter Weg, und diese Entwicklung darf man nicht unbeachtet lassen, will man Hubmaiers endgültige Lehre ganz verstehen. So schwierig es also auch infolge des Fehlens von genauen Quellen ist, wir müssen doch festzustellen suchen, welche Einflüsse das Umschlagen Hubmaiers von dem einen Extrem in das andere bewirkten, d. h. welchen Verlauf die theologische Entwicklung Hubmaiers nahm.

Endlich möchte ich nicht verfehlen, Herrn Professor Dr. D. Böhmer in Marburg, der mich zu der vorliegenden Arbeit anregte, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank für seine gütige Beihilfe auszusprechen.

Die Schriften Balthasar Hubmaiers.

1. Abschnitt.

Echte Schriften.

Kapitel I.

Von Hubmaier im Druck herausgegebene Schriften.

1. „Achtzehen schlußrede, so betreffende ein gantz Christlich leben waran es gelegen ist. Disputiert zu Waldtßhutt von Doktor Balthasser Fridberger etc. MDXXIIII.“ [1])

Diese erste Schrift Hubmaiers ist ein Aufruf an die Kapitelbrüder und Kapläne in Waldshut. In ihrer Vorrede führt Hubmaier aus, daß es seit der Zeit der Apostel üblich sei, Synoden oder Kapitel der Geistlichen zu veranstalten, um über Glaubensstreitigkeiten zu urteilen. Da nun jetzt so viele Meinungsverschiedenheiten herrschten, schicke er ihnen die beifolgenden Schlußreden zu, damit sie sich auf Grund der Heiligen Schrift darüber klar werden und auf dem nächsten Waldshuter Kapitel über sie disputieren könnten. Um nicht mit Streit über Menschen-

[1]) Die Schrift umfaßt vier Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm) und ist mit Titeleinfassung des Kupferstechers Urs Graf (in Basel) versehen. Ein Exemplar der Schrift befindet sich in der K. Bibliothek in Berlin; Nachweis weiterer Exemplare bei Loserth: B. Hubmaier, S. 36, Anm. 1. Nachdrucke der Schlußreden bei Schreiber: B. Hubmaier I, S. 56 f., J. G. Schelhorn: Sammlung für die Geschichte I, 319 ff., Loserth a. a. O. S. 36 ff. und Mau: B. Hubmaier, S. 21 ff. (dort ist auch eine weitere Auflage der Schrift erwähnt); vgl. Panzer: Annalen der älteren deutschen Literatur II, 2332. Weller: Repertorium typographicum Supplement 290/91. Mehr oder weniger genaue Verzeichnisse der Schriften Hubmaiers finden sich in fast allen neueren Werken über ihn.

lehren die Zeit zu vergeuden, sollten sie als Richtschnur Bibel oder Meßbuch mitbringen. Zum Schluß ladet er sie zu einem Mahl im Anschluß an die Disputation ein.[1]) Es folgen dann die Schlußreden:

1—4 (Vom Glauben und guten Werken).[2])

Der Glaube allein macht fromm. Der Glaube ist die Erkenntnis der Barmherzigkeit Gottes, bewiesen in der Hingabe seines Sohnes; ein „historischer Glaube" an Gott genügt nicht. Der Glaube muß sich bewähren in Werken der Bruderliebe, nicht aber in solchen, die Gott nicht geboten hat, wie „Fisch, Fleisch, Kutten, Platten".

5—6 (Von der Messe).

Die Messe ist kein Opfer, sondern ein Gedächtnis des Todes Christi, der dabei in eines jeden Landes Sprache verkündet werden soll. Es fallen also fort „Jahrzeit, stumme Messe usw."

7. Statt für Bilder[3]) soll man Geld für die dürftigen Ebenbilder Gottes ausgeben.

8. Jeder Christ hat selbständig an der Schrift die Lehre seines Hirten zu prüfen.

9. Christus ist für uns gestorben, und wir sind in seinem Namen getauft; also ist er allein unser Mittler, alle Wallfahrten sind zwecklos.

10. Der Gottesdienst soll in der Landessprache gefeiert werden; Matutin, Prim usw. sind abzuschaffen.

11. Alles, was Gott nicht selbst gepflanzt hat, und was nicht aus seinem Wort herfließt, ist unnütz. Es fallen also fort Aristoteles, Thomas, Scotus, Bonaventura, Occam.

12/13. (Von den Pflichten und Rechten der Geistlichen).

Ein Priester ist nur, wer Gottes Wort predigt. Diesem ist von der Gemeinde der Unterhalt zu liefern. Sowohl Messkapläne, als auch „Cortisanen, Pensioner . . . ." soll man abschaffen.

14. Das Fegfeuer sucht man vergeblich. Die haben es gebaut, deren Gott der Bauch ist.

15/16. (Von den Keuschheitsgelübden).

Zölibat gebieten und Unzucht dulden, heißt Barrabas freilassen und Christus kreuzigen. Aus menschlichen Kräften Keuschheit geloben, ist unmöglich.

---

[1]) Mit dieser Einladung will Hubmaier vielleicht den Vorwurf entkräften, den kurze Zeit später sogar der Bischof von Konstanz unter den Beschwerdepunkten in seinem Bericht an die Regierung aufführte: daß Hubmaier beim Antritt seiner Pfarre den Kapitelbrüdern nicht das übliche Mahl gegeben habe (s. Beilage Nr. 6).

[2]) Das Eingeklammerte steht nicht bei Hubmaier.

[3]) Nämlich von Heiligen usw.

17. Wer wegen zeitlichen Nutzens Gottes Wort verleugnet, wird von Christus auch verleugnet werden.

18. Wer nicht durch Arbeit sein Brot erwirbt, verdient nicht, es zu essen. Alle Müssiggänger sind verflucht.[1])

Wann Hubmaier diese, in völlig reformatorischem Geiste abgefaßte Schrift herausgegeben hat, ist nicht sicher; jedenfalls erschien sie vor Juni 1524 (siehe die 2. Auflage), doch muß die Abfassung bedeutend früher angesetzt werden. Sie fällt einerseits nicht vor die Züricher Disputation vom 26. bis 28. Oktober 1523, denn vorher hätte Hubmaier es nicht wagen dürfen, derartig gegen Bilder und Messe aufzutreten, und andererseits nicht nach Pfingsten (15. Mai) 1524, da damals die Geistlichkeit bereits Waldshut verlassen mußte (s. S. 141). Am wahrscheinlichsten wird die Abfassung der Schrift in die Zeit bald nach der Disputation fallen, da sie viele Ähnlichkeiten mit den dort gehaltenen Reden aufweist.[2])

Außerdem erschienen die Schlußreden zusammen mit 20 anderen von Nikolaus Prugner[3]) unter dem Titel: „**Acht vnd dreyssig schlußrede so betreffende ein gantz Christlich leben war an es gelegen ist. Angeben von zweyen Christlichen lerern durch Nikolaum Prugner, predicant zu Mülhausen vnd Balthasar Fridberger, predicant zu Waldtshut MDXXIV.**[4])

Die zwanzig Schlußreden Prugners sind von ganz ähnlicher Art wie die Hubmaiers, wenn sie auch nicht die Grundlage einer Dis-

---

[1]) Mau (S. 24 f.) erscheint die letzte These befremdlich, weil sie nicht Bezug auf religiöse oder kirchliche Streitfragen nehme; er findet in ihr nur den Ausdruck einer besonderen Hochschätzung der Handarbeit. Wahrscheinlicher aber ist es wohl, darin eine Anspielung auf solche zu sehen, die Hubmaier nicht wagen darf, direkt anzugreifen — daher der Ausdruck „alle mussyggenger, geb wer sy seyen" — d. h. seine Vorgesetzten, die höhere und höchste Geistlichkeit, die ja dem Volk zum großen Teil als Nichtstuer erschienen.

[2]) Dies wird wohl die Schrift sein, die von Zwingli in seinem Brief an Oecolampad vom 9. Oktober 1524 (Zwinglis Werke, herausgegeben v. Schuler und Schulthess VII, 360 ff.) als „provocatio Balthasaris" erwähnt wird.

[3]) Nik. Prugner war reformatorisch gesinnter Prediger in Mülhausen im Elsaß. (T. W. Röhrich: Geschichte der Reformation im Elsaß, Band I, Seite 383.)

[4]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße: 15 × 19 cm), das Titelblatt ist ohne jede Verzierung. Drucker und Druckort sind nicht angegeben. Ein Exemplar der Schrift befindet sich in der Hofbibliothek in München, vgl. Loserth S. 38, Panzer 2333, Weller 2918.

putation bilden sollen. Datiert ist diese Ausgabe vom Tage „Barnabe" (11. Juni) 1524.

2. „Ein ernstliche Christenliche erbietung an einen Ersamen Rate ze Schaffhusen durch doktor Baldazar Hubmör von Fridberg, Pfarrern ze Waldshut, beschehen. Die Warheit ist vntödtlich 1524." [1])

Die Schrift umfaßt die drei „Erbietungen", die Hubmaier an den Rat von Schaffhausen während seiner Anwesenheit in dieser Stadt richtete.

In der ersten Erbietung betont er, dass er nur auf der Durchreise nach einem Ort, wo er eine Zeitlang habe bleiben wollen, nach Schaffhausen gekommen sei. Infolge einer Warnung aber, daß man ihn gefangen nehmen wolle, habe er sich genötigt gesehen, sich in sein „Gewahrsam"[2]) zu begeben. Er sei bereit, auf jede Anklage Rede zu stehen, bitte aber, ihn bis zur Entscheidung nicht gefangen zu nehmen.

In der zweiten Erbietung ersucht er um Übersendung seines ersten Schreibens an die Eidgenossen und um Veranstaltung eines Religionsgespräches mit den Pfarrern von Luzern, Appenzell, Uri oder Baden. Sie wollten nach der Schrift klar legen, wer recht habe. Irre er, so solle man ihn strafen, irrten die Pfarrer, so solle man sie zur Erkenntnis ihres Irrtums bringen. Daß er aber bitte, ihn nicht gefangen zu nehmen, geschehe nicht aus Furcht, sondern weil er ungezwungen diesen geistlichen Kampf besser würde ausfechten können.

Die dritte Erbietung ist mehr als sechs mal so lang, wie jede der vorigen. In sehr entschiedener Weise belehrt Hubmaier darin den Rat über seine Pflichten, indem er predigtartig die Stelle: „Verhöret eure Brüder und richtet recht zwischen jedermann und seinem Bruder und dem Fremdling. Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen. . . ." (Deut. 1, 16/17) ausführt:

---

[1]) Die handschriftlichen Originale der drei Erbietungen befinden sich im Stadtarchiv zu Schaffhausen (Loserth S. 51 Anm. 1). Die Druckschrift umfaßt 6 Blatt (Blattgröße: 14 × 19 cm), die Titelseite ist ohne jeden Schmuck. Drucker und Druckort sind nicht angegeben. Exemplare der Schrift befinden sich in der Universitätsbibliothek Bonn und der K. Bibliothek Berlin. Nachweis weiterer Exemplare siehe bei Loserth S. 51, Anm. 1. Abgedruckt ist sie bei Loserth S. 196 und 219 (die erste Erbietung als Faksimile); Inhaltsangaben bei Loserth S. 50 ff. u. Schreiber I, 56 ff., vgl. Panzer 1907, Weller 2916.

[2]) Gemeint ist das Allerheiligenstift (Hošek: Balthasar Hubmaier, a počátkové novokrestěnstva na Moravě. S. 8 ff.).

a) „Verhöret eure Brüder und richtet recht“ d. h. man soll niemand ungehört verdammen, sondern richten nach dem „Buch göttlichs Gesatzs“, indem man Gott stets vor Augen hat.

b) „Zwischen jedermann und seinem Bruder und dem Fremdling“ d. h. man soll jedem gerechtes Gericht gewähren und nicht sagen: was geht uns der an, der ist ein „härkomner“.

c) „Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen . . .“, d. h. man soll nicht urteilen, wie es die Vorgesetzten haben wollen, sondern Gott allein ist der Herr aller, die zu richten haben. Wer nicht nach diesem Grundsatz urteilt, sitzt nicht auf dem Richterstuhl Gottes, sondern auf dem Fußschemel der Menschen. Wenn aber ein Richter etwas gegen Gottes Gebote befiehlt, so gilt als Grundsatz, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.

d) „Wird euch eine Sache zu schwer, so lasset sie an Moses gelangen“, d. h.: In schweren Sachen „als die sind, so die Seel antreffen“, soll niemand urteilen als Moses in seinen 5 Büchern. Es ist also töricht, wenn man Richter über das Wort Gottes setzen will. Die Kirchenversammlung kann höchstens nach Gottes Wort richten.

Diese Vorrede, fährt dann Hubmaier fort, habe er getan, weil er als „ein verfürer des volcks, ein vffrieriger, ein luterischer, ein ketzer“ verschrieen worden sei, und man Waldshut seiner Lehre wegen „verunglimpfet“ habe. Er sei bereit, alles zu verteidigen, was er in den letzten zwei Jahren gelehrt habe. Irre er, so solle man ihn zurechtweisen. Er gebe zu, daß er nicht alles so klar herausgesagt, wie er es gewußt habe, aber das sei nur der Schwachen wegen geschehen.

Zum Schluß faßt Hubmaier noch einmal alles in die Bitten zusammen, nicht seinetwegen Waldshut etwas zuleide zu tun und ihn seinen Verleumdern vor Gericht gegenüberzustellen. Wenn man das nicht tue, sondern ihn zwinge, anders zu reden als jetzt, so protestiere er gegen solche Vergewaltigung vor Gott und allen Menschen.

Die Abfassung der einzelnen Erbietungen fällt, wie aus ihrem Inhalt hervorgeht, in Hubmaiers Schaffhausener Zeit. Nun erfolgte die Abreise von Waldshut nach Schaffhausen in der Nacht zum St. Verenatag (1. September) 1524,[1]) seine Rückkehr nach Waldshut

[1]) Die Vermutung Elbens (Vorderösterreich und seine Schutzgebiete S. 31), daß die Villinger Chronik (Hug: Chronik von Villingen S. 98) mit der Zeitangabe „Fren“ den St. Veronatag (17. August) meine, wird durch die Chronik von Küssenberg (Z. 4) ausgeschlossen, die den „St. Verenetag“ (1. September) als Zeitpunkt von Hubmaiers Abreise angibt.

auf „Simonis & Judä auend“,[1]) also auf den Abend vor dem 28. Oktober 1524. In die „Freiheit“ ging er ungefähr am 4. September, wie ein Bericht Veit Suters vom 8. September an die Regierung zu Ensisheim beweist.[2]) Wohl sofort am 4. oder 5. September verfaßte er die erste Erbietung, die schon in der „Gewarsame“ geschrieben ist. Aus späterer Zeit kann sie nicht stammen, da am 8. September Wolfgang von Homburg und Hans Walther von Laubenberg an die Regierung berichten, der Doktor habe vor einigen Tagen an den Stadtrat geschrieben und wolle ein weiteres Schreiben am folgenden Tag (9. September) abschicken.[3]) Dies weitere Schreiben ist die zweite Erbietung, die also vom 9. September 1524 stammt. Da Hubmaier auch auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, übersandte er dem Rat eine dritte Erbietung. Das Datum ihrer Abfassung ist nicht genau festzustellen, wird aber wohl ungefähr in die Mitte des September zu legen sein.[4]) Die Herausgabe der drei Erbietungen im Druck unter dem obigen Titel erfolgte noch im selben Jahr, aber wohl erst von Waldshut aus.

3. „Von ketzern vnd iren verbrennern, vergleichung der gschrifften zesamenzogen durch doktor Balthazarem Fridbergern, pfarrern zu Waldßhut, zu gefallen bruder Anthonin[5]), vicarin zu Kostanz, dem ausserlesnen thorwächter on am Pusaunen.[6]) Die Warhait ist untödtlich. Anno MD 24. Jar“.[7])

Hubmaier führt in den 36 kurzen Artikeln der Schrift folgendes aus: (1) Ketzer sind die, welche der Heiligen Schrift „widerfechten“

---

[1]) Villinger Chronik S. 102 f. [2]) Schreiber S. 55. [3]) Loserth S. 50.

[4]) Über das Schreiben, in dem Hubmaier seine Erbietungen zu beherzigen bittet, siehe näheres unter Hubmaiers Briefen S. 87 f.

[5]) Gemeint ist der Dominikanermönch Antonius Pirata (Bruder „Feindselig“), der Anfang 1524 an Stelle des lutherisch gesinnten Johannes Wanner Prediger am Münster in Konstanz geworden war und sich durch heftige Bekämpfung der Evangelischen und anmaßendes Wesen hervortat; z. B. behauptete er, daß in Luthers Neuem Testament 1300 Fehler seien, obwohl er selbst kein Griechisch verstand, vergl. Ernst Issel: Die Reformation in Konstanz S. 19, 27, 39, 53 usw. Daß es sich um diesen Mann handelt, beweist der 18. Art. der Schrift: „So vil vnseliger vnnd von Euangelischer leer deß meer abgefaren ist der gantz Predigerorden (welches zwyferbiger fogel vnser Anthonius ist)“.

[6]) Der Ausdruck „Torwächter ohne eine Posaune“ soll wohl die Unwirksamkeit der Polemik Piratas anzeigen.

[7]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße 12×16 cm), das Titelblatt mit einer Borte verziert. Ein Exemplar befindet sich in der K. Bibliothek Berlin, Inhaltsangabe bei Schreiber I, 63ff. und Loserth 52ff. vgl. Panzer 2334.

(2) und sie anders auslegen, als es der Heilige Geist fordert. (3) Diese soll man mit „hailigen Kuntschafften“ (4) und geistlichem Feuer überwinden; (5) hören sie nicht, so soll man sich nicht um sie kümmern, (6) denn das „Recht, so die ketzer zum feur verurtailt, bawt auff baide Syon im blut und Hierusalem in bosshait“. (7) Bekehrung oder Verhärtung liegt in Gottes Hand, (8) darum befiehlt Christus, das Unkraut mit aufwachsen zu lassen, (9) bis er seine Verbrennung gebieten würde. (10) Das heißt aber nicht, daß man gleichgültig gegen Ketzer sein soll, sondern man soll sie stets bekämpfen. (11) An den gegenwärtigen Streitigkeiten sind die schlechten Bischöfe schuld. Denn der Feind kam, während die Menschen schliefen, (12) glücklich aber, wer nicht schlief. (13) Die größten Ketzer sind also die Ketzermeister, da sie gegen Christi Befehl das Unkraut mit dem Weizen verbrennen. (14) Denn Christus wollte nicht töten, sondern Leben bringen. (15) Auch soll man stets noch auf Bekehrung der Schuldigen hoffen. (16) Ungläubige werden nur mit Geduld überwunden, (17) handeln wir anders, so würde Gott unser Schwert für „Spreu“ und unser Feuer für „Gespött“ halten. (18) So falsch aber handelt der ganze Predigerorden; (19) er verkehrt Gottes Wort (20) und entschuldigt sich vergeblich damit, daß er die Gottlosen ja nur der weltlichen Gewalt übergebe; dadurch begeht er nur noch schwerere Sünde, (21) denn jeder Christ hat zwar ein Schwert gegen die Gottlosen, nämlich Gottes Wort, aber keins gegen die Boshaften. (22) Darum tötet die weltliche Gewalt die Boshaften mit Recht, aber die Gottlosen darf man nicht töten (23) gemäß dem Befehle Christi; (24) denn die Gottlosen sind nützlich, (25) weil der Glaube allein in Anfechtungen lebt. (26) Daß nicht jeder Christ den rechten Glauben hat, daran sind die Bischöfe schuld, aber auch das Volk, da es nicht für bessere Hirten gesorgt hat. (27) Beide werden miteinander in die Grube fallen. (28) Also heißt Ketzer verbrennen, Christus scheinbar bekennen, aber tatsächlich verleugnen. (29) Wieviel schlimmer ist es aber, die Verkündiger des göttlichen Wortes zu verbrennen! (30) Alles Eifern um Gott ohne Schrift ist schädlich, (31) denn es ist vermessen, wenn man glaubt, richtiger urteilen zu können, als Gottes Wort, (32) und sich auf seine eigene Meinung verläßt. (33) Als „Joachim“[1]) das Buch des Jeremias ins Feuer warf (Jer. 36), wurde ihm mit Recht widersprochen, (34) und daß Jeremias darauf ein viel besseres Buch schrieb, das ist Gottes gerechte Strafe. (35) „Irrselige vnd fürwitzbucher“ darf man zwar verbrennen, doch „das vnschuldig bapyr verbrennen ist ring, aber irtumb anzaigen vnd die selben mit Gschrifft verwerffen, dz ist kunst“. (36) Das Gesetz vom Verbrennen der Ketzer ist also vom Teufel erdacht.

[1]) Jojakim.

Die Schrift ist gedruckt im Jahre 1524. Da nun nicht anzunehmen ist, daß Hubmaier während des Kriegstrubels in Waldshut Zeit zu literarischer Tätigkeit gefunden hat, ist Loserths Behauptung (S. 52) wohl berechtigt, daß die Schrift in der Schaffhausener Zeit [1]) abgefaßt sei, zumal auch ein Thema wie das in ihr behandelte ihm damals ganz besonders nahe liegen mußte.[2])

4. „Schlußreden, die Baldazar Fridberger, Pfarrer zu Waltzhut, ein bruder Huldrychs Zwinglis, dem Joanni Eckio zu Ingoldstatt die meysterlich zu examinieren fürbotten hat. In dem Span des gloubens, wo zwen strytig sind, wer doch sölle sin der recht Richter. Die Warheyt ist vntödtlich.“ [3])

Die Schrift stellt in 26, reich mit Bibelzitaten erläuterten Artikeln fest, wie man über Glaubensdinge zu richten habe.

(1—4) Ein Christ muß gegen jedermann Rechnung über seinen Glauben ablegen ohne Furcht vor den Menschen. (5—7) Das Urteil über den rechten Glauben steht der Kirche zu, die der Ordnung halber Männer bestimmt, die darüber zu entscheiden haben, wie auch die Väter um der Glaubenseinheit willen Konzilien abhielten. (8—9) Zu richten haben diese Männer nach der Heiligen Schrift, nicht nach päpstlichen Rechten, Konzilien usw. (10—11) Darum müssen die Richter „gotglernig“ sein, d. h. alle mensch-

[1]) 1. September bis 27. Oktober 1524 vgl. „Christliche Erbietung“ (S. 8 f.).

[2]) Der Annahme Loserths (S. 54 Anm. 1), daß dies die Schrift sei, um deren Rücksendung Zwingli in seinem Brief an Oekolampad vom 9. Oktober 1524 (Zwinglis Werke VII, 360) bittet, kann ich nicht zustimmen. Denn selbst wenn Hubmaier die Schrift schon im September verfaßt hätte, so verging doch sicher längere Zeit bis Zwingli sie erhielt und an Oekolampad weiter sandte, so daß er kaum schon am 9. Oktober ihn an die Rücksendung mahnen konnte. Außerdem scheint mir der Ausdruck „provocatio“, den Zwingli für die Schrift gebraucht, besser auf die „18 Schlußreden“ (s. S. 4) zu passen.

[3]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße: 14×19 cm). Das Titelblatt ist mit kleinen Verzierungen versehen. Am Anfang und Ende des ersten Mottos („In dem Span . . .“) befinden sich die Zeichen des Steinbockes (nicht des Widders, Schreiber I S. 103) und des Schützen. Am Schluß der Schrift steht vor der Herausforderung das Zeichen des Widders, nach Eck's Namen das des Skorpions. Die Bedeutung der Bilder des Tierkreises in diesem Zusammenhang ist unklar. Datum, Drucker und Druckort sind nicht angegeben, doch ist die Schrift augenscheinlich von demselben Drucker angefertigt, wie die lateinische Ausgabe (Froschauer). Exemplare der Schrift befinden sich in der Universitätsbibliothek Bonn und der Kgl. Bibliothek Berlin, ein (tschechischer) Abdruck bei Hošek S. 8 ff., Auszüge bei Loserth S. 70 ff. und Schreiber I, 103 ff., vgl. Panzer 2335, Weller 2917.

liche „Anmut“ hintenansetzen, mit bittendem Geist die Bibel auftun, und ihr sich unterwerfen, „empfahende nach dem sägen Mosi von der leer des herrens“. (12—13) Man ergründet die Schrift, indem man die „finstern örter durch klärere“ auslegt. (14—16) Wird dem sitzenden Gemeindeglied eine Offenbarung zuteil, so soll es reden, und der Vorredner schweigen. Schweigt aber die ganze Kirche, so stimmt sie dadurch dem Urteil zu. Die Kirche ist jedoch nur zu hören in Dingen, die Ärgernis und brüderliche Liebe anbetreffen, in Glaubensdingen aber ist nur nach Regel der Schrift zu urteilen. (17—20) Alle Menschen dürfen lehren, damit jeder lerne; aber Gott hat den Propheten ihren Geist unterworfen, und er ist nicht ein Geist des Unfriedens. Darum muß man die Geister erproben, ob sie nicht Zank bewirken. (21—23) Jeder soll sich für diesen geistlichen Kampf rüsten. Die Weiber jedoch sollen in der Versammlung schweigen und, wie es Argula[1]) tut, nur reden, wenn die Männer zu Weibern werden. (24—26) „Gotzglernige“ Männer sollen Richter sein. Doch soll man auch die Gelehrten, d. h. die, welche täglich das Gesetz und die Propheten lesen, hören. Wer das nicht tut, soll nicht über Glaubensdinge urteilen. Die Schrift schließt mit einer in höhnische Worte gehaltenen Herausforderung an Eck („der wyß, gschrifftglert, herrlich Herkules . . .“). Er solle kommen, „ein Schulrecht in dem Handel des Glaubens zu halten“.

Die Abfassung fällt spätestens in die Zeit von Hubmaiers Aufenthalt in Schaffhausen[2]) (siehe die lateinische Ausgabe).

Etwa gleichzeitig, ob früher oder später, ist nicht festzustellen, erschien die Schrift auch in lateinischer Sprache, betitelt:

„Axiomata quae Baldhazar Pacimontanus, Musca Huldrychi Zwinglii in Christo frater, Joanni Eckio, Ingolstadiensi Elephanto, magistraliter examinanda proposuit. In controuersia fidei ubi duo dissentiunt, quis debeat esse Judex. Veritas est immortalis.“ Am Schluß: **„Tiguri in aedibus Christophori Froschouer Anno MDXXIIII Mense Nouembr., die IV.“**[3]) Sie stimmt mit der deutschen Ausgabe in jeder Beziehung überein.

5. „Ettlich beschlußreden von Docktor Paltus Fridberger zu Waltzhut allen christen von vnd'richt d'meß. MDXXV. Jar.[4])

---

[1]) Argula von Grumbach, geborene Freiin von Stauff, eine entschieden reformatorisch gesinnte Frau (s. Gemeiner: Chronik von Regensburg IV, 521).

[2]) 1. September bis 27. Oktober 1524 vgl. „Christliche Erbietung“ (S. 8 f.).

[3]) Exemplare der lateinischen Ausgabe befinden sich in der Hofbibliothek in München und der Stadtbibliothek in Augsburg, vgl. Loserth S. 71, Schreiber I, 103.

[4]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgr.: 10 × 24 cm). Das Titelblatt

Der Inhalt dieser ersten eigentlich theologischen Schrift Hubmaiers ist folgender:

Das Nachtmahl Christi ist ein „Wiedergedächtnis“ seines Leidens und eine Verkündigung seines Todes. Brechen des Brotes und Trinken des Weins sind äußerliche „Denckzaichen oder Kreyd“ zur Erinnerung an seinen Tod, damit wir auch bereit sind, für unsern Nächsten dasselbe zu leiden. Wer dazu sich nicht verpflichtet und hinter dem Herzog Christus zurückbleibt, ist eidbrüchig. Durch Empfang der Zeichen verpflichten wir uns, dasselbe für alle zu tun, die Mit-Glieder am Leibe Christi sind. Also ist es falsch, das Nachtmahl eine Messe zu nennen und in unverständlicher Sprache zu halten. Obwohl die deutsche Messe noch nicht die Vollkommenheit des Nachtmahls Christi erreicht hat, steht sie doch viel höher als die stumme Messe, die man bisher hielt, trotzdem aber möge Gott „bald mer gnaden zuleren vnnd lernen mittaylen“. Wenn Christus bei der Austeilung sagt: „Das ist mein Leib“, so muß er damit seinen sterblichen Leib meinen, denn er und nicht das Brot hat für uns gelitten. Ebenso wie Christus mit den Worten: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“, sich selbst unter dem Felsen versteht. Deshalb soll man mehr auf die Dinge, welche die Wortzeichen meinen, achten, als auf die Zeichen, da die Zeichen außerhalb ihrer Bedeutung wertlos sind. Wein und Brot sind Wortzeichen für Jesu Liebe, bei denen man gedenken soll, daß, wie er unser Christus war, so auch unter den Gläubigen „ains dem andern Christus sein soll“. Da alle Christen ein Leib sind, sollen alle in einem Brot und einem Trank Gemeinschaft halten. Wie jedes Korn sein Mehl und jede Beere ihren Saft dem andern mitteilt, so sollen die Christen auch tun. Denn das Brotbrechen ist „inn der bedeutung vnd inn der widergedächtnüß“ die Gemeinschaft des Gläubigen mit dem Leibe Christi, den er hat hingegeben zur Verzeihung der Sünden. Wie die Gläubigen beim Nachtmahl miteinander Gemeinschaft haben, so soll auch ihr Leib und Blut einander gemeinsam sein, denn auch Christi Leib und Blut ist allen gemeinsam. Das zeigen die Worte an, daß sich jeder vorher probieren soll, ob er so gegen seinen Nächsten gesinnt sei, damit er nicht heuchele. Obwohl jedes Mahl mit Danksagung eingenommen werden soll, so unter-

---

ohne jede Verzierung, nur mit Initial. Drucker und Druckort sind nicht angegeben. Die Schrift scheint zu den seltensten Hubmaiers zu gehören, da weder Loserth noch Hošek sie kennen und Schreiber nur aus Veesenmeyer: „Über Balthasar Hubmör“ (in Stäudlin und Tzschirners kirchenhistorischem Archiv 1826 S. 226). Das von mir benutzte Exemplar gehört der Universitätsbibliothek Rostock, vgl. Weller 3403.

scheidet sich doch das Nachtmahl von einer gewöhnlichen Mahlzeit, weil man bei ihm den Tod Christi verkünden, sich dem Nächsten in Liebe verpflichten und nicht des Essens und Trinkens wegen zusammenkommen soll. Deshalb sind Marien- und Heiligenmessen verwerflich, ebenso die Totenmessen, da diese Personen nicht mehr an der Mahlzeit teilnehmen können und Paulus doch sagt: „So oft ihr esst . . .“ Also sind Brot und Wein auswendige Wortzeichen eines inwendigen christlichen Wesens, womit man sich dem Nächsten verpflichtet, Leib und Blut für ihn ebenso hinzugeben, wie Christus es getan hat. Wer Christi Willen kennt und trotzdem bei den Mißbräuchen beharrt, wird mit Recht gestraft. Wer die Bedeutung des Nachtmahls besser kenne, möge es sagen.

Die Abfassung der Schrift muß in den Anfang des Jahres 1525 fallen, denn sie setzt einerseits die deutsche Messe voraus. die seit 1524 in Waldshut gehalten wurde (s. Teil II). Andererseits spricht sie aber die Hoffnung nach einer noch durchgreifenderen Reform des Abendmahls aus,[1]) die Ostern 1525 vollzogen wurde. Diese Abfassungszeit legt die Vermutung nahe, daß die Schrift sich deckt mit den „viginti conclusiones de Eucharistia“, die Hubmaier in seinem Brief an Oekolampad vom 17. Januar 1525 erwähnt.[2]) Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als die einzelnen Sätze der Schrift oft gar nicht logisch auseinander abgeleitet, sondern nach Art von Thesen aneinander gereiht sind — daher der Titel: „Beschlußreden“. — Es lassen sich auch etwa 20 Gedanken aus ihr rekonstruieren.[3]) Auffallend bleibt aber trotzdem die Art, wie Hubmaier in dem genannten Brief von der Schrift spricht: „scripsimus de Eucharistia uiginti conclusiones, item aliquot regulas de paranda mense Domini, quas tibi non illibens misissem, uerum iam non sunt in meis manibus“. Gedruckt in der uns heute vorliegenden Gestalt konnte sie jedenfalls also bei Abfassung dieses Briefes noch nicht sein, da die „Regulae“ fehlen, die nach dem Brief doch offenbar mit den „conclusiones“ ein Ganzes bilden. Aus demselben Grunde können sie auch nicht gerade beim Drucker sein, zumal Hubmaier dann Oekolampad doch auf ihr baldiges Erscheinen aufmerksam gemacht haben würde. Es ist also vielleicht anzunehmen, daß er die Schrift an einen Bekannten zur Begutachtung geschickt hatte und sie etwas später veränderte und drucken ließ.

[1]) Gott möge bald „mer gnaden zu leren vnd lernen mittaylen.“

[2]) D. D. Joannis Oekolampadii et Huldrichi Zwinglii epistolarum libri IV (II fol. 64), vgl. S. 89 und Schreiber I, 120.

[3]) Der Versuch einer solchen Rekonstruktion ist in der Inhaltsangabe gemacht; jeder Satz soll eine der vermutlichen Thesen wiedergeben.

6. „Balthazar Fridbergers zu Waldshut Offentliche erbietung an all Christgläubig menschen am andern tag des Hornungs beschehen. Anno MDXXV.[1])

Hubmaier fordert in diesem Flugblatt jeden, der die Kindertaufe mit klaren Schriftworten zu verteidigen gewillt sei, zu einer Disputation heraus. Er selbst will dagegen mit klaren Bibelworten beweisen, daß die Kindertaufe nicht im göttlichen Wort begründet sei. Eine Bibel, 50 oder 100 Jahre alt, solle man als Richterin zwischen die Streitenden legen, sie mit bittendem Geist verlesen und nach ihr den Streit schlichten. Gottes Wort allein solle Schiedsmann sein, ihm wolle er sich unterwerfen.

Die geplante Disputation ist wohl als ein Gegenstück zu der am 17. Januar 1525 in Zürich durch Zwingli veranstalteten gedacht, da bei dieser die Täufer schlecht abgeschnitten hatten. Sehr wahrscheinlich werden Hubmaier diesen Gedanken jene Täufer eingegeben haben, die nach der Disputation aus Zürich ausgewiesen worden waren und Ende Januar einige Tage bei ihm in Waldshut weilten.[2])

7. „Ain Summ ains gantzen Christenlichen lebens. Durch Baldasaren Frydberger, Predicant yetz zu Waldßhutt, verzeichnet an die drey Kirchen zu Regenspurg, Ingoldstat vnd Fridberg, seynen lieben herren, briedern vnd schwestern in gott dem herren. Sonderlich ain bericht den kinder Touff vnd das Nachtmal belangent. MDXXV.“ Am Schluß: **„Geben zu waldshut Sambstag nach Petri vnd Pauli.**[3]) **Anno etc. jm XXV.“**[4])

Einzelausgabe des letzten Kapitels der Schrift „Vom christlichen Tauff“.[5]) Nur einige kurze Abschnitte der Schrift sind bei dem Hauptwerk erweitert oder fortgelassen, um die Anknüpfung an die vorhergehenden Kapitel herzustellen.

---

[1]) Ein Exemplar dieses Flugblattes befindet sich in der Hofbibliothek in Wien, ein anderes nach Loserth S. 76 in St. Gallen (dagegen nicht in der Stadtbibliothek in Augsburg). Außerdem erschien es als Anhang zu der Schrift „Vom christlichen Tauff“. Nachdrucke bei Schreiber II, 189 ff. und Loserth S. 76 (in modernisiertem Deutsch), vgl. Weller 3404.

[2]) Vgl. dazu Teil II. — [3]) 1. Juli.

[4]) Die Schrift umfaßt 6 Blatt. Drucker und Druckort sind nicht angegeben. Ein Exemplar befindet sich in der Kgl. Bibliothek in Berlin, vgl. Weller 3405, im übrigen siehe die Schrift „Vom christlichen Tauff“ S. 16.

[5]) Dort überschrieben „Von der Ordnung einer Christenlichen Frombmachung“. S. S. 22.

Der Einzelausgabe ist eine kurze Einleitung vorangeschickt, worin Hubmaier sich bei den Kirchen zu Regensburg, Ingolstadt und Friedberg wegen seiner früheren „gottlosen“ Lehre und Tätigkeit entschuldigt, namentlich wegen des „unnützen Tandes“, den er dort getrieben, wie „Kindertaufe, Vigilien, Jahrtage, Fegfeuer, Messe, Götzen, Glocken, . .“ Er habe es unwissend getan.

Sonstige Abweichungen der Gesamt- von der Einzelausgabe sind verschwindend gering. Hier bringt er einmal eine kurze Erklärung der Taufe, die bei der Hauptschrift schon vorangegangen war, dagegen führt er dort einige kleine Züge und Bilder der Einzelausgabe weiter aus.

Da die Schrift vom 1. Juli 1525 datiert ist, scheint es, daß Hubmaier sie bereits vollendet hatte, ehe er daran dachte, sein großes Werk „Vom christlichen Tauff“ [1]) zu verfassen, daß er sie also nicht von jenem abschnitt, um sie gesondert herauszugeben, sondern sie vielmehr daran anfügte.

8. „Von dem Christenlichen Tauff der gläubigen. Durch Balthasarn Hüebmör von Fridberg: yetz zu waldshut außgangen. Die Warheit ist vntödtlich MDXXV. Die lieb freuwet sich der Warheit 1. Corin. XIII. cap.“.[2])

Die Schrift ist die klassische Darstellung der Lehre Hubmaiers von der Taufe und wohl eine der besten Verteidigungen, die die Tauflehre je erfahren hat. Daß es in einer solchen bahnbrechenden Schrift auch nicht an Spitzen gegen die Gegner fehlt, ist natürlich, aber trotzdem verdient sie den Vorwurf Usteris nicht, daß in ihr der keckste Übermut „nur zu oft nicht nur in neckischer, sondern gradezu in roher Weise“ hervorbreche.[3]) Im Vergleich mit anderen Schriften der Reformationszeit kann man sie nur als durchaus maßvoll und korrekt bezeichnen.

In der Vorrede spricht Hubmaier sein Bedauern darüber aus, daß er gegen seinen Willen dazu genötigt sei, in die Öffentlichkeit zu treten; bisher habe er immer noch gehofft, ein anderer werde sich der

---

[1]) S. S. 23.

[2]) Die Schrift umfaßt 36 Blatt (Blattgröße: 14×19 cm). Die Titelseite oben und unten mit Borten verziert. Drucker und Druckort sind nicht angegeben, doch nennt Hubmaier in seiner Schrift „Vom Khindertauff“ (gegen Oekolampad) als Druckort Straßburg (s. S. 47 ff.). Exemplare der Schrift in der Universitäts-Bibliothek Bonn, der Kgl. Bibliothek Berlin usw. Auszüge bei Loserth S. 84 ff., Schreiber II, 221 ff. und Hošek S. 65, vgl. Panzer 2927, Weller 3435.

[3]) Usteri: Darstellung der Tauflehre Zwinglis S. 265.

Taufe annehmen. Dann weist er verschiedene Vorwürfe der Gegner zurück: Die Täufer wollten nicht „Rotten“ machen, sondern nach Gottes Wort handeln, sie erkennten eine Obrigkeit an, die das Schwert führe, und der man in allem, was nicht wider Gott sei, gehorchen müsse; je christlicher sie sei, um so besser. Dagegen erklärten sie ganz offen, sie seien als Kinder nicht getauft und müßten sich deshalb jetzt taufen lassen. Daß sie auch nach der Taufe noch nicht frei von Sünden wären, wüßten sie.

Selbst wenn aber auch solche Vorwürfe gegen den einen oder anderen mit Recht erhoben werden könnten, so sollte man nicht wegen dieser Toren die ganze Taufe verderben, die so klar in der Schrift ausgedrückt sei, daß man weder „Zungen noch Sprachen“ brauche, um ihre Bedeutung zu erklären.

Die eigentliche Schrift zerfällt in sieben Kapitel, deren erstes „Von mengerley tauff vnd was die selben seyen“ handelt. Hubmaier unterscheidet: [1])

1. „Täuffen in wasser“, d. h. den Menschen, der seine Sünden bekennt, mit Wasser übergießen und ihn durch seine Einwilligung in die Zahl der (bekennenden) Sünder einschreiben, wie das Johannes tat.

2. „Täuffen in wasser jn oder zu der endrung des lebens.“ Dabei geschieht dasselbe wie bei der ersten Taufe, es kommt aber hinzu der Hinweis auf ein neues Leben nach Christi Regel.

3. „Täuffen in geyst vnd feur“ heißt, den bekennenden Sünder durch den Geist Gottes gesund machen durch Verzeihung seiner Sünden. Diese Verzeihung ist ihm zugesagt in Gottes Wort durch den Heiligen Geist, der es lebendig macht.

4. „Widergeboren werden auß dem wasser vnd geyst“, heißt, den Menschen in seiner Sündenangst durch das Wort Gottes vor Verzweiflung bewahren. Die in dieser Taufe enthaltene Zusage ist für den Gläubigen Geist und Leben, welches allein Gott gibt, wem er will, für den Ungläubigen aber nur Buchstabe und Tod.

5. „Täuffen in Wasser inn dem nammen des vatters vnd suns vnd des heyligen geysts oder inn dem nammen vnsers herrn Jhesu Christi ist nichts anders dann ein offenliche bekantnüß vnd zeugnüß des inwendigen glaubens vnd pflichten, mit der sich der Mensch auch auswendig bezeugt, vnd vor menglich sich anzeygt, das er sey ein sünder, gibt sich des selben schuldig, doch darbey glaubt er gentzlich, das Christus jm die sünd durch seinen todt verzigen hab vnd durch sein vrstende jn frumm gemacht vor dem angesycht Gottes, vnsers

[1]) Die Numerierung der einzelnen Abschnitte dient lediglich zur besseren Übersicht und findet sich nur zum Teil bei Hubmaier.

hymmlischen vatters, der halb er schon bewilligt für hyn den glauben vnd nammen Christi vor menglich vnd offenlich zu bekennen, habe sich auch verpflicht vnnd jm fürgesetzt, füran nach dem Wort vnd beuelch Christi zuleben. Aber das nit auß menschlichem vermögen . . . sondern in der krafft Gottes." Auf diese Taufe folgen dann die Werke zum Lobe Christi, und bei allen Anfechtungen bleibt dem Menschen die Zuflucht zum Worte Gottes. Da also vor der Taufe der Christ zur Erkenntnis seiner Sünden und deren Verzeihung gelangen muß, soll die Lehre der Taufe vorangehen.

Das zweite Kapitel handelt „Von dem Ampt Johannis".

Aus den Berichten über die Johannestaufe (Joh. 1, 6. 7. 32—34) schließt Hubmaier auf einen dreifachen Auftrag des Täufers.

1. Zu predigen. Johannes hat „gesatz, buchstaben, sünd vnd den todt" gepredigt, wie die andern Propheten, was er auch durch seine Kleidung und Speise andeutete. Wohl steht er höher als jene Gesetzesprediger, weil er den gegenwärtigen, nicht nur wie sie den zukünftigen Christus verkündete, aber er hat nicht das Evangelium gepredigt, wie es Christus tat, sondern nur auf jenen als Sündentilger hingewiesen.

2. Zu taufen. Alle Bußfertigen, die in ihrem Herzen sich der Sünde schuldig gaben, nahm er durch die äußere Taufe in seine Gemeinschaft auf und lehrte sie die Werke der Buße. Kinder hat er also nicht getauft. Ebenso haben Christi Jünger vor der Auferstehung gehandelt: Auch sie haben nur die Bußfertigen getauft und zu Christus als dem Sündenarzt hingewiesen. Nach der Himmelfahrt aber hat Christus auch ihnen selbst die Macht der Sündenvergebung verliehen. Die Taufe vor und nach der Auferstehung Christi ist also nicht ein und dieselbe Taufe.

Über die heikle Frage, wie es denn mit der Taufe, die Christus nach Johannes 3, 22 selbst erteilt hat, stehe, geht Hubmaier schnell hinweg: Der Ausdruck sei undeutlich und werde durch Joh. 4, 2 dahin erklärt, daß die Jünger getauft hätten.

3. Auf Christus hinzuweisen. Aus mehreren Schriftstellen schließt Hubmaier, daß Johannes seine Jünger zu Christus hingewiesen habe, weil er ihnen nur das Gesetz predigen könne, Christus ihnen aber die Sünden vergeben werde.

Also „in summa: Gott fiert durch Johannem hynab inn die hell vnnd durch Christum wider auffher."

Das dritte Kapitel bringt „Die schrifften von dem Tauff Johannis."

1. Aus einer großen Reihe von Bibelstellen weist Hubmaier nach, daß bei der Tätigkeit des Johannes stets folgende Ordnung zu beobachten sei: 1. Wort, 2. Gehör, 3. Änderung des Lebens oder Sündenerkenntnis, 4. Taufe, 5. Werke. Diese überall eingehaltene Reihenfolge

schließe aus, daß Johannes, wie manche behaupteten, auch Kinder getauft habe.

2. Dann macht Hubmaier aus Act. 19,1 ff. den Unterschied zwischen den Taufen Christi und Johannis klar. An den dort genannten Männern sieht man, sagt Hubmaier, daß die Johannestaufe nur das Siegel auf die Sündenerkenntnis ist. Von einer Vergebung wissen sie nichts, da sie nicht den Heiligen Geist kennen. Sie sind nämlich dem Hinweis des Johannes auf Christus nicht gefolgt, und deshalb mußte Paulus sie nochmals mit der rechten Wiedertaufe Christi taufen.

3. Die Behauptung, daß Matth. 21, 25 f. „Taufen" „Lehren" bedeute, wird von Hubmaier zurückgewiesen. Diese Erklärung fuße auf der falschen Annahme, daß die Pharisäer ja sonst hätten antworten können, die Taufe des Johannes sei von den Menschen, da Wasser etwas Irdisches sei. Der Fehler in diesem Schluß liegt nach Hubmaier darin, daß man Wasser und Taufe für dasselbe hält. Aber selbst wenn, fährt er fort, man hier „lehren" einsetzen müßte, so ist das doch kein Beweis für die Kindertaufe.

Das vierte Kapitel handelt: „Von dem Ampt der Apostelen."

1. Aus dem Taufbefehl Matth. 28, 19 geht hervor, daß das Amt der Apostel „in dreyen Artickeln oder Beuelhen" besteht:

a) Die Predigt.

aa) Der Inhalt der Predigt ist, daß in Jesus Christus das Wort Mensch geworden, wie die Propheten verheißen, und daß er unserer Sünden wegen gestorben und auferstanden ist.

bb) Der Zweck dieser Predigt ist, die Menschen zur Erkenntnis ihrer Sünden zu führen und sie zugleich durch die Botschaft von dem Erlösertode Christi wieder aufzurichten. Das ist der Hauptzweck der Sendung der Apostel, daß sie an Christi Statt Sünden vergeben sollen.

b) Der Glaube, der durch die Predigt geweckt werden soll.

Der Glaube besteht in dem Vertrauen auf Gott als dem barmherzigen Vater; als solcher zeigt er sich uns durch seine Liebe zu Christus. Bitten wir Gott, daß er uns um Jesu willen günstig sein möge, so ist das eine Bitte in Jesu Namen, die nicht vergeblich sein wird. Erfleht man so Sündenvergebung, so wird man sie erhalten und kann sich nun einem Leben nach Christi Willen hingeben. Damit auch andere Menschen diesen Glauben sehen, tritt man in die Kirche ein und läßt sich zum öffentlichen Zeugnis seines Glaubens taufen. Demnach muß zuerst der Glaube vorhanden sein, dann erst folgt „der wassertauff; nit das der selb die seelen reynige, sonder (er ist) das Ja eins gutten gwissens mit Gott, das da ist vorgangen im glauben inwendig", d. h. die Taufe bezeugt äußerlich die innerlich schon erfahrene

Sündenvergebung. Um die Kindertaufe aufrecht zu erhalten, führe man aber, meint Hubmaier, folgendes an:

1. Die Kinder würden auf einen zukünftigen Glauben hin getauft. Aber davon weiß die Schrift nichts, und auf zukünftigen Glauben hin taufen, ist dasselbe wie „ein reyff vmb Ostern außstecken auff künfftigen wein", der vielleicht noch verderben wird.
2. Die Taufe sei ein „anhebliches Zeichen". Aber wessen „Anheben" wird dadurch angezeigt? Des Geistes Gottes? so hatten die Kinder ihn vorher nicht! Des Glaubens? der kommt allein aus dem Wort, das die Kinder noch nicht verstehen! Des neuen Lebens? aber ein Kind kennt nicht gut noch böse! Nein, sagt man, es ist dasselbe wie man früher die Kinder in die Orden steckte, deren Bedeutung sie auch erst später kennen lernten; nun, erwidert Hubmaier, wie die „angeschroten kutten keyn Münch macht vnd nichts nütz ist, sonder wider Gott geschicht, also macht der Kindertauff keyn Christen, fahet keyn new leben an, geschicht wider die eynsetzung des Tauffs Christi".
3. Die Kinder würden auf den Glauben der Eltern, Paten usw. getauft. Aber die Schrift sagt: „wer selbst glaubt . . . wird selig."
4. Die Erwachsenentaufe sei für die Ungläubigen, aber die Christenkinder hätten gläubige Eltern. Dagegen stellt Hubmaier fest:
   I. Auch Christenkinder sind ungläubig, denn sie haben das Wort Gottes nicht gehört, müssen also wie Ungläubige behandelt werden.
   II. Müßte man mit den Christenkindern anders verfahren, wie mit den übrigen Menschen, so gäbe es zwei Taufen, und davon weiß die Schrift nichts.

c) Die Taufe. Was die Taufe bedeutet, führt Hubmaier nicht weiter aus, sondern verweist auf das erste Kapitel.

Was man vor solcher äußeren Wassertaufe wissen muß, faßt Hubmaier folgendermaßen zusammen: Sündenerkenntnis, Glaube an die Vergebung durch Christus, Vorsatz, sein Leben zu bessern, oder sich sonst nach Christi Regeln strafen zu lassen.

2. Gegenüber denen, welche die Verwerflichkeit der Kindertaufe wohl einsehen, aber sich vor der Wiedertaufe scheuen, betont Hubmaier entschieden, daß solche Taufe keine Wiedertaufe sei, da sie als Kinder nicht getauft wären.

„Das aber ein yeder Mensch, der da glaubt vnnd ist nit täufft, wie dann der Kindertauff keyn Tauff ist, schuld sei, sich zutäuffen lassenn,

ob er schon hundert jar alt wer, das wellen wir mit treffenlichen vrsachen beweysen.“[1])

a) Christus hat Matth. 28, 18 in gleicher Weise Predigt und Taufe befohlen.
b) Wie ernst es ihm damit war, geht aus der sonst nie gebrauchten Trinitätsformel hervor.
c) Die im Taufbefehl Mark. 16, 15 ff. vorgeschriebene Reihenfolge ist beizubehalten.
d) Act. 2, 37 beweist, daß die, welche glauben, sich hinterher auch taufen lassen müssen.
e) Hebr. 10, 22 f. sagt, daß man zu Gott gehen müsse, „geweschen am leib mit reynem wasser“.
f) Viele Stellen beweisen, daß die, welche schon glaubten, zum Teil auch den Heiligen Geist empfangen hatten, sich doch noch taufen ließen.
g) Christus hat die Taufe eingesetzt, und sein Befehl darf nicht unbeachtet bleiben.
h) Man darf die Taufe nicht gering schätzen, weil es nur eine Wassertaufe ist.
i) Gott gebietet oft schlichte Dinge, weil es ihm nicht auf das Werk, sondern auf die Erfüllung seines Willens ankommt.
k) „Wo der Wassertauff nit ist, da selbs ist keyn Kirch, keyn diener, weder brüder noch schwester, keyn brüderliche straff, außschließung oder widerauffnemung.“

Das fünfte Kapitel behandelt „Die schrifften von dem Tauff Christi“.

Aus einer Reihe von Stellen des Neuen Testaments, die über die Taufe handeln, beweist Hubmaier, daß überall, ebenso wie bei der Johannestaufe, die Reihenfolge 1. Wort, 2. Gehör, 3. Glaube, 4. Taufe, 5. Werke eingehalten sei, daß also die Kindertaufe unberücksichtigt geblieben wäre.

Es folgt das sechste Kapitel darin „Etlich fragen werden auffgelößt“.

1. Verbietet die Schrift die Kindertaufe? Ja, indirekt, denn sie befiehlt, die Gläubigen zu taufen. Sagt man: Was nicht direkt verboten ist, ist erlaubt, so richtet man das ganze Papsttum wieder auf. Mit demselben Recht wie die Kinder könnte man auch Juden und Türken taufen. Man soll zu Christi Worten nichts hinzutun und nichts davon nehmen.

[1]) Dieser Abschnittt erschien später auch einzeln in etwas erweiterter Form unter dem Titel: „Grund und Ursach . . .“ (s. S. 45 ff.).

2. Ist Kindertaufe seit der Zeit der Apostel stets üblich gewesen? Nein, denn viele päpstliche Erlasse usw. setzen deutlich die Erwachsenentaufe voraus.

3. Werden ungetaufte Kinder selig? Darauf gibt Hubmaier eine ausweichende Antwort: Wenn Gott nach Gerechtigkeit handelte, würde niemand errettet, das tut er aber nicht, also kann er auch die Kinder selig machen. Doch könne man nichts Sicheres darüber sagen, da die Schrift davon schweige. Die Stelle Matth. 19, 14 sage nicht, daß den Kindern das „Reich" gehöre, sondern sie beziehe sich auf die Demütigen („Solcher" ist das Reich . . .; nicht „Ihrer" [d. h. der Kinder] ist das Reich). Der Glaube der Eltern kann den Kindern nicht helfen, von einem „eingegossenen" Glauben wissen wir nichts, und das Sakrament wirkt nicht ex opere operato.

Das siebente Kapitel handelt „Von der ordnung einer Christenlichen frombmachung".[1]) Es gibt einen Überblick über den inneren Werdegang des Christen.

1. Man wird durch das Gesetz zur Erkenntnis seiner Sündhaftigkeit und seines Unvermögens, Gutes zu tun, gebracht.

2. Dann kommt der Seelenarzt Christus mit der Verkündigung seines Sühnetodes. Ihm muß der Mensch sich ganz ergeben, so wird er ihm helfen und ihn vor Gott vertreten.

3. Hat der Mensch diesen Glauben, so gibt er ihn äußerlich zu erkennen dadurch, daß er sich taufen läßt. Dabei verspricht er, sein Leben auch weiterhin zu bessern und sich bei Verfehlungen der brüderlichen Strafe zu unterwerfen.

4. Dies Versprechen gibt er nicht aus menschlicher Vermessenheit, sondern in der Kraft Gottes, der ihm durch seinen Geist gegen die Sünde hilft, so daß er Früchte, d. h. gute Werke, hervorbringt.

5. Ein solcher Mensch feiert dann das von Christus zu seinem Gedächtnis eingesetzte Mahl. Aus 1. Kor. 11, 23 ff. geht hervor, daß bei diesem Mahl „brott brot ist vnnd wein wein, wie ander brott vnd wein", aber von Christus eingesetzt zur Erinnerung an seinen Tod Das Brot ist nicht der Leib Christi, wie auch „der reyff vor dem wirtshauß nit wein ist".

Daß Christus nicht im Abendmahl ist, geht aus dem Befehl, es zu feiern, „bis daß er kommt", hervor. Zugleich soll sich der Mensch durch dies Mahl verpflichten, dasselbe für seine Mitmenschen zu tun, was Christus für ihn getan hat, und da er das nicht aus sich selbst vermag, Gott um Kraft bitten.

[1]) Gesondert herausgegeben als „Ain Summ . . ." s. S. 15.

Den Schluß der Schrift bildet ein energischer Verweis auf Gottes Wort, aus dem allein der Glaube komme.[1])

Die Schrift „Vom christlichen Tauff" enthält also eine Rechtfertigung der Tauflehre Hubmaiers im Hinblick auf die Zwinglis, jedoch ohne direkte Bezugnahme auf dessen Schrift „Von dem Touff. Vom Widertouff. vnnd vom Kindertouff"[2]) (beendet am 27. Mai 1525). Trotzdem aber wurde Hubmaier durch diese zu seiner Apologie veranlaßt, wie aus seinem Brief an den Rat von Zürich vom 10. Juli 1525 hervorgeht.[3]) Darin berichtet er, daß er die Schrift „yetz frytag nechst vergangen" (d. h. am 7. Juli) begonnen habe, und daß er hoffe, sie „heutt und morgen" zu beenden, was auch mit der Datierung des Taufbüchleins vom 11. Juli 1525 übereinstimmt.

9. „Ein gesprech Balthasar Hubmörs von Fridberg Doctors auf Mayster Vlrichs Zwinglens zu Zürch Tauffbüchlen von dem Kindertauff. Die warhayt ist vntödtlich. Erd, erd, erd, höre das Wort des Herrens. Hiere. 22. Cap. Nicolspurg 1526", gewidmet: **„Den Wolgebornenn vnd Christenlichen Herrn Herrn Leonharten vnd Herren Hansen von Liechtenstainn auff Nicolspurg etc. Vettern, seynen Gnedigen Herren".**[4])

War die vorige Schrift eine Gesamtdarstellung der Hubmaierschen Tauflehre, wenn auch mit Seitenblicken auf seine Gegner, so sucht dieses Buch einzelne Sätze der Schrift Zwinglis „Vom Tauf, vom Widertauf und vom Kindertauf" zu widerlegen. Es steht literarisch jedenfalls bedeutend tiefer als Nr. 8, ist aber in geschickter Weise darauf berechnet, Eindruck zu machen. Indem Hubmaier eine Disputation nachahmt, führt er einen einzelnen Satz aus der Schrift: „Vom Tauf . . ." — als von Zwingli gesprochen — an und widerlegt ihn in längerer Ausführung; sehr oft schließt er diese Ausführung mit einer Frage oder einer Herausforderung Zwinglis. Darauf läßt er aber nicht eine Antwort in dessen Sinne folgen, sondern greift den nächsten ihm wichtig erscheinenden Satz aus Zwinglis Schrift heraus, der oft mit

[1]) Angehängt ist die Schrift: „Offentliche Erbietung." S. S. 15.

[2]) Zwinglis Werke II.$_1$. S. 230 ff. — [3]) S. S. 89 f.

[4]) Die Schrift umfaßt 36 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Die Titelseite ist mit Ornamenten, Amoretten usw. verziert. Auf dem letzten Blatt das Froschauerwappen. Exemplare der Schrift befinden sich in der Hofbibliothek in München und im mährischen Landesarchiv in Brünn; dort in einem Sammelband von 12 Schriften Hubmaiers und einer Oswald Glaidts, des Kollegen Hubmaiers, der auf der ersten Seite den handschriftlichen Vermerk trägt: „Thobias glaydt (Sohn des Oswald Glaidt) gehört diß Buech zu". — Ein Auszug bei Loserth S. 137 ff., vgl. Panzer 3137, Weller 3818.

dem vorigen gar nicht in direkter Verbindung steht. So machen die Sätze Hubmaiers, die logisch aus dem Vorhergehenden folgen, von vornherein einen besseren Eindruck, als die Zwinglis, bei denen man oft unwillkürlich den Eindruck hat, als wolle er von einem ihm unangenehmen Gebiet ablenken. Folge der Anlage der Schrift ist die Dispositionslosigkeit - die Teilung in fünf Abschnitte entbehrt der inneren Begründung - sowie häufige Wiederholungen, da es Hubmaier nur auf einige bestimmte Gedanken in Zwinglis Schrift ankommt, die er deshalb immer wieder hervorholt, wodurch die Schrift ermüdend wirkt, zumal sie zu den längsten Werken Hubmaiers gehört. Die Art der Schrift bringt es auch mit sich, daß eine Inhaltsangabe, die genau ist, ohne doch zur Abschrift zu werden, fast unmöglich anzufertigen ist. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, die Hauptgedanken wiederzugeben. Was den Charakter der einzelnen Gegenreden angeht, so verweise ich auf die Inhaltsangabe bei Loserth S. 137 ff.

In der Vorrede bezeichnet Hubmaier es als Zweck seiner Schrift, die „Strauchsteine" fortzuräumen, die den Weg zur rechten Taufe versperrten, namentlich den einen Stein: Das Buch Zwinglis. Bisher sei er daran verhindert worden durch „den Satan in den Truckereyen", sowie durch „Marter und Gefängnis". Jetzt aber wolle er die Verwerflichkeit der Kindertaufe gegen Zwingli beweisen.[1]) Richter sollten des Gegners eigene Schriften sein. Dann beklagt sich Hubmaier über Zwinglis Benehmen gegen die Täufer: er habe gepredigt, man solle sie enthaupten, und auf seine Veranlassung sei es zurückzuführen, daß etwa 20 Täufer ins Gefängnis geworfen worden seien und dort „sterben, erstinken und erfaulen" sollten.[2]) Zugleich sei ein Edikt erlassen worden, welches die Wiedertäufer mit dem Ertränken bedrohte.[3]) So habe Zwingli die Täufer überwunden, aber „Schrift" hätte er gegen sie nicht vorgebracht, vielmehr habe er in dem Büchlein „Von den aufrührigen Geistern"[4]) selbst zugegeben, daß die Bibel nicht die Kindertaufe befehle.

Seine Absicht, erklärt Hubmaier weiter, sei nicht, Rache an Zwingli zu nehmen, sondern seine Schrift solle nur der Aufrichtung der christlichen Kirche dienen. Zu diesem einzigen Zweck habe er das Buch

[1]) Die Stelle stimmt fast wörtlich mit Hubmaiers „Offentlicher Erbietung" (s. S. 15) überein.

[2]) Das Urteil über jene 18 Züricher Täufer lautete ursprünglich tatsächlich: Man solle sie „im turn ersterben und fulen lassen" (Egli: Actensammlung Nr. 934), doch wurde das Wort „fulen" nachträglich gestrichen.

[3]) Egli: Aktensammlung Nr. 936.

[4]) „Welche ursach gebind zu ufrüren". Zwinglis Werke II_1 S. 370 ff.

geschrieben und zwar noch in Waldshut „vmb den tag Andree Apostoli (30. November) 1525“. Ferner habe er noch vier andere Schriften verfaßt, die bald erscheinen würden: 1. „Katechismus oder Leertafel“, 2. „Ein Ordnung Christenlicher Kirchen“, 3. „Was der Christenlich Wassertauff sey“, 4. „Antwort auf das . . . Gesprech etlicher Predikanten zu Basel“.[1]) Endlich beklagt sich Hubmaier sehr darüber, daß man auf alle möglichen Menschen, Kirchenväter usw. höre, aber nicht auf die Worte Jesu; als gerechte Strafe für diese Verkehrtheit sieht er es an, daß Gott die Menschen in den klarsten Stücken, wie z. B. der Taufe, irren lasse.

Diese Vorrede ist datiert: „Nikolsburg anno jm 26“.

Im ersten Teile der Schrift macht Hubmaier zunächst gegen Zwinglis Geringschätzung der Sakramente als „äußerliche Zeichen“ geltend, daß es zwei Arten von Zeremonien gebe: Die eine sei nicht in der Schrift begründet und sei deshalb verwerflich, die andere — Taufe und Abendmahl — sei von Christus eingesetzt worden, zur äußeren Bezeugung des inwendigen Glaubens. Weil nun der Glaube für den Christen nicht genug sei, sondern auch das Bekenntnis hinzukommen müsse, seien diese Zeremonien äußerst wichtig. Zwinglis Vorwürfe, daß die Täufer eine sündlose Kirche aufrichten wollten oder die Kindertaufe nur deshalb verwürfen, um die Wiedertaufe einzuführen, weist er als unbegründet zurück; zunächst müsse überhaupt der Beweis erbracht werden, daß die Kindertaufe eine Taufe sei und zwar aus der Heiligen Schrift, in der ja nach Zwinglis eigenem Urteil alle Wahrheit stehe. Daß dieser Beweis erbracht, und die Täufer mit der Schrift überwunden seien, erklärt Hubmaier für unrichtig. Zwingli fordert demgegenüber, daß nicht jeder nach seinem „Lätzkopf“ urteile, sondern die Kirche befrage. Hubmaier aber verlangt, daß nicht die Kirche, sondern allein die Schrift darüber richte. Die Täufer hätten klaren Schriftbefehl, daß sie die Gläubigen taufen sollten, Zwingli aber habe keinen für seine Kindertaufe.

Nach einigen heftigen Angriffen Hubmaiers auf Zwingli wegen seiner „Fälschung“ des Neuen Testaments und seines Benehmens gegen die Täufer erhebt Zwingli den Vorwurf, die Täufer lehrten die Gütergemeinschaft. Hubmaier erwidert, daß er dieselbe stets so aufgefasst habe, daß der Mensch von seinen Gütern dem Bedürftigen mitteilen solle, nicht aber, daß man jemand etwas nehmen dürfe und „gemein machen“.

Eine längere Debatte ruft Zwinglis Behauptung hervor, die Kindertaufe sei nicht in der Schrift verboten. Dagegen bringt Hubmaier ihm

[1]) S. Nr. 12—15.

seine eigenen Worte, die er gegen Fabers [1]) Verteidigung der kirchlichen Zeremonien gebraucht habe, in die Erinnerung, daß „alle Pflanzungen, die Gott nicht gepflanzt habe, ausgerottet werden müßten“.[2]) Sei also die Kindertaufe nicht in der Schrift geboten, so sei sie schon verboten. Man könne nicht für alles auch noch ein verbietendes Gesetz neben dem gebietenden fordern, sonst dürfe man seine Eltern bei den Haaren die Treppe hinabwerfen usw. Auch indirekt steht nach Hubmaiers Ansicht nichts von der Kindertaufe in der Hl. Schrift, denn die von Zwingli angeführte Stelle von der „Beschneidung, die nicht mit Händen gemacht ist, . . .“ (Kol. 2, 11 f.) spreche von der inwendigen Taufe, nicht werde dort die Taufe der Beschneidung gleichgesetzt.

Der zweite Teil beginnt mit der Behauptung Zwinglis, daß man in der Taufe „anhebe“, den Menschen Gott zu verzeichnen. Hubmaier bezweifelt dies. Daß die Paten, die doch allein dabei in Betracht kämen, dazu die Macht hätten, sei nicht schriftgemäß, auch könne man schon deshalb ein Kind nicht Gott verzeichnen, da man nicht wisse, ob es nicht vielleicht ein Heide werde. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß es von christlichen Eltern geboren sei, denn das Christsein komme nicht aus dem Fleisch, sondern aus Gott durch die Wiedergeburt. Erst wenn der Glaube vorhanden sei, könne sich der Mensch auch auswendig Gott verzeichnen lassen und nach seinem Willen zu leben versprechen. Ein Kind könne jedoch noch nicht einmal den Willen haben, Gottes Gebote zu lernen. Daß aber die Taufe nur eine Abänderung der Beschneidung sei, davon wisse die Schrift nichts, vielmehr sage sie, daß Christus die „Schatten“ des Alten Testamentes getilgt habe.

Der Streit kommt dann auf den Begriff des Wortes „taufen“ in der Bibel. Gegenüber Zwinglis außerordentlich verworrener Darlegung stellt Hubmaier fest: es gibt eine innere Taufe des Geistes, eine äußere des Wassers und die Bluttaufe des Leidens. Außerdem ist aber in der Schrift ein Unterschied gemacht zwischen der Johannestaufe und der Taufe Christi. Durch erstere bekannte man die Sünden, durch letztere den Glauben an ihre Vergebung. Dagegen gebraucht die Schrift nicht den Ausdruck „taufen“ in dem Sinne von „lehren“, wie Zwingli behauptet. Den Beweis habe er, Hubmaier, in seinem Taufbüchlein geführt.[3])

Daß die Täufer die Seligkeit an die Taufe knüpften, fährt Hubmaier fort, sei unwahr, sie wüßten, daß nur der Unglaube verdamme; aber der Gläubige ließe sich taufen, und wenn jemand die Taufe

[1]) Faber v. Leutkirch nahm als Generalvikar des Bischofs von Konstanz an der ersten Züricher Disputation teil.

[2]) Matth. 15, 13. — [3]) S. S. 19.

zurückweise, so sei dieser Ungehorsam ein Zeichen, daß er nicht gläubig sei. Vor dem Gläubigwerden sei in der Schrift aber niemand getauft worden. Die Jünger, die nach Joh. 6, 66 Christus aus Unglauben verließen, trotzdem sie jedenfalls getauft waren, läßt Hubmaier nicht als Gegenbeweis gelten, denn auch den Zwölfen verwies Christus noch am Ostertag ihren Unglauben. Ebenso steht es mit Simon Magus, auch er hat vor der Taufe geglaubt, wenn er auch hernach sündigte (Act. 8); und wenn sich auch heutzutage manche ohne rechten Glauben taufen lassen, so ändert das doch nichts daran, denn man sagt, wie es sein soll, nicht wie es ist. Zwingli führt dann das Gegenteil an: manche haben geglaubt, aber sich nicht taufen lassen, z. B. Nikodemus. Hubmaier ist mit solchen Leuten auch nicht zufrieden: das Bekenntnis muß, wenn eben möglich, zum Glauben hinzutreten.

Dann zieht Hubmaier frohlockend Zwinglis Zugeständnis hervor, daß er selbst vor einigen Jahren der Kindertaufe abgeneigt gewesen sei. Das bestätigt ihm Hubmaier gern: Auf offener Kanzel habe er es gelehrt, ihm selbst habe er es Anfang Mai 1523 in Zürich erklärt,[1]) und in einer Reihe von Schriften habe er diesen Standpunkt ausdrücklich vertreten.

Nachdem Hubmaier den Vorwurf, daß die Täufer Sündlosigkeit nach der Taufe verlangten, zurückgewiesen hat, führt er ein Wort Zwinglis an, daß die Taufe ein Pflichtzeichen zur Besserung des Lebens sei. Natürlich stimmt Hubmaier dem zu, aber bei einer Verpflichtung, entgegnet er, muß man wissen, wozu man sich verpflichtet und auch den Willen dazu haben; beides jedoch fehlt den Kindern. Was der ursprüngliche Sinn der Taufe gewesen sei, erkenne man noch an den Zeremonien, daß man nämlich das Kind frage und die Paten darauf antworten müßten.

Den Einwurf Zwinglis, die Taufe sei nur eine Zeremonie, ebenso wie man die Kinder in die Klöster gesteckt habe, beantwortet Hubmaier nur mit einer ironischen Bemerkung über diese Gleichsetzung der Taufe mit dem Klostergelübde.

Der dritte Teil geht eigentlich erst richtig auf den Kernpunkt der Streitfrage ein: ob nach den biblischen Taufberichten und -befehlen die Lehre der Taufe vorangehen müsse. Zwingli nimmt für seine Anschauung den Umstand in Anspruch, daß erst nach dem Taufbefehl, Matth. 28, 19 ff. die genaueren Anweisungen über die Lehre folgen und erklärt das griechische *μαθητεύσατε* als „machet zu Jüngern“. Demgegenüber betont Hubmaier, daß gerade dieses

[1]) S. Teil II.

Wort aber vor dem Taufbefehl stände, und daß man nur durch die Lehre und den Glauben ein Jünger Christi werden könne. Erst dann empfange man die Taufe, ohne daß dadurch das Lernen abgeschlossen sei, vielmehr müsse die Glaubenserkenntnis noch immer wachsen. Zwingli entgegnet, im Griechischen stehe kein „und", es sei also keine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben. Dagegen verweist Hubmaier auf den Taufbefehl bei Markus (Mark. 16, 16) und einige Act.-Stellen. Die Trinitätsformel zeigt nach Zwingli an, daß man den Menschen dem wahren Gott verzeichne; nach Hubmaier ist nicht dies der Sinn der Taufe, sondern die Hauptsache ist das Bekenntnis des Glaubens und das Versprechen, nach Gottes Willen zu wandeln. Die Taufe allein auf Christi Namen hat dieselbe Bedeutung.

Daß zu Johannes von den Getauften auch die Kinder zur Taufe gebracht wurden, wie Zwingli meint, ist nach Hubmaiers Ansicht nicht zu beweisen, „meinen" aber gilt nicht, sonst könnte man auch meinen, Pilatus und Herodes hätten sich von Johannes taufen lassen.

Was der Taufe vorangehen muß, ist nicht vielerlei, wie Hubmaier darlegt, sondern nur die Erkenntnis und der Glaube, daß Christus ein Sohn des lebendigen Gottes sei.

Ob aber die Kinder den Heiligen Geist haben und Gottes Eigentum sind, wissen wir nicht; von Natur sind sie vielmehr Kinder des Zornes. Darum soll man es getrost Gott anheimstellen, ob sie selig werden; Gottes Kind wird man jedenfalls nicht durch die Geburt. Von einem den Kindern eingegossenen Glauben weiß die Schrift nichts.

Es kommt bei der Taufe nach Hubmaier überhaupt nicht auf das Zeichen an sich an, sondern auf die genaue Ausführung von Gottes Befehl, und wie die Juden die Knaben beschneiden mußten, wenn sie genau acht Tage alt waren, so müssen die Christen nach Gottes Befehl die Menschen taufen, sobald sie ihren Glauben bekannt haben. Die Judenkinder hatten es deshalb nicht besser als die Christenkinder es haben, denn bei den Juden wartete Gott nur acht Tage mit der „Bezahlung" dessen, was man ihm schuldig war, bei den Christen aber viel länger. Mögen auch einige Kinder bereits im Mutterleibe geheiligt sein, daß es bei allen der Fall ist, sagt die Schrift nicht. Der Stelle „so sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod . ." (Römer 6, 4), aus der Zwingli den Beweis dafür nimmt, daß die Taufe ein „anhebliches Zeichen" sei, wodurch wir uns zu einem neuen Leben verpflichteten, entnimmt Hubmaier den Gegenbeweis: Wir müssen uns dadurch verpflichten, nicht andere für uns.

Nach verschiedenen nebensächlichen Bemerkungen widerlegt dann Hubmaier Zwinglis Meinung, daß die Taufe Johannis und Christi

dieselbe Bedeutung hätten, sehr ausführlich in der bereits angedeuteten Weise und teilt seine Absicht mit, ein Buch von dem Unterschiede dieser zwei Taufen anzufertigen.[1])

Der Rest des Teiles ist nicht von großer Bedeutung. Hubmaier weist darin hauptsächlich Lehren zurück, die vielleicht von einigen Täufern, aber nicht von ihm vertreten wurden, z. B. daß die Kindertaufe erst durch Papst Nicolaus II. eingeführt sei u. ä.

Im vierten Teile bezeichnet Zwingli es als falsch, daß man die Menschen bei der Taufe in Kinder und Erwachsene scheide: Kinder seien auch Menschen. Ja, sagt Hubmaier: Türken sind auch Menschen, man soll aber nur die Gläubigen taufen.

Dann werden wieder Fragen dargelegt, die bereits ausführlich erörtert waren: Ob man alles tun dürfe, was in der Schrift nicht verboten sei; was nach täuferischer Ansicht der Mensch vor der Taufe wissen müsse u. ä. Als einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der Kindertaufe bringt Zwingli nun ein neues Moment, nämlich die Stelle: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich".[2]) Aber Hubmaier faßt diese Stelle anders auf als Zwingli. Die Kinder erscheinen ihm hier nur als ein Beispiel für die Demut, Christus meine also: Lasset die Demütigen zu mir kommen. Aber selbst wenn durch dies Wort den Kindern das Reich Gottes verheißen sei, so ist, meint Hubmaier, damit doch noch nicht gesagt, daß man sie taufen solle.

Daß die Heilige Schrift nichts von der Taufe der Maria und der Apostel berichtet, ist nach Hubmaier nicht mit ihrem Schweigen über die Kindertaufe zu vergleichen: es ist uns nur so viel offenbart, daß wir wissen, was die Taufe sei, und wer sie empfangen soll. In der weiteren Debatte zieht Hubmaier ein Wort Zwinglis hervor, daß diesem verhängnisvoll wird. Um zu verhüten, daß durch das Wort: „Wer nicht glaubt, wird verdammt" (Mark. 16, 16), den Kindern, weil sie noch nicht glauben können, die Seligkeit abgesprochen wird, erklärt Zwingli, Christus nenne hier nur die verdammt, die das Evangelium predigen hörten, ohne ihm zu glauben. Die Kinder aber könnten es noch nicht hören, also bezöge sich das Wort nicht auf sie. „Wahrheit, du bist untödlich!" jubelt Hubmaier, Zwingli, du hast dich gefangen: denn beziehen die Worte sich nicht auf die Kinder, so bezieht sich auch die Taufe, die durch diese Worte eingesetzt ist, nicht auf sie.

Im fünften Teile bestreitet Hubmaier zunächst, daß es irgendwelche Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Kindertaufe habe, daß

[1]) Diese Absicht scheint Hubmaier nicht ausgeführt zu haben.

[2]) Mark. 10, 14 usw.

die „Väter“ und der größte Teil der Kirche sie verteidigt hätten, auch daß das Alte Testament irgendwie dabei zu berücksichtigen sei. Auf Zwinglis Einwurf, daß wir auch aus dem Alten Testament entnehmen müßten, in welchen Verwandtschaftsgraden die Ehe verboten sei, erwidert er: die Ehe geht den Glauben nichts an, sie ist auch unter Heiden; die Taufe dagegen hat es mit dem Glauben zu tun.

Paten haben keinen Zweck, denn man selbst soll das Bekenntnis seines Glaubens ablegen, nicht die Paten. An ihrer Stelle hat jeder Gläubige drei Zeugen im Himmel und drei auf Erden (1. Joh. 5, 7 ff.).

Damit ist das eigentliche Gespräch beendet. Zusammenfassend stellt Hubmaier 6 Thesen über die Taufe auf:

1. Die Seele kann kein Element, sondern nur der Glaube reinigen.

2. Die Taufe wäscht keine Sünden ab.

3. Darum ist die Taufe nur ein Zeugnis des inwendigen Glaubens und das Zeichen der Verpflichtung zu einem neuen Leben.

4. Ob die Kinder Gottes Kinder sind, soll man Gott anheimstellen.

5. Die Arche Noah, nicht die Beschneidung ist eine „Figur“ der Taufe.

6. Die Erwachsenentaufe ist in der Schrift begründet, die Kindertaufe aber nicht.

Zum Schluß bestreitet Hubmaier Zwinglis Behauptung, daß die von ihm angeführte Taufliturgie ganz in Gottes Wort begründet sei, indem er auf einiges darin, vor allem auf die Paten hinweist, auch wirft er Zwingli sehr ausführlich Verfälschung der Heiligen Schrift vor, weil er bei dem Worte: „Solcher ist das Himmelreich“ „ihrer“ an Stelle von „solcher“ gesetzt habe und durch diese Fälschung Jesu Worte auf die Kinder statt auf die Demütigen beziehe; im Anschluß daran zählt er auch Zwinglis anderen „Schriftverfälschungen“ auf, z. B. daß er „significat“ für „est“ in den Abendmahlsworten setze usw. In der üblichen Weise will Hubmaier dieses ganze Thema mit Zwingli auf einer Disputation verhandeln und schlägt ihm als Ort Regensburg vor.

Die Abfassung der Schrift, abgesehen von der Vorrede, fällt, wie Hubmaier sagt, in die Zeit „um Andree Apostoli“ (30. Nov.) 1525; sie ist also noch während seines Waldshuter Aufenthaltes geschrieben. Doch wurde er durch „den Satan in den Druckereien“ gehindert, sie herauszugeben, d. h. er fand wohl für seine „ketzerische“ Schrift keinen Verleger. So konnte er sie erst 1526 in Nikolsburg, mit einer langen Vorrede versehen, bei Simprecht Sorg genannt Froschauer drucken lassen und zwar nicht vor Juli — weil er damals erst dorthin kam —

und nicht nach November — weil Anfang Dezember die „Christliche Lehrtafel“ [1]) herausgegeben wurde, auf die er in der Vorrede, als noch nicht gedruckt, hinweist. Wahrscheinlich wird sie aber sehr bald nach Juli 1526 erschienen sein, da es Hubmaier daran liegen mußte, Zwinglis Schrift möglichst bald zu beantworten. Trotzdem es der Zeit nach denkbar gewesen wäre, scheint er Zwinglis am 5. November 1525 vollendete, außerordentlich scharfe Antwort auf seine Schrift „Vom christlichen Tauff“ [2]) nicht gekannt zu haben, da er sonst jedenfalls auf sie eingegangen wäre, vielleicht auch den Ton seiner Schrift noch mehr dem Zwinglis angepaßt hätte, d. h. noch ausfälliger geworden wäre.

10. „Die zwelf Artickel Christenlichs glaubens, zu Zürch im Wasserthurn in Bettweis gestelt. D. Balthasar Huebmör. Nicolspurg 1527“. [3])

Die Schrift führt in Gebetform das Apostolikum weiter aus,[4]) und zwar so, daß zuerst der Wortlaut des Symbols, dann die erbaulichen Zusätze Hubmaiers bei den einzelnen Artikeln aufeinanderfolgen. Daraus geht schon hervor, daß die Schrift einen durchaus reformatorisch-gläubigen Anschein erwecken muß — allerdings macht das Schlußgebet davon eine Ausnahme. Die Ausführungen sind hauptsächlich deshalb von Interesse, weil sie Hubmaiers Stellung zu den allgemein-christlichen Dogmen erkennen lassen. Er legt seinen Glauben etwa folgendermaßen dar:

1. Gott ist der barmherzige Vater, der die Welt erschuf und sein geliebtes Kind, den Menschen, darüber als Herrn setzte. Diese Kindschaft haben wir zwar durch den Sündenfall verloren, doch dürfen wir auf Gott vertrauen und hoffen, daß uns Adams Fall unschädlich ist.

2. Christus hat uns mit Gott versöhnt und die „Erbschaft“ wieder gewonnen, auch uns durch sein Wort die Gewalt, im Glauben Gottes Kind zu werden, gegeben. Wir dürfen hoffen, daß er, wahrer Gott und wahrer Mensch, auch uns von allen Sünden erlösen wird.

---

[1]) S. S. 25 und 40.

[2]) Zwingli: „Vber Doctor Balthazars Touffbüchlin waarhaffte gründte antwurt durch Huldrychen Zwinglin.“ Zwinglis Werke: II$_1$ S. 337 ff.

[3]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße 10 × 15 cm). Ein Exemplar befindet sich in der Hofbibliothek in Wien. Ein Abdruck in den „Unschuldigen Nachrichten“ 1746 S. 900 ff., vgl. Loserth 122 f. (nach Loserth soll es noch eine zweite Auflage der Schrift geben).

[4]) Das Apostolikum in zwölf Artikel einzuteilen, ist vielleicht ursprünglich, jedenfalls alter Brauch, also nicht, wie Mau (a. a. O. S. 68) anzunehmen scheint, Willkür Hubmaiers.

3. Christus ist empfangen vom Heiligen Geiste, geboren von der ewig keuschen Jungfrau Maria, damit er uns den Heiligen Geist wiederbringe, den wir durch die Sünde verloren hatten. Ich glaube, bekennt Hubmaier, daß der Heilige Geist auch in mich wie in Maria gekommen ist, damit ich in dem lebendigen Wort und Geist neugeboren werde, denn Christus ist Mensch geworden, damit ich ein Kind Gottes würde.

4. Christus hat für unsere Sünden gelitten, damit er uns von dem ewigen Kreuz und Tod erlöse. So hat er sein schweres Kreuz in ein leichtes Joch, seinen Tod in ewiges Leben für uns umgewandelt.

5. Christus hat im Geist gepredigt den Geistern im Gefängnis, d. h. „den heiligen Altvätern“ und ihnen die frohe Botschaft von seiner Menschwerdung und Sühnetat gebracht, um sie so zu befreien. Am dritten Tage aber hat sich „Geist, Seele und Leib“ im Grabe vereinigt, und er ist auferstanden, damit die Gläubigen ebenso „Sünde, Tod und Hölle“ überwinden und ins Leben eingehen könnten.

6. Christus ist noch 40 Tage auf Erden geblieben, dann aufgefahren zum Himmel und hat sich gesetzt zur Rechten Gottes, „in gleicher Gewalt, Glorie und Preis“ wie Er. Gott hat ihm Gewalt über alles gegeben, er ist unser alleiniger Fürbitter und Mittler. Wir brauchen ihn deshalb nicht in Brot und Wein anzubeten, sondern wir werden ihn stets im Himmel finden. Auch ist es vergeblich, einen anderen Fürsprecher als ihn zu suchen.

7. Christus wird wiederkommen, um zu richten: die einen zum Leben, die anderen zum ewigen Feuer. Möge er doch bald kommen, aber auch uns Kraft geben, bis dahin unser Leben nach seinem Willen zu führen!

8. Der Heilige Geist geht aus von Vater und Sohn und ist doch mit ihnen einiger Gott. Er heiliget alles. Er möge den Glauben und die Liebe gegen Gott und Menschen in uns mehren!

9. Es gibt eine heilige, christliche Kirche, d. h. eine Gemeinschaft aller, die einen Herrn, einen Glauben, eine Taufe bekennen und durch das Wort versammelt und regiert werden. Schon jetzt ist sie ohne Irrtum und Fehler; Christus hat sie durch sein Blut gereinigt und wird stets bei ihr sein. Möchten doch alle in dieser Kirche einträchtig Gottes Wort befolgen, ohne auf „Väter, Päpste, Konzilien, Hochschulen, Bräuche . . .“ zu achten! Möchte Christus auch die zwei Bänder, mit denen er die Kirche umgürtet hat, Taufe und Nachtmahl, wieder aufrichten! Denn ohne sie kann nichts in der Kirche recht bestehen.

10. Die Kirche hat kraft Schlüsselgewalt das Recht, die Sünden zu verzeihen und zu behalten; ihr Urteil wird auch für den Himmel gelten.

11. Unser jetziger Leib wird auferstehen; wird auch der Körper durch den Tod vernichtet, so werden wir doch einen „clarificierten“ Leib wieder erhalten.

12. Das ewige Leben hat Gott den Gläubigen und Auserwählten nach diesem Leben bereitet.

Es folgt nun noch ein Schlußgebet, in dem Hubmaier erklärt, diesen Glauben habe er öffentlich in der Taufe bezeugt. Wenn er auch durch Tyrannei davon abgebracht worden sei, so bitte er doch Gott, daß er ihn wieder aufrichte, damit er diesen Glauben bis zum Tod behalte.

Da die Schrift im „Wasserturm“ geschrieben sein soll, ist sie zwischen Hubmaiers ersten betrügerischen[1]) und zweiten wirklichen Widerruf[2]) anzusetzen, da er vorher auf dem Rathaus gefangen war[3]) und nachher in dem Hause eines Bürgers wohnte;[4]) zwischen Januar und April 1526 aber saß er „gefänglich im Wellenberg“.[5])

11. „Der Vralten vnd gar neuen Leerern Vrtail, Das man die jungen Kindlen nit tauffen solle, biß sy jm glauben vnderricht sind. 1526. D. Balthasar Hubmör von Fridberg. Es müssent spaltung vnder euch sein auf dz die so bewert sind ofenbar vnder euch werdent. 1. Cor. 11. Ca. Nicolspurg.“ Gewidmet: **„Dem Hochwirdigen Jn Gott Herrn Herrn Martino, etwan Bischoff zu Nicopol, yetz aber Christenlichen Bropst zu Khunitz,[6]) seynem Gnedigen Herrn.“** Am Schluß: **„Die Warhait ist vntödtlich. 1526. Getruckt durch Simprecht Sorg genant Froschauer Nikolsburg.“**[7])

Der Zweck der Schrift ist zu beweisen, daß zu allen Zeiten von einzelnen Männern, auch von kirchlich anerkannten Autoritäten, die Erwachsenentaufe der Kindertaufe vorgezogen worden sei.

---

[1]) 5. Januar 1526, wie aus der Nachricht hervorgeht, die Loserth S. 117 f. anführt.

[2]) 15. April 1526, s. Loserth S. 120.

[3]) Bullinger: Der Widertäufern Ursprung . . . S. 14 f.

[4]) Bullinger: Reformationsgeschichte S. 304 ff.

[5]) Bullinger: Reformationsgeschichte S. 304 ff.

[6]) Martin Göschl. Näheres über ihn s. bei Loserth S. 125 ff. und Hošek Kap. VII.

[7]) Die kürzere Ausgabe (s. u.) der Schrift umfaßt 10 Blatt (Blattgröße: 13,5×19 cm). Titelblatt mit Ornamenten usw. verziert. Exemplare von ihr befinden sich in der Hofbibliothek in Wien und im mährischen Landesarchiv in Brünn; in Wien ist außerdem auch die längere Ausgabe, die 13 Blatt umfaßt (Blattgröße: 13,5×19 cm), vorhanden. Sehr kurze Inhaltsangabe bei Loserth S. 143 f., vgl. Panzer 3138, Weller 3819.

In der Vorrede spricht Hubmaier von dem Irrtum, die Kinder zum Abendmahl zuzulassen. Diese Unsitte könne man nur begründen durch den Hinweis auf die Kindertaufe. Beides stehe auf derselben Stufe: Denn wie man sich vor dem Abendmahle bewähren solle, so müsse man vor der Taufe glauben. Von einem eingegossenen oder stellvertretenden Glauben der Kirche oder der Eltern wisse die Schrift aber nichts. Der Glaube der Kirche könne nichts helfen, denn die Kirche werde auf den Glauben erbaut und nicht umgekehrt. Und wenn unser Seelenheil vom Glauben der Eltern abhinge, so wäre das oft schlimm. Jetzt wolle er, sagt Hubmaier, die Menschenzeugnisse gegen die Kindertaufe anführen, nachdem er in einer früheren Schrift[1]) die Schriftzeugnisse gegen sie gebracht habe.

Dann bringt er zunächst Aussprüche von bekannten Männern der alten Zeit:[2])

Clemens I.[3]) (91 n. Chr.) verwirft im 29. Artikel die Ketzertaufe. Von Ketzern Getaufte seien wiederzutaufen.[4])

Donatus[3]) (137 n. Chr.)[5]) bekämpft in seiner Lehre die Kindertaufe.

Theophylact (189 n. Chr.)[6]) schreibt bei der Erklärung des Taufbefehles Mark. 16, 16, daß der Glaube nicht genüge, auch die Taufe sei nötig, ein Katechumen werde nicht selig.[7]) Bei der Auslegung von Matth. 28, 19 gibt er an, was man vor und nach der Taufe lernen soll.[8])

Tertullian (208 n. Chr.) verlangt in der Schrift „De Corona militis", daß Lehre, Bekenntnis und Absagung des Teufels der Taufe vorangehe.[9])

---

[1]) „Vom christlichen Tauff."

[2]) Die Art, wie Hubmaier zu zitieren pflegt, ist derartig ungenau, daß es mir nicht immer möglich war, die gemeinten Aussprüche zu finden. In der Regel gibt er gar nicht die Stellen an, wo dieselben stehen, und wenn er es doch tut, meist falsch. Dieselbe Beobachtung hat auch Chr. Andreas Fischer gemacht, der ihn deshalb der absichtlichen Fälschung beschuldigt (Fischer: „Von der Wiedertauffer verfluchten Vrsprung . . ." Kap. XI).

[3]) Fehlt in der kürzeren Auflage.

[4]) Kanon 39 der „Apostolischen Kanones" zusammen mit „Apost. Konstitutionen" VI, 15.

[5]) Tatsächlich um 316 n. Chr.

[6]) In Wirklichkeit lebte er in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

[7]) Theophylact: Kommentar zu den Evangelien (Pariser Ausg. 1631) S. 290.

[8]) Theophylact: a. a. O. S. 184, doch betont er durchaus nicht, daß die Lehre der Taufe unter allen Umständen vorangehen müsse.

[9]) Tertullian: „De corona militis" Kap. 3. Er beschreibt aber nur den tatsächlichen Verlauf der Taufhandlung.

Origenes (230 n. Chr.) sagt bei Erklärung der Stelle: „Wisset ihr nicht, daß alle, die wir in Jesum Christum getauft sind, die sind in seinen Tod getauft . . .“ (Röm. 6, 3), daß man daraus ersehe, daß zur Zeit des Paulus nur die Verständigen getauft worden seien;[1]) und Exo. Homil. 8. fol. 43 E. verlangt er, daß man in der Taufe allen Göttern absage.[2])

Cyprian (240 n. Chr.)[3]) beschloß mit einem Konzil,[4]) daß Ketzer wiederzutaufen seien.[5])

Athanasius (348 n. Chr.) verlangt bei Erklärung von Hebr. 6, 6, daß die Reue der Taufe vorangehe.[6]) Ähnliche Urteile soll er auch bei Erklärung von 1. Kor. 15, 29; 1, 13; Hebr. 6 gefällt haben.[7])

Hieronymus (370 n. Chr.) schreibt gegen die Luciferianer, daß das Auflegen der Hände durch den Bischof bei den im rechten Glauben Getauften geschehe.[8]) Bei der Auslegung von Matth. 28, 19 erklärt er, daß der Leib nur das Sakrament empfangen könne, wenn die Seele den rechten Glauben habe.[9])

Augustin[3]) (370 n. Chr.): Die Menschen sollen, wie es nach Act. 2 von den Gläubigen geschah, vor der Taufe Buße tun (distin. 4 „Agant Homines“).[10]) Dort, (Kanon:) „nihil“[11]) sagt er auch, daß die Getauften des Leibes und Blutes Christi teilhaftig werden sollen.[12])

Eusebius berichtet in „Hist. Lib. 10. Kap. 14“, daß Athanasius als Knabe andere Kinder getauft habe, und diese Taufe sei anerkannt

---

[1]) Origenes: „In epistulam ad Romanos Commentariorum“ pars I libr. V. S. 379 u. 384 (Ausg. von Lommatzsch).

[2]) Origenes: In Exodum Homiliae“ No. VIII, 4. S. 96.

[3]) Fehlt in der kürzeren Ausgabe.

[4]) Das 4. karthagische Konzil von 256.

[5]) Vgl. Brief an Jovian (Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums, 3. Aufl. S. 26).

[6]) Athanasius: Epist. IV. ad Serapionem Abschn. 9 (Bibliotheca Patrum Graecorum Dogmatica S. 793).

[7]) Die Stellen habe ich nicht finden können.

[8]) Corp. iur. can. C. I qu. 1 c. 75.

[9]) Commentar. in Evangelium S. Matthaei (zu Matth. 28,19) in Migne: Corp. script. eccl. lat. Band 26 Kolumne 218.

[10]) Corp. iur. can. C. XCVII dist. IV. de consecr. („agunt homines“). Vgl. Epist. CVIII ad Salectit.

[11]) Corp. iur. can. C. CXXXI dist. IV. de consecr. („nulli . . .“), doch sagt Augustin, daß man durch die Taufe des Leibes und Blutes Christi teilhaftig werde.

[12]) Die anderen Lehren, die Hubmaier Augustin zuschreibt, sind so allgemein bezeichnet, daß sie nicht zu finden sind, ebensowenig wie die Stelle: „Canon primo von den tiophiles.“

worden, weil jene dieselbe begehrt und ihre Bedeutung gekannt hätten.[1])

Cirillus, „ein Bischof zu Basel“[2]) (373 n. Chr.) redet (über Johannes lib. 2. Kap. 36) von dem Unterricht vor der Taufe und von den „Figuren“ der Taufe im Alten und Neuen Testament (lib. 6 Kap. 15).[3])

Pelagianus,[4]) „der Jünger Augustini, ein Bischof“ (380 n. Chr.)[5]) bestreitet die Erbsünde und daher die Notwendigkeit einer Kindertaufe.

Ambrosius[4]) (383 n. Chr.) sagt im Anschluß an die Stelle: „Wer aber darüber zweifelt und isset doch, der ist verdammt“ (Röm. 14, 23), daß der Grund eines jeden Sakramentes in Wort und Glauben liege.[6])

Papst[7]) Siritius[4]) befiehlt, man solle zu Ostern und Pfingsten, sonst nur in Not taufen.[8])

Papst Bonifaz[9]) verwirft gegen Augustins Ansicht die Patenschaft.[10])

Papst Leo I.[4]) (836 n. Chr.)[11]) befiehlt auch, nur Ostern und Pfingsten zu taufen.[12])

---

[1]) Wie Fischer, a. a. O. richtig bemerkt, steht die Geschichte bei Rufin lib. I cap. 14 und Sozomenos lib. II cap. 17, nicht bei Euseb.

[2]) Die höchst eigentümliche, jedenfalls falsche Angabe „von Basel“ fehlt in der kürzeren Auflage.

[3]) Welche Stellen Hubmaier meint, ist nicht klar. Vielleicht wirft er zwei verschiedene Dinge durcheinander. Der Ausdruck: er schreibt „über den Johannes“, weist auf den Johanneskommentar des Cyrill v. Alexandrien hin. Dort kann ich aber keine entsprechende Stelle finden. Dagegen behandelt Cyrill v. Jerusalem das erste Thema in Katechese XVII „de spiritu sancto“ 2. Kap. 36 (vgl. Hubmaiers Angabe: „lib. 2. Kap. 36“) und die „Figuren“ der Taufe zählt er auf in Katechese III „de Baptismo“ Kap. V. (Migne: Corp. script. eccl. Bd. 33 S. 433/4).

[4]) Fehlt in der kürzeren Auflage.

[5]) Gemeint ist jedenfalls der Gegner Augustins, der aber nicht Bischof war.

[6]) Die Stelle ist nicht aufzufinden.

[7]) Die Nummern, die Hubmaier den Päpsten gibt, stimmen nicht mit den römischen Bischofslisten überein.

[8]) Siricius Papa Ymerio Terraconensi (385) Epist. I; C. XI dist. IV de consecr. (Corp. iur. can.).

[9]) In der kürzeren Auflage unter den Corpus iuris-Stellen aufgeführt.

[10]) Vgl. Augustins Antwort, Corp. iur. can. C. CXXXI. dist. IV de consecr. Fischers Zweifel an der Tatsächlichkeit dieser Differenz zwischen Augustin und Bonifaz ist unberechtigt.

[11]) Tatsächlich 440/61 n. Chr.

[12]) Corp. iur. can. C. XII dist. IV de consecr. vgl. Leo: Epist. IV c. 5.

Papst Basilius Magnus 22.[1]) (490 n. Chr.) verlangt vor der Taufe Glauben (lib. 3 contra Enomium fol. 44[2]) und in „Exhortatione ad Pabtismus fol. 142[3])). Bei der Erklärung von Psalm 29 vergleicht er die Taufe mit der Sintflut, aus der auch nur die Gläubigen gerettet wurden.[4])

Papst Nikolaus I.[5]) schrieb einen Katechismus zur Unterweisung vor der Taufe.

Beatus Romanus[6]) (1315 n. Chr.) beweist, daß die Erwachsenentaufe bis zur Zeit Karls des Großen üblich war.[7])

Hubmaier geht nun zu den einschlägigen Stellen aus dem Corp. iur. can. über. Zunächst bespricht er den Streit zwischen Augustin und Bonifaz (s. S. 36 Anm. 9) betreffs der Patenschaft;[8]) dann die Glaubensartikel, die vor der Taufe zu fragen seien.[9])

Es folgt der Kanon „Baptizandi", der vor der Taufe zu fasten befiehlt[10]) und zwei Kanones von Rabanus von Metz, die von dem der Taufe vorangehenden Unterricht und Bekenntnis sprechen.[11])

Dann geht Hubmaier auf die Konzilienbeschlüsse (fehlen in der kürzeren Ausgabe) über diesen Gegenstand ein, „das alles von Luterumb (sic!) vnd yetzigen verkert worden ist".

4. Konzil zu Karthago (311): Wer nicht sicher weiß, daß er getauft sei, soll wiedergetauft werden.[12])

---

[1]) Daß Basilius Magnus der 22. Papst gewesen sei, wird in der kürzeren Auflage nicht behauptet (Basilius starb bereits 379).

[2]) Adversus Eunomium lib. III Kap. 5 in Migne: Corp. script. eccl. Bd. 29 S. 666.

[3]) Homilia XIII exhortatoria ad sanctum baptismum Cap. 6 bei Migne: a. a. O. Bd. 31 S. 438.

[4]) Gemeint: Homilia in psalmum XXVIII Cap. 8 in Migne Bd. 29 S. 303; vgl. Bd. 30 S. 82 (Cap. 7).

[5]) Fehlt in der kürzeren Auflage.

[6]) Gemeint: B. Rhenanus. (Fehlt in der kürzeren Auflage.)

[7]) Die Stelle ist nicht aufzufinden.

[8]) Hubmaier zitiert in der einen Auflage: „De consecreti lib. IV Cap. 9: verus in verbo difficillimam." In der andern: „De consecr. dist. 4 c. Queris in verbo difficillimam." Gemeint ist aber wohl der Kanon: „Queris a me" (C. CXXIX dist. IV de consecr.; vgl. Augustins Brief an Bonifaz).

[9]) Zit.: „Kanon Primo ea diserit." Einen solchen Kanon gibt es nicht. Gemeint ist jedenfalls der Kanon: „Prima igitur" (Corp. iur. can. C. LXXIII dist. IV de consecr.). Vgl. Augustin: ad Neophytos hom. 3.

[10]) 4. Konzil zu Karthago. Corp. iur. can. C. LX. dist. IV de consecr.

[11]) Kanon „Ante baptismum" (Corp. iur. can. C. LIX dist. IV de consecr.) und „Postquam" (Corp. iur. can. C. LXI dist. IV de consecr.).

[12]) Tatsächlich das 5. zu Karthago (401). Vgl. Corp. iur. can. C. CXI dist. IV de consecr.

Konzil von Arles (315): Ketzer sind wiederzutaufen.[1])

Konzil von Nicäa (323): Ketzer und von Ketzern Getaufte sind wiederzutaufen.[2])

Konzil von Laodicea (368 u. 438): Gründonnerstag soll eine Prüfung der Katechumenen stattfinden.[3])

6. Konzil zu Karthago (406)[4]): Vor der Taufe soll man fasten (s. Kanon „Baptizandi" S. 37).

7. Konzil zu Karthago (490): Die Frauen sind auf die Taufe durch die Witwen vorzubereiten.[5])

Gerundiense (700) befiehlt, die „Schüler im Glauben" nur Ostern, Pfingsten und in Todesnot zu taufen.[6])

Bracarense II. (710): Ein zwanzigtägiger Unterricht soll der Taufe vorangehen.[7]) Ferner beschloß es, die Taufe einer schwangeren Frau sei ohne Bedeutung für ihr Kind, da jeder auf sein eigenes Bekenntnis hin getauft werden müsse.[8])

Es folgen die Urteile der Zeitgenossen:

Erasmus: Bei seiner Erklärung von Matth. 28[9]), Act. 2[10]) und 8[11]) sieht er die Lehre als notwendige Vorbedingung der Taufe an.

[1]) Das Konzil (314) befiehlt ausdrücklich, nur jemand wiederzutaufen, der nicht im Namen der Trinität getauft sei. Corp. iur. can. C. CIX dist. IV de consecr. Vgl. Kanon VIII der Beschlüsse des Konzils, in Mansi: „Collectio Conciliorum" Tom. II.

[2]) In Nicäa (325) ist, wie Fischer richtig bemerkt, nur von Kataphrygern und Paulianisten die Rede, die nicht im Namen der Trinität tauften. S. Kanon XIX der Beschlüsse des Konzils in „Collectio Conciliorum" Tom. II; vgl. Corp. iur. can. C. I qu. 1 c. 52.

[3]) Konzil zu Laodicea: 343 und 381; vgl. Corp. iur. can. C. LVIII dist. IV de consecr.

[4]) Tatsächlich das sog. 4. zu Karthago (398).

[5]) Tatsächlich das sog. 4. Konzil von Karthago, Kanon XII s. Mansi: Collectio conciliorum III S. 952.

[6]) Das Konzil fand 517 statt. S. Corp. iur. can. C. XV dist. IV de consecr.

[7]) Bracarense II: 572. S. Corp. iur. can. C. LV dist. IV de consecr. und Mansi: Coll. concil. IX S. 838, Canon I.

[8]) Dieser Beschluß wurde nicht in Braga gefaßt, sondern findet sich unter den alten griechischen Konzilsbeschlüssen, die Erzbischof Martin v. Braga sammelte, s. Mansi: Coll. concil. IX S. 846 Canon LIX. (vgl. Hefele: Konziliengeschichte III S. 30) u. Corp. iur. can. C. CXVI. dist. IV de consecr.

[9]) Erasmus: Paraphrases in No. T. zu Matth. 28 (Ausg. von F. S. Augustin 1777) I S. 281 ff.

[10]) Desgl. zu Acta 2 (desgl.) III, 47.

[11]) Desgl. Acta 8 (desgl.) III, 95 und 99.

Luther hat in einem Sermon von der Messe im 17. Artikel Taufe und Nachtmahl für wertlos ohne vorhergehenden Glauben erklärt.[1])

Oekolampad weiß keine Stelle in der Bibel, welche die Kindertaufe befiehlt.[2]) Auch durch Röm. 6 wird seiner Ansicht nach vor der Taufe ein vollkommener Glaube gefordert.[3])

Zwingli: Die Firmelung ist erst mit der Kindertaufe aufgekommen, die zwar schon lange besteht, aber nicht so allgemein, wie jetzt.[4]) Dasselbe, behauptet Hubmaier, habe Zwingli auch gepredigt und ihm gegenüber erklärt. Auch könne man es aus dem 15. und 24. Artikel schließen, worin er sage, daß alle Dinge in Gottes Wort ständen und daß man das von Gott Gebotene tun müsse.[5]) Auch er sagt, daß Kindertäufer kein Schriftwort für sich hätten.[6])

Von Leo Jud und Seb. Hoffmeister will Hubmaier zustimmende Briefe empfangen haben.

Die Prädikanten zu Straßburg erklären in ihrem Büchlein „Grund und Ursach" das Bekenntnis der Sünde für den Anfang eines christlichen Lebens wie das aus der Urchristenzeit deutlich hervorgehe, wo man kein Kind getauft habe.[7])

Chr. Hegendorf: Petrus 3: Nicht die Taufe, sondern der Glaube macht uns selig.[7])

Hätzer und Cellarius haben Hubmaier brieflich ihren Abscheu über die „gottlose Kindertaufe" ausgesprochen.

Endlich legt Hubmaier als Zusammenfassung durch die Anführung der wichtigsten Taufberichte seine eigene Ansicht dar. Er beschließt dann die Schrift mit einer Ermahnung an alle frommen Christen, die rechte Taufe wieder aufzurichten.

Von dem Buch erschienen zwei Auflagen, eine längere und eine kürzere.[8]) Doch tragen beide dieselbe Vorrede, die zu Nikolsburg

---

[1]) Luther: „Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe" Art. 17; W. A. VI 363 (nicht korrekt zitiert vgl. W. A. XXVI 144 und unten S. 135.)

[2]) Siehe Brief an Hubmaier (Oekolompadii et Zwinglii Epp. fol. 65).

[3]) Unklar, welche Stelle Hubmaier meint.

[4]) Zwingli: „Uslegen und gründ der Schlußreden oder Artikel." Art. 18 (von der Firmelung) s. Zwinglis Werke I, 239 f.

[5]) Desgl. Art. 15, Zwinglis Werke I S. 208; Art. 24: 315.

[6]) Zwingli: „Welche Ursach gebind ze Ufrüren", Werke II_1, S. 394.

[7]) Die Stelle habe ich nicht auffinden können.

[8]) Doch erklärt sich nicht dadurch der Irrtum Füsslis (Beiträge S. 252 ff.), der die holländischen Täufer und Schyn (Hist. Menn. pag. 168) beschuldigt, die kindertauffeindlichen Äußerungen von Oekolampad, Cellarius, Hoffmeister,

in „Herrn Oschwalden (Glaidt) Zimmer am 21. Tag Julii Anno etc. im 26.“ geschrieben ist. Auch sind beide 1526 gedruckt. Die Abfassung ist jedenfalls vor die Nikolsburger Zeit zu setzen, da aus der Datierung wohl hervorgeht, daß Hubmaier damals bei Glaidt Gastfreundschaft genoß, also erst gerade angekommen war. Auch ist es undenkbar, daß ihm in Nikolsburg die zur Abfassung der Schrift nötige Literatur zur Verfügung stand. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er sie in einer größeren Stadt abgefaßt hat, wo er Bibliotheken benutzen konnte, also zwischen Anfang Mai und Mitte Juli 1526.[1])

12. **„Ein Christennliche Leertafel, die ein yedlicher mensch, ee vnd er im Wasser getaufft wirdt, vor wissenn solle. D. Balthasar Huebmör vonn Fridberg. Die warhayt ist vntodtlich. Nikolspurg 1526.“** Gewidmet: **„Dem hochwirdigen herrn Martin, etwan Bischoff zu Nicopol, yetz aber in Christenlicher gemain zu Nicolspurg Eelichem Mitwoner, seinem gnedigen herren.“**[2]) Am Schluß: **„Getruckt durch Simprecht Sorg genandt Froschauer Nicolspurg 1527.“**[3])

Die Voraussetzung der Schrift ist die Ansicht, daß die Lehre der Taufe vorangehen müsse. Steht man auf diesem Standpunkte, so stellt sich von selbst die Frage ein, was man vor der Taufe wissen und die Jugend lehren müsse. Nicht aber nur zur Belehrung der Jugend soll nach Hubmaiers Plan der vorliegende Katechismus dienen, sondern er soll auch im allgemeinen der Unwissenheit, namentlich im Klerus, steuern. Wie groß dieselbe sei, gesteht Hubmaier, wisse er aus eigener

Capito, Zell und Buzer zu den von Hubmaier aufgeführten Urteilen hinzugefälscht zu haben, da diese Männer auch in der kürzeren Ausgabe angeführt sind. Augenscheinlich hat Füssli diese Schrift Hubmaiers gar nicht gekannt, sondern weiß nur etwas davon, daß er des öfteren ähnliche Urteile Zwinglis anführt (s. „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“ S. D III f.).

[1]) Daß Hubmaier schon vor der endgültigen Abfassung des „Gesprächs auf Zwinglis Taufbüchlein“ sich mit dem Gedanken trug, die kindertauffeindlichen Aussprüche der Kirchenväter zu veröffentlichen, und daß er damals zum mindesten auch schon am Stoffsammeln war, beweist die Zusammenstellung einer Reihe von Zitaten aus Kirchenvätern, die, meist mit den entsprechenden in unserer Schrift übereinstimmend, in dem „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“ S. F III von ihm mit der Bemerkung angeführt werden, er beziehe sich auch auf das „vrtail der gar vralten vnnd Neuen leerer“.

[2]) S. S. 33 Anm. 6.

[3]) Die Schrift umfaßt 36 Blatt (Blattgröße: 14 × 19,5 cm). Die Titelseite ist ohne jede Verzierung. Ein Exemplar befindet sich in der Hofbibliothek in Wien, eine Inhaltsangabe bei Loserth S. 144 ff.

Erfahrung als Examinator, aber auch er selbst sei Doktor geworden, ohne das Neue Testament ganz zu kennen. Die überall herrschende Unwissenheit und Schlechtigkeit der Menschen erkläre sich aus der Art, wie die Deutschen Christen geworden seien, nämlich durch Päpstler. Durch sie wären die Gläubigen von dem lebendigen Brunnen fort und zu trüben Zisternen geführt worden. Die Menschen davor zu warnen, sei Pflicht eines jeden und auch der Zweck dieser Lehrtafel.

Katechismusartig behandelt Hubmaier die einzelnen Stücke des christlichen Glaubens in Form eines Gespräches zwischen Hans und Leonhard von Liechtenstein.

In dem ersten Kapitel bespricht er zunächst die Eigenschaften Gottes. Die Eigenschaft der Allbarmherzigkeit führt ihn weiter zur Sünde, die erkannt wird durch die zehn Gebote und getilgt durch Buße und Gebet. Hubmaier behandelt darauf diese beiden Stücke und führt als Beispiel für das Gebet das Vaterunser an. Die Erhörung des Gebetes wird verbürgt durch Gottes Verheißungen und das Evangelium. Beide unterscheiden sich voneinander, insofern erstere den tröstlichen Hinweis auf den kommenden Messias enthalten, letzteres aber die völlige Genesung bringt. Aus dem Evangelium folgt der Glaube an Gottes Barmherzigkeit, die er durch Christi Hingabe bewiesen hat. Dieser Glaube ist nur lebendig, wenn er Früchte des Geistes, d. h. der Liebe bringt. Worin dieser Glaube besteht, zeigt das apostolische Glaubensbekenntnis.

Auf den Glauben folgt die Taufe, deren es drei Arten gibt: 1. Geistestaufe, d. h. die Erleuchtung des Herzens; 2. Wassertaufe, die die Geistestaufe äußerlich bezeugt, und durch die man sich der christlichen Kirche einverleiben läßt, bereit, in Zukunft nach Gottes Wort zu leben oder sich andernfalls strafen zu lassen; 3. Bluttaufe, d. h. „die tägliche Tötung des Fleischs bis in den Tod". Die Kindertaufe ist nichts anderes, als daß „das allt kind wasser badet das jung kindlen". Die als Kinder Getauften müssen sich also wieder taufen lassen, da sie erst als Erwachsene das Taufgelübde — Abkehr vom Satan, Zukehr zu Gott — ablegen können. Die Taufe ist unbedingt nötig, da man durch sie in die Kirche, d. h. die Gemeinschaft der Heiligen, außerhalb welcher kein Heil ist, aufgenommen wird.

Unter Kirche versteht man zweierlei: 1. die Gesamtheit aller, die einen Herrn, einen Glauben, eine Taufe bekennen; 2. die Einzelgemeinde.

Letztere kann irren, erstere nicht. Die Kirche ist erbaut auf dem öffentlichen Bekenntnis zu Jesus als dem Sohne Gottes. Sie ist also äußerlich sichtbar, wenn auch der Glaube inwendig ist. „Und ob wohl

der Glaube allein fromm macht, so macht er doch allein nicht selig, denn das öffentliche Bekenntnis muß auch dabei sein.“ Die Kirche selbst, und jeder in ihr hat das Recht, die Brüder zu ermahnen; hartnäckige Sünder sind auszuschließen. Diese Macht verleiht die Taufe, deshalb kann ohne sie weder Kirche noch Bann noch Abendmahl recht bestehen.

Das zweite Kapitel.

Das Nachtmahl ist ein Gedächtnis des Todes Christi und ein Gelübde, für den Nächsten dasselbe zu tun, was Christus für die Menschheit tat. Die Elemente sind nur Gedenkzeichen. Wie die Taufe „ein glübdzaychen des glaubens“ ist und Gott betrifft, so ist das Nachtmahl „ein pflichtzaichen der liebe“ und betrifft den Nächsten. Christus aber ist nicht im Sakrament, sondern wird erst am jüngsten Tage wiederkommen. Die Messe ist der Abgott Dan. 11, 38.

Zu beichten hat man Gott, aber keinem Pfaffen. Fasten heißt mäßig sein. Speisen zu segnen, ist verwerflich, Gott hat alles gut geschaffen, aber man soll vor und nach dem Essen ihm dafür danken und bei Tisch nicht fluchen, schelten usw. Den Sabbat soll man täglich feiern, indem man sich von Sünden enthält.

Maria war ewig jungfräulich, eine Mutter Gottes. Aber sie oder die Heiligen anrufen, heißt an Christi Barmherzigkeit zweifeln. Bilder sind verwerflich, aber das Wichtigste ist, daß man zunächst die Götzen aus dem Herzen reißt, der äußere „Götzensturm“ ist vergeblich. Gott allein soll man ehren und seinem Worte glauben. Dies Wort hört man in der Kirche, damit dadurch der Glaube immer mehr aufwachse, und man sicher sei, das Rechte zu tun, denn es genügt nicht, wenn man etwas in guter Meinung tut. — Die „Summe“ der Predigt ist die Liebe.

Hubmaier spricht dann von den Werken; Gott wirkt in uns das gute Wollen und Vollbringen. Aus der weiteren Ausführung scheint hervorzugehen, daß Hubmaier sich über das Thema der Willensfreiheit noch nicht klar ist, da er ziemlich dunkel davon spricht: „Gott verdammt den Menschen nicht des Werkes wegen, sondern weil er es unterläßt, oder nicht nach seinem Willen tut.“ — Der Mensch hatte freien Willen *vor* dem Fall, *nach* demselben war er unfrei. Durch Christi Auferstehung ist der Wille *wieder* frei geworden, wenn er auch in dem sündigen Leibe gefangen ist. Aber der Fall Adams schadet dem Menschen nicht mehr, wenn er nicht durch eigenen Wandel sich wieder verdammlich macht. Denn der Funke der göttlichen „Bildung“, der noch in ihm war, ist durch Christus zu einem hellen Feuer angefacht worden. Wenn das Neue Testament sagt, daß nichts Gutes im Menschen sei, so heißt das, daß nichts Gutes in seinem *Fleisch*

sei. Es ergibt sich also folgendes Bild: Der Mensch, ursprünglich frei an Seele, Geist und Leib, ist durch den Fall am Geist gefangen, an der Seele verwundet, am Fleisch verderbt worden. Durch die Wiedergeburt aber wird der Geist frei und die Seele gesund.

Daß Gott den Werken Lohn verheißt, geschieht nur aus Barmherzigkeit. In Wirklichkeit sind die Werke so, daß sie keinen Lohn verdienen, aber Gott nimmt sie aus Gnaden an. Auch will Gott uns durch die Lohnverheißung vor Gleichgültigkeit bewahren, jedoch ohne seine „Ziehung" können wir nichts tun. Diese Ziehung geschieht: 1. durch die Verkündigung seines Wortes äußerlich und 2. innerlich durch Erleuchtung der Seele, daß sie an das gepredigte Wort glaubt. Da nicht immer das letztere auf das erstere folgt, muß man Gott um Weisheit und Erkenntnis bitten. Manche Menschen aber wollen nicht hören oder folgen: Die werden infolge ihres eigenen Unglaubens verdammt, denn Gott hat sie oft „versammeln" wollen.

Das Gericht ist der Tag der Wiederkunft Jesu; dann werden die Guten eingehen zum Schauen Gottes. — Gut sind solche Menschen, wie Christus sie in den Seligpreisungen schildert. — Allen anderen aber steht die Hölle bevor, d. h. die Beraubung der Anschauung Gottes und ewige Pein.

Die Abfassung der Schrift fällt wohl bereits vor die Nikolsburger Zeit, jedenfalls aber vor die Abfassung der Vorrede zum „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", da sie darin bereits als fertig erwähnt ist.[1]) Die Vorrede zu der Lehrtafel ist datiert vom 10. Dezember 1526, im Druck erschien die Schrift (Anfang) 1527.

13. „Von der Briederlichen straff. Wo die nit ist, da ist gewißlich auch khain Kirch, ob schon der Wassertauff vnd das Nachtmal Christi daselbs gehalten werdent. D. Balthasar Huebmör von Fridberg. Die warhait ist vntödtlich. Nicolspurg 1527."[2])

Der Inhalt der Schrift ist folgender:

Durch die Taufe verpflichtet man sich Gott zu einem neuen Leben. Läßt sich also eine Anzahl Personen taufen, so entsteht dadurch eine Gemeinde, eine besondere Kirche, die eine Tochter der allgemeinen,

---

[1]) S. S. 25.

[2]) Die Schrift umfaßt 8 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm), Titelseite mit denselben Ornamenten verziert wie die Schrift „Der Uralten und gar neuen Lehrer Urteil . . .". Da letztere von Froschauer gedruckt ist, muß es erstere auch sein (der Name des Druckers ist nicht angegeben). Ein Exemplar der Schrift befindet sich im mährischen Landesarchiv in Brünn, Inhaltsangabe bei Loserth S. 157 f.

christlichen Kirche ist. Als solche ist sie verpflichtet, den Willen ihrer Mutter und deren Gemahls Christus zu tun. Da aber die Menschen nach wie vor Sünder bleiben, ist eine Arznei nötig, um das schlechte Fleisch zu entfernen. Diese Arznei ist die brüderliche Strafe, ohne welche die Kirche nicht bestehen kann. Auch Taufe und Abendmahl sind ohne sie zwecklos. Als der beste Beweis für die Notwendigkeit der Kirchenzucht erscheint Hubmaier die herrschende Schlechtigkeit, denn die Menschen pflegten, ohne ihr Leben zu bessern, stets von den „halben Wahrheiten" zu reden: Daß der Glaube selig mache, und daß der menschliche Wille unfrei zum Guten sei. Dabei wollten sie gut evangelisch sein in „Weibernehmen, Fleischessen usw.", sonst aber sei von evangelischem Wandel nichts zu merken, vielmehr verschanzten sie sich gegenüber allen Ermahnungen hinter die zwei genannten „halben Wahrheiten".

Bei der Feststellung, wie vielerlei Arten von Sünden es gebe, läßt Hubmaier die alte katholische Einteilung fallen und setzt an ihre Stelle nur die ziemlich äußerliche Unterscheidung von öffentlichen und heimlichen Sünden:

1. Öffentliche Sünden sind auch öffentlich zum abschreckenden Beispiel für andere zu strafen; denn was der eine tut, pflegt der andere für erlaubt zu halten. So hat z. B. der Papst den Klöstern usw. das Zinsnehmen erlaubt. Infolgedessen tun nun andere dasselbe auch. Doch soll der Beweggrund der Strafe stets Liebe und nie Haß sein.

2. Heimliche Sünden sind auch heimlich zu strafen und zwar nach Christi Befehl zuerst unter vier Augen, dann vor zwei bis drei Zeugen, endlich vor der Gemeinde. Den Gegengrund, daß durch letzteres die Sünde ja offen gemacht würde, erklärt Hubmaier für hinfällig: Der heimliche Tadel ist ja bereits vorausgegangen, hat aber nichts geholfen. Da nun jede Sünde einmal offenbar wird, so ist die Beschämung vor der Gemeinde und ein ev. Ausschluß immer noch besser — weil dadurch vielleicht Reue bewirkt wird — als die Aufdeckung der Sünde im Gericht. Allerdings hat Christus zwar verlangt, man solle zuerst den Balken aus dem eigenen Auge ziehen. Aber man darf nicht deshalb es ablehnen, den Bruder zu tadeln, weil man selbst ein Sünder sei. Denn dadurch macht man sich zum Mitschuldigen der Sünde jenes, und es ist besser, ein Gebot zu erfüllen, als zwei zu unterlassen.

Hubmaier gibt dann Anweisungen über die Form der Strafe: Unter Hinweis auf das Taufgelübde soll man dem Bruder seine Sünden vorhalten und erst, wenn er darauf nicht hört, Zeugen hinzuziehen, oder der Gemeinde Mitteilung machen. Auf dieselbe Weise soll man

auch Brüder, die in Unfrieden miteinander leben, tadeln und zur Versöhnung bringen.

Diese Ermahnungsgewalt steht jedem Christen durch das Taufgelübde zu, mit welchem man sich verpflichtet hat, nach Christi Ordnung zu leben. Eine solche heilsame Zucht will aber der Antichrist nicht leiden und hat deshalb die rechte Taufe abgeschafft; infolgedessen können die Sünder sich jederzeit darauf berufen, sie wüßten nicht, daß sie als Kinder solches Gelübde getan hätten.

Zum Schluß kommt Hubmaier wieder auf das Thema: Taufe und Abendmahl. Viele meinten, es seien doch nur äußerliche Denkzeichen, darüber solle man nicht zanken. Aber die Zeichen, sagt er, sind von Christus eingesetzt zur Erbauung der Kirche, zur Unterstützung von Glauben und Liebe und zur Unterwerfung des Sünders unter die brüderliche Strafe, darum sind sie so wichtig. Denn wo die Taufe mit ihrem Gelübde fehlt, da kann keine Strafe und daher auch keine Kirche bestehen, denn niemand weiß, wer in der Kirche ist und wer außerhalb.

Augenscheinlich ist dies die Schrift, die Hubmaier schon vor der Vorrede zum „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein" verfaßt hatte und dort als „Ein Ordnung Christennlicher Kirchen" bezeichnete.[1]) Wenigstens kommt, abgesehen davon, daß auch dieser Titel gut auf sie passen würde, keine andere seiner später herausgegebenen Schriften in Betracht, denn die beiden Agenden für Taufe und Abendmahl setzen bereits eine längere Tätigkeit in Nikolsburg voraus, „Vom christlichen Bann" aber ist nicht nur noch später als jene zwei Schriften verfaßt,[2]) sondern ist auch deutlich die Fortsetzung unserer Schrift. Denn „Von der briederlichen Straff" gibt einerseits die theoretischen Darlegungen der Notwendigkeit einer Kirchenzucht, andererseits praktische Anweisungen über die brüderliche Ermahnung, während „Vom christlichen Bann" voraussetzt, daß diese nichts genützt hat und die Sache daher an die Gemeinde gelangt ist.

Danach wäre die Schrift also wohl vor Hubmaiers Ankunft in Nikolsburg[3]) verfaßt, herausgegeben aber erst Anfang 1527, vielleicht gleichzeitig mit der Weihnachten 1526 27 geschriebenen Abhandlung „Vom christlichen Bann".[4])

14. „Grund vnd Vrsach, Das einn yedlicher mensch, der gleich in seiner Khindthait getaufft ist, schuldig sey, sich recht nach der Ordnung Christi ze tauffen lassenn, ob er schon hundert jar allt were. D. Balthasar Hubmör vonn Fridberg Nicolspurg 1527."

---

[1]) S. S. 25. [2]) S. S. 62. [3]) S. S. 25. [4]) S. S. 62.

Gewidmet: „**Dem Wolgebornen vnd Christenlichen herren H. Jan von Bernstain auff Helffenstain, Obersten Lannds Haubtman des Margraffthumbs Mörhern, meinem gnedigen herren.**“ Am Schluß: „**Getruckt zu Nicolspürg durch Simprecht Sorg genant Froschauer 1527.**“[1])

Die Schrift ist nur eine etwas erweiterte Ausführung eines Abschnittes von Hubmaiers Taufbüchlein,[2]) der dort überschrieben ist: „Das aber ein yeder Mensch, der da glaubt vnnd ist nit täufft, wie dann der Kindertauff keyn Tauff ist, schuldig sey, sich zutäuffen lassenn, ob er schon hundert jar alt wer, das wellen wir mit treffenlichen vrsachen beweysen“.[3])

Die ersten zehn Ursachen stimmen fast wörtlich mit den dort angeführten überein, nur fügt Hubmaier zur vierten eine Ermahnung hinzu: Die Worte Pauli: „Jeder habe sein Eheweib“ (1. Kor. 7, 2) schätze man sehr hoch, die Petri: „Jeder lasse sich taufen“ (Act. 2, 38) aber beachte man nicht, deshalb werde Gott vielleicht einmal den ersten Befehl zurücknehmen, weil man den gleich wichtigen zweiten nicht erfülle.

Zu diesen zehn Ursachen fügt er noch drei weitere hinzu:

11. Cyprian u. a. haben die Ketzertaufe für ungültig erklärt;[4]) wenn nun die Prädikanten die Papisten für Ketzer ansehen, wie können sie die von diesen empfangene Kindertaufe als gültig betrachten!

12. Johannes war von Gott mit Taufen beauftragt, trotzdem ließen sich alle, die zuerst zu ihm gekommen waren, mit Christi Taufe wiedertaufen.

13. Die Taufe dient zur Sündenvergebung, also muß dem Menschen an ihr ebensoviel gelegen sein, wie an seinem Heil, da sie in die Gemeinschaft der Heiligen aufnimmt, außerhalb welcher es kein Heil gibt. Diese Macht der Sündenvergebung hat aber nicht das Wasser, sondern die Schlüsselgewalt, die Christus der Kirche gegeben hat.

Die Schrift ist wohl, wie auch Loserth (S. 138) vermutet, identisch mit der in der Vorrede zum „Gespräch auf Zwingli's Taufbüchlein“

[1]) Die Schrift umfaßt 8 Blatt (Blattgröße: 13,5×19 cm). Titelseite mit Ornamenten usw. verziert. Exemplare befinden sich in der Hofbibliothek in Wien und im mährischen Landesarchiv in Brünn; erwähnt bei Loserth S. 138 u. 148.

[2]) S. S. 21.

[3]) Der Tatsache gegenüber, daß die Schrift nicht viel mehr als ein Abdruck des genannten Abschnittes ist, erscheint die von Loserth S. 148 hervorgehobene Übereinstimmung einiger Sätze der Schrift mit der „Lehrtafel“ ziemlich unbedeutend.

[4]) Vgl. die in der Schrift „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil“ angeführten Zitate aus Cyprian, s. S. 35.

genannten: „Was der christliche Wassertauf sei".[1]) Dann wäre sie also wohl vor Juli 1526 verfaßt, aber erst 1527 herausgegeben.

15. „Von dem khindertauff: Ecolampadius, Thomas Augustinianer Leesmaister, H. Jacob Immelen, H. Vuolffg. weissenburger,[2]) Balthasar Hubmör von Fridberg. Nikolspurg 1527. Ein gesprech der Predicanten zu Basel vnd Balthasaren Huebmörs von Fridberg von dem Khindertauff." Am Schluß: „Getruckt durch Simprecht Sorg genannt Froschauer 1527."[3])

Die Schrift ist eine Widerlegung von (Oekolampad): „Ain Gespräch etlicher Predicanten zu Basel gehalten mit etlichen bekennern des Wydertauffs MDXXV."[4])

Die Hauptgedanken, die Hubmaier im ersten Teile der Schrift zu widerlegen sucht, sind folgende:

Denselben Vorwurf, der gegen die Täufer erhoben werde, daß ihre Lehre neu erdichtet sei, habe man auch Christus gemacht. Die andere Behauptung aber, daß die Tauflehre gegen die wahre Liebe verstoße, könne nicht richtig sein, denn sie sei wahr, und die Liebe freue sich der Wahrheit: daß die Kirche nicht so lange in diesem Punkte geirrt haben könne, sei eine unbewiesene Annahme, denn sie habe auch sonst geirrt. Der Vorwurf aber, daß die Täufer auf „Rottierung" ausgingen, sei Christus ebenfalls gemacht worden.

Der Streit geht dann auf historische Fragen über: Die Lehre der Täufer ist nach Hubmaier nicht neu, sondern stammt von Christus, denn es ist „in sieben Jahren kein Artikel auf die Bahn gekommen, der klarer ausgedrückt ist, als der, daß Christus die Kindertaufe nicht eingesetzt hat". Oekolampads Behauptung, die Kindertaufe sei seit der Zeit der Apostel nie verboten gewesen, bestreitet Hubmaier nicht, verlangt aber ein Zurückgehen auf die Quelle, d. h. die Heilige Schrift. Daß die Kindertaufe Sitte der Kirche war, ist gleichgültig; denn diese Kirche war nicht die wahre christliche sondern die päpstliche; ebenso ist es ohne Belang, was Konzilien und Kirchenväter gelehrt haben.

[1]) S. S. 25.

[2]) Die genannten Personen sind die evangelisch gesinnten Prediger, die an dem Basler Religionsgespräch gegen die Wiedertäufer (Herbst 1525) teilnahmen. (S. Oekolampads Schrift darüber.)

[3]) Die Schrift umfaßt 10 Blatt (Blattgröße: 13,5×19 cm). Titelseite mit Verzierungen versehen. Exemplare befinden sich in der Hofbibliothek Wien und im mährischen Landesarchiv in Brünn. (Bei letzterem ist die obere Hälfte der letzten 4 Seiten verdorben, aber mit Tinte nachgeschrieben). Inhaltsangabe bei Loserth S. 148 ff.

[4]) Datiert vom 1. September 1525.

Zwar ist die Kindertaufe in der Schrift nicht ausdrücklich verboten, aber dies Verbot ist auch nach Hubmaiers Ansicht deshalb selbstverständlich, weil sie nicht geboten ist, denn „was in der Schrift nicht geboten ist von Dingen, die die Ehre Gottes und unserer Seele Seligkeit betreffen", ist damit schon verboten. Wenn also nicht ein Bibelwort die Kindertaufe befiehlt, so ist sie verwerflich.

Die Ansichten der Pelagianer und Cyprians können nicht als Beweise für die Kindertaufe angeführt werden, denn die Kirchenväter sind nur maßgebend, soweit sie mit der Schrift übereinstimmen. Daß Origenes die Kindertaufe bis auf die Zeit der Apostel zurückführt, ist nicht wahr; auch hat Origenes oft geirrt.

Der Streit kommt dann auf die Anerkennung oder Verwerfung der Kirche mit ihren bisherigen Sitten. Daß das Reich Christi klein wird, wenn man die als Kinder Getauften nicht für Christen hält, darf nicht maßgebend sein; es wird auch klein, wenn man, wie Oekolampad, die Transsubstantiations-Gläubigen als Nicht-Christen bezeichnet. Auf Oekolampads Erklärung, die Errichtung einer neuen Sekte sei Einverleibung in den Teufel, fragt Hubmaier, ob man sich durch Befolgung der Lehre Christi dem Teufel einverleibe? Oekolampad will nichts von Abtrennung wissen; er habe nur Glauben und Liebe zu lehren. Hubmaier erklärt als die Vorbedingung davon die rechte Predigt von Taufe und Abendmahl. Die Kindertaufe sei ebenso gegen die Schrift wie die anderen päpstlichen Mißbräuche, und jeder Brauch, der nicht aus der Schrift stamme, solle verworfen werden. Also genüge nicht die Abschaffung des Exorcismus usw., die Oekolampad zugesteht.

Man kommt dann auf die Schriftstellen. Die Meinung, daß unter den nach biblischem Bericht getauften „Häusern" auch Kinder gewesen seien, ist nach Hubmaier unwahrscheinlich, und nur ein sicherer Beweis kann helfen. Die Zwischenfrage des Augustiners Thomas, wo nach dem biblischen Bericht ein Weib als getauft genannt sei, wird von Hubmaier ziemlich grob mit Hinweis auf Akt. 8 und 16 beantwortet.

Dann aber wendet sich Hubmaier gegen Oekolampads Behauptung, daß Kinder ohne Sünden seien, und zwar polemisiert er dabei hauptsächlich gegen Zwingli, der dies auch behaupte, um die Kindertaufe zu verteidigen. Zu diesen beiden Irrtümern Zwinglis, der Bestreitung der Erbsünde und der Anerkennung der Kindertaufe, führt er noch zwei weitere an: daß Paulus nicht „aigentlich" von der Sünde gelehrt, und daß Gott Eva „in einem fast vnseligen zaichen" geschaffen habe.[1])

[1]) Nach Hubmaiers Angabe in der „Epistel von der Erbsünd an Urbanus Rhegius". Gemeint jedenfalls: „De peccato originali declaratio ad Urbanum Rhegium". Zwinglis Werke Bd. 1 der lateinischen Schriften S. 627 ff.

Auf Jakob Immelis Einwendung, daß Gott die Kinder liebe, antwortet Hubmaier: deshalb solle man sie noch lange nicht taufen, denn dazu sei eigener Glaube nötig; Mark. 10, 14 aber beweise nichts, dort stehe „Solcher“ und nicht „Ihrer“, also nicht den Kindern sei das Reich versprochen, sondern denen, die wie Kinder seien, d. h. den Demütigen. Gegenüber Immeli, der es für unschädlich hält, die Kinder in die Gemeinde aufzunehmen, betont Hubmaier dann nochmals die Notwendigkeit des vorangehenden Glaubens.

Im zweiten Teile lehnt Hubmaier zunächst den von Oekolampad angebotenen Beweis für die Kindertaufe aus Exodus ab, weil die Taufe eine Zeremonie des Neuen Testamentes sei. Dann beantwortet er einige Einwürfe über das Nichttaufen von Auserwählten und das Taufen von Unwürdigen.

Soll auch die Kindertaufe eine Tötung des alten Adam anzeigen, so müßten ja die Kinder sündigen können, entgegen Deut. 1, 39; auf keinen Fall aber hilft irgendein fremder Glaube.

Mit der Definition des Oekolampad: Man bezeuge in der Taufe, daß man mit Christo verbunden sei, will sich Hubmaier zufrieden geben, doch erklärt er, daß solche Verpflichtung für Kinder unmöglich sei.

Nochmals wehrt er sich dann entschieden gegen alle Beweise aus Kirchenvätern usw.; ebensowenig läßt er eine Herabsetzung des Wertes der Taufe durch Immeli zu, der sie nur als unwesentliches Anhängsel des Glaubens betrachtet. Vielmehr pflichtet Hubmaier der entgegengesetzten Ansicht Oekolampads, daß die Taufe den Gläubigen heilsnotwendig sei, bei, aber nur um daraus gegen die Kindertaufe Schlüsse zu ziehen. Endlich betont er nochmals, es komme nicht auf das Zeichen, sondern allein auf Christi Befehl an.

Zusammenfassend wirft er Oekolampad den vollständigen Mangel an biblischen Belegstellen vor und beweist ihm aus seinen eigenen Büchern, daß sich die Kindertaufe nicht mit seiner Schriftauslegung vertrage.

Die Schrift des Oekolampad erschien laut Schlußangabe am 1. September 1525. Die Antwort darauf erwähnt Hubmaier in der Vorrede zu dem „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“[1]) unter dem Titel „Anwurt auf das spotlich Gesprech etlicher Predicanten zu Basel gehalten“. Wahrscheinlich ist sie demnach vor der Nikolsburger Zeit abgefaßt, spätestens also im Anfang des Sommers 1526.

16. „Ein ainfeltige vnnderricht auff die wort: Das ist der leib mein in dem Nachtmal Christi. D. Balthasar Huebmör von

[1]) S. S. 25.

Fridberg. Nicolspurg 1526. Die warhayt ist vntodtlich.“ Gewidmet: **„Dem Wolgebornen herrn herrn Leonharten Von Liechtenstain auff Nicolspurg etc., seinem Gnedigen herren.**“ Gedruckt durch **„Simprecht Sorg genannt Froschauer.**“ [1])

Der Schrift schickt Hubmaier eine für Leonhardt von Liechtenstein überaus schmeichelhafte Einleitung voraus, worin er eine Deutung von dessen Namen gibt:

„Leonhardt“ zeige die Stärke und Widerstandsfähigkeit gegenüber dem grimmen Löwen dieser Welt an, wie auch Simson (Jud. 14, 15) und David (1. Kön. 17) zum „Leonhardt“ wurden. In „Liechtenstein“ liege, daß das Licht Christus alle, die ihn lieben, erleuchte. So habe Leonhardt dafür gesorgt, daß die vorzüglichen Prediger Spittelmeier und Glaidt das Licht evangelischer Wahrheit in seinem Lande angezündet hätten. Der „Stein“ aber sei der, auf den der weise Mann sein Haus baue. „Nikolsburg“ sei gleichbedeutend mit „Nikopolis“, und das sei nur ein anderer Name für Emmaus. Wie Christus den beiden Emmausjüngern begegnet sei, so sei es jetzt in Sachsen dem Luther geschehen, aber Christus sei nach Emmaus, d. h. Nikolsburg, gewandert und wolle dort bleiben, da es Nacht sei und der letzte Tag anbreche. Wie die zwei Jünger, die ihn trafen, sofort die frohe Botschaft nach Jerusalem gemeldet hätten, so wolle auch er. Hubmaier, das Evangelium überall verkünden.

I. In der Ausführung bringt Hubmaier zunächst 15 Abendmahlstheorien vergangener Zeiten: 1. Brot ist Zeichen des Leibes Christi. 2. Es ist Zeichen und Leib selbst. 3. Die Elemente sind Fleisch und Blut. 4. Fleisch und Blut verbirgt sich hinter den Elementen. 5. Durch die Worte geschieht eine wesentliche Verwandlung. 6. Die Elemente werden nicht verwandelt, sondern hören auf, Brot und Wein zu sein. 7. Materie und Form der Elemente verschwinden, es bleiben nur die Gestalten. 8. Also geschieht ein tägliches Wunder durch Verbleiben der Akzidenzien ohne Materie. 9. Es ist kein täglich neues Wunder, sondern die Wiederholung eines alten Mirakels. 10. Die Worte der Konsekration sind „personaliter“ aufzufassen. 11. Nein, sondern „materialiter“, sonst würde des Priesters Leib durch seine Worte verwandelt. 12. Bei welchem Worte findet die Wandlung statt? 13. Sie findet erst

[1]) Die Schrift umfaßt 16 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm), wovon das letzte frei ist. Titelseite mit Holzschnittverzierungen. Am Schluß das Froschauerwappen. Exemplare der Schrift befinden sich in der Hofbibliothek in Wien und dem mährischen Landesarchiv in Brünn. (Dort sehr beschädigt, die Vorrede fehlt bis zur letzten Seite.) Sehr kurze Inhaltsangabe, fast auf die Vorrede beschränkt, bei Loserth S. 153 f., vgl. Panzer 3139.

nach der Konsekration des Kelches statt. 14. Der gekreuzigte Christus ist im Sakrament. 15. Nein, der Auferstandene.

Diese in der katholischen Kirche vertretenen Meinungen habe er, sagt Hubmaier, angeführt, damit man nicht den neuen Lehrern einen Vorwurf aus ihrer Uneinigkeit machen könne.

II. Die Verschiedenheiten der jetzigen Lehrmeinungen: 1. „Hoc" bezeichnet nicht das Brot, sondern den Leib Christi. 2. „Est" ist gleich „significat". Das würde, sagt Hubmaier, die ganze Bibel unklar machen, weil man nie wüßte, wo „est" diese, wo jene Bedeutung habe. 3. Der Leib im Sakrament ist ein „figürlicher Leib" usw.

Nun erst beginnt Hubmaier seine eigene Ansicht darzulegen. Da man nach seiner Auffassung „dunkle Stellen" der Schrift durch „helle" verständlich machen muß, darf man die kurzen Berichte bei Matthäus und Markus durch die ausführlicheren bei Lukas und Paulus erklären. Aus einer Nebeneinanderstellung der vier Stellen ergibt sich für ihn folgender Schluß:

Brot und Wein sind Leib und Blut Christi „in der gedechtnuß". Das Brot ist also der für uns gekreuzigte Leib Christi. Da das Brot aber nicht für uns gekreuzigt ist, kann es nicht der Leib selber sein, sondern es ist „der Leib im Gedächtnis". Es ist also eine „Ermahnung des Leibes Christi", denn das Wort: „in der gedechtnuß" ändert den Sinn des ganzen vorhergehenden Satzes.

III. Daß dies der Fall ist, geht nach Hubmaier aus einem Beispiel hervor; der Ausdruck „das ist mein Vater im Gedächtnis" sagt, daß es nicht der Vater selber ist, sondern etwas, was an ihn erinnert, wie man auch von Bildern sagt: „Das ist St. Peter" usw.

Der erste Einwurf: Die Worte „Das tut zu meinem Gedächtnis" sollen nur den Brauch anzeigen, nicht aber sagen, daß das Brot der Leib im Gedächtnis sei.

Antwort: Man nimmt nur das Brot in die Hand; ist das der Leib Christi, so wird Christus mit den Zähnen zerrissen. Das mag niemand hören, wenn auch Papst Nikolaus den Berengar zu diesem Bekenntnis gezwungen hat. Daß sich aber Christi Leib hinter den Elementen nur verbirgt, davon sagt Christus nichts. Nach dieser Auslegung müßte auch das Wort „hoc" nicht das Brot, das bereits verschwunden ist, sondern dessen Gestalten anzeigen. Dann müßte der Leib Christi schon da sein, ehe der Priester ein Wort gesagt hätte.

IV. Der zweite Einwurf: Alles ist so, wie es Christus gesagt hat; Christus sagt „das ist mein Leib", also ist das Brot sein Leib.

Antwort: Man darf nicht Worte auslassen. Christus hat auch gesagt: „Wer nicht hasset Vater und Mutter": Also muß man nach dieser

Auslegungsart die Eltern hassen. Aber Christus fügt hinzu „um meinetwillen", und das ist grade die Hauptsache. Daß ein solches, nachträglich hinzugefügtes Wort oft den Sinn eines ganzen Satzes ändern könne, macht Hubmaier an einer ganzen Reihe von Beispielen klar: Von einem Bilde zu sagen „das ist Nero", wäre falsch, fügt man aber hinzu „im Gedächtnis", so ist es richtig usw.

V. Hubmaier gibt ferner zu bedenken, daß Christus bei der Einsetzung sagte, er werde den Kelch neu trinken im Reiche seines Vaters, d. h. nach der Auferstehung. An diesem „Denkzeichen" erst erkannten die Emmausjünger den Herrn, und wie sie danach in Jerusalem von der Auferstehung berichteten, so sollen die Gläubigen beim Abendmahl den Tod Christi verkünden.

Es folgen nun die Schriftstellen, die beweisen sollen, daß Christus nicht wesentlich zu uns komme bis zum Gericht, also nicht im Abendmahl sein könne.

Aus den einzelnen Worten Matth. 26, 26 ff. zieht Hubmaier folgende Schlüsse:

1. „Sie aßen": Man kann das Mahl nicht allein feiern.
2. „Brot": Es ist nicht von Gestalten des Brotes die Rede.
3. „Dankt": Also keine Konsekration.
4. „Nehmet": Die Jünger nehmen es, opfern es also nicht.
5. „Esset": Also soll man es nicht in Monstranzen tun usw.
6. „Das ist der Leib mein": Nämlich im Gedächtnis, wie die Berichte bei Lukas und Paulus beweisen.
7. „Trinkt": Das befiehlt Christus vor den sogenannten Konsekrationsworten.
8. „Das ist mein Blut": Nämlich ebenso wie das Brot der Leib ist. Das durch den Kelch eingesetzte Testament wurde erst rechtskräftig durch Christi Tod, war es also noch nicht am hohen Donnerstag.
9. „Von dem Gewächs des Weinstockes": Das Getränk wird also noch nach der Konsekration als natürlicher Wein bezeichnet.

Aus den drei anderen Abendmahlsberichten bringt Hubmaier noch das den Matthäustext Ergänzende zur Sprache, namentlich aus 1. Kor. 11, 23 ff. die Worte, die von dem „Gedächtnis" und dem „würdigen Genuß" sprechen. Auch die Himmelfahrtsgeschichte (Act. 1, 9—11) zieht er heran und schließt daraus, daß man Christus nicht in Brot und Wein suchen solle oder in Monstranzen einschließen könne.

Den Schluß bildet eine Ermahnung an alle Christen, Gott um Prädikanten zu bitten, die seinen Willen recht verkündigten.

Da die Schrift in der Vorrede zum „Gespräch auf Zwingli's Taufbüchlein" nicht erwähnt wird, ist anzunehmen, daß sie erst in Nikolsburg

verfaßt wurde,[1]) also in der zweiten Hälfte des Jahres 1526.[2]) Herausgegeben im Druck wurde sie noch im selben Jahre.

17. „Ein kurtze entschuldigung D. Balthasar Huebmors von fridberg an alle Christglaubige Menschen, das sy sich an den erdichtenn vnnwarhayten, so imm sein mißgönner zu legen, nit ergern. 1526. Die warhayt ist vntodtlich. Nikolspurg. Vnser gsatz vrtailt kainen menschen, es hab in den vor gehört vnd erfaren, was er thu. Joan. am 7. ca.“ Gedruckt 1526 durch **„Simprecht Sorg“** genannt **„Froschauer“.**[3])

Zunächst führt Hubmaier in kurzen Worten die Verleumdungen an, die man ihm in den letzten 4 Jahren nachgeredet habe. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf dogmatisches Gebiet, dazwischen sind aber auch lächerlich abergläubische wie: daß er von sieben Teufeln besessen sei, brennende Kreuze an den Fersen und Geißfüsse habe usw. Letztere würdigt er keiner Antwort, auf erstere aber geht er einzeln ein und führt den Verleumdungen gegenüber seine Ansicht aus:

Von neuen Lehren wisse er nichts, er predige Christus.

Maria sei Jungfrau vor und nach der Geburt, sei eine Mutter Gottes und infolge ihres Glaubens selig.

Die Heiligen ehre er in Gott als seine Werkzeuge, aber nicht als Fürbitter.

Beten, lehre er, solle man ohne Unterlaß, aber nicht „vill mümlen“.

Fasten heiße mäßig sein. Verbotene Speisen gebe es aber nicht.

Sabbat halten geschehe durch Enthaltung von Sünden.

Beichten solle man immer, aber nur Gott.

Die Lehren der Konzilien und Kirchenväter seien an der Schrift zu prüfen; stimmten sie damit überein, so brauche man sie nicht, widersprächen sie ihr, so seien sie falsch.

Klostergelübde seien unnütz; kennten die Menschen die Bedeutung des Taufgelübdes, so hätten sie genug zu tun, um dieses zu halten und brauchten nicht noch andere Gelübde.

Singen und Lesen in der Kirche sei gut, aber es müsse von Herzen kommen.

Die Letzte Ölung oder „jüngste Taufe“ sei Abgötterei. Dagegen die geistliche Ölung Luk. 10, 34, Jak. 5, 14 dürfe man die jüngste Taufe nennen.

[1]) Die Abfassung der Vorrede fällt natürlich sicher in die Nikolsburger Zeit.

[2]) Vgl. auch S. 58 ff.

[3]) Die Schrift umfaßt 34 Blatt (Blattgröße: 14,5×19,5 cm) und trägt auf der letzten Seite das Froschauerwappen. Ein Exemplar befindet sich in der Hofbibliothek in Wien. Auszüge bei Loserth S. 150 ff. und Hošek Kap. VII.

Es gebe drei Taufen; 1. Geistestaufe, inwendig im Glauben, 2. Wassertaufe, auswendig durch das Bekenntnis, 3. Bluttaufe durch Marter oder Totenbett. Den drei Taufen entsprächen die drei Zeugen (1. Joh. 5, 7 ff.). Jak. 5, 14 aber spreche von Gottes Wort, womit die Prediger den Kranken pflegen sollten.

Er lehre nicht Wiedertaufe, sondern die rechte Taufe Christi, die durch die Kindertaufe verdorben sei.

Die Altäre, auf denen man Christus gekreuzigt habe, seien abzubrechen, wolle man Christi Nachtmahl feiern.

Die Messe sei der Abgott Dan. 11, 38. Sie unterscheide sich von der Frankfurter Messe nur dadurch, daß das Feilschen dabei im Geiste zugehe, aber in dem Geist, der in die Gadarener Säue fuhr.

Aufrührer sei auch Christus genannt worden und gleichfalls alle Propheten. Ebensowenig wie jenen gegenüber, sei dieser Vorwurf gegen ihn berechtigt, denn kein Prädikant habe so viel wie er in Predigt und Schrift sich Mühe gegeben zu beweisen, daß die Obrigkeit das Schwert von Gott erhalten habe und man ihr also gehorchen müsse. Deshalb habe man ihm sogar in die Predigt hineingeredet und ihn einen „Blutsaufer" genannt. Andererseits habe er aber auch gefordert, daß die Obrigkeit nach Gottes Willen regiere: schuldige Pflichten müßten ihr die Untertanen leisten, aber sie dürfte nicht „mer denn götlich vnd recht mit vnerherten vnchristlichen aufsatzungen" die Leute überladen. Jedoch ein Christ gäbe, habe er gepredigt, bevor er zanke, selbst den dritten Teil seines Vermögens, nicht nur den zehnten. In Waldshut habe es sich auch gar nicht um den Zehnten oder ähnlichem gehandelt, sondern alle Nöte hätten sie um Gottes Wort erlitten. Das könne er aus historischen Tatsachen beweisen. (Es folgen mehrere Angaben, die sehr mit denen der „Entschuldigung und Klag Waldshuts" [1]) übereinstimmen.)

Die Räte des Erzherzogs hätten ihnen nicht die Predigt des Evangeliums zugestehen wollen. Sie hätten auch seine Auslieferung von Schaffhausen und Zürich verlangt. Aber trotz seiner Bitte, die er 1524 im Druck habe erscheinen lassen,[2]) hätten sie keine deutlichen Klagen gegen ihn vorgebracht. Daß er aber von Ingolstadt und Regensburg in allen Ehren abgeschieden sei, das wisse Universität, Rat und andere. Man habe ihm sogar für seine Fahrt nach Ulm [3]) ein Schiff zur Verfügung gestellt und ihn von Zöllen befreit.

[1]) S. S. 96 ff. [2]) S. S. 7 ff.

[3]) Schon aus der Fahrtrichtung (zu Berg) geht hervor, daß Hubmaier hier nicht von einem Aufenthalt in Regensburg nach seinem Züricher Widerruf spricht, wie Hošek (S. 82) annimmt, sondern von seiner dortigen Wirksamkeit als Wallfahrtsprediger.

Ein lutherischer Ketzer sei er nicht. Ein Ketzer könne er schon deshalb nicht sein, da er ständig um Belehrung bitte. Niemand aber habe ihm bewiesen, daß seine Ansichten falsch seien, als ein einziger,[1]) der ihn, trotz Appellation bis an den Kaiser, „durch den Henker habe den Glauben lehren wollen".

Die Erbitterung gegen die Züricher bringt Hubmaier dann dazu, die Obrigkeit überhaupt zu ermahnen: sie solle nicht das Schwert gegen Unschuldige gebrauchen, sonst werde sie selbst dadurch umkommen. Nicht nach dem Willen ihrer Herren, sondern nach dem Befehle Gottes müsse sie es führen. Sie solle jeden anhören, denn selbst Gott habe nachgesehen, ob Sodom und Gomorrha wirklich durch Sünden völlig verderbt gewesen seien, bevor er gestraft habe. Die schweren Sachen aber solle man an „Moses" gelangen lassen, d. h. Glaubensartikel seien nach der Schrift zu beurteilen.[2])

Die Abfassung der Schrift wird man wohl in den Anfang der Nikolsburger Zeit zu legen haben, da es Hubmaier daran liegen mußte, etwaige Nachrichten über sein bisheriges Leben, die seinen Ruf bei der neuen Gemeinde schädigen konnten, möglichst bald zu widerlegen. Früher kann sie nicht verfertigt sein, da die Züricher Zeit schon darin vorausgesetzt ist.

Andererseits darf man sie auch nicht zu früh datieren, denn die in der Schrift erwähnte Unterbrechung einer Predigt durch seine Gegner ereignete sich doch wohl in Nikolsburg.[3]) Nun war aber vor Hubmaiers Erscheinen die dortige Gemeinde protestantisch, in ganz Mähren gab es überhaupt nur wenige Anabaptisten,[4]) erst durch Hubmaiers Wirksamkeit wurden ausländische Täufer angelockt. Und unter diesen Zugezogenen mögen auch einige von denen gewesen sein, welche die christliche Obrigkeit verwarfen,[5]) und die den erwähnten Angriff auf Hubmaier machten. Es wird also das Richtige sein, die Abfassung der Schrift in das Ende des Jahres 1526 zu legen.

18. „Ein kurtzes vater vnser. D. Balthasar Huebmör von Fridberg. Bittent so werdent ir entpfahen. Joan. an 16. Nicolspurg 1526."[6])

[1]) Gemeint ist Zwingli.

[2]) Die ganze Stelle von der Obrigkeit erinnert sehr an Hubmaiers „Christliche Erbietung" (3. Erbietung).

[3]) Siehe „Rechenschaft" Hubmaiers Art. 27. — [4]) Hošek S. 83.

[5]) Vgl. die „Nikolsburger Artikel" S. 109 ff., Beilage Nr. 8.

[6]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße: 14,5 × 19,5 cm). Ein Exemplar (falsch gebunden) befindet sich in der Hofbibliothek in Wien, vgl. Loserth S. 153.

Die Schrift führt die einzelnen Stücke des Herrngebetes in erbaulicher Weise aus und zwar so, daß bei jeder Bitte zunächst die tatsächlichen, schlechten oder sündigen Zustände und Handlungen der Menschen beklagt werden, und dann die Bitte um Besserung daran geknüpft wird. Inhaltlich fügt Hubmaier dem Vaterunser nichts hinzu. Höchstens ist zu bemerken, daß er unter dem täglichen Brot lediglich das „himmlische Brot des Wortes" versteht.

Jegliche Anhaltspunkte, wann Hubmaier die Schrift verfaßt hat, fehlen; im Druck erschien sie laut Titel in Nikolsburg 1526 (also nach Juli). Vielleicht ist anzunehmen, daß sie gleichzeitig mit der Schrift „Die 12 Artikel des christlichen Glaubens" verfaßt worden ist, da die Art der Abfassung beider Schriften mancherlei Ähnlichkeiten aufweist; sie würde dann also in die Zeit der Züricher Gefangenschaft fallen.

Drei Agenden.

19. „Ein Form ze Tauffen im wasser die vnderrichten im glauben. D. Balthasar Hubmör von Fridberg. Nicolspurg. Die warhayt ist vntödtlich. 1527." Gewidmet **„Dem Edlen Vesten herren Jan Dubschanskij von Zdenyn vnnd auff Habrowan."** [1])

In der Vorrede bittet Hubmaier Dubschanskij,[2]) die Taufzeremonien, die er so aufgezeichnet habe, wie sie in Nikolsburg gebraucht würden, zu prüfen. Er sei bereit, sie zu verantworten.

Den Verlauf der Taufhandlung denkt sich Hubmaier folgendermaßen:

Begehrt ein Mensch die Taufe, so soll er von dem Bischof in den Artikeln des Glaubens usw. geprüft werden. Dann stellt der Bischof ihn der Kirche vor und empfiehlt ihn der Fürbitte der Gemeinde. Nach kurzem Gebet verliest er das Apostolikum und fragt den Täufling bei jedem einzelnen Artikel, ob er daran glaube, desgleichen, ob er dem Teufel absagen, sein Leben ändern, und sich, wenn er sündige, der brüderlichen Strafe unterwerfen wolle, auch auf dies Gelöbnis hin die Taufe begehre. Bejaht er dies alles, so empfängt er die Taufe im Namen der Dreieinigkeit zur Verzeihung der Sünden. Dann ermahnt der Bischof

[1]) Die Schrift umfaßt 4 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Angabe des Druckers fehlt, doch stimmen Typen und Titelblattverzierungen mit der von Froschauer gedruckten „Entschuldigung Oswald Glaidts" (Brünner Sammelband der Schriften Hubmaiers s. S. 23) überein. Exemplare der Schrift in der Hofbibliothek in Wien und im mährischen Landesarchiv in Brünn. Abdruck bei J. G. Schelhorn: Beiträge zur Erläuterung der Geschichte 3. Stück Nr. XXIV S. 89 ff.; vgl. Loserth S. 155.

[2]) Ein hoher mährischer Adeliger, s. Hošek Kap. X.

die Gemeinde zur Fürbitte für den Getauften und bezeugt ihm durch Auflegen der Hände seine Aufnahme in die Kirche.

Aus dieser Handhabung der Taufe, sagt Hubmaier, erkennt man, daß überall drei Irrtümer herrschen:

1. Daß man die Kinder tauft, die doch gar nicht fähig zum Empfang der Taufe sind. Es irrt also in der Tauflehre ganz Europa, außer den „Picarden, Reißen, Moskouiten, Vualachen".

2. Daß man überall das Abendmahl feiert, ohne daß die Menschen „getauft" sind, trotzdem nach Act. 2, 42 usw. das Brotbrechen auf die Taufe folgt. Um dem Einwurf, das geschehe der Schwachen wegen, vorzubeugen, gibt Hubmaier eine „Regel des Schonens": In menschlichen Dingen — Speisen, Festtagen usw. — soll man dem Schwachen so lange etwas zuliebe tun, bis er besser unterrichtet ist. Aber in der Lehre und den christlichen Werken soll man unter allen Umständen Gottes Gebote erfüllen.

3. Daß man das Taufwasser für ein Sakrament gehalten hat, während doch die „Eidespflicht", die der Getaufte Christo leistet, das Sakrament ist. Da dieser Eid für alle Ewigkeit gilt, darf man sich nie wieder taufen lassen. Die Kindertaufe ist jedoch überhaupt keine Taufe; wer nach ihrem Empfang sich noch einmal richtig taufen läßt, ist kein Wiedertäufer.

Die Schrift kann erst in Nikolsburg abgefaßt sein, da sie bereits eine täuferische Wirksamkeit Hubmaiers dort voraussetzt. Doch ist sie vor dem „Christlichen Bann" entstanden, d. h. also vor Weihnachten 1526/27,[1]) da Hubmaier in dieser Schrift erwähnt, daß er „vormals von dem Wassertauff vnd Nachtmal Christi etlich sonderlich Form die selben zehalten beschriben habe". Die Abfassungszeit ist also Ende 1526, die Herausgabe im Druck erfolgte jedenfalls gleich zu Anfang des Jahres 1527.

20. „Ein Form des Nachtmals Christi. D. Balthasar Hubmör von Fridberg. Die warhayt ist vntödlich. 1527." [2]) Gewidmet: **„Dem wolgebornen herren herren Buriano von Cornitz, meinem gnedigen herren"** und diesem durch **„brueder Jan Zeysinger"** [3]) überbracht. [4])

[1]) S. S. 62. — [2]) Die Vorrede befindet sich am Schluß.

[3]) Burian v. Cornitz ist ein mährischer Adeliger, über Jan Zeysinger s. Loserth S. 155, Anm. 3.

[4]) Die Schrift umfaßt 10 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Die Titelseite mit Ranken usw. verziert, ebenso wie die Schrift „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein"; deshalb ist es sicher, daß sie aus der Froschauerschen Druckerei stammt, wenn auch der Name nicht angegeben ist. Exemplare

Betreffs dogmatischer Rechtfertigung der Abendmahlsfeier verweist die Schrift auf „ain sonnder biechlen: Das hie brot brot vnnd wein wein sy“ d. h. wohl auf das Buch „Ein einfältiger Unterricht“ und gibt im Gegensatz zu den theoretischen Ausführungen jener Schrift die Anweisungen zur praktischen Abhaltung des Abendmahlsgottesdienstes.

Dieser hat aus 10 Stücken zu bestehen:

1. Vorbereitungen: Zeit und Ort sind zu verabreden, die nötigen Geräte herzurichten.
2. Sündenbekenntnis: Kniend bekennt der Priester mit der Gemeinde die Sünden und bittet Gott um Gnade.
3. Predigt: Der Priester erklärt die Schrift und ermahnt zum Glauben.
4. Die Männer haben dann das Recht zu fragen, was sie von den Artikeln betreffend Glauben und Liebe nicht verstanden haben.
5. Einsetzungsworte. In ihnen liegt:
   a) der Glaube an Christi Erlösungstod;
   b) die Notwendigkeit, das himmlische Brot zu begehren und es geistlich im Glauben zu genießen;
   c) die Verpflichtung, dasselbe, was Christus für die Menschheit getan hat, ihm, bzw. an seiner Stelle, dem Nächsten wieder zu tun;
   d) die Bereitwilligkeit, alles für die Glaubensgenossen hinzugeben.

So entsteht also nicht durch das Brotbrechen die Gemeinschaft, sondern wo die innerliche Gemeinschaft vorhanden ist, da wird das Brot gebrochen. Ebenso wie man nicht glaubt, weil man getauft ist, sondern getauft wird, weil man glaubt. Diese Gemeinschaft und Liebespflicht ist Zweck des Abendmahls: „Wie die Wassertaufe ein öffentliches Zeugnis eines christlichen Glaubens ist, also ist das Abendessen eine öffentliche Kundschaft christlicher Liebe.“

Ohne christliche Liebe ist man aber kein Christ; soviel also dem Menschen an der Zugehörigkeit zur christlichen Kirche, der Vorbedingung des Heiles liegt, soviel muß ihm am Abendmahl gelegen sein. Wer das rechte Verständnis von Taufe und Abendmahl hat, der hat damit Glauben und Liebe, Gesetz und Propheten.

6. Wer kann mit gutem Gewissen zum Abendmahl gehen?

Antwort: Wer sagen kann: die in Christus bewiesene Liebe Gottes hat mich bereit gemacht, über mein Fleisch zu herrschen, so daß ich, anstatt den Nächsten zu schädigen, jedes Opfer für ihn bringen

befinden sich in der Hofbibliothek in Wien und im mährischen Landesarchiv in Brünn, ein Abdruck in den „Mitteilungen aus dem Antiquariate von Calvary“ 1869, VI, 112 ff., vgl. Loserth S. 155 f.

will. Das ist dem „adamischen Menschen“ unmöglich, aber im Christen wirkt Gott solches Wollen durch die innerliche Salbung seines heiligen Geistes, so daß ein solcher Mensch Freiheit zum Guten hat. Deshalb muß der Mensch:

a) der Sünde absterben. Das kann er aber, weil die Kraft Gottes in dem Gläubigen so stark ist, daß er alle Anfechtungen überwindet.

b) dem Nächsten Gutes tun, wie Christus es tat.

Gott fordert also die Werke brüderlicher Liebe, doch will er die dabei unvermeidlichen Unvollkommenheiten verzeihen.

7. Es folgt ein Gebet um Stärkung des Glaubens und der Liebe, dann ein schweigendes Gedächtnis des Leidens Christi und das Vaterunser.

8. Der Priester erklärt die Bedeutung des Abendmahls: dass die Elemente nicht Fleisch und Blut seien.

Dann tut die Gemeinde die „Liebespflicht“. Diese Zeremonie findet in der Weise statt, daß die Kommunikanten sich durch Bejahung mehrerer ihnen vorgelegter Fragen auf verschiedene Punkte verpflichten, welche behandeln: 1. Liebe zu Gott; 2. Liebe zum Nächsten; 3. Verpflichtung zur aktiven und passiven Kirchenzucht; 4. Begehr nach öffentlichem Bekenntnis dieser Gesinnung durch das Abendmahl.

9. Nießung. Der Bischof[1]) dankt, und der Priester verteilt die Elemente.

10. Schlußermahnung durch den Priester: Jeder soll sich bemühen, dem Vorbilde Christi ähnlich zu werden und die Brüder zu lieben; eine Folge dieser Liebe ist die Pflicht, den irrenden Brüdern ihre Sünden zu verweisen.

[1]) Aus dieser Stelle schließt Hošek, Kapitel X, daß die Hubmaiersche Gemeinde einen Bischof — das soll heißen: Patron — und einen Priester gekannt habe, die beide im Gottesdienste mitwirkten. Der Bischof habe infolge theologischer Unkenntnis nur liturgische Formeln, wie die Taufe und das Dankgebet beim Abendmahl, zu sprechen gehabt, der Priester dagegen die Vermahnungen, Predigten usw. Dieser Schluß erscheint mir sehr gewagt; nirgends haben wir sonst Nachrichten, daß eine Art von weltlichem Kirchenfürsten in der täuferischen Gemeinde existiert habe, es widerspräche auch durchaus den täuferischen, gleichmachenden Grundsätzen. Außerdem, wenn der Bischof die ganze Taufhandlung ohne geistliche Assistenz vollziehen konnte, so hätte er wohl auch beim Abendmahl eine umfassendere Tätigkeit zugeteilt bekommen als nur das kurze Dankgebet. Hošek sieht in der Mitwirkung eines Bischofs bzw. Patrons eine Schmeichelei der adeligen Kirchenpatrone, denen die zwei Agenden gewidmet sind. Ich kann darin nur eine gedankenlose Abwechslung zwischen zwei gleichbedeutenden Worten sehen.

Zum Schluß folgt die Widmung, die eigentlich als Vorrede gedacht ist. Darin führt Hubmaier folgendes aus:

Das Volk muß immer mehr erkennen, daß Christus im Abendmahl nicht leiblich gegenwärtig ist, sondern allein geistlich und im Glauben von uns genossen werden kann. Deshalb darf das Nachtmahl nicht ohne vorhergehende Taufe gefeiert werden, denn wie der Glaube der Liebe, so muß die Taufe dem Abendmahl vorangehen.

Verfaßt ist diese Agende vor der Schrift vom „Christlichen Bann", da sie darin erwähnt ist, also vor Weihnachten 1526 27[1]) und nach der Schrift „Ein einfältiger Unterricht", auf die sie Bezug nimmt, und die wahrscheinlich im Sommer oder Herbst 1526 angefertigt wurde.[2]) Sie muß also in den letzten Monaten des Jahres 1526 geschrieben und zu Anfang 1527 gedruckt[3]) sein.

21. „Von dem Christenlichen Bann. Wo der selb nit auffgericht vnd gebraucht wirdt nach dem ordenlichen vnd ernstlichen beuelh Christi, da selbs regiert nichts denn sünd, schand vnd laster. D. Balthasar Hubmör von Fridberg. Die warhait ist vntödlich. Nicolspurg MDXXVII."[4])

Die Schrift schließt inhaltlich direkt an die „Von der brüderlichen Strafe" an; wenigstens setzt sie voraus, daß der Sünder die dort geforderten drei Ermahnungsetappen bereits durchgemacht habe, ohne sich zu bessern und will nun weitere Verhaltungsmaßregeln über die Bannung desselben geben.

Zunächst aber legt Hubmaier die Bedeutung des Bannes dar.

1. Der Bann ist die öffentliche Ausschließung eines Menschen, der von einer ärgerlichen, öffentlichen Sünde nicht abstehen will; der Zweck des Bannes ist, daß nicht die Kirche durch den Sünder in schlechten Ruf kommt und der Schwache sich ärgert. Der andere Zweck ist der, daß der Sünder in sich gehe und sich bessere.

2. Die Gewalt des Bannes hat die Kirche von ihrem Ehegemahl Christus vor der Himmelfahrt erhalten durch die Worte: „Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben . . ." (Matth. 16, 19) und: „Was ihr auf Erden binden werdet . . ." (Matth. 18, 18). Durch die Worte „Ich will dir . . . geben" betont Christus die Einheit der Kirche, durch die Worte „Was ihr binden werdet . . ." die Vielheit der Glieder derselben.

---

[1]) S. S. 62. [2]) S. S. 52 f. [3]) S. Überschrift.

[4]) Die Schrift umfaßt 10 Blatt (Blattgröße: 13,5×19 cm). Drucker und Druckort nicht angegeben. Da aber die Titelseite die üblichen Ornamente der Froschauer-Bücher hat, stammt sie jedenfalls aus dessen Druckerei. Ein Exemplar der Schrift befindet sich im mährischen Landesarchiv in Brünn, einige Auszüge bei Loserth S. 158 ff.

Christus hat seinen Jüngern zwei Schlüssel gegeben:

Der erste Schlüssel öffnet in der Taufe die Pforte der Kirche zur Sündenverzeihung. Vor Christi Auferstehung hat niemand als er selbst diesen Schlüssel gehabt; deshalb mußte Johannes die von ihm Getauften zu Christus weisen, damit er ihnen die Tür zur Sündenvergebung aufschließe; nach der Auferstehung aber hat ihn Christus der Kirche bis zu seiner Wiederkunft anvertraut, indem er seinen Jüngern den Geist gab (Joh. 20, 22), der auf ihn bei der Taufe herabgekommen war. Wer nun glaubt, daß Christus leiblich im Abendmahl sei, der gürtet der Kirche den Schlüssel ab,[1]) den ihr Christus bis zur Parusie verliehen hat. Wer aber die Schlüsselgewalt recht versteht, versteht auch Taufe und Abendmahl recht. An allen Mißverständnissen jedoch sind allein die Verführer schuld, die so tief in den Kot ihrer Irrlehren hineingeraten sind, daß sie nicht wieder heraus können und wollen.

Der zweite Schlüssel gibt der Kirche die Gewalt, die Sünder auszuschließen.

Die beiden Schlüssel hat ursprünglich Gott allein gehabt, aber dann Christus nach seiner Menschwerdung gegeben, und dieser hat sie nach der Auferstehung der Kirche verliehen. Bei der Parusie wird die Kirche sie Christus zurückgeben, und nach dem Gericht Christus sie Gott.

3. Ohne der Freiheit irgend jemandes vorgreifen zu wollen, fährt Hubmaier dann fort, wolle er jetzt eine „Form des Bannes" schildern, wie er auch vorher Anleitungen über Taufe und Abendmahl gegeben habe:[2])

Der Gemeindevorsteher weist den Sünder hin auf sein Taufgelübde, auf seine Sünden und die dreimalige, vergebliche Ermahnung, um ihn dann dem Teufel zur Verderbung des Fleisches zu übergeben.

4. Verhalten gegenüber dem Gebannten. Man darf in keiner Weise mit dem Gebannten verkehren, aber ihn auch nicht mißhandeln oder töten — nur die Obrigkeit hat nach wie vor Strafgewalt über ihn. Alle Werke der Freundschaft haben aufzuhören, doch in der Not darf man ihn unterstützen.

Bannen darf man nur die in der Kirche Befindlichen, nicht die draußen Stehenden. Alle Christen aber, die „sakramentbrüchig" sind und sich nicht bessern wollen, soll man ausschließen und ihre Namen auch anderen Gemeinden mitteilen. Nicht aber soll man den Bann wie

---

[1]) Da ihr Amt als Stellvertreterin überflüssig wird, wenn Christus gar nicht leiblich abwesend ist.

[2]) S. S. 56 u. 57.

bisher als eine Tyrannei der Hierarchie anwenden, die schon bannte, wenn die Abgaben nicht schnell genug bezahlt wurden.

5. Verhalten gegenüber dem reuigen Sünder. Wer seine Sünden einsieht und um Verzeihung bittet, den soll man wieder aufnehmen, wenn es auch noch so oft geschieht. Die wahre Reue erkennt man aber an der Besserung des Wandels.

Wollen aber, schließt Hubmaier, die großen Herren diese Kirchenzucht nicht aufrichten, so wird kein christliches Regiment möglich sein. Den Christen aber wird die Viehkrippe in Bethlehem ein lieberer Aufenthalt sein, als die prächtige Kirche der Pharisäer; denn dort wird man den Stern verlieren, der zu Christus führt.

Diese Bannagende setzt nicht nur die Schrift „Von der brüderlichen Strafe" und die „Formen" von Taufe und Abendmahl voraus,[1]) sondern auch eine längere Wirksamkeit Hubmaiers in Nikolsburg. So hat es viel für sich, wenn Loserth (S. 160 Anm. 1) aus den Anspielungen am Schluß auf das „Viehkripplein zu Bethlehem, Maria, Josef, Stern Christi usw." schließt, daß die Abfassung in die Weihnachtszeit falle. In Betracht kann dann nur Weihnachten 1526 kommen.[2])

Gedruckt wurde die Schrift wohl Anfang 1527, vielleicht gleichzeitig mit der im selben Jahre herausgegebenen aber bedeutend früher verfaßten Schrift: „Von der brüderlichen Strafe."[3])

22. „Von der Freyhait des Willens, Die Gott durch sein gesendet wort anbeut allen menschen vnd jnen dar jn gwalt gibt, seine Khinder ze werden, auch die waal, guttes ze wöllen vnd zethon. Oder sy aber Khinder des Zorns, wie sy denn von natur seind, ze bleiben lassen. D. Balthasar Hubmör von Fridberg. Nicolspurg." Gewidmet **„Dem Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd herren, herren Georgen, Margrafen zu Branndenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden hertzogen, Burgrauen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen, meinem sonndern gnedigen herren. Gnad, freud vnnd frid in Gott."** Gedruckt durch **„Simprecht Sorg genannt Froschauer. Nikolspurg 1527".**[4])

In der Vorrede bedauert Hubmaier, daß das Volk aus der Predigt des Evangeliums nur zwei Stücke gelernt habe: 1. daß der Glaube allein

[1]) S. S. 60 u. 61.

[2]) Weihnachten 1525 war Hubmaier noch nicht in Nikolsburg, 1527 aber bereits gefangen.

[3]) S. S. 43 ff.

[4]) Die Schrift umfaßt 16 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Titelseite mit Holzschnitten verziert. Ein Exemplar befindet sich im mährischen Landesarchiv in Brünn, Inhaltsangabe bei Loserth S. 160 ff.

selig mache, 2. daß der Mensch keinen freien Willen habe. Beides scheinen ihm aber in Wirklichkeit nur „halbe Wahrheiten“ zu sein, die noch schlimmer als Lügen sind, weil sie sich für „ganze“ Wahrheiten ausgeben. Fordert man vom Volk einen besseren Lebenswandel, so erhält man entweder die Antwort: „Wir können nicht“, oder: „Wir brauchen ja nur zu glauben!“ In der vorliegenden Schrift will Hubmaier diesem Unfug steuern und anzeigen, was man „in vnd ausserhalb der gnad Gottes sey vnd vermüge“. In einem zweiten Büchlein wolle er dann die „Freyhait des menschens in guttem vnd bösem noch gweltiger bezeugen“.

I. In der Ausführung entwickelt Hubmaier zunächst im Anschluß an Plato eine Theorie vom Menschen. Aus dem Schöpfungsbericht Gen. 2, 7 folgert er, der Mensch bestehe aus: 1. Leib („Mensch aus Erdenkloß“), 2. Geist („lebendiger Odem“), 3. („lebendige“) Seele.

Jeder dieser drei Teile hat seinen eigenen Willen. Die Seele, deren Wille durch Adams Fall verdorben ist, kann ohne weiteres das Reich Gottes nicht erlangen, sondern eine Wiedergeburt ist nötig, und zwar durch Gottes Wort, welches allen Heilsdurstigen ein „Wasser“ ist, das lebendig gemacht wird durch den Geist Gottes. Dadurch wird unser Geist im Kampf gegen das Fleisch gestärkt, und so wird der durch den Fall „zum Weib gewordene Adam“ wieder zum Manne. Der Geist selbst ist etwas Göttliches und hat also keine Wiedergeburt nötig; das Fleisch aber kann das Reich Gottes doch nicht ererben; ihm kann nichts helfen.

II. Anderseits muß der Mensch auch nach drei Stadien seiner Entwicklung betrachtet werden, und zwar:

1. „Vor dem Fall Adams.“ In diesem Zustand waren alle drei „Substanzen“ des Menschen Gott ähnlich und daher gut und völlig frei.
2. „Nach dem Fall.“
   a) Das Fleisch. Wie ein Edelmann ein Lehen, das ihm der König wegen Ungehorsams nimmt, nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Nachkommen verliert, so wirkt auch Adams Fall auf uns. Das Fleisch hat durch den Fall seine Gutheit und Freiheit für immer verloren. Es kann nur sündigen. Mit ihm steht es wie mit Eva, die eine „Figur“ unseres Fleisches ist, denn auch sie hat durch das Essen der Frucht die Erkenntnis von Gut und Böse verloren.
   b) Der Geist aber ist geblieben, wie er vorher war: ohne jede eigene Schuld hat er nur wie ein Gefangener im Leibe mitessen müssen. Deshalb kann auch Paulus 1. Thess. 5, 23 („. . . euer Geist ganz, samt Seele und Leib . . .“) von dem

„ganzen Geist“ reden, weil er nie wie das Fleisch „zerbrochen“ wurde.

c) Die Seele ist derartig verwundet worden, daß sie nichts Gutes aus sich vollbringen kann, da ihr Werkzeug, durch das sie allein zu wirken vermag, das Fleisch, zu nichts taugt. Doch ist der Fall der Seele „wiederbringlich“, hier durch Gottes Wort, dort durch Auferstehung des Fleisches. Daß der Fall der Seele wieder gut zu machen ist, kommt daher, daß Adam, die „Figur“ der Seele, eigentlich nicht essen wollte und nur Evas, d. h. seines Fleisches wegen es tat. Weil nun unser Adam, d. h. die Seele, nur auf seine Eva, d. h. sein Fleisch, hört, schmeckt ihm nichts mehr, als was seinem Fleische gefällt, auch wenn es böse ist, so wie ein Kranker den rechten Geschmack verloren hat. Die Begierde nach dem Guten ist zwar da — ausgenommen bei den Sündern gegen den Heiligen Geist — kann aber keine Besserung bewirken.

3. „Nach dem wiederbrachten Fall“ ist das Fleisch unnütz wie bisher, der Geist willig zum Guten, die Seele aber, die selbst nicht weiß, was sie tun soll, wird durch Christus gesund gemacht, so daß sie die Freiheit wiedererlangt, ebenso wie sie dieselbe im Paradiese hatte. Weil die Seele in der Mitte steht zwischen Fleisch und Geist, wie Adam zwischen Gott und Eva, kann sie sich nach beiden Richtungen hin entscheiden: Sie kann dem Fleisch gebieten, das Gute zu tun, wenn sie auch die durch das Fleisch bewirkten Schwächen nicht zu hindern vermag, sie kann sich auch für das Böse entscheiden und das Fleisch unterstützen.

Da also der Geist nach wie vor gut, das Fleisch nach wie vor schlecht ist, kommt es allein auf die Seele an. Nach ihrer Entscheidung wird der Mensch selig oder verdammt.

Vor dem Fall konnte also der Mensch ohne neue Gnade Gutes tun. Durch den Fall verlor er dieses Vermögen; nachdem der Fall aber durch Christus „wiederbracht“ ist, wurde ihm durch eine neue Gnade die Möglichkeit, das Gute zu tun, gegeben.

III. Da Adam mehr Erkenntnis von Gut und Böse haben wollte, als Gott ihm gegeben hatte, verlor er zur Strafe jede Erkenntnis. Doch hat Gott sie und dazu den freien Willen dem Menschen wiedergegeben, indem er ihn um Christi Verdienst willen zu seinem „Abendmahl“ einladet. Gottes Ruf aber ist so mächtig, daß der Mensch ihm ohne weiteres folgen kann, wenn er nur will, so wie die Lahmen, denen Christus zu gehen befahl, gehen konnten, wenn sie wollten. Doch ist die Vorbedingung für dieses Vermögen die Wiedergeburt.

Die beiden Wunden, die der Mensch durch Adams Fall erhalten hat, nämlich die Unkenntnis von Gut und Böse und die Unfähigkeit, Gutes zu tun, werden geheilt durch den Samariter Christus: Die erstere durch den Wein des Gesetzes, die letztere durch das Öl des Evangeliums. Niemand kann sich also mehr mit Unfreiheit entschuldigen: Was Adam verlor, hat Christus wiedergebracht.

Die Schrift (d. h. die Vorrede) ist datiert vom 1. April 1527.

23. „Das ander Biechlen von der Freywilligkait des menschens. In welhem schrifftlich bezeugt wirdt, das Gott durch sein gesenndt wort allen menschen gwalt gebe, seine kinder zu werden vnd jnen die waal guttes zu wellen vnd zu thon frey haym setze. Auch dar bey die Gegen schrifften des Widertayls auffgelöset. Balthasar Hubmör von Fridberg“[1]. Gewidmet: **„Dem Durchleutigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Friderichen, Hertzogen zur Lignitz, Brickh etc., Obersten Haubtman in Nider Schlesien meinem gnedigen herren.“** Am Schluß: **„Nicolspurg 1527.“**[2])

Diese Schrift will nicht nur die Einwände, welche die vorige augenscheinlich erfahren hatte, widerlegen, sondern sie war schon laut Vorrede von Nr. 22[3]) vor Herausgabe des ersten Büchleins über die Willensfreiheit geplant.

Wie an Christus, führt Hubmaier in der Vorrede aus, so treten an jeden Menschen die Versuchungen heran. Der Satan will ihn zur Sünde verleiten, der Geist Gottes daran hindern, der Mensch aber schwebt frei zwischen beiden und kann sich für den einen oder andern entscheiden. Wäre es anders, so wären nicht die Menschen an der Sünde schuld, sondern Gott, und er könnte sie deshalb nicht verdammen.

In dem ersten Teil bringt Hubmaier zunächst als Stütze für seine Ansicht eine Reihe von Bibelworten und zwar:

1. Die Schriftstellen, die beweisen, daß der Mensch vor dem Fall von Gott völlig frei geschaffen sei. Vor allem ist das Jesus

---

[1]) Daß Hubmaier hier den Doktortitel absichtlich fortläßt, vielleicht mit Rücksicht auf seine Glaubensgenossen, wie J. G. Schelhorn (Samml. f. d. Gesch. I. 312 ff.) vermutet, ist sehr unwahrscheinlich, da er sich in der späteren Schrift „Von dem Schwert“ wieder findet.

[2]) Die Schrift umfaßt 26 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Titelseite mit denselben Verzierungen wie ein Teil der anderen Schriften Hubmaiers, daher jedenfalls von Froschauer gedruckt, wenn es auch nicht ausdrücklich angegeben ist. Ein Exemplar befindet sich im mährischen Landesarchiv in Brünn, Inhaltsangabe einzelner Stücke bei Loserth S. 162 ff.

[3]) S. S. 63.

Sirach 15, 14 ff. Da er aber diese Freiheit mißbrauchte, hat er sie verloren, und nur eine neu hinzukommende Gnade kann ihm helfen. Diese Gnade ist in Christus gegeben, für den Christen als gegenwärtige, für den alten Bund als zukünftige in den Verheißungen auf Christus.

2. Die Schriftstellen, die beweisen, daß der Mensch durch den Fall unfrei geworden ist und ohne neue Gnade nicht selig werden kann. Es sind dies Gen. 6, 3; 8, 21; Hiob 3, 3 ff.; Psalm 51, 7; Röm. 5, 12 usw. Doch geht Hubmaier auf diese beiden Punkte nicht näher ein, wohl deshalb, weil er dabei keinen Widerspruch fürchten zu müssen glaubt. Ausführlich behandelt er

3. die Stellen, die anzeigen, daß nach dem durch Christus „wiederbrachten" Fall der Mensch ganz frei ist mit Ausnahme des Fleisches, das aber keinen Einfluß auf Seligkeit oder Verdammung hat. Die Auswahl der Beweisstellen ist sehr eigenartig, weil die meisten dem Alten Testament entnommen sind, z. B. Gen. 4, 6 ff.; Deut. 11, 26 ff.; 30, 11 ff.; Jer. 21, 8; Jes. 1, 19; Matth. 23, 37; Luk. 2, 14;[1]) Phil. 2, 13;[1]) Joh. 1, 11 f.; 8, 31 ff.; außerdem noch eine Reihe anderer Stellen, die weniger wichtig und von Hubmaier nur flüchtig erwähnt sind.

In dem zweiten Teil stellt Hubmaier Schlußreden über das Thema in „Disputation weysz" auf, zu denen er am Rande auf eine Unzahl von Bibelstellen[2]) aufmerksam macht. Da die Schlußreden am klarsten den Zweck der Schrift verdeutlichen, mögen sie hier ihrem Inhalte nach folgen:

Wenn Gott dem Menschen befiehlt, dem Armen sein Brot zu brechen, und dieser leugnet die Möglichkeit, den Befehl auszuführen, so erkennt er nicht Gottes Macht.

Gott kann durch sein Wort den Menschen die verlorene Freiheit wiedergeben.

Das hat er durch Wunder offenbart.

Nach dem Fall war Adam „nackend", bevor Gott mit ihm geredet hatte.

Dann aber hatte er einen „Pelzrock" an, den er nur aus Mutwillen ausziehen konnte.

Wer die Wiedergeburt kennt, wird die Freiheit nicht leugnen.

Wenn Christus einem Menschen etwas befahl, so gab er ihm damit zugleich die Möglichkeit, es auszuführen.

Der irrt, der behauptet, das Fleisch brauche nicht den Willen der Seele zu tun.

Töricht wäre es, Angeketteten ein Ziel zum Laufen zu geben.

---

[1]) *εὐδοκίας* entsprechend der Vulgata mit „guten Willens" übersetzt.

[2]) Mehr als 125 Stellen.

Die Behauptung, die Sünde sei uns nicht unterworfen, straft Gott Lügen.

Tückisch wäre es von Gott, die Menschen zu laden, ohne zu wollen, daß sie kämen.

Untreu wäre es, wenn er sagte: „komm!“ und dächte: „bleib da!“

Falsch wäre es, wenn er dem Menschen ein Kleid, d. h. die Gnade, schenkte, und es heimlich wieder fortnähme.

Gott gebietet nichts Unmögliches, denn alles ist dem Gläubigen möglich.

Gottes Gebote sind ihrer Form nach zwar nicht „imperative“ sondern „indicative“, aber deshalb, weil man dem Frommen nur den Weg zu zeigen braucht.

Unser Tun ist vor Gott nicht eitel, wenn wir auch unnütze Knechte sind.

Die guten Werke sind wohl unser, aber nicht aus uns.

Der Mensch vermag das Licht des Glaubens zu sehen, aber nur, wenn es durch himmlische Erleuchtung in seine Seele dringt.

Wo man dieses Licht nicht sieht, da ist ewige Finsternis.

Alles geschieht nach Gottes Willen: Das Gute durch sein Wort, das Böse zur Strafe.

Gott will, daß der Mensch Gutes tue, wer aber Gottes Willen nicht erfüllt, wird dadurch gestraft, daß er das Böse tun muß.

Das Böse ist nur für den Bösen böse.

Gott muß dem Menschen die Freiheit anbieten, aber auch dann geschieht trotz der Freiheit nur Gottes Wille.

Wer weiß, daß die Sünde ihm eine Strafe ist, dem ist Sünde nicht Sünde, aber er wird sich vor der Strafe hüten, damit ihm die Strafe nicht wieder zur Sünde und verdammlich wird.

Wen Gott erwählt hat, wissen wir nicht.

Sicher ist nur, daß Christus das Heil aller will.

Auf Christus sollen wir hören, uns aber nicht um Gottes geheime Gedanken kümmern.

Man soll nicht Gottes heimlichen Willen erforschen und seinen erkannten verachten.

Was von beidem, „Seligkeit oder Verdammnis“, Gott geben will, wissen wir nicht.

Gotteslästerung ist es zu sündigen, um Gottes Vorsehung nicht Lügen zu strafen.

Über alles, was Glauben und Liebe angeht, kennen wir Gottes Willen.

Hat der Mensch nicht den Willen zu den Werken, so beweist dies, daß sein Wille noch nicht mit dem göttlichen Willen vereinigt ist.

Gott will, daß wir Christus nachfolgen.

Die Liebe Gottes ist ebenso groß wie „der Tod des Fleisches“ in uns.

Denn sie gibt uns die Gewalt, Gottes Kinder zu werden.

Diese Gnade kommt nicht aus uns, sondern aus Christi Verdienst.

Jeder kann den Samen des Wortes annehmen, es kommt aber auf den Ackerboden an, ob er Frucht bringt.

Petrus hörte Christi Wort. Herodes nicht. Schuld an dem Ungehorsam ist also die Bosheit des Herodes.

Dem Herodes schadet seine angeborene Sündhaftigkeit, weil er ihr folgt, dem Petrus aber nicht, weil er ihr nicht folgt.

Aus Barmherzigkeit sah Christus Petrus an und brachte ihn dadurch zum Beweinen seiner Sünde; daß er nicht dasselbe bei Judas tat, ist deshalb keine Ungerechtigkeit.

Wer mit diesen Erklärungen nicht zufrieden ist, soll Gott selbst fragen.

Gott will nicht die Sünde.

Gerade weil Gott sie nicht will, tun wir sie aus Ungehorsam.

Gottes „zukehrender“ Wille ist ein Wille der Liebe, der „abkehrende“ ist ein Wille der Strafe.

Man soll sich nicht vorwitzig um himmlische Dinge kümmern.

Wer Gottes Herrlichkeit ergründen will, wird von ihr niedergestoßen.

Es ist die ärgste „Schlange“, wissen zu wollen, wer auserwählt sei.

Christus hat allen Vorwitz in himmlischen Dingen zurückgewiesen.

Um Glauben und Liebe sollen wir uns allein kümmern.

Gäbe uns Gott heute das Paradies, wir würden es nicht länger als Adam behalten.

Wer also auf Adam schilt, schilt sich selbst.

Wie der Tod für Adam vor dem Fall kein Tod war, so ist er durch Christus für die ganze Welt wieder unschädlich gemacht worden.

Werden trotzdem nicht alle selig, so ist es nicht Gottes Schuld.

Die Barmherzigkeit Gottes sieht man deutlicher an dem sündigen Adam als an dem Adam vor dem Fall.

Doch darf man nicht sündigen, damit dadurch Gottes Barmherzigkeit um so besser erkannt wird.

Nicht von Gottes Allmacht, sondern von seinem offenbarten Willen sollen wir reden.

Wer leugnet, daß man durch Gottes Wort frei wird, leugnet die Wahrheit der Bibel.

Die Seele, die lebendig ist, stehe nun auf und wandele; welche nicht aufstehen kann, der möge Christus „Talitha kumi“ zurufen.

In dem dritten Teil erklärt Hubmaier die von seinen Feinden als Gegenbeweis angeführten Schriftstellen. Jede einzelne dieser 16 Stellen widerlegt er sehr ausführlich, abermals unter Heranziehung einer Unzahl von Bibelworten:

1. „So erbarmet er sich nun, welches er will und verstocket, welchen er will." (Röm. 9, 18.)

Antwort: Diese Stelle redet von dem geheimen Willen Gottes, der keiner Regel unterworfen ist, und der uns nichts angeht. Wir haben uns nur zu kümmern um den geoffenbarten, der dahin geht, daß alle Menschen selig werden sollen. Natürlich hat aber Gott nicht zwei Willen, sondern die Schrift drückt sich nur so aus, um von uns verstanden zu werden.

2. Gott will, „daß allen Menschen geholfen werde." (1. Tim. 2, 4.) „Wer kann seinem Willen widerstehen." (Röm. 9, 19.)

Antwort: Die erste Stelle geht auf den geoffenbarten, die zweite auf den verborgenen Willen; letzterer geht uns nichts an. Ersterer kann „zukehrend" sein, d. h. dem Menschen die Gnade anbieten, oder „abkehrend", d. h. strafend, wenn der Mensch die Gnade nicht annimmt.

3. „Die Schrift sagt zum Pharao: Eben darum habe ich dich erweckt, daß ich an dir meine Macht erzeige, auf daß mein Name verkündigt werde in allen Landen." (Röm. 9, 17.)

Antwort: Pharao sündigte durch Bedrückung Israels, deshalb verließ ihn Gott zur Strafe und suchte so Sünde mit Sünde heim, denn in dem von Gott Verlassenen ist keine Freiheit zum Guten. Gott konnte Pharao wegen des Kindermordes sofort töten, er schob aber die Strafe auf, um dadurch ein abschreckendes Beispiel zu geben.

4. „Jakob habe ich geliebet, aber Esau habe ich gehasset." (Mal. 1, 2 ff.; Röm. 9, 13.)

Antwort: Die Stelle spricht von der Vorwissenheit Gottes und soll die Anmaßung der Juden dämpfen, welche die Seligkeit an die Zugehörigkeit zu Israel knüpften, indem sie zeigt, daß auch ein Sohn Abrahams — Esau — verdammt werden kann. Warum Gott aber gerade Esau haßte, geht uns nichts an.

Nun mußte aber nach Gottes Willen Israel bedrückt, Christus gekreuzigt werden usw. Pharao und Pilatus hätten deshalb ohne Sünde das von Gott Gewollte ausführen können, wenn sie es getan hätten, um Gottes Willen zu erfüllen, aber sie hatten nur ihr Interesse im Auge, deshalb war ihr Tun sündig.

5. „. . . . wer bist du denn, daß du mit Gott rechten willst? Spricht auch ein Werk zu seinem Meister: Warum machst du mich also? . . . ." (Röm. 9, 20 ff.)

Antwort: Gott kann nach seinem verborgenen Willen mit dem

Menschen tun, was er will. Er hat aber durch sein Wort den Gläubigen zu einem Gefäß der Ehre gemacht; wird dies Gefäß nun verunreinigt, so hat sich das jeder selbst zuzuschreiben.

6. „So liegt es nun nicht an jemandes Wollen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen.“ (Röm. 9, 16.)

Antwort: Die Stelle spricht von dem, der aus eigenen Kräften „laufen“ will. Das kann niemand, aber wenn Gott sich über den Menschen erbarmt, so kann er „laufen“, denn Gott „läuft“ in ihm.

7. „Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber, etwas zu denken, als von uns selber, sondern daß wir tüchtig sind, ist von Gott.“ (2. Kor. 3, 5.)

Antwort: Dem stimmt Hubmaier ganz zu: Aus sich selbst kann der Mensch nichts tun.

8. „Gott ist's, der in euch wirket beide, das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen.“ (Phil. 2, 13.)

Antwort: Wirkt Gott im Menschen das Wollen, so kann er ja wollen, natürlich nur durch Gottes Gnade.

9. „Ich weiß, Herr, daß des Menschen Tun stehet nicht in seiner Gewalt und stehet in Niemandes Macht, wie er wandle oder seinen Gang richte.“ (Jer. 10, 23.)

Antwort: Die Stelle spricht von der Seelen Seligkeit, von welcher der Mensch nichts versteht, wenn ihn nicht Gott erleuchtet hat; ist das aber geschehen, so kann er den rechten Weg gehen.

10. „Der Herr macht alles zum bestimmten Ziel, auch den Gottlosen für den bösen Tag.“ (Sprüche 16, 4.)

Antwort: Gott hat keinen Gottlosen erschaffen, sondern der Mensch hat sich selbst von ihm abgekehrt, und Gott schiebt nur die Strafe bis zum „bösen Tage“ auf.

11. „Des Königs Herz ist in der Hand des Herrn wie Wasserbäche, und er neiget's, wohin er will.“ (Sprüche 21, 1.)[1])

Antwort: Salomon will durch diesen Spruch nur die Könige Sanftmut lehren.

12. „Ohne mich könnt ihr nichts tun.“ (Joh. 15, 5.)

13. „. . . . nicht aber ich, sondern Gottes Gnade, die mit mir ist . . . .“ (1. Kor. 15, 10).

Beide Stellen, antwortet Hubmaier, sind so zu verstehen, daß wir ohne Gottes Gnade nichts vermögen.

14. „Warum lässest du uns, Herr, irren von deinen Wegen und unser Herz verstocken, daß wir dich nicht fürchten?“ (Jes. 63, 17.)

Antwort: Nur deshalb verhärtete Gott Israel, weil es nicht hören wollte, sondern sich von Gott abkehrte.

[1]) Nicht Kap. 20, wie Hubmaier angibt.

15. „Der ich das Licht mache und schaffe die Finsternis, der ich Frieden gebe und schaffe das Übel: ich bin der Herr, der solches alles tut.“ (Jes. 45, 7.) Also, sagt man, hat Gott das Böse verursacht.

Antwort: Es gibt zwei Übel: a) Sünde: die straft Gott und macht sie nicht. b) Sündenstrafe: die verursacht Gottes Gerechtigkeit zur Strafe des selbst verschuldeten ersten Übels.

16. „Es ist ein Gott, der da wirket alles in allen.“ (1. Kor. 12, 6.)

Antwort: a) bei jedem menschlichen Werk ist das Werk an sich zu unterscheiden von den anhaftenden Mängeln. Ersteres stammt von Gott, letzteres vom Menschen. b) Die Schrift behauptet manchmal, Gott wirke alles, manchmal redet sie, als ob der Mensch alles aus sich selbst täte, was er nur durch Gottes Gnade vermag. c) Hubmaier verweist die Gegner auf eine große Anzahl von Bibelstellen, die seine Ansicht erläuterten, z. B. Phil. 2, 12; Röm. 2, 6 ff. usw.

Zum Schluß erklärt er, daß er nach diesen Beweisen den Streit für erledigt halte, wenigstens beabsichtige er nicht, noch ausführlichere Antwort zu geben.

Datiert ist die Schrift vom 20. Mai 1527.

24. „Von dem Schwert. Ein Christenliche erklerung der Schrifften, so wider die Oberkait (das ist, das die Christen nit sollent jm Gwalt sitzen noch das schwert fiern) von etlichen Bruedern gar ernstlich angezogen werdendt. D. Balthasar Huebmör von Fridberg 1527.“ Gewidmet: **„Dem Wolgebornen vnd Christenlichen Herrn, herrn Arckleb von Botzkowitz vnd Tzernehor auff Trebitz, Oberstenn Lanndßkamerer des Margrafthumbs Mörhern, meinem gnedigen herren.“** [1])

In der Vorrede spricht Hubmaier sein Bedauern darüber aus, daß man jetzt alle christlichen Prediger als Aufrührer verschreie; zu verwundern sei das freilich nicht, denn Christus sei es ebenso ergangen. Damit aber die Obrigkeit sehe, daß solche Anklage gegen ihn mit Unrecht erhoben würde, wolle er seine Lehre, wie er sie von der Waldshuter Kanzel verkündet und auch sonst stets vertreten habe, offen darlegen. Er habe mehr als irgendein anderer Prädikant die fromme Obrigkeit verteidigt, aber auch den Tyrannen ihre Laster verwiesen. [2]) Zum Dank dafür werde er nun derartig verleumdet.

[1]) Die Schrift umfaßt 21 Blatt (Blattgröße: 13,5 × 19 cm). Die Titelseite ist mit den üblichen Vignetten Froschauers versehen, stammt also jedenfalls aus dessen Druckerei. Exemplare der Schrift befinden sich in der Bibliothek der Studienanstalt in Olmütz und im mährischen Landesarchiv in Brünn, Inhaltsangabe bei Loserth S. 166 ff. Ein (englischer) Abdruck bei Vedder: a. a. O. S. 273 ff.

[2]) Dieser Satz steht als Randnote neben dem Text.

Ihn gegenüber diesen Beschuldigungen zu rechtfertigen und die von den Feinden ihm entgegengehaltenen Schriftstellen richtig zu erklären, sei der Zweck des vorliegenden Buches.

Der Aufbau der Schrift ist sehr einfach. Nacheinander behandelt Hubmaier fünfzehn Stellen, die seine Feinde gegen ihn anführen, und eine, die seine Ausführungen positiv beweisen soll. Die Stellen sind folgende:

1. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." (Joh. 18, 36.) Ist nun das Reich des Christen nicht von dieser Welt, so darf er auch das Schwert nicht führen.

Antwort: Die Stelle sagt nur, daß unser Reich nicht von dieser Welt sein sollte, aber leider ist es von dieser Welt, und deshalb müssen wir ja auch Gott im Vaterunser noch um das Kommen seines Reiches bitten. Wir sind im Reiche der Welt, nur Christus konnte sagen, sein Reich sei nicht von dieser Welt.

2. „Stecke dein Schwert an seinen Ort, denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen." (Matth. 26, 52 ff.) Dadurch verbietet Christus, das Schwert zu führen.

Antwort: In Christi Worten liegt schon die Antwort: Wer das Schwert nimmt, sagt er, d. h. wer es unberufen, aus eigener Machtvollkommenheit ergreift, soll dadurch umkommen. Anders aber, wenn jemand zum Führen des Schwertes erwählt und berufen ist, dann hat er es nicht genommen, sondern es ist ihm gegeben worden, und er ist nicht strafbar, wenn er es führt. Christus tadelte auch nicht, daß Petrus das Schwert trug, sonst hätte er ihn längst tadeln müssen, sondern daß er es zückte.

Ferner durch die Worte: „ . . . der soll durchs Schwert umkommen" bestätigt Christus ausdrücklich das Recht, die Frevler mit dem Schwerte zu richten. Eine Ausübung dieser Richtgewalt nach Gottes Willen ist aber dem Frommen viel eher zuzutrauen als dem Gottlosen.

Endlich zückte Petrus das Schwert, trotzdem Christi „Stunde" gekommen war, d. h. er wollte etwas verhindern, was nach Gottes Willen geschehen sollte. Daraus folgt, daß die Obrigkeit alle Unschuldigen beschützen soll, solange sie nicht weiß, daß die Stunde ihres Todes da ist, d. h. bis eine göttliche Stimme ihr befiehlt: jetzt sollst du diesen Menschen nicht mehr beschützen. Auf einen solchen Befehl kann sie aber noch lange warten.

3. Als die Jünger Feuer auf die Stadt der Samariter fallen lassen wollten, antwortete Jesus: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht kommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten" (Luk. 9, 54 ff.). Wollte also Christus nicht strafen, so sollen wir es auch nicht.

Antwort: Christi Amt war, selig zu machen, und nicht zu

strafen. Das Amt der Obrigkeit aber ist es, die Unschuldigen zu schützen und die Bösen zu strafen. Die Obrigkeit ist infolgedessen Gottes Werkzeug, nicht aber so, wie der Teufel auch Gottes Werkzeug ist. Denn die Obrigkeit straft zum Nutzen der Guten und voll Mitleid für die Bösen. Der Teufel aber will schaden.

Aus Christi Verhalten geht deutlich hervor, daß wir, ebenso wie er, uns um nichts anderes kümmern sollen, als um die Ausübung unseres Amtes, ob wir nun Obrigkeit oder Untertanen sind.

4. „ . . . . Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt?“ (Luk. 12, 13 f.). Die Christen sollen also das Amt des Richters ablehnen, wie ihr Meister es tat.

Antwort: Christus erklärt das Richten nicht für sein Amt. Er verwirft damit nicht das Richteramt, sondern tadelt nur den, der sich aus eigener Macht als Richter gebärdet. Die Obrigkeit aber wirft sich nicht selbständig dazu auf, vielmehr wählt man Richter, Bürgermeister usw. Das verbietet Christus keineswegs, nur für sich selbst lehnt er diese Tätigkeit ab, weil sie nicht seines Amtes sei.

5. „So jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel“ (Matth. 5, 40).

6. „Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr miteinander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht lieber Unrecht tun? Warum lasset ihr euch nicht lieber vervorteilen, sondern ihr tut Unrecht und vervorteilt und solches an den Brüdern“ (1. Kor. 6, 7 f.). Aus beiden Stellen soll hervorgehen, daß ein Christ nicht Richter sein darf.

Antwort: Wenn Hadern sich nicht für einen Christen ziemt, so ist es deshalb noch nicht für ihn unziemlich, zwischen Zankenden zu richten. Zum Beweis zieht Hubmaier die vorhergehenden Worte (1. Kor. 6, 1 ff.), die ausdrücklich nur das Hadern vor den Ungläubigen verbieten, heran, versteht aber Vers 4, der am deutlichsten christliche Richter fordert, falsch, indem er, gemäß der Vulgata, an Stelle des Indikativs den Imperativ setzt und infolgedessen liest: „Wenn ihr . . . Klagen habt, so nehmt die Verachtetsten unter der Gemeinde und setzt sie zu Richtern!“ Infolge des Mißverständnisses kann er den Vers nur für Spott darüber erklären, daß es keinen Weisen in der Gemeinde gebe. Immerhin kann er trotzdem noch aus der Stelle schließen, daß es christliche Richter geben müsse, da ein Zänker ja noch mehr sündige, wenn er zu ungläubigen Richtern gehe.

Darf aber ein Christ mit dem Worte schützen, so darf er es auch mit der Tat; also kann er das Schwert führen.

7. „Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein . . . .“ (Matth. 18, 15 ff.). Wird mit dem Schwert gestraft, sagt man, so ist der Bann hinfällig.

Antwort:

a) Die Schlüssel des Bannes hat die Kirche von Christus empfangen, damit sie die Menschen, welche ihrer Lehre glauben und die Taufe annehmen, in ihre Gemeinschaft einlasse, oder von ihr ausschließe.

b) Die obrigkeitliche Gewalt wurde zuerst Adam über Eva gegeben; dann Männern wie Abraham und den Richtern; als Israel später einen König verlangte, willfahrte zwar Samuel diesem Wunsch, doch unter der Bedingung, daß das Volk auch die entsprechenden Pflichten auf sich nehme. Diese Pflichten müssen wir noch jetzt tragen. Schuld daran sind unsere Sünden, denn ohne sie brauchten wir keine Obrigkeit. Nun aber wird uns kein Aufruhr helfen, denn wir dürfen nicht neuen Ungehorsam auf den alten häufen; vielmehr sollen wir Gott um eine fromme, christliche Obrigkeit bitten.

Bann und Schwert sind also unabhängig voneinander; ganz verschiedene Gebiete sind es, auf denen sie ihres Amtes zu warten haben.

8. „Ihr habt gehört, das da gesagt ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel . . . “ (Matth. 5, 38 f. und die Parallelstelle Luk. 6, 29). Durch diese Stelle will man der Obrigkeit das Schwert abgürten.

Antwort: Christus verbietet dem Beleidigten zu klagen: Der Christ soll ruhig leiden. Dagegen ist es die Pflicht der Obrigkeit, wenn sie von einem Frevel hört, den Beleidigten zu schützen und den Beleidiger zu strafen. Darin liegt der Fortschritt vom Alten zum Neuen Testament, daß auch ohne eigene Klage der Fromme geschützt wird.

9. „So stehet nun, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit . . . “ (Eph. 6, 14 ff.) [1])

10. „Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich . . . “ (2. Kor. 10, 4 f.). Die Christen sollen sich, sagt man, also nicht mit Eisen, sondern mit dem Wort verteidigen.

Antwort: Paulus kennt zwei Schwerter: Ein geistliches, nämlich das Wort Gottes, von dem er hier spricht, und ein leibliches, das nach Röm. 13 die Obrigkeit führt. In unseren beiden Stellen spricht er von den Waffen gegen den Teufel, nicht aber von denen gegen die bösen Menschen; zum Schutz gegen diese ist vielmehr das andere Schwert da, das der Obrigkeit gegeben ist. Wenn aber nun die Obrigkeit regieren soll, daß wir ein gottseliges Leben führen können, so ist es klar, daß dies eine christliche Obrigkeit besser kann, als eine unchristliche.

[1]) Die 9. Stelle fehlt nicht, wie Loserth (S. 168 Anm. 1) angibt, sondern wird zusammen mit der 10. behandelt.

11. „. . . Liebet eure Feinde . . .“ (Matth. 5, 43—48). Wenn die christliche Obrigkeit ihre Feinde lieben muß, so darf sie dieselben also nicht strafen.

Antwort: Die Obrigkeit straft nicht aus Haß, sondern aus Gerechtigkeit, als ein Werkzeug Gottes, denn das Schwert ist eine Rute Gottes über die Bösen. Sie straft aber auch aus Liebe zu dem Sünder, damit er sich bessere.

12. „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht töten . . .“ (Matth. 5, 21). Wozu also das Schwert, wenn die Obrigkeit nicht töten darf?

Antwort: Im alten Bunde wurde trotz des sechsten Gebotes auch getötet, und verbietet Christus hier das Töten, so ist es an anderen Stellen (z. B. Röm. 13) der Obrigkeit befohlen. Zum Beweise, daß hier ein Gegensatz tatsächlich nicht vorliegt, führt Hubmaier 33 Paare von Schriftstellen an, die sich widersprechen, aber nach Hubmaiers Ansicht nur scheinbar, während sie sich in Wirklichkeit ergänzen. z. B.:

Keusch sein (Matth. 19, 12) — ehelich werden (1. Kor. 7, 28).

Die Eltern lieben (Exod. 20, 12) — sie hassen (Luk. 14, 26) usw.

Die Verlegenheit, in der sich Hubmaier diesen Widersprüchen gegenüber z. T. befindet, und die schon durch die große Zahl der angeführten Stellen deutlich wird, zeigt sich noch mehr in der auch hier wieder angewendeten Unterscheidung von „halben“ und „ganzen“ Wahrheiten — halbe Wahrheit: „Das ist mein Leib“. Ganze Wahrheit: „Das ist mein Leib im Gedächtnis“ —, die er aber nur andeutet und nicht ausführt. Vielmehr erklärt er das Wort Christi dahin, daß er das Töten aus Zorn oder Haß verboten habe, daß die Obrigkeit aber nicht aus diesen Beweggründen handele. Darf und muß nun die Obrigkeit töten, so ist jeder, den sie dazu beruft, verpflichtet, ihr zu helfen.

13. „Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also . . .“ (Luk. 22, 25 ff.). Daraus will man Schlüsse auf die Obrigkeit ziehen:

Antwort:

a) Christus redet zu den Verkündigern seines Evangeliums: Sie sollen sich nicht in fremde Dinge mischen, sondern nur ihr Amt ausüben.

b) Die Jünger zankten aus Herrschsucht um die „Obrigkeit“. Das ist Unrecht. Eine christliche Obrigkeit will nicht herrschen, sondern nur Gottes Willen ausführen. Das Wort Christi, das übrigens die Standesunterschiede als fortbestehend voraussetzt, verbietet also nur das Streben nach Ehrenstellen.

14. „Rächet Euch selber nicht, meine Liebsten, sondern gebet Raum dem Zorn; denn es stehet geschrieben, die Rache ist mein, ich will vergelten . . .“ (Röm. 12, 19 f.).

Antwort: Rache folgt aus Zorn. Zorn aber kennt die Obrigkeit nicht. Was sie tut, das tut sie nach Gottes Befehl, wie bei der zehnten und elften Stelle bewiesen ist.

15. „Christus ist unser Haupt und wir seine Glieder.“ (Eph. 1, 22 f.; 4, 15 f.; 5, 23 u. 30; Kol. 1, 18; 2, 19). Ist Christus unser Haupt, so dürfen wir ebensowenig wie er streiten.

Antwort: Unserer Natur nach sind wir keineswegs Glieder Christi, denn wir sind sündig, er aber ist sündlos, bekennen wir jedoch, daß wir Christi Glieder sein sollten, und glauben wir, so vermögen wir dem Geist und der Seele nach auch Gottes Kinder und Christi Glieder zu werden. Sind wir aber auch alle Christi Glieder, so haben wir deshalb nicht alle ein Amt, sondern jeder soll sein Amt ausüben; doch müssen alle Ämter im Glauben und den Nächsten zum Nutzen geführt werden. Das Amt der Obrigkeit nun ist es, das Schwert zu handhaben, denn deshalb hat ihr Gott dasselbe an die Seite gehängt und nicht einen Fuchsschwanz.

16. Nachdem Hubmaier so die Gegner zurückgewiesen hat, geht er selbst zum Angriff über durch Erklärung des Wortes: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit . . .“ (Röm. 13, 1—6). Diese Stelle, sagt er, beweist deutlich, daß man der Obrigkeit als einer von Gott geordneten Einrichtung gehorchen muß, sie sei gläubig oder ungläubig. Vermag sie allein aber nicht die Bösen zu bestrafen, so sind die Untertanen verpflichtet, ihr mit dem Schwert beizustehen; doch vorher sollen sie die Gesinnung ihrer Obrigkeit prüfen, ob sie nicht eigennützig ist. Handelt sie aus Liebe zum allgemeinen Besten, so muß man ihr helfen. Ist sie aber „kindisch, töricht und ungeschickt zum Regieren“, so ist es gut, wenn man „ihr mit Fug abkommen und eine andere nehmen kann“; vermag es aber ohne großen Schaden zu geschehen, so ertrage man sie als eine von Gott verhängte Sündenstrafe.

Da die Obrigkeit, wie Paulus sagt, als Gottes Dienerin ihres Amtes waltet, darf auch ein Christ das Schwert führen, denn niemals sündigt man, wenn man Gottes Befehle ausführt.

Ausserdem ist die Obrigkeit nach Römer 13, 5 auch des zeitlichen Friedens wegen von Gott verordnet; schon deshalb muß jeder Christ ihr helfen, denn die Bösen strafen und die Guten schützen, heißt auf „gut deutsch“: Einen „gemeinen Landfrieden“ aufrichten. Um den zu fördern, muß man auch Steuern usw. bezahlen.

Wo steht nun geschrieben, schließt Hubmaier, daß ein Christ ein

solcher Diener Gottes nicht sein kann, der zum Nutzen der Menschen den Willen des Herrn ausführt!

Die Vorrede der Schrift ist datiert vom 24. Juni 1524.

Es bleibt noch übrig, die Frage zu beantworten, welches der Zweck der Schrift ist.

Am 24. Februar 1527 tagte in Schlatt am Randen eine Täuferversammlung, die als Richtschnur für die Brüder sieben Artikel aufstellte.[1]) Einer von diesen und zwar der längste (Nr. 6) handelt auch vom „Schwert", dessen Führung den Christen unter allen Umständen verboten wird. Hat Hubmaier nun diese Artikel gekannt, und soll seine Schrift eine Antwort darauf sein?

Die Beweisführung der Artikel von Schlatt ist derartig, daß sie die in Betracht kommenden Schriftstellen anführen, und aus ihnen die Schlüsse auf das Unchristliche, das in der Ausübung der verschiedenen Funktionen des „Schwertes" liegen soll, ziehen. Insofern könnte allerdings Hubmaiers Schrift eine Antwort darauf sein. Außerdem werden in den Artikeln mehrere Bibelstellen besprochen, die Hubmaier in seiner Schrift widerlegt. Aber all das ist doch kein genügender Beweis dafür, daß Hubmaier in dem Büchlein „Vom Schwert" irgendwie Stellung zu jenen Täuferartikeln hat nehmen wollen. Eine systematische Widerlegung derselben ist es jedenfalls nicht. Eine große Reihe wichtiger Bibelstellen, welche die Artikel von Schlatt als Beweise für ihre Meinung anführen, läßt er unwiderlegt, in der Anordnung des Stoffes folgt er in keiner Weise den Artikeln, dazu wäre es unverständlich, daß er in seiner Vorrede nichts von diesem Zweck seiner Schrift erwähnt, trotzdem sie an den Landeskämmerer von Mähren gerichtet ist, in dessen Augen ein direkter Kampf gegen Wiedertäuferartikel Hubmaier nur genützt haben würde.

Daß aber einige Schriftstellen sowohl von jenen Täuferartikeln wie von Hubmaier behandelt werden, ist leicht zu erklären: Es sind die allgemein von den obrigkeitfeindlichen Täufern als Beweise angeführten Bibelworte: Von der Ehebrecherin, vom Erbschichten, vom Rangstreit usw. Daß Hubmaier die Artikel gekannt hat, ist natürlich trotzdem möglich, der Zweck seiner Schrift „Vom Schwert" aber ist viel wahrscheinlicher nicht offensiv, sondern apologetisch: sie soll den üblen Eindruck verwischen, den das Nikolsburger Religionsgespräch auf die regierenden Stände machen mußte,[2]) da sich dabei zeigte, daß

[1]) S. Böhmer: Urkunden zur Geschichte des Bauernkrieges und der Wiedertäufer S. 25 ff.

[2]) Siehe Nikolsburger Artikel, S. 109 ff. und Hubmaiers Lehre vom „Schwert" (Teil III).

ein großer Teil auch der Nikolsburger Gemeinde eine ablehnende Stellung gegenüber der Obrigkeit einnahm. Ablehnende Haltung aber und Aufstand liegen nicht fern voneinander, und ein Führer wie Hubmaier, der von Waldshut her der Regierung jedenfalls noch wohlbekannt war, mochte allein schon durch seine Person dazu dienen, dieses Mißtrauen scheinbar zu rechtfertigen.

Kapitel II.

Die handschriftliche „Rechenschaft" Hubmaiers.

„An den Durchleuchtigistenn vnnd Großmechtigistenn Herrn, Herrn Ferdinannd, Chunigen zu Vnngern vnd Behaimb, Ertzhertzogn in Osterreich etc., Seinen Allergenedigisten Herrn, Ein Rechenschafft des Glaubens, von Balthasarn Huebmor von Frydtberg in den Banden, auf XXVII. Artigkhel gegeben An dem dritten tag des monats Januarij Anno etc. Jm XXVIIIden."[1])

Da diese Schrift bisher noch nicht im Druck erschienen ist, gebe ich eine nach dem Original angefertigte Kopie in der Beilage (Nr. 7); infolgedessen erübrigt sich eine Inhaltsangabe.

Die Vorgeschichte dieser Rechenschaft berichtet Faber in seiner Schrift: „Adversus D. Balth. Pacimontanum . . . orthodoxae fidei catholica defensio." Darnach soll Hubmaier um eine Unterredung mit Faber gebeten und die Erlaubnis dazu auch von König Ferdinand erlangt haben. Den Verlauf des Gespräches zu erzählen, ist der Zweck von Fabers Schrift; doch ist sie wohl kaum als aktenmäßiger Bericht an-

[1]) Das Original der „Rechenschaft", von Hubmaiers Hand geschrieben, wie ein Vergleich mit der Handschrift der „Erbietungen" (s. Loserth S. 219) zeigt, befindet sich im K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Sign.: N.-Österreich 2, Bl. 157—188), nicht wie Loserth (S. 180 Anm. 1) angibt, im Archiv des Wiener Unterrichtsministeriums. Die gut erhaltenen 32 Blätter der Schrift (Blattgröße: 21,5 × 31,5 cm) sind beim Schreiben ineinander gelegt und geheftet. Die erste Seite trägt die Adresse, die zweite Seite und die drei letzten Blätter sind unbeschrieben. Das Papier ist ziemlich dünn, aber fest und hat als Wasserzeichen senkrechte Linien. Hubmaiers Handschrift ist leicht zu lesen, Schreibfehler und Verbesserungen sind sehr selten. Einzelne Buchstaben: a und o, u und ü sind oft nicht voneinander zu unterscheiden, ebensowenig die großen und kleinen Buchstaben. Nur die Anfangsbuchstaben der einzelnen Abschnitte sind sehr groß und verschlungen. Die Interpunktion ist völlig regellos. Eine Abschrift, von Dr. v. Beck angefertigt, soll sich im mährischen Landesarchiv in Brünn befinden.

zusehen, sondern vielmehr als wissenschaftliche Widerlegung der Lehre Hubmaiers.

Einen Teil der dort behandelten Themen hatte Hubmaier, augenscheinlich unter Beihilfe Fabers, in 20 kurze Sätze zusammengefaßt. Von diesem ursprünglichsten liber retractationum hatte sich Faber wohl eine Abschrift angefertigt, die er in der Vorrede seines Buches verwertet. Hubmaier seinerseits arbeitete sie um und erweiterte sie zur „Rechenschaft" (fertiggestellt am 3. Januar 1528). Nur so erklärt es sich, daß die 20 Artikel meist sogar in der Reihenfolge mit den 27 der Rechenschaft übereinstimmen, daß aber andererseits auch gewisse Unterschiede zwischen beiden bestehen.[1])

Ein anderer Teil der in dem Gespräch diskutierten und von Faber in „Adversus . . ." ausgeführten Themen ist in den 20 Artikeln, bzw. in der Rechenschaft, nicht erwähnt, z. B. die Dogmen von der Tradition, der Kindertaufe, dem Meßopfer, den Bildern, der Genugtuung für die Sünden, dem Primat usw. Es sind also gerade die Punkte — abgesehen von Taufe und Abendmahl, die aber ihrer Bedeutung nach auch in der „Rechenschaft" nicht behandelt werden — welche Hubmaier von der katholischen Lehre trennen. Infolgedessen wurde die Apologie mit Recht als „halbe Meinung" und nicht als endgültiger Widerruf angesehen.[2]) Wer die Rechenschaft liest, erkennt sofort, daß Hubmaier darin die Kernpunkte seiner Lehre, alles was ihn vom Katholizismus trennt, verschweigt oder verschleiert und sich hauptsächlich mit Fragen abgibt, denen mindestens jeder Christ ohne weiteres zustimmen mußte. Trotzdem aber sollte man nicht über Hubmaiers Nachgiebigkeit und Wankelmut den Stab brechen. Die Hoffnung, dem Scheiterhaufen vielleicht doch noch entgehen zu können, würde noch ganz andere Zugeständnisse menschlich-verständlich erscheinen lassen.

Auffallend ist es, daß Hubmaier sich in der „Rechenschaft" verschiedentlich äußerst scharf gegen Hans Hut wendet und jede Gemeinschaft mit ihm ablehnt;[3]) denn Hut war weder der bedeutendste noch der radikalste der Täufer, so daß er eine solche besondere Berücksichtigung verdient hätte. Erklärlich wird dieser Umstand aber, wenn man annimmt, daß das Nikolsburger Religionsgespräch zwischen Hubmaier und Hut peinliches Aufsehen erregt hatte, und daß Faber Hubmaier daraufhin besonders ausforschte, vielleicht unter Zugrundelegung der sogenannten Nikolsburger Artikel, die Faber bereits im Juli 1527 Hubmaier zuschrieb.[4]) Denn die Nikolsburger Artikel ent-

[1]) Siehe die vergleichenden Anmerkungen in Beilage 7.
[2]) S. S. 91. — [3]) Artikel 14, 25, 27. — [4]) S. S. 114.

halten mehrere Stücke, die in der „Rechenschaft“ besonders berücksichtigt sind; so z. B. lehnt Hubmaier folgende Thesen derselben ab: daß Maria nicht die Mutter Gottes sei,[1]) daß Christus nicht wahrer Gott, sondern nur ein Prophet sei,[2]) daß der jüngste Tag vorausberechnet werden könne,[3]) daß es unter Christen keine Obrigkeit geben, bzw. daß ein Christ sich nicht um Regierungsgeschäfte bekümmern dürfe,[4]) usw. Es ist also augenscheinlich, Hubmaier hat sich in seiner „Rechenschaft“ nicht nur im allgemeinen verteidigen wollen, sondern er hat auch den ganz bestimmten Zweck damit verfolgt, sich von dem Verdacht zu reinigen, daß die Nikolsburger Artikel seine Lehren enthielten.

Kapitel III.

Briefe Hubmaiers und Ähnliches.[5])

1. „Balthasaris Hieb=Maioris Pacimontani theologi, concionatoris Ratisponensis de suo Eckio *κρίσις*.“[6])

Ein lateinisches Gedicht, bestehend aus sechs Distichen, das in überschwenglichen Worten Germania glücklich preist, weil sie einen solchen Mann wie Eck aufzuweisen habe, der sich in der Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Logik, Rhetorik, Mathematik, Astronomie, Geschichte und Poesie hervorgetan habe.

Das Gedicht ist verfaßt in Hubmaiers Regensburger Zeit; wie wohl anzunehmen ist, nicht allzulange nach seiner Trennung von Eck, also bald nach 1516.

2. „Baltassar Hubmeyers von Fridberg bekantnus,“[7]) d. h. sein Züricher Widerruf, in dem er folgendes erklärt:

1. Er habe bisher geglaubt, die Lehre müsse der Taufe vorangehen. Die Beweise Zwinglis aber, daß die Taufe ein Zeichen wie die

[1]) Siehe Beilage 8 und „Rechenschaft“, Art. 10.
[2]) Siehe Beilage 8 und „Rechenschaft“, Art. 11.
[3]) Siehe Beilage 8 und „Rechenschaft“, Art. 14.
[4]) Siehe Beilage 8 und „Rechenschaft“, Art. 27.
[5]) Aufgeführt sind nur die „Schriften“ Hubmaiers im eigentlichen Sinne, nicht die Berichte über seine Reden und Aussagen.
[6]) Abgedruckt bei Riederer: Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte III, 50 und Loserth S. 17 Anm. 1.
[7]) Abgedruckt bei Egli: Aktensammlung Nr. 940 und Loserth S. 120 f.; beide Abdrucke weichen in einigen (namentlich orthographischen) Kleinigkeiten voneinander ab. Vgl. Zwinglis Brief an Gynoraeus vom 31. August 1526 (Zwinglis Werke VII, 534 ff.).

Beschneidung sei, habe er nicht widerlegen können, ebensowenig den Grundsatz Leo Juds u. a., daß die Liebe über die Schrift urteilen solle. Deshalb lasse er von seiner Bekämpfung der Kindertaufe ab und gestehe ein, daß er im Punkte der Wiedertaufe geirrt habe.

2. Er habe stets gelehrt, daß ein Christ in der Obrigkeit sitzen dürfe.

3. Er habe keinen Kommunismus gefordert, sondern das eine Gemeinschaft der Güter genannt, wenn man den leidenden Nächsten unterstütze.

4. Er habe der Taufe nichts „zugegeben" und sich keines „Empfindens" darin gerühmt, auch hätten sich andere ein Viertel Jahr vor ihm taufen lassen; sogar in Waldshut hätten einige dies vor ihm getan. In den Bezirken von Zürich habe er niemand getauft.

5. Er habe nie gelehrt, daß er sündlos sei (nämlich nach der Taufe), sondern er wisse, daß er stets ein Sünder bleiben werde.

6. Da auch viele andere, selbst Augustin, geirrt hätten, möchte der Rat ihm seine Schuld verzeihen, auch seine Krankheit und Armut berücksichtigen und ihn nicht seinen Feinden ausliefern, so wolle er ihm dankbar sein und nichts Arges mit Worten oder Werken antun.

Dieser Widerruf war von Hubmaier eigenhändig [1]) und, wie Bullinger behauptet,[2]) freiwillig verfaßt worden und zwar Ende Dezember 1525 oder Anfang Januar 1526.[3]) Als er ihn in der Kirche verlesen sollte, verteidigte er aber im Gegenteil die Wiedertaufe. Erst am 13. und 15. April 1526 kam es zum eigentlichen Widerruf.[4])

---

[1]) Wie er selbst am Anfang mitteilt.

[2]) Bullinger: Reformations-Geschichte S. 304 f., vgl. Brief Zwinglis an Gynoraeus.

[3]) S. Loserth S. 117 f.

[4]) Bullinger: a. a. O. S. 304, Loserth S. 120. Ob die Formel des Widerrufs vom April mit der vom Januar übereinstimmte, ist nicht sicher. Schwerlich darf man auf die flüchtige Bemerkung Zwinglis „concinnat novam revocationem" (Opp. VII. S. 537) allzu großes Gewicht legen (Mau S. 108), zumal da man vielleicht das Gegenteil aus einem Bericht vom 11. April schließen kann, der lautet: „ . . . hand sich mine Herrn erkennt, das er (Hubmaier) vff jetzt fritag den ersten widerrüff, als er sich dann vormals erpottenn hatt, zum fröwen münster thun sölle. Darnach am Sontag an morgen zum großen münster . . ." (Loserth S. 120 Anm. 2). Möglicherweise will der Bericht nur besagen, daß Hubmaier den Widerruf zuerst im Frauenmünster, dann im großen Münster usw. zu leisten habe, wahrscheinlicher ist es, daß der Satz „als er sich dann vormals erpottenn hatt" eine Erklärung zu „ersten" ist, daß man also von Hubmaier die Verlesung des „ersten Widerrufs, zu dem er sich früher erboten hatte" verlangte.

Briefe Hubmaiers.[1])

3. Gesuch Hubmaiers an den Administrator von Regensburg, Herzog Johann.[2])

Hubmaier bittet in diesem Gesuch den Administrator, daß er den Priester, den der Rat an der neuen Kapelle „zur schönen Maria" anstellen werde, beauftragen möge:

1. Das Wort Gottes an Feiertagen, und wenn Pilger kämen, zu predigen.

2. Die vorkommenden Wunder zusammen mit einem anderen Priester zu untersuchen. Mitunter möge auch der bischöfliche Vikar an dieser Prüfung teilnehmen. Von den bereits geschehenen Wundern solle der Vikar eine Anzahl approbieren.

3. Die geprüften und als glaubwürdig erkannten Wunder zu verkündigen.

Das Gesuch läßt auf die hervorragende Stellung Hubmaiers in Regensburg schließen. Es macht ganz den Eindruck, als ob der höchste Geistliche der Stadt im Namen der Klerisei Anträge an den Bischof stellt. Schon dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, daß Hubmaier, als er dieses Gesuch stellte, noch Domprediger war. Auch geht aus dem Inhalte des Schreibens hervor, daß er selbst noch nicht an der Kapelle angestellt war; infolgedessen kann man, obwohl das Schreiben undatiert ist, mit ziemlicher Sicherheit das Jahr 1519 als Abfassungszeit annehmen.

4. Schreiben Hubmaiers an den Rat von Regensburg.[3])

Das Schriftstück berichtet über eine Abmachung, die Hubmaier mit dem „hochwürdigen Herrn" Erasmus Stautner[4]) getroffen hat. Wohl aus Altersrücksichten — er ist „viel über 70 Jahre" alt — will Stautner auf seine Pfründe zugunsten Hubmaiers verzichten, wenn der Rat ihn darum ersuche, doch nur unter der Bedingung, daß sie

[1]) Es ist natürlich, daß von der augenscheinlich sehr ausgedehnten Korrespondenz Hubmaiers nur ein kleiner Bruchteil erhalten geblieben ist. Auch habe ich nur selten erfahren können, wo sich die Originale der erhaltenen Briefe befinden.

[2]) Der Brief ist, soviel ich weiß, bisher noch nicht abgedruckt worden, deshalb teile ich ihn in der Beilage (Nr. 1) mit, nach einer älteren Abschrift aus der Bibliothek des Grafen H. v. Walderdorff auf Hauzenstein. Die Originale dieses und der folgenden Briefe sollen sich früher in einem Regensburger Archiv befunden haben, scheinen aber jetzt verloren zu sein.

[3]) S. Beilage Nr. 3 nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein. S. Anm. 2.

[4]) Manchmal auch Stauter, Struter oder Strutner genannt.

ihm wieder zufalle, wenn Hubmaier vor ihm sterben würde. Hubmaier bittet nun den Rat, diesen Verzicht endgültig von Stautner zu erwirken. Die aus übertriebener Ängstlichkeit gestellte letzte Bedingung, meint er, könne man wohl annehmen, zumal da er hoffe, daß sie keine praktische Bedeutung gewinnen werde. Zur Unterstützung seiner Bitte verweist Hubmaier auf die bisherige Geneigtheit der Ratsmitglieder ihm gegenüber, sowie auf seine Bemühungen für die Stadt und verspricht, wenn er die Pfründe erhalte, die neue Kapelle „zur schönen Maria“[1]) nach Kräften zu fördern.

Das Schreiben ist undatiert. Augenscheinlich liegen die Verhältnisse, die der Brief voraussetzt, folgendermaßen: Hubmaier ist nicht mehr Domprediger — sonst würde er sich als solcher unterschrieben haben — sondern bereits Prediger an der „schönen Maria“. Außer dieser Predigerstelle gab es aber natürlich an der Kapelle noch eine große Zahl Meßpfründen.[2]) Da die Predigerstelle außerordentlich gering dotiert war,[3]) suchte Hubmaier noch eine andere Pfründe zu erlangen und erreichte auch, wie das Gesuch beweist, einen, wenn auch bedingten, Verzicht des Kaplans Stautner. Das kann sowohl während Hubmaiers erstem wie zweitem Regensburger Aufenthalt sich zugetragen haben. Die Datierung des Briefes ist also unsicher, sie schwankt zwischen 1519/20 und 1522/23.

Was Hubmaier mit seinem Gesuch erreichte, geht aus seinem Brief vom 27. Juni 1524 hervor.[4])

5. Brief an Johannes Adelphius in Schaffhausen.[5])

Ein lateinisches Schreiben, in dem Hubmaier seinem Freunde über seine gegenwärtigen Studien berichtet, sowie über eine Reise nach Basel und Freiburg. Unter anderm, erzählt er, habe er in Basel eine Unterredung mit Erasmus über das Fegfeuer usw. gehabt; dann sei er

[1]) Ein Beweis dafür, daß es sich um eine Pfründe an der „schönen Maria“ handelt.

[2]) Hubmaier selbst erhielt durch die Bestallungsurkunde von 1522 (S. Beilage Nr. 2) neben der Predigerstelle noch eine Meßpfründe; auch sonst werden mehrere Priester an der Kapelle erwähnt (s. Beilage Nr. 1). Ein sicherer Beweis für die große Zahl der Meßpfründner an der „schönen Maria“ ist auch die Tatsache, daß dort in 3 Jahren 25 000 Messen gelesen wurden (s. Wunderbüchlein S. 94).

[3]) 1522 mit 50 Gulden jährlich, s. Hubmaiers Bestallungsurkunde (Beilage Nr. 2.)

[4]) S. S. 85 ff.

[5]) Abgedruckt bei Veesenmeyer: B. Hubmaier (Stäudlin u. Tzschirners Archiv 1826 S. 232) u. Hottinger: Hist. Eccl. N. Test. P. VI. p. 550, vgl. Loserth S. 27 und unten S. 131 f.

nach Freiburg, das aber gar nicht „frei“ sei, gereist und von dort wieder über Basel mit einigen Freunden nach Hause zurückgekehrt. Nebenbei berichtet er über die Entvölkerung der Klöster und über sein Studium der Abendmahlsschriften Luthers.

Geschrieben ist der Brief am 23. Juni 1522, jedenfalls von Waldshut aus.

6. Brief an Wolfgang Rychard: „Juxta pio ac erudito viro Dn. Wolfgango Rychardo, secretioris Philosophiae doctori, Medico Vlmensi, amico et fratri suo, ut Christiano, ita charissimo Baldass. Pacimontanus doctor.“ [1])

In diesem Brief erzählt Hubmaier seinem Freunde Rychard, daß er am 1. Advent[2]) nach Regensburg gekommen, dort außerordentlich freundlich aufgenommen worden sei und wieder sein Amt als Prediger an der „schönen Maria“ angetreten habe. Er habe die Stelle jedoch nur für 1 Jahr angenommen und wolle in dieser Zeit das Evangelium des Lukas in seinen Predigten behandeln. Er fügt dann einige politische Neuigkeiten hinzu und berichtet schließlich, daß in Nürnberg der „echte Christus“ von drei Predigern verkündigt werde; auch in anderen Gegenden Bayerns seien viele dem Evangelium geneigt.

Geschrieben ist der Brief von Regensburg aus, Antonii (17. Jan.)1523.

7. Brief an den Rat von Zürich: „Den achtbarn, Fürnemen, Ersamen vnnd weysen Herrn Burgermeistern, klein vnnd gros Radt, so man nenntt die zweyhundert ze Zurich, minen sondern g. Herrn.“ [3])

Hubmaier berichtet darin, daß ihm am 5. Dezember 1523 folgende Klage der österreichischen Regierung vorgelegt worden sei: 1. Er predige entgegen den Mandaten der Regierung; 2. er lege das Evangelium falsch aus; 3. er habe sich auf dem Züricher Religionsgespräch als Abgesandter der 4 Städte am Rhein und vom Schwarzwald ausgegeben.[4]) Dem Verlangen der Regierung, ihn auszuliefern, sei Waldshut nicht nachgekommen, da aber die Gesandten ihre Behauptung in dem dritten Punkte aufrecht erhielten, weil ihnen dies aus Zürich mitgeteilt worden

---

[1]) Abdruck bei Schelhorn: Acta Hist.-Eccl. I, 119, vgl. S. 132 f.

[2]) 30. Nov. 1522.

[3]) Das Original des Briefes befindet sich nach Loserths Angabe im Staatsarchiv in Zürich. Abgedruckt ist er bei Loserth: Die Stadt Waldshut und die vorder-österreichische Regierung S. 93 (Arch. f. österr. Gesch. Bd. 77), exzerpiert bei Strickler: Aktensammlung I Nr. 714, vgl. Loserth S. 34.

[4]) S. S. 138.

sei, so bitte er um öffentliche Bezeugung seiner Unschuld, damit die „untödliche Wahrheit“ an die Sonne komme.

Der Brief ist geschrieben Montag nach Nicolai (7. Dezember) 1523.[1])

8. Brief an den Stadtrat von Regensburg.[2])

Der Brief ist die Antwort auf eine abermalige Berufung Hubmaiers zum Prediger an der „schönen Maria“.

Hubmaier lehnt diesen Ruf ab, benutzt aber die Gelegenheit, dem Rate Vorwürfe zu machen, daß in Regensburg noch immer „mehr der Menschen Tand gepredigt werde, als das pure Wort Gottes“. Er selbst habe es bei ihnen zwar ebenso gemacht, aber aus Unwissenheit, denn erst seit zwei Jahren habe Christus angefangen, in ihm „zu grünen“. Zugleich warnt er den Rat, seine Hoffnung auf das verheißene Konzil zu setzen und hält ihm als Beispiel Frau Argula von Stauff[3]) vor. Sie sollten doch bedenken, daß Nürnberg, Nördlingen, Augsburg . . . dazu ganz Sachsen auch nicht Narren seien.

Der Brief muß Ende März 1524 geschrieben sein, denn Hubmaier war zu Montag nach Ostern (4. April) nach Regensburg berufen worden, wird also einige Zeit vorher geantwortet haben.

9. Schreiben Hubmaiers an den Rat von Regensburg.[4])

Hubmaier bestätigt in diesem Brief den Empfang eines Schreibens des Regensburger Rates, worin dieser ihn vom Tode des Erasmus Struter[5]) in Kenntnis gesetzt hat. Er wolle, schreibt Hubmaier, auch der darin ausgesprochenen Aufforderung gehorsam sein, d. h., wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, nach Regensburg kommen, zumal er mit dem Rate wegen des „göttlichen Wortes“ viel zu reden habe, wie er ihnen ja schon vor einiger Zeit mitgeteilt hätte,[6]) wenn es auch

[1]) Über Zürichs Antwort s. S. 138.

[2]) Das Original des Briefes scheint in letzter Zeit verloren gegangen zu sein, wenigstens wurde mir von dem städtischen Archiv in Regensburg mitgeteilt, daß dort nur noch der Umschlag vorhanden sei, in dem, der Aufschrift nach zu urteilen, der Brief gelegen haben müsse. Leider gibt es auch keinen vollständigen Abdruck des Briefes. Denn der, den Loserth (S. 41 f.) gibt, und den er Gemeiners Chronik von Regensburg (IV, 519) entnimmt, ist unvollständig und ungenau, da Loserth einfach die zahlreichen von Gemeiner ausgelassenen Stellen übergeht, ohne, wie jener es tut, anzudeuten, daß zwischen den Sätzen Stücke fehlen.

[3]) Argula von Grumbach, geb. Freiin v. Stauff. S. S. 12 Anm. 1.

[4]) Ungedruckt. S. Beil. Nr. 4, die nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen H. v. Walderdorff auf Hauzenstein angefertigt ist; s. S. 82 Anm. 2.

[5]) S. S. 82.

[6]) Wohl Anspielung auf den Brief Nr. 8.

nicht gerade zu Jakobi (25. Juli) sein könne. Man möchte ihn doch nicht übereilen, sie wüßten ja alle, daß ihm die Pfründe „viel entgangen“ sei, und er „jr nie khein gnießen“ gehabt hätte. Bis er komme, oder anders über die Pfründe verfüge, möchte der Rat für das Messelesen usw. Sorge tragen.

Das Schreiben ist datiert zu Waldshut, Montag nach Johannes Baptista (27. Juni) 1524.

Der Brief ergänzt das frühere Schreiben Hubmaiers an den Rat.[1]) Die Pfründe, von der in beiden Briefen die Rede ist, ist augenscheinlich dieselbe.[2]) Nun war früher Struter bereit gewesen, auf seine Pfründe zugunsten Hubmaiers zu verzichten; hier aber scheint er noch Inhaber der Stelle gewesen zu sein, doch so, daß auch Hubmaier irgendwelches Anrecht darauf besaß. Nur dadurch ist es zu erklären, daß der Rat an die Mitteilung von Struters Tod die Aufforderung an Hubmaier anschließt, nach Regensburg zu kommen, augenscheinlich, um die Stelle anzutreten.

Beide Briefe sind also wohl folgendermaßen zu kombinieren: Der Rat hat Struters bedingte Resignation zugunsten Hubmaiers nicht genehmigt, bzw. Struter hat sie wieder zurückgezogen aus allzu großer „Sorgfältigkeit“. Dagegen hat Hubmaier das Anrecht auf die Pfründe nach Struters Tode erhalten. Nun ist Struter gestorben, und der Rat fordert Hubmaier auf, die Stelle bis Jakobi anzutreten. Darauf antwortet Hubmaier mit obigem Brief; so würde sich auch der Ausdruck erklären, daß er bisher von der Pfründe nichts gehabt habe.

Daß Hubmaier jedenfalls nach Struters Tode der Besitzer der Pfründe war, geht noch aus einem andern Briefe mit ziemlicher Sicherheit hervor:

Der Kaplan Grüner, ein reformatorisch gesinnter Prediger an St. Ulrich zu Regensburg, hatte den Rat um die Erlaubnis gebeten, in der „schönen Maria“ zu predigen.[3]) Wahrscheinlich wird ihm dies gestattet worden sein. Nach einiger Zeit nun bittet er den Rat, ihm die Pfründe Hubmaiers zu verleihen.[4]) Er habe an Hubmaier ihretwegen geschrieben, und dieser sei bereit, zu seinen Gunsten darauf zu verzichten, wenn er vom Rat den „Konsens“ erhielte. Dies habe er,

[1]) S. S. 82 f.

[2]) Es handelt sich wohl um eine Meßpfründe, die nicht mit der Predigerstelle, die Hubmaier Ostern 1524 ablehnte (s. S. 85), zu verwechseln ist.

[3]) Gemeiner: Chronik von Regensburg IV, 518 f.

[4]) Siehe die Kopie des Briefes von Grüner (Beil. Nr. 5), angefertigt nach einer Abschrift aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein.

Grüner, dem Rate ja mitgeteilt, aber den Bescheid erhalten, man habe an Hubmaier wegen der Pfründe geschrieben und müsse dessen Entgegnung abwarten. Mittlerweile dürfte diese Antwort Hubmaiers wohl eingetroffen sein, und er bitte daher um Bescheid.

Augenscheinlich handelt es sich hier um dieselbe Pfründe wie in den Briefen Hubmaiers. Allerdings sind Grüners Briefe undatiert, aber auch Gemeiner legt das ganze reformatorische Auftreten Grüners in das Jahr 1524.[1])

Wir erhielten also folgendes Bild:

Struter ist gestorben, Hubmaier wird faktischer Besitzer seiner Pfründe. Der Rat teilt ihm dies mit und fordert ihn auf, nach Regensburg zu kommen; Hubmaier bittet den Rat, noch einige Zeit zu warten, bis er selbst komme, oder anders über die Stelle verfüge. Gleich darauf bittet Grüner ihn, zu seinen Gunsten auf die Stelle zu verzichten. Hubmaier ist dazu bereit, und Grüner ersucht den Rat um seine Einwilligung. Der Rat will aber erst abwarten, bis Hubmaier definitiv über die Stelle verfügt habe, d. h. wohl, bis der ihm gestellte Termin (25. Juli s. o.) abgelaufen war; vielleicht hatte er ihn auch noch einmal aufgefordert, die Angelegenheit zu ordnen. Nach einiger Zeit wendet sich Grüner nochmals an den Rat. Mittlerweile muß von Hubmaier die Antwort eingelaufen sein, und Grüner erhält die Pfründe, wie aus einem weiteren Briefe hervorgeht, in dem er dem Rat die Stelle zu Martini 1524 kündigt.[2])

Mit Sicherheit geht aus allen diesen Schreiben jedenfalls hervor, daß Hubmaier noch im Sommer 1524, also zu einer Zeit, wo er längst die Reformation in Waldshut zum Siege geführt hatte, ja, wo er schon in bedenklichen Konflikt mit der österreichischen Regierung geraten war, eine Pfründe an der Wallfahrtskapelle „zur schönen Maria“ besaß, wenn er auch ihre Einkünfte nicht bezogen zu haben scheint.

10. Brief an: „Den Ersamen, weysen Herrn Burgermeister vnd grossen Ratte ze Schaffhusen, minen gd. Herrn.“[3])

Hubmaier bittet in diesem Schreiben, seine drei „Erbietungen“[4]) beherzigen zu wollen. In ähnlicher Weise, wie in jenen Schriftstücken,

---

[1]) Allerdings ist es nicht richtig, dass er den Abgang Grüners von Regensburg vor die Rückberufung Hubmaiers (Ostern 1524) legt (S. 519), da Grüner erst zu Martini (11. Nov.) seine Stelle kündigte. (Kopie der Kündigung im Besitz des Grafen H. v. Walderdorff.) S. 140.

[2]) Gemeiner a. a. O. IV, 519.

[3]) Das Original befindet sich nach Loserth im Staatsarchiv in Schaffhausen, ein Abdruck bei Loserth S. 200 ff.

[4]) S. S. 7 ff.

lobt er den Gerechtigkeitssinn der Eidgenossen, der nicht seine Verunglimpfung würde dulden können. Nochmals erbietet er sich, gegen jedermann seine Unschuld zu verteidigen und will sich einer gerechten Strafe von seiten der Stadt Schaffhausen wohl fügen.

Der Brief ist verfaßt, wie eine Bemerkung am Anfange sagt, an einem Tage, an dem sich der Rat um Hubmaiers Angelegenheit „bemühen" werde; jedenfalls später als die drei Erbietungen, aber wohl nicht allzulange hinterher, wahrscheinlich also in der 2. Hälfte September 1524.[1])

11. Brief an Zwingli: „Balth. Pacimontanus Huldrico Zuinglio fratri suo in Christo charissimo."[2])

In wenigen Worten ersucht Hubmaier Zwingli, ihm seine Ansicht über die Taufe mitzuteilen und bittet um Verzeihung wegen etwaigen Unrechtes, das er ihm oder Leo Jud zugefügt haben könnte.

Der Brief ist geschrieben „ex nidulo nostro Waldshut", trägt aber kein Datum. Doch ist die Annahme Eglis sehr wahrscheinlich, daß er veranlaßt wurde durch die Anfänge des Kampfes gegen die Wiedertäufer in Zürich, speziell vielleicht durch die Einladung des Züricher Rates zu der Täuferdisputation vom 17. Januar 1525.[3]) Der Brief wurde also wohl Ende 1524 oder Anfang 1525 geschrieben.

12. Brief an Oekolampad: „Baldasarus Pacimontanus, Pastor in Vualdtzhuot, Johanni Oecolampadio S(alutem)".[4])

Hubmaier dankt in dem Briefe Oekolampad für seine „Demegorien"[5]) und spricht seine Freude darüber aus, daß auch ihm Karlstadts Bücher über das Abendmahl[6]) gefielen. Er habe doch immer geahnt, daß sie beide, Oekolampad und Hubmaier, in diesem Punkte übereinstimmten. Bisher habe man davon nur versteckt geredet, jetzt aber müsse man es auf den Dächern verkünden. Zugleich gibt Hubmaier seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Befürchtung überflüssig gewesen sei, das bisher mißleitete Volk werde wegen der Neuerungen Unruhen erregen.[7])

[1]) S. S. 8 f.

[2]) Abdrucke bei Veesenmeyer: Balth. Hubmaier S. 234, Hottinger: Hist.-Eccl. S. 321, Zwinglis Werke VII, 375.

[3]) Egli: Die Züricher Täufer S. 21.

[4]) Abgedruckt in Joh. Oekolampadii et Huld. Zwinglii Epp. II, 64.

[5]) Predigten (erschienen 1524), s. Hagenbach: Joh. Oekolampad S. 45.

[6]) Die um diese Zeit erschienenen Abendmahlstraktate Karlstadts (s. auch Hubmaiers Lehre vom „Abendmahl".

[7]) Augenscheinlich Anspielung auf den friedlichen Verlauf der reformatorischen Neuerungen in Waldshut.

Er habe über das Abendmahl zwanzig Schlußreden und einige Anweisungen betr. der Feier geschrieben, sie seien aber nicht mehr in seinen Händen.[1]) Der Schluß des Briefes handelt von der Taufe: Heute, sagt er, besprechen sich die Gelehrten in Zürich über die Kindertaufe.[2]) Die Taufe ist Matth. 28, 19 eingesetzt. Warum, fragt er, erteilen wir sie den Kindern? Die Kindertäufer sagen, sie sei ein bloßes Zeichen, deshalb solle man nicht darüber streiten. Sicher, gibt Hubmaier zu, ist sie ein Zeichen, aber ein Symbol, das von Christus mit den bestimmtesten Worten eingesetzt ist. Wer das Zeichen mißbraucht, handelt gegen Christi Worte. Nun kennen aber die Kinder die Bedeutung der Taufe nicht. Die Kindertaufe ist also eine Efeuranke[3]) ohne Wein. Der Zweck der Taufe ist doch der, daß man sich Gott gegenüber verpflichtet, wie im Abendmahl gegenüber dem Nächsten. So hat man in diesen zwei Sakramenten Gesetz und Propheten. Diese beiden Stücke müssen wiederhergestellt werden, damit es gut um die christliche Kirche stehe. Dann bittet Hubmaier Oekolampad, ihn doch zu belehren, wenn er irre, und ihm auch darüber zu schreiben, ob sich die Stelle „solcher ist das Himmelreich“ (Matth. 19, 14) auf die Kinder beziehe, trotzdem dort „talium“ nicht „illorum“ stände.

In einer Nachschrift schildert Hubmaier schließlich die Zeremonie, die er an Stelle der Kindertaufe eingerichtet habe: er ließe die Kinder zur Kirche bringen, predige, gebe ihnen den Namen und lasse die Gemeinde für sie beten. Seien die Eltern aber noch zu schwach im Glauben, so taufe er ihre Kinder.

Der Brief ist geschrieben am 17. Januar 1525 (s. u. Anm. 2) von Waldshut aus.

13. Brief an den Rat von Zürich: „Den Edlen, Gestrengen, Ersamen, fürsichtigen, vnd weysen Herrn Burgermeister, klein vnd grossen Ratte der statt Zürich, minen sondern günstigen vnd gnedigen Herrn.“[4])

In diesem Brief berichtet Hubmaier, daß er Zwinglis Buch „Vom Tauff“[5]) gelesen und selbst „letzten Freitag“ auch eins angefangen habe, das er „heute oder morgen“ zu beendigen hoffe, und worin er

[1]) Vielleicht gemeint die „Beschlußreden vom Unterricht der Messe“ s. S. 14.

[2]) Daraus geht hervor, daß der Brief am Tage der Züricher Täuferdisputation (17. Jan. 1525) abgefaßt ist.

[3]) Wirtshauszeichen.

[4]) Das Original befindet sich nach Loserth im Staatsarchiv in Zürich. Abdrucke bei Loserth S. 203 f. u. Schelhorn: Act. Hist.-Eccl. I, 100 ff.

[5]) Gemeint: „Vom Tauf, vom Widertauf und vom Kindertauf. Zwinglis Werke II. 1. S. 230 ff.

die Verwerflichkeit der Kindertaufe beweisen wolle.[1]) Da solcher Streit der Kirche nur Ärgernis bringe, bitte er, ihm sicheres Geleit nach Zürich zu verschaffen, damit er mit Zwingli öffentlich oder heimlich darüber disputieren könne. Dann, hoffe er, würden sie schon einig werden.

Der Brief ist datiert zu Waldshut, Montag nach Huldriche (10. Juli) 1525.

Kapitel IV.

Verlorene Schriften Hubmaiers.[2])

1. Schlußreden gegen Hut.[3])

In seiner „Rechenschaft“[4]) beruft sich Hubmaier wiederholt, um die Korrektheit seiner Ansichten und seinen Abstand von Hut zu beweisen, auf die Schlußreden, die er „wider Hutt vnd seine anhenger offenntlich erhalten“ habe, und zwar geschieht das bei den Artikeln „vom jüngsten Tage“ (14. Art.), „von dem tauff vnnd Sacrament“ (25. und 26. Art.) und „von der Oberkait“ (27. Art.). Wahrscheinlich brachte die Schrift eine Widerlegung einzelner Sätze, die Hut nach Hubmaiers Ansicht vertrat.[5]) Diese Schlußreden wurden nicht gedruckt, da Hubmaier nach Huts Aussage keinen Verleger für sie finden konnte.[6])

2. „Zwei Zeugnisse von der eigenen Hand des Doktors,“ handelnd von seiner Stellung zu Luther und zur Obrigkeit.

---

[1]) S. S. 23.

[2]) Natürlich kann die Liste der verlorenen Schriften keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Es sind nur die erwähnt, welche von einiger Bedeutung gewesen zu sein scheinen. Die genannten Schriften als „verloren“ zu bezeichnen, halte ich mich deshalb für berechtigt, weil ich sie, ebenso wie die auf S. 115 aufgeführte bei allen in Betracht kommenden Archiven vergeblich erfragt habe. Um etwaige weitere Nachforschungen zu erleichtern, mögen dieselben hier folgen: In Wien: Archiv des Unterrichtsministeriums, Statthaltereiarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Landesarchiv für Nieder-Österreich, Archiv des Ministeriums des Innern, Erzbischöfliches Diözesanarchiv, Hofbibliothek. Ferner: Mährisches Landesarchiv in Brünn, Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Dietrichsteinsche Bibliothek in Nikolsburg, Pfarrarchiv in Nikolsburg, Reichsarchiv in München, Stadtbibliothek in Augsburg, Auskunftstelle in Berlin.

[3]) Die 22 Schlußreden mit 64 Noten über die Taufe, die Hubmaier nach Loserth (S. 75) und Mau (S. 84) in seinem Brief an Oekolampad (s. S. 88) erwähnt — der Abdruck des Briefes enthält die Worte nicht — sind uns in dieser Gestalt allerdings nicht erhalten, doch ist wohl anzunehmen, daß Hubmaier sie in einer seiner späteren Taufschriften verwertet hat.

[4]) S. Beilage Nr. 7. — [5]) S. Nikolsburger Artikel S. 111 ff. — [6]) S. S. 113.

Nach Hubmaiers Gefangennahme ließ die Wiener Regierung über ihn Erkundigungen bei der Regierung in Innsbruck einziehen, und am 25. August 1527 übersandte diese ihr die beiden Zeugnisse mit einem Begleitschreiben. Das letztere gibt an, in dem einen Zeugnis scheine viel gegen Luther geschrieben zu sein; das zweite dagegen beweise, daß Hubmaier beabsichtigt habe, Aufruhr gegen die Obrigkeit zu erregen, wie denn auch die Waldshuter die ersten und letzten beim Aufstand gewesen seien und so Hubmaiers Lehre befolgt hätten.[1])

3. Eine zweite Rechenschaft Hubmaiers an den König über seine Lehre von Taufe und Abendmahl.

Am 4. März 1528 berichteten Statthalter und Regenten Nieder-Österreichs an den König, daß Doktor Balthasar sich dem Vitztum u. a. Doktoren gegenüber[2]) zum Widerruf erboten, schließlich aber doch nur „eine halbe Meinung" und keinen endgültigen Widerruf eingereicht habe.[3]) Darauf habe der Vitztum eine neue Rechenschaft über seine Lehre von Taufe und Abendmahl gefordert. Diese sei von Hubmaier am 29. Februar beendet und von der Regierung dem Könige zugesandt worden.[4])

2. Abschnitt.

Schriften von zweifelhafter Echtheit.

1. Die Büchlein über die Wunder, die sich bei der „schönen Maria" in Regensburg ereignet haben sollen.

In den ersten Jahren nach Errichtung der Kapelle „zur schönen Maria", als die Wallfahrt dorthin noch in großem Stile stattfand, sind

---

[1]) Das Begleitschreiben befindet sich im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, einen Auszug daraus gibt Loserth S. 174.

[2]) Gemeint das Gespräch mit Faber, das dieser in der Schrift „Adversus D. Balthasarem Pacimontanum . . . orthodoxae fidei catholica defensio 1528" schilderte.

[3]) Gemeint die erste Rechenschaft vom 3. Januar 1528. Siehe Beilage Nr. 7.

[4]) Das Schreiben der nieder-österreichischen Regierung befindet sich nach Loserth im Archiv des Unterrichtsministeriums in Wien. Auszüge daraus siehe bei Loserth: Die Wiedertaufe in Nieder-Österreich (Blätter des Vereins für Landeskunde von N.-Österreich 1899) S. 422.

eine ganze Anzahl von Büchlein erschienen, welche die Wunder aufzählen, die am Gnadenbilde der schönen Maria geschehen sein sollen. Irgendwelchen historischen oder theologischen Wert haben natürlich diese Schriftchen nicht, die nichts anderes bringen, als Berichte über mehr oder weniger unerhörte Wundertaten.

Die Wunder des ersten Wallfahrtsjahres sind mehrmals geschildert worden.

Die eine Ausgabe trägt den Titel: „Die wunderbarlichen zaichen, beschehen zu der schönen Maria zu Regenspurg im 19. jar.“[1])

Das Buch bringt zunächst einen lateinischen Spruch auf die Madonna sowie eine kurze Vorrede in deutscher Sprache und dann 67 Zeichen. Mitten im 68. bricht es ab, der Rest der Schrift ist verloren. Das ganze Buch ist in Versen abgefaßt. Es beginnt mit dem Wunder, das an einem Steinmetz geschah, der beim Abbruch der Synagoge verunglückte, und hört ungefähr September 1519 auf, denn eins der letzten Wunder soll am „St. Gilgentag“ (Tag des heiligen Ägidius 1. September) geschehen sein.

Über die Wunder selbst ist nicht viel zu sagen; es sind die üblichen Heilungen, wie sie von allen Wallfahrten berichtet werden. Auffallend ist, daß nur sehr wenig Regensburger Bürger als geheilt angeführt werden, und auch die noch zum Teil anonym, dagegen sonst Personen aus allen Gegenden. Bereits an achter Stelle — die Zeichen sind chronologisch geordnet — ist die Heilung eines Mannes erwähnt, der in Ungarn von den Wundern der schönen Maria gehört hatte und deshalb hingewallfahrtet war. Wie er trotz der langen Reise schon sobald nach Aufrichtung des Gnadenbildes in Regensburg ankommen konnte, erklärt das Büchlein nicht. Überhaupt machen manche Wunder einen eigentümlichen Eindruck: Neben der „wunderbaren“ Heilung von Leibschmerzen, die durch den Genuß einer faulen Birne verursacht waren, werden Heilungen von Gemütskrankheiten und Erweckungen von Totgeglaubten berichtet. Bei der großen Ekstase, welche die Wallfahrt hervorrief, wird wohl mancherlei vorgekommen sein, was der damaligen Zeit als Wunder erschien. Manches wird durch die Legende erdichtet oder aufgebauscht worden sein.[2])

Das zweite Buch, das von denselben Wundern handelt, trägt den Titel: „In dysem buchlein seind begriffen die wunderbarlichen zaychen,

[1]) Das Buch umfaßt 22 Blatt (Blattgröße: 13 × 18 cm); auf jeder der beiden ersten Seiten befindet sich ein Bild der Madonna in ganzer Gestalt mit dem Kinde, umgeben von Engeln, Sonne usw. Ein Exemplar befindet sich in der Kreisbibliothek in Regensburg (Sign.: Rat. civ. 603).

[2]) S. S. 128 ff.

beschehen zu Regenpurg zu der schönen Maria, der mutter gottes. Regenspurg.“[1])

Es bringt 69 Wunder, und zwar fast genau dieselben wie die vorige Ausgabe, meist auch in derselben Reihenfolge, nur nicht in Poesie, sondern in Prosa. Daß die eine Ausgabe von der anderen abhängt, ist sicher, und zwar hat es den Anschein, als ob die poetische die ältere sei. Denn es erscheint unmöglich, daß man Prosa in Poesie umwandeln und trotzdem den Wortlaut so genau beibehalten kann, wie hier geschehen; dagegen ist das Umgekehrte sehr gut zu erklären. Auch das Titelbild der poetischen Ausgabe macht einen ursprünglicheren Eindruck: dort ist das Gnadenbild, auf das es doch ankam, ganz abgebildet, nur von religiösen Emblemen umgeben, auf der anderen Ausgabe befindet sich, bei weitem besser ausgeführt, nur das Brustbild der Madonna und daneben das Wappen der Stadt — vielleicht als polemische Spitze gegen die Geistlichkeit gedacht, um dadurch den später so heiß umkämpften Patronat für den Rat in Anspruch zu nehmen.

Auch noch eine dritte Ausgabe der Wunder dieses ersten Jahres gibt es unter dem Titel: „In disem biechlin sind begriffen die wunderbarlichen zaichen zu Regenspurg zu der schönen Maria, der muetter Gottes. Regenspurg.“[2])

Diese Ausgabe unterscheidet sich aber von der vorigen lediglich durch die Orthographie; Inhalt und Ausstattung sind ebenso wie bei jener.

Alle diese Drucke werden wohl Ende 1519 herausgegeben worden sein.

Eine weitere Ausgabe mit dem Titel: „In disem buchlein seind begriffen die wunderbarlichen zaychen, beschehen zu Regenspurg zu der schönen Maria, der Mutter Gottes. Regenspurg“[3]) bringt

[1]) Die Schrift umfaßt 11 bedruckte Blätter (Blattgröße 14 × 19,5 cm). Auf dem Titelblatt das Brustbild der Madonna mit dem Kinde, darüber Engel, Sonne usw., darunter das Stadtwappen von Regensburg (zwei gekreuzte Schlüssel). Exemplare in der Kreisbibliothek in Regensburg (Sign.: Rat. civ. 303a) und der Hofbibliothek in München (Sign.: Bavar. 2090). Vgl. Weller Suppl. I, No. 163.

[2]) Die Schrift umfaßt 12 Blatt, wovon das letzte Blatt unbedruckt ist, sonst genau wie die vorige Ausgabe. Ein Exemplar befindet sich im Besitz des Grafen Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein bei Regensburg, vgl. Weller Suppl. I, Nr. 162.

[3]) Die Ausgabe umfaßt 48 Blatt (Blattgröße: 14,5×19 cm). Titelblatt wie bei der zweiten Ausgabe des Jahres 1519 (s. o.), auch der Druck

zunächst einen ziemlich genauen Abdruck der Wunder der beiden vorigen Ausgaben, fährt dann aber weiter fort und zählt in derselben Weise wie bisher die Wunder bis zum Mittwoch nach Johannes Baptista (27. Juni) 1520 auf, alles in allem 399 an der Zahl. Der Inhalt der Wunder unterscheidet sich nicht wesentlich von den im Jahre 1519 geschehenen.

Berichte über Wunder, die sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1520 ereignet hätten, sind mir nicht bekannt. Dann aber setzt ein weiteres Büchlein ein: „Wunderberliche czaychen, vergangen Jars beschehen jn Regenspurg tzw der schönen Maria, der mueter gottes, hye jn begriffen. Regenspurg 1522. Cum gratia et priuilegio.“[1]) In der Vorrede der Schrift verweist der Verfasser auf die Wunderbüchlein, die über die letzten zwei Jahre berichteten und gibt als Grund für die Abfassung des neuen an, daß der Rat nicht gewollt habe, daß diese Wunder vergessen würden. Dann beginnt der Bericht mit Januar 1521 und endet Mittwoch nach Annunciatio (26. März) 1522. Am Schluß teilt das Büchlein noch mit, daß in den drei Jahren seit Errichtung der Kapelle dort 25374 Aemter und Messen gehalten worden seien. Auch die Wunder dieser Ausgabe bringen nichts Neues, sondern ähneln in der Gleichförmigkeit der Aufzählung mit dem ebenso wie bei jenen fast stetig wiederkehrenden Refrain: „(Der Geheilte) sagt lob vnd dank got vnd der schönen Maria“ sehr den früheren Berichten. Nur sind dieses Mal die Wunder nicht wie bisher numeriert.

Wir sehen, der Inhalt keines dieser Wunderbücher ist von großem Interesse. Was uns allein dabei beschäftigen kann, ist die Frage: Ist es denkbar, daß Hubmaier der Verfasser der Schriften oder eines Teiles derselben ist?

Nun wissen wir, daß Hubmaier über die Wunder ein Tagebuch führte[2]) und am 16. Sept. 1519 das Verzeichnis der ersten 54 Zeichen

ist der gleiche, doch fehlen die Zwischenräume zwischen den verschiedenen Wundern und die großen Ueberschriften. Ein Exemplar befindet sich in der Hofbibliothek in München (Sign.: Bavar. 2091).

[1]) Die Schrift umfaßt 40 Blatt (Blattgröße: 15×19,5 cm). Das Titelblatt zeigt die hölzerne Kapelle zur schönen Maria, daneben das Gnadenbild und einige Kranke. Oben links das Stadtwappen. Die Ausführung ist ziemlich roh; die teilweise Bemalung scheint nicht ursprünglich zu sein. Ein Exemplar befindet sich in der Kreisbibliothek in Regensburg (Sign.: Rat. civ. 71), zusammengebunden mit einem Bilde jüngeren Datums, das Kapelle und Gnadenbild nebst einer großen Zahl Pilger, die sich zum Teil in wilder Verzückung befinden, darstellt, und mit einer erklärenden Unterschrift versehen ist über Hubmaiers „bezauberte Andacht“ bei der „jetzigen evangelischen Kirche zur neuen Pfarre“.

[2]) Gemeiner: Chronik IV, 377.

dem Rate einreichte,[1]) aber ob dieses gedruckt und publiziert wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls ist das Verzeichnis mit keinem der oben genannten Büchlein identisch, denn keins von diesen umfaßt 54 Wunderzeichen.[2]) Und doch schildert auch ein Teil von ihnen die ersten Wunder, die sich nach Errichtung der Kapelle ereigneten. Wenn wir nun annehmen, daß Hubmaier nicht nur die 54 Zeichen, sondern auch die anderen Berichte über die Wunder des Jahres 1519 verfaßt hat, so würde sich folgendes Bild ergeben:

Anfang September 1519 verfaßte er den Bericht über 54 Wunder an den Rat. Gleichzeitig gab er eine poetische Schilderung von etwa 70 bis dahin geschehenen Wundern heraus, übertrug dann diese letzteren wortgetreu in Prosa und druckte sie später nochmals zusammen mit über 300 anderen Zeichen ab.

Das macht einen sehr unwahrscheinlichen Eindruck. Kannte Hubmaier Anfang September bereits 70 Wunderzeichen,[3]) so hätte er dem Rate doch wohl nicht 54 mitgeteilt. Vollends unwahrscheinlich ist es endlich, daß Hubmaier die Wunder, nachdem er sie zuerst in zum Teil ganz erträglichen Versen geschildert hatte, in Prosa übertrug. Schwerlich wird die poetische Ausgabe denselben Verfasser haben wie die prosaische. Kommt Hubmaier aber überhaupt für eine dieser Ausgaben in Betracht, so kann es nur die erstere sein, die, wie wir sahen, wahrscheinlich die ältere ist, denn Hubmaier war als Kaplan jedenfalls am besten orientiert und hätte nicht die Angaben eines anderen so sinnlos abgeschrieben. Ebensowenig kommt er dann auch für die 399 Wunder in Betracht, die in ihrem ersten Teile ja nur ein Abdruck der früheren, prosaischen Ausgabe sind. Endlich die Ausgabe von 1522 ist wohl sicher nicht von Hubmaier, denn sie schildert die Wunder von Ende Januar 1521 bis Ende März 1522. Hubmaier aber befand sich vom Frühjahr 1521 bis Advent 1522 in Waldshut.[4]) Trotzdem aber diese letzte Ausgabe kaum für Hubmaier in Betracht kommt, darf man doch nicht allzu sichere Schlüsse von ihr aus auf die anderen ziehen. Allerdings ähnelt sie den früheren Berichten in der Ausdrucksweise sehr. Aber es ist doch leicht möglich, daß der Verfasser dieser späteren Ausgabe einfach nach dem Schema der früheren gearbeitet hat.

Aber auch bei den ersten Wunderbüchern ist die Verfasserschaft Hubmaiers doch zum mindesten sehr zweifelhaft. Ziemlich unmöglich

[1]) Loserth S. 23.

[2]) Dieser ursprüngliche Wunderbericht scheint also verloren gegangen zu sein, wenigstens konnten mir die einschlägigen Bibliotheken in Regensburg und München nichts von seinem Verbleib mitteilen.

[3]) S. die poetische Ausgabe S. 92.

[4]) Loserth, S. 26 ff.; s. S. 130.

erscheint es, daß er sie alle angefertigt hat. Sicher entscheiden wird sich das wohl erst lassen, wenn sich der erste, von Hubmaier jedenfalls verfaßte Bericht über die 54 Wunder wiederfindet. Bis dahin können wir nur Vermutungen aufstellen. Und da liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß keiner unserer Berichte der ursprünglichste ist, sondern daß dies die Tafeln sind, durch die in der Kapelle die Wunder bekannt gemacht wurden,[1]) wahrscheinlich wohl zur Erklärung der beigegebenen Votivgeschenke. Auf Grund dieser Berichte und des Hubmaierschen, dem Rate eingereichten Wundertagebuches mag dann auf Veranlassung des Rates durch irgendeinen Stadtschreiber das erste (poetische) Büchlein angefertigt worden sein, das wohl als Grundlage der späteren anzusehen ist.

Wie gesagt, ist das lediglich eine Vermutung, die kaum mit Sicherheit bewiesen werden kann; die Möglichkeit läßt sich trotz allem nicht ableugnen, daß Hubmaier die Wunderbücher oder einen Teil derselben verfaßt hat.

2. „Ein warhafftig enntschuldigung vnnd clag gemeiner statt Waltzhut, vonn schultheis vnnd rat aldo ann all christgleibig menschenn usgangen anno 1525."[2])

Diese Rechtfertigungsschrift der von allen Seiten bedrängten Stadt Waldshut bringt, bevor sie die einzelnen Vorwürfe, die man gegen sie erhob, widerlegt, eine erbauliche Betrachtung darüber, daß man schuldig sei, allein das Evangelium zu predigen und zu hören, weil Christus es so befohlen habe, und weil alle Pflanzungen ausgerottet werden müßten, die Gott nicht gepflanzt habe. Wer die Menschen daran hindere, handele gegen Gott und die brüderliche Liebe. So täten alle die, welche sie bei der Regierung wegen ketzerischer und aufrührerischer Lehre fälschlich verleumdet hätten, so daß man ihnen ernstliche Ermahnungen über Angelegenheiten habe zugehen lassen, in denen sie sich keiner Schuld bewußt seien, wie ihnen auch ihre Nachbarn bezeugen könnten, die öfters ihren Pfarrer Balthasar Hubmaier hätten predigen hören. Diese ihre Unschuld nachzuweisen, sei der Zweck der Schrift:

1. Von neuen Lehren, die man ihnen vorwerfe, wüßten sie nichts, sie hörten allein auf die Lehre Christi. Doch seien auch Christus und Paulus wegen Verkündigung neuer Lehren von den Juden ange-

---

[1]) Gemeiner: Chronik IV, 377.

[2]) Das (unvollständige) Original der Schrift (10 Folioblätter) befindet sich nach Loserth im Staatsarchiv zu Basel, ein Abdruck bei Loserth: Die Stadt Waldshut und die vorder-österreichische Regierung (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 77) S. 106 ff.

griffen worden. Darum könnten sie sich nicht beklagen, denn der Knecht sei nicht mehr als sein Herr.

2. Lutherische Lehre verbreiteten sie nicht. Luther sei doch ein Mensch wie sie; rede er die Wahrheit, so tue er das nicht aus sich, sondern aus Christus. Christus aber sei ihnen wohl bekannt, in seinem und nicht in Luthers Namen seien sie getauft usw.

3. Ihre Lehre sei nicht verführerisch. Sie seien bereit, jedermann darüber Rechenschaft zu geben, hätten sich auch stets dazu erboten, aber vergeblich. Nie habe man ihnen gezeigt, was sie Böses getan hätten.

4. Den Städten Freiburg und Breisach wird auf ihr letztes Schreiben [1]) eine sehr energische Antwort erteilt. Ketzerische und hussische Lehre hätten sie ihnen vorgeworfen; sie sollten ihnen beweisen, in welchem Punkte ihre Lehre hussitisch sei und sie zurechtweisen, aber mit dem Worte Gottes und nicht, wie sie gedroht hätten, mit Kanonen. Dadurch würden sie ihnen keinen anderen Glauben beibringen, denn der sitze im Herzen, und Denken und Glauben sei zollfrei. Auch ihre Pfaffen könnten sie daher nicht fortschicken, denn die seien nicht lutherisch oder hussitisch, sondern seien zu Konstanz Pfaffen geworden und lehrten das Wort Gottes. Nach wie vor müßten sie aber behaupten, daß Waldshut allein wegen des Wortes Gottes in Bedrängnis sei, wenigstens wüßten sie keinen anderen Grund. Dagegen wollten sie Freiburgs Bitte, bei den alten Satzungen der christlichen Kirche zu bleiben, gern erfüllen; ältere Satzungen als die Bibel seien ihnen jedoch unbekannt.

5. Auch nicht aufrührerisch sei ihre Lehre. Ihr Doktor habe sie gelehrt, daß es zwei Schwerter gebe. Das eine sei das Wort Gottes, das sollten alle führen, die Nachfolger der Apostel sein wollten, das andere, das weltliche Schwert, sei der Obrigkeit an die Seite gehängt, zur Beschützung der Frommen und Bestrafung der Bösen. Dieser Obrigkeit müsse man in allem gehorchen, was nicht gegen Gott sei. Um ihre Unschuld vollends zu beweisen, hätten sie in folgende drei Artikel ihr „Erbieten“ zusammengefaßt:

a) In Waldshut sei nur das Evangelium gepredigt worden.

b) Sie seien bereit, Gut und Blut für das Haus Oesterreich hinzugeben.

c) Wenn jemand versuche, einen von ihnen ungerechterweise von diesen Artikeln abzubringen, so würden sie dem Betroffenen ihren Schutz angedeihen lassen.

---

[1]) S. Schreiber: Der deutsche Bauernkrieg 1524 Nr. LXV, S. 100.

6.[1]) Es sei eine Verleumdung, daß man in Waldshut Maria schmähe. Sie sei eine Mutter Gottes, ewig reine Jungfrau und selig, weil sie geglaubt habe.

7. Die Heiligen ehre man ihrer Ansicht nach am besten, wenn man ihnen nacheifere. Die „sogenannten" Sakramente hielten sie in hohen Ehren wie alles, was Christus eingesetzt habe.

8. Fasten sollte man stets durch mäßigen Genuß der Speise, ebenso feiern, d. h. Gott im Menschen wirken lassen, und ihm auch täglich beichten. Gute Werke seien wahrlich nicht verwerflich, aber nur die seien gut, die Gott geboten habe.

9. Sollten sie in einem dieser Punkte irren, so bäten sie um Belehrung.

Auf diesen apologetischen Teil der Schrift folgt ein zweiter, in dem über die letzten Ereignisse und das Benehmen der österreichischen Regierung berichtet wird.

Hans Ymer von Gilgenberg[2]) und Ulrich von Habsperg[3]) seien vor einiger Zeit nach Waldshut gekommen, um Hubmaier ohne Verhör fortzuschleppen. Das hätten sie nicht zulassen können, da sie seine Unschuld gekannt hätten. Als daraufhin aber zahlreiche Schreiben von der Regierung gekommen wären, die behauptet hätten, ihre Lehre sei ketzerisch, und als alle ihre Bitten, ihnen die irrigen Punkte anzugeben, vergeblich gewesen seien, habe Hubmaier selbst sie darum ersucht, ihn zu entlassen, damit die Stadt zur Ruhe käme. Als sie dies der Regierung mitgeteilt hätten, wären sie erst recht bedroht worden, und Graf Rudolf von Sultz hätte ihren Gesandten erklärt, man werde ihnen das Evangelium um die Ohren bläuen und sie strafen, daß sie allen Lutheranern ein abschreckendes Beispiel werden sollten. Auch mancherlei anderes habe man ihnen gedroht und dem „Zusatz" von Kriegsknechten aus dem Schwarzwald befohlen, gegen ihren Eid Waldshut zu verlassen. Deshalb hätten sie sich nach anderer Hilfe umsehen müssen, und da sei ihnen eine Anzahl Freiwilliger aus Zürich zu Hilfe gekommen, auch sie selbst hätten die Befestigungen der Stadt zu ihrem Schutze verstärkt.

Alle Bemühungen, die Sache beizulegen, seien vergeblich gewesen; sie hätten nicht anders handeln können, denn auf der einen Seite habe der Fels der weltlichen Gewalt, auf der anderen das Heiligtum des göttlichen Wortes gelegen, darum hätten sie auf der geraden Straße

[1]) Punkt 6 ist ein Hauptpunkt und gehört nicht mehr zu den drei Artikeln, wie Loserth (Die Stadt Waldshut, S. 113, Anm. 1) anzunehmen scheint, wenn er bemerkt, daß Punkt 4 und 5 fehlten.

[2]) Statthalter der Regierung zu Ensisheim, s. Loserth S. 31.

[3]) Vogt zu Laufenburg, s. Loserth S. 31.

bleiben müssen. In diesem Sinne hätten sie folgende drei Artikel aufgestellt und durch ihre Gesandten überreichen lassen:

1. Die freie Predigt des reinen Evangeliums solle in Waldshut erlaubt sein, denn Christus habe befohlen, nur das Evangelium zu verkünden, und das dulde keinen Richter. Wie das Evangelium frei sein solle, so solle auch die Kirche in Waldshut frei sein, einen Verkündiger desselben zu wählen, der ihr gefalle.

2. Waldshut habe unbilligerweise große Schäden und Ausgaben gehabt. Die solle das Haus Österreich ihm zurückerstatten.

3. Die Freiheiten der Stadt sollten in keiner Weise geschädigt, sondern von neuem durch die Regierung bestätigt werden.

Diese Artikel habe man der Regierung vorzulegen versprochen und einen neuen Tag bestimmt, auf dem sie die Antwort erfahren sollten. Als ihre Gesandten zur festgesetzten Stunde angekommen, sei niemand von der Regierung da gewesen; deshalb hätten sie nachfolgenden Protest aufgesetzt.

Damit bricht das Original ab. Der Rest der Schrift ist verloren gegangen.[1]) Immerhin genügt schon das erhaltene Stück, um sich ein einigermaßen sicheres Urteil über das Schreiben zu erlauben. Mit den „christgläubigen Menschen", an die es sich wendet, sind ohne Zweifel hauptsächlich die Nachbarstädte, namentlich die reformatorisch gesinnten, gemeint. Als Abfassungszeit gibt das Fragment das Jahr 1525 an. Und zwar ist die Schrift wahrscheinlich in den Anfang dieses Jahres zu legen, da sie die Vorkommnisse bis zum Ende des Jahres 1524 schildert und einen Brief Freiburgs und Breisachs vom 3. Okt. 24 als „jüngst geschrieben" bezeichnet; auch spricht die Ähnlichkeit der im Februar 1525 verfaßten Schrift „Promemoria der Stadt Waldshut"[2]) mit dem entsprechenden Teile der „Entschuldigung Waldshuts" sehr für diesen Termin.

Die Abfassung der „Entschuldigung" durch Hubmaier kann mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden.[3]) Der Stil erinnert sehr an Hubmaier. Bibelstellen wie die, daß jede Pflanzung, welche Gott nicht gepflanzt habe, ausgerottet werden müsse,[4]) und daß man sich nicht über Verleumdungen beklagen dürfe, weil es Christus ebenso ergangen sei und

[1]) Möglicherweise bildet den Schluß der Schrift die bei Strickler (Aktensammlung Nr. 932) abgedruckte Erklärung der Waldshuter (Stolze: Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfasser, in der „Histor. Zeitschrift", Band 91, S. 22).

[2]) S. S. 100.

[3]) S. auch Loserth S. 103 u. Böhmer: Die Entstehung der 12 Artikel der Bauern (Bl. f. württemb. Kirchengesch. 1910) I, S. 7.

[4]) Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 77, S. 106, vgl. „18 Schlußreden" Hubmaiers, Nr. 11.

der Knecht nicht mehr sei als sein Herr,[1]) kehren in den Schriften Hubmaiers immer wieder. Ebenso Ausdrücke wie: Man könne nicht auf den Glauben der Väter hin selig werden, sondern müsse selbst glauben;[2]) Maria sei heilig bzw. selig zu nennen, weil sie geglaubt habe;[3]) die Werke nur seien gut, die Gott befohlen, und die böse, die er verboten habe;[4]) Wendungen, wie: „die sacrament (wie mans heißt)“,[5]) das „untödliche Wort Gottes“,[6]) und endlich die Lehre von den zwei Schwertern, von denen das eine, das Wort, jedem Menschen gegeben, das andere, das weltliche Schwert, der Obrigkeit von Gott „an die Seite gehängt“ sei:[7]) Das ist nur eine kleine Auswahl von den zahllosen Übereinstimmungen zwischen Hubmaiers sonstigen Schriften und der „Entschuldigung Waldshuts“.[8]) Dazu kommt sein eigenes Bekenntnis, daß er „den von Waltzhut hab helffen raten vnd brieff machen . . .“[9]) und vor allem der Umstand, daß in einem kleinen Ort wie Waldshut wohl kaum viele Personen in Betracht kommen, die fähig gewesen wären, eine derartig geschickte Verteidigungsschrift anzufertigen.

Das alles macht die Vermutung ziemlich sicher, daß wir in Hubmaier den Verfasser zu suchen haben.

3. Sonstige Verteidigungsschriften der Stadt Waldshut.

Auch die anderen mehr oder weniger ausführlichen Schriftstücke, die in der Zeit der Waldshuter Unruhen im Namen von Schultheiß und Rat der Stadt ausgingen, sei es an die Regierung, sei es an die umliegenden Städte oder Landtage werden wohl zum größten Teile von Hubmaier wenigstens redigiert sein. So z. B. der „Bericht des Rates an die Regierung des Oberelsaß über die Tätigkeit der österreichischen Gesandten in Waldshut, die die Auslieferung Hubmaiers verlangt hatten (1. Dezember 1523);“[10]) so wohl auch die Schrift „Promemoria der

---

[1]) Desgl. S. 108 vgl. „Vom Schwert“, Vorrede, S. A II.

[2]) Desgl. S. 111 vgl. Taufschriften.

[3]) Desgl. S. 113 vgl. „Rechenschaft“ Art. 10.

[4]) Desgl. S. 114 vgl. „18 Schlußreden“ Nr. 4.

[5]) Desgl. S. 114 vgl. „Der Uralten . . .“ S. A I.

[6]) Sonst bei Hubmaier: „Die untödliche Wahrheit“.

[7]) Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 77, S. 112, vgl. „Von Ketzern und ihren Verbrennern“ Art. 21.

[8]) Namentlich ist die Ähnlichkeit groß mit der „Kurzen Entschuldigung“ Hubmaiers.

[9]) Hubmaiers „Urgicht“ in Faber: „Ursach, warumb der Wiedertäufer Patron . . .“

[10]) Loserth: „Die Stadt Waldshut . . .“ im Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 77, S. 95ff.

Stadt Waldshut an die Stände des schwäbischen Bundes zu Ulm über die Verhandlungen am Tage zu Konstanz (7. Febr. 1525)."[1])

Sie alle ähneln in der Ausdrucksweise derartig der „Entschuldigung Waldshuts", daß man mit ziemlicher Sicherheit schließen kann, daß, wenn jene von Hubmaier verfaßt sein sollte, auch diese es wohl sein werden.

Der Inhalt dieser Schriften hat großes historisches Interesse, weil aus ihnen der Gang der Ereignisse, vom Waldshuter Standpunkt aus geschildert, ersichtlich ist, neue Erkenntnis aber über die theologische Anschauung Hubmaiers können sie uns in keiner Weise verschaffen.

4. „Ein preiß lied götlichs worts durch exempel der schrifft. In den Thon als man singet: So weiß ich eins, das mich erfrewt, das plümlein auff preyter heide."[2])

Nach einem einleitenden Verse schildert das Lied den Segen, den das Wort Gottes im Laufe der Geschichte gewirkt habe, an dem Beispiel einzelner Männer: Adam, Noah, Abraham, Loth, David, Christus, die Evangelisten und übrigen Verfasser neutestamentlicher Schriften. Jeder der 18 Verse des Liedes hat den Kehrreim: „Dann (= denn) Gottes wort bleybt ewig stan . . ."

Das Lied wird zum ersten Male als von Hubmaier verfaßt im Kodex G. I. X 27 der Graner Primatsbibliothek[3]), der aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stammt, bezeichnet. Die Abfassung durch Hubmaier ist also keinesfalls über allen Zweifel erhaben, wenn auch nichts gegen die Angabe dieser Täuferchronik spricht. Auch der Inhalt gibt keine sicheren Anhaltspunkte. Höchstens könnte man aus dem 14. Verse[4]) den in späterer Zeit von Hubmaier häufig erhobenen Vorwurf von der Mißverständlichkeit der Predigt der Glaubensgerechtigkeit herauslesen.

Außerdem gibt es noch eine zweite Ausgabe des Liedes mit der Überschrift: „Zu lob vnd preis Göttlichs worts mit viel lieblichen Exempeln der heiligen schrifft. Mit zweien stimmen auff Bergkreien weis."[5])

---

[1]) Loserth: „Die Stadt Waldshut . . ." im Archiv für österreichische Geschichte. Band 77, S. 104f.

[2]) Abgedruckt bei Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied III, Nr. 165 und Vedder: B. Hubmaier, the leader of the Anabaptists S. 312ff., vgl. Loserth S. 192 Anm.

[3]) Beck: Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer S. XXXII.

[4]) „O Paul, o Paul, was richstu an / Mit deinem theuren schreiben? / Menschlich vernunfft hoch fichtest an / Wilt jre werck vertreiben. / Allein den glauben richten auff, / der sols alles außrichten. / Dann Gottes wort bleybt ewig stan, / Wie wol sie es vernichten."

[5]) Abgedruckt bei Wackernagel a. a. O. Nr. 164.

Beide Ausgaben unterscheiden sich hauptsächlich in orthographischer Hinsicht voneinander. Außerdem fehlen bei der letzteren zwei Verse.

Wie Wackernagel mitteilt,[1]) bringt auch die Rigaer Kirchenordnung von 1537 das Lied, ins Niederdeutsche übertragen und mit einigen Abweichungen, unter der Überschrift: „Eyn pryß Gödlykes wordes dorch exempel der schrytft. Gemeret vnde gebetert dorch vele fyne exempel vth der Gödlichen schritft. Man mach ydt ok singen jnn der wyse: Jdt sprickt der vnwysen mundt wol."

3. Abschnitt.

Untergeschobene Schriften.

1. „Handlung yetz den XIIII. tag Marcij diß XXVI. Jars, So zu Osterlytz inn Merhernn durch erforderte versamlung viler pfarrer vnd priesterschafften, ouch etlicher des Adels vnd anderer in Christlicher lieb vnd einigkeit beschehen. Vnnd in siben Artickeln beschlossen mit sampt der selbenn Artickel Erklärung. Non quod dominemur vobis nomine fidei sed adiutores sumus gaudii vestri. Nam fide statis 1.[2]) Cor. 1." [3])

Die Schrift schildert den Verlauf eines Religionsgespräches zwischen Protestanten und Utraquisten in Austerlitz, das sich hauptsächlich um Priesterehe und Abendmahl dreht. Die dabei getroffenen Abmachungen wurden in 7 Artikeln niedergelegt, die in unserer Schrift abgedruckt und mit Erklärungen versehen sind.

Nach Calvary [4]) und Tschackert [5]) ist die Schrift von Hubmaier

[1]) S. Wackernagel a. a. O. Anm. zu Nr. 165.

[2]) In Wirklichkeit 2. Kor. 1, 24.

[3]) Die Schrift umfaßt 8 Blatt (Blattgröße: 14,5 × 19,5 cm). Ohne Angabe von Verfasser, Drucker oder Druckort. Titelblatt ohne Verzierungen. Ein Exemplar befindet sich in der Universitätsbibliothek Freiburg. Ein Abdruck (ohne die Erklärungen der Artikel) in Keßler: Sabbata (herausgegeben in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 1866) 4. Buch, S. 23. vgl. Weller Nr. 3807. Zwei weitere Auflagen der Schrift werden bei Weller Nr. 3806 und Supplement I, Nr. 387 zitiert.

[4]) Mitteilungen aus dem Antiquariate von Calvary u. Co. 1869 VI, 112 ff.

[5]) Tschackert: Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre, S. 136.

verfaßt, nach Weller [1]) von ihm herausgegeben, nach Dudík [2]) von Hubmaier verfaßt, aber von Glaidt nach Hubmaiers Gefangennahme herausgegeben. Alle diese Annahmen erscheinen völlig unhaltbar und zwar aus folgenden Gründen:

1. In der Vorrede der Schrift findet sich der Satz: „ . . . artikel . . . welche ich Oswaldus Glayt etc. ein wenig verkleret“ habe. Daß „ich“ und „Oswald Glaidt“ zwei verschiedene Personen bezeichnen soll, ist keinesfalls anzunehmen, zumal kein Verfasser angegeben ist.

2. Die Vorrede ist datiert vom 29. März 1526, das Gespräch selbst fand am 14. März statt. An beiden Tagen befand sich Hubmaier noch in Zürich im Gefängnis.[3])

3. Die Schrift verteidigt die Kindertaufe.

4. Hubmaier hat nie anonym geschriftstellert, wenn er nicht im Namen anderer schrieb.

5. Der Druck der Schrift ist kleiner und schlechter als die Froschauer-Drucke.

Jeder der drei ersten Gründe würde allein schon genügen, die Abfassung der Schrift durch Hubmaier auszuschließen, wieviel mehr sie alle zusammen! Ganz augenscheinlich ist die Schrift nicht von Hubmaier, sondern von seinem späteren Kollegen, dem früheren protestantischen Pfarrer Oswald Glaidt verfaßt und herausgegeben.

2. „Aufdeckung der Babyloninischen Hurn vnd Antichrists alten vnnd newen gehaimnuß vnd grewel. Auch vom sig, frid vnd herrschung warhaffter Christen, vnd wie sy der Oberkait gehorsamen, das creutz on aufrhur vnd gegenweer mit Christo inn gedult vnd liebe tragen zum preiß Gottes vnd allen frumen vnd Gottsuchenden zu dienst, stercke vnd besserung an tag gebrackt. Matthei 22. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist vnd Gott, was Gottes ist. Prouerb. 24. Misch dich nit vnder die aufrürischen. [4])

[1]) Weller Nr. 3806, 3807, Supplement I, Nr. 387.

[2]) Dudík: Geschichtliche Entwicklung des Buchdruckes in Mähren S. 26 ff.

[3]) S. Loserth S. 120

[4]) Die Schrift umfaßt 14 Blatt (Blattgröße: 14 × 18 cm). Die Titelseite mit Ornamenten verziert, auf der 1. Seite das Bild der auf einem Ungeheuer reitenden Hure (Apoc. 17, 3). Verfasser, Drucker, Ort und Jahr fehlen. Ein Exemplar der Schrift befindet sich in der Stadtbibliothek in Augsburg, vgl. Weller 3717.

Wie Loserth angibt,[1]) schreibt Fischer[2]) die Schrift Hubmaier zu. Durch äußere Gründe läßt sich diese Behauptung Fischers nicht widerlegen, doch schließt der Inhalt des Büchleins die Abfassung durch ihn aus. Der Verfasser greift heftig „die newen ewangelischen Predicanten“ [3]) an, die dem Volke das Schwert in die Hand drückten. Er selbst gehört zu denen, welche die Obrigkeit als ein Übel ansehen, das man, wie jede andere Gottesstrafe, geduldig ertragen muß. Daß dies nie Hubmaiers Ansicht gewesen ist, geht sowohl aus seinem Buch „Vom Schwert“ wie aus seiner Tätigkeit in Waldshut hervor, und grade in der Zeit nach den Waldshuter Unruhen muß die Schrift abgefaßt sein, denn der Verfasser spricht von dem Bauernkrieg wie von einem soeben überstandenen Ereignis.

Auch der Stil der Schrift ist nicht der Hubmaiers. Ein Ausdruck wie „die geheimnuß des creutz Christi“, den der Verfasser öfters gebraucht, findet sich bei Hubmaier nie. Dazu kommt, daß die Schrift stets „lernen“ für „lehren“, „wa“ für „wo“ usw. setzt, ganz im Gegensatz zu Hubmaier.[4])

Als Verfasser kommt also nicht Hubmaier, dagegen vielleicht jemand aus dem Hutschen Kreise in Betracht, da es den Anschein hat, als ob die Schrift in Freistadt in Österreich, wo Hut hauptsächlich seine Wirksamkeit entfaltete,[5]) gedruckt ist, denn auf dem Titelblatt findet sich neben dem österreichischen Adler das Wappen dieser Stadt. Doch ist dieser Schluß nicht sicher, da dasselbe Wappen (Schild mit Querbalken) als das alte herzoglich-österreichische von mehreren österreichischen Städten geführt wird. [6])

3. „Ein schöns Gesprech zwischen Aim Edelman vnd seinem Knecht vom Apostolischen Tauff vnd die gehorsam der Oberkait belangend. Vnd wie der Knecht sich durch den Edelman vnnd sein Pfarherren mit hailiger Schrifft weysen laßt. 2. Corinth. 4. Ist nun vnser Euangelium verdeckt, so ist's in denen, die verlorn werden verdeckt, vnder welchen der Gott diser welt verblendt hat der vnglaubigen sinn, das jnen

[1]) Loserth, S. 192 Anm.

[2]) Chr. Andr. Fischer „Von der Widertauffer verfluchten Ursprung . . .“

[3]) Damit sind die Täufer gemeint, die das „Schwert“ verteidigen und das „Gesatz Moisi“ aufrichten.

[4]) S. Böhmer: „Die Entstehung der 12 Artikel“, in Blätt. f. württemb. Kirchengesch. 1910 Heft I, S. 8 ff.

[5]) S. Nikoladoni: Joh. Bünderlin von Linz.

[6]) S. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch 4. Abt. (Städtewappen) 1. Bd. S. 53 und Tafel 88.

nit schein die erleuchtung des Euangelions von der klarhait Christi.“ [1])

Der Inhalt der Schrift ist folgender: Ein (protestantischer) Edelmann wirft seinem Knechte Wiedertäuferei vor und droht, ihn fortzujagen. Der Knecht bittet, über seinen Glauben reden zu dürfen. Der Edelmann läßt sich darauf ein, wird aber ebenso wie der hinzugerufene (protestantische) Pfarrer von dem Knecht so gründlich widerlegt, daß beide nichts mehr zu sagen wissen. Der Inhalt der eigentlichen Disputation beschäftigt sich nicht mit der Taufe oder Ähnlichem, sondern mit den Fragen nach Christi Kommen ins Fleisch, Ordnung der christlichen Gemeinde usw.

Der erste, der m. W. die Schrift Hubmaier zuschreibt, ist wieder der fanatische Bekämpfer der Täufer, Chr. Andr. Fischer,[2]) doch tut er es jedenfalls zu Unrecht. Der Zeit nach könnte sie von Hubmaier abgefaßt sein, wenn auch wohl später als 1525, wie Weller annimmt,[3]) da sie voraussetzt, daß sich die Verfolgung der Täufer in vollem Gange befindet.

Dagegen ist zunächst stilistisch zu bemerken, daß der Verfasser im Gegensatz zu Hubmaier stets für „lehren“ „lernen“ setzt,[4]) und daß er sehr häufig das Fürwort beim Verbum ausläßt. Auffallend ist ferner die Bezeichnung der Taufe als „apostolisch“, während Hubmaier stets von der „christlichen“ Taufe redet. Ganz auszuschließen scheint die Abfassung durch Hubmaier die Ansicht des Verfassers vom Kommen Christi: Nicht in das Fleisch der Maria ist Christus gekommen, sonst müßten ja alle, sogar die Teufel selig werden, sondern er kommt in das Fleisch des Gläubigen.

Diese Lehre steht in krassem Widerspruch zu Hubmaier, der durchaus den Standpunkt des Apostolikums einnimmt. Auch die ganze Anlage der Schrift, der Sieg des Ungebildeten über weltliche (Edelmann) und geistliche (Pfarrer) Gelehrsamkeit, ist echt täuferisch, aber nie von Hubmaier nachgeahmt worden, ebensowenig wie er je eine anonyme Schrift herausgegeben hat mit Ausnahme der im Auftrage anderer verfaßten.

---

[1]) Die Schrift umfaßt 8 Blatt (Blattgröße: 15×19,5 cm), Titelblatt mit reichem Ornamentenschmuck. Verfasser, Jahr, Drucker und Druckort nicht angegeben; ein Exemplar in der Stadtbibliothek in Augsburg; vgl. Weller 1777.

[2]) Fischer: „Der Hutterischen Widertaufer Tauberkobel“ S. 5. und: „54 erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden“ S. 74.

[3]) Weller Nr. 1777.

[4]) Siehe Böhmer: Die Entstehung der zwölf Artikel I, 8 ff.

4. 5. „Dye Grundlichen vnd rechten haupt Artickel aller Baurschafft vnnd Hynderseßen der Gaistlichen vnd weltlichen Oberkayten, von wälchen sy sich beschweret vermainen", genannt: „Die zwölf Artikel der Bauern", und das „Programm über ein neues Regiment". [1])

Der Beweis, daß die zwölf Artikel nicht, wie mehrfach geglaubt, von Hubmaier verfaßt sein können, ist meiner Ansicht nach von Böhmer in seiner Abhandlung über die Entstehung der zwölf Artikel der Bauern von 1525 [2]) erbracht worden; eine weitere Prüfung erübrigt sich.[3])

Neuerdings versucht freilich Mau,[4]) den Streit wieder aufzurollen, indem er nicht nur die zwölf Bauernartikel, sondern auch das Programm über „ein neues Regiment" [5]) Hubmaier zuschreibt. Die von Böhmer [6]) gegen die erstere Behauptung ins Feld geführten stilistischen Unterschiede zwischen Hubmaiers Schriften und den zwölf Artikeln will er dadurch als belanglos hinstellen, daß er eine Überarbeitung der zwölf Artikel durch Lotzer annimmt. Es ist hier nicht der Ort, auf den Streit näher einzugehen; im wesentlichen schließe ich mich den Ausführungen Böhmers an. Nur eine der wichtigsten Fragen, die hierbei in Betracht kommen, möge berührt werden, die nach der Glaubwürdigkeit Fabers.

[1]) Infolge einer Angabe Fabers werden beide Schriften Hubmaier von mehreren Seiten zugeschrieben. Deshalb erscheint es vorteilhafter, sie gemeinsam zu behandeln.

[2]) In den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1910, Heft 1—4.

[3]) Loserth (S. 189) gedenkt dieser Artikel in eigentümlicher Weise: Er übernimmt aus Wiedemann (Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I, 50) die Notiz, daß gegen Fabers: „Ursach, warum . . . Hubmaier verbrannt sei" 1528 in Wien eine Gegenschrift erschienen wäre: „Dye Grundlichen . ."; darin sei die sozial-politische Lehre Hubmaiers mit großem Geschick von der theologischen getrennt usw. Loserth zitiert dann nach Wiedemann den Schluß dieser Schrift, fügt aber hinzu, daß er sie nicht habe einsehen können. Weder ihm noch Wiedemann kommt es zum Bewußtsein, daß jene sogenannte Gegenschrift nichts anderes ist, als die bekannten zwölf Artikel der Bauern, die allerdings weder 1528 erschienen, noch den Zweck hatten, als Verteidigung gegen Faber Hubmaiers sozialpolitischen und theologischen Lehren voneinander zu trennen. Daß es sich trotzdem um keine andere Schrift handeln kann, geht nicht nur aus der genauen Überschrift, sondern auch aus dem Schlußzitat hervor.

[4]) Mau: „B. Hubmaier" (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 40. Heft 1912).

[5]) Faber: „Ursach warumb . . . B. Hubmayer verbrennet sey".

[6]) Böhmer: „Die Entstehung der zwölf Artikel" (Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1910).

Denn während Böhmer ihn für nicht einwandfrei hält, stützt sich Mau sehr auf seine Angaben. Faber nun behauptet in der „Ursach...“,[1]) daß Hubmaier acht Blätter eines außerordentlich revolutionären Programms über ein „neues Regiment“ geschrieben, die übrigen „gebessert“ habe; in der Schrift „Adversus. . .“[2]) dagegen schreibt er alle dreißig Blätter Hubmaier zu. Die „Urgicht“[3]) endlich, die als „amtliches“ Schriftstück am glaubwürdigsten ist, weiß nichts von alledem.

Von den zwölf Artikeln behauptet Faber in der „Ursach. . .“, daß Hubmaier sie verfaßt habe. „Adversus. . .“ aber sowohl wie die „Urgicht“ berichten nur, daß er sie ausgelegt und mit Bibelzitaten versehen habe.[4]) Die „Urgicht“ spricht sogar ausdrücklich von „der pawrn artigkl, so jm von jnen aus dem heer zukommen sein“. Wird in der Urgicht, d. h. in der Anklageschrift, ausdrücklich gesagt, die Artikel seien ihm „zugekommen“, so haben wir kein Recht anzunehmen, daß dies nur der „Grundstock“ bäuerlicher Forderungen[5]) gewesen sei, der erst unter Hubmaiers Händen zu den bekannten zwölf Artikeln wurde. Sowohl in seinen Aussagen über die Bauernartikel wie über das revolutionäre Programm verwickelt sich Faber also in Widersprüche, die nicht geeignet sind, Vertrauen zu seiner Glaubwürdigkeit zu erwecken. Mau sucht nun Faber dadurch zu retten, daß er meint, in einer „mit volltönendem Pathos geführten Disputation“, wie sie die Schrift „Adversus...“ darstelle, nicht so große Genauigkeit verlangen zu dürfen,[6]) wie er sie in der „Ursach. . .“ zu finden scheint. Aber im Gegenteil kann man tatsächlich der letzteren noch viel weniger Zutrauen schenken, weil sie offenbar Tendenzschrift ist, darauf angelegt, dem Volk, auf das Hubmaiers mutiger Tod Eindruck gemacht hatte, und unter dem sich Stimmen erhoben, die ihn als „einen Märtyrer vor Gott wie Huß“ bezeichneten,[7]) in möglichst abschreckender Weise die Schandtaten des Ketzers zu schildern. Die Schrift „Adversus. . .“ dagegen ist nur für die Gebildeten bestimmt und längere Zeit nach Hubmaiers Tod verfaßt, als es sich bereits gezeigt hatte, daß keine schlimmen Folgen aus seiner Hinrichtung erwachsen würden. Hubmaier auf eine so zweifelhafte Angabe hin die zwölf Artikel zuschreiben zu wollen, erscheint sehr bedenklich.

Ähnlich aber steht es mit dem revolutionären Programm, das nach einer Angabe ganz, nach der anderen zum kleinen Teil von Hub-

[1]) „Ursach warumb . . . B. Hubmayer verbrennet sey.“

[2]) Faber: „Adversus D. B. Pacimontanum . . . orthodoxae fidei cath. defensio.“

[3]) Anhang der „Ursach. . .“

[4]) Böhmer: a. a. O. S. 2 f. — [5]) Mau: a. a. O. S. 61.

[6]) Desgl. S. 59. — [7]) „Ursach. . .“

maiers Hand stammen soll. Daß Stern auf Grund der Faberschen Angaben Hubmaier als Verfasser einwandfrei nachgewiesen habe, wie Mau meint,[1]) scheint mir eine unberechtigte Behauptung zu sein.

Sehen wir zunächst einmal, was Faber überhaupt darüber mitteilt: „Item", so sagt er in der „Ursach . . .", „. . . befindet sich, dz hinder doctor Dalthasarn (sic!) . . . in libelweiß gefunden seind dy anschleg vnd fürnemen der paurn, derselbigen artickel acht bletter hand, so doctor Balthasar mit aigner hand geschriben, die vbrigen sind durch andere geschriben, doch durch in gebessert". Faber fährt denn fort: „Vnnd leret darin . . .", bringt aber nicht den Inhalt der Lehre Hubmaiers, sondern augenscheinlich den des von ihm nur „verbesserten" Schriftstückes, denn erst später sagt er: „Darnach volget durch doctor Balthasars hanndgeschrifft . . .". Gegen besseres Wissen will er also den Anschein erwecken, als stamme das ganze Buch aus Hubmaiers Feder. Von den durch Hubmaier eigenhändig geschriebenen Blättern gibt dann Faber eine Inhaltsangabe, aus der Stern[2]) wohl mit Recht schließt, daß die Faber vorliegende Schrift identisch ist mit dem Schreiben der „Hauptleute und Räte des Haufens auf dem Schwarzwald an die Stadt Villingen" vom 8. Mai 1525.[3])

Daß es sich bei den von Faber in Hubmaiers Hause gefundenen Schriftstücken nicht um verschiedene einzelne Blätter handelt, sondern um ein zusammenhängendes Büchlein, beweist nicht nur der Ausdruck „in libelweiß", sondern auch der Umstand, daß Faber bei der Inhaltsangabe eine bestimmte Reihenfolge einhält („Darnach volget . . ."). Faber hat also unter Hubmaiers Papieren ein handschriftliches Büchlein gefunden, das zunächst ein ziemlich aufrührerisches Reformprogramm enthielt, welches durch Hubmaier „gebessert", d. h. wohl mit Randbemerkungen versehen worden war. An dieses war angefügt ein Schriftstück, das bekannt ist als Schreiben des Haufens auf dem Schwarzwald an Villingen. Daß Hubmaier eine dieser beiden Ausführungen verfaßt habe, sagt Faber keinmal direkt. Wohl aber will er für den flüchtigen Leser den Anschein erwecken, als ob beide von Hubmaier stammten, denn bei der Inhaltsangabe der ersten Schrift, die nur von ihm „gebessert" war, gibt Faber an: „Vnd (sc. Hubmaier) leret darin . . .", bei der letzten betont er zweimal, daß sie von Hubmaiers Hand geschrieben sei. Den ersten Teil aber können wir Hubmaier unmöglich zur Last legen: daß eine von anderen geschriebene, von ihm selbst aber mit Randnoten versehene Abhandlung Hubmaier zum Verfasser habe, ist nicht anzunehmen.

[1]) A. a. O. S. 74.
[2]) Stern: „Über die zwölf Artikel der Bauern" S. 79 ff.
[3]) Schreiber: „Der deutsche Bauernkrieg" II. Nr. CCXVII.

Sucht Faber sie ihm doch zuzuschieben, so kann das nur auf seine Zuverlässigkeit ein ungünstiges Licht werfen. Schon deshalb ist auch seiner zweiten Angabe über die erwähnten acht Blätter nicht allzuviel Vertrauen zu schenken. Dann aber, warum schweigt die Urgicht von dieser revolutionären Schrift! Und endlich erscheint es nicht nur eigentümlich, daß der Haufe auf dem Schwarzwald, der sich damals in Verenbach befand,[1]) von Hubmaier sich seine Briefe verfassen läßt, es erweckt auch Mißtrauen, daß in einer solch kurzen, knappen Schrift, wie es die „Ursach..." ist, Faber zweimal umständlich erwähnt, daß das fragliche Schriftstück von Hubmaier eigenhändig geschrieben sei. Ist das nur eine vorsichtige Ausdrucksweise bei dem sonst gar nicht so vorsichtigen Faber, oder wagt vielleicht selbst er nicht, mehr zu behaupten? Denn selbst angenommen, Hubmaier habe die Ausführungen niedergeschrieben, müssen sie deshalb auch von ihm verfaßt sein? Konnte es nicht vielleicht nur eine Abschrift des erwähnten Briefes sein? Denn wie sollte Hubmaier dazu kommen, eins seiner eigenen literarischen Erzeugnisse in ein von anderen verfaßtes Buch zu schreiben? Erklärlich aber ist es, daß Hubmaier sich von den wichtigsten Schriftstücken des ihn so sehr interessierenden Bauernkrieges Abschriften zu verschaffen suchte.

Natürlich ist diese Erklärung der Faberschen Angabe nur eine Hypothese, für die kein sicherer Beweis erbracht werden kann. Sicher ist nur folgendes: Die Schrift „Adversus..." erklärt Hubmaier für den Verfasser des ganzen Libells, die „Ursach..." weiß nur, daß ein kleiner Teil desselben von ihm in ein von anderen verfaßtes Büchlein, das Hubmaier mit Randnoten versehen hatte, geschrieben worden war, die „Urgicht" endlich erwähnt das ganze Schriftstück überhaupt nicht. Auf solch widerspruchsvolle Angaben eines derartig zweifelhaften Gewährsmannes hin Hubmaier die Abfassung der Schrift zuzuschieben, ist wohl nicht möglich.

6. Die Nikolsburger Artikel.

Bei einigen Berichten über die Wiedertäufer finden sich Artikel, die mehr oder weniger voneinander abweichend, unter ganz verschiedener Angabe des Verfassers eine Reihe außerordentlich radikaler Lehren vortragen. Diese Artikel zerfallen in mehrere Gruppen:

Die erste Gruppe hat nur wenige Berührungspunkte mit den anderen. Sie wird zuerst von den „Dienern des Evangeliums zu Augsburg"[2]) mit-

---

[1]) Schreiber: a. a. O. II. Nr. CCXVII.

[2]) [Urbanus Rhegius]: „Wider den newen Taufforden. Notwendige Warnung an alle Christgleubigen Durch die diener des Euangelii zu Augspurg MDXXVII. am VI. des Herbstmonats (Sept.)." Dort tragen die Artikel

geteilt und von Faber in seinen „Sermones“[1]) abgedruckt. Aus der Vorbemerkung der ersteren Schrift: daß zur Abschreckung einige Lehren der Wiedertäufer mitgeteilt werden sollten, geht ziemlich deutlich hervor, daß es sich hierbei nicht um bestimmte Artikel, sondern wohl um Aussagen verschiedener Täufer handelt.

Hubmaier kommt als Verfasser nicht in Betracht, sonst hätte die Schrift, die noch zu seinen Lebzeiten geschrieben ist und mehrere Ausfälle gegen ihn enthält, jedenfalls seinen Namen angegeben. Auch war Faber, als er seine „Sermones“ schrieb (April 1528), durch Hubmaiers gerade beendeten Prozeß über dessen Lehre naturgemäß so genau orientiert, daß er nicht seine Kenntnis aus Schriften, die in Augsburg verfaßt waren, zu schöpfen brauchte.

Die zweite Gruppe handelt hauptsächlich von Engeln, Christus usw.; von ihr sind mir drei Versionen bekannt. Die erste und zweite derselben liefen um als „Artikel des Predigers zu Nikolsburg“ oder ähnlich. Die dritte als „Artikel der Wiedertäufer zu Augsburg“.

Die dritte Gruppe handelt von Taufe, Abendmahl, Seligkeit usw. und wird nur als „Artikel der Wiedertäufer“ bezeichnet.

Die vierte Gruppe endlich ist eine Zusammenfassung von Gruppe zwei und drei unter der Überschrift: „Articuli, quos D. Balthasar . . . praedicauit.“[2])

Die beiden in Betracht kommenden Gruppen — die erste Gruppe scheidet ja aus — erwecken den Anschein, als ob es Thesen oder — wie man damals im schwäbischen Sprachgebiet sagte — Schlußreden seien, wie man sie für eine Disputation aufzustellen pflegte.

Bevor wir darüber entscheiden können, ob für die Artikel Hubmaier als Verfasser in Betracht kommen kann, müssen wir uns mit einem Ereignis beschäftigen, zu dem Hubmaier solche Schlußreden aufgestellt hat, der Nikolsburger Disputation zwischen Hubmaier und Hut. Der Verlauf derselben ist nicht ganz klar. Schon die Zeit läßt sich nicht sicher bestimmen. Wie Hut in seiner „Urgicht“ vom 16. September 1527 berichtet,[3]) war er Pfingsten 1526, Fastnacht 1527 und September 1527 in Augsburg. In die Zwischenzeit fällt ein ruheloses Wanderleben. Wann ihn dies nach Nikolsburg geführt hat,

die Überschrift: „Jrrsal der widertaufferschen Rott.“ Es gibt also keine besondere Schrift „Jrrsal . . .“, wie Loserth (S. 134 Anm. 2) anzunehmen scheint.

[1]) Faber: „Sermones . . . adversus anabaptistas . . .“ April 1528.

[2]) Siehe die wichtigsten Redaktionen der Artikel in der Beilage Nr. 8.

[3]) Herausgegeben von Chr. Meyer: „Die Anfänge des Wiedertäufertums in Augsburg“ in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 1. Jahrgang 1874 S. 207 ff.

darüber haben wir keine genaue Nachricht. In Betracht kommt wohl hauptsächlich Ende 1526[1]) und Sommer 1527.[2]) Wenn wir auch nicht auf eine nähere Untersuchung der Frage eingehen können — dazu müßte zunächst einmal die Geschichte Huts genauer dargestellt sein[3]) — so muß man doch sagen, daß der letztere Zeitpunkt mehr für sich hat. In das Ende des Jahres 1526 und den Anfang 1527 fällt Hubmaiers hauptsächlichste literarische Tätigkeit; in kürzester Frist hat er damals eine große Anzahl Schriften herausgegeben, die sich mit allem Möglichen befassen, nur nicht mit dem, was auf der Nikolsburger Disputation verhandelt wurde.[4]) Das wäre außerordentlich befremdlich bei einem so schreiblustigen und -gewandten Mann wie Hubmaier, zumal da wir wissen, daß die Disputation großes Aufsehen erregte, vor allem in seiner Gemeinde, die er am nächsten Tage in einer öffentlichen Versammlung beruhigen mußte.[5])

Dagegen gibt Hubmaier am 24. Juni 1527 eine Schrift heraus, die den Hauptpunkt der Disputation behandelt, die Schrift „Vom Schwert". Zwar nimmt sie keinen direkten Bezug auf das Nikolsburger Gespräch, sondern will nur allgemein die gegnerische Ansicht bekämpfen. Aber immerhin liegt die Vermutung doch sehr nahe, daß sie durch jenes veranlaßt wurde.[6])

Zu diesem Gespräch[7]) soll Hubmaier nach Huts Aussagen 52 Artikel aufgestellt haben,[8]) die aber nicht Hubmaiers eigene Meinung vertraten, sondern vielmehr im Sinne der Gegner abgefaßt waren. Einige von ihnen teilt Hut mit. Sie sind sehr radikal und decken sich zum Teil mit den sogenannten Nikolsburger Artikeln.[9]) Hut lehnt entschieden ab, daß in diesen Artikeln seine eigene Meinung enthalten sei: Hubmaier habe aus Neid, weil das Volk lieber Hut als ihn habe predigen hören, dieselben aus einem Buch, in dem er — Hut — sich noch bei 100 Konkordanzen zusammengeschrieben hätte, aus-

[1]) Loserth S. 132. — [2]) Hošek Kap. XI.

[3]) Mittlerweile ist dazu ein Anfang gemacht durch die Schrift Wilh. Neusers: „Hans Hut; Leben und Wirken bis zum Nikolsburger Religionsgespräch," 1913. Für das folgende sei auf diese Monographie hingewiesen, die auch den Beweis für die oben angenommene Datierung des Nikolsburger Gespräches erbringt. (S. 35.)

[4]) Obrigkeit, Eschatologie usw.

[5]) Beck: Geschichtsbücher der Wiedertäufer S. 50.

[6]) Siehe übrigens auch S. 77 f.

[7]) Das heißt, wohl nur zu dem zweiten Gespräch in Nikolsburg, nicht zu dem Vorgespräch in Bergen, siehe Loserth S. 132.

[8]) Meyer a. a. O. S. 234.

[9]) Siehe Beilage Nr. 8.

gezogen, um ihn zu verdächtigen.[1]) Ob diese Behauptung richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Sehr wahrscheinlich ist ein derartig „wissenschaftliches" Interesse am Sammeln von Lehren, die er selbst verwarf, bei einem Hut freilich nicht.

Schwerlich ist übrigens über alle 52 Artikel disputiert worden, es sei denn, daß man sich über die meisten sehr schnell einigte, denn die sonstigen Berichte geben als Hauptthemen der Disputation „Schwert' und „Kriegssteuer" an.[2])

Andererseits erwähnt auch Hubmaier Disputationsthesen, Schlußreden, die er gegen Hut aufgestellt habe, und beruft sich auf sie als Beweis für die Korrektheit seiner Lehre.[3])

Wir haben also Nachrichten über drei verschiedene Arten von Thesen, von denen zwei sicher, die dritte möglicherweise für das Nikolsburger Religionsgespräch aufgestellt waren.

Wie verhalten sich diese drei zueinander?

Untersuchen wir zunächst das Verhältnis der Schlußreden Hubmaiers zu den Nikolsburger Artikeln, d. h. ob die Möglichkeit vorhanden ist, daß beide identisch sind, ob die Überlieferung recht haben kann, welche die letzteren dem „Prediger zu Nikolsburg" zuschreibt.

Es wirft schon ein bedenkliches Licht auf die Zuverlässigkeit der Überlieferung, daß sie dieselben Artikel einmal Hubmaier, einmal den Augsburger Täufern zuschreibt, daß sie ferner zwei Arten von Artikeln zusammenarbeitet, die gar nichts miteinander zu tun haben, die sogar teilweise das in den einen Gesagte in etwas anderer Form wiederholen, und daß auch dieses zusammengestoppelte Produkt Hubmaiers Namen trägt.[4]) Wir sahen schon, daß die erste Gruppe der Artikel für unsere Betrachtung ausscheidet. Sehen wir nun zu, ob die anderen Versionen mit den Schlußreden Hubmaiers identisch sein können.

In den Schlußreden hat Hubmaier dargelegt, daß Huts Berechnung des jüngsten Tages falsch sei,[5]) um dadurch zu beweisen, daß die Zeit der Wiederkunft Christi nicht vorausgesagt werden könne.

Alle Nikolsburger Artikel behaupten, daß der jüngste Tag in zwei Jahren kommen werde.[6])

In den Schlußreden bezeichnet Hubmaier das Abendmahl als eine Bezeugung brüderlicher Liebe usw.[7])

[1]) Meyer a. a. O. S. 236.
[2]) Beck a. a. O. S. 50; Hubmaiers „Rechenschaft" Art. 27.
[3]) Diese Schlußreden sind verloren. Siehe S. 90.
[4]) Siehe die Zusammenstellung in der Beilage Nr. 8.
[5]) „Rechenschaft" Hubmaiers Art. 14. — [6]) Siehe Beilage Nr. 8.
[7]) „Rechenschaft" Hubmaiers Art. 25 und 26.

Die Nikolsburger Artikel wissen nur zu sagen, daß im Abendmahl nichts als Brot und Wein sei, und daß ein würdiger Genuß den Kommunismus zur Voraussetzung habe.[1])

Auf die Schlußreden beruft sich Hubmaier zum Beweise dafür, daß er jeden Aufruhr mißbillige und Unterwerfung unter die Obrigkeit gepredigt habe.[2])

Die Nikolsburger Artikel sind darin einig, daß keine Obrigkeit unter den Christen sein dürfe.[1])

Ebenso sprechen fast alle anderen Sätze der Nikolsburger Artikel gerade das Gegenteil der Lehren Hubmaiers aus,[3]) abgesehen höchstens von einer gewissen Übereinstimmung in der Taufe, deren Begriff in den Nikolsburger Artikeln allgemein täuferisch, und im Abendmahl, dessen Begriff allgemein reformatorisch gefaßt ist. Da endlich Hubmaier es auch nicht hätte wagen dürfen, in seiner „Rechenschaft" die Regierung noch besonders auf Artikel, die so radikal waren, wie die Nikolsburger, aufmerksam zu machen, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß Hubmaiers Schlußreden mit den Nikolsburger Artikeln nicht identisch sein können.[4])

Betrachten wir nun das Verhältnis von Hubmaiers Schlußreden zu den 52 Artikeln, die Hubmaier aus Huts Lehre zusammengestellt haben soll, bzw. ihm fälschlich zur Last gelegt hat. Da beide sich auf die Nikolsburger Disputation beziehen, ist von vornherein wahrscheinlich, daß sie in irgendwelchem Zusammenhange miteinander stehen. Identisch können sie natürlich nicht sein, da diese Hubmaiers, jene Huts Meinung darlegen sollen.

Wahrscheinlich wird der Verlauf folgender gewesen sein: Hubmaier hat aus dem Buche Huts die 52 Artikel zusammengestellt, vielleicht in dem guten Glauben, daß diese wirklich Huts Meinung enthielten. Diesen gegenüber hat Hubmaier als Antwort für die Disputation seine Schlußreden verfaßt.[5]) Das wird bewiesen auch durch Huts Aussage: „Doctor Balthasar hett auch die antwurt auf die selben articul gestelt"[6]) sowie durch die andere: „Doctor Balthasar . . . hab auch die selben articul — nämlich die 52 — ainen buchfierer von Nurmberg, der buecher vmb fuere, zu trucken vbergeben, hette die zu Niclaspurg oder zu Wien wellen lassen trucken, aber die trucker hetten solhs nit wellen thun".[7]) Nun, an dem Druck von Huts Artikeln konnte Hub-

---

[1]) Siehe Beilage Nr. 8. — [2]) „Rechenschaft" Hubmaiers, Artikel 27.
[3]) Siehe die Zusammenstellung in der Beilage Nr. 8.
[4]) Vgl. auch S. 79 f.
[5]) Von diesen spricht Hubmaier in seiner „Rechenschaft".
[6]) Meyer a. a. O. S. 237. — [7]) Desgl. S. 235.

maier nichts liegen. Erklärlich wird diese Angabe nur, wenn wir annehmen, daß dabei zugleich Hubmaiers Entgegnung gedruckt werden sollte, d. h. das, was Hubmaier die „Schlußreden, die er gegen Hut erhalten habe“,[1]) nennt.

Betrachten wir zum Schluß das Verhältnis von den 52 zu den Nikolsburger Artikeln, so liegt die Vermutung außerordentlich nahe, daß beide miteinander verwandt sind. Zwar decken sie sich nicht völlig, wie eine Nebeneinanderstellung zeigt. Aber wir kennen von den 52 Artikeln auch nur 11[2]) und selbst die nur ihrem ungefähren Inhalte nach, wie sie Hut bei dem gerichtlichen Verhör gerade einfielen.[3]) Aus ähnlichen Gründen ist auch nicht ein Gegenbeweis durch die abweichenden Aussagen Hans Nadlers aus dem Jahre 1529 zu erbringen, der angibt, man habe geredet: von Taufe, Abendmahl, Gericht Gottes, Urteil Gottes, Weltende, neuem Reich, Zukunft Christi.[4]) Denn auch diese Aussagen sind erst nach zwei Jahren aus der Erinnerung heraus gemacht, also nicht unbedingt zuverlässig.

Was es aber sehr wahrscheinlich macht, daß beide Artikelarten zueinander in irgendwelchem Verhältnisse stehen, ist vor allem der Umstand, daß bereits außerordentlich früh und von den verschiedensten Seiten die umlaufenden Artikel als Nikolsburger Disputationsartikel bezeichnet werden. Von anderen Nikolsburger Artikeln wissen wir aber nichts. Die verschiedenen Varianten der sogenannten Nikolsburger Artikel würden sich vielleicht daraus erklären, daß von den 52 bald dieser, bald jener Teil herausgenommen und weiter verbreitet wurde. Daß sie unter Hubmaiers Namen um liefen, ist leicht verständlich: Nikolsburger Thesen, von Hubmaier zusammengestellt — daß man dies verwechselte und sie als Hubmaiers Ansicht hinnahm, ist sehr natürlich. Die andere Bezeichnung aber als Artikel „der neuen Christen von Augsburg“, läßt vielleicht noch den ursprünglichen Sinn hindurchblicken, daß es Artikel Huts waren, die durch dessen Verhör in Augsburg bekannt und von dort aus weiter verbreitet wurden. Daß man sie meistens aber Hubmaier zuschrieb, das mag auch Faber verschuldet haben. Denn schon am 19. Juli 1527 berichtete Oekolampad an Zwingli,[5]) daß er „*παραδόξατα* Balthasari“ gelesen habe. Es sei nämlich eine „scheda“ ihm übersandt worden, worin Faber Hubmaier beschuldige, daß er gelehrt habe, Maria habe

[1]) Siehe „Rechenschaft“.

[2]) Vielleicht waren dies die Artikel, welche als die wichtigsten der 52 zur Disputation ausgewählt wurden.

[3]) Meyer a. a. O. S. 232.

[4]) Cornelius: Geschichte des Münsterschen Aufruhrs II, 281.

[5]) Zwinglis Werke VIII, 80.

noch andere Söhne gehabt, Christus sei in der Erbsünde empfangen und nicht Gottes Sohn. Doch, fügt Oekolampad hinzu, er glaube nicht, daß Hubmaier so tief gesunken sei, selbst wenn noch ein ganz anderer wie Faber solche Verleumdungen ausstreuen sollte. Daß es sich hierbei um die Nikolsburger Artikel handelt, ist wohl sicher anzunehmen.[1]) Wenn diese aber schon so früh zu Nikolsburg in Beziehung gesetzt wurden, so ist das ein Zeugnis, über welches man nicht hinweg kann. Daß Hubmaier sie nicht gelehrt hat, haben wir gesehen.[2]) Hingen sie aber doch mit Nikolsburg zusammen, so liegt die Annahme nahe, daß sie der Rest bzw. die Essenz der von Hubmaier aus Huts Buch zusammengezogenen und ihm zugeschriebenen 52 Artikel sind.

Fassen wir also zusammen: Hubmaier stellte aus einem Buche, das Hut gehörte, 52 Artikel zusammen; über diese, bzw. einen Teil derselben, wurde in Nikolsburg disputiert; die wichtigsten wurden mit der Zeit allgemein bekannt und liefen in verschiedenen Variationen als Nikolsburger oder Augsburger Artikel — weil sie in dem dortigen Verhöre Huts zur Sprache kamen — um. Hubmaier aber hatte, um sich auf das Religionsgespräch vorzubereiten, eine Widerlegung der 52 Artikel geschrieben, die „Schlußreden", die er in seiner Rechenschaft erwähnt.

Allerdings sind das Hypothesen, die sich nicht direkt beweisen lassen, aber doch greift bei ihnen derartig lückenlos ein Glied in das andere, daß man versucht ist, sie für mehr als bloße Hypothesen zu halten.

7. Sendbrief Hubmaiers aus dem Gefängnis an seine Gemeinde in Nikolsburg.

Einige Geschichtsbücher der Wiedertäufer[3]) aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts berichten, Hubmaier habe sich im Gefängnis erinnert, daß er Hut in einigen Artikeln über das „Schwert" zu Unrecht widerstanden habe, und deshalb seine Gemeinde gemahnt, abzustellen, was nicht „einen guten Schein" habe. Deshalb sei er von Greizenstein wieder nach Wien gebracht worden.

Die Quelle, die dies berichtet, ist durchaus nicht erstklassig, und allzudeutlich läßt sie die Absicht durchblicken, den gelehrten Theologen und Gründer der Nikolsburger Gemeinde auch zu einem Vertreter der Lehre vom „Schwert" zu stempeln, die später in Mähren den Sieg davontrug.

[1]) Siehe Beilage Nr. 8.

[2]) Auch wehrt sich Hubmaier, wie wir sahen, bereits in seiner „Rechenschaft" gegen diese Unterstellung (s. S. 80).

[3]) Beck, a. a. O. S. 52.

Noch am 3. Januar 1528 hatte Hubmaier die Ansicht vom „Schwert", die er stets so entschieden verteidigt hatte, in seiner „Rechenschaft" vertreten. Daß er, der oft allzu nachgiebig war, wenn sein Leben bedroht wurde, in letzter Stunde sich zu einer Lehre „bekehrt" hätte, die ihm nicht nur den sicheren Tod bringen mußte, sondern die auch sein Lebenswerk für verpfuscht erklärte, scheint völlig ausgeschlossen. Der Sendbrief hat also wohl kaum existiert, zumal da sich nirgendwo mehr eine Spur oder direkte Nachricht von ihm findet.[1])

[1]) S. S. 90 Anm. 2.

Die theologische Entwicklung Hubmaiers.

1. Abschnitt.

Die Lehrjahre.

Die Anfänge von Hubmaiers Leben liegen für uns völlig im Dunkeln.[1]) Daß er aus Friedberg stammt,[2]) geht aus seinem Beinamen, und daß dies das Friedberg bei Augsburg ist, aus gelegentlichen Bemerkungen hervor.[3]) Wegen der Nähe Augsburgs ist wohl anzunehmen, daß Hubmaier seinen ersten Unterricht dort empfangen hat. Etwas Bestimmtes darüber wissen wir nicht.[4]) In verhältnismäßig jungen Jahren ging er dann nach Freiburg im Breisgau, wie aus Ecks Rede bei Hubmaiers Promotion zum Lizentiaten hervorgeht: „Infantilibus transactis annis rudimentis grammaticae ac leuioribus studiis bene institutus ad Friburgense se contulit gymnasium.“[5]) In Freiburg wurde er am

[1]) Für das rein Historische aus Hubmaiers Leben verweise ich auf die einschlägigen Biographien, vor allem auf Loserth.

[2]) Aus Friedberger Kirchenbüchern ist nichts über Hubmaier zu ersehen, da alle Akten durch die Schweden 1632 vernichtet wurden.

[3]) Rotmarus et Engerdus: Annales Ingolstadiensis Academiae, herausgegeben von J. N. Mederer, S. 97.

[4]) Die Nachricht, welche Hošek S. 1 darüber bringt, daß er von armen Eltern stammte, aber eine fromme Erziehung genossen habe, daß er die Schulen in Friedberg, dann in Augsburg besucht habe, beruht wohl lediglich auf Kombination. Die Angabe aber, daß er in Augsburg Freundschaft mit Faber v. Leutkirch geschlossen habe, und daß ihr Lehrer Eck gewesen sei beruht auf der falschen Auffassung der Stelle in Faber: „Adversus . . .“ (Vorrede), daß sie „uno in Gymnasio sub eisdem praeceptoribus“ studiert hätten. Mit „Gymnasium“ ist aber natürlich die Universität gemeint, wie auch Eck in der Promotionsrede (s. u.) von dem „Friburgense gymnasium“ spricht.

[5]) Riederer: Nachrichten III, 426 ff.

1. Mai 1503 immatrikuliert.[1]) Hubmaier selbst berichtet von seiner Freiburger Studienzeit fast nichts.

Zunächt gehörte er natürlich der Artistenfakultät an und mußte infolgedessen an den Streitigkeiten der philosophisch-theologischen Schulen teilnehmen.

Der Kampf der verschiedenen Richtungen in der Freiburger philosophischen und theologischen Fakultät entspricht dem, der an anderen südwestdeutschen Universitäten tobte. Ursprünglich hatte auch in Freiburg die „via moderna", d. h. der als „neuer Nominalismus" von seinen Gegnern verketzerte Terminismus des Wilhelm von Occam geherrscht. Aber bei ihrem großen Siegeszuge in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gelang der „via antiqua", der Richtung, welche die Erneuerung des strengen Realismus' des Duns Scotus erstrebte, auch die Festsetzung in Freiburg.[2]) Dies geschah 1487 durch die von Tübingen nach Freiburg berufenen Magister Georg Nordhofer und Michael Lindelbach.[3]) Doch gelang es ihnen nicht, die via antiqua zu vollem Siege zu führen und von nun an unterschied man die „Modernen", von den Gegnern „Neoterici" oder „Nominalisten" genannt, von den „Realisten" oder „Scotisten".[4]) Jedes Lehrfach wurde doppelt besetzt, damit überall beide Richtungen vertreten seien, und da sich der Streit auch auf die Studenten übertrug, kam zu der alten Pfauenburse, die den Anhängern der via moderna vorbehalten blieb, die Adlerburse für die „Antiqui" hinzu.[5])

Da Hubmaier ganz besonders von Eck beeinflußt wurde, ist es für uns von Interesse, die Stellung Ecks in diesen Streitigkeiten näher kennen zu lernen.

[1]) S. Matrikelbuch der Universität. Loserth S. 15 Anm. 2.

[2]) Die Darstellung von Schreiber: „Geschichte der Stadt und Universität Freiburg" II (Geschichte der Universität), 1. Teil S. 60 ff. ist zum mindesten mißverständlich. Es hat den Anschein, als ob Schreiber glaubt, daß bis 1484 der längst als häretisch verurteilte alte Nominalismus in Freiburg unumschränkt geherrscht habe, dann der Realismus eingedrungen sei und erst dann die „via moderna" des Wilhelm v. Occam sich dort durchgesetzt habe. Vollkommen unverständlich wird die Darstellung endlich durch den sinnverwirrenden Fehler: „Nominalium seu Scotistarum" (S. 61), den auch Hermelink (Geschichte der theologischen Fakultät Tübingen, S. 137 Anm. 4) als solchen betrachtet, denn Realisten und Scotisten pflegte man gleich zu setzen. Vielmehr verhält es sich so, daß die via moderna (Terminismus oder Nominalismus) das Primäre und die via antiqua (Realismus oder Scotismus) das Sekundäre in Freiburg war.

[3]) Hermelink a. a. O. S. 153.

[4]) Ausführlich behandelt die Unterschiede zwischen beiden Richtungen Hermelink a. a. O.

[5]) Greving: Johann Eck als junger Gelehrter, S. 97.

Nach einjährigem Studium in Heidelberg war Eck nach Tübingen gezogen und schloß sich dort der Burse der „Moderni“ an. Daß er aber nicht fanatisch einseitig gesinnt war, geht aus dem Umstande hervor, daß er neben den Vorlesungen der „Moderni“, Wendelin Steinbach und Paul Scriptoris, auch die des ausgesprochenen Realisten Konrad Summenhart[1]) hörte,[2]) vor allem aber auch daraus, daß er von Tübingen nach der streng realistischen Kölner Universität übersiedelte. Dann nach Süddeutschland zurückgekehrt — 1502[3]) — schloß er sich in Freiburg als Dozent der Artistenfakultät wie in Tübingen den „Moderni“ an. Hatte Eck also schon damals keine unbedingte Neigung für eine Partei, so wurde dies später noch offenkundiger, und Grevings Urteil[4]) ist deshalb wohl berechtigt, daß Eck, wenn er auch in Freiburg noch nicht offen als Eklektiker auftrat, wie er es später in Ingolstadt tat, so doch auch schon damals nicht gesonnen war, sich einer bestimmten Schule unbedingt zu unterwerfen.

Unter den Einfluß dieses Mannes geriet also Hubmaier. Eck, kaum älter als sein Schüler, las zur Zeit, als Hubmaier nach Freiburg kam, über aristotelische Bücher. Jedenfalls wird ihn Hubmaier sogleich gehört haben, denn wie Eck in der schon erwähnten Lobrede sagt: „Me praeceptore . . . philosophica dogmata hauserit . . .“; auch war es für den jungen Studenten Pflicht, Vorlesungen über eine große Anzahl von aristotelischen Schriften zu hören: Von 7 Exercitia behandelten 4, und von 7 Lectiones ebensoviele Schriften des Aristoteles.[5])

Außer Eck gehörten zu der Freiburger Artistenfakultät noch andere bedeutende Lehrer; zu nennen sind Wolfgang Capito und Johannes Calceatoris, genannt Brisgoicus, der zur Zeit von Hubmaiers Eintritt Dekan der Artistenfakultät und wahrscheinlich Vorstand der Pfauenburse war,[6]) in welcher Hubmaier jedenfalls gewohnt haben wird, da er später ihr Leiter wurde.[7])

Neben den eigentlichen Vorlesungen an der Universität mußte jeder Student bei einem vom Vorsteher der Burse gewählten Lehrer Unterricht in der Grammatik nehmen und zwar nach den Lehrbüchern des Alexander und Donat.[8]) Den Fleiß, mit dem sich Hubmaier dem

[1]) Hermelink a. a. O. S. 156. — [2]) Greving a. a. O. S. 95.

[3]) Die Nachricht Hošeks (Kap. I.), daß Eck erst etwa 1510 nach Freiburg gekommen sei, ist falsch.

[4]) Greving a. a. O. S. 100.

[5]) Verzeichnis der vorgeschriebenen Vorlesungen siehe bei Schreiber a. a. O. S. 45.

[6]) Schreiber a. a. O. S. 151. — [7]) S. S. 121.

[8]) Hubmaier: „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. E II u. F II vgl. Schreiber a. a. O. S. 46.

Studium widmete, kann Eck in der erwähnten Rede nicht genug rühmen:[1]) So ist wohl anzunehmen, daß er nach der üblichen Zeit von etwa 2 Jahren Baccalaureus wurde und noch vor 1507 die „magistralem infulam" der Artistenfakultät erlangte. Vor die Wahl gestellt, welcher Fakultät er sich nunmehr anschließen sollte, entschied er sich nach Ecks Bericht trotz Zuredens seiner Freunde zum medizinischen Studium für die „Herrin Theologie" mit der Begründung: „Elegi eam et praeelegi eam et habitare eam faciam in tabernaculo intellectus mei."[2])

Aber bevor er mit dem Studium eigentlich begonnen hatte, zwang ihn die Not, sich einen Gelderwerb zu suchen, und Reminiscere (28. Febr.) 1507 finden wir ihn in Schaffhausen als Schullehrer.[3]) War diese Episode für seine theologische Fortbildung auch ohne Bedeutung, so ist es doch sehr gut möglich, daß sich schon damals die Beziehungen Hubmaiers zu dem südlichen Alemannien angeknüpft haben, die ihm viele Jahre später eine freundliche Aufnahme in Waldshut und Schaffhausen sicherten.

Welches die günstige, von Eck erwähnte Gelegenheit war, die es Hubmaier ermöglichte, sein Studium in Freiburg wieder aufzunehmen, ist uns unbekannt. Aus der gelegentlichen Bemerkung Hubmaiers in seiner „Rechenschaft",[4]) daß er vor 20 Jahren in Freiburg disputiert habe, zu schließen, daß er genau 20 Jahre vorher in Freiburg gewesen sein müsse, daß die Rückkehr aus Schaffhausen also schon 1508 erfolgt sei, ist unstatthaft. Denn die genannte Zahl soll doch wohl nur eine ungefähre Zeitbestimmung sein. Weit eher wäre man versucht, die günstige Gelegenheit in der Erlangung der Vorsteherschaft an der Pfauenburse zu sehen, die Rückkehr nach Freiburg also ins Jahr 1510 zu legen.[5]) Doch wäre die Zeit für sein Studium dann sehr knapp, wenn die Vorschriften über die Anzahl von Studienjahren auch nicht allzu genau gehandhabt worden sein mögen, ebensowenig wie die strengen Bestimmungen über das bei Erlangung gewisser Grade nötige Lebensalter immer befolgt wurden.

Genau sind also die einzelnen Daten seines Studienganges nicht festzustellen. Jedenfalls hat er bis zum Jahr 1512 die niederen theologischen Grade und zwar, wie es scheint, in Freiburg erworben. Der

[1]) Noch größer wird der Einfluß Ecks auf den jungen Studenten dadurch geworden sein, daß er am 8. Mai 1505 Vorsteher der Pfauenburse wurde, siehe Schreiber S. 156.

[2]) Siehe Ecks Rede.

[3]) Aller Amtleutebuch von Schaffhausen, s. Loserth S. 15 Anm. 4 und Promotionsrede Ecks.

[4]) „Rechenschaft", Artikel 20. — [5]) S. S. 121.

Bildungsgang, der dem angehenden Theologen vorgeschrieben war, war folgender:[1])

Die erste Zeit war fast ganz dem Studium der Sentenzen des Petrus Lombardus gewidmet, Bibelstudien waren demgegenüber nebensächlich. Hubmaier beklagt sich später bitter über diese Unterrichtsmethode: er sei Doktor der Heiligen Schrift geworden, ohne die hauptsächlichsten christlichen Artikel verstanden, oder die Evangelien und Paulinischen Briefe zu Ende gelesen zu haben. Thomas, Scotus, Occam seien seine „höllischen" Schriften gewesen;[2]) und ein anderes Mal gibt er zu, er habe als Doktor noch nicht den Weg ins ewige Leben gewußt.[3])

Außerdem mußte man sich im Vortragen lateinischer Reden üben und in mindestens zwei Disputationen antworten. War dies alles beendet, so wurde der Student durch ein Examen „Baccalaureus biblicus" und mußte als solcher Vorlesungen über je eine Schrift des Alten und Neuen Testamentes halten. Nach Beendigung derselben erhielt er von der Fakultät das Recht, über die beiden ersten Bücher des Petrus Lombardus Vorlesungen zu halten und sich „Baccalaureus sententiarius" zu nennen. Hatte er auch diesen Stoff zu Ende geführt, so wurde er „Baccalaureus formatus", d. h. er durfte auch über das dritte und vierte Buch des Petrus Lombardus lehren. All diese Stadien wird Hubmaier vermutlich noch in Freiburg durchgemacht haben,[4]) denn erst 1512 begegnet er uns als „novus Professor" in Ingolstadt.[5]) Während seines Baccalaureats bekleidete Hubmaier, wie schon erwähnt, seit 1510 die Stelle eines Vorstehers an der Pfauenburse in Freiburg,[6]) auch muß er schon damals die kirchlichen Weihen empfangen haben, da er sofort nach seiner Ankunft in Ingolstadt Pfarrer wurde.[7]) Unter den zahlreichen Disputationen, die der junge Theologe zu halten hatte, wird auch die in seiner „Rechenschaft" erwähnte, gegen die Vermehrung der kirchlichen Festtage gewesen sein.[8])

Von einiger Bedeutung für sein späteres Leben war auch eine Freundschaft, die Hubmaier in Freiburg schloß, nämlich die mit Johannes Heigerlin, genannt Faber von Leutkirch, die ihm noch am Ende seines Lebens nützen sollte, wenn sie ihn auch nicht vom Tode

---

[1]) Schreiber a. a. O. S. 103 ff. — [2]) „Lehrtafel" S. A III.

[3]) Schreiben an den Stadtrat von Regensburg, siehe Loserth S. 41.

[4]) Die Nachricht, daß Hubmaier am 29. September 1512 Baccalaureus wurde, die Loserth ohne Angabe der Quelle mitteilt, kann nicht richtig sein, denn schon am 31. August 1512 wurde er in Ingolstadt Lizentiat. Daß er in Freiburg Baccalaureus wurde, bestätigt Rotmarus: „Annales Ingolstadienses . . ." S. 97.

[5]) Rotmarus a. a. O. S. 86. — [6]) Loserth, S. 16. — [7]) S. S. 123.

[8]) „Rechenschaft" Art. 20.

erretten konnte. Faber war im Jahre 1509 ebenfalls nach Freiburg gekommen,[1]) und die beiden Studenten schlossen, vielleicht zusammengeführt durch die große Verehrung, die sie für ihren gemeinsamen Lehrer Eck hegten, enge Freundschaft, so daß Faber noch nach Hubmaiers Tode davon sagen konnte: „A compluribus annis hominem et noram et eo familiariter eram usus, cum . . . . uterque communibus studiis uno in Gymnasio sub eisdem praeceptoribus operam daremus.“[2])

Auch mit Urbanus Rhegius, der zu derselben Zeit in Freiburg studierte, wird Hubmaier wohl bekannt gewesen sein, denn auch ihn fesselte eine solche Verehrung an Eck, daß er ebenso wie Hubmaier diesem nach Ingolstadt folgte.[3])

Der Fortgang Ecks von Freiburg fällt jedenfalls in das Jahr 1510. Denn einerseits nennen die Annales Ingolstadienses dies Jahr für die Ankunft Ecks,[4]) andererseits berichtet Schreiber,[5]) augenscheinlich nach den Universitätsprotokollen, daß das Spottgedicht auf die Universität, das verfaßt wurde, als Eck den Ruf nach Ingolstadt angenommen hatte, am 7. Oktober 1510 an das Auditorium angeschlagen worden sei. Möglich, daß dieses Gedicht, welches Ecks Fortgang dem Neid seiner Kollegen zuschreibt, dem Freundeskreise Hubmaier - Faber-Urbanus Rhegius entstammte. Doch ist es nicht angängig, wie Hošek und Wiedemann[6]) wollen, es ohne weiteres Hubmaier zur Last zu legen, zumal sofort der Verdacht auftauchte, daß Eck selbst es verfasst habe.[7]) Jedenfalls verfehlte diese Kundgebung ihren Zweck, denn die Universität nötigte Eck nicht zum Bleiben, und so eröffnete er denn am 13. November in Ingolstadt seine Vorlesungen.[8])

Es hat den Anschein, als ob Hubmaier ihm nicht sofort dorthin folgte, sondern zuerst seine Studien (bis zum Baccalaureat) in Freiburg

[1]) A. Horawitz: Joh. Heigerlin (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 107. Bd. 1884) S. 86.

[2]) Faber: „Adversus D. B. Pacimontanum . . . .“ (Vorrede).

[3]) Wiedemann: Dr. Joh. Eck, S. 345.

[4]) Rotmarus S. 82. Mederer, der Herausgeber der Annalen „verbessert“ das freilich: es sei das Jahr 1511 gemeint, aber, soviel ich sehe, ohne Grund.

[5]) Schreiber a. a. O. S. 158.

[6]) Hošek, Kapitel I, Wiedemann: Dr. Joh. Eck S. 345.

[7]) Senatsprotokolle bei Schreiber S. 159 Anm. 1.

[8]) Rotmarus S. 82. Schon aus diesem Datum geht hervor, daß Loserths Annahme (S. 16), Eck sei 1512 nach Ingolstadt übergesiedelt, falsch ist, denn wenn er erst am 13. November 1512 nach Ingolstadt gekommen wäre, so hätte er nicht schon am 31. August Hubmaier dort promovieren können. Der 13. November, sein Geburtstag, steht aber als Beginn seiner Vorlesung fest.

vollendete, denn erst im Jahre 1512 erscheint er in den Annalen der Universität Ingolstadt als „Novus Professor“.[1])

Zu Beginn des Jahres 1512 hatte Johannes Pettendorfer auf seinen Lehrstuhl und die Predigerstelle an der Marienkirche in Ingolstadt verzichtet.[2]) Hubmaier wurde in beiden Ämtern sein Nachfolger, zuerst wohl nur als Pfarrer,[3]) dann, als er die höheren theologischen Grade erlangt hatte, auch als Professor. Augenscheinlich war er aber schon von vornherein auch in letzterer Hinsicht zu Pettendorfers Nachfolger ausersehen und erhielt deshalb schnell hintereinander die üblichen akademischen Würden. Am 31. August 1512 wurde er durch Eck zum Lizentiaten promoviert.[4]) Bei dieser Gelegenheit hielt Eck die schon mehrfach erwähnte Rede, die uns fast die einzigen Aufschlüsse über Hubmaiers Jugendzeit gibt. Unmittelbar darauf, am 2. September 1512, erlangte er auch den Doktorgrad „pro cancellario et promotore Eckio“.[5]) So konnte er bei Wiederbeginn der Vorlesungen nach den Ferien — in der Regel Ende September — sofort seine Lehrtätigkeit beginnen. Leider wissen wir von derselben gar nichts. Die Quellen, die wir über diese Lebensperiode Hubmaiers haben, berichten nur äußere Dinge: Daß er einen rohen Menschen, der ein Mädchen in der Nacht so mißhandelt hatte, daß sie in Lebensgefahr schwebte, und der deshalb eingekerkert worden war, aus dem Karzer befreite und deshalb selbst bestraft wurde,[6]) daß er aber trotzdem bei der Universität so beliebt war, daß sie ihn noch nach Jahren gegen Verleumdungen in Schutz nahm,[7]) und daß er 1515 als Prorektor der tatsächliche Leiter der Universität war[8]) — Rektor war Friedrich von Brandenburg — das ist alles, was wir aus Hubmaiers Dozentenzeit wissen. Trotzdem er aber in Ingolstadt augenscheinlich geehrt und beliebt war, scheint ihm doch die Erkenntnis aufgegangen zu sein, daß er weniger zum Universitätsprofessor als zum Prediger und Volksführer befähigt sei; und so verzichtete er, ohne sein Amtsjahr als Prorektor zu Ende zu führen, auf seine Stelle in

[1]) Rotmarus S. 86. — [2]) Rotmarus S. 87.

[3]) Die Marienkirche wurde seit 1471 stets von einem Professor verwaltet, gehörte aber deshalb noch nicht zur Universität. Erst Eck erlangte, daß sie der Universität 1533/34 inkorporiert wurde und diese dadurch das Besetzungs-, der Herzog von Bayern nur das Vorschlagsrecht erhielt. Siehe Wibmer: „De Erectione et Dotatione ecclesiae parochialis academicae ad Divam Virginem speciosam . . . Dissertatio historica“. 1794.

[4]) Nicht zum Doktor, wie Loserth (S. 16) und Hošek (Kap. I) berichten, vgl. Ecks Rede.

[5]) Rotmarus S. 97. — [6]) Rotmarus S. 88.

[7]) Hubmaier: „Kurze Entschuldigung“ S. B II.

[8]) Rotmarus S. 92.

Ingolstadt und siedelte am 25. Januar 1516 [1]) als Domprediger nach Regensburg über. Vielleicht zum Abschied als Zeichen seines Dankes veröffentlichte er von seinem neuen Wirkungskreis aus jene überschwenglichen Lobverse auf seinen ehemaligen Lehrer Eck.[2])

2. Abschnitt.

Hubmaier als Katholik und Schüler Ecks.

Mit seinem Fortgang von Ingolstadt verließ Hubmaier nicht nur seinen bisherigen Wirkungskreis, um in einen neuen überzugehen, sondern die Übersiedelung nach Regensburg bedeutete für sein Leben einen viel tieferen Einschnitt, sie bedeutete für ihn die Verselbständigung. War auch die Zeit des Lernens eigentlich schon in Freiburg vollendet, und war er in Ingolstadt bereits Lehrer, so ist doch nicht das Examen, das ihn zum Lehren befähigte, der bedeutendste Wendepunkt in dieser Zeit seines Lebens, sondern der Augenblick, in dem er den Ruf nach Regensburg annahm. Solange er in Ingolstadt war, blieb er unter dem ihn ganz beherrschenden Einfluß Ecks, und das Anlehnungsbedürfnis, das er fast sein ganzes Leben über zeigte, würde wohl eine Verselbständigung gegenüber diesem Faktor stets verhindert haben, solange er in ständiger Gemeinschaft mit Eck lebte. Wäre er dauernd, oder auch nur so lange, bis sich sein Wille mehr gefestigt hatte, in Ingolstadt und unter Ecks Leitung geblieben, er wäre wahrscheinlich nie über die Gedankenkreise Ecks hinausgekommen. Seine zweifellos bedeutende Begabung wäre verkümmert in dem Schatten seines Meisters.

So aber riß ihn das Schicksal aus diesem Schutz heraus, der einer Gefangenschaft glich, und stellte ihn auf eigene Füße, ein Jahr, bevor der Sturm der Reformation über Deutschland dahinfegte. Nur in der Ferne konnte sich die innere Loslösung von Eck vollziehen, nur so konnte er statt eines Sekundanten seines kampfesfreudigen Lehrers das werden, was er trotz Verirrungen, Schwächen und Fehlern geworden ist, ein „Heros“ der Reformationszeit.

Hubmaiers Wirksamkeit in Regensburg an sich trägt zwar in keiner Weise den Stempel einer inneren Umgestaltung; noch kannte

[1]) Rotmarus S. 97. — [2]) Siehe S. 80.

er ja keine höhere Autorität als seinen einstigen Lehrer, noch suchte er, Gutes und Böses, was er in dessen Schule gelernt hatte, in Taten umzusetzen. Erst dann konnte eine wirkliche Änderung eintreten, als Luther eine Macht war, auf die er sich stützen konnte. So ist Hubmaier in Regensburg nichts anderes als der katholische Eiferer, sowohl in seiner ersten Periode, der Zeit der fanatischen Judenhetze (Januar 1516 bis Februar 1519), als auch in der zweiten, der der wundergläubigen Wallfahrtspredigt (Februar 1519 bis Frühjahr 1521).[1])

Auf den jahrzehntelangen Kampf zwischen Regensburger Bürgerschaft, Rat und Klerus einerseits und den Juden andererseits brauchen wir nicht weiter einzugehen. Oft genug ist er schon von Christen und Juden geschildert worden.[2]) Uns interessiert nur das freilich wenig schöne Bild, das Hubmaier dabei bietet.

Daß er den Streit nicht begonnen hat, was bei einem Schüler Ecks ja nicht so unmöglich wäre, steht fest. Der offene Zank zwischen beiden Parteien läßt sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen.

Durch die blühenden Nachbarstädte Augsburg und Nürnberg immer mehr in den Schatten gestellt, machten die Regensburger — jedenfalls mit Unrecht — die große, uralte Judengemeinde für das Herunterkommen der Stadt verantwortlich. Zu diesem Neid auf wirtschaftlichem Gebiet kam natürlich verstärkend hinzu der religiöse Fanatismus gegen die „Christusmörder".

Beides fachte Hubmaier stärker an.[3]) Wir brauchen gar nicht weiter nach Gründen, warum er sich zum antisemitischen Wortführer machte, zu fragen. Sicher hat er durchaus in der Überzeugung gehandelt, das Rechte zu tun. Schwerlich besaß er genügend wirtschaftlichen Scharfblick, um zu erkennen, daß der Ruin der Stadt durch alles andere eher als durch jüdischen Fleiß bewirkt war. Er sah nur, daß die Bürger immer ärmer, die Juden immer reicher wurden, und in der natürlichen Parteilichkeit jener Zeit konnte er die Schuld nur den Juden zuschieben. Selbstverständlich spielt auch bei ihm der religiöse Haß, den größere Männer als Hubmaier gehabt haben, eine Rolle. So wäre es von vornherein unwahrscheinlich, daß Hubmaier nicht der Ansicht gewesen wäre, die Befreiung einer Stadt von der „Judenplage" sei ein gutes Werk. Dazu kommen noch die Anschauungen, die er von seinem Lehrer Eck wird übernommen haben. Zwar kennen

[1]) Die dritte Periode nach seinem erstmaligen Wirken in Waldshut (November 1522 bis März 1523) gehört nicht mehr hierher.

[2]) Siehe Loserth, Schreiber, Hošek (Biographien Hubmaiers), Ostrofrancus: „De Ratisbona"; Graetz: Geschichte der Juden, usw.

[3]) Proben von Hubmaiers fanatisierender Predigt bringt Ostrofrancus: „De Ratisbona . . . . et subita ibidem judaeorum proscriptione" S. 57

wir von diesem aus der Zeit, in der er Hubmaiers Lehrer war, keine Äußerungen, die uns über seine Stellung zum Judentum Aufschluß geben könnten. Aber man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß er die Ansichten, die er später veröffentlichte, auch schon damals hatte. Etwa im Jahre 1540 nämlich war die Schrift eines lutherischen Geistlichen, vielleicht Osianders, erschienen,[1]) in welcher der Verfasser die Feindseligkeiten gegenüber den Juden geißelte und alle abergläubischen Beschuldigungen für Verleumdungen erklärte. Dagegen veröffentlichte Eck eine geharnischte Gegenschrift.[2]) Er hält darin alles aufrecht, was man gegen die Juden vorbrachte und billigt durchaus ihre rücksichtslose Bekämpfung.

Sicher war noch, als Hubmaier in Ingolstadt war, die Judenfrage zwischen zwei sich so nahe stehenden Kollegen, wie Eck und Hubmaier behandelt worden, in jener Zeit, in welcher die Reuchlinistenfehde ganz Deutschland entflammte, und der Kampf in dem benachbarten Regensburg wohl auch in Ingolstadt Aufsehen erregte.

So waren die Verhältnisse in Regensburg jedenfalls nur der äußere Anlaß für Hubmaier, seine antisemitische Gesinnung in die Tat umzusetzen. Nicht allein handelte er aus der Sucht, sich beim Volke beliebt zu machen. Sicher darf man dieses Moment nicht völlig ausschalten; daß es auch dabei eine Rolle spielte, ist wohl keine Frage, aber es für das Beherrschende zu erklären und damit Hubmaier abzustreiten, daß er auch im guten Glauben, das Richtige zu tun, handelte, dazu haben wir bei dem Schüler eines so überzeugten Antisemiten wie Eck kein Recht. Nur ein Umstand scheint dagegen zu sprechen, daß seine Agitation aus Überzeugung geschah, und zu beweisen, daß es ihm vor allem um Beliebtheit beim Volk zu tun war. In einer seiner Hetzpredigten hat er nämlich behauptet: „Wir haben von Rom Bullen ausgebracht, kraft welchen jeder im Bann ist, der einem Juden zu seinen wucherischen Zinsen verhilft.“[3]) Dieser Satz ist erstaunlich im Munde eines Schülers Ecks, der so entschieden das Zinsnehmen verteidigt hat.[4]) Er erweckt den Anschein, als ob Hubmaier hier nicht das vertrete, was er von Eck gelernt hatte, sondern als ob er dem Volk mit der angenehmen Nachricht schmeicheln wolle, daß sie keine Zinsen zu zahlen brauchten.

[1]) Graetz: Geschichte der Juden, IX, S. 309.

[2]) Eck: „Judenbüchleins Verlegung, darin ein Christ ganzer Christenheit zu Schmach will, es geschehe den Juden Unrecht in Beziehung des Christen-Kinder-Mords. Ingolstadt 1541.“

[3]) Gemeiner: Chronik von Regensburg IV, 313, Loserth S. 20.

[4]) Vgl. Ecks Thesen vom Oktober 1514 zur Verteidigung des Wuchers (desgl. seine Disputation zu Bologna), Wiedemann: Dr Joh. Eck S. 53 ff.

Aber tatsächlich sieht man gerade an diesem Umstand, daß Hubmaier nur ausführte, was er von Eck gelernt hatte, dem Manne, der sich nicht scheute, beim Wucher eine doppelte Moral für Juden und Christen zu proklamieren. Denn ebenso, wie er das Zinsnehmen an sich, d. h. wenn Christen es ausübten, verteidigte, ebenso verlangte er energisch, daß man den Juden alle Geldgeschäfte verbieten sollte.[1]) Wenn Hubmaier also gegen das Zinsnehmen predigte, so verstieß er damit nicht gegen Ecks Lehre von der Erlaubtheit des Wuchers, sondern er stellte sich auf denselben Standpunkt, den Eck später in seiner Schrift „Judenbüchleins Verlegung" auch einnahm, daß die Juden noch lange nicht das tun dürften, was den Christen erlaubt sei.

Noch eins beweist, daß Hubmaier nicht aus schlechten Motiven handelte, sondern weil er es für seine Pflicht als katholischer Christ hielt, nämlich die Tatsache, daß er sich in der späteren Zeit seines Lebens wiederholt anklagt wegen der „gottlosen Lehren" und des „unnützen Tandes", den er gepredigt habe, und namentlich die Kirchen zu Regensburg, Ingolstadt und Friedberg dafür um Verzeihung bittet,[2]) aber nie mit einem einzigen Wort sein gehässiges Treiben gegen die Juden bedauert. Zeit seines Lebens scheint Hubmaier davon überzeugt gewesen zu sein, daß er damals das Richtige und Gott Wohlgefällige getan habe, und diese Überzeugung hätte er nicht haben können, wenn er nur aus Ruhmsucht gehandelt hätte. Wäre er am Ende seines Lebens in eine ähnliche Lage wie in Regensburg versetzt worden, er hätte wohl sich ebenso betätigt, wie einst dort.

Das ganze Hin und Her der Kämpfe in Regensburg, in denen bald die Juden, bald die Bürgerschaft siegreich war, kann für uns nicht von Interesse sein. Nach zweijährigem Wirken schien Hubmaier zu unterliegen. Es wurde, als er zur Verteidigung seiner Sache auf dem Reichstag zu Augsburg (1518) weilte, dem Rat befohlen, ihn nicht wieder in die Stadt zu lassen, und nur durch einflußreiche Gönner und das Versprechen, die Hetzpredigten aufzugeben, wurde eine Zurücknahme dieses Befehles erreicht.[3]) Daß Hubmaier sich nicht allzusehr an sein Versprechen hielt, darf man wohl aus dem wachsenden Haß der Bevölkerung gegen die Juden entnehmen, der sich endlich beim Tode Kaiser Maximilians in der Ausweisung derselben und Zerstörung der Judengasse entlud (21. Februar 1519).[4])

---

[1]) „Judenbüchleins Verlegung" S. A.

[2]) Hubmaier: „Summe eines ganzen christlichen Lebens . . ."

[3]) Gemeiner a. a. O. S. 334 ff. Luthers Angelegenheit, die auf demselben Reichstag verhandelt wurde, muß über seine eigenen, kleinen Sorgen ziemlich spurlos an Hubmaier vorübergegangen sein.

[4]) Gemeiner a. a. O. S. 336ff.

Damit beginnt die zweite Periode der Tätigkeit Hubmaiers in Regensburg. Um einen Wiederaufbau der Synagoge zu verhindern, errichtete man in Eile eine Kapelle an ihrer Stelle. Wie eifrig sich Hubmaier an diesen Dingen beteiligt hat, beweist schon zur Genüge der Umstand, daß sein Name in den Grundstein der später dort errichteten steinernen Kirche eingegraben wurde[1]) sowie seine eigenen Aussagen bei dem Verhör in Zürich.[2]) Am Nachmittage der Einweihung des Altars hielt Hubmaier eine Predigt und schlug darin vor, die Kapelle der „schönen Maria" zuzueignen,[3]) denn wie Ostrofrankus berichtet: „Fuerat hactenus in eodem loco a perfidis judaeis Virgo illa gloriosa turpiter dehonestata . . . tota namque pulchra est . . . . ".[4]) Der Vorschlag fand begeisterte Zustimmung.[5]) Hatte sich Hubmaier bisher als antisemitischer Hetzkaplan erwiesen, so spielte er jetzt mit ebensolchem Geschick die Rolle des Wallfahrts- und Wunderpredigers.

Auch diese Periode aus Hubmaiers Leben kann für uns keinerlei Interesse haben.[6]) Als ein Wallfahrtsprediger wie hundert andere zeigt er sich, dem nicht so sehr daran liegt, zum Ruhme Gottes und der Madonna zu wirken, als den speziellen Kultus an dem einen Platze zu fördern. Die begeisternde Tatsache, daß an der Stelle, wo bisher der Legende nach spöttische Berichte aus Jerusalem über Jesu Tod gezeigt wurden,[7]) jetzt die „speciosa virgo" Verehrung fand und die alle religiösen Leidenschaften entflammende Predigt Hubmaiers haben zusammengewirkt, die Wallfahrt so gewaltig zu gestalten.[8]) Sicher hat es Hubmaiers demagogischen Stolz geschmeichelt, daß sein Werk solche Früchte trug, sicher aber hat er auch als gläubiger Katholik an die Tatsächlichkeit der „Wunder", die sich dabei zutrugen, geglaubt, und wenn er auch die reichen Geldspenden, die infolge der Wallfahrt in den Stadtsäckel flossen, jedenfalls nicht nur als überflüssige Zugabe betrachtet hat, schnöde Reklamemacherei zugunsten des Rates war doch

[1]) Loserth S. 23. — [2]) Egli: Aktensammlung Nr. 911.

[3]) Widmann: Regensburger Chronik S. 32. Vgl. Gemeiner: Chronik IV, 367.

[4]) Ostrofrankus: „De Ratisbona . . ." S. 75, vgl. Egli a. a. O. Nr. 911.

[5]) Der eigentliche Grund, der Hubmaier bewog, diesen Namen für die Kapelle vorzuschlagen, wird wohl die Erinnerung an seine frühere Pfarrstelle an der Universitätskirche „zur schönen Maria" in Ingolstadt gewesen sein.

[6]) Die Wallfahrt wird in zahlreichen Schriften geschildert, siehe namentlich Scheurl, Widmann, Ostrofrankus, Abt Cölestin, Joh. Baptista, Hundius, Gemeiner usw.

[7]) Widmann: Regensburger Chronik S. 31.

[8]) Selbst bis nach Wittenberg drang die Kunde davon, und Luther nahm regen Anteil daran, siehe De Wette: Luthers Briefe II, 396; „An den christlichen Adel" W. A. VI, 447.

wohl nicht der eigentliche Zweck seiner Wallfahrtspredigt. Warum hätte er sonst versucht, später dem wüsten Treiben der Pilger zu steuern?[1]) Je gröber die Wunder sind, um so eher ist doch das Volk geneigt, sie zu glauben! Lag es ihm nur an den Einnahmen, was hätte es ihn dann gestört, daß „etliche vor der Kirche (in Verzückung) niederfielen"?[2]) Nur wenn er wirklich aus ehrlicher Überzeugung das Seine zu der Wallfahrt beigetragen hatte, konnten ihn derartig krankhafte Zustände so beunruhigen, daß er einen Arzt, seinen Freund Rychard, deshalb um Rat fragte.[3]) Auch seine Zeitgenossen haben nicht an seiner katholisch gläubigen Gesinnung gezweifelt: Als „ein Prediger wie vom Himmel gesandt" erscheint er Ostrofrankus,[4]) so wird er in all den Liedern gepriesen, die zu Ehren der schönen Maria und ihres begeistertsten Verehrers verfaßt wurden.[5]) Erst viel später tauchen die Anklagen gegen den verhaßten Apostaten auf, welche er in seiner „Entschuldigung" zurückweist,[6]) und welche die Tatsache seiner ehrenvollen Rückberufung nach Regensburg[7]) schon genügend widerlegt.

Überblicken wir nun Hubmaiers Tätigkeit in Regensburg, so steht das eine jedenfalls fest: Kein lauer Sohn seiner Kirche war er, skeptisch ihrem Glauben und ihren Einrichtungen gegenüber oder gar bereit, ihr bei günstiger Gelegenheit den Rücken zu kehren, wie es so viele andere waren, die nur auf einen Luther warteten, weil sie selbst nicht stark genug waren, Roms Mauern zu durchbrechen. Vielmehr, nicht nur als ein gläubiger, sogar als ein fanatischer Katholik zeigt sich uns Hubmaier, der auch, wie z. B. bei der Judenhetze, persönliche Gefahren nicht scheut, um seinem Glauben zum Sieg zu verhelfen. Daß auch Selbstliebe und Ruhmsucht dazu beitrugen, diese innere Überzeugung in die Tat umzusetzen, wird ein Charakterbild Hubmaiers berücksichtigen müssen. Wohl, hätte er in Regensburg nur aus der Sucht, sich hervorzutun, gehandelt, leicht wäre es, sein ganzes Leben als eine einzige Jagd nach Neuem und Aufsehenerregendem darzustellen, von einer Überzeugung, einer Theologie Hubmaiers zu sprechen, wäre verfehlt. Aber schon in Regensburg zeigt sich, was wir auch später verfolgen können, daß nicht nur Neuerungssucht und nicht nur religiöse Überzeugung sein Tun leitete, sondern stets beides zusammen. Auch in seinem Charakter erscheint also Hubmaier als getreuer Schüler seines Meisters Eck.

[1]) Egli: Aktensammlung Nr. 911. — [2]) Desgl.
[3]) Schelhorn: Act. Hist. eccl. I, 100 ff.
[4]) Ostrofrankus: De Ratisbona S. 57.
[5]) Joh. Baptista: Ratisbona monastica S. 415 ff.
[6]) Hubmaier: „Kurze Entschuldigung", vgl. Faber: „Ursach . . . ."
[7]) S. S. 133 u. 139 f.

3. Abschnitt.

Hubmaier und Luther.

Kapitel I.

Hubmaiers Entwicklung zum Lutheraner.

Was Hubmaier veranlaßte, seine gute Stelle in Regensburg aufzugeben und in das viel unbedeutendere Waldshut zu gehen, ist unsicher. Vielleicht machte er sich Gewissensbisse darüber, ob das von ihm hauptsächlich bewirkte, exzentrische Treiben der Pilger die richtige Gottesverehrung sei, vielleicht ermüdeten ihn die endlosen Streitigkeiten zwischen Rat und Geistlichkeit über das Patronatrecht der Kapelle,[1]) vielleicht kamen beide Gründe zusammen und bewogen ihn, wahrscheinlich 1521,[2]) seine Stelle in Regensburg aufzugeben und Pfarrer in Waldshut zu werden. Was ihn auch schließlich zu diesem Schritt veranlaßt haben mag, jedenfalls ist es nicht Hinneigung zur Lehre der Reformatoren gewesen.[3]) Daß er noch dazu deshalb habe fliehen müssen, wie Schreiber und Hošek meinen, davon kann keine Rede sein. Dann hätte man ihn nicht so bald schon wieder zurückberufen oder ihn so ehrenvoll entlassen, wie er selbst es beschreibt.[4]) Außerdem würde er als Lutheraner nicht die Pfarre in Waldshut erhalten haben, denn das Besetzungsrecht derselben stand der Äbtissin von Königsfeld zu,[5]) und wenn auch dieses Kloster 1523 aufgehoben wurde, weil die

---

[1]) Gemeiner: Chronik IV, 389 ff.

[2]) Siehe Loserth S. 26, der dafür keine Quelle angibt. Spätestens muß Hubmaier Anfang 1522 in Waldshut gewesen sein, da er Juni 1522 schon ganz reformatorisch gesinnt war und auch bereits von Waldshut aus eine längere Reise unternommen hatte (s. S. 131). Da für beides die Zeit von $^1/_4$ Jahr reichlich kurz ist, ist die Übersiedelung nach Waldshut jedenfalls wohl in das Jahr 1521 zu legen, zumal die Regensburger Chroniken (Widmann, Gemeiner) bis Ende 1520 viel von Hubmaier berichten, dann plötzlich von ihm schweigen und erst Ende 1522 von neuem Nachrichten über ihn bringen.

[3]) Schreiber (B. Hubmaier S. 19 f.), Rotmarus (Ann. ingols. S. 97) und Hošek (Kap. I) werfen wohl Hubmaiers ersten und zweiten Aufenthalt in Regensburg durcheinander.

[4]) Hubmaier: „Kurze Entschuldigung“ S. B III. — [5]) Loserth S. 25.

meisten Nonnen protestantisch gesinnt waren und es verlassen wollten, so war doch die Äbtissin auch damals noch streng katholisch und blieb selbst nach der offiziellen Aufhebung im Kloster.[1]) Daß sie einen lutherisch gesinnten Prediger angestellt hätte, ist sehr unwahrscheinlich. Hubmaiers Benehmen endlich in seiner ersten Waldshuter Zeit ist nicht nur nicht reformatorisch, sondern geradezu reaktionär-katholisch. Faber spricht ihm deshalb später seine Verwunderung aus, daß er seine Ansicht so geändert habe: „Qui in Waltzhut toto biennio verno et aestivo tempore sub aedis sacrae portas procedens venerabile sacramentum praetendens tempestates adversas depraecatus sis et festa paschae die corpus domini populo de more impertiens ac in corporis Christi venerabili festaque celebritate novis Cerimoniis quibusdam per te primum institutis corporis Christi sacramentum ornaveris."[2]) Ähnlich redet er in der „Ursach . . .": Sogar habe er in der Osterfestzeit stets zwei Mitglieder des Rates bei dem Altar gebraucht.[3]) Äußerlich gab er sich also noch völlig als Katholik, und wäre er es innerlich nicht mehr gewesen, so hätte er sich wohl mit den vorhandenen katholischen Bräuchen, die sicher noch zahlreich genug waren, begnügen können und nicht noch neue hinzuzufügen brauchen, die doch für einen reformatorisch Gesinnten „unnützer Tand" und „Götzendienst" waren. Und endlich gibt er selbst in einem Ostern 1524 an den Stadtrat von Regensburg gerichteten Schreiben an,[4]) daß Christus erst innerhalb zweier Jahre in seinem Herzen habe angefangen „zu grünen", d. h. also etwa Frühjahr 1522, als er bereits längere Zeit in Waldshut war. Das schließt natürlich nicht aus, was ja auch fast selbstverständlich ist, daß Hubmaier Luthers Schriften und Lehren bereits kennen gelernt hatte und sich vielleicht auch innerlich damit beschäftigte. Wohl aber schließt es aus, daß Hubmaier bereits eine positive Stellung zur Reformation gefunden hatte. Sein anfängliches Benehmen in Waldshut als „heuchlerisch" zu bezeichnen, wie Hošek es tut,[5]) ist deshalb ungerecht.

Aber bereits im Laufe des Jahres 1521, spätestens Anfang 1522 muß der große Umschwung bei Hubmaier stattgefunden haben. Denn schon die Reise, die er wahrscheinlich im Frühjahr 1522[6]) antrat, ist jedenfalls in der Absicht unternommen, die religiösen Neuerungen und die führenden Geister derselben aus eigener Anschauung kennen zu lernen, denn Glarean, Erasmus usw. sind die Männer, die er auf-

[1]) Anshelm: Berner Chronik VI, 27 f.

[2]) Faber: „Adversus . . ." fol. XXII.

[3]) Dagegen bezieht sich Hubmaiers Angabe, er habe das Betläuten wieder eingerichtet, das vorher andere Prädikanten abgeschafft hätten („Rechenschaft" Art. 15) jedenfalls auf die Nikolsburger Zeit.

[4]) S. S. 85. — [5]) Hošek Kap. I. — [6]) Brief an Adelphius s. S. 83 f.

suchte. Namentlich mit letzterem unterhielt er sich über seine religiösen Zweifel, die sich auf das Fegfeuer und die Stelle: „neque ex voluntate carnis . . .“ (Joh. 1, 13) bezogen. Augenscheinlich hat ihm Erasmus eine vom katholischen Kirchenglauben abweichende Antwort gegeben, denn: „libere loquitur Erasmus“, sagt Hubmaier. Auch nach Freiburg führte ihn sein Weg, aber jetzt betrachtete er es mit anderen Augen, wie zur Zeit seines dortigen Studiums. Nicht als eine „freie Burg“, sondern als gefangen in Zänkereien erschien es ihm.

Diese Reise mit ihren Eindrücken schildert Hubmaier in seinem Brief an den Mediziner Joh. Adelphius in Schaffhausen.[1]) Auch noch aus einigen anderen Bemerkungen des Schreibens geht seine nunmehrige Hinneigung zur lutherischen Lehre deutlich hervor. Mit augenscheinlichem Behagen berichtet er, daß sich die Klöster leerten und Mönche und Nonnen heirateten, und mit Pellikan ist er gar nicht zufrieden, weil er zögere, sein Kloster zu verlassen. Dazu kommt, was Hubmaier von seinen wissenschaftlichen Studien berichtet. Eifrig beschäftigt er sich mit den Briefen an die Römer und Korinther, wohl mit Hilfe der „Adnotationes in epistolas Pauli ad Romanos et Corinthios“ von Melanchthon,[2]) die kurz vorher, mit Luthers Vorrede versehen, erschienen waren, denn er bittet Adelphius, ihm alles von „Philippo“ zu schicken, was ihm diese Studien erleichtern könnte. Auch Schriften von Luther kennt er, nämlich, wie er angibt: „Sub utraque specie et de Coena.“ Mit der ersteren Bezeichnung ist wohl die Schrift: „Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen“,[3]) gemeint, die Ende April 1522 erschienen war, demnach zur Zeit, als Hubmaier den erwähnten Brief schrieb (23. Juni 1522) schon in seinen Händen sein konnte. Die zweite Schrift ist nicht sicher festzustellen. Doch wird es wohl die Schrift: „Bulla coena domini, das ist die Bulla vom Abendfressen des allerheiligsten Herrn des Papstes . . .“ (Neujahr 1522) sein.[4]) Darauf weist das eigentümliche kurze Zitat „de Coena“ hin, und vor allem bittet Hubmaier Adelphius nur um sein Urteil über die erste Schrift, er muß also die zweite für theologisch unbedeutend gehalten haben, und deshalb kann es keine Schrift über das Abendmahl sein. Es bleibt dann nur die genannte übrig, die allerdings ohne religiösen Wert ist.

Ein noch deutlicheres Zeichen für seine evangelische Gesinnung gibt uns ein weiterer Brief, der etwa $^3/_4$ Jahr später von Regensburg aus an seinen Freund W. Rychard geschrieben wurde.[5]) Darin berichtet er

[1]) S. S. 83 f.
[2]) Siehe Luthers Werke W. A. X_2, S. 305 ff.
[3]) Desgl. W. A. X_2, S. 1 ff.
[4]) Desgl. W. A. VIII, S. 688 ff. — [5]) S. S. 84.

von seiner mittlerweile erfolgten Rückkehr nach Regensburg und von seiner Absicht, in den dortigen Predigten das Evangelium des Lukas zu erklären. Ganz nebenbei fügt er hinzu, daß in Nürnberg „Christus a tribus concionatoribus ..... syncerissime praedicatur ...“ und fährt fort: „Nobiscum per Bavariam multi sunt qui satis callent et evangelizant Evangelicam institutionem.“ Zugleich bittet er um Nachricht, wie es in Südwestdeutschland und der Schweiz stände. Wir sehen hier also: kein zögerndes Schwanken mehr, nach welcher Seite er sich neigen solle, nicht mehr ein ängstliches Studium der Schriften Luthers, sondern klar und zielbewußt stellt er sich auf die Seite derer, die „Christus lauter predigen“ und „das Evangelium verkünden“, d. h. er bekennt sich offen als Lutheraner.[1]) Dementsprechend auch die allerdings spärlichen Berichte der Chroniken. Schon die Nachricht, daß er bei den Augustinern, dem Orden, der fast überall zuerst die Lehre seines größten Sohnes ausbreitete, predigte,[2]) gibt zu Rückschlüssen Anlaß. Und Widmann[3]) weiß von Hubmaiers Wirksamkeit zu berichten: „Es wolt im nit geraten, man kennet in zu wol, wie ers dan zu Walzhut sehen ließ, da er gefangen vnd vergagt ward von seiner Widertauff wegen ...“ Was wollte ihm nicht geraten? Augenscheinlich seine Absichten. Nun, früher waren ihm seine Absichten in Regensburg stets sehr gut geraten, wenn es jetzt anders war, so darf man wohl annehmen, daß seine Absichten sich geändert hatten, daß er zur neuen Lehre hinüberneigte. Einen lutherischen Prediger aber an einer Wallfahrtskapelle zu haben, konnte nicht im Interesse des Rates liegen, und Hubmaier mag das Zwiespältige seiner Stellung auch bald gefühlt haben; so verließ er denn Reminiscere (1. März) 1523[4]) Regensburg, auch ein Beweis dafür, daß es ihm dort nicht „geraten“ wollte.

Kapitel II.

Urteile über das Verhältnis Hubmaiers und Luthers zueinander.

Ist es aber auch sicher, daß Hubmaier durch die Schriften Luthers zum Anschluß an die Reformation bewogen wurde, so läßt sich doch

[1]) Ein Einfluß Zwinglis ist damals noch nicht denkbar, denn abgesehen davon, daß Hubmaier nur Luthers Schriften erwähnt, hätte er, wenn von Zwingli beeinflußt, auf seiner Reise jedenfalls das benachbarte Zürich aufgesucht. Auch war Zwingli vor 1523 nicht viel mehr als ein bedeutender Prediger des „Evangeliums“, keinesfalls das Haupt einer größeren Religionsgemeinschaft.

[2]) Widmann: Regensburger Chronik S. 50. — [3]) Widmann a. a. O. S. 50.

[4]) Verhör in Zürich, siehe Egli: Aktensammlung Nr. 911.

schwer feststellen, inwieweit die Beeinflussung durch den großen Reformator eine wirklich innere gewesen ist, und inwieweit jene Bewegung ihn nur äußerlich durch ihren revolutionär-antikirchlichen Charakter anzog.

Es gehört zu den unschönen Eigenschaften Hubmaiers, daß er nie zugibt, von einem der Großen seiner Tage etwas gelernt zu haben; oft verwahrt er sich sogar ausdrücklich gegen die ihm nachgesagte Abhängigkeit. So nennt er sich z. B. einen „Bruder" Zwinglis, stellt sich also mit ihm auf eine Stufe, nicht als abhängiger Jünger, sondern als selbständiger, wenn auch gleichdenkender Freund. Aber mitunter verwandelt sich später diese Freundschaft in Haß und Spott wie gegenüber Zwingli und Eck. Gegenüber Luther hat er sich zwar stets maßvoll verhalten, hat aber nie ein Wort der Anerkennung oder gar Dankbarkeit für ihn, sondern lehnt fast stets jede Gemeinschaft mit ihm schroff ab.

Schon 1525 bezeichnet er es als Verleumdung, daß man in Waldshut „lutherisch" predige,[1]) und 1526 wehrt er sich dagegen, daß ihn seine Feinde für „den allerbösten luterischen Ertzketzer außrueffen".[2]) Etwas freundlicher spricht er sich über Luther in dem Ermahnungsschreiben an den Stadtrat von Regensburg aus,[3]) dem er zu bedenken gibt, daß doch „das ganze Land Sachsen auch nicht Narren seien", und in der Vorrede zu der Schrift „Ein einfältiger Unterricht" ist er sogar so gnädig, Luther als seinen Vorläufer gelten zu lassen: Wie Christus den zwei Emmausjüngern begegnete, die ihn baten, bei ihm zu bleiben, so sei dasselbe in diesen Tagen unter der Regierung des christlichen Fürsten Friedrich, Herzogs von Sachsen, dem Martin Luther geschehen, und sei Christus nach Emmaus, d. h. Nikolsburg,[4]) gekommen und habe sich durch seine Diener erboten, dazubleiben.[5])

Dagegen fügt er zu den Konzilienbeschlüssen und Dekreten, die eine Erwachsenentaufe voraussetzen,[6]) die Bemerkung hinzu: „Das alles von Luterumb vnd jetzigen verkehrt worden ist;" doch scheut er sich nicht, gleich darauf[7]) einen Ausspruch dieses „Verkehrers", der ihm gerade paßt, als Beweis anzuführen.

---

[1]) „Entschuldigung Waldshuts" im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 77, S. 107.

[2]) Hubmaier: „Kurze Entschuldigung", S. A II', ähnlich in „Christlicher Erbietung" (Nr. 3).

[3]) Loserth S. 42, s. S. 85.

[4]) Anspielung darauf, daß Emmaus auch Nicopolis, „Nikolsburg", heiße.

[5]) „Einfältiger Unterricht", Vorrede.

[6]) „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil . . ." (größere Ausgabe) S. B III'.

[7]) Desgl. S. B IV'.

Ausführlicher lehnt er jede Gemeinschaft mit Luther ab in der „Entschuldigung Waldshuts", hier allerdings in der Absicht, sich von dem Vorwurf zu reinigen, daß er „lutherisch", d. h. „gegen die Mandate", predige. Dort sagt er: „Das man unns zu Waltzhut der luterischen leer bschuldigt, bschicht unns daran gantz unrecht: wir wissenn nit, wer luterisch ist, kennen sin leer nit, er ist on zwyvel ein mensch wie wir; redt er aber oder schrybt die warheit, thut er solichs nit us im selbs, sunder us Cristo . . . (der ist) für unns crutzigt worden und nit Luter. Inn dem namen Cristi und nit Luters oder eins andern menschen sin wir geteufft . . . ja darmit wir noch wyters sagen, hat unns unnser Doctor allweg mit hohem vlys gewarnet, das wir unns für Luters und ander menschen lerenn verhütenn, sy syen vergebennlich, im bann, verplenden die zuhörer, müssen usgerüt werden." [1]) Ist auch die entschiedene Stellungnahme gegen Luther aus dem erwähnten apologetischen Zweck der Schrift verständlich, so berühren doch die übertrieben scharfen letzten Worte bei einem Manne, der durch Luther zu einer neuen Erkenntnis geführt worden war, unangenehm.

Die Schrift, in der er sich scheinbar am ausführlichsten über seine Stellung zu Luther geäußert hat, ist leider verloren gegangen. Es ist dies eins der beiden „Zeugnisse von der eigenen Hand des Doktors", welche die Innsbrucker Regierung nach Wien als Material für Hubmaiers Prozeß sandte. [2]) Ein Begleitschreiben gibt an, daß in dem einen „Zeugnis" viel gegen Luther geschrieben zu sein scheine. Ausführlicheren Bericht über den Inhalt haben wir aber nicht. [3])

Auf der anderen Seite urteilt Luther nicht freundlicher über Hubmaier und sein Tun. Von der Regensburger Wallfahrt sagt er, er wolle leichtlich erweisen: daß der Teufel, nachdem die Juden vertrieben, sich selbst an ihre Stelle gesetzt hat und durch den hochgelobten Namen Maria Zeichen tut . . . [4]) Hubmaiers Namen selbst nennt er, soviel ich sehe, nur einmal. In dem Brief „Von der Widdertauffe an zwen Pfarherrn" sagt er in der Einleitung: „Ich weis leider fast wol . . . das der Baltzar Huebmohr mich auch unter andern mit Namen einfuret ynn seinem lesterlichen buchlin von der widdertauffe, [5]) als solt ich auch seines törichten synnes sein . . ." und dann fährt er fort: „Wir hie . . . haben noch nichts von dem geschmeis solcher prediger, Gott sey lob und danck ynn ewickeit." [6]) Wären uns nur diese kurzen Bemerkungen

[1]) „Entschuldigung Waldshuts" a. a. O. S. 108. — [2]) S. S. 91.

[3]) Vgl. auch die auf Seite 131 ff. erwähnten Briefe.

[4]) Luthers Briefe: De Wette II, 396, Enders IV, 217, vgl. auch „An den christlichen Adel" W. A. VI, S. 447.

[5]) Hubmaier: „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil."

[6]) Luthers Werke W. A. XXVI, 144 f.

der beiden Männer erhalten, so würde niemand vermuten, daß der eine dem anderen so viel zu verdanken habe, und auch die zeitgenössischen Quellen wissen davon nichts.

Wohl redet der Bischof von Konstanz[1]) von der „verfurig Lüterisch handlung in Waldshut", und die Kommissäre der österreichischen Regierung fordern stets die „Abschaffung des lutherischen Predigers".[2]) Auch die Chronik von Villingen berichtet: „die hattend ain doctor, der was gantz Luters vnd war jr bredickant".[3]) Wohl möchte auch Faber gern die Abhängigkeit Hubmaiers von dem Erzketzer Luther behaupten,[4]) und die gleichzeitig geschriebene, aber später ergänzte Chronik Küssenberg stellt unhistorisch aber bezeichnend von Hubmaier fest, daß „dessen Fundamenta sehr auf den Lutherano-Calvinismus sich gründeten und lehnten."[5]) Aber für alle hat das Wort „Lutheraner" dieselbe Bedeutung wie „Ketzer", an eine direkte Abhängigkeit von Luther denkt niemand dabei; ebenso unbedenklich würde man Zwingli als „Lutheraner" bezeichnet haben. Trotz allem aber genügen die historischen Tatsachen allein schon, um die Behauptung sicher zu stellen, daß Hubmaier durch Luther zum neuen Glauben geführt wurde, ganz abgesehen von den inneren Zusammenhängen mehrerer Stücke von Hubmaiers mit Luthers Lehre.[6])

4. Abschnitt.

Hubmaier und Zwingli.

Kapitel I.

Die Reformation in Waldshut nach dem Muster von Zürich.

Die erste Nachricht von einer Berührung Hubmaiers mit Zwingli gibt uns Hubmaier selbst in seinem „Gespräch auf Zwinglis Tauf-

[1]) Siehe Beilage Nr. 6.
[2]) Siehe die Nachrichten darüber bei Loserth usw.
[3]) Hug: Chronik von Villingen, S. 97.
[4]) Faber: „Adversus . . ." (Vorrede) und „Ursach . . ."
[5]) Küssenberg: Chronik Z. 2.
[6]) Siehe Teil III.

büchlein“:[1]) „ . . . vmb Philippi vnd Jacobi (1. Mai 1523) hab ich mit dir Personlich conferiert die Schrifften vonn dem Tauff auff dem Zürchgraben. Da hastu mir recht geben, das man die Kinder nit tauffen solle, ee sy im glauben vnderricht seyent. . . . Darbey ist gewesen Sebastian Ruckensperger von S. Gallen, dann zmal Prior zu Sion zu Klingau.“[2])

War auch diese Unterhaltung für Hubmaiers spätere Entwicklung von größter Bedeutung, so scheint sie doch nicht unmittelbare Folgen gehabt zu haben. Augenscheinlich befand sich Hubmaier damals auf einer Reise durch die Schweiz, ähnlich der, die ihn ein Jahr vorher durch Süddeutschland führte. Denn vor dem erwähnten Aufenthalt in Zürich war er mit Ruckensberger, dem Prior des Klosters Zion zu Klingau, in St. Gallen und hatte dort verschiedentlich unter großer Begeisterung des Volkes gepredigt;[3]) dann waren beide, mit einem Empfehlungsbrief von Vadian versehen, nach Zürich zu Zwingli gereist.[4]) Von dort aus scheint Hubmaier wieder nach Waldshut zurückgekehrt zu sein.[5]) Den Zweck der Reise glaubt Hošek[6]) darin zu sehen, daß Hubmaier sich eine Pfarrstelle in St. Gallen oder Umgegend verschaffen wollte. Wahrscheinlicher ist es aber doch wohl, daß nur Anteilnahme an den Fortschritten der Reformation der Schweiz, für die er sich schon 1522 interessierte,[7]) ihn dazu veranlaßte; denn sein ganzes weiteres Benehmen macht nicht den Eindruck, als sei er ungern in Waldshut geblieben.

In nähere Berührung mit Zwingli trat Hubmaier dann wieder auf dem zweiten Züricher Religionsgespräch (26.—28. Oktober 1523). „Vff nechst gehaltnen tag zu Zürrich ist er neben dem Zwinglin gesessen vnd hatt alles das apropiert vnd gericht geurteylt, das der Zwinglin geredt vnd für christenlich gehalten hatt“ berichtet voll Empörung der Bischof von Konstanz an die Regierung über Hubmaier.[8]) Dieser Bericht stimmt insofern mit den von Hetzer verfaßten „Acta“

---

[1]) Hubmaier: „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“ S. D III'.

[2]) Über die Bedeutung des Inhaltes dieses Gespräches siehe Seite 157 f.

[3]) Kessler: „Sabbata“ und die wohl davon abhängige „St. Galler Reformationsgeschichte“ in Simmler: Sammlung alter und neuer Urkunden I, Seite 118.

[4]) Siehe Hubmaiers Verhör vom 5. März 1526 in Zürich (Loserth Seite 205). Hošek (Kapitel I) setzt den Züricher Aufenthalt fälschlich vor den in St. Gallen.

[5]) St. Galler Reformationsgeschichte a. a. O.

[6]) Hošek Kapitel I. — [7]) Brief an W. Rychard (s. S. 84).

[8]) Siehe Beilage Nr. 6.

der Disputation[1]) überein, als auch nach diesen Hubmaier dieselbe Ansicht vertreten hat wie Zwingli, nämlich, daß man die Bilder fortschaffen solle, und daß die Messe kein Opfer sei, nur erscheint dort Hubmaier nicht in sklavischer Abhängigkeit von Zwingli. Seine Ausführungen sind fast das Maßvollste, was auf der ganzen Tagung geredet wurde, wie auch die Predigten, die er damals in Zürich hielt, durchaus korrekt gewesen sein sollen.[2])

Und dieses Maßhalten hat er auch zunächst mit der Tat bewährt; noch längere Zeit zögerte er mit durchgreifenden Reformen. Nicht deshalb, weil er es nicht konnte, denn wenn er auch in dem österreichischen Waldshut vorsichtiger vorgehen mußte, als Zwingli in der „freien" Schweiz, so stand doch schon damals der Rat und der größte Teil der Bürgerschaft entschieden auf seiner Seite, wie das durch das energische Eintreten des Rates für Hubmaier und nicht zum wenigsten durch die Demonstrationen der Bürgerschaft bei den Verhandlungen mit den österreichischen Kommissären deutlich wird.[3]) Sondern augenscheinlich handelte er nach dem in Zürich ausgesprochenen Grundsatz, daß niemand „verärgert" werden solle. Auch die Beschwerden der Regierung wissen nichts von Bilderstürmen oder ähnlichem, sondern klagen nur, daß Hubmaier 1. „widerwärtige Dinge" predige, 2. das Evangelium verkehrt auslege, 3. sich in Zürich als Vertreter der vier Städte ausgegeben habe,[4]) dazu bezeichnen sie diesen letzten Punkt als das schwerste Vergehen,[5]) und Hubmaier ließ sich dagegen von Zürich eine bebesondere Bescheinigung ausstellen.[6]) Auch der Bericht des Bischofs von Konstanz weiß nichts von einem Bildersturm oder dergleichen in Waldshut, sondern berichtet nur, daß Hubmaier gegen die Bilder-

[1]) „Acta oder geschicht, wie es vff dem gesprech d'26. 27. vnnd 28. tagen Wynmonadts in der Christenlichen Statt Zürich vor eim Ersamen gseßnen grossen vnd kleinen Radt, ouch in by sin mer dann 500 priesteren vnd vil anderer biderber lüten ergangen ist, Anbetreffend die götzen vnd die Meß. Anno M. D. XXIII. jar." Siehe Zwinglis Werke I, 459 ff.

[2]) Zeugnis des Züricher Rates über Hubmaiers Benehmen auf dem Züricher Religionsgespräch bei Strickler: Aktensamlung I Nr. 715.

[3]) Faber: „Ursach . . ." Bericht Ulrichs von Habsperg an die Regierung vom 4. Januar 1524 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, vgl. Loserth Seite 33, Anm. 1.

[4]) Archiv für österreichische Geschichte, Band 77, Seite 95.

[5]) Übrigens beweisen diese Anklagepunkte deutlich die Wahrheit der später immer wieder von Hubmaier und den Waldshutern vorgebrachten Behauptung, daß die Bedrängnis der Stadt um des „Evangeliums" willen entstanden sei.

[6]) S. Anm. 2.

verehrung gepredigt habe und infolgedessen „etlich haimlich die bilder haben vß der Kirchen brochen vnd geworffen". Doch muß dies nur ein vereinzelter Übergriff einiger Eiferer, die ohne Hubmaiers Wissen handelten, gewesen sein, denn der eigentliche Bildersturm erfolgte erst viel später.

So scheint sich Hubmaier zunächst damit begnügt zu haben, in der Predigt für seine neuen Ansichten zu werben und gegen die Hierarchie zu polemisieren, um sich vor allem der Gemeinde völlig zu versichern. Daß er aber auch einige nebensächliche Neuerungen eingeführt hat, geht aus dem Bericht Ulrichs von Habsperg an die Regierung von Montag nach Neujahr (4. Januar 1524) hervor: „... der docter, ein bub, ist yetz inn der fronuasten, hatt er vnd der gut jor schultheys[1]) fleysch mit einander gessen, haben sich nit benugen lossen vff das Nuw jar yetz vff jr stuben fisch vnd fleisch gessen, deshalber er gesehen, wöll syn, er hab so vil gewalt, das er es zetun habe..."[2])

Daß Hubmaier während der ganzen folgenden Zeit nicht nur die Vorgänge in der Schweiz, besonders in Zürich, verfolgte, sondern auch mit den dortigen Reformatoren in dauernder Verbindung gestanden hat, ist nicht nur an sich sehr wahrscheinlich, sondern geht wohl auch aus der Bereitwilligkeit hervor, mit der Zürich seiner Bitte um ein Attest über sein Benehmen auf dem Religionsgespräch nachkam,[3]) sowie aus dem Bericht des Bischofs von Konstanz, der angibt, daß Hubmaier „verlümpte Luterische" aus der Schweiz nach Waldshut habe kommen lassen.[4])

Ein Beweis dafür, daß Hubmaier damals noch keine auffallend reformatorischen Schritte unternahm, ist auch seine Rückberufung nach Regensburg als Prediger an die „schöne Maria". Daß der Rat, der ihn berief, noch katholisch gesinnt war, geht nicht nur aus seiner Stellung zur Reformation im allgemeinen, sondern auch aus den tadelnden Briefen Hubmaiers[5]) und Argulas von Grumbach[6]) hervor.[7]) Nun konnte es allerdings dem Regensburger Rat entgangen sein, wenn Hubmaier in Waldshut „das Evangelium" bzw. „Ketzereien" predigte, aber wenn schon damals in einer immerhin nicht unbedeutenden Stadt wie Waldshut wirklich radikale Reformversuche stattgefunden hätten, so wäre ihm das doch wohl kaum verborgen geblieben.

Hubmaier lehnte den Ruf ab, er mochte wohl einsehen, daß Waldshut immerhin geeigneter zur Durchführung seiner Ideen sei als

[1]) Gutjahr, Schultheiß von Waldshut.
[2]) Statthaltereiarchiv, vgl. Loserth Seite 33, Anm. 2.
[3]) S. S. 139. — [4]) Siehe Beilage Nr. 6.
[5]) S. S. 85. — [6]) Gemeiner: Chronik IV, 521. — [7]) Desgl. IV, 519.

Regensburg.[1]) Trotzdem hat der Regensburger Rat ihn noch einmal zurückgerufen (Juni 1524), dieses Mal nicht auf die Predigerstelle, sondern auf eine Meßpfründe an der „schönen Maria", auf die Hubmaier von früherer Zeit her ein Anrecht gehabt zu haben scheint.[2]) Hubmaier hat aber auch diesen Ruf abgelehnt und seine Ansprüche auf den reformatorisch gesinnten Prediger Jakob Grüner übertragen.[3])

Immerhin scheint auch in Waldshut die gegnerische Partei, unterstützt von der größten Zahl der Geistlichkeit, noch ziemlich bedeutend gewesen zu sein. So beschloß denn Hubmaier, in Nachahmung der Züricher Disputation auch in Waldshut den Neuerungen eine rechtliche Unterlage zu geben. Zu diesem Zweck verfaßte er seine 18 Schlußreden,[4]) die erste Schrift Hubmaiers, zugleich die wichtigste seiner vortäuferischen Zeit. Inhaltlich weist sie nicht nur Abhängigkeiten von Luther auf, sondern faßt vor allem die Gedanken zusammen, die teils von Hubmaier, teils von anderen auf dem Züricher Religionsgespräch vorgebracht wurden.

Bereits im ersten Satz bekennt er sich zu dem Panier der lutherischen Reformation: „Der einige Glaube macht uns fromm vor Gott." Auch die nähere Formulierung ist von Luther entlehnt: „Dieser Glaube ist die Erkenntnis der Barmherzigkeit Gottes . . . . . daniederliegen alle scheinenden Christen, die nichts denn einen historischen Glauben von Gott haben."[5]) Allerdings zeigt sich schon hier, was später deutlicher hervortritt, daß Hubmaier Luthers Gedanken von der Gerechtigkeit a l l e i n aus dem Glauben nicht in ihrer vollen Tiefe erfaßt hat oder die praktischen Folgen einer solchen Lehre fürchtete, denn stets betont er, was für Luther schon im Begriff des Glaubens als selbstverständlich liegt: Aber Werke der Liebe müssen dabei sein![6])

Die Schlußreden über Messe und Bilder bringen den Ertrag des Züricher Gespräches:

5. Schlußrede: „Messe ist nicht ein Opfer, sondern ein Wiedergedächtnis des Todes Christi, deshalb sie weder für Tote noch Lebendige mag aufgeopfert werden." Zwingli in Zürich: „Messe ist kein Opfer, sondern ein Wiedergedächtnis."[7]) Hubmaier in Zürich: „. . . daß die Messe als ein Opfer weder Toten noch Lebendigen nütze ist."[8])

6. Schlußrede: „So oft solches Gedächtnis gehalten wird, soll der Tod des Herrn nach eines jeden Landes Zungen gepredigt werden."

[1]) S. S. 85 ff. — [2]) S. 86 f. — [3]) Desgl. und Beilage Nr. 5.
[4]) S. S. 4 ff. — [5]) Theod. Harnack: Luthers Theologie II, 435.
[6]) 3. Schlußrede. Siehe auch S. 183 f.
[7]) Hetzer a. a. O. S. 499. — [8]) Desgl. S. 530.

Hubmaier in Zürich: „Messe halten ist ein Testamentbrief lesen; spöttlich ist's, einem Deutschen, der nicht Latein kann, einen lateinischen Brief vorlesen, denn das ist des Herrns verschweigen, den in der Stillmeß halten und nicht verkünden.“ [1])

10. Schlußrede: „Es ist viel besser, einen einzigen Vers eines Psalms nach jeden Landes Sprache dem Volke zu verdolmetschen, als fünf ganze Psalmen in fremder Sprache singen.“ Hubmaier in Zürich: „Paulus will, daß man verständlich rede in der Kirche und begehrt mehr fünf Worte mit Verstand zu Nutz der Kirche, als 10000, die nicht verstanden werden.“ [1])

11. Schlußrede: „Alle Lehren, die Gott nicht selbst gepflanzt, sind vergeblich, im Bann und sollen ausgerottet werden.“ Hubmaier in Zürich: „Was Gott nicht gelehrt, soll nichts und ist vergeblich, denn Christus hat gesagt: eine jegliche Pflanzung, die nicht gepflanzt hat mein himmlischer Vater, wird ausgerottet.“ [2])

Dazu kommen noch allgemein protestantische Sätze über Bilderverehrung, Priesterehe, Verwerfung von Fegfeuer, Mönchsgelübden usw. Kurz, das Neue, was die Schlußreden bringen, ist minimal; sie sollen eben nichts anderes bewirken als dieselben Religionsneuerungen, die in Zürich stattgefunden hatten.

Aber trotzdem konnte dieser Plan in Waldshut nicht so leicht ausgeführt werden wie in Zürich. Ob eine Disputation stattgefunden hat, ist nicht sicher, und als Hubmaier Pfingsten 1524 — demselben Tage, an dem auch in Zürich endgültig reformiert wurde [3]) — die Neuerungen durchführen wollte, war der Widerstand so groß, daß er scheinbar auf sein Amt verzichtete. Dadurch gerieten allerdings seine Anhänger in solche Erregung, daß sie die Gegner zum Schweigen brachten; die Geistlichkeit mußte weichen, und Hubmaier konnte ungestört seine Pläne durchsetzen. [4])

Aber auch jetzt hielten sich seine Reformen in durchaus maßvollen Grenzen. Weder die katholischen Feste noch die Bilder oder die kirchlichen Geräte wurden abgeschafft. Als einzige Neuerung wird von Ulrich von Habsperg am 2. Juni an die Regierung berichtet: „. . . vnd hat der Doctor vff unsers herren Fronleichnamstag am vmbgang alle euangilio tutsch geprediget vnd keyn Liechter oder ander zyer nit wollen bym Sacrament haben“. [5]) Nicht wegen der kleinen Veränderung im Gottesdienst ist dieser Bericht wichtig, sondern weil

[1]) Hetzer S. 531. — [2]) Desgl. S. 516. — [3]) Schreiber: B. Hubmaier S. 44.
[4]) Ausführlich geschildert bei Loserth S. 43 ff. und 46 vgl. Küssenberg: Chronik Z. 4.
[5]) Bericht im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, vgl. auch Loserth S. 44.

man daraus ersieht, was Hubmaier noch alles beibehielt: Nicht nur Fronleichnam und Messe, sondern auch die Prozession. Nicht einmal eine völlig deutsche Messe hat er damals gefeiert, auch sie wurde erst in späterer Zeit eingeführt, wie auch Abt Caspar I.[1]) berichtet: „Und hub an, in der Meß die Epistel und das evangelium teutsch zu lesen; gleich daruff hielt er und laß die meß gar teutsch." Immerhin mag er auch bei seiner leidenschaftlichen Predigtweise, die sich schon in Regensburg gezeigt hatte, manche Bemerkungen haben fallen lassen, die anstößig waren oder so gedeutet werden konnten. So klagte man auf dem Tag in Baden (28. Juni 1524), Hubmaier habe gesagt: Wenn einer das Sakrament in des Priesters Händen sehe, so sei es nicht besser, als sehe er den Teufel.[2])

Auf keinen Fall aber ging Hubmaier über die Grenzen dessen hinaus, was in den führenden protestantischen Kreisen als korrekt galt; das beweist der Ermutigungsbrief Vadians an ihn vom 8. Juni,[3]) der Bericht Keßlers,[4]) sowie die Tatsache, daß der protestantische Prediger Nicolaus Prugner seine Schlußreden mit denen Hubmaiers gemeinsam herausgab.[5]) Waren aber auch Hubmaiers Neuerungen maßvoll, für die österreichische Regierung lag die Sache anders: Ein lutherischer Prediger, ein ungehorsamer Stadtrat inmitten einer zum Aufruhr bereiten Gegend, das war Grund genug, energisch einzuschreiten.[6])

Mochte es nun Hubmaier in der bedrängten Stadt unheimlich sein, mochte er hoffen, daß durch sein Fortgehen der Anstoß beseitigt werde, genug, er verließ in der Nacht zum 1. September 1524 Waldshut und ging nach Schaffhausen.[7]) Dort hatte er nur vorübergehend bleiben wollen,[8]) wurde aber durch die Nachstellungen der österreichischen Regierung gezwungen, sich in das Allerheiligenstift zu flüchten.[9]) In äußerer Beziehung dort ziemlich lahm gelegt, benutzte er die Zeit zum Schriftstellern und verfaßte während seines dortigen Aufenthaltes drei Schriften.

Die erste, eine Zusammenfassung seiner „Erbietungen" an den Rat

[1]) Caspar I.: Stiftungsbuch von St. Blasien in Mone „Quellensammlung" II, 61.

[2]) Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. IV Abt. 1a S. 342 Nr. 158.

[3]) Loserth Seite 46. — [4]) Keßler: Sabbata Seite 220 f. — [5]) S. S. 6.

[6]) Auf die außerordentlich langen Verhandlungen zwischen Waldshut, der Regierung, den Städtetagen, sowie Hubmaiers Beteiligung daran, können wir hier nicht näher eingehen, für Hubmaiers Theologie bringen sie nichts Neues. Ich verweise dafür auf Loserth usw.

[7]) Siehe Küssenberg Z. 4 vgl. S. 8 ff.

[8]) Siehe „Christliche Erbietung" (Nr. 1). — [9]) S. S. 9 ff.

von Schaffhausen hat für uns weniger Interesse. Dagegen zeigt sich in der zweiten: „Von Ketzern und ihren Verbrennern" zum erstenmal bei Hubmaier ein Herausgehen über die Reformatoren, allerdings in gutem Sinne. Wohl ist auch Luther der Ansicht, daß man Ketzer nicht töten dürfe, solange sie nicht aufrührerisch seien.[1]) Beide stimmen darin überein, es sei leicht, Ketzer oder ketzerische Bücher zu verbrennen, aber sie zu widerlegen, sei Kunst.[2]) Darum soll man suchen, sie zu belehren, aber wenn das nichts hilft, soll man sie nach Luthers Ansicht „forttun", d. h. verjagen.[3]) Anders Hubmaier: Wollen sie sich nicht „weisen lassen, so gang iren müssig vnd lasse sy die weil toben vnnd wütten".[4]) Es ist das in der Tat eine konsequente Durchführung der Ansicht, die auch Luther hat, daß die Obrigkeit nicht über den Glauben richten dürfe, zugleich aber eine für jene Zeit auffallend große Toleranz und ein starkes Vertrauen darauf, daß die „Wahrheit untödlich ist".

Auch die Schlußreden gegen Eck sind von Bedeutung, insofern Hubmaier in ihnen zuerst klar das reformatorische, vor allem von Luther stets betonte Schriftprinzip auch als das seinige proklamiert: „Ergründend die gschrifft nit bäbstliche recht nit Concilia . . ."[5]) In den leitenden Gedanken weist die Schrift eine gewisse entfernte Ähnlichkeit mit der Luthers auf: „Daß eine christliche Gemeinde das Recht hat . . ."[6]) In der Überschrift der Schlußreden bezeichnet sich Hubmaier noch offen als „ein Bruder H. Zwinglis" und fast gleichzeitig spricht sich Zwingli rühmend über die Waldshuter Reformation aus,[7]) aber schon war ein anderer Mann in den Gesichtskreis Hubmaiers getreten, der ihn bald zum Todfeinde Zwinglis machen sollte, Thomas Münzer.

Die Ähnlichkeit der Waldshuter Vorgänge mit der bekannten Zwinglischen Reformation in Zürich ist unverkennbar. Das langsame Reformieren, die ängstliche Scheu vor gewaltsamer Umwälzung, das Aufgeben zunächst der äußeren Zeremonien, wie Bilder, gottesdienstliche Sprache usw. ist beiden gemeinsam. Hier wie dort sucht man durch Religionsgespräche die Stimmung zu erkunden und die alten Bräuche aus dem Herzen zu reißen, dann erst vollzieht sich still die Umwälzung.

---

[1]) Brief von der Widertaufe an 2 Pfarrherren. Luthers Werke W. A. XXVI, 144 ff.

[2]) „Von Ketzern . . ." 35. Art.; Luther: „An den christlichen Adel" W. A. VI, 455.

[3]) „Brief v. d. Widert." W. A. XXVI, 144 ff. So wenigstens dachte Luther, nachdem er mit den „Schwärmern" in nähere Berührung gekommen war.

[4]) Art. 5. — [5]) Art. 9. — [6]) Luthers Werke W. A. XI, 401 ff.

[7]) Zwingli: „Welche Ursach gebind zu ufrüren . . ." Zwinglis Werke II_1 S. 370 ff.

Einem Stürmer wie Hubmaier sieht ein solches Vorgehen eigentlich nicht ähnlich; nach der Probe, die er in Regensburg von seinem Fanatismus gab, sollte man anderes von ihm vermuten. Mit um so größerem Recht können wir also allein schon aus seinen Taten, viel mehr noch aus seinen Schriften den großen Einfluß erkennen, den Zwingli auf ihn gehabt haben muß.

Kapitel II.

Urteile Hubmaiers und Zwinglis über ihr gegenseitiges Verhältnis.

Ebensowenig wie man aus direkten Äußerungen Hubmaiers auf sein Verhältnis zu Luther Rückschlüsse machen kann, ebensowenig kann man es auf seine Beziehungen zu Zwingli. Denn auch hier machen wir dieselbe Erfahrung wie dort, daß Hubmaier sich dieses Einflusses nicht bewußt ist oder ihn nicht Wort haben will. Seine Urteile über Zwingli und dessen Lehre sind — abgesehen von der späteren Polemik gegen ihn — äußerst spärlich. In der Zeit, in welcher er hauptsächlich unter Zwinglis Einfluß stand, erwähnt er diesen eigentlich nur ein einziges Mal und zwar nur, indem er sich einen „Bruder Zwinglis“[1]) nennt. In brieflichem Verkehr wird er allerdings wohl mit ihm gestanden haben, doch wissen wir davon nichts Näheres.

Aber auch in der Zeit, in der er sich schon als Gegner Zwinglis fühlt, tritt er ihm persönlich noch freundlich entgegen. In ängstlicher Erwartung schwebt er, wie der einflußreiche Zwingli sich zur Kindertaufe stellen werde,[2]) und noch am 10. Juli 1525 bittet er den Züricher Rat zu ermöglichen, daß er mit seinem „lieben Bruder“ disputiere.[3]) Auch in seiner Schrift „Von der Christlichen Taufe“ tritt er nur Zwinglis Lehre und noch dazu ohne Namensnennung, nicht aber seiner Person entgegen.

Auch Zwingli scheint geglaubt zu haben, daß seine Freundschaft mit Hubmaier von Dauer sei: „Ich hab jm (Hubmaier) darfür gehebt, wenn ander wider mich schribind vnnd ich kranck oder tod wär, wurde mich schützen by der warheyt, wo er möchte,“ sagt er in der Vorrede zu der Schrift „Über Dr. Balthasars Taufbüchlein“[4]), und noch 1524 stellt er die Waldshuter Reformation als mustergültig hin.[5])

Auch Zwinglis Freunde und Zeitgenossen urteilen ähnlich über

[1]) „Schlußreden gegen Eck“ (Überschrift).
[2]) Briefe an Zwingli und Oekolampad S. 88 f. — [3]) S. S. 90.
[4]) Zwinglis Werke II_1 S. 337 ff. — [5]) S. S. 143.

Hubmaier und sein Werk. Am 31. Oktober 1524 spricht Bucer seine Freude über die Waldshuter Zustände aus [1]) und Bullinger berichtet, daß Hubmaier „anfangs geflissen vnd rächt geschaffen des Zwinglis guter fründt“ [2]) war. Auch die Salatsche Chronik weiß zu erzählen, daß Hubmaier sich „an die Zwinglisch rott . . . gehenckt“ habe, [3]) und dem Bischofe von Konstanz ist Hubmaiers Freundschaft mit Zwingli ein Dorn im Auge. [4])

Das wird anders nach dem Zusammenstoß der beiden Männer in Zürich. Von jetzt an sieht Hubmaier in Zwingli seinen Todfeind. Von Haß sprüht namentlich die Vorrede zu der Schrift: „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“: „Man wolt mich ye als einen krancken menschen der aller erst von dem todbett auffgestanden . . . durch den Hencker einen anndern glauben leeren vnd ja nach dem vrtayl des Zwinglens, das er vber mich vnd vil ander frommer leutt . . . gefellt, das man vnns als die widertauffer enthaubten solle in krafft Kaiserlicher rechten.“ [5]) Auch in seiner „Kurzen Entschuldigung“ klagt er bitter über Zwinglis Benehmen ihm gegenüber.

Natürlich will er auch Zwinglis Theologie jetzt nicht mehr gelten lassen. Seine Abendmahlslehre führt er unter den irrigen auf [6]) und ist empört über den Schriftverwirrer, der ein „significat“ für ein „est“ setzen will, [7]) ohne dabei zu bedenken, daß seine eigene Abendmahlslehre im Grunde zwinglianisch ist. [8]) Zwinglis Lehre von der Kindertaufe stellt er immer wieder mit einem für jenen ohne Zweifel peinlichen Nachdruck seine frühere kindertauf-feindliche Ansicht gegenüber. [9]) Besonders scharf macht er auch gegen Zwinglis Theologie Front bei seiner Bekämpfung Oekolampads: [10]) „Ulrich Zwingle, . . . welcher erstlich in den Irsal gfallen, das er verficht den gotlosen Kindertauff mit der feder, leer vnd henker wider erkante warheit. In dem er nun solhe vnwarhait beschirmet, strafft in got, das er in den andern Irsal einfelt vnd offenlich herauß sagt, Die erbsünd sey kein sünd . . . Bald felt er in den dritten Irsal vnd schreibt, Paulus hab nit aigentlich

---

[1]) Brief an Zwingli, Zwinglis Werke VII, S. 367 f.

[2]) Bullinger: Reformationsgeschichte S. 223 f.

[3]) Salat: Chronik S. 17.

[4]) Bericht an die Regierung, s. Beilage Nr. 6.

[5]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“ Vorrede S. A III.

[6]) „Einfältiger Unterricht“ S. b'.

[7]) „Einfältiger Unterricht“ und „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad“ S. c.

[8]) S. Teil III.

[9]) „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil“ S. B II' und a.

[10]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad“ S. B' f.

vnd artlich von der sünd gered; aber er rede aigentlich daruon . . . Von disem Irsal blatzt er gleich in fierten vnd sagt mit vnlautterem mund, das der allmechtig got, der aller höchst werckman, das weib Heuan . . . in einem fast vnseligen zaichen gmacht hab." Und Zwinglis Hauptwerk über die Taufe nennt er „das falsch Tauffbiechlen von Zürch".[1])

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß nicht Hubmaier, sondern Zwingli es war, der den Anfang machte, die theologische Gegnerschaft zur persönlichen Feindschaft fortzubilden. Während Hubmaier bis zu seiner Flucht nach Zürich nie Zwingli direkt kränkt, schlägt jener bereits im November 1525 in seiner Schrift: „Über D. Balthasars Taufbüchlein" einen äußerst heftigen Ton gegen Hubmaier an,[2]) und fast gleichzeitig schreibt er (11. Oktober 1525) an Vadian, daß Hubmaier in seinem Taufbüchlein „Stolide nimis Baptismum infantium et *'Αναβαπτισμὸν* adultorum tractat, cum multa S. Literarum iniuria ac violentia".[3]) Dagegen ist es wohl sicher, daß er sich in Zürich Hubmaiers in anerkennenswerter Weise angenommen hat, selbst wenn die eigene Schilderung seiner Handlungsweise in dem Brief an Gynoraeus[4]) etwas schön gefärbt ist. Mit Recht aber über Hubmaiers Undankbarkeit empört, schildert er in demselben Brief dessen Charakter mit scharfem Tadel: „in eo . . homine . . nihil quam immoderatam rei gloriaeque sitim deprehendisse visus sum", und ein anderes Mal nennt er ihn „Catabaptistarum nunc aut summum aut certe arrogantissimum."[5])

Kapitel III.

Hubmaier und die Zwinglianer.

Zu der Beeinflussung Hubmaiers durch Zwingli kommt vielleicht noch die durch die anderen süddeutschen Reformatoren, welche mehr oder weniger von Zwingli abhängig waren, hinzu, wenn auch nichts Bestimmtes darüber gesagt werden kann. Wir wissen nur, daß er, namentlich bevor er zur endgültigen Verwerfung der Kindertaufe überging, sich mit einer großen Anzahl von süddeutschen und schweizerischen

---

[1]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad" S. B II'.

[2]) Das ändert aber nichts zu Hubmaiers Gunsten, denn möglicherweise hat er die genannte Schrift Zwinglis nie gelesen.

[3]) Zwinglis Werke VII, 416.

[4]) Zwinglis Werke VII, 534 ff.

[5]) Brief an Berchtold und Franziskus in Bern (28. April 1527), Zwinglis Werke VIII, 51.

Prädikanten in Verbindung gesetzt hat,[1]) wie z. B. Leo Jud, Sebastian Hoffmeister, Ludwig Hetzer, Cellarius und vor allem Oekolampad. Mit lezterem hat er nicht nur über die Kindertaufe korrespondiert sondern in dauerndem Briefwechsel gestanden.[2]) Erhalten sind uns aber nur die Briefe über die Taufe. Doch genügen sie, um uns erkennen zu lassen, daß der Einfluß Oekolampads auf Hubmaier augenscheinlich nicht allzu groß gewesen ist, denn Hubmaier erscheint bei weitem konsequenter und zielbewußter als der schwankende Oekolampad. Deutlich zeigt sich in der Tauffrage dessen Unsicherheit: Einerseits lobt er Hubmaiers Abschaffung der Kindertaufe außerordentlich, andererseits aber trägt er in der Theorie wegen der Erbsünde Bedenken, auf sie zu verzichten, ohne doch näher auf den Kernpunkt einzugehen, ob die Kindertaufe diese überhaupt vernichten kann, und schließlich teilt er schleunigst Zwingli einen Auszug aus Hubmaiers Brief mit, und bittet um Beantwortung.[3]) Aber nicht nur hierin, auch früher scheint Oekolampad Hubmaiers Anfragen gegenüber nie eine klare Ansicht vertreten zu haben, denn auch in der Abendmahlsfrage wirft ihm Hubmaier vor, daß er „sub quodam uelamine et quidem non incircumspecte“ geantwortet habe.[4]) Gegenüber Hubmaiers späteren feindseligen Angriffen zeigt sich Oekolampad ebenfalls etwas hilflos; seine Beantwortung der Schrift Hubmaiers „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad“ ist nicht gerade glänzend,[5]) und andere Schriften Hubmaiers schickt er einfach Zwingli zu und bittet ihn, sie zu beantworten.[6])

Auch die anderen Zwinglianer dürften für Hubmaiers theologische Entwicklung wohl nicht allzu große Bedeutung gehabt haben. Er hat sich zwar viel von anderen beeinflußen lassen, aber doch stets nur von solchen, die auf ihrem Gebiet unbedingt die Führerrolle innehatten. Die Reformatoren aber, die in der Waldshuter Umgegend wirkten, standen an Bedeutung zum größten Teil wohl unter Hubmaier, jedenfalls waren sie alle nicht viel mehr als Trabanten Zwinglis.

---

[1]) „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil.“

[2]) Brief Hubmaiers an Oekolampad, s. S. 88 f.

[3]) Zwinglii et Oekolampadii Epp. fol. 64 f.

[4]) S. S. 88.

[5]) J. Ecolampadius: „Antwort auff Balthasar Hubmeiers büchlein wider der Predikanten gespräch zu Basel von dem kindertauff“ (Vorrede vom 18. August, gedruckt am 5. September 1527).

[6]) Zwinglis Werke VII, 414.

5. Abschnitt.

Hubmaier und die „Schwärmer".

Kapitel I.

Herrschaft des revolutionären Radikalismus in Waldshut. Hubmaiers Verhältnis zu Thomas Münzer.

Warum Hubmaier Schaffhausen verließ und nach Waldshut zurückkehrte, ist nicht schwer zu erraten. Jedenfalls war es nicht nur die Sorge für sein eigenes Wohl, die ihn dazu trieb, denn ebensogut wie er nach Waldshut zu reisen vermochte, konnte er sich auch in die sichere Schweiz begeben. Vielmehr hat er von Anfang an vorgehabt,[1]) nur für eine Zeitlang Waldshut zu verlassen, um dadurch die Regierung zufrieden zu stellen. Dieser Zweck war nicht erreicht worden, und somit fiel jeder Grund für ein weiteres Fernbleiben fort.

Noch eins kam vielleicht hinzu. Wir sehen Hubmaier nach seiner Rückkehr eine rastlose Tätigkeit entfalten, die mit seiner bisherigen nicht viel gemein hat. War er vielleicht mittlerweile in seinen Anschauungen fortgeschritten und fühlte sich nun gedrungen, die von ihm abhängige Gemeinde nicht auf halbem Wege stehen bleiben zu lassen?

Wir stellten bisher fest, daß Hubmaiers Reformtätigkeit durchaus in den Grenzen blieb, die damals von den reformatorisch gesinnten Geistlichen eingehalten wurden, ja daß er zum Teil auffallend konservativ ist. Das wird nun plötzlich anders, als Hubmaier von Schaffhausen zurückkehrt.

Am Abend des 27. Oktobers 1524 zog er in Waldshut ein und wurde empfangen „als sei Gott selbst vom Himmel gekommen".[2]) Am selben Tage bereits beginnen die Unruhen. Seine Anhänger stürmen die verschlossene obere Pfarrkirche,[3]) „tattend alle bilder uß der kilchen und zerschlugen die amplen und zerrissend die allterthuch und zerrissend die fanen und machtend hossbendel daruß und desgelich noch vill mer".[4]) Und wie benimmt sich Hubmaier demgegenüber?

[1]) „Christliche Erbietung" Nr. 1.
[2]) Hug: Villinger Chronik S. 102 f.
[3]) Küssenberg: Chronik Z. 5. — [4]) Hug a. a. O.

Er läßt es stillschweigend geschehen und feiert am Abend seine Ankunft mit den Züricher Offizieren bei einem Festmahl.[1]) In den beiden Waldshuter Kirchen führt er die deutsche Messe ein,[2]) und auf dem Tage zu Rheinfelden (11. November 1524) stellen die Waldshuter herausfordernde Bedingungen auf Erstattung der gehabten Kosten usw.,[3]) kurz das Benehmen Hubmaiers und der Waldshuter scheint so gewesen zu sein, daß es auch den Evangelischen mißfiel: Am 4. Dezember 1524 müssen auf die wiederholte Mahnung ihrer Vaterstadt hin die Züricher, die Waldshut zu Hilfe geeilt waren, abziehen.[4]) Nicht nur politische Gründe konnten es sein, die Zürich bewogen, diese diplomatische Niederlage gegenüber Österreich auf sich zu nehmen. Daß die Möglichkeit eines Konfliktes mit der österreichischen Regierung vorhanden sei, mußte sich Zürich längst klar gemacht haben, und wenn die Mahnungen des Rates im Dezember den Abzug der Hilfsmannschaft erreichten, so hätten sie es auch im September erlangt. Dem Züricher Rate scheint es also zuerst mit seinen Abzugsbefehlen nicht so ganz Ernst gewesen zu sein: Wenn Zürich auch nicht offene Feindseligkeit gegen Österreich wagte und deshalb den Schein zu wahren bestrebt war, so hat es doch vielleicht als die Führerin der evangelischen Bewegung im Süden sich auch verpflichtet gefühlt, der Unterstützung der Waldshuter Reformation wenigstens nichts in den Weg zu legen. Jetzt aber fiel dieser Grund fort, denn nicht die Reformation hatte in Waldshut gesiegt, sondern der Radikalismus, und an dessen Unterstützung konnte Zürich kein Interesse haben.

Der radikale Geist, der in Waldshut seinen Einzug gehalten hatte, bewährt sich auch noch weiter.

Hubmaier folgt dem Beispiel der anderen Reformatoren und heiratet (13. Januar 1525).[5]) Daß seine Frau, Elsbeth Hügline, eine Müllerstochter,[6]) Hubmaiers Blutsverwandte gewesen sei, und er deshalb

[1]) Aussagen Hubmaiers in Zürich, bei Füßlin: Beiträge, S. 229 ff., vgl. Loserth S. 70.

[2]) Küssenberg a. a. O. Z. 5.

[3]) „Entschuldigung Waldshuts" im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 77, S. 120.

[4]) Loserth, S. 69.

[5]) Salatsche Chronik. Daß die Hochzeit ins Jahr 1525 fällt, weist Loserth S. 44 nach; daß sie nicht 1524 stattfand, geht auch schon daraus hervor, daß Hubmaier damals noch das Anrecht auf eine Meßpfründe in der überwiegend katholischen Stadt Regensburg besaß (s. S. 87).

[6]) Daß Elsbeth Hügline Müllerstochter war, geht aus Zwingli: „Über Balth. Hubmaiers Taufbüchlein" (Vorrede) hervor: „weyst wol das man dir das lied singen möcht, von der schönen Marien bis an die stolze Müllerin."

in erster Linie später den Tod erlitten habe, wie Abt Cölestin berichtet,[1]) ist eine durchaus unglaubwürdige Nachricht. Sie ist wohl aus der Angabe Fabers[2]) von Hubmaiers „illicita veneris connubia“ entstanden; doch meint Faber damit nur Hubmaiers Ehe, die allerdings infolge seiner Verpflichtung zum Zölibat nach katholischer Anschauung eine „verbotene Gemeinschaft“ war.

Ganz natürlich erscheint es, daß er sich auch gegen Klöster und klosterartige Verbände in seiner Gemeinde wandte. Daß der Kampf gegen diese nicht ohne Erfolg war, beweist ein Absatz der „Reformatio und respec. Confirmatio der Statt Waldshuth freyheiten und Privilegien“, die Erzherzog Ferdinand am 12. April 1527 der gedemütigten Stadt ausstellte,[3]) worin bestimmt wird, daß das Vermögen der „Beginen im Beginen Hauß in unser Statt Waldshut, dieweil Sy darauß geloffen und ihren Orden abgethan haben“, für wohltätige Zwecke verwandt werden solle, falls die Bewohnerinnen nicht sofort in ihr Heim zurückkehrten.

Anfang 1525 läßt Hubmaier auch die Kindertaufe in der Praxis fallen[4]) und beginnt mit einer nochmaligen Reformation des Abendmahls.[5]) Was noch an die alte Kirche erinnert, wird vernichtet. Am 1. Februar 1525 berichtet die vorderösterreichische Regierung: „Er (Hubmaier) hat für vnd für wider vnsern heiligen Glauben gepredigt vnd nach einander alle Zeremonien der hl. christlichen Kirche samt dem Taufstein, auch alle Sakramente, sonderlich das Sakrament des Altars abgethan mit Anzeigung, es sei nur gebackenes Brot, es habe ein jeder daheim genug zu essen, darauf habe er das Sakrament herausgerissen und auf den Boden geworfen, alle Bildungen der Heiligen verbrannt und sich an dem nicht ersättigen lassen, sondern die Bilder unseres Herrn am Kreuz an Stricken um den Hals aus der Kirche gezogen, Gott und allen Heiligen zur Schande und läßt in der Kirche tanzen.“[6]) Daß der Bericht stark übertreibt, ist augenscheinlich, aber immerhin muß ein wahrer Kern darin stecken, denn auch von anderen Seiten hören wir Ähnliches: Die Waldshuter hätten alle Altäre aus der Kirche geschafft, da sie „Fleischbänke“ seien, auf denen man bisher Gott gemartert habe, so berichtet Laufenburg am 7. April an

[1]) Cölestin, Mausoleum S. 290.

[2]) Faber: „Adversus . . .“ (Vorrede).

[3]) Eine Abschrift der Urkunde befindet sich im Statthaltereiarchiv in Innsbruck (Ferdinandea fol. 171 lit. W Nr. 1).

[4]) S. S. 160. — [5]) S. S. 154.

[6]) Schwabenbücher I, 75 bei Bossert: Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg, in den „Blättern für württembergische Kirchengeschichte“ IV, 82.

Freiburg.[1]) Den Taufstein habe Hubmaier in den Rhein geworfen,[2]) die Wiedertaufe aufgerichtet[3]) und das Abendmahl in neuer Art gefeiert.[4]) Ähnlich lauten alle Berichte über Hubmaiers Neuerungen in dieser Zeit.[5])

Noch bedenklicher aber ist seine politische Tätigkeit, die fast stets mit seinen kirchlichen Neuerungen zusammengeworfen wird. So heißt es z. B. in der oben erwähnten „Reformatio . . . der Statt Waldshuth freyheiten . . .“, daß sich die Waldshuter „aus aignen mutwillen und on alle vrsach durch verfüehrung etlicher Geistlichen und Weltlichen personen und Vorgehern, die darumb von Waldshutt gewichen sin und unser ungnad nit erwarten haben wollen, Vom h. Cristenlichen glauben also daß Sy die Cristenlich Ordnung und Gottsdienst zerbrochen, zerrissen, auch schmach, Verlezung und entunehrung Gott dem Allmächtigen, siner werden Mutter Mariae, allen lieben Hailigen und Uns als ihrem rechten natürlichen Herrn und Landsfürsten mit Vorhaltung unser Statt Waldshut, auch gewaltigen überzug sambt andern bösen aufrührigen Pauren in und für unser Erblich Fürstenthumb, Länder, Stätt und Schlösser frevenlich und mutwillig gethan“ haben. Jedenfalls ist wohl sicher anzunehmen, daß er viel dazu beigetragen hat, daß Waldshut es wagte, der österreichischen Regierung zu trotzen, ja es sogar auf bewaffnetes Eingreifen ankommen ließ, denn sogar mit der Tat beteiligte sich Hubmaier an den Vorbereitungen zum Kampf; er „vertritt die Stell eines Soldaten und wachet mit einem Schlachtenschwert vor dem undern Thor . . .“[6]) Und Faber bestätigt das: „Er hat auch ain Hackenpüchssen in seinen Haus gehabt vnd zu seinem Harnasch ain fewrpüchs etwan ain Schlachtschwert, darmit an die thor gesessen, hat die bolwerck helffen beratschlagen vnd zu dem arbaittenden volck gesagt, es sey ain schickung von Got das sy an der arbeit so gutwillig seindt.“[7]) Ein Täufer, der aus religiöser Überzeugung nicht „die Leute totschlagen“ wollte, Jakob Groß, wurde kurzerhand ausgewiesen.[8]) Inwiefern die Behauptung des Andreas Lettsch,[9]) daß Hubmaier „ain anfenger vnd vffweger gewest des gantzen bewrischen kriegs“ und die Fabers, daß er „nach dem Luther die schüldt hat, das laider ob 100 tausent pauren erschlagen . . . seind“[10]), dem Sachverhalt entsprechen, kann hier nicht geprüft werden.[11]) Sicher aber ist, daß

[1]) Loserth S. 81. — [2]) Anshelm, Berner Chronik S. 75.
[3]) S. S. 157 ff. — [4]) S. S. 154 ff. — [5]) Faber: „Ursach . . .“
[6]) Küssenberg: Chronik Z. 8. — [7]) Faber: „Ursach“.
[8]) Gerbert: Geschichte der Straßburger Sektenbewegung S. 16 f.
[9]) Chronik des Andreas Lettsch in Mone: Quellensammlung II, 46.
[10]) Faber: „Ursach“.
[11]) Ich verweise auf die einschlägige Literatur, namentlich Loserth und Schreiber.

Waldshut in engem Bunde mit den Bauern stand und diese unterstützte,[1]) natürlich auch andererseits Hilfe durch sie erfuhr. Die Rücksicht auf diese Bundesgenossen und die Empörung über das Benehmen der Regierung Waldshut gegenüber mögen Hubmaier veranlaßt haben, auch Äußerungen zu tun, die vielleicht nicht einmal seiner eigenen Überzeugung entsprachen, sowie die Artikel der Bauern in Predigt, vielleicht auch in Schrift erbaulich auszuführen.[2]) Denn wenn die Berichte über Hubmaiers Stellung zu den Forderungen der Bauern auch durchaus einseitig sind, so ist doch bei einer stürmischen Natur, wie der Hubmaiers, anzunehmen, daß er nicht jedes Wort auf die Goldwage legte, zumal in Zeiten des Krieges. Denn daß Hubmaier regelrecht seine Regierung bekämpfte, daß er also Revolutionär war — die Gründe, die ihn dazu trieben, kommen hierbei nicht in Betracht — das steht fest und braucht nicht erst aus seinem Todesurteil, das auch mehrere politische Verbrechen angibt,[3]) bewiesen zu werden.[4])

Jedenfalls ist es augenscheinlich, daß Hubmaier mit seiner Rückkehr von Schaffhausen oder bald danach andere Bahnen einschlägt als früher. Von seiner eigenen bisherigen Lehre, daß man zuerst die „Bilder" usw. aus dem Herzen reißen müsse,[5]) ist nichts mehr zu merken. War er bisher getreulich in allem „Zwinglis guter Freund"[6]) und war die Waldshuter Reformation ein Abbild der Züricher, so zeigt Hubmaier sich jetzt als religiöser Stürmer und politischer Revolutionär. Dies seinem stürmischen Temperament allein auf die Rechnung zu setzen, ist nicht angängig, benahm er sich doch recht maßvoll zur Zeit, als er unter Luthers und Zwinglis Einfluß stand. Ziemlich sicher ist jedenfalls wohl eins: Zwingli ist für Hubmaier nicht mehr das unbedingte Vorbild wie bisher. Wohl verkehrt er brieflich noch nach wie vor freundlich mit ihm, aber in Taten hat er doch eine andere Bahn eingeschlagen. Da nun dieser Umschwung so plötzlich stattfand, liegt die Vermutung nahe, daß ein neuer übermächtiger Einfluß sich geltend gemacht hatte. Am nächsten läge natürlich, eine Beeinflussung durch die Täufer zu vermuten, da gerade um diese Zeit Hubmaier auch Ernst mit der Verwerfung der Kindertaufe machte, aber ein anderes Moment schließt dies aus, nämlich seine Stellung zum „Schwert". Hubmaier führte, wie wir sahen, damals schon praktisch aus, was er später in seinen Schriften verteidigte, daß der Christ das

---

[1]) Siehe z. B. die Aussagen des Jakob Groß bei Gerbert a. a. O.

[2]) S. S. 107. — [3]) Faber: „Ursach".

[4]) Soweit Hubmaiers Benehmen in Waldshut seine Stellung zur Obrigkeit beleuchtet siehe Teil III.

[5]) Hetzer: „Acta" S. 516. — [6]) Bullinger, s. oben S. 145.

Schwert führen dürfe, wenn er in der Obrigkeit sitze oder von ihr beauftragt sei.[1]) Das damalige Züricher Täufertum aber war noch weit entfernt von revolutionären Tendenzen, vielmehr vertrat es entschieden die Ansicht, daß unter Christen das Schwert nicht herrschen dürfe. So tadelten z. B. die Züricher Münzer scharf, weil er das weltliche Schwert noch gebrauchen wolle.[2]) Eine Beeinflussung von dieser Seite aus wäre also höchstens in theologischer Hinsicht denkbar, würde aber nicht Hubmaiers politisches Gebahren erklären.

Dagegen finden wir gerade damals in nächster Nähe von Waldshut einen Mann, dessen Persönlichkeit wohl geeignet war, auf den leicht beeinflußbaren Hubmaier Eindruck zu machen, Thomas Münzer. Dieser Mann war damals nach Süddeutschland gezogen und etwa im Oktober 1525,[3]) im Klettgau eingetroffen,[4]) und zwar wahrscheinlich in Grießen.[5]) Nun liegt Grießen ziemlich in der Mitte zwischen Waldshut und Schaffhausen, von jeder der beiden Städte etwa 15—20 km entfernt, und in diesem Ort hielt sich Münzer mehrere Wochen auf. Daß er nicht nur dort blieb, sondern auch in der Umgegend herumreiste, gibt er selbst in seinem Bekenntnis zu: Im „Clegkaw vnd Hegaw bey Basel" habe er Reden gehalten.[6]) Reiste er aber vom Klettgau in die Gegend von Basel, so ist es sehr wahrscheinlich, daß ihn sein Weg über Waldshut führte. Daß also eine Begegnung zwischen Hubmaier und Münzer stattfand, sei es in Schaffhausen, sei es später in Waldshut, ist allerdings nicht nachweisbar, aber doch sehr wahrscheinlich. Noch glaubhafter wird diese Vermutung durch die offenkundige Veränderung, die wir in Hubmaiers Benehmen gerade zu der Zeit, als Münzer in seiner Nähe weilte, beobachten, und zwar namentlich in der Politik, dem Lieblingsthema der Münzerschen Predigten.[7])

Immerhin, hat diese Vermutung auch sehr viel für sich, sie bleibt doch eine Vermutung. Beweise dafür lassen sich nicht erbringen. Nicht ein einziges Mal erwähnt Hubmaier in all seinen Schriften den Namen Münzers und auch Münzer berichtet, soviel ich sehe, nichts von Hubmaier. Nur bei Bullinger findet sich eine Notiz über das Verhältnis der beiden Männer zueinander:[8]) Hubmaier, sagt Bullinger, war

[1]) S. Teil III.

[2]) Cornelius: Geschichte des Münsterschen Aufruhrs II, 241.

[3]) Kolde: Th. Münzer in RE³ XIII S. 564.

[4]) Bekenntnis Münzers bei Seidemann: Thomas Münzer S. 152.

[5]) Bullinger: Reformationsgeschichte S. 223 f. — [6]) Siehe Anmerkung 4.

[7]) Bekenntnis Münzers: Er habe im Klettgau und Hegau „ettlich articul, wye man herschenn soll aus dem Ewangelium angeben" s. Anm. 4.

[8]) Bullinger: Reformationsgeschichte S. 223 f.

Zwinglis Freund, „biß das Thomas Müntzer, der Groß vffrürer vnd Verfürer vß Türingen durch Basel heruff zu disem Doctor Balthassar gen Waldtshut kam; do ward er gar verkert. Dann Müntzer pflanzt in inn nitt nu den widertouff sunder allerley böser verwirrung". Hat nun auch Bullinger seine Reformationsgeschichte nicht zu Hubmaiers Lebzeiten geschrieben, so zeigt er sich doch namentlich in dem, was die oberdeutschen Täufer angeht, gut orientiert, so daß diese Nachricht im Verein mit allem anderen die Beeinflussung Hubmaiers durch Münzer so gut wie sicher macht.

Kapitel II.

Reform des Abendmahls. Hubmaiers Verhältnis zu Andreas Bodenstein von Karlstadt.

Gleichzeitig mit Hubmaiers Reform der Zeremonien und mit seinen politischen Kämpfen zeigen sich bei ihm Bestrebungen, die beiden noch beibehaltenen Sakramente sowohl in ihrer inneren Bedeutung, als nach ihrer äußeren Seite hin zu reformieren. Was das Abendmahl angeht, so sahen wir, daß er zunächst noch die alte Messe beibehielt, sogar nur das Evangelium usw. darin deutsch las und erst nach seiner Rückkehr aus Schaffhausen die eigentliche deutsche Messe in den Waldshuter Kirchen einführte.[1]) Aber nur für einige Zeit war er damit zufrieden. Bereits in der Schrift „Vom Unterricht der Messe", die wahrscheinlich Anfang 1525 geschrieben ist,[2]) erklärt er die deutsche Messe zwar für besser als die lateinische, spricht aber die Hoffnung aus, daß Gott die Menschen bald noch mehr hinzulernen lasse. Damals also schon trug er sich mit gewissen neuen Ansichten über das Abendmahl bzw. die Messe. Was das für Ansichten sind, geht aus einer Notiz der Chronik Küssenberg[3]) hervor. Unter der Überschrift: „Bodenstein und Huobmeyer kommen in der Lehr überein" berichtet diese, daß Karlstadt in Sachsen nicht „gute Luft" gehabt habe, „alldieweil er mit ganzem Gewalt durch seine offenbahrte Lehr das h. Sacrament des Altars vernichtet hatte, umb derentwillen er daselbsten entwiche, erstgesagte Ketzerei in Druck ausgeben,[4]) mit welchem alsdann Dr. Huobmeyer übereinstimpte. Alsogleich wie diser zuevor aufs wenigst die Teutsche Mess begehrt einzupflanzen, also suchte er hernach seinen Kirchgenossen solche aus der Lehr des Bodensteins

[1]) Küssenberg a. a. O. Z. 5; vgl. S. 149.
[2]) S. S. 12 ff. — [3]) Küssenberg a. a. O. Z. 7.
[4]) Gemeint sind die Abendmahlstraktate, s. S. 155 Anm. 1.

wider auszuereden und sowohl die Teutsche als lateinische Mess abzustellen, dahin er dann den mehreren Theil persuadirte“. Diese Nachricht erklärt das plötzliche Interesse, das Hubmaier an einer abermaligen Reform des Abendmahls gewonnen hatte. War doch bisher der Kampf aller Reformatoren auf diesem Gebiet eigentlich nur negativ gewesen: Die Messe ist kein Opfer, Brot und Wein sind nicht Leib und Blut Christi, die Zeremonie ist in der Landessprache und unter beiderlei Gestalten zu feiern — das waren die Punkte, die fast allein die Reformatoren interessierten. Ende 1524 aber erschien eine Reihe von Abendmahlstraktaten, von Karlstadt verfaßt,[1]) die zwar auch die genannten Fragen ebenso wie Luther, Zwingli u. a. beantworteten, aber darüber hinausgingen, indem sie die von Luther bisher nur in den Hauptzügen festgelegte Abendmahlslehre bekämpften und damit den Abendmahlsstreit entfachten. Die eigenartige Erklärung des „τοῦτο“ der Einsetzungsworte durch Karlstadt erscheint in diesen Schriften verhältnismäßig nebensächlich neben dem Hauptgedanken, daß das Abendmahl nichts weiter sei als ein Gedächtnis und eine Verkündigung des Todes Christi. Darum, so lautet die Quintessenz seiner Schriften: „Lasset ir die meß gar fallen, dz rhat ich, welt ir aber des hern abentmal haben, haltet es in d'ordnung Christi, die hell und liecht ist vnd meiner außlegung nit bedarff.“[2]) Diese Schriften erregten zunächst im Einflußgebiete Zwinglis angenehmes Aufsehen. Oekolampad spricht schon am 21. November 1524 in einem Brief an Zwingli[3]) und bald darauf in einem an Hubmaier[4]) sich anerkennend darüber aus, wenn auch mit gewissen Vorbehalten.

Karlstadts Traktate nun gerieten in Hubmaiers Hände; auch er stimmt ihnen zu und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß Oekolampad derselben Ansicht sei.[5]) Diese eigene Angabe Hubmaiers beweist die Richtigkeit von Küssenbergs Bericht, daß Hubmaier in der Abendmahlslehre von Karlstadt beeinflußt worden sei.[6]) Dafür, daß überhaupt ein Zusammenhang zwischen Karlstadt und den oberdeutschen Täufern besteht, spricht auch der Umstand, daß Brötli ebenfalls im

[1]) Die wichtigsten von diesen 7 Schriften sind: „Ob man mit h. Schrifft erweysen müge, das Christus mit leyb, blut vnd sele im Sacrament sey,“ 1524. „Dialogus oder ein gesprech büchlin von dem grewlichen vnd abgöttischen mißbrauch des hochwirdigsten Sacraments Jesu Christi“ 1525. „Außlegung dieser wort Christi: das ist meyn leyb, welcher für euch gegeben würt . . .“ 1524. „Von dem Priesterthum vnd opffer Christi“ 1524. „Wider die alte vnd newe papistische Messen“ 1524.

[2]) Karlstadt: „Wider die alte vnd newe papistische Messen.“

[3]) Zwinglis Werke VII, 368. — [4]) Zwinglii et Oekolampadii epp. fol. 64 f.

[5]) Brief an Oekolampad, S. 88. — [6]) Vergl. auch Teil III.

Besitz von Karlstadts Schriften[1]) war.[2]) Nicht spricht gegen diese Vermutung der Beeinflussung Hubmaiers durch Karlstadt die Tatsache, daß Hubmaier noch nicht sofort nach Karlstadts Rezept die Messe ganz abschaffte. Denn zuerst war es das zweite Sakrament, mit dem er sich beschäftigte, die Taufe, die notwendige Vorbedingung des Abendmahls. Es ist nur natürlich, daß seine Gedanken durch den Umsturz der Taufe, den er damals schon im Sinne hatte, völlig in Anspruch genommen wurden, wenn ihn das natürlich auch nicht daran hinderte, seine Verachtung für das Meßopfer zum Ausdruck zu bringen.[3]) Sobald er aber über die Taufe zur Klarheit gekommen war, ging er auch sofort an die Reformation der Messe. Bereits zu Ende der Fastenzeit wurden die „Fleischbänke", die Altäre, aus der Kirche geschafft[4]) als Vorbedingung für die neue Feier. Wie diese verlief, ist nicht ganz sicher. In dem Schreiben der Stadt Laufenberg an Freiburg vom 7. April 1525[5]) wird berichtet, daß Hubmaier das Nachtmahl mit einem ganzen Lamm und Fußwaschung feiern wolle. Ob das tatsächlich so ausgeführt wurde, wissen wir nicht; wenigstens sprechen die späteren Berichte nicht von dem Passahlamm. Immerhin genügt schon die Absicht, um zu verstehen, was Hubmaier bezweckte: Karlstadt forderte, man solle, wenn man das Nachtmahl feiern wolle, es so feiern, wie es Christus getan habe.[6]) Das hat Hubmaier wörtlich genommen, und so hat er, nachdem am Ostersonntag (16. April 1525) die Wiedertaufe stattgefunden hatte, am Montag mit den Neugetauften das Abendmahl gefeiert, ihnen, wie Küssenberg[7]) berichtet, „Hausbrod zerbrochen und ausgetheilt". Eine genauere Beschreibung gibt ein Bericht an Freiburg:[8]) Nach der

[1]) Bossert: Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg (Blätter für Württembergische Kirchengeschichte) IV, S. 82.

[2]) Auch ist vielleicht anzunehmen, daß Hubmaier noch von früher her mit Rothenburg o. T., dem späteren Aufenthaltsort Karlstadts, in Verbindung stand, denn die Vertreibung der Rothenburger Juden und die Errichtung der „reinen Maria" ist jedenfalls nur eine Nachahmung der Regensburger Vorgänge und vielleicht, wie Barge (Andr. Bodenst. v. Karlst. II, 302) vermutet, auf Hubmaiers Einfluß zurückzuführen. Damit ist aber die Möglichkeit gegeben, daß Hubmaier Freunde in Rothenburg besaß, mit denen er auch noch während seiner Waldshuter Zeit in Verbindung gestanden haben könnte, und durch die er mit Karlstadt in Berührung kam.

[3]) S. S. 150. — [4]) Küssenberg a. a. O. Z. 9, vgl. auch S. 150.

[5]) Loserth S. 81. — [6]) S. S. 155. — [7]) Küssenberg a. a. O. Z. 9.

[8]) Schreiber, B. Hubmaier II, 209. Ob der Bericht dieselbe Feier meint und sich in den Wochentagen irrt, oder ob es sich um eine zweite Feier handelt, ist unklar, doch ist letzteres wahrscheinlicher, da die Zahl der Neugetauften nach allen Berichten sehr groß war, jedenfalls also das Abendmahl mehrmals gefeiert werden mußte.

Taufe habe Hubmaier den Getauften „das Himmelbrod (gemeins Hausbrod) gegeben; sodan zu Nacht die Füsse gewaschen. Und da er mit den Jungen Weibern fertig war und an die alten Böke kam, hat er gesagt, er sei müde, es solle nun eine der andern die Füsse waschen.“ Diese eigenartige Feier hat Hubmaier bald wieder fallen lassen. Ob schon in Waldshut, wissen wir nicht, sicher aber in Nikolsburg, wo er eine nüchterne und würdige Abendmahlsfeier einrichtete.[1]) Es mag ihm eben aufgegangen sein, daß es nicht nötig sei, um das Abendmahl nach Christi Einsetzung zu feiern, Zeremonien dabei zu gebrauchen, die, aus der Stimmung des Augenblicks geboren, nur in diesem Augenblick wirken konnten, deren Wiederholung aber bizarr sein mußte. Aber wenn auch aus einem Mißverstehen der Schriften Karlstadts diese erste Abendmahlsfeier, die keine Dauer haben konnte, entsprang, so hatte Hubmaier doch den tieferen Sinn der Karlstadtschen Lehre sich zu eigen gemacht.[2]) Möglich, daß Zwingli bereits den Grund zu Hubmaiers späterer Abendmahlslehre gelegt hat, Karlstadts Schriften aber haben den Anstoß dazu gegeben, daß er „jetzt auf den Dächern verkündete, was man vorher im Herzen bewahren mußte“;[3]) Karlstadt hat ihm den Weg gewiesen von der Messe zum Abendmahl.[4])

Kapitel III.

Einführung der Wiedertaufe. Hubmaiers Verhältnis zu den Züricher Täufern.

Weit wichtiger als Hubmaiers Stellung in der Abendmahlsfrage ist die Entwicklung, die seine Tauflehre nahm.

Schon früh äußerte Hubmaier Bedenken über die Kindertaufe. Die erste sichere Nachricht gibt uns den Anfang Mai 1523 als den Zeitpunkt an, an dem Hubmaier zum ersten Male dieselben aussprach. Bei seiner Reise nach Zürich besuchte er nämlich Zwingli und hatte mit ihm ein theologisches Gespräch. In seinem späteren Züricher Verhör vom 5. März 1526 sagt er hierüber:[5]) „Da hette er (Hubmaier) etwa mengen artickel jn ein tefeli vffzeichnot vnd jnsonnders einen

[1]) „Form des Nachtmahls.“

[2]) Die spätere Bekämpfung der Lehre Karlstadts in Hubmaiers Schrift „Ein einfältiger Unterricht“, richtet sich nicht gegen den Kern der Lehre, sondern nur gegen die grammatische Exegese des „τοῦτο“.

[3]) Siehe Brief an Oekolampad S. 88.

[4]) Über die innere Abhängigkeit der später theoretisch ausgeführten Abendmahlslehre Hubmaiers, s. Teil III.

[5]) Loserth, S. 204 ff.

vom kindertouff, von deß wegen er sich mit M. Vlrichen vnderreden wölte, also geb jm M. Vlrich guten bescheid, das er vff das selb mal zefriden weri." Welcher Art dieser gute Bescheid war, ersehen wir aus Hubmaiers „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein":[1] „Da hastu mir recht geben, das man die Kinder nit tauffen solle, ee sy im glauben vnderricht seyent. Es sey vor zeytten auch also gewesen, der halb man sy Catechumenos genennt hab. Aber du wöllest in deinem Artickel Biechlen auch Meldung daruon thon, wie du es denn thon hast im XVIII. Artickel von der Firmung . . ." Und daß er sich tatsächlich so geäußert hat, und nicht seine Worte von Hubmaier mißverstanden wurden, gibt Zwingli selbst zu: „Der Irrtumb hat auch mich vor etwas Jaren verfürt, das ich maint es wer vil weger, man taufft die Kindlen erst so sy zu gutem alter kumen weren."[2] Durch diese übereinstimmenden Nachrichten ist die Tatsache gesichert, daß Hubmaier bereits im Frühjahr 1523 an die Verwerfung der Kindertaufe dachte, daß er also bei weitem der erste ist, der in Oberdeutschland diesen Gedanken aussprach, welcher nachher mit solcher Begeisterung aufgegriffen wurde. Erst viel später begannen Andreas uf der Stülzen und Grebel nebst Genossen jenen Kampf.[3] Wenn aber auch Hubmaier als erster in Oberdeutschland die Verwerfung der Kindertaufe verlangte, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß er selbständig zu dieser Ansicht kam, vielmehr ist anzunehmen, daß er durch die Zwickauer Propheten darauf gebracht wurde, von denen ja namentlich Nik. Storch heftig gegen die Kindertaufe polemisierte.[4] Daß eine direkte Berührung Hubmaiers mit den Zwickauern nicht anzunehmen ist, spricht nicht gegen die Vermutung der Beeinflussung durch sie. Denn was in Wittenberg, der Zentrale der evangelischen Bewegung, geschah, wurde schnell in ganz Deutschland bekannt. So ist es wahrscheinlich, daß Hubmaier zuerst davon hörte, daß die Kindertaufe bekämpft würde, bevor er seine eigene Meinung einer Revision unterzog. Es lag ja für jemand, der mit dem katholischen Sakramentsbegriff gebrochen hatte, nahe, die Kindertaufe zu verwerfen, und so erklärt sich auch die Unsicherheit einer großen Zahl von Reformatoren in diesem Punkt. Immerhin scheint Hubmaier zunächst nicht allzuviel Wert darauf gelegt zu haben, denn anderthalb

[1]) S. D III'.

[2]) Zwingli: „Vom Tauf, vom Wiedertauf, und vom Kindertauf", vgl. Hubmaier: „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. D III. Ähnliche Äußerungen hat Zwingli auch sonst noch getan. Siehe Hubmaier: „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil", S. B II' und „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein" a. a. O.

[3]) Egli: „Die Züricher Wiedertäufer."

[4]) Köstlin: „Martin Luther" I, 526. 549.

Jahre vergehen, ohne daß er weitere Schritte tut. Erst Ende 1524, als er, wie wir sahen, überhaupt mit Sturm und Drang vorgeht, wendet er auch der Tauffrage ernstliches Interesse zu. Einerseits mag auch Münzer dies bewirkt haben, sei es durch persönliche Zusammenkunft, sei es durch seine Schrift „Protestation",[1]) in der er die Kindertaufe verwirft; wenigstens gibt Bullinger auch hierin Münzer die Schuld.[2]) Dagegen ist eine Beeinflussung durch Karlstadt in diesem Punkt bei Hubmaier nicht anzunehmen, da die einzige Schrift Karlstadts über die Kindertaufe, die von Oekolampad erwähnt wird, ohne daß er sie selbst gelesen hat,[3]) wahrscheinlich gar nicht gedruckt wurde und also nicht in Hubmaiers Hände gelangte.[4]) Von größter Bedeutung war dagegen wohl der Einfluß, der von Zürich her kam. Dort hatten mittlerweile Grebel und Genossen den Kampf gegen die Kindertaufe begonnen,[5]) und Zwingli — der zunächst der allgemeinen Einführung der Erwachsenentaufe gar nicht so sehr abgeneigt war,[6]) — begriff bald, „dass es us der ursach bschach, dass wenn der kindertouf verworfen wurde, denn zimte inen sich ze widertoufen und mit dem widertouf die iro kirchen zwar zemmen sammeln".[7])

Mit diesen Leuten trat Hubmaier in Verbindung, zum ersten Male vielleicht nur indirekt durch den Züricher „Zusatz". Denn daß dieser zum Teil aus Täufern bestand, geht schon mit Sicherheit aus dem Schreiben vom Oktober 1524 hervor, worin Heinrich Aberlin, einer der eifrigsten Täufer, gebeten wird, weiteren Nachschub von Soldaten nach Waldshut zu veranlassen.[8]) Durch diese Männer und vielleicht auch durch Münzer wieder auf das bereits früher aufgeworfene Problem gestoßen, wird Hubmaier wohl damals sich mit seinen Bekannten in Verbindung gesetzt und ihre Meinung über die Kindertaufe erfragt haben. Von Leo Jud, Sebastian Hoffmeister, Hetzer und Cellarius erhielt er zustimmende und ermunternde Briefe,[9]) an Zwingli scheint er mehrere Male, aber ohne Erfolg geschrieben zu haben;[10]) dagegen stand er mit Oekolampad in dauerndem Briefverkehr.[11])

---

[1]) „Protestation odder empietung Tome Müntzers von Stolberg am Hartzs seelwarters zu Allstedt seine leren betr. vnnd tzum Anfang von dem rechten Christen glawben vnnd der tawffe", 1524.

[2]) S. S. 154. — [3]) Zwinglis Werke VII, 368.

[4]) Barge: Karlstadt II, 205. — [5]) Egli: „Die Züricher Wiedertäufer."

[6]) S. S. 158. — [7]) Egli: a. a. O. S. 17.

[8]) Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 77, S. 102 f.

[9]) Hubmaier: „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil."

[10]) Brief Hubmaiers an Zwingli, s. S. 88.

[11]) Siehe Brief Hubmaiers, S. 88 f. und Oekolampads Briefe in „Zwinglii et Oekolampadii Epp." fol. 64 f.

Dieser war aber seiner Sache selbst noch ungewiß und hat eher Hubmaier zu weiteren Schritten ermutigt, als ihn davon abgehalten.

Hubmaier ging nun selbständig vor. Bereits am 17. Januar 1525 berichtete er an Oekolampad, daß er die Kindertaufe abgeschafft habe. Nur die Kinder von schwachen Eltern taufe er noch, die anderen würden in die Kirche gebracht, zwecks feierlicher Namengebung und Fürbitte der Gemeinde.[1]) Oekolampad machte zwar schwache Versuche, die Kindertaufe dogmatisch zu rechtfertigen, war aber mit Hubmaiers Praxis durchaus einverstanden.[2]) Die Nachricht, daß der Waldshuter Pfarrer für das Täufertum gewonnen war, scheint sofort nach Zürich gedrungen zu sein und veranlaßte einen Teil der am 21. Januar 1525 aus Zürich ausgewiesenen Täufer,[3]) sich nach Waldshut zu begeben. Das geht hervor aus einem Antwortschreiben des Schultheißen und des Rates von Waldshut an Zürich (1. Februar 1525), das die Ausweisung der erwähnten Täufer gefordert hatte:[4]) „Es seien," schreibt Waldshut, „diser tage wohl etliche solche (d. h. Täufer) bei dem doctor gewesen, von denen man aber nichts arges wisse; sie haben sich jedoch gestern wieder entfernt." Jedenfalls sind dies die aus Zürich ausgewiesenen (Röublin, Brödlin, Hetzer)[5]) gewesen. Sie sind wohl auch die Leute, von denen es bei Hubmaiers Verhör in Zürich am 5. März 1526 heißt:[6]) „Der Zollikummeren halb, so etwan gen waldtshut kommenn, Seit er (Hubmaier), habe nie nüdt vngschickts von jnen gsechenn, heig ouch mit jnen nie anders ghandlett, dann wann sy jnn gfraget vom touff, habe er jnen sin meinung ouch gseit." Daß sie aber mehr Einfluß auf Hubmaier hatten, als er eingestehen will, ist klar. Ganz augenscheinlich waren sie es, die ihn dazu veranlaßten, nicht nur literarisch gegen die Kindertaufe aufzutreten, sondern auch ein dem Züricher (vom 17. Januar 1525) ähnliches, nur von der Gegenpartei geleitetes Religionsgespräch zu veranlassen. Denn dies ist doch der eigentliche Zweck der bereits am 2. Februar 1525 erscheinenden „Öffentlichen Erbietung" Hubmaiers. Zu dem Gespräch scheint es aber nicht gekommen zu sein. Dafür erhielt Hubmaier nun häufig Besuche von seinen neuen Glaubensgenossen. Auch Grebel ist damals wohl schon einmal in Waldshut gewesen; wenigstens kann nicht auf seine spätere Flucht aus Zürich[7]) der Bericht des Täufers Hottinger bezogen werden: daß er mit Grebel nach Waldshut zu Hubmaier gegangen sei, weil er ihn gebeten habe, mitzukommen.[8]) Dagegen muß der Besuch Aberlins in

[1]) S. S. 89. — [2]) „Zwinglii et Oekolampadii Epp." fol. 64 f.
[3]) Egli: Aktensammlung, Nr. 624, 633, vgl. Loserth, S. 76.
[4]) Strickler: Aktensammlung I, Nr. 985.
[5]) Egli: „Die Züricher Wiedertäufer", S. 22. — [6]) Loserth, S. 206.
[7]) S. S. 161. — [8]) Egli: Aktensammlung, Nr. 762.

Waldshut erst in das Ende des April fallen; denn Aberlin berichtet darüber bei seinem Verhör in Zürich:[1]) „Er hätte einen Freund zu Waldshut, bey demselben wär er auf eine Zeit gewesen. Da wären gute Gesellen zu ihm gekommen und der Doktor auch. Derselbige habe ihn einist zu Gast geladen, da haben sie allerley von Gott mit einander geredt. Seither wär er niemahls bey ihm gewesen, er hätte auch nichts mit ihm gehandlet.“ Und Hubmaiers Aussagen bei seinem Verhör ergänzen den Bericht dahin,[2]) daß sie von der Taufe geredet hätten, und daß der Besuch in eine Zeit fiel, in der man „ein keppeli vor waldtshut“ abbrach — gemeint ist jedenfalls die Ottilienkapelle, die am 25. April 1525 abgebrochen wurde[3]); — damals sei auch „ein Hottinger“ bei Aberlin gewesen. Doch muß es sich hierbei nicht um den gemeinsamen Besuch Hottingers und Grebels[4]) handeln, da sonst doch wohl in erster Linie Grebel genannt wäre.[5])

Alle Besucher hatten es aber doch noch nicht fertig gebracht, Hubmaier ganz auf ihre Seite zu ziehen. Sie selbst waren längst wiedergetauft, Hubmaier aber war es noch nicht. Die Kindertaufe zwar verwarf er, aber gegen die Wiedertaufe scheint er sich noch gesträubt zu haben. So nur kann man es sich erklären, daß er lange Zeit zögerte, sich taufen zu lassen, trotzdem er doch Gelegenheit genug dazu hatte, und daß er sogar eine dahingehende Aufforderung Röublins entschieden zurückwies.[6]) Denn, ist auch theoretisch die Wiedertaufe die unmittelbare Folge der Verwerfung der Kindertaufe, so liegt doch in ihrer praktischen Ausübung infolge des dadurch dokumentierten Bruches mit der ganzen christlichen Kirche der Vergangenheit und Gegenwart ein solcher Radikalismus, daß Hubmaiers Zögern verständlich ist.[7])

Trotzdem aber konnte er sich auf die Dauer den Folgerungen, die sich aus der Verwerfung der Kindertaufe ergaben, nicht entziehen. Anfang April 1525 trafen in Schaffhausen Grebel und etwas später Brödlin und Röublin ein.[8]) Möglich, daß auch Grebel schon mit Hubmaier zusammengekommen war und ihn zu beeinflussen gesucht hatte, so daß sich darauf die Angabe Keßlers bezieht:[9]) „In dem ist er (Grebel) gen Waldshut komen zu dem doctor Baltassarn Fridberger, allda predicanten, und wie wol er nitt ungelert, doch hatt er sich in das widertouffen gentzlich versencken lassen“, eigentlich gewonnen aber hat ihn erst Röublin. Kurz vor Ostern 1525 erschien dieser in Schaff-

[1]) Füßlin: a. a. O. S. 229 ff. — [2]) Loserth, S. 206.
[3]) Loserth, S. 82. — [4]) S. S. 160.
[5]) Hubmaiers Ausdruck: „Ein Hottinger“ deutet vielleicht an, daß er die beiden Hottinger kannte.
[6]) S. S. 162. — [7]) S. Teil III S. 202. — [8]) Loserth, S. 80.
[9]) Keßler: Sabbata, S. 265 f.

hausen und zog dann weiter nach Waldshut.[1]) Da Hubmaiers Bericht ein deutliches Bild von Röublins dortiger Wirksamkeit gibt, möge er hier folgen:[2]) „Er (Hubmaier) seit ouch, Wilhelm von Wytiken[3]) syge der anfänger im touf gsin; dan wie derselb zuo Waldshuot wäre, käme er etwan zuo im, da mitteilte er im, was in dann Gott beriete. Da hankte Wilhelm etlich burger an sich. Mit denen gieng derselb in ein dörfli ushin, toufte si. Nach demselben kämind si zuo im und sprechind, warumb er die sach nit ouch an die hand neme. Da wis er si ab, liesse es anstan bis uf die Osteren, und als dann der bruch syg, dass man den touf segne, das liess er underwegen. Da käme Wilhelm und toufte in, und liessend sich uf dasselb mal mit im bi 60 personen toufen. Darnach habe er die osterfirtag für und für und ob 300 menschen getauft."

Aus dem Bericht geht deutlich hervor, daß Hubmaier sich gegen die Wiedertaufe gesträubt hat, auch noch Röublin gegenüber. Und wie ihm der Schritt von der Verwerfung der Kindertaufe bis zur Wiedertaufe nicht leicht wurde, so wehrte sich auch seine Gemeinde, welche sich die Abschaffung der Kindertaufe ruhig hatte gefallen lassen,[4]) doch zunächst gegen die Wiedertaufe, „dann wie sy von im (Hubmaier) vormals Christum erlernet, nam sy frombd und unbillich, ainen anderen touff anzenemnen, vermeintend vergebens und unnutz sin, dann sy sich toufft sin bekanntend".[5]) Freilich nur so lange sträubten sie sich, bis Hubmaier drohte fortzugehen; ehe sie ihn aber fahren ließen, fährt Keßler fort, eher ließen sie sich wiedertaufen.

Über die Art der großen Taufe und die Menge der Hinzuströmenden haben wir viele Berichte, die alle ungefähr dasselbe melden.[6])

Mit der Annahme der Wiedertaufe und Erteilung derselben an seine Pfarrkinder ist die theologische Entwicklung Hubmaiers abgeschlossen.

Als einer der wenigen Gebildeten und vielleicht als der Bedeutendste seiner Glaubensgenossen wurde er der gegebene Führer und theologische Vorkämpfer des Täufertums. Als solcher aber konnte er sich nicht mehr von jedem Winde leiten lassen, sondern mußte stark genug sein, auf eigenen Füßen zu stehen. So ist der Rest seines Lebens nur ein Verarbeiten der durch so mannigfaltige Einflüsse gewonnenen Eindrücke. Abweichungen von dem Standpunkt, den er Ostern 1525 einnahm, sind

[1]) Siehe Brief Brödlins bei Loserth, S. 80 f.
[2]) Egli: Aktensammlung, Nr. 911. — [3]) Röublin.
[4]) Brief an Oekolampad, s. S. 88 f. — [5]) Keßler: Sabbata, S. 265 f.
[6]) Küssenberg, Keßler, Caspar usw., vgl. Loserth.

verschwindend gering. Möglich, daß der fortgesetzte Kampf gegen die österreichische Regierung und die noch frische Beeinflussung durch Thomas Münzer ihn vorübergehend gegen die Obrigkeit überhaupt erbitterten,[1]) und daß er später darin maßvoller wurde, wie das seine Schriften aus der Zeit, als er der Verbündete der „Obrigkeit", d. h. der Herren von Liechtenstein, wurde, beweisen. Eine tiefgreifende, innere Umwandlung liegt aber wohl kaum vor. Auch in seinen theologischen Ansichten hat er seinen Standpunkt nicht wesentlich geändert. Der Widerruf in Zürich, ihm durch die Angst vor der Auslieferung abgepreßt, ist eine für sein Innenleben belanglose Episode, ebenso wie die „Rechenschaft", die ihn vor dem Tode retten sollte, mit ihren mannigfachen Anschmiegungen an die katholische Lehre und Verschweigung der Hauptpunkte nicht als Zeichen eines veränderten theologischen Standpunktes angesehen werden darf.

[1]) Die Aussage der Widerkehrin (Füßlin: a. a. O. III, 229 ff.): „Dr. Balth. habe geredt: man möchte der Obrigkeit nirgend wo mit besser nachkommen (= nahe kommen), als mit dem Widertauff" kann man wohl kaum zu Rückschlüssen auf Hubmaiers Stellung zur Obrigkeit gebrauchen. Selbst wenn die alte Frau nicht Hubmaiers Meinung falsch verstanden haben sollte, so ist zu bedenken, daß der Ausspruch in Zürich fiel, wo sich weltliche und kirchliche Obrigkeit fast deckten. Da ist es sehr wahrscheinlich, daß Hubmaier gemeint hat, man könne mit der Wiedertaufe der kirchlichen Obrigkeit, oder anders ausgedrückt, Zwingli, am besten „auf den Hals kommen".

Die Theologie Balthasar Hubmaiers.

Einleitung.

Natürlich war Ostern 1525 noch nicht Hubmaiers Theologie, soweit man überhaupt von einer solchen sprechen kann, festgelegt, sondern nur die Richtlinien, das Gerippe war vorhanden. Denn wie bei jedem leicht beeinflußbaren Menschen, so ging auch bei Hubmaier sein Handeln stets seiner Erkenntnis voraus. Von irgendeiner bedeutenden Persönlichkeit angezogen, griff er mit Begeisterung deren Gedanken auf, setzte sie zunächst praktisch in die Tat um, und erst hinterher ging er daran, sie verstandesmäßig zu durchdenken.[1]) Nun hatte bis zu seinem endgültigen Anschluß an die Täufer ein Einfluß nach dem anderen sich bei ihm geltend gemacht. Schnell begeistert, nahm er von allen an, was ihm richtig zu sein schien, und erst am Ende seiner Waldshuter Zeit, hauptsächlich aber in Nikolsburg, gelangte er dazu, sich mit all diesen Gedanken auch innerlich auseinanderzusetzen, sie literarisch darzulegen und so eine Art von „Theologie" zustande zu bringen, in der sich sein ganzer Entwicklungsgang widerspiegelt.

Freilich, die Überzeugung, die er allmählich gewann, eine „Theologie" zu nennen, ist man nur dann berechtigt, wenn man darunter nicht eine Dogmatik, ein System, versteht. Denn Männer der Praxis, wie Hubmaier einer war, haben niemals durchdachte Systeme. Stets wird bei ihnen das religiöse Gefühl den Sieg über das theologische Denken davontragen, und selten wird es sie stören, wenn sich infolgedessen Inkonsequenzen ergeben. Ein System werden wir also bei Hubmaier vergeblich suchen. Wenn wir nun trotzdem auf seine theologischen Gedanken näher eingehen, so kann das nicht derartig geschehen, daß

[1]) Namentlich geht das daraus hervor, daß er, trotzdem er bereits die Kindertaufe hatte fallen gelassen, theoretisch noch immer Bedenken über diesen Punkt hatte und Oekolampad, Zwingli u. a. um ihre Meinung anging, s. S. 160

wir uns ihre großen Zusammenhänge, ihren Aufbau, vergegenwärtigen, sondern nur so, daß wir einige seiner wichtigsten Lehren herausgreifen, um aus ihnen die Gedankenkreise dieses Mannes kennen zu lernen.

Nicht aber trägt Hubmaiers Lehre von den Grundlagen der christlichen Kirche besonders charakteristische Züge — am Glauben des Urchristentums, der sich für ihn im Apostolikum darstellt, hat er nie gerüttelt — sondern die Fragen erörtert er in erster Linie, die den Kampf zwischen Wittenberg und Rom entfacht hatten. Da ist zunächst die Voraussetzung für alles andere, die Frage nach der Quelle des Glaubens, da ist die Lehre von der Art des christlichen Lebens, da sind endlich die Dogmen von der Kirche und ihren Gnadenmitteln. Dazu kommt bei Hubmaier ein Punkt, der vom theologischen ins sozial-politische Gebiet herüberspielt, und der für den Täufer Hubmaier außerordentlich charakteristisch ist, die Lehre von der Obrigkeit, vom „Schwert". Das sind die Fragen, die Hubmaier hauptsächlich interessierten, und die er, als seine Entwicklung einen gewissen Abschluß erreicht hatte, in seinen zahlreichen Schriften darlegte; auf sie soll deshalb im folgenden näher eingegangen werden.

1. Abschnitt.

Die Lehre von der Schrift.

Ein wirkliches Interesse an der Schrift scheint Hubmaier erst unter Luthers Einfluß gewonnen zu haben. Die Lehrmethode des ausgehenden Mittelalters stand der Bibel verhältnismäßig gleichgültig gegenüber, so daß es durchaus glaubwürdig erscheint, daß Hubmaier Doktor der Heiligen Schrift geworden war, ohne das Neue Testament ganz gelesen zu haben.[1]) Sobald er aber Luthers Lehre kennen lernte, konnte er gar nicht anders als sich mit der Bibel beschäftigen. So finden wir ihn denn schon 1522 beim Studium der paulinischen Briefe.[2]) Und wie Luther, gewann auch Hubmaier die Erkenntnis, daß die Bibel die alleinige Norm zu bilden habe. Wohl war auch für den Katholizismus die Schrift die Richtschnur, aber tatsächlich waren doch allmählich Tradition und unfehlbares Lehramt, die ursprünglich nur eine richtige Auslegung der Schrift garantieren sollten, immer mehr in den Vordergrund getreten, die Schrift war immer mehr zurückgedrängt worden.

[1]) „Christliche Lehrtafel", S. A III'. — [2]) S. S. 132.

Aber daß trotzdem der Katholizismus die Schrift offiziell als Norm anerkannte, drückte den Reformatoren die schneidendste Waffe gegen ihn in die Hand, eine Waffe, die freilich von einem Teil der Täufer mit noch unerbittlicherer, oft aber auch buchstäbelnder Konsequenz gegen die Reformatoren selbst geführt wurde.

Zu diesen Täufern gehört auch Hubmaier. Er ist weit davon entfernt, die Bibel als das „papierne Papsttum" zu bekämpfen, vielmehr ist seine Wertschätzung der Schrift wenn möglich noch höher, als bei Luther.

Er nennt die Schrift, die für ihn völlig identisch mit dem Worte Gottes ist, „die freundin Gotes . . in der Christus wonet, hauset vnd rut," die „gantz schon ist" und „ein mackel ist nit in jr"; [1]) in ihr allein steht „Heil und Seligkeit". [2]) Sie selbst kann keinen Richter ertragen, [3]) Konzilien sollen nicht „vmb der leer des gloubens willen", sondern nur der Einigkeit wegen gehalten werden, [4]) und das Urteil, das die Kirche bei Glaubensstreitigkeiten zu fällen hat, muß „in dem wort gottes empfangen" sein. [5]) Dagegen ist sie die höchste Richterin. Daß die Liebe über sie richten soll, [6]) hat Hubmaier augenscheinlich nur notgedrungen in seinem Widerruf zugestanden, denn seine Regel ist sonst: „Als offt vnd dick die werck der liebe nit mügent bewisen werden . . on verletzung des glaubens . ., danntzmal musz die liebe auffhören vnd der glaub für faren." [7])

Mit der Schrift soll die Kirche ihre Feinde, die Ketzer, bekämpfen; [8]) alle Väter, Konzilien und Menschenlehren werden durch sie überflüssig gemacht, denn diese müssen doch an ihrem „Goldstein" geprüft werden, und „so sy derselbenn gleichmeß sind, ist Hubmaiers Regel, so glaub ich yetz der schrifft, wo sy aber jr nit gleichförmig sind, hayß ichs hinder sich geen". [9]) Schon das Alte Testament hat die Schrift als Richterin anerkannt, denn es befiehlt, „schwere Sachen", d. h. solche, „so die seel antreffen", an Moses gelangen zu lassen, d. h. nach der Schrift zu richten. [10])

Auch alle kirchlichen Einrichtungen sind an ihr zu prüfen, denn „gute Meinung", „Bräuche", „bischöfliche Satzungen" usw. sind „tödtliche

[1]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. J.
[2]) „Entschuldigung Waldshuts", a. a. O., S. 106.
[3]) „Christliche Erbietung", Nr. 3.
[4]) „Schlußreden gegen Eck", Nr. VII. — [5]) Desgl. Nr. V.
[6]) „Bekenntnis", Loserth S. 120. — [7]) „Vom christlichen Bann", S. C.
[8]) „Von Ketzern und ihren Verbrennern", Art. 3 usw.
[9]) „Kurze Entschuldigung", S. A III, vgl. „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. A IV.
[10]) „Christliche Erbietung", Nr. 3; „Kurze Entschuldigung" S. B V'.

pfil, wo sy nit nach der gschrifft gelaitet vnd gericht werdend".[1]) Für alles, was Kultus sowohl wie Lehre angeht, sind also Schriftbeweise zu erbringen,[2]) denn „alle warhait" steht „klar in dem wort gottes".[3]) Daraus folgt ohne weiteres: „Was nit gebotten ist in der schrifft, ist schon verboten in den dingen, so die eer Gottes vnd vnser seel selikait betreffen."[4]) Denn alle Lehren, die Gott nicht selbst gepflanzt hat, müssen ausgerottet werden.[5]) Gibt aber die Schrift auf eine Frage keine Antwort, so heißt das, daß uns die betreffende Angelegenheit nichts angeht. Über dergleichen zu spekulieren, ist eine „philosophy aber nit ein theology".[6])

Der Gegensatz, der manchen anderen Täufern Schwierigkeiten bereitete, zwischen dem „äußeren" und „inneren" Wort Gottes, d. h. zwischen der Schrift und der inneren Ziehung oder Erleuchtung, besteht für Hubmaier nicht. Machte man beide „Worte" völlig unabhängig voneinander, so mußte das naturgemäß zu einer Überschätzung des letzteren und mehr oder minderen Verwerfung des ersteren führen. Auch Hubmaier spricht von einer „äußeren" und einer „inneren Ziehung", aber er stellt sie nicht unabhängig oder nur teilweise abhängig nebeneinander sondern die eine folgt aus der anderen. Voraus geht die „äußere Ziehung" Gottes, die „beschicht durch die offentlichen verkindung seines heyligenn Euangelions". Darauf erst folgt die innere Ziehung: „So Gott den menschen auch inwendig erleuchtet an der Seel, das sy versteet die vnwidersprechenlichen warhait, vberzeuget durch den geyst vnd durch das geprediget wort, also das der mennsch in aignem gwissen bekhennen muß, das dem also sey, vnnd das es nit anders sein muge".[7]) Diese etwas gewunden ausgedrückte Lehre spricht natürlich nichts anderes aus, als die allgemein reformatorische Ansicht, daß die Schrift in sich Überzeugungskraft trägt; sie ist weit davon entfernt, eine mystische Lehre vom inneren Licht, wie sie bei vielen Täufern beliebt war, zu proklamieren.

Aber bei wie vielen Menschen wirkt das äußere Wort doch ohne Zweifel nicht überzeugend! Nun, daran, sagt Hubmaier, sind

---

[1]) „Von Ketzern und ihren Verbrennern", Art. 30.

[2]) Siehe fast alle Schriften Hubmaiers.

[3]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. B III'. Das Zitat ist zwar von Zwingli aber nach dem Zusammenhange im Sinne Hubmaiers, vgl. dazu den Satz des Duns Scotus: „sacra scriptura sufficienter continet doctrinam necessariam viatori" (RE[3] V, 69).

[4]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. A III'.

[5]) „18 Schlußreden", Nr. 11; „Entschuldigung Waldshuts", S. 106.

[6]) „Christliche Taufe", S. h II.

[7]) „Christliche Lehrtafel", S. D VIII.

diese Menschen selbst schuld, sie wollen eben nicht überzeugt werden, darum „verblendt, verhörtet vnd schlegt“ Gott sie mit dem „schwindel Geyst“.[1])

Ist aber das Wort Gottes, d. h. die Schrift, die unbedingte Voraussetzung für jeden Glauben – denn der Glaube folgt aus der Predigt, die Predigt aber aus dem Worte Gottes (Röm. 10, 17)[2]) – so ist vor allem das richtige Verständnis der Schrift zu erlangen nötig, und die Mittel dazu findet Hubmaier ebenso wie Luther[3]) nicht in Tradition oder unfehlbarem Lehramt, sondern nur in der Schrift selbst. Denn die „dunklen Örter“ werden nach Hubmaiers Ansicht durch andere erklärt, weil manche Stellen, die bei dem einen biblischen Schriftsteller „Micrologi“ sind, bei dem anderen genauer angeführt[4]) oder ergänzt[5]) werden. Und ebenso meint Luther, wenn die Worte der Schrift an einer Stelle dunkel seien, so seien sie an einer anderen klar; und dieselbe Sache werde in der Schrift bald mit klaren Worten bezeichnet, bald verberge sie sich unter dunklen Worten.[6]) Wie Luther im Anschluß an Augustin die klaren und hellen Stellen in der Schrift als Schlüssel zur Auslegung ihrer dunklen Stellen brauchen will, so lehrt auch Hubmaier, daß man „mit bittendem geist die biblien“ auftun solle, „härfürtragende mit dem gelerten schryber nüws vnd alts . .“,[7]) und „wo etlich sprüch der schrifften dunckel sind oder mit gar kurtzen worten fürtragen . ., soll man die auffzelösen ander geschrifften, so etwas hayters oder clarers sinnd, doch in gleicher sach neben den tuncklen oder verkürtzten reden setzen, als vil man Ir gehaben mage.“[8]) Aber hüten muß man sich davor, daß man „halbe Wahrheiten“ der Schrift für „ganze“ hält,[9]) d. h. daß man ein Wort aus dem Zusammenhang herausreißt, oder die ergänzenden Schriftstellen nicht berücksichtigt. „Darumb soll man die Klawen der Schrifften spalten vnd sy wol widerkhewen, eé man sy isset, d. i. glaubt.“[10])

Im allgemeinen fordert Hubmaier eine natürliche, wortgetreue, manchmal auch eine etwas sklavisch am Buchstaben klebende Auf-

[1]) „Christliche Lehrtafel“, S. D VIII f.

[2]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad.“ S. C III'.

[3]) Nach Luther „legt die Schrift sich selbst aus“, s. Ritschl: Dogmengeschichte des Protestantismus I. S. 83.

[4]) „Einfältiger Unterricht.“ S. b II'.

[5]) „Christliche Taufe.“ S. b III'. — [6]) Ritschl: a. a. O. S. 86 f.

[7]) „Schlußreden gegen Eck.“ Nr. XI.

[8]) „Einfältiger Unterricht.“ S. b II'. „Schlußreden gegen Eck.“ Nr. XII.

[9]) „Vom Schwert.“ S. E'. „Willensfreiheit I.“ S. a'.

[10]) „Vom Schwert.“ S. E'. „Lehrtafel.“ S. D IV f. „Willensfreiheit II.“ S. D II f.

fassung der Schrift.[1]) Weder darf man ein „significat“ für ein „est“ setzen,[2]) noch eine Behauptung durch Stellen, die etwas anderes meinen, beweisen,[3]) z. B. kann man nicht eine neutestamentliche Zeremonie durch ein alttestamentliches Schriftwort stützen.[4]) Allerdings weicht er selbst einmal von dieser sehr verständigen Regel ab, indem er die Jungfräulichkeit Marias aus der Genesis beweisen will: Als Eva die Verheißung des Messias (Gen. 3, 15) empfing, war sie nach Hubmaiers Ansicht eine reine Jungfrau, obwohl sie Adam vermählt war; „dèmnach,“ ist sein merkwürdiger Schluß, „mag sich nymermer felen, Marie, ein gepererin vnnsers haylannds Jhesu Cristi, der diser hellischen schlanngen Iren Kopf zerknischt hat, mueß vnnd ist auch ain Raine Junckhfraw gewest, auch nach der geburdt, ob Sy wol einem Man vermechlet war.“[5]) Allegorische Deutungen sind bei Hubmaier verschwindend gering. Die Stelle: Nicht 7 mal sondern 70 mal 7 mal . . (Matth. 18, 22) deutet er auf die Jahrwoche Daniels (Dan. 9, 24 ff.),[6]) und die zwei Schwerter (Luk. 22, 38) sind das „äußerliche“ und das „innerliche“ Schwert.[7])

Trotzdem aber Hubmaier unbedingt sehr durch die Schrift beeinflußt worden ist, und sie ganz zu seiner Richtschnur gemacht hat, kann man doch auch bei ihm beobachten, daß er in manchen Punkten zuerst seine theologische Meinung festlegte und dann diese aus der Schrift begründete. Natürlich kann es dabei nicht ohne einige Vergewaltigungen des Schriftsinnes abgehen. Auch darin gleicht Hubmaier Luther: weil Luther die Lehre des Paulus und Johannes als Mittelpunkt des Christentums erschien, mußte der Jakobusbrief eine „stroherne Epistel“ sein;[8]) weil Hubmaier die Widersprüche der Schrift nicht historisch verstehen konnte, mußte er allerlei Ausflüchte benutzen, um über sie hinwegzukommen. Am bezeichnendsten ist das Mittel, alles was ihm nicht paßt, als „halbe Wahrheiten“ hinzustellen, die erst durch andere Stellen — die Hubmaiers Ansicht besser zum Ausdruck bringen — erklärt werden müssen.[9]) Ähnlich hilft er sich bei den zahlreichen Bibelstellen, die von der Prädestination mancher Menschen zum Bösen sprechen, indem er in Nachahmung Luthers[10]) unterscheidet zwischen dem heimlichen Willen Gottes, der uns nichts angeht, und dem offen-

---

[1]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein.“ S. J II.

[2]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad.“ S. C. „Einfältiger Unterricht.“ S. b'.

[3]) „Einfältiger Unterricht.“ S. b II.

[4]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad.“ S. C.

[5]) „Rechenschaft.“ Art. 9. — [6]) „Vom christlichen Bann.“ S. C III'.

[7]) „Entschuldigung Waldshuts.“ S. 112.

[8]) „Vorrede auf das Neue Testament.“ Erl. Ausg. 63. S. 115.

[9]) S. S. 168. — [10]) S. S. 176.

barten, nach dem wir allein uns zu richten haben. Die wunderlichste Blüte aber treibt seine Auslegungskunst bei dem Versuch, die christliche Sonntagsfeier mit dem alttestamentlichen Sabbatgebot in Einklang zu bringen: Als Josua über die Amoriter siegte, verschob sich die Zeit um 24 Stunden; als „unser Josua", Jesus, über seine Feinde siegte, erlangte jene „Figur" ihre Erfüllung: die Zeit wurde um 24 Stunden wieder vorgeschoben, so daß der Sabbat nicht mehr auf den Samstag, sondern auf den Sonntag fällt („Rechenschaft." Art. 20).

Aber ist auch Hubmaier natürlich nicht frei von scholastischen Ausdeutungen der Schrift, so zeigt er doch im großen und ganzen eine nüchterne, verstandesmäßige Beurteilung derselben, ohne daß dies seiner hohen Wertschätzung der Bibel irgendwie Abbruch täte.

2. Abschnitt.

Die Lehre von der Heilsaneignung.

Kapitel I.

Die Behandlungsweise des Problems.

Hubmaiers sämtliche Schriften sind Volksschriften, verfaßt mit der Absicht, auf den kleinen Mann einzuwirken. Dieser Zweck brachte es mit sich, daß er sich in ihnen auf große philosophische Probleme oder gelehrte theologische Streitfragen nicht einlassen konnte, sondern sich darauf beschränken mußte, nur solches zu bieten, was einerseits allgemein verständlich war, anderseits aber auch für das praktische Leben Bedeutung hatte.

Nun war zwar die Lehre von der (Glaubens-) Gerechtigkeit und die damit zusammenhängende von der Willensfreiheit oder -unfreiheit von ungeheurem praktischen Interesse, aber man braucht sich nur irgendeinen der späteren Scholastiker anzusehen, um zu erkennen, daß die Produkte der mittelalterlichen Schulweisheit, namentlich in dem zweiten Punkte, für den Laien vollkommen unverständlich sein mußten.

Aber Hubmaier wußte sich zu helfen. Ihn interessierten nicht die spitzfindigen Konsequenzen, welche die Gelehrten zu ziehen pflegten, ihn interessierte nur das Resultat. Und da dies von vornherein für ihn feststand, galt es nur, eine dem Verständnis seines Leserkreises angemessene Begründung dafür zu finden. Tiefsinnige Philosophie oder

strenge Folgerichtigkeit darf man also nicht bei dieser Lehre Hubmaiers erwarten, ja auf manche verblüffend nahe liegenden Fragen wird man bei ihm vergeblich nach einer klaren Antwort suchen. Das bringt einmal seine Absicht, möglichst populär zu schreiben, mit sich; dann ist es aber auch eine Folge davon, daß sich seine Ansicht über diesen Punkt unter Beeinflussung durch die verschiedensten Gelehrten gebildet hatte. Natürlich ist er selbst sich dieser Abhängigkeit in keiner Weise bewußt, sondern ist vielmehr fest davon überzeugt, daß seine Lehre nicht durch „Väter" oder „Schullehrer" beeinflußt sei, sondern allein aus dem Worte Gottes fließe.

Kapitel II.

Die Rechtfertigung durch den Glauben.

Der „Gang des christlichen Lebens" verläuft nach Hubmaier im wesentlichen in drei Stadien. Von diesen ist das erste bestimmt durch die Sündenerkenntnis, das zweite durch die Wiedergeburt im Glauben, das dritte durch die Betätigung des Glaubens im Bekenntnis und im Kampf gegen den alten Adam.

Wesentlich ist vor allem, daß Hubmaier darin mit den Reformatoren übereinstimmt, daß die Rechtfertigung ihren Ausgang von Gott, nicht vom Menschen nimmt. Gott hat als Vorbedingung dem Menschen das Wort gegeben, zunächst das äußere Wort.[1]) Aber das äußere Wort ohne den Geist ist nicht genug, oder wie Hubmaier sagt: zur äußerlichen Ziehung muß die innerliche hinzukommen, durch die Gott „den menschen auch inwendig erleuchtet an der Seel, das sy versteet die vnwidersprechenlichen warhait, vberzeugt durch den geyst vnd durch das geprediget wort".[2]) Nicht unbedingt ist also mit dem äußeren Wort die Überzeugungskraft verbunden, denn viele hören es, ohne daß sie es recht verstehen, hinzuschenken muß Gott vielmehr noch die innere Erleuchtung, die aber keineswegs mystisch als „inneres Licht" bei Hubmaier erscheint, sondern als ein Bereitmachen des Herzens durch Gott zur Aufnahme des Wortes.[3]) Diese innere Weisheit schenkt Gott jedem, der ihn inbrünstig darum bittet.[4])

[1]) Siehe Hubmaiers Lehre von der Schrift. S. 167 f.

[2]) „Christliche Lehrtafel", S. D VII' f.

[3]) „Christliche Lehrtafel", S. D VII' f. Ähnlich lehrt Luther in der Schrift „De servo arbitrio": „Et voluntas per sese nec plus valet aut facit verbo audito, si desit spiritus intus movens . . ." (W. A. XVIII, 695). „Impius vero non venit etiam audito verbo, nisi intus trahat doceatque pater, quod facit largiendo spiritum" (W. A. XVIII, 782).

[4]) „Christliche Lehrtafel", S. D VIII'.

Allerdings beachtet Hubmaier nicht, daß in einem solchen Gebet bereits liegt, daß das Herz des Bittenden ein geeigneter Boden ist, denn der Ungläubige würde doch nicht Gott um das rechte, innerliche Verständnis seines Wortes anflehen. Damit weicht er schon am ersten Anfange seiner Rechtfertigungslehre einer Konsequenz ängstlich aus, welche die anderen Reformatoren ungescheut ziehen, nämlich, daß es im letzten Grunde auf die von Gott geschenkte Anlage des menschlichen Herzens ankommt, d. h. darauf, wozu Gott den Menschen „prädestiniert" hat. Ganz anders und viel folgerichtiger äußert sich z. B. Luther: „In einem jeglichen Menschen kommt Gott zuvor mit Gnaden und wirkt, ehedenn wir nach der Gnade rufen oder mitwirken."[1])

Ist diese Voraussetzung, die Erkenntnis von der Wahrheit des göttlichen Wortes, erfüllt, so entwickelt sich aus dieser alles Weitere, denn Gott hat uns im Wort alles gesagt, was unsere Seligkeit anbetrifft.[2]) Nun tritt der Mensch in das erste, noch vorbereitende Stadium ein, das, verglichen mit der Heilsgeschichte, der Vorbereitung durch Johannes dem Täufer entsprechen würde,[3]) d. h. der Mensch hört das „Gesetz Gottes", vergleicht damit sein eigenes Tun und findet, „das von der scheyttel des haubts biß an die fersen der füssen nichts guts inn vns ist, sonder als vergifft, verwunt vnd verunreynigt".[4]) Die dumpfe Verzweiflung, die sich des Menschen bemächtigt, den Gott so durch „Johannes in die Hölle führt",[5]) hat nur den Zweck, zu bewirken, daß der Mensch an sich selbst verzagt und so bereit gemacht wird, die Gnade allein in sich wirken zu lassen.[6])

Diese Gnade wird dem Menschen wiederum dargeboten im Worte Gottes, insofern es „Evangelium" ist, d. h. die Erlösung durch Christus verkündet. Denn Christus ist der barmherzige Samariter, der dem Sünder Wein und Öl in seine Wunden gießt, den Wein der Sündenreue und das Öl der Sündenvergebung.[7]) Aus dieser Äußerung Hubmaiers müßte man eigentlich schließen, daß nach seiner Lehre auch das

---

[1]) Luther: Auslegung des 109. Psalms. W. A. I, 710.

[2]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. A III'.

[3]) „Christliche Taufe", S. b IV'.

[4]) „Ordnung einer christlichen Frommachung", S. h III'. Auf die Sünde selbst geht Hubmaier nicht näher ein, für seinen Zweck genügt es ihm, festzustellen, daß Sünde jedes Gelüsten gegen Gottes Willen ist („Christliche Lehrtafel" S. B). Die Erbsünde wird bei der Willensfreiheit berücksichtigt werden. S. S. 178 f.

[5]) „Christliche Taufe", S. b IV'.

[6]) „Christliche Frommachung", S. h III'. — [7]) Desgl.

Evangelium den Zweck habe, Sündenreue zu bewirken, was aber sonst nicht seine Ansicht ist. Es ist daher wohl anzunehmen, daß er hier nur den Zweck verfolgt, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter völlig allegorisch auszulegen, denn an anderer Stelle verdeutlicht er den „Anfang eines christlichen Lebens" an den Menschen, die zuerst zu Johannes dem Täufer kamen und von diesem an Christus gewiesen wurden: Johannes konnte nur das Gesetz predigen, Buße erwecken und das Zeichen der Buße, die Taufe, erteilen. Nicht aber vermochte er, die Sünden zu vergeben; das kann nicht das Gesetz, dessen Verkörperung er ist, sondern nur das Evangelium, d. h. Christus.[1]) Das „Evangelium" setzt also die Reue voraus und bewirkt sie nicht erst.

Das Recht der Sündenvergebung steht Christus kraft seiner Menschwerdung zu,[2]) nicht erst kraft seines Erlösertodes. Dieser spielt überhaupt in Hubmaiers Theologie keineswegs die beherrschende Rolle, wie etwa bei Luther. Er übernimmt ihn wohl in seinem ganzen Umfange,[3]) gibt sich aber keinen weiteren Spekulationen darüber hin. Die Menschwerdung, nicht der Erlösertod ist für Hubmaier das Entscheidende; auf den Glauben an sie baut sich die christliche Kirche auf,[4]) sie ist das „Tier", auf das der barmherzige Samariter den Sünder legt, und fast etwas phrasenhaft klingt es, wenn er der Vollständigkeit halber hinzufügt, daß er ihn dann durch sein Leiden in das Gasthaus der christlichen Kirche geführt habe.[5])

Christus also ist es, der dem Sünder hilft, vorausgesetzt natürlich, daß der Sünder Glauben hat, denn der allein macht fromm vor Gott.[6])

Was ist nun dieser Glaube?

Seine eine Seite hatten wir bereits kennen gelernt: er ist die innere Überzeugung, die Gott dem Menschen schenkt, daß alles, was in der Schrift steht, „so ist."[7]) Dadurch war ja erst die Sündenerkenntnis veranlaßt worden. Diese letztere aber ist zugleich auch organisch verknüpft mit dem eigentlichen Glauben, bzw. sie ist seine Vorbereitung.

Unter „Glauben" versteht Hubmaier als Kind seiner Zeit einerseits natürlich den „historischen" Glauben, die Zustimmung zu der Lehre der Schrift, die ja schon durch die Göttlichkeit der Bibel vollauf begründet ist. Aber dieser historische Glaube genügt nicht, wer nur

---

[1]) „Christliche Taufe", Kap. II. — [2]) „Vom christlichen Bann", S. A IV'.
[3]) „Die 12 Artikel". — [4]) „Rechenschaft", Art. 11.
[5]) „Christliche Frommachung", S. h III'. Das schließt natürlich nicht aus, daß Hubmaier auch in gelegentlichen Redensarten bemerkt: Christus habe durch seinen Tod dem Menschen die Sünden vergeben und durch seine Auferstehung ihn vor Gott fromm gemacht („Christliche Taufe", S. a IV') u. ä.
[6]) „18 Schlußreden", Nr. 1. — [7]) „Christliche Lehrtafel", S. D VIII.

ihn hat, ist ein „scheinbarer Christ“,[1]) der eigentliche Glaube ist „ein erkanntnuß der vnaußsprechlichen barmhertzigkayt Gottes, seines gnedigen gunsts vnd gutten willens, den er zu uns tregt durch seinen aller liebstenn Son Jesum Christum, deß er nit verschonet, hat in geben in den tod von unsern wegen, darmit die sünd bezalt wurde, auch wir mit im versönet vnd mit sicherhayt vnsers hertzen zu im rueffen möchten: Vater unser . .“[2]) Dieser Glaube allein rechtfertigt vor Gott,[3]) nicht weil er ein Verdienst des Menschen ist, sondern weil Gott ihn um Christi willen als Gerechtigkeit zurechnet.[4]) Ein Verdienst kann der Glaube schon deshalb nicht sein, weil er Gottes Werk ist,[5]) denn er hat uns ja sein Wort gegeben, durch das wir „im Glauben die Wiedergeburt erfahren“,[6]) und er hat auch die Weisheit verliehen, es recht zu verstehen.[7])

Bei dem ganzen Prozeß der Rechtfertigung ist Gott also allein aktiv, der Mensch rein passiv. Gott gibt alles, der Mensch braucht nur das „ja“ des Glaubens dazu zu sprechen.

Nicht solch klare Antwort gibt uns Hubmaier auf die zweite Hauptfrage dieses Problems, auf die Frage, ob die „Rechtfertigung“ ein einmaliger, forensischer Akt, eine Gerechtsprechung — wie Luther behauptet — oder ein fortlaufender Prozeß, eine Gerechtmachung ist — wie die katholische Kirche lehrt —. Aber wenn auch eine eigentliche Erörterung dieser Frage bei Hubmaier fehlt, so geht doch aus gelegentlichen Bemerkungen hervor, daß er sich in diesem Punkte ebenfalls nicht von Luther unterschied; z. B. erklärt er einmal: „So nun der mensch . . . sich ein sünder bekent, vnd würdt aber weytter geleert . . ., das er vmb verzeyhung seiner sünden . . . ruffen solle das thut er nun in eym glauben vnd zweyflet nichts; yetz hat im Gott sein hertz inn dem glauben vnd vertrauwen gereynigt vnd im all sein sünd nachgelassen. Demnach . . . ergibt er sich Gott vnnd verpflicht sich . . . in ein new leben.“[8]) Und von der Taufe sagt er, daß sie das „Ja eines guten Gewissens mit Gott“, das im Glauben inwendig vorausgegangen sei, bedeute. Deshalb nenne man sie eine Taufe in remissionem peccatorum, weil der Mensch durch ihre Annahme bezeuge, daß er schon der Sündenvergebung gewiß sei.[9])

[1]) „18 Schlußreden“, Nr. 2.

[2]) „Christliche Lehrtafel“, S. B IVf. „18 Schlußreden“, Nr. 2. s. S. 140. Vgl. mit Harnack: „Luthers Theologie“ II, 435.

[3]) „18 Schlußreden“, Nr. 1.

[4]) „Christliche Taufe“, S. d III. — [5]) Desgl. S. b IV'.

[6]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. C III'. „Von Ketzern und ihren Verbrennern“, Art. 25.

[7]) S. S. 167 f. — [8]) „Christliche Taufe“, S. d III. — [9]) Desgl. S. d IV.

Nach Hubmaier empfängt also der Mensch zu Beginn seines christlichen Lebens Sündenvergebung, die ihm „ein gutes Gewissen Gott gegenüber“ verschafft, d. h. das Vergangene auslöscht, mithin ein einmaliger, forensischer Akt, eine Lossprechung von Schuld, also eine Rechtfertigung im Sinne Luthers ist.[1])

Die Rechtfertigungslehre Hubmaiers ist demnach in den wesentlichsten Punkten lutherisch. Namentlich die Frage: was ist die Rechtfertigung? und die andere: muß der Mensch etwas leisten, um sie zu erlangen? werden von beiden gleichlautend beantwortet. Der einzige Unterschied, den man allenfalls zwischen ihnen finden könnte, ist der, daß Luther den Tod Christi als Sühnmittel mehr in den Vordergrund stellt, während Hubmaier, obwohl auch er denselben durchaus in dieser Bedeutung anerkennt und wiederholt betont, ihm doch die Menschwerdung zum mindesten als ebenbürtig an die Seite setzt. Eine eigentliche Differenz ist aber darin wohl kaum zu sehen, höchstens wäre sie auch „historischer“ Art und ohne tiefere Bedeutung für die Praxis des Christenlebens. Jedenfalls ist beiden die Grundlage des christlichen Lebens, die Rechtfertigung aus Glauben, gemeinsam und daran ändert auch nichts, daß Hubmaier, interessiert für eine beschränkte Willensfreiheit, die Konsequenzen aus dieser Grundlage nach vorwärts und rückwärts nicht unbedingt zieht, sondern hier nur eine beschränkte Prädestination anerkennt, dort den guten Werken mehr Bedeutung beilegt, als Luther es tut.

Kapitel III.

Die Prädestination.

Geht nun die Rechtfertigung von Gott aus, ohne daß der Mensch etwas anderes dazu tun kann, als sie annehmen,[2]) so ist die natürliche Folge davon, daß Seligkeit und Verdammnis des Menschen allein von Gott abhängig sind, d. h. daß Gott die Menschen von Anfang an zum Guten oder Bösen prädestiniert hat. Diese Konsequenz wird von den Reformatoren mit mehr oder weniger großer Entschiedenheit gezogen, und ganz kann ihr auch Hubmaier nicht entgehen. Aber selbst wenn er an sich die Prädestination vielleicht angenommen hat, so vermeidet er doch nach Möglichkeit in seinen Schriften ein offenes Aus-

---

[1]) Über das 3. Stadium des christlichen Lebens, die Früchte des Glaubens, s. Kap. V, S. 183 ff.

[2]) Daß der Mensch die Gnade annehmen muß, ihr also keine unbedingte Irresistibilität zukommt, lehrt auch Luther (Harnack: „Luthers Theologie“ I, 230).

sprechen dieser Lehre, vielleicht weil er sittlich-bedenkliche Folgen davon befürchtete.

In seiner zweiten Schrift über die Willensfreiheit erklärt Hubmaier oft in sophistischer Weise die seiner Ansicht über die Vorherbestimmung widersprechenden Schriftstellen, so daß er endlich doch den Sinn herausliest, daß dem einzelnen Menschen die Schuld an der Verdammung zufällt. Namentlich dadurch sucht er die betreffenden Stellen zu Stützen seiner eigenen Ansicht zu machen, daß er ziemlich ganz auf die Unwiderstehlichkeit der göttlichen Gnade verzichtet, und mehr als in seinen früheren Werken das Gewicht auf die Annahme derselben durch den Menschen legt, ein Ausweg, den ja auch Luther bisweilen einschlägt.[1])

Ein einziges Mal nähert sich Hubmaier in der genannten Schrift ein wenig der Lehre von der Prädestination, bleibt aber eigentlich bei den Vorbegriffen stehen; und gerade die dort vertretene Ansicht ist augenscheinlich aus Luthers Schrift „De servo arbitrio" übernommen: Einige Schriftstellen, die sagen, daß alles bei Gott und nichts in der Macht des Menschen stehe, erklärt nämlich Hubmaier dahin,[2]) daß man zwei Willen Gottes zu unterscheiden habe: 1. den „allmächtigen und verborgenen Willen Gottes", der sich eines jeden erbarmen und jeden verwerfen kann, welchen er will, der ohne jede Ungerechtigkeit Petrus verdammen und Judas selig machen kann; 2. den „offenbarten Willen", der in seiner Hauptsache uns durch Christus mitgeteilt ist, und demzufolge Gott will, daß alle Menschen selig werden. Ungefähr dasselbe lehrt Luther in seiner Schrift „De servo arbitrio",[3]) und eine Beeinflussung Hubmaiers durch dieselbe ist um so eher anzunehmen, da wir schon sahen und noch sehen werden, daß er auch in anderen Stücken mit ihr übereinstimmt.[4])

Auf die eigentliche Frage nach der Prädestination geht aber Hubmaier überhaupt nicht ein. Wer wissen will, sagt er, warum dem einen Menschen seine angeborene Sündhaftigkeit schadet, indem sie ihn verhärtet, und dem andern nicht, der frage Gott selber.[5]) Wir sollen uns nicht vorwitzig um himmlische Dinge, sondern vielmehr um das kümmern, was Gott uns geboten hat.[5]) Luther: Gottes heimlicher

[1]) Harnack: a. a. O. I, 229ff. — [2]) „Willensfreiheit II", S. D' f.

[3]) „Illudit autem sese Diatribe ignorantia sua, dum nihil distinguit inter Deum praedicatum et absconditum, hoc est, inter verbum Dei et Deum ipsum. Multa facit Deus, quae verbo suo non ostendit nobis. Multa quoque vult, quae verbo suo non ostendit sese velle. Sic non vult mortem peccatoris, verbo scilicet. Vult autem illam voluntate illa imperscrutabili." (W. A. XVIII, 685.) Genauere Ausführung dieser Lehre Luthers bei Köstlin: „Martin Luther" I, 699 und Harnack: a. a. O. I, 189.

[4]) S. S. 171 Anm. 3. u. a. — [5]) „Von der Willensfreiheit II", S. C IV.

Wille ist nicht zu erforschen, sondern mit Furcht und Zittern anzubeten.[1]) — und gar, „wöllen wissen, welche menschen Gott seligen oder verdammen wölle außerhalb der Schrifften, das ist die aller ergest Schlang selber, die uns also rattet, auff das wir zu Göttern, d. i., nacket vnd blos werden“.[2]) Aus Hubmaiers Schriften ist also nichts Direktes über seine Meinung von der Prädestination zu ersehen. Immerhin ist wohl, namentlich aus der Lehre von den zwei Willen Gottes, der Schluß zu ziehen, daß Hubmaier jedenfalls dem verborgenen Willen eine Art von Prädestination zuschreibt. Indem er aber diesem verborgenen Willen einen geoffenbarten gegenüberstellt, der die Seligkeit aller Menschen zum Ziel hat, ist er bei dem praktischen Zweck seiner Schriften dazu berechtigt, jede Spekulation über den verborgenen Willen zurückzuweisen und den geoffenbarten als allein für uns von Interesse zu betrachten.

Kapitel IV.

Die Willensfreiheit.

Bevor wir auf Hubmaiers Lehre von den guten Werken eingehen, müssen wir uns zunächst seine Ansicht über das Maß von Freiheit, das dem menschlichen Willen zukommt, vergegenwärtigen.

Natürlich ist Hubmaiers Lehre vom menschlichen Willen rein theologisch interessiert und infolgedessen an dem Maßstabe der Heilsgeschichte gemessen. In der üblichen Weise unterscheidet er den menschlichen Willen, wie er vor dem Falle Adams, nach demselben und nach Christi Erlösungstat war. In jedem dieser Stadien aber betrachtet er den Menschen nicht als ein einheitliches Wesen mit einem Willen, sondern schreibt ihm in Nachahmung Platos drei „Substanzien“ zu, nämlich Leib, Seele und Geist und nimmt für jede Substanz einen besonderen Willen an. Alle, welche anderes denken, hat der „Heide Aristoteles“ verdorben, der den Geist ausließ, weil er ihm zu himmlisch war.[3]) Die Dreiteilung des Menschen beweist Hubmaier aus der Schöpfungsgeschichte, Gen. 2, 7: Der Mensch besteht aus: עָפָר (Staub = Leib), נְשָׁמָה (Odem = Geist) und נֶפֶשׁ (Seele).[4])

Alle drei Substanzen waren ursprünglich völlig gut und frei, Gutes oder Böses nach Belieben zu erwählen. Inkonsequent dabei ist, daß Hubmaier demnach dem Geist auch die Freiheit zum Bösen zu-

[1]) Luther: „De servo arbitrio“. W. A. XVIII, 684.
[2]) „Von der Willensfreiheit II“, S. C IV'.
[3]) „Von der Willensfreiheit I“, S. C'.
[4]) „Von der Willensfreiheit I“, S. á III.

schreibt, denn der Geist ist ja der göttliche Funke im Menschen; er wäre also eigentlich unfähig, Böses zu wollen. Auch mit dem Fall hat er direkt nichts zu tun. Er hat nur als Gefangener im Leibe gegen seinen Willen „mitessen“ müssen und ist auch nachher gut und frei geblieben.[1])

Offen bleibt die Frage, wie der Fall zu erklären ist. Waren Leib und Seele gut und nach Gottes Ebenbild geschaffen, so müßte doch ihr freier Wille dem Guten zugeneigt sein. Aber selbst wenn sie gleichmäßig zwischen Gut und Böse schwankten, hätte doch das Gute noch immer die Oberhand behalten müssen, da ja auf seiner Seite der Geist stand, der dann kraft seines Übergewichtes als göttlicher Funke den Ausschlag gegeben hätte. Aber wie der Sündenfall zustande gekommen ist, darauf geht Hubmaier nicht ein, er nimmt ihn einfach als historische Tatsache hin.

Die Folgen des Falles für Adam sind die denkbar schlimmsten. Das „Fleisch“ ist für ewig verderbt, es hat „durch den fal Adams sein guthait vnnd freyhait verloren vnwiderbringlich vnd ist gantz vnnd gar biß in den tod zenichtig vnd hailoß worden, kan, noch vermag nichts denn sünden.“[2]) Deshalb muß es durch den Tod vernichtet werden. Dagegen hat dem Geist der Fall direkt nichts geschadet, er ist „vor, in und nach dem Fall aufrichtig, ganz und gut geblieben“. Er ist aber im Fleisch gefangen und kann daher nicht hindern, was das Fleisch will; aber irgendwelche Schuld hat er nicht.[3]) Die Seele dagegen ist schwer verwundet. Nicht nur, daß sie nichts Gutes mehr tun kann, weil das Fleisch, ihr Werkzeug, unbrauchbar ist, sie weiß vor allem auch nicht recht, was gut oder böse ist. „Wie dem Kranken nur kaltes Wasser und was schädlich ist, mundet, so hat auch die Seele den rechten Geschmack verloren.“[4]) Sowohl ihre Erkenntnis als auch ihr freier Wille ist also durch Adams Fall verletzt worden.

Adam ist demnach völlig verderbt: Der Geist kann nichts ausrichten, das Fleisch kann nur Böses tun, und die Seele weiß nicht, ob sie sich auf die Seite des Geistes oder des Fleisches stellen soll, sie kann also nicht die Sünden des Fleisches hindern. Es herrscht im Menschen das Fleisch, d. h. das Schlechte; der menschliche Wille ist unfrei zum Guten.

Die Folgen des Falles sind aber auch für alle Nachkommen Adams dieselben wie für ihn. Allerdings scheint Hubmaier nicht die augusti-

[1]) „Von der Willensfreiheit I“, S. B II'.
[2]) „Von der Willensfreiheit I“, S. B'.
[3]) „Von der Willensfreiheit I“, S. B II'.
[4]) „Von der Willensfreiheit I“, S. B III f.

nische Ansicht zu teilen, daß die Menschheit durch die Sünde verseucht sei, und daß diese Verseuchung durch den Zeugungsakt fortgepflanzt werde,[1]) sondern Hubmaier folgt mehr der Meinung des Duns Scotus, daß die Erbsünde nicht fleischlich übertragen wird, sondern im Willen liegt.[2]) Am besten wird Hubmaiers Ansicht durch ein Beispiel, das er anführt, verdeutlicht: Wenn ein Edelmann von seinem König ein Lehen erhält, aber gegen den König handelt, so nimmt der König nicht nur ihm das Lehen, sondern alle seine Nachkommen müssen mit darunter leiden.[3]) Adam nun wurde durch den Fall unfrei zum Guten, und ebenso verlieren alle seine Nachkommen durch ihre bloße Zugehörigkeit zum Geschlechte Adams den freien Willen. Das ist aber eigentlich keine Erbsünde, sondern höchstens eine Erbschuld. Doch das will Hubmaier nicht gelten lassen. Er bekämpft entschieden Zwinglis Ansicht: „Die erbsünd sei kein sünd".[4]) Ihm ist sie auch nicht nur ein „brest oder Manngel . . . sonnder ein verdambliche sundt".[5]) Die Inkonsequenz liegt auf der Hand. Die liegt zum Teil schon bei Scotus vor, der die augustinische Lehre dadurch retten will, daß er unmotiviert auch die Concupiscenz dabei eine Rolle spielen läßt. Hubmaier, von Duns Scotus in der Lehre von der Erbsünde vielleicht abhängig, geht in seinem Vermittelungsbestreben noch weiter, insofern er lehrt, daß die Erbsünde verdammlich sei, was Duns durchaus ablehnt.[6])

Geändert hat sich die Situation durch Christus, den Arzt, der die Seele heilt. Um seinetwillen hat Gott uns das Wort geschenkt, und zugleich wirkt er durch seinen Geist die rechte Weisheit, es zu verstehen.[7]) Wer nun dies Wort gläubig annimmt, der wird dadurch ein neuer Mensch,[7]) denn durch sein Wort gibt Gott der Seele die verlorene Erkenntnis von dem, was „Gut und Böse" ist, zurück; zugleich aber ruft er den Menschen zu seinem „Abendmahl", und Gottes Wort und Ruf geben ohne weiteres die Kraft, diesem Ruf auch Folge zu leisten.[8]) Dadurch eben unterscheidet sich Gottes Wort von eines Menschen

---

[1]) Tschackert: „Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre", S. 71.

[2]) Seeberg: „Die Theologie des Johannes Duns Scotus", S. 218.

[3]) „Von der Willensfreiheit I", S. B'.

[4]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. B II.

[5]) „Rechenschaft", Art. 12.

[6]) Seeberg: „Die Theologie des Joh. Duns Scotus", S. 221. In dem „Anderen Büchlein von der Willensfreiheit" geht Hubmaier mit seiner Inkonsequenz noch weiter: Trotzdem die Menschen keinen freien Willen hatten, verdammt sie Gott und verhärtet sie noch immer mehr, weil sie ihn nicht hören wollen. (S. G' u. a.)

[7]) S. S. 171 ff. — [8]) „Von der Willensfreiheit I".

Wort, daß Gott zugleich auch die Kraft gibt, ihm zu folgen.[1]) Als Beispiel dient Hubmaier die Heilung am Teich Bethesda: Christus gab dem Lahmen durch sein Wort die Kraft, seinen Befehl auch auszuführen, und zu gehen. Der Lahme mußte nicht gehen, er konnte auch sagen: Ich will liegen bleiben; aber die Möglichkeit hatte er.[2]) So geht es mit allen Menschen: Gott hat ihnen durch sein Wort die Kraft gegeben, es zu erfüllen; wer nun gläubig ist, dem sind alle Dinge möglich, wer aber nicht glaubt, der verzichtet dadurch auf die ihm geschenkte Freiheit, wie die Leute in Nazareth ungeheilt blieben, weil sie Christus nicht glaubten.[3])

Aber alles dieses bezieht sich nur auf die Seele des Menschen, ihr hat Gott aus Gnaden um Christi Willen die Erkenntnis von Gut und Böse und die Kraft, das Gute zu tun, geschenkt. Sie ist also völlig frei: Das Böse tut sie kraft eigner Macht, das Gute kraft des Gotteswortes. Allerdings ist ihr Gutsein beschränkt durch das Fleisch. Denn dieses taugt nach wie vor nichts, es kann nur Böses tun, und da das Fleisch das Werkzeug der Seele ist, bleiben eben die Taten der Seele nur relativ gut. Aber das wird der Seele nicht zugerechnet, wie der Schreiner nicht daran schuld ist, wenn er wegen eines schlechten Hobels nichts Ordentliches leistet. Die Strafe besteht nur in der Vernichtung des Werkzeuges, des Fleisches.[4]) Der Geist aber bleibt natürlich nach wie vor frei und gut. Es ergibt sich also folgendes Schema für die Willensfreiheit, wie Hubmaier sie lehrt:

	Vor dem Fall	Nach dem Fall	Nach dem wiederbrachten Fall für die Gläubigen
Geist	frei[5])	frei	frei
Seele	frei	unfrei	frei
Leib	frei	unfrei	unfrei

Das ist Hubmaiers Lehre von der „Willensfreiheit". Kann man wirklich dabei von einer „Freiheit" sprechen? Die Ansicht, die Luther

[1]) „Rechenschaft", Art. 22.

[2]) „Von der Willensfreiheit I", S. D II. „Rechenschaft", Art. 22.

[3]) Desgl. Auch die Gläubigen des alten Bundes hatten Anteil an dieser Gnade, die allein die Möglichkeit gibt, Gutes zu tun. Allerdings war für sie die Gnade nicht wie für die Christen gegenwärtig, sondern zukünftig in den Verheißungen auf Christus. („Von der Willensfreiheit II", S. A III'.)

[4]) „Von der Willensfreiheit I", S. C III f. Dasselbe Beispiel, allerdings in etwas anderem Zusammenhange, gebraucht Luther in „De servo arbitrio" W. A. XVIII, 708.

[5]) Scil.: Das Gute zu tun.

Kapitel V.

Die Früchte des Glaubens.

Indem Hubmaier mehr als Luther eine gewisse Selbstentscheidung des wiedergeborenen Menschen betont, hebt er auch entsprechend stärker als jener das dritte Stadium des christlichen Lebens, die Früchte der Wiedergeburt, hervor. Die zeitlichen Schwankungen, die in dieser Lehre Hubmaiers zu bemerken sind, haben keine größere Bedeutung: sie beschränken sich im Wesentlichen auf seine „Rechenschaft", in der er seine Lehre dem Katholizismus möglichst anpaßt und deshalb auch seiner Ansicht von Glauben und Werken ein katholisches Gewand gibt.

Im Prinzip ist zunächst Hubmaier darin mit Luther einverstanden, daß „der ainig glaub macht from vor Gott",[1]) und daß die Seligkeit nicht an gute Werke, sondern allein an den Glauben gebunden ist.[2]) Aber der Glaube steht nicht allein. Geheimer Glaube ist freilich auch schon etwas, aber nicht genug:[3]) Denn „ob wol der glaub allain fromm macht, so macht er doch allain nit selig, dann die offenlich bekantnuß muß auch darbey sein".[4]) Doch ist diese Wertschätzung gerade des Bekenntnisses als Folge des Glaubens bei Hubmaier leicht zu erklären: das Bekenntnis spricht man nach seiner Lehre in der Taufe aus, will man also selig werden, so muß man sich taufen, bzw. wiedertaufen lassen.

Nach Luthers Ansicht rechtfertigt: der rechtschaffene lebendige Glaube allein, aber er selbst ist nimmer allein, sondern hat alle Zeit Liebe und Hoffnung bei sich.[5]) Auch nach Luther folgen also auf den Glauben die Werke der Liebe und zwar so, wie der Schatten dem Leibe folgt.[6]) So scharf drückt Hubmaier es nicht aus. Auch nach seiner Ansicht folgen auf den Glauben und aus ihm gute Werke,[7]) aber er unterscheidet doch zwischen einem toten Glauben, dem die Werke der Liebe fehlen, und einem lebendigen;[8]) allerdings verdient dieser tote Glaube seiner Ansicht nach eigentlich gar nicht den Namen „Glaube".[9]) Immerhin ist zu beachten, daß Hubmaier von Anfang an stets betont, daß zwar der Glaube allein gerecht macht, daß aber gute

[1]) „18 Schlußreden", Nr. 1.

[2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. D'. — [3]) Desgl. S. D II'.

[4]) „Lehrtafel", S. C'; vgl. auch „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. D II'.

[5]) Harnack: „Luthers Teologie" II, 455. — [6]) Harnack: a. a. O. II, 459.

[7]) „18 Schlußreden", Nr. 1 und 2, „Christliche Taufe", S. b.

[8]) „Christliche Lehrtafel", S. B IV'. — [9]) „Rechenschaft", Art. 1.

Werke mit dabei sein müssen. So schon in seiner ersten Schrift,[1]) so auch stets, ja in seiner letzten geht er so weit, zu behaupten: der Glaube allein, d. h. ohne Werke, macht nicht gerecht.[2]) Diese letzte Äußerung ist allerdings nicht von großer Bedeutung; sie war ihm durch die Todesangst abgepreßt worden. Seine sonstigen Ausführungen aber scheinen weniger einen tiefgreifenden, inneren Unterschied zwischen ihm und Luther zu dokumentieren, sondern hauptsächlich dem praktischen Verständnis des Volkes angepaßt zu sein. Denn wenn er von den Werken spricht, betrachtet er sie ebenso wie Luther als notwendige Früchte des Glaubens, der Wiedergeburt. Der Mensch an sich kann sie nicht leisten, Gott wirkt in ihm das „gut wöllen vnd arbayten",[3]) es siegt der Geist Christi, und so bringt der Mensch gute Früchte hervor[4]) — also, wer gut ist, tut Gutes, nicht umgekehrt.

Daß die Schrift das gute Tun öfters dem menschlichen Willen zuschreibt, hat nur den Zweck, daß Gott uns dadurch aufwecken will, damit wir hoffen können, daß wir etwas zustande bringen.[5]) Das hält Hubmaier tatsächlich immer fest, daß der Mensch aus sich nichts Gutes tun kann, vielmehr muß Gott zunächst ihn aus Gnaden rechtfertigen. Durch diese Gnade aber erhält der Mensch eine Art Selbstentscheidung.[6]) Diese Selbstentscheidung betrachtet Hubmaier mitunter lediglich, wie Luther es tut, als etwas von Gott Geschenktes und schließt daraus, daß nur Gott das Gute im Menschen tut, in der Regel aber sieht er sie als etwas an, was der Mensch nun tatsächlich besitzt und betont dann, daß der Mensch es ist, der das Gute tun muß. Diese letztere Betrachtungsweise ist namentlich seinen Schriften von der Willensfreiheit eigen, wohl aus den genannten, erzieherischen Gründen, und deshalb erwecken manche Sätze dieser Schriften fälschlich den Anschein, als habe Hubmaier seine Ansicht zugunsten der Werkgerechtigkeit geändert.

In der Feststellung, was gute Werke sind, stimmt Hubmaier mit der allgemein protestantischen Lehre überein. Entschieden erklärt er, alles was nicht aus Glauben kommt, ist Sünde,[7]) bezeichnet also auch damit wieder den Glauben als den einzig möglichen Maßstab des menschlichen Handelns. Gut, sagt er, sind alle die Werke, die uns Gott geheißen, böse alle, die er uns verboten hat.[8])

Kurz und präzis gibt er die Früchte des Glaubens in seinen

[1]) „18 Schlußreden", Nr. 1 und 2. — [2]) „Rechenschaft", Art. 1.
[3]) „Christliche Lehrtafel", S. D III.
[4]) „Christliche Frommachung", S. i'.
[5]) „Christliche Lehrtafel", S. D VI'. — [6]) S. S. 179 ff.
[7]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. A IV'.
[8]) „18 Schlußreden", Nr. 4.

18 Schlußreden an: (Danksagung gegen Gott und) Werke der brüderlichen Liebe gegen die Menschen.[1]) Eine wie hohe Meinung Hubmaier von der Liebespflicht der Christen gegeneinander hat, geht am besten aus der bedeutsamen Rolle hervor, die er dem Abendmahl zuerteilt, dessen einer Hauptzweck das Gelöbnis brüderlicher Liebe ist.[2])

Nun sind aber auch all diese Werke nicht eigentlich gut. Es haften ihnen ja noch immer die Fehler des alten Adam, des Fleisches, an. Das rechnet aber Gott nicht zu, denn ein Lohn gebührt den Werken doch nicht, da wir sie ja nicht aus uns selbst tun. Infolgedessen braucht Hubmaier nicht mehr die alte Lehre der Scholastiker von der „Abstempelung" und willkürlichen Annahme der Werke durch Gott,[3]) sondern er erklärt einfach: Das Schlechte, das den Werken anhaftet, liegt am Werkzeug, am Fleisch. Deshalb empfängt das Fleisch seine Strafe, es wird vernichtet, der Seele aber wird es nicht zur Verdammung angerechnet.[4])

Das ist das christliche Leben, wie es sich nach Hubmaiers Ansicht aufbaut. Wohl sind die einzelnen Teile dieser Lehre mehr oder weniger genau von anderen Theologen übernommen, aber nicht sinn- und gedankenlos, sondern durchaus selbständig durchdacht und aus den entgegengesetztesten Teilen zusammengefügt. Die Inkonsequenzen, die ihm dabei unterlaufen, erklären sich größtenteils daraus, daß Hubmaier ein Mann der Tat war und als solcher die Theorie meist der Praxis unterordnete.

3. Abschnitt.

Die Lehre von der Kirche.

Eine zusammenhängende Lehre von der Kirche entwickelt Hubmaier nicht. Nur zerstreut finden sich in seinen Schriften Bemerkungen, aus denen wir auf seine Ansicht über diesen Punkt schließen können. Aber auch das genügt schon, um zu erkennen, wie weit Hubmaier darin von den radikalen Täufern entfernt ist, und wie nahe er der Auffassung Zwinglis steht. Vor allem stimmt Hubmaiers Lehre auffallend mit dem überein, was Zwingli auf der Oktoberdisputation 1523 in Zürich, durch

[1]) „18 Schlußreden", Nr. 3. — [2]) S. S. 209. — [3]) Occam u. a.
[4]) „Von der Willensfreiheit I", S. C III f.

die ja Hubmaier auch sonst mehrfach beeinflußt worden ist,[1]) über die Kirche sagte.

Hubmaier nimmt ebenso wie Zwingli zwei Kirchen an,[2]) die aber in Wirklichkeit sich decken, die allgemeine und die Einzelkirche. Zunächst: die „heilige, allgmaine, Christenliche Kirche, das ist ein gmainschafft der heilgen vnd ein bruderschafft viler frommer vnd glaubiger menschen, die da ainhelligklich veriehen ainen herrn, ainen Gott, ainen glauben vnd ainen tauff“,[3]) sie ist also die „versamblung aller Christglaubigen menschen, geb wo Sy in dem ganntzen vmbkrayß der welt seyent auf erden“.[4]) Diese Kirche ist gegründet auf das Bekenntnis zu Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes,[5]) (Matth. 16, 18) nicht etwa auf Petrus; denn nicht darf man an jener Stelle „Felsen“ und „Felser“ verwechseln,[6]) sondern es heißt dort: „Du bist ein felser vnnd auff den felsenn[7]) (den du offentlich bekhennest vn sagst vn erschrockenlich, Das ich seye Christus, ein Son des lebendigen Gottes) wirde ich bawen mein Kirchen . . .“[8])

Die Kirche steht in einem außerordentlich nahen Verhältnis zu Christus. Sie ist der Leib Christi; Christus ist ihr Haupt,[9]) ihr Bräutigam[10]) und Ehegemahl;[11]) durch sein Blut ist sie geheiligt und deshalb „gantz schon vnd on alle mackel“, wird durch „das ainig, lebendig vnd Götlich wort . . . regiert“, so daß sie nicht irren kann.[10])

[1]) S. S. 137 f. usw.

[2]) Zum Beweis für die Abhängigkeit Hubmaiers von Zwingli vgl. die Stelle über die Kirche aus Zwinglis Rede bei der Disputation (Hetzer: „Acta“ S. 468 f.) mit Hubmaiers Ausführungen in der „Christlichen Lehrtafel“, S. B VIII'. Zwingli sagt: Die Kirche ist 1. die Menge der an Christus wahrhaft Gläubigen, wo sie auch sein mögen, 2. die „kilchhöre oder Gemeinde“ (vgl. auch Christoffel: H. Zwingli II, S. 68). Hubmaier lehrt: „Die Kirch wirdt etwan genommen für alle die menschen so versamlet vnd verainigt sein in einem gott, in aynem herren, in ainem glauben vnd in ainem tauff . . ., geb wo sy seind auff erden. . . Etwan wirdt die Kirch genomen für ein yede sonderliche vnd eusserliche versamlung, Kirchmenge oder Pfarrvolckh.“

[3]) „12 Artikel“. „Christliche Lehrtafel“, S. B VIII'.

[4]) „Rechenschaft“, Art. 17. „Christliche Lehrtafel“, S. B VIII'.

[5]) „Rechenschaft“, Art. 11. „Christliche Lehrtafel“, S. C'.

[6]) „Von Ketzern und ihren Verbrennern“, Nr. 2.

[7]) Also nicht auf den Felser Petrus.

[8]) „Christlicher Bann“, S. B IIf. „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil“, S. A II. Vgl. dazu Zwinglis Worte in Zürich: Christus spricht: „Du bist ein felser oder ein felsen ußkünder, vff den felsen (den du veriehen hast in aller junger namen) wird ich mein kilchen buwen, das ist alle menge der menschen“, die dasselbe bekennen (Hetzer: „Acta“, S. 469).

[9]) „Rechenschaft“, Art. 17. — [10]) „12 Artikel“.

[11]) „Vom christlichen Bann“, S. B II.

Ferner aber bezeichnet man als Kirche gemäß der Hl. Schrift „ein sonderliche gmainschafft ettlicher Cristglaubiger menschen", d. h. „ein yedlichs glaubigs pfarrvolckh einer stat, marckhts oder dorffs".[1]) Beide Kirchen verhalten sich zueinander wie Mutter und Tochter.[2])

In die Einzelgemeinde und damit in die allgemeine Kirche tritt man durch die Taufe ein, denn in ihr bekennt man seinen Glauben und läßt sich in die christliche Kirche einschreiben.[3]) Ohne das öffentliche Bekenntnis gehört man nicht zur Kirche, denn heimlicher Glaube ist wohl etwas, aber nicht genug,[4]) vielmehr muß zum Glauben das Bekenntnis hinzukommen.[5])

Da nun beide Kirchen auf dem Bekenntnis beruhen, sind beide sichtbar: „eusserlich gmainschafften vnd nit imaginarie, in esse conceptibili oder Mathematice",[6]) denn die „eusserlich bekandtnuß macht eben ein Kirchen vnnd nit der glaub allein."[7])

Die Einzelkirche ist also nur ein Teil der allgemeinen Kirche, und diese umfaßt alle Menschen, die sich als Christen bezeichnen. Diese Lehre, augenscheinlich unter Zwinglis Einfluß entstanden,[8]) wurde von Hubmaier selbständig fortentwickelt, aber so, daß sie in sich einen unheilbaren Zwiespalt trägt. Zwingli wollte gegenüberstellen die Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen[9]) und die einzelne, durch Geschichte und Geographie bestimmte Kirchgemeinde. Beides sind aber Größen, die man unmöglich gegenüberstellen und vergleichen kann. Deshalb änderte Zwingli später seine Lehre dahin ab, daß er der Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen die Summe der sich Christen nennenden Menschen entgegensetzte.[10])

Hubmaier dagegen bildete seine Lehre nach der anderen Seite hin aus. Der Einzelkirche, die neben den wahrhaft Gläubigen auch Ungläubige in sich birgt, stellte er die Gesamtkirche gegenüber, die ebenfalls alles umfaßt, was sich äußerlich zu Christus bekennt. Allerdings sagt er anfangs gelegentlich wohl einmal: Ich „rede hye von der

---

[1]) „Rechenschaft", Art. 17. „Christliche Lehrtafel", S. C.

[2]) „Rechenschaft", Art. 17. „Vom christlichen Bann", S. B'. „Von der brüderlichen Strafe", S. A II.

[3]) „Vom christlichen Bann", S. C'. „Christliche Lehrtafel", S. C. u. a.

[4]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. D II'.

[5]) Desgl. vgl. „Christliche Lehrtafel", S. C'.

[6]) „Rechenschaft", Art. 17. „Christliche Lehrtafel", S. C'.

[7]) „Christliche Lehrtafel", S. C'. — [8]) S. S. 186.

[9]) Zwingli: „Uslegen und Gründ der Schlußreden" (I, 169. Vgl. Christoffel a. a. O. II, 68 und Hetzer: „Acta", S. 468f).

[10]) „Darlegung des christlichen Glaubens an Franz I." IV, 42ff.

außwendigen Kirchen“[1]) und läßt damit durchblicken, daß es auch eine *innere* Kirche gibt, aber von dieser selbst spricht er nie; er scheint vielmehr der Ansicht gewesen zu sein, daß eben der Begriff „Kirche“ die äußere Zugehörigkeit, das mündliche Bekenntnis, in sich einschließt.[2]) Natürlich gibt es auch in ihr Spreu und außerhalb ihres Gebietes Erwählte, aber das ändert nichts an ihrem Wesen.

So weit ist Hubmaiers Lehre logisch und folgerichtig. Dann aber beginnt die Inkonsequenz; nicht nur in den anderen christlichen Gemeinschaften, auch in der Kirche, wo die „rechte Taufe“ herrscht, sind nach Hubmaiers Ansicht Gläubige und Ungläubige neben einander,[3]) und trotzdem überträgt er auf diese Kirche, die doch nicht viel mehr als ein statistischer Begriff ist, all die altchristlichen Attribute, daß sie rein, unfehlbar, alleinseligmachend sei.[4]) Folgerichtig weiter gebildet, würde das zu der katholischen Ansicht von der Unfehlbarkeit der Konzilien führen, denn die Repräsentanten dieser äußeren Kirche sind doch tatsächlich die Bischöfe, Pfarrer usw., denen auch Hubmaier die Vertretung der Gemeinde zugesteht.[5]) Diesem Schluß kann aber Hubmaier nicht zustimmen, sondern er muß auf halbem Wege stehen bleiben.

Eine weitere Inkonsequenz liegt darin, daß Hubmaier zwar der allgemeinen Kirche Unfehlbarkeit zuschreibt, der besonderen aber nicht.[6]) Zu diesem Schluß zwingt ihn die historische Notwendigkeit: Würde er sie der Einzelkirche zugestehen, so wäre auch die päpstliche unfehlbar. Denn Hubmaier betrachtet freilich die römische Kirche nicht als *die* Kirche, ist auch der Ansicht, daß sie sehr auf Abwege geraten sei, spricht ihr aber trotz der Kindertaufe nicht die Christlichkeit ab, sondern erklärt sie ausdrücklich für eine „besondere Kirche“.[7]) Wäre nun diese besondere Kirche unfehlbar, wie wäre es dann möglich, daß sich Mißbräuche in ihr einschlichen, oder daß gar eine zweite „besondere“ Kirche anderer Ansicht wäre!

Dieses Zugeständnis aber, das Hubmaier notgedrungen macht, bringt eine neue Verlegenheit mit sich: Ist die Einzelkirche dem Irrtum unterworfen, wie kann man dann sicher sein, daß wirklich, was sie auf Erden bindet, auch im Himmel gebunden ist?[8]) d. h. inwiefern steht der Einzelkirche die Schlüsselgewalt zu, die doch nur sie und nicht die

[1]) „Christliche Taufe“, S. f II. — [2]) S. S. 187.

[3]) Wenn sich auch jetzt viele ohne den rechten Glauben taufen lassen, meint Hubmaier, so sagt man doch, wie es sein *soll*, nicht wie es *ist*. („Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. D IIf.)

[4]) „12 Artikel“. „Christliche Lehrtafel“, S. A III. „Grund und Ursache“, S. b III'. „Von der brüderlichen Strafe“, S. A'.

[5]) „Rechenschaft“, Art. 17. — [6]) „Christliche Lehrtafel“, S. C.

[7]) Desgl. — [8]) „12 Artikel“.

allgemeine Kirche ausüben kann, und die ihr Hubmaier auch wiederholt zuschreibt? Daß die „Tochter“ den Willen der „Mutter“ tut,[1]) ist kein genügender Grund, sie tut ihn ja auch sonst nicht immer, wie das die „päpstliche Tochter“ beweist. Wie endlich kommt es, daß die Summe aller dieser, dem Irrtum unterworfenen Töchter eine unfehlbare Mutter bilden? Das sind unauflösliche Widersprüche, die daher kommen, daß Hubmaier zwar Zwinglis Anschauung annahm, dieselbe aber in der katholischen Richtung zurückentwickelte und mit katholischen Zutaten behängte.

Trotzdem nach Hubmaiers Ansicht die Kirche infolge ihrer alleinseligmachenden Kraft äußerst wichtig ist, sind ihre Funktionen doch gering. Irgendwelche Heilsvermittlung steht ihr nicht zu; über den Glauben hat nicht sie das Urteil zu fällen, sondern die Schrift;[2]) die Kirche ist nur zu hören „in denen Dingen, so ergernus oder brüderliche liebe antreffend“,[3]) d. h. sie hat für Einigkeit zu sorgen[4]) und die Schlüsselgewalt auszuüben. Dies letztere ist die hauptsächlichste Funktion der Kirche — d. h. der in der Kirche vereinigten Brüder — die sie erhalten hat durch Christi Worte Matth. 16, 18, und zwar wie die Gesamtkirche, so auch ihre Töchter, die Einzelkirchen,[5]) in der Praxis natürlich überhaupt nur die letzteren.

Christus hat der Kirche zwei Schlüssel gegeben: einen lösenden bzw. vergebenden und einen bindenden bzw. behaltenden. Der lösende Schlüssel wird bei der Taufe gebraucht,[6]) denn die Sündenvergebung, welche die Taufe gewährt, ist nicht dem Wasser zuzuschreiben, sondern der Schlüsselgewalt der Kirche.[7]) Mit diesem Schlüssel öffnet also die Kirche die Pforte ihrer Gemeinschaft.[8]) Zugleich aber verspricht der Getaufte, sich, wenn er sündigt, der Ausübung der bindenden Schlüsselgewalt durch die Brüder zu unterwerfen,[9]) während er selbst natürlich ebenfalls Anteil an derselben erhält.[10]) Aber nicht nur bei der Taufe wird der erste Schlüssel gebraucht, sondern mit ihm ist auch der Kirche das Recht verliehen, den reumütigen Sünder, den sie ausgestoßen hatte, wieder aufzunehmen, und zwar nicht nur einmal, „sonder sibentzig mal siben mal“,[11]) also so oft er wahrhafte Reue zeigt.

---

[1]) Und deshalb wie diese unfehlbar ist; „Rechenschaft“, Art. 17.
[2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. B IV'.
[3]) „Schlußreden gegen Eck“, Nr. 16.
[4]) Desgl. Nr. 5. — [5]) „Rechenschaft“, Art. 17.
[6]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. B.
[7]) „Grund und Ursache“, S. b III'.
[8]) „Vom christlichen Bann“, S. A II'.
[9]) „Von der brüderlichen Strafe“, S. B III'. „Form zu taufen“, S. a II'.
[10]) „Form zu taufen“, S. a III. — [11]) „Vom christlichen Bann“, S. C III'.

Der zweite Schlüssel schließt den Sünder aus der Kirche aus. Vorübergehend ist Hubmaier der Ansicht, daß die Kirche diesen Schlüssel nur beim Nachtmahl gebrauche,[1]) er scheint also zeitweilig unter Bann nur die excommunicatio minor, die Ausschließung vom Abendmahl, verstanden zu haben, später aber fordert er die völlige Absonderung von dem hartnäckigen Sünder.[2]) Dieser Bann ist unbedingt notwendig für die Kirche,[3]) ohne ihn kann es in ihr nicht ordentlich zugehen.[4])

Diese außerordentlich wichtige Gewalt hat ursprünglich allein Gott Vater gehabt, sie aber bei der Menschwerdung Christus anvertraut. Dieser wiederum hat sie ausgeübt bis zu seinem Tode. Dann hat er sie nach der Auferstehung den Jüngern und damit der Kirche übergeben.[5]) Solche Gewalt aber hat die Kirche nur auf Erden. Wenn sie also nach der Parusie in der „Luft" bei Christus sein wird, gibt sie dieselbe dem Herrn für das Gericht zurück, nach dem Gericht kommt die Gewalt wieder allein Gott Vater zu.[6])

Das Gemeinsame, was die Lehre Hubmaiers mit der Zwinglis hat, ist also schließlich doch recht gering. Es ist auffallend, wie sich aus der gleichen Wurzel derartig verschiedene Schößlinge entwickeln konnten, wie es die Kirchentheorien dieser beiden Männer sind. Namentlich die Lehre von der Schlüsselgewalt ist bei ihnen grundverschieden. Die einzige Ähnlichkeit besteht in dem negativen, durch den gemeinsamen Kampf gegen die päpstlichen Ansprüche bestimmten Moment: Christus hat die Schlüsselgewalt dem Petrus als dem Vertreter der Jünger versprochen, aber allen Jüngern gegeben. Was jedoch die Bedeutung dieser Gewalt anbetrifft, so sieht Zwingli darin nichts anderes, als den Befehl, das Evangelium zu predigen: Wer nun an das Evangelium glaubt, der wird selig, wer aber an dasselbe nicht glaubt, der wird in seinen Sünden gehalten oder gebunden bleiben.[7]) Hubmaier aber versteht die Schlüsselgewalt mehr im Sinne der katholischen Kirche. Sie ist für ihn tatsächlich die Macht, Sünden zu behalten oder zu vergeben, ein Urteil, das sogar für den Himmel maßgebend sein wird.[8]) Allerdings steht sie weder Papst noch Priester zu, sondern nur der Kirche, bzw. den christlichen Brüdern. Ja, in der dem katholischen

[1]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. B.

[2]) „Vom christlichen Bann", S. B II.

[3]) „Rechenschaft", Art. 23. — [4]) „Von der brüderlichen Strafe", S. A II.

[5]) Die Übergabe an Petrus (Matth. 16, 18) ist dann nur ein Versprechen für die Zukunft, das erfüllt wird durch die Worte: „Nehmet hin den heiligen Geist . . ." (Joh. 20, 22ff.), siehe „Vom christlichen Bann", S. B II.

[6]) „Vom christlichen Bann", S. A IVf.

[7]) Christoffel a. a. O. II, S. 157 u. 160. — [8]) „12 Artikel".

Dogma möglichst angenäherten „Rechenschaft“ geht Hubmaier so weit, daß er zugesteht, die Kirche übergebe diese Gewalt „irem erwelten, gesetzten vnd ordenlichen dienner vnd priester“,[1]) immerhin aber übergibt die Kirche sie wie jedes andere Amt irgendeinem, den sie erwählt hat, nicht steht sie dem Priester von Rechtswegen zu. Trotz der formalen Annäherung liegt also der Abstand seiner Lehre von der katholischen Auffassung klar auf der Hand.

Überblicken wir noch einmal die Lehre Hubmaiers von der Kirche: Es ist augenscheinlich, daß in der theoretischen, konsequenten Durchführung seiner Ansicht alles nicht-täuferische Christentum kein richtiges Christentum sein kann, denn ihm fehlt ja die „rechte Taufe Christi“, die allein den Eintritt in die Kirche, außerhalb welcher kein Heil ist, ermöglicht. Auch auf Hubmaier würde also der von Urbanus Rhegius angeführte Täuferartikel[2]) passen: „Was nicht in irem orden ist, halten sie für verdampt.“ Aber neben dieser katholisierenden Lehre, die dem Sakramente der Taufe eine übermäßige Bedeutung zuschreibt, zeigt sich doch auch eine mehr innerliche Auffassung von dem, was Kirche heißt. Hubmaier muß sich zugestehen, daß die anderen christlichen Kirchen doch auch den „Grund des Bekenntnisses“, den Glauben an Christus, haben, auch wenn sie ihn nicht in der „allein richtigen“ Weise, d. h. durch die Erwachsenentaufe zum Ausdruck bringen. Dann aber ist Hubmaiers Gemeinde nicht allein die Gemeinde der Heiligen, und alle anderen sind Unchristen, mit denen man nichts zu schaffen haben darf, die schlimmer als die Heiden sind, die man alle totschlagen soll, und wie die schönen Lehren des revolutionären Täufertums sonst lauten, sondern seine Gemeinde erscheint als eine „sonderliche Kirche“, ebenso wie die päpstliche und die reformatorischen auch „sonderliche Kirchen“ sind, nur mit dem Unterschiede, daß die letzteren arg auf Abwege geraten und voll Unkrautes sind, während die seinige sich bemüht, möglichst nach Christi Regeln zu leben. So hat schließlich auch Luther, so auch Zwingli von seiner Kirche und ihrem Verhältnis zu den anderen gedacht, milder urteilen auch heutzutage nicht viele Menschen über das Verhältnis ihres Glaubens zu dem anderer Konfessionen.

---

[1]) „Rechenschaft“, Art. 17.

[2]) „Wider den newen Taufforden“, 1527, s. S. 109, Anm. 2.

4. Abschnitt.

Die Lehre von den Sakramenten.

Vorbemerkung.

Begriff und Bedeutung eines Sakramentes.

Eigentliche Sakramente, wie sie die katholische Kirche und auch Luther hatten, kennt Hubmaier nicht. Wo er das alte Wort noch zur Bezeichnung des neuen Inhaltes gebraucht — öfters spricht er von „sogenannten Sakramenten“ [1]) —, geschieht es entweder aus Gewohnheit, oder weil er den ursprünglichen Sinn des Wortes „sacramentum“, den Fahneneid, wieder in die kirchliche Handlung hineinlegt.

Auch die „Sakramente“, die Hubmaier bestehen läßt, Taufe und Abendmahl, geben dem Menschen nichts, was nicht schon vorhanden wäre, sie sind eigentlich nur Zeremonien.[2]) Was sie von anderen Zeremonien unterscheidet, ist nicht viel mehr, als daß Christus sie eingesetzt hat. So kann Hubmaier sie jenen direkt an die Seite stellen und nur den einen Unterschied machen: die katholischen Zeremonien — Palmen, Weihwasser usw. — sind nicht in der Schrift begründet, die beiden Sakramente sind es, folglich sind die einen verboten und die anderen geboten.[3])

Die Sakramente an sich nützen nichts.[4]) Die Elemente gar für Sakramente zu halten, ist ein Irrtum; es kommt überhaupt nicht auf die Zeremonien an, sondern allein auf Christi Befehl.[5]) Hätte Christus eine Taufe in „Malvasier“ oder „Balsam“ befohlen, so hätten wir diese ausführen müssen, ebenso wie Israel die Knaben beschneiden mußte, nicht wegen des an sich gleichgültigen Werkes, sondern weil Gott es befohlen hatte.[6])

Aber kommt es auch in erster Linie auf Christi Befehl an, einerlei welcher Art er ist, so hat uns doch Christus nichts Sinnloses befohlen,

[1]) „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil“, S. A'.

[2]) Hubmaier bezeichnet sie gelegentlich auch mit diesem Ausdruck, z. B. in der „Christlichen Lehrtafel“, S. C V.

[3]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. B II'.

[4]) „Vom christlichen Bann“, S. A III'.

[5]) „Von der brüderlichen Strafe“, S. B IV Randnote.

[6]) „Christliche Taufe“, S. f I'.

sondern mit dem an sich unbedeutenden Werk ist ein tiefer Sinn verbunden, und zwar ein doppelter: Zunächst ist das Sakrament ein öffentliches Bekenntnis. Es schenkt nichts Neues hinzu, es setzt vielmehr etwas voraus, und das ist der Glaube, einerseits der Glaube überhaupt und die damit verbundene Rechtfertigung,[1]) anderseits ein besonderer Teil des christlichen Glaubens, der je nach den Sakramenten verschieden ist, z. B. bei der Taufe der Glaube an die Sündenvergebung, beim Abendmahl der an die Liebestat Christi. Ohne diesen vorhergehenden Glauben sind die Sakramente tot.[2])

Obgleich das Sakrament also nur ein Zeichen für einen schon vorhandenen Zustand ist[3]), darf man es doch nicht gering schätzen. Denn nicht nur ist das Bekenntnis des Glaubens nötig[4]), sondern die Annahme des Sakramentes ist gewissermassen die Probe darauf, ob wirklich Glaube vorhanden ist: Denn wer wirklich glaubt, der disputiert nicht lange, sondern führt Gottes Befehle aus.[5])

Dazu kommt noch die zweite Bedeutung des Sakramentes. War die erste auf etwas Zurückliegendes gerichtet, so richtet sich die zweite in die Zukunft. Diese erst macht die Zeremonie zu einem „Sakrament", „einer aydßpflicht vnd handglobten trew".[6]) Es ist ein Versprechen, welches der Empfänger des Sakramentes leistet, ein Versprechen, das bei den beiden Sakramenten verschiedene Objekte hat: bei der Taufe Gott, beim Abendmahl den Nächsten.[7])

Bekenntnis und Versprechen sind die beiden Dinge, die Christus bei den Sakramenten fordert, um derentwillen er sie eingesetzt hat; deshalb auch ihre hohe Bedeutung: ohne sie nicht Glaube noch Liebe,[8]) ohne sie kein rechter Christ;[9]) sie sind die Bänder, mit denen Christus seine Braut, die Kirche, umgürtet hat.[10]) Darum „wehe, wehe, wehe allen, die sie auflösen".[11])

Stets aber, wenn Hubmaier von Sakramenten spricht, versteht er darunter nur Taufe und Abendmahl. Nicht mehr als diese zwei Zeremonien hat uns Christus gelassen, wer sie recht lehrt, lehrt recht den Glauben und die Liebe, in ihnen hangen Gesetz und Propheten.[12]) Auf eine Bekämpfung der anderen katholischen Sakramente läßt Hub-

[1]) S. S. 173 f. — [2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. C IV'.
[3]) Desgl. S. B III. — [4]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. D II'.
[5]) „Grund und Ursache", S. a IV'.
[6]) „Form zu taufen", S. a IV. „Von der brüderlichen Strafe", S. B IV.
[7]) S. u. — [8]) „12 Artikel". „Form des Nachtmahls", S. B.
[9]) „Form des Nachtmahls", S. A IV'. — [10]) „12 Artikel".
[11]) „Von der brüderlichen Strafe", S. B IV.
[12]) „Christliche Lehrtafel", S. C V. „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad", S. A IV'.

maier sich nicht ein. Daß die Leser seiner Schriften sie verwerfen, scheint er vorauszusetzen. Nur ganz nebenbei erklärt er einmal die letzte Ölung für verwerflich, weil sie nicht nur ein „Gespött", sondern auch eine „Abgötterei" sei.[1]) Und von der Ehe sagt er, daß sie den Glauben nichts angehe, weil sie ja auch unter Heiden bestehe.[2])

Kapitel I.

Die Taufe.

Das Hauptsakrament, durch das man den Eingang in die christliche Kirche[3]) und so überhaupt die Möglichkeit erlangt, auch an dem zweiten Sakrament teilzunehmen,[4]) ist die Taufe. Allerdings kennt Hubmaier mehrere Arten von Taufen: Einerseits, vom historischen Standpunkt aus betrachtet, die Johannestaufe und die Christustaufe, die keineswegs sich decken;[5]) anderseits, auf die Art der Taufe gesehen — entsprechend der alten katholischen Unterscheidung —: die Geistestaufe, die Wassertaufe und die Bluttaufe.[6]) Aber die Johannestaufe war nur die Vorbereitung der Taufe Christi und ist durch diese aufgehoben, und Geistes- und Bluttaufe sind nicht eigentliche Taufen, sondern stellen nur die Voraussetzung und Folge der christlichen Wassertaufe dar, da die Geistestaufe nur ein anderer Ausdruck für die innere Erleuchtung des Herzens, die Bluttaufe für die tägliche Tötung des Fleisches ist.[7]) In Betracht kommt also nur die Wassertaufe Christi.

Hubmaiers Lehre von der Taufe ist außerordentlich einfach. Sie ist folgerichtig aus seiner Auffassung von den Sakramenten überhaupt

---

[1]) „Kurze Entschuldigung", S. A III'.

[2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. H III'.

[3]) „Christliche Lehrtafel", S. B VIII. „Vom christlichen Bann", S. A II'. „Von dem Schwert", S. B IV'.

[4]) „Form zu taufen", S. a III f.

[5]) Die Johannestaufe und die Christustaufe unterscheiden sich ebenso voneinander wie Sündenreue und Sündenvergebung (Siehe S. 172 f.).

[6]) „Christliche Lehrtafel", S. B V' f., vgl. „Kurze Entschuldigung", S. A IV. Die „Taufen", die Hubmaier im ersten Kapitel der Schrift „Von der christlichen Taufe" anführt, sind nicht ihrer Art nach verschieden, sondern sollen nur die mannigfachen Wirkungen der Taufe Christi an zum Teil fingierten Einzeltaufen darstellen und diese zugleich als den Höhepunkt aller Taufen dokumentieren.

[7]) „Christliche Lehrtafel", S. B V' f. Neben dieser erbaulichen Deutung des Begriffes „Bluttaufe" bezeichnet Hubmaier an anderer Stelle richtig das Martyrium damit („Kurze Entschuldigung", S. A IV).

entwickelt. Ist ein Sakrament nur ein an sich bedeutungsloses Zeichen für einen bereits vorhandenen Zustand, das nur durch die Einsetzung Christi seinen eigentlichen Wert gewinnt, so kommt es nicht auf das Zeichen selbst an, sondern einerseits auf das, was vorangegangen ist, anderseits auf die genaue Befolgung des Befehles Christi.[1])

Nun sahen wir, daß der Anfang des christlichen Lebens ein rein innerlicher Vorgang war, bei dem nur das Wort, die Gnade und der Glaube eine Rolle spielten, also keinerlei äußere Mittel wie die Taufe.[2]) Vielmehr ist die Taufe selbst „nichts anders dann ein offentliche bekantnüß vnd zeugnüß des inwendigen glaubens vnd pflichten.“[3]) Sie ist also zunächst ein Bekenntnis und Zeugnis des Glaubens. Der Glaube muß ihr vorangehen, wie das Hubmaier aus den zahlreichen Stellen des Neuen Testaments, die von der Taufe handeln, vor allem aus dem Taufbefehle Christi, beweist. Was dieser Glaube sei, ist bereits bei der Rechtfertigungslehre Hubmaiers erörtert (s. d.). Zwar macht er allein gerecht,[4]) aber wenn der Christ diesen Glauben wirklich hat, begehrt er selbst die Wassertaufe,[5]) um Christi Befehl zu erfüllen und seinen Glauben öffentlich zu bezeugen.[6]) Da die Taufe somit das Siegel der Rechtfertigung ist, nennt man sie wohl eine Taufe „in remissionem peccatorum“;[7]) aber nicht die Taufe an sich bewirkt die Sündenvergebung, ebensowenig wie das Wasser selig macht,[8]) vielmehr dokumentiert die Kirche dieselbe nur äußerlich, indem sie durch jene Zeremonie dem Sünder die Pforte der christlichen Kirche zur Vergebung seiner Sünden aufschließt.[9])

Durch diesen Eintritt in die Kirche nimmt aber der Mensch auch eine Verpflichtung auf sich, und das ist das Zweite, was bei der Taufe in Betracht kommt und im Gegensatz zum Vorigen sich auf die Zukunft richtet, das Taufgelübde. Es genügt nicht, daß der Mensch nur seine Sünden bereut, sondern er muß sich auch bessern, und das Versprechen, dies zu tun, gibt man bei der Taufe ab.[10]) Und zwar tut man dies nicht aus menschlicher Überhebung, sondern „auff die krafft Gottes vatters vnnd Sons vnnd heyligen geysts“ hin.[11]) Zugleich gelobt man auch Unterwerfung unter die brüderliche Strafe und den christlichen Bann, wenn man sich „übersehen“ hat.[12])

---

[1]) Siehe S. 192. — [2]) Siehe S. 171 ff.
[3]) „Christliche Taufe“, S. a IV'.
[4]) Siehe S. 174. — [5]) „Christliche Lehrtafel“, S. B V'.
[6]) „Christliche Frommachung“, S. h IV' f.
[7]) „Christliche Taufe“, S. d IV.
[8]) „Christlicher Bann“, S. A III'.
[9]) Siehe S. 189. — [10]) „Christliche Lehrtafel“, S. B VI.
[11]) Desgl. und „Christliche Frommachung“, S. i. — [12]) Siehe S. 189.

Das ist der Kern von Hubmaiers Tauflehre; sie konnte so kurz behandelt werden, weil sie sich im Grunde mit der reformierten Lehre deckt, soweit natürlich diese die Bedeutung der Erwachsenentaufe, also bei Heiden und Juden, in Betracht zieht. Nicht ein besonderes Gnadengeschenk Gottes ist sie, sondern eigentlich nur ein Aufnahmeakt in die Kirche: Der Mensch erklärt, daß die Voraussetzung, der Glaube, bei ihm vorhanden sei und verspricht die Unterordnung unter die Gebote der Kirche. Dafür nimmt ihn die Kirche in ihren allein-seligmachenden Schoß auf und läßt ihn an allen ihren Segnungen teilhaben. Die angelegentliche Betonung des Taufgelübdes durch Hubmaier ist erklärlich durch die separatistische Art seiner Religionsgemeinschaft: Dadurch nur erhielt die Gemeinde eine rechtliche Grundlage für die Ausübung der Strafgewalt gegenüber ihren Mitgliedern.

Wenn aber nun, wie wir sahen, Hubmaier der Taufe an sich eine relativ geringe Bedeutung zuschreibt, so steigt von selbst die Frage auf, warum er denn gerade von ihr so viel Wesens gemacht hat? Ein Aufnahmeritus ist die Kindertaufe doch schließlich auch, nur die Form würde also verändert sein, der Inhalt dagegen bleiben. Aber es hieße Hubmaier falsch verstehen, wenn man meinte, daß er eine solche Zeremonie gering einschätzte, weil er in ihr nicht wie Luther und der Katholizismus eine direkte Einwirkung besonderer göttlicher Kräfte annahm. Eine Zeremonie, durch „Menschensatzungen" eingerichtet, würde von Hubmaier, auch wenn der tiefste Sinn darin läge, unbedingt verworfen worden sein, eine Zeremonie aber, die sich auf die Schrift gründet, muß seiner Ansicht nach unter allen Umständen ausgeführt werden; das verlangt die ungeheure Wichtigkeit des Gotteswortes.[1]) Der Taufe ist außerdem durch die Art der Einsetzung von vornherein eine überragende Bedeutung gesichert: Nirgends sonst in der Schrift sind so ausdrücklich die Namen der Trinität genannt,[2]) und während die Feier des Abendmahls in das Belieben des Menschen gestellt ist — „so oft ihr davon esset ..." —, ist die Taufe durch scharfe Befehlsform — „gehet hin in alle Welt ... und taufet ..." — den Jüngern eingeschärft worden.[3])

Auch Hubmaiers Auffassung von der Kirche läßt die Taufe als durchaus notwendig erscheinen. Wer unter „Kirche" die Gemeinschaft der Heiligen oder Prädestinierten verstand, der konnte sich vielleicht mit dem Glauben begnügen und die Taufe für nicht heilsnotwendig halten. Wer aber als „Kirche" die Gemeinschaft aller derer bezeichnete, die sich äußerlich Christen nennen, und wer trotzdem dieser

[1]) Siehe Hubmaiers Lehre von der Schrift.
[2]) „Grund und Ursache", S. a II. — [3]) „Christliche Taufe", S. f.

Kirche die alleinseligmachende Kraft zuschrieb,[1]) der mußte verlangen, daß man durch das bei der Taufe abgelegte Bekenntnis dieser Kirche beitrete bei Gefahr des Verlustes der Seligkeit,[2]) der konnte damit auch folgerichtig behaupten, daß zwar der Glaube allein „fromm", aber ohne das öffentliche Bekenntnis nicht „selig" mache.[3])

Bei der ganzen Kontroverse Hubmaiers mit den Reformatoren, speziell mit Zwingli, über die Taufe, handelte es sich nicht um das Wesen und die Bedeutung der Taufe an sich, d. h. der Erwachsenentaufe, sondern stets um die Frage: trifft alles das, was für die Taufe wesentlich ist, auch bei der Kindertaufe zu, und erfüllt diese deshalb die Anforderungen, die in Christi Taufbefehl gestellt sind? Infolge seines Interesses für die Aufrechterhaltung der Kindertaufe sucht zwar Zwingli manchmal, die Bedeutung der Taufe abzuschwächen und sie nur als Aufnahmezeremonie ohne jeden innerlichen Zweck gelten zu lassen, aber ein eigentlicher dogmatischer Unterschied ist zwischen Hubmaier und Zwingli nicht vorhanden. Bei einer Erwachsenentaufe hätte Zwingli vermutlich dieselben Anforderungen an den Täufling gestellt, wie Hubmaier es tat.

Wenn jemand ganz unparteiisch, völlig absehend von der geschichtlichen Entwicklung und den Geboten der Praxis die Auffassung Hubmaiers bzw. Zwinglis betrachtet, so würde er wohl gar nicht auf den Gedanken kommen, daß bei einer solchen Auffassung eine Kindertaufe möglich sei. Es wäre also nur zu prüfen, ob diese Auffassung den Sinn der Taufe, den Christus bei ihrer Einsetzung im Auge hatte, richtig wiedergibt, um durch dieses Zurückgehen auf die Quelle, die Schrift, die formale Berechtigung oder Nichtberechtigung der Kindertaufe festzustellen. Hubmaier macht dieses Zurückgehen leicht. Er selbst ordnet sich ja willig der Schrift unter,[4]) und seine zahlreichen Taufschriften — sechs sind ausschließlich diesem Thema gewidmet — sind zum großen Teil eine Zusammenstellung und Erklärung der Bibelworte, die von der Taufe handeln. Alle diese Stellen machen nach Hubmaiers Ansicht klar, daß nirgendwo in der Schrift die Kindertaufe geboten ist, eine Behauptung, die ihm niemand bestreiten konnte.[5]) Nun ist aber nach dem Worte Christi: „Alle Pflanzungen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, müssen ausgerottet werden", alles verboten, was nicht geboten ist,[6]) zumal in der

[1]) Siehe Hubmaiers Lehre von der Kirche.
[2]) „Christliche Lehrtafel", S. B VIII. — [3]) Desgl. S. C'.
[4]) „Öffentliche Erbietung" u. a.
[5]) „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil".
[6]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. C II u. a.

Schrift alles steht, was die Ehre Gottes und unserer Seelen Seligkeit angeht.[1]) Diese Schlußfolgerung, die ein Katholik nicht würde anerkannt haben, setzte Zwingli in peinliche Verlegenheit. Baute sich doch ein großer Teil der Polemik gegen den Katholizismus darauf auf, daß für alles Schriftbeweise nötig seien. Auch Zwingli selbst hatte dies gegen Faber vorgebracht, als dieser die katholischen Zeremonien damit rechtfertigen wollte, daß sie nicht gegen Gott seien, da sie die Schrift nicht verbiete.[2]) Ließ Zwingli diesen Satz fallen, so gab er seine evangelische Position auf, erkannte er ihn an, so gab er den Täufern recht.

Nun konnte und wollte aber Zwingli die Kindertaufe nicht fallen lassen,[3]) und deshalb mußte er zu den spitzfindigsten Theorien seine Zuflucht nehmen, um seine Stellung zu wahren.

Aber Hubmaier bedrängte Zwingli noch mehr. Es wäre ja möglich, daß die Kindertaufe zwar nicht direkt in der Bibel geboten wäre, daß aber doch die Schrift bereits von ihrer Anwendung berichtete und dadurch kraft ihrer göttlichen Autorität ihre Berechtigung sicherstellte. Diesen Einwand widerlegt Hubmaier sehr ausführlich. Auch die Johannestaufe, als die Vorbereitung, wird daraufhin untersucht, ebenso die Taufe der Apostel. Das Resultat ist, daß nirgendwo in der Schrift die Kindertaufe erwähnt sei. Das „ganze Volk", das zu Johannes kam, und die „Häuser", welche die Apostel tauften, sind kein Beweis für die Kindertaufe. Daß an sich Kinder mit darunter verstanden sein könnten, bestreitet zwar Hubmaier nicht direkt. Doch erscheint es ihm dem Zusammenhange und den erklärenden Stellen nach ausgeschlossen zu sein; höchstens könnte man es auch vermuten, und „meinen und wähnen" gilt nicht, sondern „wissen", sonst könnte man auch „meinen", daß Pilatus und Kaiphas sich von Johannes hätten taufen lassen.[4]) Auf keinen Fall ist also der Schrift ein sicherer Beweis für die Kindertaufe zu entnehmen.[5])

Neben diesem negativen Beweis führt Hubmaier auch einen positiven gegen die Kindertaufe: Der Taufbefehl Christi nimmt an, daß Lehre und Glauben der Taufe zeitlich vorangehen. Er kann also nur für Leute berechnet sein, welche die Lehre verstehen und Glauben haben können, d. h. Christus befiehlt die Erwachsenentaufe. Und diesem

[1]) S. S. 167. — [2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. C I' f.

[3]) S. S. 202.

[4]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. E III'. „Christliche Taufe", S. c II.

[5]) Die Stelle 1. Kor. 7, 14, welche die Sitte der Kindertaufe beim Urchristentum wohl ziemlich sicher ausschließt, versteht Hubmaier nicht diesem Sinne nach.

Befehle haben auch die Apostel Folge geleistet. Denn all die zahlreichen Tauferzählungen berichten immer zuerst, daß der betr. Mensch gläubig wurde, dann erst erwähnen sie seine Taufe.[1]) Im ganzen Neuen Testament gibt es nach Hubmaiers Ansicht keine Stelle, die von einer Taufe berichtet, bei der nicht der Glaube vorangegangen wäre. Da aber die Kinder nicht glauben können, sind sie dem Neuen Testament nach auch nicht zur Taufe fähig. Ja nach diesen Beweisen kommt Hubmaier sogar zu dem Schluß: die Kindertaufe kann nicht nur nicht durch die Autorität der Schrift gestützt werden, sondern sie ist ausdrücklich in der Bibel verboten, denn Christus befiehlt, bei den Erwachsenen und Gläubigen die Taufe zu vollziehen, dadurch verbietet er, es bei den Kindern und Nichtgläubigen zu tun.[2]) Das Verlangen Zwinglis, daß ein verbietendes Gesetz gezeigt werden müsse, wenn etwas verboten sein sollte, hält Hubmaier für ungerechtfertigt. In dem Gebot: du sollst Vater und Mutter ehren, liegt schon das Verbot, sie an den Haaren die Treppe hinab zu werfen.[3]) Es ist nicht nötig, daß jedem Gebot ein Verbot ausdrücklich gegenübergestellt wird. Das eine liegt ohne weiteres im anderen.

Ziehen wir aus all diesen von Hubmaier an verschiedenen Stellen ausgeführten Beweisen den Schluß, so hat Hubmaier festgestellt: Einen Befehl für die Kindertaufe gibt es in der Schrift nicht; ihre Ausübung durch Apostel und Urchristentum ist sehr unwahrscheinlich, jedenfalls nicht nachweisbar. Dagegen setzen alle Berichte, die von der Taufe handeln, den Glauben voraus, ebenso wie Christi Taufbefehl nur auf die Erwachsenen bezogen werden kann.

Wir können nicht bestreiten, daß diese Lehre durchaus logisch und schriftgemäß ist, und ebensowenig konnten es die Reformatoren. Sie machen auch nur selten den Versuch dazu, indem sie immer wieder darauf kommen, daß bei den „Häusern“ Kinder gewesen sein könnten, in der Regel aber benutzen sie andere Kampfesmittel. Um einen Schriftbeweis zu haben, führt Zwingli z. B. die Beschneidung ins Treffen, die von Christus in das „freundliche Zeichen“ der Taufe verkehrt worden sei.[4]) Hubmaier bestreitet das: die Schrift nennt nie die Beschneidung eine „Figur“ der Taufe, dagegen wird ausdrücklich die Arche Noah mit ihr verglichen und auch in diese gelangten nur die Gläubigen;[5]) außerdem aber ist die Taufe eine Zeremonie des Neuen Testaments, für sie kommt also nur ein neutestamentliches Schriftwort

---

[1]) Siehe Hubmaiers Taufschriften.
[2]) „Von der christlichen Taufe“, S. g II'.
[3]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. C II.
[4]) Desgl. S. C IV. — [5]) Desgl. S. B IV.

in Betracht.[1]) Auch die Versuche Zwinglis und Genossen, aus der Stelle: „Lasset die Kindlein zu mir kommen . . . denn solcher ist das Reich Gottes“ (Matth. 19, 14), die Zugehörigkeit der Kinder zum Reiche Gottes und damit die Berechtigung ihrer Taufe zu beweisen,[2]) werden von Hubmaier zurückgewiesen, zunächst weil die Exegese falsch sei: Die Stelle besage, daß denen, die so demütig wie Kinder wären, das Himmelreich gehöre; aber selbst wenn den Kindern das Reich verheißen wäre, so sei das doch noch kein Beweis dafür, daß man sie taufen müsse.[3])

Alle anderen Theorien kann Hubmaier mit wenigen Worten abtun, sie alle sind ja nicht in der Schrift begründet; so z. B. die Lehre, daß die Kinder auf einen eingegossenen Glauben hin getauft werden, ist „ein philosophy aber nit ein Theology“, denn die Schrift weiß nichts davon.[4]) Daß aber die Kinder durch den stellvertretenden Glauben der Eltern, Paten oder der Kirche selig werden, ist eine falsche Auffassung, denn die Schrift fordert stets eigenen Glauben.[5]) Endlich, sie auf einen zukünftigen Glauben hin taufen, ist ebenso, wie wenn ein Wirt Ostern einen Reif heraussteckt für Wein, der erst im Herbst soll geerntet werden, und von dem man noch nicht weiß, ob er nicht verdirbt.[6]) „Es ist keyn schrifft vorhanden, so gilt es nit auß dem finger saugen“,[7]) das ist im wesentlichen die Antwort, die Hubmaier auf alle solche Theorien gibt; ist die Kindertaufe nicht schriftgemäß, so ist sie Menschentand und muß ausgerottet werden.

Hubmaiers Verwerfung der Kindertaufe ist die Folge einer rücksichtslosen, ohne Zweifel etwas sklavischen Durchführung des reformatorischen Schriftprinzips. Während Hubmaier in vielen anderen Stücken reichlich inkonsequent ist und gern einmal die Praxis gegenüber der Theorie bevorzugt, zeigt er in seiner Tauflehre eine geradezu eiserne Konsequenz, die nur zu erklären ist aus seiner hochgespannten Wertschätzung der Schrift. Wer die Hl. Schrift als eine Sammlung göttlicher Gebote ansah, der mußte natürlich der Ansicht sein, daß die durch sie eingesetzten Handlungen dem Inhalte sowohl wie der Form nach unveränderlich und für alle Zeiten gültig seien. Das forderte die Theorie,

[1]) „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad“, S. C.

[2]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. G II f. „Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad“, S. B II'.

[3]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. G III. Augenscheinlich hat diese Stelle auch Hubmaier zunächst Schwierigkeiten gemacht, denn Anfang 1525 bittet er Oekolampad um Auskunft, ob sie auf die Kinder bezogen werden könne. Siehe Brief an Oekolampad, S. 89.

[4]) „Von der christlichen Taufe“, S. h II. — [5]) Desgl. S. e und h II.

[6]) Desgl. S. d IV'. — [7]) Desgl. S. h II.

aber was verlangte die Praxis? Zwingli war der Verwerfung der Kindertaufe durchaus nicht abgeneigt gewesen, aber die Erkenntnis, daß daraus die Wiedertaufe und damit die Kirchentrennung folgen mußte, ließ ihn seine Meinung ändern.[1]) Während Hubmaier schließt: die Kindertaufe ist nicht schriftgemäß, also muß sie abgeschafft werden, ist Zwinglis halb unbewußter Schluß: Die Praxis fordert die Beibehaltung der Kindertaufe, also muß man sie theoretisch rechtfertigen. Eine theoretische Rechtfertigung in Dingen des Glaubens konnte die damalige Zeit aber nur der Schrift entnehmen, also galt es für Zwingli, die Kindertaufe in die Schrift hineinzuinterpretieren. Hätte er offen zugegeben, daß die Bibel die Kindertaufe nicht kenne, daß die gegenwärtige Zeit sie aber fordere, so wäre ihm das nicht nur von Hubmaier als neues Papsttum ausgelegt worden; hätte er offen zugegeben, daß Christi Taufbefehl zwar nur für Erwachsene berechnet sei, daß aber infolge der Notwendigkeit der Kindertaufe der ursprüngliche Sinn der Taufe abgeändert werden müsse, so wäre er als Verfälscher der Schrift verschrien worden. Infolgedessen befand sich Zwingli in der unglücklichen Lage, daß er nicht offen seine eigentlichen Gründe anführen konnte, weil er dadurch infolge der Schriftauffassung seiner Zeit den Gegnern die gefährlichste Waffe selbst in die Hand gedrückt hätte. Es ist auch nicht anzunehmen, daß er sich überhaupt der vollen Tragweite des Kampfes bewußt war — fürchtete er doch nur die Wiedertaufe, nicht aber die Abschaffung der Kindertaufe —, auch von Zwingli kann man wohl ebenso wie von Hubmaier sagen, daß sein Handeln stets seiner Erkenntnis voranging. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß Zwingli trotzdem diesen Kampf auf sich genommen und dadurch der reformierten Kirche einen ungeheuren Dienst, die Beibehaltung der Kindertaufe, erwiesen hat. Denn die Zeit hat Hubmaier Unrecht gegeben, trotzdem er eigentlich im Recht war. Die Anschauung, die wir von der Schrift haben, gibt uns die Möglichkeit, ohne daß wir den reformatorischen Standpunkt von der Autorität der Bibel fallen lassen, zu sagen, daß auch Einsetzungen der Schrift mitunter in veränderten Zeiten veränderte Gestalt annehmen müssen, und daß dies bei der Taufe nötig ist. Denn eine christliche Volkskirche ohne Kindertaufe ist kaum denkbar, sie würde durch deren Abschaffung zur Sekte herabgedrückt, wie das am besten die Geschichte der Taufgesinnten lehrt.

Aus der Verwerfung der Kindertaufe scheint mit logischer Notwendigkeit die Aufrichtung der Wiedertaufe zu folgen. Hubmaiers Zeit aber muß anders gedacht haben. Er selbst hat, obwohl längst von der Verwerflichkeit der Kindertaufe überzeugt, ein volles viertel

[1]) S. S. 158 f.

Jahr gezögert, bis er sich wiedertaufen ließ, und seine Gemeinde, die doch sonst alle Neuerungen annahm, wies die Wiedertaufe zunächst unbedingt ab.[1]) Auch in seinen Schriften klagt Hubmaier, daß zwar viele von der Schriftwidrigkeit der Kindertaufe überzeugt seien, sich aber vor der Wiedertaufe scheuten.[2]) Um diese Furcht als hinfällig nachzuweisen, führte er nicht nur in seiner eigentlichen Taufschrift[3]) 10 Ursachen für die Notwendigkeit der Wiedertaufe an, sondern gab diese auch erweitert als besondere Schrift heraus,[4]) ein deutlicher Beweis dafür, daß es nötig war, nicht nur die Kindertaufe zu bekämpfen, sondern auch die Wiedertaufe zu verteidigen.

Der Grund für diese auffallende Erscheinung liegt in den Folgen der Wiedertaufe. Es wäre z. B. denkbar gewesen, daß Zwingli die Kindertaufe hätte fallen gelassen, die Wiedertaufe aber war für ihn ein Ding der Unmöglichkeit. Die Taufe an sich — auch die Erwachsenentaufe — war ja, wie wir sahen, für Zwingli nicht viel mehr als eine Aufnahmezeremonie. Ob man nun als Kind oder als Erwachsener in die Kirche aufgenommen wurde, war bei Zwinglis Auffassung von der Kirche[5]) ziemlich gleichgültig. Der Schrift wegen wäre aber vielleicht die Erwachsenentaufe richtiger gewesen. Dann wäre eben die neue Generation auf diese neue Weise in die Kirche aufgenommen worden, während die ältere auf die alte vielleicht weniger vollkommene, aber doch keineswegs verwerfliche Art hineingelangt war. So ist Zwinglis anfängliche Gleichgültigkeit diesem Problem gegenüber verständlich. In dem Augenblick aber, wo ihm klar wird, daß man aus der Abschaffung der Kindertaufe die Notwendigkeit der Wiedertaufe schließen könnte, ändert er seine Stellung.[6]) Nicht das ist der Hauptgrund, daß die symbolische Bedeutung der Taufe durch die Wiedertaufe vernichtet werde,[7]) sondern der Grund ist der, daß in der Wiedertaufe etwas Revolutionäres liegt. Sie zerreißt das Band mit der Kirche der Vergangenheit, sie sondert ab von den Kirchen der Gegenwart; ihretwegen ist der Vorwurf berechtigt, daß die Taufgesinnten „Rotten und Sekten“ machen wollten. Durch Proklamierung der Wiedertaufe entstand eine tiefe Kluft zwischen dem Christentum der ersten Jahrhunderte und der Gegenwart. Denn in dieser ganzen Zwischenzeit hatte ja eigentlich gar keine Kirche bestanden, die gesamte Christenheit der vergangenen Jahrhunderte, fast alle Kirchenväter und Heiligen, waren gar nicht „getauft“, waren verdammt.

[1]) S. S. 162.
[2]) „Grund und Ursache“, S. a'. „Von der christlichen Taufe“, S. e II.
[3]) „Von der christlichen Taufe“, S. e II. — [4]) „Grund und Ursache“.
[5]) Siehe Hubmaiers Lehre von der Kirche. — [6]) S. S. 159.
[7]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. F IV'.

Darum liegt in der Wiedertaufe, nicht aber ohne weiteres in der Verwerfung der Kindertaufe der Kern der völligen Absonderung zu einer Gemeinde der Heiligen, der Keim zu dem „Reiche Christi“ in Münster. Nun konnte Hubmaier zwar die Folgen der Wiedertaufe, die in der Zukunft lagen, nicht ahnen, aber auch die Schlüsse, welche sie der Vergangenheit gegenüber nahelegte, waren furchtbar genug, ein Zögern verständlich zu machen; und er selbst hat auch nie diese letzten Folgerungen aus seiner Lehre gezogen, freilich um den Preis einer völlig inkonsequenten Lehre von der (Täufer-) Kirche und ihrer Stellung zu den anderen christlichen Gemeinschaften.[1])

Nachdem aber Hubmaier sich trotz allem zu dem Entschluß der Wiedertaufe hindurchgerungen hatte, fühlte er sich verpflichtet, sie auch literarisch als notwendig zu erweisen. Die Art dieses Beweises, den er in den beiden Schriften „Von der christlichen Taufe“ und „Grund und Ursache“ genauer ausführt, liegt ja nahe: Die Kindertaufe ist keine Taufe, da sie die Voraussetzungen einer solchen nicht erfüllt und auch weder von Christus gelehrt noch von dem Urchristentum ausgeübt wurde; eine Taufe ist aber nötig, da Christus sie befohlen hat und nur sie das Tor der alleinseligmachenden Kirche aufschließt; also muß man sich taufen lassen, ob man auch „schon 100 Jahre“ alt ist. Eine Wiedertaufe ist das nicht, da die Kindertaufe nur ein „Wasserbad“ war.

Kapitel II.

Das Abendmahl.

Hubmaiers Abendmahlsschriften haben nicht die scharfe, polemische Spitze, wie sie seine Schriften von der Taufe haben. Diese Erscheinung ist ganz natürlich; war er doch der erste, der eine für seine Zeit neue Ansicht von der Taufe wissenschaftlich verteidigte. Anders dagegen beim Abendmahl. Das Negative, was Hubmaier dabei hätte darlegen können, war bereits durch die anderen Reformatoren vorgebracht worden; es war dem Volke so in Fleisch und Blut übergegangen, welche Einwände gegen die katholische Abendmahlslehre erhoben werden konnten, daß Hubmaier sich gar nicht die Mühe zu machen brauchte, diese Lehre zu bekämpfen. Anderseits fühlten sich noch alle Evangelischen in diesem Punkte als gemeinsame Kämpfer gegen Rom, man ahnte wohl Meinungsverschiedenheiten, aber nicht tiefgreifende Unterschiede. So konnte Hubmaier voll Freude feststellen, daß trotz mancherlei Abweichungen alle reformatorisch gesinnten Männer in den

[1]) Siehe Hubmaiers Lehre von der Kirche.

„Hauptstücken“ der Abendmahlslehre übereinstimmten.[1]) Infolgedessen sind die Abendmahlsschriften Hubmaiers in einem ruhigen, sachlichen Ton ohne jede Schärfe abgefaßt. Nur wo er gelegentlich die katholische Lehre streift, kann er auch eine entschiedenere Tonart anschlagen.

Was Hubmaier gegen die katholische Abendmahlslehre einzuwenden hatte, ist am ausführlichsten zu ersehen aus seiner Rede auf dem 2. Züricher Religionsgespräch;[2]) hier macht er auch den Versuch einer wissenschaftlichen Widerlegung derselben, während er in seinen späteren Schriften sich in der Regel auf abfällige Bemerkungen beschränkt:

Die Entziehung des Kelches ist gegen die Einsetzung Christi; der Gebrauch der lateinischen Sprache und die „stillmeß“ sind durchaus verwerflich, sie vernichten den Zweck des Abendmahls, die Verkündigung des Todes Christi.[3]) Aber wenn auch die deutsche Messe besser ist als „die stummend gemurmelt meß“, so ist doch auch sie noch nicht vollkommen.[4]) Denn es ist überhaupt falsch, das Abendmahl eine Messe zu nennen,[5]) da es kein Opfer ist.[6]) Für Verstorbene Messen zu lesen, ist daher ein großer Mißbrauch, und Heiligen- oder Marienmessen sind Betrug,[7]) auch Privatmessen widersprechen dem Zweck der Einsetzung,[8]) da beim Abendmahl der gemeinsame Genuß der Elemente unbedingt nötig ist. Überhaupt ist die „pfaffen Meß“ nicht mehr wert als die „Franckfurtermeeß“, „wann da ist nichts den teglichs kauffen vnd verkauffen“.[9]) Auf sie hat schon Daniel hingewiesen (Daniel 11, 38) als auf den Abgott מָעֻזִּים, den der Antichrist im Tempel errichten werde.[10])

Tut Hubmaier alle diese Gebräuche und Lehren der katholischen Kirche nur durch Nebenbemerkungen ab, so muß er sich naturgemäß anders gegenüber dem Grunddogma, der Transsubstantiation, verhalten. Sie ist es, die er namentlich in der kurzen Schrift „Vom Unterricht der Messe“ und in der ausführlicheren „Einfältiger Unterricht . . .“ bekämpft,

[1]) „Einfältiger Unterricht“, S. b II.

[2]) Hetzer: „Acta“, S. 530 f.

[3]) Hetzer: „Acta“, S. 530f; „18 Schlußreden“, Nr. 6; „Vom Unterricht der Messe“.

[4]) „Vom Unterricht der Messe“.

[5]) In das Wort „Messe“ legt Hubmaier ebenso wie Karlstadt ohne weiteres den Opferbegriff hinein, da er es von einem hebräischen Wort ableiten will und nicht von dem lateinischen: „Ite, missa est“.

[6]) „Vom Unterricht der Messe“; „Christliche Frommachung“, S. i II'; „18 Schlußreden“, Nr. 5; Hetzer: „Acta“.

[7]) „Vom Unterricht der Messe“. — [8]) Hetzer: „Acta“, S. 531.

[9]) „Kurze Entschuldigung“, S. A IV'.

[10]) „Kurze Entschuldigung“, S. A IV'; „Christliche Lehrtafel“, S. C VI.

allerdings nur indirekt, indem er seine Lehre als die schriftgemäße nachweist und nur zwischendurch die Einwürfe der Gegner widerlegt.

Eigentümlicherweise ist zu beobachten, daß zwar Hubmaiers Lehre von der Bedeutung und dem Zweck des Abendmahls in seinen Schriften stets dieselbe ist, daß aber die Begründung derselben, d. h. die exegetische Auffassung der Einsetzungsworte in der ersten Abendmahlsschrift sich wesentlich anders darstellt, als in den späteren. Betrachten wir daher zunächst seine grammatische Auffassung der Worte Christi. In seiner ersten Abendmahlsschrift[1]) sagt Hubmaier: „So christus (sc. das Brot) pott, nement, essend, das ist mein leyb, der für euch geben wirt, bedeut er seinen sterblichen leyb, dann er selb vnnd nit das thüschbrot, das er inen zu essen darbot, für vns gelitten hat, Deßgleichen sein blut Vnd nit den wein in trinckgeschir für vns vergossen.“[2]) Damit sagt Hubmaier, daß die Worte Christi „das ist mein Leib“ nicht auf das Brot, sondern auf ihn selbst bezogen werden müßten, er vertritt also die Lehre Karlstadts: „. . .dz Christus vff seinen leib hab gedeut vnnd also gesagt, diß ist der leib mein welcher für euch gegeben würt“.[3]) So weit geht die Abhängigkeit Hubmaiers von Karlstadt, daß er sogar einen Vergleich direkt von ihm übernimmt. Zum Beweise für die obige Exegese fährt nämlich Hubmaier weiter fort: „Dann gleich (sc.: wie bei den Einsetzungsworten) soll ich reden hat christus gethan zu Petro sprechende, du bist Petrus vnd vff den velsen, sich selb gemaint, wird ich pawen mein kirchen Matthei 16. Vnd der velß was c ristus 1. Corint. 10.“ Und bei Karlstadt findet sich am Schluß seiner Ausführungen über das Abendmahl die Stelle:[4])

Gleichnüß der schrifft:

Du bist Petrus	Vnd vff den felß wird ich mein kirch bawhen
Nemet das brodt etc.	Das ist meyn leib der für euch gegeben etc.

[1]) „Vom Unterricht der Messe“.

[2]) Vergleiche mit Hubmaiers Satz Karlstadts Begründung seiner Lehre durch die Behauptung, daß bei anderer Beziehung des „hoc“ ja Brot und Wein und nicht Christus für uns gelitten haben würde (Karlstadt: „Ob man mit heyliger schrifft erweysen müge das Christus mit layb, blut vnd sele im Sacrament sey“, s. S. 155).

[3]) Karlstadt: „Dialogus oder ein gesprech büchlin. Von dem grewlichen vnd abgöttischen mißbrauch des hochwirdigsten Sacraments Jesu Christi“, s. S. 155.

[4]) Karlstadt: „Außlegung dieser wort Christi, Das ist meyn leyb welcher für euch gegeben würt. . .“, s. S. 155.

Daß diese auffallende Übereinstimmung nicht auf Zufall beruht, geht nicht nur aus dem Umstand hervor, daß Hubmaier kurz vor Abfassung seiner Schrift „Vom Unterricht der Messe“ die Abendmahlstraktate Karlstadts kennen und schätzen gelernt hatte,[1]) sondern auch daraus, daß Hubmaier sonst die Bedeutung der Petrusstelle etwas anders auffaßt: Nicht auf Christus ist die Kirche erbaut, sondern auf dem Bekenntnis zu ihm.[2]) Kommt beides auch tatsächlich auf dasselbe heraus, so ist doch die veränderte Ausdrucksweise Hubmaiers auffällig und wird erst erklärlich durch seine Abhängigkeit von Karlstadt.

Diese im Jahre 1525 vertretene Anschauung hat Hubmaier bereits im nächsten Jahre nicht mehr. Unter den drei Abendmahlslehren der „Prädikanten“, die er in seiner Schrift „Einfältiger Unterricht . . .“ anführt mit der deutlichen Absicht, sie als irrig darzustellen und ihnen gegenüber seine eigene zu entwickeln, bringt er als erste die: „das etlich schreibend, der Tropus oder art diser wortt lige in dem wörtlin ‚Hoc‘ oder ‚das‘ verborgen. Also das ditz wörtlin ‚Hoc‘ nit das brott zayge, sunder den leyb Christi“.

Hubmaiers Verständnis der Stelle ist jetzt ein anderes geworden. Unter Abweisung von Matthäus und Markus als „Micrologi“ schöpft er aus Lukas und Paulus folgende Auffassung: Christus gab seinen Jüngern das Brot und sprach: „Nement vnd essent, das ist der leib mein, der für euch geben wirdt, das thut in meiner gedechtnuß.“[3]) Darin, sagt Hubmaier, liegt also, „das diß gebachen brott sey der leib Christi wölcher für vns ist gekreutzget worden.“ Nun ist aber das Brot nicht für uns gekreuzigt worden, also muß man nach der Regel: die vorhergehenden Worte sollen aus den nachfolgenden verstanden werden, den Hauptwert auf den Schluß der Worte Christi legen; denn, sagt man z. B. von einem Buch, das man verschenkt hat: „Das ist mein Buch“, so ist das falsch, fügt man aber hinzu: „welches ich dir geschenkt habe“, so ist es richtig.[4]) Ebenso sind nach Hubmaiers Ansicht die Einsetzungsworte aufzufassen: Der Sinn der Worte „das ist mein Leib“, wird durch das nachfolgende „das tut in meinem Gedächtnis“ dahin erklärt, daß Christus das Brot als „seinen Leib im Gedächtnis“ bezeichnet, die Elemente also Symbole sind.

Die ganze Unhaltbarkeit einer solchen Exegese liegt auf der Hand und wird namentlich durch den nachfolgenden Vergleich mit dem Buch noch augenfälliger. Denn wohl kann ein Possessivpronomen durch einen nachfolgenden Relativsatz ergänzt oder berichtigt werden, aber an dem Substantivum wird dadurch doch nichts geändert. Wie

---

[1]) S. S. 155. — [2]) S. S. 186. — [3]) „Einfältiger Unterricht“, S. b III.
[4]) „Einfältiger Unterricht“, S. c.

das Buch ein Buch bleibt, auch wenn es verschenkt ist, so bleibt der Leib ein Leib, auch wenn er dahingegeben ist.

Damit kommen wir auf den zweiten Denkfehler: Hubmaier erklärt das Wort „Leib“ gar nicht durch den darauffolgenden Relativsatz, sondern er bezieht willkürlich ein Wort des nächsten, mit dem vorigen gar nicht direkt verbundenen Satzes darauf. Denn der Befehl der Wiederholung bringt einen ganz neuen Gedanken, der in keiner Weise in dem vorigen liegt. Hubmaier selbst hat diesen Einwurf gefühlt, und er versucht daher, ihn zu widerlegen, wenn er es dabei auch nicht über Redensarten hinausbringt. Man könnte einwerfen, meint er,[1]) daß Christus mit den Worten: das tut in meinem Gedächtnis, gemeint habe, das Brechen, Austeilen usw. des Brotes solle man in seinem Gedächtnis tun, nicht aber sei das Brot „sein Leib im Gedächtnis“. Darauf gibt er die Antwort: Es wird nichts gegessen als das Brot. Ist nun das Brot der Leib Christi, so muß Christus mit den Zähnen gegessen werden, und das mag kein Christ hören. Deshalb muß es Brot sein, das im Gedächtnis an Christus genossen wird.

Der Schluß geht deutlich von der vorgefaßten Meinung aus, daß das Brot eben nicht der Leib ist, denn die Worte an sich würden nicht die Auffassung ausschließen, daß es der wirkliche Leib Christi ist, der zu seinem Gedächtnis gegessen wird. Und daß es falsch ist, daß kein Christ hören mag, Christi Leib werde mit den Zähnen zerrissen, sondern daß dies sogar die von einem Oberhaupt der Kirche festgestellte, katholische Lehre ist, weiß Hubmaier sehr wohl, denn er selbst erwähnt gleich darauf das Bekenntnis, zu dem der Papst den Berengar zwang.[2])

Verfolgen wir nun Hubmaiers Gedankengang weiter, abgesehen von diesen Denkfehlern, so geht nach seiner Ansicht aus den Einsetzungsworten hervor, daß uns im Abendmahl der „Leib Christi im Gedächtnis“ gegeben wird. Der „Leib im Gedächtnis“ ist aber nichts anderes als das „Abbild des Leibes“, wie Hubmaier an dem, auch von anderen gebrauchten[3]) Vergleich deutlich macht: Ein Gemälde Kaiser Neros ist „Kaiser Nero im Gedächtnis“. Dann ist der Sinn der Einsetzungsworte der: „Nement das brot, brechents, tailents vnder euch, essents vnd seyend ingedenckh, Das als waar ir das brot essend, als war hab ich meinen leib für euch geben in den todt vnd euch den selben außtailt vnd alle die taylhafftig gemacht meins leydens, die mir solchs glauben vnd vertraven.“[2])

[1]) „Einfältiger Unterricht“, S. b III'.
[2]) „Einfältiger Unterricht“, S. b IV.
[3]) Hetzer: „Acta“, S. 507.

Diese Auffassung des Abendmahls ist aber nicht erst aus seiner eigenen Exegese geflossen, sondern sie ist schon in der früheren Schrift vorhanden, in der er noch die grammatische Auslegung Karlstadts verteidigt,[1]) und tatsächlich konnte ja auch diese zu keiner anderen Auffassung führen.

In allen seinen Schriften stimmt also Hubmaier mit Karlstadt sowohl wie mit Zwingli[2]) darin überein, daß das Abendmahl ein Gedächtnismahl sei; das ist als der Hauptpunkt festzuhalten. Denn ebenso wie bei Karlstadt dies und nicht die eigenartige Exegese der Einsetzungsworte die Hauptrolle spielt, so auch bei Hubmaier. Das geht bei letzterem deutlich daraus hervor, daß er jene Anschauung trotz augenscheinlicher grammatischer Bedenken festhielt. Man darf deshalb wohl annehmen, daß das Primäre bei Hubmaier die Auffassung der Abendmahlshandlung an sich war, und daß er sie später durch wissenschaftliche Beweise zu stützen suchte. Karlstadts Exegese scheint ihn auf die Dauer nicht befriedigt zu haben; die Zwinglis konnte er wegen seines strengen Schriftprinzips nicht annehmen;[3]) so machte er sich schließlich eine eigene Auslegung zurecht, deren grammatische Unsicherheit er selbst teilweise bemerkt zu haben scheint. Auf diesem Umwege gelangte er doch zu demselben Resultat wie Zwingli, nicht nur betreffs der Bedeutung des Abendmahls, sondern auch in bezug auf die Rolle, welche die Elemente dabei zu spielen haben. Denn Hubmaiers „das ist mein Leib im Gedächtnis“ oder „im Abbild“ und Zwinglis „das bedeutet meinen Leib“ sind doch nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache. Hubmaier gibt auch selbst fast zu, daß er sich nur an Zwinglis Exegese stoße: er habe nicht viel Geschrei über sein „significat“ gemacht, weil sie in der Hauptsumme einig gewesen seien.[4])

Aus dieser Auffassung von dem Wesen der Zeremonie folgt die von der Bedeutung derselben für den Menschen. Denn, ist das Abendmahl eine Darstellung des Werkes Christi zur Erinnerung an ihn und zur Verkündigung seines Todes, so zeigt der Mensch, der das Mahl feiert, dadurch öffentlich an, daß er an diese Tat, d. h. den Erlösertod, glaube.[5]) In der Erinnerung an ihn soll der Mensch aber auch zugleich seine Dankbarkeit dadurch beweisen, daß er sich durch Genuß des Abendmahls dazu bereit erklärt, dasselbe, was Christus für ihn tat, auch seinerseits für Christus zu tun. Da aber Christus eine solche Tat von

[1]) „Vom Unterricht der Messe“.

[2]) Daß Zwingli nicht die Abendmahlslehre Karlstadts bekämpfte, sondern nur ihre exegetische Begründung, geht aus Zwinglis Schrift: „Nachhut vom Abendmahl“ hervor. Vgl. Stähelin: H. Zwingli I, S. 485, Anm. 1.

[3]) S. S. 169. — [4]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein“, S. J II'.

[5]) „Form des Nachtmahls“, S. A III.

unserer Seite aus nicht nötig hat, tritt an seine Stelle der Nächste, vor allem der Glaubensgenosse.[1])

Damit kommen wir auf die zweite Seite des Abendmahls in seiner Bedeutung als Gemeinschaftsmahl. Wie zur Taufe Glaube und Taufgelübde gehören, so zum Abendmahl Glaube und Liebespflicht. Zwar erstreckt sich die Ausübung der Liebespflicht, ebenso wie die des Taufgelübdes, auf die Zukunft, tatsächlich geht aber die innere Bereitwilligkeit dazu der Abendmahlsfeier voran, sie entspringt unmittelbar aus dem Glauben an Christi Werk, sowie aus dem Bewußtsein der Gemeinschaft mit Christus und dadurch indirekt mit allen Gläubigen.[2]) Die Zeremonie ist nur das Siegel, das äußerlich die Bereitwilligkeit dazu bezeugt. Nicht deshalb entsteht eine „Gemeinschaft der Heiligen", weil das Brot gebrochen wird, sondern weil „die Gmainschafft schon ist vorgangen vnd vorjnnerlich im gmiet beschlossen", wird das Brot gebrochen. Ohne diese vorhergehende innere Gemeinschaft hat das Abendmahl für den Menschen ebensowenig Zweck wie für Judas Ischarioth.[3]) Ja, wenn das geistliche Essen nicht vorangeht, dann ist das äußere Abendmahl eine Heuchelei, die das Gericht bringt, wie der Apfel im Paradies dem Adam.[4]) Um nicht solcher Strafe zu verfallen, muß sich jeder selbst innerlich vorher erproben,[4]) die Kirche aber hat kraft ihrer Schlüsselgewalt die Sünder von dem Mahle fernzuhalten.[5])

An sich stellt Hubmaier die beiden Bedeutungen des Abendmahls — als Erinnerungs- und als Liebesmahl — gleichberechtigt nebeneinander. Beide sind natürlich nicht voneinander zu trennen. Eine folgt aus der anderen. Beide sind aber auch nicht zu verwechseln, da ihre Objekte, hier Gott bzw. Christus, dort der Nächste, verschieden sind. In der Praxis jedoch tritt die Bedeutung des Glaubens beim Abendmahl in Hubmaiers Ausführungen etwas zurück. Er ist natürlich die selbstverständliche Voraussetzung, ist aber nicht mehr von solch neuer Bedeutung, weil er ja schon durch die Taufe äußerlich bezeugt und bekannt war; so ist es erklärlich, daß die andere Seite des Abendmahls, das Gemeinschaftsmahl, verbunden mit seiner Liebespflicht gegenüber dem Nächsten mehr in den Vordergrund tritt. Der Glaube an die Liebestat Christi war schon durch die Taufe bezeugt worden, jetzt im Abendmahl gilt es, die Wirkung dieser Liebe, die Nächstenliebe, die innere Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche, in welche man durch die Taufe eingetreten war, öffentlich zu bezeugen. Von diesem Standpunkte aus kann deshalb Hubmaier auch behaupten,

---

[1]) „Form des Nachtmahls", S. A III'. — [2]) Desgl. S. A IV.
[3]) Desgl. S. A IV'. — [4]) Desgl. S. A III. — [5]) S. S. 190.

daß „dise Ceremoni vnd zaichen gantz vnnd gar sich zeuhet auf briederliche liebe“.[1])

Ja, er kann sogar Taufe und Abendmahl gegenüberstellen, jedes als Repräsentanten einer der Hauptchristentugenden: Diese als öffentliches Zeugnis christlichen Glaubens, jenes als öffentliche Kundschaft christlicher Liebe.[2]) So hat, wer Taufe und Abendmahl recht versteht, Glauben und Liebe, Gesetz und alle Propheten.[3])

---

5. Abschnitt.

Die Lehre von dem „Schwert“.

Es ist durchaus nicht unnatürlich, daß die Täufer im Allgemeinen und Hubmaier im Besonderen von vornherein das Vorurteil gegen sich hatten, daß ihre Lehre aufrührerisch sei,[4]) daß sie „Rotten und Sekten“ machen und der Obrigkeit nicht mehr gehorchen wollten.[5]) Waren doch in jener Zeit Religion und Staat so eng miteinander verknüpft, daß es unmöglich war, das eine zu ändern, ohne das andere anzutasten, und schien namentlich eine Lehre wie die Verwerfung der Kindertaufe, die an den Grundlagen der Kirche rüttelte, geeignet zu sein, auch den Staat zu erschüttern. Wie deshalb alle Häretiker mehr oder weniger auch vom christlichen Staat als Feinde behandelt wurden, so erging es den Täufern ebenfalls.

Hubmaier wundert sich über diese Erscheinung durchaus nicht. Zu wiederholten Malen erwähnt er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe[6]) und sucht sich meist damit zu trösten, daß es Christus, Paulus u. a. ebenso ergangen sei, und der Knecht keine bessere Beurteilung erwarten könne als sein Herr.[7])

Nun läßt sich aber doch nicht verkennen, daß es nicht nur Abneigung gegen die neue Lehre der Täufer war, die alle Bekenntnisse in merkwürdiger Einigkeit zu der Überzeugung brachte, daß man es mit

---

[1]) „Form des Nachtmahls“, S. B. — [2]) Desgl. S. A IV'.
[3]) „Christliche Lehrtafel“, S. C V.
[4]) „Entschuldigung Waldshuts“ u. a.
[5]) „Christliche Taufe“, S. a II f.
[6]) „Kurze Entschuldigung“. „Von dem Schwert“.
[7]) „Von dem Schwert“, S. A II.

Aufrührern zu tun habe,[1]) tatsächlich war das Benehmen vieler Täuferkreise derartig, daß wir es auch nach unseren heutigen Begriffen als aufrührerisch bezeichnen müssen.

Es ist zunächst zu beachten, daß die Täufer nach ihrer Stellung zum „Schwert" — darunter faßt die damalige Zeit die Stellung zur Obrigkeit, zum Kriegsdienst, zur Kriegssteuer usw. zusammen — in zwei Hauptgruppen zerfallen, die allerdings mitunter ineinander übergehen.

Die eine Gruppe erklärt, meist im Anschluß an apokalyptisch-schwärmerische Gedanken: wahres Christentum und Obrigkeit lassen sich nicht miteinander vereinigen, die Obrigkeit und überhaupt alle „Ungläubigen" muß man totschlagen, dann kommt das Reich Christi herbei. Diese, stark von Münzer beeinflußte Richtung hat eigentliche Bedeutung erst in späterer Zeit gehabt, doch lassen sich ihre Anfänge fast bis zum Beginn der Täuferbewegung verfolgen. Auch Münzers Schüler und Hubmaiers Gegner Hans Hut scheint ihr nicht völlig ablehnend gegenübergestanden zu haben.[2])

Die andere Richtung stimmt darin mit der vorigen überein, daß sie ebenfalls nicht glaubt, das Bestehen einer Obrigkeit sei mit dem Geiste Christi vereinbar. Aber der Christ darf sie nicht gewaltsam abschaffen, er darf ja unter keinen Umständen das Schwert führen, sondern sie muß ertragen werden, wie jedes andere von Gott gesandte Übel. Das ist die ursprünglichere, eigentlich täuferische Richtung, die schon von Grebel und Genossen gegen Münzer vertreten wurde,[3]) und die etwas später in den Artikeln von Schlatt am Randen ihren Ausdruck fand.[4]) Sie wurde nach Hubmaiers Tode auch in Mähren die herrschende, aber schon zu seinen Lebzeiten war sie dort vertreten, z. B. durch den Täufer Wiedemann. Ein charakteristisches Buch dieser Richtung ist die Schrift „Von der Aufdeckung der babylonischen Hure . . ."[5])

Trotzdem beide Richtungen die äußersten Extreme zu sein scheinen, berühren sie sich doch mitunter. Die Lehre der ersteren von der Tötung aller Gottlosen war mehr oder weniger Theorie. In den Fragen aber, die praktisch in Betracht kamen, stimmte sie oft mit der zweiten Richtung überein, so z. B. in den Fragen der Kriegssteuer und des Kriegsdienstes. Daß ein Christ der „ungläubigen" Obrigkeit helfe, schien ersterer, daß ein Christ das Blutvergießen befördere, schien letzterer unmöglich. Tatsächlich ist es also nicht immer leicht zu entscheiden, wer der einen und wer der andern Richtung angehörte, denn beide gingen oft ineinander

[1]) Man vergleiche als Beispiele nur die Äußerungen Luthers, Zwinglis und Fabers über diesen Punkt.

[2]) Hubmaiers „Rechenschaft", Art. 27. — [3]) S. S. 153.

[4]) Artikel 6. — [5]) S. S. 103.

über, da sie in den praktisch in Betracht kommenden Fragen meist übereinstimmten, und die Vernichtung der Gottlosen ja noch in der Zukunft lag.[1])

Im Kampfe gegen diese beiden Anschauungen hat Hubmaier seine eigene ausgebildet, eine Anschauung, die hauptsächlich deshalb beachtenswert ist, weil ein Täufer es ist, der sie vertritt. Die Erfahrungen seines Lebens, der Kampf gegen die „ungläubige" Obrigkeit in Waldshut und die Beschützung durch die „gläubige Obrigkeit" in Nikolsburg, haben ihn vor den beiden Extremen bewahrt.[2])

Die Entstehung der Obrigkeit ist nach Hubmaier auf die Tat zurückzuführen, durch die der paradiesisch-friedliche Zustand der Erde beendet wurde, auf den Sündenfall. Mit den Worten Gen. 3, 16: „Unter des Mannes Gewalt wirst du sein, und er wird über dich herrschen", gab Gott dem Adam die Herrschaft über Eva und damit auch über alle ihre Nachkommen.[3])

Seitdem besteht die Obrigkeit. Zuerst gab Gott einzelnen Männern wie Abraham, Moses, den Richtern usw. das Schwert.[3]) Dann aber verwarfen die Menschen Gott und forderten einen König. Gott willfahrte ihnen zwar, aber zugleich legte er ihnen auch „die khunigklichen gerechtigkaiten, bürden vnd dienstbarkaiten" auf zur Strafe für ihre Sünden, weil sie ihn verachtet und einen König begehrt hatten. Deshalb müssen auch wir noch heutzutage diese Bürden tragen.[3]) Der Grund also, weshalb Gott die Obrigkeit einsetzte, ist die Sünde. „Dann weren wir Got gehorsam vnd fromb beliben, were vns weder gesatze, schwerts, feurs, stocks noch galgens not gwesen."[4])

Da die Entstehung der Obrigkeit eine Folgeerscheinung der Sünde ist, die Menschen also selbst daran schuld sind, daß eine

[1]) Daß derartig verschiedene Ansichten wie die von der „Tötung der Gottlosen" und der „Verwerfung des Schwertes" sich tatsächlich vereinigen lassen, beweisen auch gewisse Kreise der heutigen Sozialdemokratie, die den gewaltsamen Sturz der herrschenden Stände und daneben den Weltfrieden proklamieren.

[2]) Da aus Hubmaiers früherer Zeit keine schriftlichen Äußerungen von ihm über diesen Punkt erhalten sind — die 12 Artikel usw. kann man, wie wir sahen (S. 151 ff.), ihm nicht zuschreiben — so ist seine Lehre vom „Schwert" hauptsächlich im Anschluß an seine in Nikolsburg verfaßten Schriften dargestellt. Daß er zur Zeit des Kampfes in Waldshut vorübergehend eine radikalere Stellung einnahm, ist bei der Darstellung seiner theologischen Entwicklung (Teil II) berücksichtigt worden.

[3]) „Von dem Schwert", S. C.

[4]) „Von dem Schwert", S. C'. Diese Lehre entspricht im wesentlichen der mittelalterlichen von Augustin begründeten und in den Hauptpunkten auch von Luther übernommenen Anschauung von der civitas terrena.

Obrigkeit nötig ist, hilft es gar nichts, Ungehorsam auf Ungehorsam zu häufen, denn weder Aufruhr noch sonst etwas kann diese Folge der Sünde beseitigen.[1]) Darum allein schon muß man der Obrigkeit gehorchen.

Aber Hubmaier bleibt nicht auf diesem Standpunkte stehen, den auch die oben erwähnten Täufer einnahmen, welche die Obrigkeit wie jedes von Gott über die Menschen verhängte Übel zu ertragen lehrten, sondern es handelt sich für ihn hauptsächlich darum, ob sich die Obliegenheiten der Obrigkeit mit wahrem Christentum vereinigen lassen, ob man zugleich „Obrigkeit“ und „Christ“ sein könne.

Natürlich interessiert Hubmaier die Obrigkeit nur so weit, als sie — direkt oder indirekt — das Schwert führt, also Richterstand und Regierung einerseits, Henker und Soldaten anderseits.

Den Einwand seiner Gegner, daß ein Christ sich überhaupt nicht um die Dinge dieser Welt zu kümmern habe, weil sein Reich nicht von dieser Welt sei, weist Hubmaier von vornherein entschieden zurück: Leider, Gott sei es geklagt, ist unser Reich von dieser Welt ... wir sind im Reiche der Welt, der Sünde ... nur Christus konnte sagen: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.[2]) Auch der Christ kann sich also gar nicht von diesem Reiche der Welt freimachen, aber kann und soll er sich auch aktiv darin betätigen?

Betrachten wir zunächst die Pflichten des Richters und die des Christen, wie sie sich nach Hubmaiers Ansicht darstellen.

Hadern und Zanken vor Gericht um zeitliches Gut ist dem Christen verboten,[3]) aber wenn nun zwei sich zanken, soll dann ein Christ den Streit nicht schlichten und dem Recht zum Siege verhelfen dürfen? Im Gegenteil, wenn die Christen sich vom Richteramt zurückziehen, so veranlassen sie die Zänkischen, zu einem ungläubigen Richter zu gehen und dadurch doppelt zu sündigen.[4]) Also darf und soll ein Christ mit gutem Gewissen in zeitlichen Dingen zu Gericht sitzen.[5]) Nun hat aber ein Gericht ohne Strafvollzug keinen Zweck, und „mag nun vnd soll ein Christ in krafft des Götlichen Worts ein richter sein mit dem mund, so mag er auch sein ein bschützer mit der hannd des der recht gewinnt vnd mag den vngerechten straffen“.[5]) Deshalb hat Gott der Obrigkeit das Schwert an die Seite gehängt und nicht einen Fuchsschwanz,[6]) „was solte es aber an der seyten, so manß nit bedörffte brauchen“?[7]) Das biblische Verbot des Tötens darf nicht auf die Obrigkeit angewendet werden, denn Christus verbietet das

---

[1]) „Von dem Schwert“, S. C'. — [2]) Desgl. S. A III.
[3]) Desgl. S. B II' f. — [4]) 1. Kor. 6. „Von dem Schwert“, S. B III.
[5]) Desgl. S. B III'. — [6]) Desgl. S. F. — [7]) Desgl. S. B'.

Töten, weil ihm meist Haß zugrunde liegt. Die Obrigkeit aber tötet nicht aus Haß, sondern aus Gerechtigkeit, ebenso wie Gott selbst es auch tut.[1]) Auch wird das Schwert des Richters bei den Christen nicht durch den Bann ersetzt, sondern Bann und Schwert beziehen sich auf ganz verschiedene Gebiete des Lebens, jenen übt die Kirche, dieses trägt die Obrigkeit.[2]) Nun scheint aber die richterliche Gewalt unter den Christen dadurch illusorisch zu werden, daß der wahre Christ eher alles leidet als den Gegner verklagt. Es würde also schließlich dahin kommen, daß der Richter nur die Zänkereien der Bösen schlichten müßte, aber nicht dem Christen zu seinem Recht verhelfen könnte. Doch Hubmaier weiß sich zu helfen: Allerdings darf der Christ niemand verklagen, aber dafür ist eben die Obrigkeit da, daß sie die Frommen auch ohne Klage beschützt. Dadurch ist im Neuen Testament eine viel höhere „Staffel" erreicht als im Alten: der Israelit wurde nur beschützt, wenn er klagte, die christliche Obrigkeit hat von sich aus die Bosheit zu hindern.[3])

Dadurch erscheint die richterliche Obrigkeit nicht mehr als eine oberste Instanz für die Händel der „Welt", sondern sie wird zu einem Anwalt und Schützer des Guten. Infolge der Sünde ist sie von Gott eingesetzt, zum Kampf gegen die Sünde ist sie von ihm bestimmt. Sie soll „bschirmen die waysen, bschützen die witfrauen, hanndhaben die frommen, erledigen alle, die mit gwalt genöttigt vnnd gedrengt werdend."[4])

Auffallend ist nun aber, daß Hubmaier diese Pflicht der Obrigkeit einschränkt. Wenn, sagt er, die von Gott bestimmte Sterbestunde herankommt, dann hilft es nichts mehr, den Menschen zu beschützen. Darum soll die Obrigkeit nur so lange die Frommen schützen, „biß das ein gwise stymm von Gott kumbt vnd gehört wirdt, die da sicherlich sage, yetz soltu disen mennschen nit mer bschützen".[5]) Auf diese Stelle legt Hošek großes Gewicht.[6]) Er sieht darin im Gegensatz zu Hubmaiers sonstiger Ansicht vom „Schwert" einen Einfluß der täuferischen Lehre von der Wirksamkeit Gottes im Menschen und muß infolgedessen Hubmaier der Inkonsequenz zeihen. Denn mit Recht fragt Hošek: Woran erkennt man diese Stimme? Hört sie auch die ungläubige Obrigkeit, obgleich doch Gott nicht in den Ungläubigen ist?

[1]) „Von dem Schwert", S. D'. — [2]) Desgl. S. B IV f.

[3]) Desgl. S. C III. Daraus scheint hervorzugehen, daß das völlige Durcheinander von Zivil- und Strafrecht in der Schrift „Von dem Schwert" nicht nur durch Hubmaiers juristische Unkenntnis zu erklären, sondern zum Teil wenigstens absichtlich herbeigeführt ist, weil Hubmaier einen Zivilprozeß nicht zu verteidigen wußte.

[4]) „Von dem Schwert", S. F. — [5]) Desgl. S. A IV'.

[6]) Hošek, a. a. O. Kap. XI.

Augenscheinlich legt Hošek in diese Bemerkung Hubmaiers einen zu tiefen Sinn hinein. Der Zusammenhang, in dem sie gemacht wird, läßt das aber kaum zu. Es handelt sich an der betreffenden Stelle für Hubmaier darum, den Einwand der Gegner zu widerlegen, daß man das Schwert nicht gebrauchen dürfe, weil Christus es dem Petrus verboten habe (Matth. 26, 52 ff). Hubmaier sucht nun dieses Verbot dadurch zu erklären, daß Petrus gewußt habe, Christi „Stunde“ sei da (Matth. 26, 45), trotzdem aber habe er das Schwert gezogen, und das habe ihm der Herr verwiesen. In diesem Zusammenhang gebraucht er die erwähnten Worte, durch die er auch zugleich Isaaks Opferung zu rechtfertigen sucht. Daß diese Worte nur im apologetischen Interesse gebraucht sind und keine praktischen Verhaltungsmaßregeln für die Obrigkeit geben sollen, geht vor allem aus dem nächsten Satz hervor, der die vorige Regel eigentlich wieder aufhebt, und den Hošek übersehen zu haben scheint. Hubmaier faßt darin nochmals zusammen: die Obrigkeit soll die Frommen schützen, „biß das sy ains andern von Gott gehaissen wirdt, darauff sy noch lanng warten muß“.[1])

Anderseits will aber Gott auch durch die Obrigkeit die Bösen strafen, ebenso wie er es mitunter durch Hagel, Unwetter, Krankheiten tut.[2]) Denn es ist „das ambt vnd ordenlicher beuelch vonn Gott der Oberkhait geben, das sy solle die frommen bschützen vnd bschirmen, auch die bösen straffen vnd vmb bringen“.[2]) Doch nur mit den Boshaften hat die Obrigkeit etwas zu tun, sie werden von ihr mit Recht getötet; über die Gottlosen aber hat sie nicht zu richten.[3]) Übt also die richterliche Gewalt nur Gottes Befehl aus, so ist sie Gottes Werkzeug und Diener[2]), „wo steet es nun geschriben“, fragt Hubmaier, „das ein Christ nit müg ein solher diener Gottes sein, der da allen menschen zu gut den beuelch Gottes volbringen müge, Oder das er ein solch Götlich werckh nach der ordnung Gottes nit müge ausrichten?“[4])

Aber nicht nur das Amt des Richters, sondern auch das Amt des Mannes, der das Schwert tatsächlich führt, des Henkers, ist ehrlich und christlich, „wann ist es eerlich dem richter vrtaylen mit dem mund den schuldigen, wie mecht es vnrecht sein, den selbenn mit dem Schwert tödtenn vnnd des Richters wort erfüllen?“ Denn die, welche „wir yetz Hennckher haissen, seind im alten Testament fromb, eersam vnd dapffer menner gwesen vnd hat man die selben Prefectos genennet,

[1]) „Von dem Schwert“, S. B. — [2]) Desgl. S. B'.
[3]) „Von Ketzern und ihren Verbrennern,“ Art. 22 und 24.
[4]) „Von dem Schwert“, S. F III'.

das ist volstreckher der ordnung vnnd des gsatz Gottes."[1]) Nicht sie töten die Bösen, ebensowenig wie es der Richter tut, sondern Gottes Gesetz tötet. Wer also die Übeltäter nicht am Leben strafen will, weigert sich, Gottes Gebot zu erfüllen.[2])

Wenn Hubmaier so als göttliche Ordnung die richterliche Gewalt hinstellt, die das Recht der Strafe, selbst der Todesstrafe hat, ohne dadurch gegen Gottes Gesetz zu verstoßen, so ist die nächste Folge, daß er auch die Regierungsgewalt, welche die Entscheidung über Krieg und Frieden hat, als göttliche Einrichtung bezeichnet, an der auch der Christ Anteil haben könne und müsse. Nicht nur deshalb ist es die Konsequenz, weil Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt für die damalige Zeit und für die Gegend, in der Hubmaier lebte, kaum voneinander zu trennen waren, sondern auch weil Hubmaier den Krieg ebenfalls nur als eine Bestrafung der Bösen betrachtet. Infolgedessen kann er erklären: Wenn die Obrigkeit die Bösen strafen will . . . und allein nicht imstande ist, sie zu bewältigen und deshalb die Untertanen durch Glocken usw. aufruft, so sind die Untertanen bei ihrem Seelenheile schuldig, der Obrigkeit beizustehen und zu helfen, damit sie die Bösen nach dem Willen Gottes abtun und ausrotten kann.[3]) Von diesem Gesichtspunkte aus würde Hubmaier jedenfalls wohl auch einen Krieg gegen die Ungläubigen, die Türken, aufgefaßt haben; wie er aber über einen aus politischen Gründen begonnenen Krieg denkt, erklärt er nie. Jedenfalls ist die Hauptsache, daß er es geradezu für eine Pflicht des Christen hält, das Schwert zu führen, wenn er in der Obrigkeit sitzt, oder von dieser beauftragt ist.[4]) Das schlägt der gesamten Täufermoral ins Gesicht. Denn mochten auch einige beim Nahen des Gottesreiches ein allgemeines Abschlachten der „Gottlosen" erwarten, daß der Christ der gegenwärtigen Obrigkeit dienen müsse, nicht nur in stummer Resignation, sondern durch tätige Mitarbeit, selbst durch den Gebrauch des Schwertes, das war nie Täuferansicht. Und Hubmaier hat diese Lehre nicht nur gepredigt, er hat sie auch durch die Tat vertreten. In Waldshut hat er sich augenscheinlich mit großem Eifer an den Regierungsgeschäften des Rates beteiligt. Er bekannte, wie Faber berichtet, „wie er den von Waltzhut hab helffen raten vnd brieff machen an Künigl. Majestät"[5]), ja sogar scheute er sich nicht, obwohl bereits Wiedertäufer, mit einem „Schlachtschwert" am Tor Wache zu halten.[6]) Wie wenig täuferischer Geist in dieser Beziehung damals in Waldshut herrschte, geht auch daraus hervor, daß ein ziemlich bedeutender

[1]) „Von dem Schwert", S. E II. — [2]) Desgl. S. E II'.
[3]) „Von dem Schwert", S. F'. — [4]) „Rechenschaft", Art. 27.
[5]) Faber: „Ursach . . ." — [6]) Siehe S. 151.

Täufer, Jakob Groß, aus Waldshut ausgewiesen wurde, weil er sich weigerte, mitzukämpfen.[1]) Der beste Beweis jedenfalls dafür, daß Hubmaier entschieden sowohl theoretisch wie praktisch das Recht, das Schwert zu führen, für den Christen in Anspruch nahm, sind die überaus eifrigen Bemühungen der österreichischen Regierung, ihn in ihre Gewalt zu bekommen, und sein Todesurteil, das fast nur politische Verbrechen anführt.[2]) So ist es nicht nur diplomatische Klugheit und Rücksichtnahme auf dem mährischen Adel, die ihn veranlaßten, seine Lehre vom Schwert in Nikolsburg so entschieden zu vertreten, sondern seine eigene Überzeugung.

Der Christ darf also nach Hubmaiers Lehre das Schwert führen; es darf und soll eine christliche Obrigkeit geben. Ja, man muß darauf hinarbeiten, daß die Obrigkeit gläubig ist, denn „ye Christenlicher“ sie ist „ye mer sye begert von Gott mit dem Salomon weyßheit zu regieren, darmit sye weder zur rechten noch gelinckten wider Gott abwyche“.[3]) Die christliche Obrigkeit kann also besser als die ungläubige Gottes Willen erfüllen, darum soll man sie nicht verwerfen, sondern vielmehr Gott um sie bitten.[4]) Aber wenn auch der Christ nach Möglichkeit für eine gläubige Obrigkeit sorgen soll, so darf er doch nicht danach streben, selbst „Obrigkeit“ zu werden. Diesen Ehrgeiz hat Christus seinen Jüngern ausdrücklich verwiesen.[4]) Wenn man dazu berufen ist, soll man seine Pflicht erfüllen, aber nicht aus Herrschsucht darnach trachten.[5]) Denn nur der zum „Schwert“ Berufene führt das „Schwert“ nach Gottes Willen. Wer keinen Befehl dazu hat und es doch aus eigener Machtbefugnis ergreift, der wird durch dasselbe umkommen.[6]) Deshalb weigerte sich auch Christus stets, das Amt des Richters usw. zu versehen, weil er nicht dazu berufen sei.[7])

Wenn es also auch dringend zu wünschen ist, daß die Obrigkeit christlich sei, so ist es doch kein Grund zum Aufruhr, wenn das nicht der Fall ist. Denn jede Obrigkeit ist von Gott, wie Paulus Röm. 13 sagt.[8]) Deshalb muß man ihr gehorchen, sie sei gläubig oder ungläubig.[9])

---

[1]) Gerbert: Geschichte der Straßburger Sektenbewegung, S. 16 f. Siehe S. 151.

[2]) Faber: „Ursach . . .“ — [3]) „Christliche Taufe“, S. a II'.

[4]) „Von dem Schwert“, S. C'.

[5]) „Von dem Schwert“, S. E III.

[6]) „Rechenschaft“, Art. 27.

[7]) „Von dem Schwert“, S. B II. Auf diese Weise erklärt Hubmaier die meisten neutestamentlichen Stellen, in denen Christus für sich und seine Jünger obrigkeitliche Befugnisse ablehnt.

[8]) „Von dem Schwert“, S. F f. — [9]) Desgl. S. F'.

Dieser Gehorsam gegenüber der Obrigkeit bezieht sich auf alles, was den äußeren Menschen angeht: Ihr ist man „auch gehorsam schuldig mit darstreckhung der Eeren, guts, leibs vnd lebens biß in den tod, wann leib vnd gutt ist des kaysers, das ist der Oberkait".[1]) Die Obrigkeit hat also auch das Recht, den Untertanen Bürden aufzuerlegen. Die Kriegssteuer, die den übrigen Täufern so viel Kopfzerbrechens machte, bildet für Hubmaier keine Schwierigkeit, da der Christ ja sogar in den Krieg ziehen darf, und man durch sie indirekt für die Aufrechterhaltung des „gemeinen Landfriedens" sorgt.[2]) Auch was die Obrigkeit sonst verlangt: „Zoll, maut, tribut, eer vnd forcht", soll man ihr ohne Widerrede geben,[3]) und wenn sie auch noch schwerere Bürden ihren Untertanen auferlegt, sollen sie doch auch diese als ihr Kreuz in Geduld tragen. Denn „ein Christ zancket oder krieget nit, ee geb er auch den fünfften oder dritten tayl, ich geschweyg den zehenden seyner gutter, ja auch ließ er den rockh zum manntel".[4]) So, behauptet Hubmaier, stets, vor allem in Waldshut, gelehrt zu haben. Dem steht freilich die Behauptung Fabers entgegen,[5]) er habe gelehrt, daß man nicht schuldig sei, „zehenden, zins, fael, glaes etc. zu geben", und dieselbe Beschuldigung findet sich auch schon in den Klageartikeln des Bischofs von Konstanz.[6]) Mögen diese beiden, vielleicht aus derselben Feder stammenden[7]) Angaben auch übertrieben sein; daß Hubmaier Äußerungen über die Obrigkeit getan hat, die mißverstanden werden konnten, steht fest. Er selbst sagt davon: „Den Tyrannen aber hab ich auch ire laster anzaigt",[8]) und an anderer Stelle: „herwider hab ich auch nye geleert, das der Obrigkait, Bischoffen . . . gebüre, mer denn götlich vnd recht mit vnerhorten, vnchristlichen auffsatzungen jr arm leut zeüberladen".[9]) Der Ausdruck, er habe das nicht gelehrt, läßt wohl darauf schließen, daß er das Gegenteil gelehrt hat; und wenn er derartige Äußerungen auf der Kanzel tat, so ist es wohl verständlich, wenn jemand daraus entnahm, daß Hubmaier nicht nur gegen das Nehmen von übermäßigen Tributen, sondern auch gegen das Zahlen derselben predigte. Aber es ist zu bedenken, daß Waldshut sich im Kriege mit seiner Obrigkeit befand, und daß sich Hubmaiers Worte über das Steuerzahlen auch auf die damalige Zeit allein beziehen konnten. Daß Hubmaier die Steuern an sich abschaffen

[1]) „Rechenschaft", Art. 27.
[2]) „Von dem Schwert", S. F III. — [3]) „Kurze Entschuldigung", S. B'.
[4]) Desgl. S. B II. — [5]) Faber: „Ursach". — [6]) Siehe Beilage Nr. 6.
[7]) Faber war zu der Zeit, als die Klageartikel abgefaßt wurden, Generalvikar des Bischofs von Konstanz (siehe Beilage Nr. 6).
[8]) „Von dem Schwert", S. A II (Randnote).
[9]) „Kurze Entschuldigung", S. B'.

wollte, ist nicht anzunehmen; wer eine Obrigkeit erhalten wissen will, kann auf die Steuern unmöglich verzichten.

In allem, was den Leib anbetrifft, ist demnach der Obrigkeit unbedingter Gehorsam zu leisten, aber mit dem Leibe hört auch ihre Machtbefugnis auf, über die Seele hat sie keine Gewalt;[1]) verlangt sie etwas, was gegen Gott ist, so muß man Gott und nicht ihr gehorchen.[2])

Das ist zwar der allgemein christliche Grundsatz, den auch alle anderen Reformatoren vertraten, aber die Folgerungen, die Hubmaier daraus zog, sind doch andere wie z. B. bei Luther. Zu Luthers: „Aufruhr hat immer Unrecht“ steht im krassen Gegensatz Hubmaiers Verhalten in Waldshut. Daß dort irgendwelche äußeren Gründe zum Aufruhr vorhanden gewesen seien, bestreitet er selbst entschieden: „Hie beutt ich trutz allen menschen auff erden vnd allen teuflen der hellen, das man kain andere vrsach wider Waldßhut gehebt denn allain, allain, allain das wort gottes.“[3]) Wo es sich also um das Evangelium handelt, wo die Obrigkeit Dinge befiehlt, die gegen Gott sind, da ist nach Hubmaiers Ansicht Aufruhr und selbst ein Bündnis mit den Bauern erlaubt. Wohl würde Luther einer solchen Folgerung nicht zugestimmt haben, aber praktisch haben doch bereits Luthers Nachfolger dasselbe getan. Diesen Grundsatz vertreten zu haben, und zwar in einer so wildbewegten Zeit, wie die der Reformation, kann man Hubmaier also nicht allzusehr übelnehmen.

Aber Hubmaier lehrt auch noch etwas anderes, was viel gefährlichere Keime in sich trägt. Bevor die Untertanen ihrer Obrigkeit kriegerische Beihilfe zur Unterdrückung der „Bösen“ leisten, sollen sie, meint er, den Geist ihrer Obrigkeit wohl probieren, ob sie nicht mehr aus Hoffart, Stolz, Gier, Neid, Haß und Eigennutz als aus Liebe zum gemeinen Nutzen und Landfrieden bewegt werde.[4]) Das Bedenkliche dieses Rates liegt auf der Hand: wie soll man die Beweggründe der Regierung untersuchen? Wer soll entscheiden, ob Eigennutz oder Uneigennützigkeit das entscheidende Moment bilden, zumal im Kriegsfalle doch in der Regel beide gepaart sind? Eine derartige Kritik der Untertanen an den Handlungen der Regierung hervorzurufen, noch dazu bei Beginn eines Krieges, erscheint außerordentlich gefährlich.

Noch bedenklicher aber ist der Rat, den Hubmaier gibt, wenn die Kritik nicht zugunsten der Obrigkeit ausfällt: Wenn aber eine Obrigkeit kindisch oder töricht wäre, ja etwa gar nicht geschickt zu

[1]) „Von dem Schwert“, S. F.
[2]) „Christliche Taufe“, S. a II'. „Kurze Entschuldigung“, S. B' usw.
[3]) „Kurze Entschuldigung“, S. B II. — [4]) „Von dem Schwert“, S. F'.

regieren, kann man ihr dann mit Fug abkommen und eine andere nehmen, so ist es gut, denn wegen einer bösen Obrigkeit hat Gott oft ein ganzes Land gestraft; so es aber füglich und mit Frieden, auch ohne großen Schaden und Empörung nicht geschehen kann, so dulde man sie.[1])

Das Widerspruchsvolle dieser ganzen Lehre ist deutlich: Jeder Obrigkeit muß man als Gottes Dienerin gehorchen und alles tun, was sie befiehlt. Trotzdem soll man ihren Geist prüfen, und wenn sie aus Eigennutz handelt und ungeschickt zur Regierung ist, soll man sie nach Möglichkeit los zu werden suchen, aber nur, wenn es mit Frieden geschehen kann. Daß infolge dieser Lehre Faber Hubmaier die Anschauung zuschrieb, daß „das gmain volck ain oberkait zu setzen vnd zu entsetzenn hab",[2]) darf uns nicht Wunder nehmen. Hubmaiers Lehre ist aber auch in sich inkonsequent.[3]) Daß eine Obrigkeit „in Frieden" abgesetzt wird, dürfte doch sehr selten vorkommen, und wer soll entscheiden und vorher wissen können, ob der „Schaden und die Empörung", die durch eine Revolution entstehen, groß sein werden? Man muß daher durchaus Hošeks Behauptung zustimmen,[4]) daß Hubmaier einerseits jede Obrigkeit, auch die böse, zu stützen sucht, anderseits jede Obrigkeit untergräbt.

Fassen wir Hubmaiers Lehre vom „Schwert" zusammen: Jede Obrigkeit ist von Gott gegeben. Der Christ ist daher zu unbedingtem Gehorsam gegen sie verpflichtet. Er ist aber auch verpflichtet, sich, wenn er dazu berufen ist, jedoch nur dann, an den Geschäften der Obrigkeit zu beteiligen und in ihrem Dienste sogar das Schwert zu führen. Daneben läßt Hubmaier eine gewisse Kritik der Untertanen gelten und umgrenzt scharf das Gebiet der obrigkeitlichen Machtbefugnis.

Das ist weder die Lehre der „duldenden" Täufer, noch die der Revolutionäre. Nichts scheidet Hubmaier so deutlich von seinen sogenannten Glaubensgenossen, wie seine Lehre vom „Schwert".

[1]) „Von dem Schwert", S. F II. Vergleiche dazu die ganz ähnliche Lehre Zwinglis in „Uslegen vnd Gründ der Schlußreden" (Schuler und Schultheß I, 369 f.).

[2]) Faber: „Ursach . . .".

[3]) Bei Zwingli (s. Anm 1.) ist die Inkonsequenz nicht so schlimm, da er sich nicht scheut, für einzelne Fälle der Absetzung Verhaltungsmaßregeln zu geben, was Hubmaier nicht wagt.

[4]) Hošek, Kap. XI.

Schluß.

Betrachten wir nun kurz, im Anschluß an die ausgeführten Lehren, welches Bild Hubmaier uns im Verhältnis zu den anderen Täufern bietet. Allerdings hat das insofern seine Schwierigkeit, als die Lehre der Täufer überhaupt kein einheitliches Ganzes bildet, sondern sich aus den widersprechendsten Elementen zusammensetzt. Das ist daraus zu erklären, daß das Wort „Täufer" nur ein Sammelname ist, unter dem man alle begreift, welche die eine Lehre von der Verwerfung der Kindertaufe vertraten, mochten sie auch sonst glauben, was sie wollten. Deshalb ist auch Hubmaier ein „Täufer", wenngleich er im übrigen wenig Ähnlichkeit mit seinen „Glaubensgenossen" zeigt. Aber, hatten auch die Täufer kein gemeinsames Bekenntnis, so vertraten sie doch alle in gewissen Punkten dieselbe Meinung. Wir sahen schon, wie sie alle über das Schwert dachten, und wie sehr sich Hubmaier von ihnen unterschied. Aber der Abstand zwischen ihm und jenen ist nicht minder groß in anderen Lehren, die man sonst als die charakteristischen des Täufertums zu bezeichnen pflegt. So verwarfen sie alle den Eid. Hubmaier dagegen behauptet nicht nur, daß man bei Taufe und Abendmahl sich durch einen „sacramentlichen ayd" verpflichte,[1]) sondern er berichtet auch, daß Christus durch einen Eid die Schlüsselgewalt der Kirche bestätigt habe — „Wahrlich, ich sage Euch . . ." — und fügt als Randnote an der Stelle hinzu: „Der ayd Christi."[2])

Den Kommunismus, den manche Täufer als die Vorbedingung des würdigen Abendmahlsgenusses betrachteten,[3]) hat er in der Praxis jedenfalls nicht durchgeführt, denn erst die strengen Täufer richteten ihn ein, als sie sich von der Nikolsburger Gemeinde trennten und nach Austerlitz auswanderten.[4]) Aber auch in der Theorie weist er ihn zurück: „Ich hab ye vnnd allweg also geredt von der Gemainschafft

[1]) „Von der brüderlichen Strafe", S. B IV.
[2]) „Vom christlichen Bann", S. A IV. — [3]) Nikolsburger Artikel.
[4]) Beck: „Geschichtsbücher der Wiedertäufer", S. 52 ff.

der gütter, das ye ain Mensch auff den andern ein auffsehen haben solle, darmit der Hungrig gespeyst, der Durstig getrenckt, der Nacket beklaydt werde etc. Dann wir seyen nit Herren vnnser gütter sonnder Schaffner vnnd außtailer. Es ist gewißlich kainer, der da sag, das man dem andern das sein nemen solle vnd gmain machen, sonder vil ee den Rock zu dem Mantel lassen."[1]) Daß er keinerlei Ähnlichkeit mit den Täufern hatte, die aus dem Kommunismus auch die Weibergemeinschaft folgerten, beweist nicht nur sein eigenes Leben, sondern die Hochschätzung nicht nur der Ehe, sondern sogar der Virginität.[2]) Ebensowenig gleicht er den Täufern in all den radikalen Lehren, wie Tötung der Ungläubigen, Chiliasmus usw.

Auf jeden Fall muß man also Hubmaier zu den gemäßigtsten Täufern rechnen; vieles schied ihn von den Täufern überhaupt, und was er mit ihnen gemeinsam hatte, war eigentlich nicht das für jene Charakteristische — abgesehen natürlich von seiner Tauflehre.

Diese Stellung macht es erklärlich, daß die Zeit so schnell über ihn hinwegschritt. Denn nicht die, welche sich vor Extremen hüten, sondern diejenigen, welche zur Rechten oder Linken mit starrer Konsequenz, unerschüttert durch etwaige Folgen, ihren Weg gehen, pflegen in der Regel einen dauernden Einfluß auszuüben. Wohl hat Hubmaier zu seinen Lebzeiten, namentlich während der Nikolsburger Tätigkeit, große Erfolge gehabt. Das beweisen nicht nur Briefe von Privatpersonen,[3]) sondern auch namentlich amtliche Berichte. Zum Beispiel klagt ein Schreiben von Statthalter und Regenten Niederösterreichs über die Zustände in Nikolsburg,[4]) „woselbst sich dieser Mißglaube nun lang erzeigt, und von wo fast aller Ursprung und Samen ins Land kommt," und daß Hubmaier der „Häuptling" der Wiedertäufer sei, wird allgemein angenommen.[5])

Aber trotzdem er zu seinen Lebzeiten solchen Einfluß hatte, nach seinem Tode wurde es anders. An die Stelle des Mannes, der mit großem Geschick es verstanden hatte, die äußerst verdächtige Tauflehre

[1]) „Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein", S. C'; vergleiche den Züricher Widerruf. Die Annahme Hošeks (Kap. X.), daß Hubmaier zum Mindesten in der Theorie ein Anhänger des Kommunismus gewesen sei, da er in der zitierten Stelle dem Angriffe Zwinglis ausweiche, erscheint mir unbegründet. Ebenso die Hypothese, daß vielleicht die Liechtensteiner allein von dem Kommunismus ausgenommen gewesen seien.

[2]) „Rechenschaft", Art. 18; „Grund und Ursache", S. a III.

[3]) Z. B. Fabers Brief an Cochläus und Nausea, siehe Loserth S. 187; vergleiche Loserth: „Die Wiedertaufe in Niederösterreich", S. 428 ff.

[4]) Loserth: „Die Wiedertaufe . . .", S. 426.

[5]) Fabers Brief an Cochläus; vergleiche Keßler: Sabbata V, 143.

sogar einem Teile des Adels mundgerecht zu machen, der sich vor den Extremen hütete und sich nie ganz von der Lehre der christlichen Kirchen zu trennen vermochte, traten nun fanatische Stürmer, die der streng täuferischen Richtung zum Siege verhelfen wollten: Jakob Wiedemann und Philipp Jäger. Aber noch war die Erinnerung an Hubmaier stark genug; die Mehrzahl der Gemeinde, an ihrer Spitze Spittelmeier und die Herren von Liechtenstein, vertrat nach wie vor Hubmaiers Anschauung. Wegen des Kommunismus und der Lehre vom Schwert kam es zum Bruch. Die Radikalen mußten weichen — sie zogen nach Austerlitz und führten ihre Ideen durch — Hubmaiers Anhänger behaupteten den Platz. Von jetzt an unterschied man in Mähren die „Schwertler", welche nach Hubmaiers Vorbild das Recht des Schwertes unter den Christen verteidigten, und die „Stäbler", die es verwarfen.[1])

Aber schon war ein neuer Apostel aufgetreten, der als ein Menno Simons von Mähren es verstand, die Täufer zu ruhigen, frommen Gemeinden, zu den „Stillen im Lande" zu machen, Jakob Huter. Stimmte er auch in der Hauptsache mit den Stäblern überein, so ist doch sowohl er, wie Peter Riedemann, der etwa 20 Jahre nach Hubmaiers Tode ein Lehrgebäude der Täufer aufzeichnete,[2]) von Hubmaierschen Gedanken stark beeinflußt worden.[3]) Aber hat er auch viel von ihm übernommen, in der Lehre, für die nach Hubmaiers Tode seine Anhänger noch so entschieden eintraten — Kommunismus und Schwert — hat das strenge Täufertum gesiegt. Nicht die „Schwertler", oder wie man sie später nannte, die „Schweizer", sondern die „Stäbler" haben ihre Ansicht durchgesetzt. Mit der Rekatholisierung Nikolsburgs um 1580[4]) verschwinden die letzten Anhänger Hubmaiers. Das, wofür Hubmaier so entschieden eingetreten, war verloren. Nicht erst die Ausrottung der mährischen Täufer zu Beginn des 30 jährigen Krieges hat sein Werk vernichtet; unter seinen Anhängern selbst ist er in Vergessenheit geraten.

So ist das Schicksal Hubmaiers ein tragisches. Nicht deshalb, weil er den Tod erlitt; aber daß der Größte, der am Anfange der Täufergeschichte steht, den um seines Glaubens willen die Protestanten einkerkerten, die Katholiken verbrannten, daß der von seinen eigenen Anhängern vergessen wurde — das ist tragisch.

[1]) Loserth: „Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer", S. 141.

[2]) Ryedemann: „Rechenschafft vnserer Religion, Leer vnnd Glaubens von den Brüdern so man die Hutterischen nennt, außgangen." 1547 und 65.

[3]) Loserth: „Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer", S. 235 f, 231.

[4]) Loserth: „Geschichte der Wiedertäufer in Mähren", S. 455.

Beilagen.

1.

D. Balthasar Friedberger an den Administrator des Bistums Regensburg, Herzog Johann.

(ca. 1519.)

Erstlich bitten wir E. F. gnad, so Ein ersamer Camrer vnd rath ein briester vffnemen wurdet, der in der heiligen schrifft geleert vnd erfaren ist, das derselb an feyrtagen vnd auch sonst, so frembdt volckh allher kummet, das wortt gottes bey der neuen Capellen[1]) verkhünden mege.

Zum andern bittet ein Ersamer ratt E. F. g., das derselbe vnser prediger furo die mirackel, so nun furhin sich zutragen wurden, examiniren möge mitsambt einem andern briester und zeugen, wie der form vnd notturfft zu examiniren erayschet. Doch als offt vnd dickh E. F. g. vicarien, der sonst mit vil geschefften beladen, bemießigt vnd seinen erwirden gefellig ist, Das er anstatt E. F. g. auch wol bey solcher examinirung sein möge. Doch ee zeuor vnd solhs beschicht, das fier oder fünff mirackel oder mer vnder den, so sich bisher begeben, vff das furderlichst, so es moglich ist, durch E. F. G. Vicarien vnd verordentten, so zu der Hanndlung gelerrt vnd nottürfftig sind, examinirt, adprobirt vnd bekrefftigt werden.

Zum dritten, So nun die mirackel jn der anzeygung klar, glaubwirdig vnd warhafftig erfunden sind, das als dan die selbigen durch vnsern predicantten (so er on das das wort gottes verkundigt) dem Volck mogen vsgeriefft, angezeigt vnd gepredigt werden.

Baldasar Fridberger Doctor.

Nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein bei Regensburg. Näheres siehe S. 82.

[1]) „Zur schönen Maria".

2.

Bestallungsbrief Balthasar Hubmaiers von Friedberg zum Prediger an der Kapelle „zur schönen Maria“ in Regensburg.

(22. Dezember 1522.)

Hernach uolgt, wie vnd vff was maß vnd weg ain Erber Camrer vnd Rate der Stat Regenspurg den wirdigen, Hochgelerten Herrn Balthassar Fridberger, der Heyligen schrifft Doctorn, zu Jrem vnd gemeiner Stat Predicanten bey der Neuen vnser lieben frauen Kappelen, zu der schonen maria genant, von heut dato ain Jarlang bestelt vnd vffgenomen habe.

Erstlich hat gemelter Doctor Valthaßar ainem Erbern Camrer vnd Rate gemelter Stat Regenspurg wie sich gebürt an aines rechten aydes stat gelobt vnd versprochen, gemainer Stat Regenspurg, auch gemelter Cappelen zur schonen Maria, so uil an Ime ist, nutz vnd frumen zu furdern vnd schaden zu wenden. Vnd wo er Doctor Valthasar kunfftiglich vber kurz oder lang von disem ambt vnd berürter Cappelen kumbt, wider dieselben jn ainicherlay weiß noch wege nit zu sein noch zuthun ongeuerde.[1])

Item benanter Doctor Balthasar soll alle wochen Jn bedachter Cappelen zu der schonen maria drey ambter zu singen oder die durch ander Erber briester vff seinen Costen zu singen bestellen vnd versehenn. Auch alle Hochzeitliche[2]) vest feyrtag, wenn frembt wallfarter ankomen vnd sonst, so oft vnd zu yeder zeit vnd tagen ain Erbern Camrer vnd Rate für not vnd gut ansehen vnd Jme das durch die Kirchbrobst der ende angesagt vnd angezaigt wirdet, bey oder jn bedachter Cappelen predigen, proceßirn vnd anders, was zu merung des Lob gottes, seiner werden mueter, der schonen Junckfrauen Maria, dinstlich zu vffhaltung vnd erhebung diser walfart für not vnd gut bedacht wirdet, zu yeder zeit fürnemen zu thun beraidt sein vnd nit abschlagen noch sich des verwidern.

Item bemelter doctor Balthasar soll auch die wunderzaichen vnd mirackl, so die bey der Newen vnser lieben frauen Capellen ankomen werden, mit sonderm vleys examiniren vnd alsdann wie sich geburn wirdet, publiciren.

Item er doctor Balthasar soll sich In albeg enthalten der ende gar kain votiva noch sonst Jn ainich ander wege, wie sich das zutragen,

[1]) „Ohne Gefahr“, nicht sicher zu lesen.

[2]) Das Wort im ursprünglichen Sinne gebraucht.

weder goldt, Clainot oder geltswert, wie solches genant sein mag, von kainer person einnemen, sondern ob ainig personen zu Ime komen durch sich selbs oder ander votiua, opfer gaben oder dergleichen Jme zustellen vnd beuelhen wolten, die soll er kainswegs annemen, sonder dieselben personen von stund an zu dem Ihenen, deme solchs anzenemen beuolhen vnd zu disem ambt verordert ist, weisen.

Item wo aber er doctor Balthasar außerhalb der dreyer Ambt, so Jme wie obstet zu halten beuolhen sind, der ende jn der Cappellen meß lesen wolte, das sol bey Jm steen vnd Jme für dieselben meßen wie andern Briestern gelonet werden. Sonst soll er Doctor Baltasar mit allen vnd yeden andern der Cappellen purden vnd verwaltungen gantz mueßig vnd vnbeladen sein. Vnd vmb solches alles hat ain Erber Camrer vnd Rat mergemelten Doctor Balthasar das Jarr fur solde zugeben versprochen die meß, so Herr Cristoff Prunner Jn der Capellen gehabt, dauon doctor Balthasar alle wochen ain halben gulden hat darzu noch funfzig gulden Reinsch, thut Jn Summa funff vnd sibenzig gulden, vnd solch gelt soll doctor Balthasar zu quottemern[1]) bezalt werden. Des zu vrkund sind des bestandts zwu gleichlautend schriften vnter gemainer Stat Regenspurg Secret Innsigl vnd doctor Balthasars Taumring petschierde vffgericht, der aine ain erber Camrer vnd Rat behalten vnd die andern doctor Balthasarn zugestellt worden. Vnd ist geschehen am montag nach St. Thomas des heyligen zwelfpotentag Anno Domini etc. vicesimo secundo.[2])

Siegel von Regensburg — Siegel Hubmaiers (der gute Hirte).

Nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein bei Regensburg.

3.

Balthasar Hubmaier an den Rat von Regensburg wegen der Pfründe des Erasmus Stautner.

(Über die Datierung s. S. 82f.)

Ersamer weißer Herr Camrer auch ander günstig gebiettende Herrn. Nach dem ich genugsamen verstande empfangen, das mir der wirdig Herr Erasmus Stautner sein pfronde lautter durch gottes willen resignirte, wo er derhalb von E. W. mir ze gutt gebetten vnd ersucht wurde, doch so alt leutt sorgfeltig sind, allain solhe sein sorgfeltigkaitt abzeschneiden, jme darby anzaigen, wo ich mit todt vor jme abgienge, das E. W. jn

[1]) Quatember. — [2]) 22. Dezember 1522.

fürander widerumb ze diser pfronde ze khumen laßen gunstigklichen vertrosten, das in dem val der resignation wol vnd götlich sein moge, wie wol ich ze got hoffe, es werde nit nott werden, dann er ein alter erlebter Herr ist, vill ob LXX Jaren. Ersam, weiß, günstig herrn, So ich nun ye vnd albeg großen gunst bey E. W. gespurt vnd mir derhalb offt durch E. W. samentlich, auch sonderlich durch Herrn Vrban Trunckl, Herrn Wolfgang Kitztaler vnd Herrn Hansen Reusoldt Stattschreiber vß beuelhe E. W., auch nachmals durch Herrn Hannsen Hirsdorffer, auch Herrn Hannß Offenbekhen Schulthaysen vß beuelhe des Edlen, strengen Herrn Thoman Fuchs ritter vnd mitsambt E. W. nach absterben Herrn Siluester vor der rattstuben gar hoch vertrost. Hierauff rueff ich vnd bitt, E. W. wollen auch erwegen mue vnd arbaitt, auch geferlichait, in die ich von wegen gemeiner statt gecumen[1]) vnd mich als die, zu welhen ich mein sonder hoffnung setze, zu diser pfrondt durch gottes vnd der schonen Junckfrauen Marien willen gnedigklichen furdern vnd khumen laßen, das gegen gott vmb E. W. langleben zebitten, Auch vmb die neue Capell der Schonen Marien mit aller dienstberkaitt zu verdienen, will ich mein leben lang zethon ganz willig sein vnd geflissen. Hiemit gnediger antwurt bittende

E. W. allervnderthanigst Cappellan
Baldasar Huebmaier Doctor etc.

Nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff (Näheres s. S. 82 f.).

4.

Antwort Balthasar Hubmaiers, Pfarrers zu Waldshut, auf ein Schreiben des Regensburger Rates betr. der Pfründe des Erasmus Struter.[2])

(27. Juni 1524.)

Gnad vnd frid in Christo Jesu, vnserm seligmacher. Achtbar, Ersam, weiß, gunstig herrn. Ich hab E. W. schreiben deß Absterbens Herrn Erasmus Struter (des seel jch in die Hannd gottes beuolhen) vernomen, vnd ist nit weniger, Ich wolt demselben gern gehorsamen, will es auch thon, als vil mir moglich, dan ich vil mit E. W. von wegen des gotlichen worts zereden, daran vnß allen nit wenig gelegen, sonnder

[1]) Wohl Anspielung auf die Maßregeln, die der Reichstag zu Augsburg 1518 gegen Hubmaiers Judenhetzerei vornahm, s. S. 127.

[2]) Struter, Strutner, Stauter, Stautner ist offenbar ein und derselbe Mann.

vnser seelen seligkeitt, als Christus selbs bezeugt Math. am 4. c.[1]) vnd ich E. W. auch solhs verschinen zeitt neulich geschriben,[2]) wo es aber ye nit eben vff Jacobi[3]) sein möchte, Bitt ich E. W. vmb gottes willen vnd von wegen des jüngsten gerichts vnd bruederlicher treue, wellet mich nit ubereilen, dan E. W. wol bewiß, das mir vill die pfrondt gegangen vnd jch jr nie khein gnießen gehebt hab, doch jn mitler zitt versehends mit meßhaltung vnd anderm nach E. W. gefallen, biß das ich selbs khom oder aber mit willen vnd begunstigung E. W. anderß versehe, des willen jch E. W. mit hohem vleyß gebetten vnd ermanet haben. Hiemit segend gott beuolhen, deß haylsam wortt jr mit leib vnd leben beschutzen wollet, schirmen vnd hanndthaben.

Datum ze Waltzhut Montag Nach Joannis Bapt. anno etc. jm XXIIII.[4])

E. W. willig Capellan Baldasar Huebmeir von Friedberg.
Pfarrer ze Waltzhut.

Nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen H. v. Walderdorff, s. S. 85ff.

5.

Johann Grüner supplizirt auf Resignation Doctor Baltasar Hubmayr, gewesenen Dompredigers alhier, vmb Consens und sein verlaßene Praebenda mit Erbiethen, das hl. Evangelium zur schönen Maria rein und lauter ohne andere Besoldung zu predigen.

(Über die Datierung s. S. 86 f.)

Ersamen, weißen, günstigen Herren. Es hat sich pegeben vor ettlichen wochen, daß Jch dem Erwirdigen Herrn Doctor Walthasar, etwan hie thumprediger gewest, geschriben hab vnd vnter andern Jm gepeten, das er mir sein pfrundt von eynem Ersamen Radt zue Regenspurg Jm verlihen, wolt resigniren. In welchen er willig ist gewesen vnd mir zuegeschriben, so Jch ayn Consenß vnd verwilligung peie eynem Ersamen, weysen Radt mucht erlangen, solt mich zue Jm verfugen, woll er mir die resigniren recht vnd christlich, wie sich gepurt, wie er dan sonst andern auch geschriben hat. Derhalben Jch dan auch gewesen pin vor eynem Ersamen, weyßen Radt solchs antzaigt vnd supplicirt vnd vnterteniclich gepeten vmb eynen consenß in die resignation. Ist mir aber von Eur Weißhait geantwurt, wie man Doctor Walthasar hab geschriben, vnd so antwurt von Jm komen werde, woll sich eyn Ersamer, weyßer Radt darinnen halten wie sich gepur. Nun die weil ich aber

[1]) V. 4. — [2]) Gemeint der Brief S. 85. — [3]) 25. Juli. — [4]) 27. Juni 1524.

acht, doctor Walthasar hab eynem Ersamen, weysen Radt widerumb geschriben, Jst nochmals mein vntertenig gantz fleißige pitte an E. Weißhait, Eur Weißhait wolle mir so genedig vnd gutwillig erscheynen, da mit Jch solchs beneficium von E. W. mocht erlangen. Mit dem erpietten, wo eß E. W. gelegen vnd gefellig wer, so wolt Jch predigen daß heilig Euangelium zue der Schonen Maria an andere pesoldung, welchs von Vielen auch in Eur loblichen stat Regenspurg so Jemerliche wirdt gehandlt, got seie eß geclagt, in offenliche gantz gewise Verderbnutz so vil adelicher, christlicher seelen, daß eß got der almechtig die leng nit mer wirdt mügen leyden, von welchen ob Jch darumb wurdt gefragt vnd zur redt gestelt, wie ich wol mocht leyden, wolt Jch's, das Jm also seie mit der hilff gottes leichtlich[1]) peweysen vnd war mit Jch sonst in allen dingen E. Weißh. vnd eyner gantzen christlichen gemayn kondt dinstlich seyn, wer Ich allzeit willig vnd vrpüettig, Ersamen, weyßen herrn. E. W. wol solchs mein pit vnd schreiben mit gnaden gedencken vnd Jm pesten annemmen.

Eur Weyßhait vntertaniger, williger Caplan Joannes Grüner.

Nach einer Kopie aus der Bibliothek des Grafen Hugo von Walderdorff. Näheres s. S. 86 f.

6.

Bericht des Bischofs von Konstanz über Hubmaier. Gesandt an Statthalter und Regenten von Oberelsaß, von diesen an den Erzherzog.[2])

(20. Februar 1524.)

Vnnser fruntlichen dienst vnnd gruß voran, wolgebornen, Edlen, strenngen, hochgelerten, vesten, lieb hern vnnd frundt, wyr haben Ewer schryben sampt biligender der von waltzhut Suplication empfangen vnnd schicken vch hiemit des pfarers vßgespreyt artickel zu, doch taglichs mer artickel wartig. Vnnd so bald vnns die selben zukomen, wellen wyr vch die ouch furderlich vberschicken, früntlich byttend, jr wellent mit getruwem ernst hanndlen, vnnd daran syn, darmit des mutwyllig, verfurig, Lüterisch handlung vnnd seckt vßgeloscht vnnd der gemeyn man wyderumb jnn Christenliche weg gefurt, daran

[1]) ?, im Text: „liderlich".

[2]) Bischof von Konstanz war Hugo von Landenberg. Da aber die Bischöfe nicht selbst Berichte und Ähnliches abzufassen pflegten, ist anzunehmen, daß das Schreiben aus der Feder seines Generalvikars, Faber von Leutkirch, stammt.

thut jr ein gutlich gut werck, wollen ouch sollichs fruntlich vmb vch verdyenen,

Datum Costantz vff Samstag vor Reminiscere Anno etc. XXIIII. [1])

An Statthalter, Regennten vnd Rat jnn ober Elsass.

Hugo von gotsgnaden Bischoue zu Costantz.

Doctor Balthasars jnn der obern Kilchen zu waltzhut artickel.

War ist, das doctor Balthasar n. Lutpriester zu waltzhut vff den Sonntag das Euangelium „Ego sum pastor bonus“,[2]) sindt die wort gewest, wellicher hinin stigt jnn den stal der schafflin vnnd nit hin jnn got zu der rechten thur, der ist eyn dieb vnd eyn morder, das synd die pfaffen, die Merlin predigen vnnd die vnworheyt vnd predigen die tröm der munchen, Gregory, Augustini etc. vnnd verhalten das Euangelium, sy synd selen mörder, gotz vernichtig pfaffen, Satanes pfaffen, Selenfresser. Vnd hatt also die priesterschafft gemeinlich gescholten vnnd an jren Eren geschmecht, keynen vßgenomen.

Wyther hatt der selb pfarrer, so bald er anheymsch ist worden, schryfftlich zu jm berüfft XII oder XIIII oder mer gon waltzhut jnn syn huß, all gemeinlich vß dem schwitzerland, Itel[3]) verlümpt lüterisch vnd keynem vß vnserm Capitel waltzhut, ouch keynem von vnserm boden vnd ertricht, was sy da gehandelt haben, mag man noch nit wyßen. Aber vß synen freuelichen worten, wie vorstatt, jst wol zugedencken, was sy gehandelt haben, wann ander der selben hant ouch der moßen jnn jren kirchen procediert.

Vnnd damit man den selben pfarrer wyther erkenn, So hatt er jüriert vnd gesvoren die statuten syns Capittels, presertim den hern vnnd Capittelbrudern ain mol[4]) zu geben, wie andere bißher gethon haben, vnnd wie wol der buchstab wyßt, wann eyner von Decano vnd Camererio requiriert werde, das er sollichs thun soll sine omniexcüsatione, so hatt doch Decanus, Camerarius zum ersten, andern vnd drytten den pfarrer darümb erfordert vnd die vier jurament requiriert[5]) vnnd zum vierden die gemeynen Capittel hern, das hatt er alles vber sehen vnnd noch nit thun, das sich die hern des Capittels svarlich beclagent vnnd nit vnbillich, hoffent ouch, Er sol darzu gehalten werden, syn jurament zehalten.

Item zu Zurich vff dem tag, der zu hinwerffüng vnd abthügung der heyligen meßen, der Bildnüß gotz vnnd der heyligen angesehen

[1]) 20. Februar 1524.

[2]) Johannes 10, 12 ff., das Evangelium des Sonntages Misericordias domini, also 19. April 1523.

[3]) = eitel. — [4]) = Mahl. — [5]) Im Original: requieiert.

worden ist,[1]) do nun die meynüng, die selbigen hintzuwerffen besloseen (sic!), do hatt er anheben reden vnnd vff die meynung gesagt, die meynung solle billichen allen Cristen menschen geuallen, vnnd es werde da by nit blyben, sonnder so solle vnnd werde yetz hernoch volgen, die Älter uß der kilchen zeprechen, die glocken vnnd amptlen hin zethun vnd die meßgewander, kelch vnd sollich geschmetten.[2])

Item vff nechst gehaltnen tag zu Zurrich[3]) ist er neben dem Zwinglin gesessen vnd hatt alles das apropiert vnd gericht geurteylt, das der Zwinglin geredt vnd fur cristenlich gehalten hatt.[4])

Item vnd hatt sich zu Zurich vff den selben tag als fur den, der von wegen vnnd jnnamen der vier stetten am Ryn gon Zurich vßgeschickt vnnd gesant syg, nennen vnd schelten loßen. etc.

Item so hatt er bißhär der moß gelert vnnd geprediget, das etlich haimlich die bilder haben vß der Kirchen brochen vnd geworffen zu waltzhut, vnnd namlich das Crucifix vff dem predigstul.

Item so hatt er wyther gesagt vnnd gepredigt, das nyemands weder zinß, zehenden, rendt noch gült further zegeben, noch synem obern gehorsam oder vnderthanig schuldig syn solle.

Item vnnd noch vil artickel, die sich zu vffruren vnnd vngehorsamkeyt, ouch vnwissenlich vnnd zu aller wyderwertigkeyt dyenent, noch wellichen wyr offt geschryben habent, aber die bißhar nye bekomen mögen.

Nach der von Statthalter und Regenten des Ober-Elsaß an den Erzherzog gesandten Kopie, die sich im Statthaltereiarchiv in Innsbruck (Sign.: Pestarchiv XVIII, 55) befindet. Näheres zu ihrer Beurteilung s. S. 137 ff. und 218; vergleiche auch Loserth S. 39.

7.

Hubmaiers Rechenschaft an den König.[5])

(3. Januar 1528.)

An den Durchleuchtigistenn, vnnd Großmechtigistenn Herrn, Herrn Ferdinannd, Chunigen zu Vnngern vnd Behaimb, Ertzhertzogen in Osterreich etc., Seinen Allergenedigisten Herrn, Ein Rechenschafft des Glaubens, von Balthasarn Huebmör von Frydtberg in den Banden, auf XXVII Artigkhel, gegeben An dem dritten tag des monats january Anno etc. Im XXVIII den.

[1]) Oktoberdisputation (26.—28. Oktober) 1523.
[2]) Vgl. Hubmaiers Reden bei Hetzer: „Acta“ (Zwinglis Werke I, 459 ff.).
[3]) Wohl dieselbe Disputation gemeint.
[4]) Vgl. Hubmaiers Reden bei Hetzer: „Acta“. — [5]) Näheres s. S. 78 ff.

Durchleuchtigister,[1]) Großmechtigister Khunig, allergenedigister Herr. E. Ku. mt.[2]) seyen mein Arme gebett gegen gott zeuoran, allergenedigister khunig, Ich sage E. Ku. mt. sonnderlich lob vnnd dannckh, das dieselb auß sonnderer gnad vnnd miltigkait den Erwierdigen Herrn Johann fabri Doctor[3]) etc. zu mir geschickht, welcher dann jn beywesen Herrn Vitzthumbs etc.[4]) vnd Herrn Rectors zw Wien[5]) sich gietlich vnnd tugenntlich in aller Seiner handlung gegen mir ertzaigt vnd gehalten, dieweyl Ich nun dann zmal gemerckht, das Ich Jn vil Stucken vnnsers heyligenn glaubens gegen E. Ku. mt. hart vnd Schwärlich eingetragenn vnd verunglimpffet bin, Demnach hab Ich auf Sibenund zwaintzig Artigkhl mein Rechenschafft gestellt, vnnd dieselbenn hiemitt E. Ku. Mt. vberanntwurttet. Vmb gottes willen vnd auf das aller vnnderthenigclichest bittende, dieselb welle sollich Artigkl gnedigclich hören, bedenncken vnnd nachmals mir khunigcliche vnnd Osterreichische miltigkait, gnad vnd Barmhertzigkhait mittailen. So bin Ich auch, aller genedigister khunig, ein gefanngner Mensch jn schwaren pannden, ein Lannge Zeit vnd noch gelegenn in grosser kranckhait, Kellten vnnd triebseligkhait, on piecher, auch in meinem haubt vnd memorien vast plod vnd vngeschickht. Demnach, wo ich mich jn meinem schreiben Eettwen vberseche, Bitte E. Ku. mt. jch abermals vmb gottes willenn, mir sollichs jn vngnaden nit Antzunemen, Sollichs fol. 2' vmb E. Ku. mt. mit Meinem Armen gebett gegen gott jn Aller vnnderthenigkhait zu verdienen, will jch mein Lebenlanng willig sein vnd geflissenn vnnd mich hiemit E. Ku. mt. als Meinem Allergenedigistenn herrnn beuolhen haben.

Datum jn den panden auf dem Greytzenstain[6]), Am dritten tag Januarii Anno etc. jm XXVIII den.

E. Ku. mt. Aller vnnderthenigister gefangner
Balthasar Huebmör von fridberg.

---

[1]) Die Seiten sind unnumeriert. Die Adresse befindet sich fol. 1. Fol. 1' ist frei, die Vorrede beginnt fol. 2.

[2]) = Euer Künigliche majestät.

[3]) Johann Faber von Leutkirch, der ehemalige Studiengenosse Hubmaiers und spätere Bischof von Wien.

[4]) Vitzthum (vice-dominus): In Niederösterreich Titel für Finanzbeamte eines größeren Bezirkes (in Faber: Adversus . . .: „quaestor aerarii austriaci" genannt). Hubmaier gibt als Namen des Mannes Marx Beckh an (s. S. 271). Faber (a. a. O.) nennt ihn Marcus von Leopolsdorff.

[5]) Rektor zu Wien: „Rector gymnasii viennensis Ambrosius Saltzer" (s. S. 271 und Faber: Adversus . . .).

[6]) Burg in Niederösterreich, in der Hubmaier eine Zeitlang gefangen lag. Siehe Loserth, S. 174.

(fol. 3) In dem Namen Jesu Amen.

Der Ersst Artigkl von dem plossen glaubenn.[1])

Der Ainig vnd bloß glaub ist nit gnueg zu der seligkait.[2]) Diser Artigkl wiert Erstlich auß paulo probiert, Also, mitt dem hertzen glaubt man zu der gerechtigkhait, Aber mit dem Mund beschicht die bekhanntnuß zu der seligkait. Ro. 10. c.[3]) Nun sollen wir aber nit Alain Maul Cristen sein, vnns vil beriemen vnd sagen, Ey wir glaubenn, das Jhesus Cristus martter vnd todt für vnns gelitten hab,[4]) sonder wir miessen den glauben auch mit den werckenn der liebe gegen gott vnnd vnnserm negsten angreiffen.[5]) Also lert vnns Joannes, Da Er sagt, Ir Sönlen, lasst vnns nit einander lieb habenn mit worten vnd mit der zungen, sonnder mit dem werckh vnd warhait. In dem erkennen wir, das wir auß der warhait seind. Joan. 3.[6]) Wann der glaub solle wircken durch die liebe. Gal. 5. c.[7]) Darumb so ist der ploß glaub wie Ain griener feigenpaum an frucht, wie ein Cistern on wasser, wie ain wolken on Regen. Also hab jch gelert jn meinen Biechlen vnd beclag mich dar jnn mit wainenden Augen, das die menschen jn vil jaren nit mer gelernet habenn, denn das Sy sagen, wir glauben, der glaub macht vnns selig vnd ist aber in diser Zeit Briederliche lieb vnd treu mer veraltet vnnd erkaltett jnn vnns denn vor Niemals, ja es haben auch mitler Zeyt alle laster vberhannd genomen / fol. 3' / vnnd sitzt die mennschlich frechat jn dem hochsten sessl jrer gewaltigenn Regierung[8]) vnd Jebung in allen lasstern vnnd

die erst zeugnuß der schrifft

2.

3.

---

[1]) Faber: „Adversus Doctorem Balthasarum Pacimontanum . . . orthodoxae fidei catholica defensio", Vorrede, führt diesen Artikel an: (I) „. . ostendit, solam fidem non satis esse ad animae salutem". (S. S. 79, Anm. 1.)

[2]) Vgl. dagegen 18 Schlußreden (Nr. 1): „Der ainig glaub macht vns fromm vor Got." Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein (S. D): Die Seligkeit ist „weder an den Tauff noch an die werck der barmhertzigkait gebunden . . . Es verdambt vnns auch nit vntaufft sein oder die bösen werck sonder allain der vnglauben".

[3]) Vers 10. („c." = Capitel); Lehrtafel (S. C'): „Vnd ob wol der glaub allain frum macht, so macht er doch allain nit selig, dann die offenlich bekantnuß muß auch darbey sein."

[4]) Brüderliche Strafe (S. A III.): Verweist man den Menschen ihre Laster, so sagen sie: „Ey, es steet geschriben: Der glaub allain macht vns selig vnd nit vnsere werckh."

[5]) 18 Schlußreden (Nr 3): „Sollicher glawb mag nit myessig geen sonnder muß außbrechen gegen Gott in dancksagung vnd gegen den menschen in allerlay werck brüderlicher lyebe", vgl. Christliche Frommachung (S. i f.)

[6]) 1. Joh. 3, 18 f. — [7]) V. 6.

[8]) Brüderliche Strafe (S. A II' f): Das Volk hat nur gelernt . . . daß

Leichtfertigkaitten, welches Jch got offt vnd dickh treulich geclagt hab, Noch wellen wir Cristen sein, gut Ewanjelisch, beriemen vnns eins grossen glaubens vnnd habenn aber die werckh des Ewongelions vnd glaubenns mit dem wenigisten finger nie Angeryert, darumb seind wir, wie oben gesagt, nichts den Maul Cristen, Oren Cristen, papeyren Cristen, aber nit Hannd Cristenn. Von denen gar trefflich redt jn seiner
4. Cristenlichen vnnd Nutzparlichen Epistln der heylig Jacobus, da Er schreibt: was ist es Nutz, mein brieder, das Ainer sagt, Er hab den glaubenn, Aber die werckh hat Er nit, so aber Ain bruder vnd schwester nackhent seind, vnd bedurffennt taglicher Narung vnnd Ainer auß Euch sagt zu jnen: Geet hin jm frid, werdt gewermedt vnd ersettigt, Jr gebt jnen aber nit, was not ist jrem leib, was solle das etc. Also der glaub, so Er nit hat die werckh, ist Er todt in jm selbß, du hast den glaubenn vnd jch hab die werckh. Zaig mir deinen glauben on die werckh, so will Ich dir zaigen auß den wercken meinen glauben; du glaubst, das ain Ainiger gott ist, thuest Recht, vnd die teufel glauben vnd ertzittern. Jac. 2. C.[1]) Ja ich Bekenn in Crafft diß artigkls: Das der ploß glaub nit wierdig sey, ain glaub genennt zewerden, wann ein Rechter glaub on die werckh der liebe Nymermer sein mag. / fol. 4

Der Annder Artigkl von den guetten werckhen.[2])

Seitmal der bloß glaub nit gnug ist zu der Seligkait, so miessen fürwar die guetten werckh zu dem glaubenn gethon werden.[3])

Disen Artigkl hab jch jn meinen Biechlen von dem Nachtmal Cristi vnd jn dem Anndern von der freywilligkhait des menschens[4]) so ernstlich vnd hoch angezogen, das man mein hertz darauß gnueg samlich erkhennen mag, wie hart jch auf die gueten werckh getrungen vnd derhalb in baiden piechlen dise spruch der Schrifften eingefiert:

1. Lasse das böß vnd thue guets. psalm 36.[5])
2. Wiltu eingeen in das Leben, hallt die gebot. math. 19.[6])

---

es sagt: „Wir glauben, Der glaub macht vns selig . . . vnd ist Brüderliche liebe mitler zeyt mer erkaltet in vilen menschen denn vormals in vil tausent Jaren . . . Wir all wöllen . . . gutt Euangelisch sein mit weiber nemen vnd fleysch essen usw., da ist alle leuchtfertigkhait vnd frechait des fleischs im höchsten schwanck, da sitzt die vppigkait diser welt im öbersten sessel . . .“ (vgl. Willensfreiheit I, S. a II.).

[1]) V. 14—19. [2]) Faber (II): „Deinde bona opera quae iam pridem ab eo explosa erant, per eundem reducta sunt et comprobata“.

[3]) Form des Nachtmahls (S. B II.): „Also muessen wir auch nit allain das wort bruederlicher liebe reden hörn, vns sünder erkennen vnd der sünden absteen, wir muessens auch erfüllen mit den werken.“

[4]) Willensfreiheit II. — [5]) Psalm 37, 27. — [6]) V. 17.

Gott wiert Einen yedtlichen belonen nach Seinen wercken. Ro. 2.[1]) 3.
Dieweil wir die Zeit haben, sollen wir guts wircken. Gal. 6.[2]) 4.
Brieder, wurckht Eur hayl. Philip. 2. c.[3]) 5.
Mein muetter vnd meine Brieder seind die, welche das wort gottes hören vnd thuent. Lu. 8. mar. 3.[4]) 6.
Nit die hörer des gesatzs seind gerecht vor gott, sonnder die das gesetz thient, werden Rechtfertig sein. Ro. 2.[5]) 7.
Ein jedlicher, der Meine wort hert vnd thut Sy, derselb wirt vergleicht einem weisen man, der sein hauß auf einen felsen pauet. Math. 7.[6]) 8.
Ein yedlicher wiert einen aignen lon entpfachen nach Seiner Arbeit. 1. Cor. 3. c.[7]) 9.
/ fol. 4' / Nit ein jedlicher, der sagt herr, herr, wiert eingeen in das Reich der himeln, sonnder der da thuet den willen meins vatters, der jn den himeln ist. Math. 7. c.[8]) 10.
Glori vnnd Eer sey einem jedlichen, der guts thut. Ro. 2.[9]) 11.
Seit fruchtpar in allem guttenn werckh, vnd wachsent auf in der erkanntnuß gottes. Coloß. 2. c.[10]) 12.
Seit jr khinder Abraham, so thuet seine werckh. Joan. 8.[11]) 13.
Seit thätter des worts vnd nit hörer allain, darmit jr euch betriegennt, dann so jemand ist ein hörer des worts vnd nit ein thätter, der ist gleich einem menschen, der sein leiblich angesicht jm Spiegl beschauet, demnach Er sich beschaut hat, geet Er daruon vnd vergisset, wie Er gestaltet was. Jac. 1. ca.[12]) 14.

Inn Suma: wie ein guetter bom zu seiner Zeit on frucht nit sein mag, also ist es auch vnmöglich, das ein warer glaub on guette werckh sein müg, welhe menschen nun sagen, Sy mugen nichts guts thon, verfierent sich selbs, vnd ist kain Rechter glaub in jnen.[13])

Der dritt Artigkl von Cristenlicher freyhait.[14])

Welcher mensch Seinen glaubenn bloß steen lasst vnd denselben mit seinen gutten wercken nit beclaidet, der selb verabet wandelt[15]) die Cristenlichen freyhait[16]) in ein fleischliche freyhait. Diser Artigkl ist gerecht vnnd warhafftig, wie jch in meinen Biechlen auch angetzaigt[17])

[1]) V. 6. — [2]) V. 10. — [3]) V. 12. — [4]) Luk. 8, 21; Mark. 3, 35.
[5]) V. 13. — [6]) V. 24. — [7]) V. 8. — [8]) V. 21. — [9]) V. 10.
[10]) Kol. 1, 10f. — [11]) V. 39. — [12]) V. 22 ff. — [13]) Vgl. Artikel 1.
[14]) Faber (III): „Libertatem Christianam a Luthero tantopere laudatam ac pertinacissime defensam etiam cum insectatione damnavit."
[15]) „verabet wandelt" wohl gleich „veraber wandelt" = in schlechter Weise verwandeln.
[16]) Im Text: „freyhat". — [17]) Siehe Seite 233 Anm. 8.

1. vnd eingefiert paulum Sagende: jr bruder, in die freyhait seit jr beriefft, hiettend euch aber, / fol. 5 ' das jr nit eur freyhayt gebt zu ainer freyhait des fleischs. Sunder durch die liebe des geists diene Ainer dem Anndern, wann Alles gesatz wiert erfült jn ainer Red: hab lieb deinen nechsten
2. als dich selbs. Gal. 5. c. [1]) Es schreibt auch petrus: jr prieder, jr seit frey, aber jr solt die freyhait nit machen zu einem deckhmantl der boßhait sonder jr solt sein wie die diener gottes. 1. Pet. 2. c.[2])

Ja vnd ob wol Cristus vnns freygemacht wie Joannes schreibt,
3. den seit jr recht frey, So euch der Son frey macht. Joannes 8. c.[3]) Jedoch hat Er vnns nit weniger gemacht diener des Creutzs, das Er vnns
4. auf vnsern Rugken gelegt vnd gesagt: welcher nit sein Creutz auf sich Nimbt vnd volgt mir nach, ist nit mein wierdig. Lu. 9. math. 10.[4]) Dar jnn er vns abermals gentzlich zuerkennen gibt, das wir nit fleisch Cristen sonnder Creutz Cristen sein, vnd nit dem fleisch sonder dem geist nachuolgen sollen, wie jch auch daruon geschriben in meiner Leertaflen,[5]) den wo wir Annders hanndlen, machen wir auß Ewangelischer warhait ain menschliche faulkait, auß dem lebendigen glaubenn einen todten puchstaben, Auß dem fruchtbaren weinstockh vnd feigenpaum Cristi distel vnnd dorn stauden vnd ja auß Cristenlicher freyhayt ein teufflische diennstperkhait, frechhat vnd mutwilligkait, daruor vns
5. die Schrifft vilfeltigclich gewarnet, als Namlich, da paulus sagt: Brieder, so jr nach dem fleisch lebent, werdt jr sterben, wan die kluegkhait des fleischs ist der todt, die klugkhait Aber / fol. 5' des geists ist lebenn vnd frid. Ro. 8.[6])

6. Es sagt auch gott: mein geyst wirt nit Ewigclich jm menschen bleibenn, wann Er ist fleisch. Gen. 6. c.[7]) Darumb, welche menschen
7. Cristo zugehorn, die haben gecrutzget jr fleisch mit den lasstern vnd begirden, Leben wir aber jm geyst, sollen wir auch jm geist wanndlen. Gal. 5. c. [8])

Eben also beclagt sich auch nit on grosse vrsach der heilig
8. Dauid vnnd Riefft: Es ist in meinem vleisch kain gesundthait, [9]) vnnd
9. der gleich paulus: Ich waiß, das jn mir, das ist in meinem fleisch, nichts guts wonet.[10]) O Ich vnseliger Mennsch, wer erledigt mich von dem Leib dises todts. Ro. 7.[11]) Ja vnd ob wol da von denn fleisch kristenn vasst geschrien wiert, dem gerechten sey kain gesatz geben, 1. timo. 1. c.[12]) So miessent Sy dennocht in ganntzem vrtayl danneben

---

[1]) V. 13 f. — [2]) V. 16. — [3]) V. 36. — [4]) Luk. 9, 23; Matth. 10, 38.

[5]) Lehrtafel (S. E III): „Dann wo Christus ist vnd lebt, daselbs bringt er mit im auff dem rucken sein creutz, daruon gibt er einem yedlichen Christen ein aigenns creutzlen ze tragen vnnd im nach zeuolgen."

[6]) V. 13 und 6. — [7]) V. 3. — [8]) V. 24 f. — [9]) Psalm 38, 4.

[10]) Röm. 7, 18. — [11]) V. 24. — [12]) V. 9.

besteen lassen die wort Cristi: Ich bin nit khumen, das gesatz Auf- 10.
zulösen sunder zuerfullen, vnd welcher Ains auflöst auß meinen
wenigisten gebotten, der wiert der wenigist genent werden jn dem
Reich der himeln, math. 5. c.[1]) Ja, welcher alle gebott gottes hellt, 11.
vnd jn Ainem vbertridt, der ist jr aller schuldig. Jac. 2. c.[2])

Der fiert Artigkl von der Gotßforcht.[3])

In disem ellenden vnd gfärlichen leben ist es von grossen nötten,
dem volckh An vnnderlaß eintzupilden diß forcht gottes, darmit das
volckh jn der selben gotsforcht bestee vnd jn allen seinen wercken gott
vor augen hallte. / fol. 6 / Diser Artigkhl wiert vilfeltigkhlich angetzogen
in der Schrifft, Als Namblich, da Moyses sagt zu dem volckh: den
Herrn, deinen Gott, solltu furchten vnd jm allain dienen. Deutro. 10. c.[4]) 1.
Also lisst man auch, Das die forcht gottes in dem Abraham so groß 2.
gewesst, das Er seins ainigen vnd gliebsten sons Isaacs nit verschonet,
sonder hat jn nach dem göttlichen beuelch tödten vnd jn gott auff
opferen wellen. Gen. 22. c. Darumb wir das Gsatzpuch Moysi tag vnnd 3.
nacht in vnnsern hennden tragen sollen vnd darjnn lesen alle tag
vnsers lebenns. Damit wir Lernen, den herrn, vnserm gott, furchten
vnd halten seine wort vnd sitten, so jn dem Gsatz gebotten sind.
Deutro. 17. c.[5]) Also hat sich auch der fürst Josua mit seinem volckh 4.
der dienstperkait vnd forcht gottes vnnderworffen vnd dannzmal ainen
vast grossen stain vnnder einem Aychbom, welcher was in dem heylig-
thumb des Herrens, gelegt vnnd gesagt zu dem volckh: Nembt war.
Der Stain solle Euch sein zu einer Zeugkhnuß, das jr gehört habt alle
wort, geschriben jn dem gsatzpuch des herrens. Darmit, wo jr abfielt
jn die vngehorsame vnd vnforcht gottes, jr nitt vermaynen mügt vnd
liegen dem herrn, Euren gott, das jrs nit gehört oder gewist habt.
Josua 24. c.[6]) wann die vnforcht gottes ist ein sollich laster, das vns
gott sonnderlich verweysen wirt vnd sagen, so Ich ain vatter bin, wo 5.
ist mein Eer, vnd so jch ein herr bin, wo ist mein forcht, sagt der
herr der hörsch scharen. malach. 1. c.[7]) Also sagt Auch die Rain vnd
keusch junckhfrau maria jn jrem Magnificat, die Barmhertzigkait gottes 6.
sey von geschlecht zu geschlecht allen, so jn fürchten. Lucas. 1. c.[8])
/ fol. 6' / Die sollennt lernen, so da sundent auf die Cristenlichen
freyhait vnnd sagenndt: Ey Cristus hat vnns frey gemacht durch seinen
todt vor dem Eewigen todt, vnd gott ist barmbhertzig, Ja denen, sagt

---

[1]) V. 17 und 19. — [2]) V. 10.

[3]) Faber (IV): „Rursum incutiendum esse mentibus hominum corruptorum metum dei ac reverentiam."

[4]) V. 20. — [5]) V. 19. — [6]) V. 26 und 27. — [7]) V. 6. — [8]) V. 50.

Maria, die jn fürchten, wie auch Dauid Redt: All weg des Herrens seind Barmbhertzigkait vnd trew, ja denen, so vor augen halten sein
s. testament vnd sein gsatz. psal. 24.[1]) Also lert vnns auch Cristus: fürchtend den, welcher nach dem Er euch getödtet, auch gwalt hat, zuwerffen in das Ewig feur, Also sag Ich euch, den fürchtend. Lu. 12.[2])
o. Ja, der haid Cornelius ist ein gots forchtiger man gewest. Darumb hat jm gott petrum auß der Statt Joppe zugesenndt, in dem Cristenlichen glauben jn zu vnnderrichten. Act. 10. c. Von diser Gotsforcht hab Jch bißher so Ernstlich gepredigt, das vil leut mich darumb gehasset vnd gsagt, Ich welle Münch vnnd Nunnen auß jnen machen, das mag jch mit vil hundert menschen bey pringen.

Der funfft Artigkl von dem gwissenn.[3])

Ein mensch solle sein gedanncken, worte vnd werckhe eben warnemen vnd dieselben nach der Richtschnur des göttlichen worts fleissigclich absechen, auf das Er in ainem guetten gwissen gegen gott albeg vnd on vnnderloß besteen müge. Diser Artigkl wirdt vast offt eingefiert in der schrifft, wie sy den vns gar treulich vermanet vnd
1. sagt: Mein son, der du geen wildt Zu der diennstperkait des Herrenns, bestee jn der gerechtigkait vnnd forcht gottes vnd beraitte dein hertz zur versuchung,[4]) wan die, so gott vor augen hallten, die fol. 7 Nemen
2. Eben war, was gott angenem sey. Eccl.[ci] 2. c.,[5]) Darmit Sy gott ein
3. wolgefellig opfer gebenn zu aller zeit. Ro. 12.,[6]) vnnd An vnnderlaß standent in der auffrichtigkait jrer hertzen. psal. 118.[7]) Auch nichts
4. handlent on glauben, Denn was auß dem glauben nit ist, dasselb ist wider das gwissen, was wider das gwissen ist, dasselb ist wider gott
5. vnd ein sundt. Ro. 14.[8]) Als So ain Mensch das gsatz gottes hört vnnd thut darnach oder nit: von stundan ist da sein gwissenn, die jn
6. beschuldiget oder entschuldigt in seiner that. Ro. 2. c.[9]) Ist Er schuldig, so entpfelt jm die auffrichtigkait seins Hertzens wie dem Adam, da er von der verpotnen frucht geessenn, vnnd wie dem Cayn, als Er seinen
7. bruder erwürgt hett, Also das sy paid vor forcht nit wissenndt, wo Sy sich verslieffen[10]) oder hinfliehn solltendt. Gen. 3. 4. c.
8. Solche gewissen hayst gott webende vnd klopffende hertzen Deutro c. 8.,[11]) die on vnnderlaß dem menschen Anklopfen vnd jm

[1]) Psalm 25, 10. — [2]) V. 5.

[3]) Faber (IV): „Summa ope adnitendum (esse) vt rectae conscientiae aculei in intimis sensibus figantur."

[4]) Sirach 2, 1 f. — [5]) Sirach 2, 19. — [6]) V. 1. — [7]) Psalm 119, 80.

[8]) V. 23. — [9]) V. 15. — [10]) Verslifen = verschwinden.

[11]) ?, vielleicht Deut. 28, 65 gemeint.

Antzaigen, das Er gegen gott nit aufrichtig sey, vnd jch habs gemainclich ein Nagenden wurm gehaissenn, der den menschen fur vnd fur nagt vnnd jm kain Rue lassett. Oder auch sand peter's hanen, bey welchem, als Er jm kreyet, petrus seiner sünd jngedennckh war vnd fieng an, bitterlich zu wainen.[1]) Also, als pald vns S. peters han auch kreyt vnd scharrent vnns in vnnserm gewissenn, sollen wir sicher sein, Das wir die Richtschnur des gottlichenn worts vbertretten vnd gesundigt haben. Demnach sollen wir mit petro pitterlich wainen, Rew, laid vnd bueß wircken vber die sind vnd vns also widerumb mit gott durch ain guet gewissenn fol. 7' / versonen vnnd zufriden pringen, Das hayst Joannes: Gott in vnns, vnd vns in gott bleiben. 1. Joan. 3. c.[2]) S. Peters han

Der Sechst Artigkl, das nit alle ding auß nötten beschehen.[3])

Ein schedlicher Irsal ist es, schmechlich got vnd vnleidlich dem Cristenlichen glaubenn, das alle ding auß nötten beschehen sollent.[4])

Diser jrsal ist so groß vnnd Schwär, das auß jm bey hayden vnnd Cristenn souil vbels vnd vnrats erfolget, das deren historien auf diß mal von kurtz wegen nit mügen Angetzaigt werdenn. So ist er auch treffenlich wider gott vnd sein hochste Eer,[5]) wann da gott die vernunfftigen Creaturen jm himel, als die Enngel erschaffen vnd auf erden die menschen, hat Er von denselbigenn wellen auf das hochst geert vnd gelobt werden. Nun ist aber kain höchere Eer, so man got Anthon mag, denn so man jn lobt, breyst vnd großmacht on Zwungen vnd vngenöttigt, wann die frölichen geber (vnnd nit die genöttigten) hat got lieb. 2. Cor. 9.[6]) Darumb Er den baiden Creaturen einen freyen vnd vngenöttigten willen geben hat, wie denn die schrifft zeuget vnd sagt: Gott von Anfanng hat gesetzt den menschen (in das paradeis) vnnd hat jn gelassenn jn dem gwalt seins Rats, hat jm geben gebott vnnd gsatz (vnd gesagt), so du wilt die gebott halten, werdent sy dich erhalten vnd jn ewigkait angenemen glauben behalten, Er hat dir fürgestelt wasser vnd feur. Zu welhem du wild, streckh auß dein Hand, vor dem menschen ist das lebenn vnnd der todt, das

[1]) Matth. 26, 74 ff. u. Parallelen. — [2]) V. 24.

[3]) Faber (IV): „Efficacissimis rationibus docuit, falso et impie persuasos esse homines, vt crederent omnia ex adamantina quadam et ineuitabili necessitate geri."

[4]) Willensfreiheit I (S. a II): Die Menschen behaupten: „Wir mügen nichts guts thon. Alle dinng beschehen auß der schickunng Gottes vnnd von nötten, vermainen dardurch inen zesünden schon erlaubt sein."

[5]) Desgleichen (S. a II'): Es ist die höchste Lästerung zu behaupten, daß Gott an unsern Lastern schuld sei.

[6]) V. 7.

gut vnd böß, welches jm gefellt, wirt jm geben. Eccl.ci 15. c.[1]) / fol. 8 / Da sicht man Augenscheinlich, das gott den menschen erstlich gemacht, das Er on Zwungen vnd on trungen jn Eeren, loben vnnd seine gebott hallten müg vnd solle, dem Menschen hat ja gott solche wal gebenn vnnd jms haimgesetzt, das Er gewalt hat, wasser oder feur, guts oder pöß, leben oder todt zu erwellen.

Das aber der Mensch nit allain vor, sonnder auch nach dem fal erwelen, wellen vnd würcken müg, vnnd das in Crafft des gottlichen worts,[2]) jn welchem gott gwalt vnd macht gibt denen glaubigen vnd wellenden, alles zuthun vnnd volpringen, das Er sy gehaissenn hat,[3]) darumb will jch ettlich zeugnuß der Schrifften Antzaigen, die jch denn Auch bisher gelert, predigt vnd eben den Sententz in meinem Anndern piechlen von der freywilligkait des Menschens,[4]) in offentlichem truckh hab außgeen lossenn; volgt die Ersst schrifft.

1. Gott hatt geredt zum Cayn, warumb ergrymest du, vnd warumb verstellt sich dein gebert, Ist es nit also, wann du frum werest, so wer es ein opfer, wen Du aber nit frumb bist, so wiert die sundt ligen zur offenbarung. Aber lasse Sy (das ist die sund) sich vor dir tuckhen vnnd sey jr herr. Gen. 4.[5]) Eruolgt, das wir herrn vber die sindt seyend vnd vber
2. sy herschen mügen. Das gebott (sagt gott, der herr, durch Moysen), das Ich dir heut gebeut, ist dir nit zu wunderlich noch zu ferr, noch jm himel, das du mechtest sagen, wer will vns jn den himel faren vnd vns holen, das wirs hören vnd thiend. Es ist auch nit yensidt des Mörs, das du mechtest sagen, wer will vnns vber das mör faren vnd vnns holen, das wirß hören vnnd thient. Dann es ist das wort / fol. 8' / vasst nach bey Dir in Deinem Mund, vnd in Deinem hertzen, das du es thiest. Sihe, Ich hab dir heut furgelegt das leben vnd das gut, den tod vnnd das böß, der Ich dir heut gebeut, das du den Herrn, deinen gott, liebest vnd wanndlest in seinen wegen, vnnd sein gebott, sitten vnd Recht halltest vnnd leben mügst vnd gemert werdest etc.; wendestdu aber

---

[1]) Sirach 15, 14—17, vergleiche die beiden Schriften von der Willensfreiheit.

[2]) Lehrtafel (S. D VI): „Nun hat vnns aber Got willigklich geborenn mit dem wort seiner krafft. In wöllichem wir auff einn newes erst recht frey vnd gesund werden."

[3]) Willensfreiheit I (S. D II): „So mechtig, gweltig vnd krefftig ist das Götlich wort ia in den glaubigen, das der mensch (aber nit der gotloß) alles das vermag ze wöllen vnnd verbringen, das jn solhs wort wöllen vnd thon haisset."

[4]) Die angeführten fünf Schriftstellen sind sämtlich in der Schrift „Willensfreiheit II" verarbeitet.

[5]) V. 6 f.

dein hertz ab vnd gehorsamest nit, sonder fellst auß, so verkhundige Ich euch heut, das jr vmb khumen werdt, Ich Nymb hie himel vnd erden zu Zeugen vber euch, Ich hab euch leben vnd tod, segen vnd fluch furgelegt, das du das leben erwellest, vnnd du vnd dein sam leben mügst, das jr den herrn, Euren gott, liebennt vnd seiner Stimb gehorsamet vnd jm Anhannget;[1]) hie hört ein jedlicher, der da oren hat, das wir die gebott gottes on Zwungen vnnd on genöttigt wellen, wyrckenn, halten vnd erfüllen mügen.

Die ding, Redt der herr gott, Nembt war, Ich gib Euch für den 3.
weg des lebenns vnd den weg des todts. Hiere. am 21. c.[2]) Ein falscher gott were das, der vnns zwen weg fürgebe vnnd wisse doch, das wir nun den Ainen von nötten geen miessen, Er ist aber trew.

So jr werdennt wöllen vnd hören (Redt weitter gott der her), 4.
werdt jr essen die guthait der Erden, vnd so jr nit welt vnd werdt mich trutzen, mit dem Schwert werdennt jr vertzert werden, wann der Mund des Herrens hat das geredt. Esa. am 1. c.[3])

Ein vnwarhafftiger gott were Er, So yetz das wellen, hören vnd essenn nit in vnnserer macht stiendt. Er ist aber warhafftig, Darumb So ist der Irsall lugenhafftig. / fol. 9 /

Er kam in sein Aigenthumb (schreibt Joannes), vnnd die seinen 5.
Namen jn nit auf, wieuil jn Aber aufnamen, denen gab Er gwalt, gottes khinder zuwerden, denen die glaubten jn seinen Namen. Joan. 1. c.[4]) Hie merckht man Abermals, das vnns gott den gwalt vnnd waal haimgesetzt, das wir mugen seine khinder werden, Oder aber auß aigner boßhait kinder des Zorns beleibenn; werden wir nun khinder gottes, on zweifl so mügen wir vnnserm vatter auß liebe vnnd on alle trungenhait der not dienen, jn Eeren vnnd breysen; welcher Nun Annders leret, der verfuert vil leut in faulkait vnd in grosse verzweiflung durch sollich gedanncken, seitmal Alle ding beschehen auß not, was will Ich vil fassten, petten vnd Almuesen geben, will mich gott haben, so wirt es auß not beschehen, will Er mich aber nit, so Seind alle meine werckh vergebenlich;[5]) da sicht man jetz vasst wol, was grossen vnrats vnd vbels auß diser falschen leer erwachsen ist, wie Ich denn jn meinem Ersten piechlen von dem freyen willen Clärlicher geschryben hab.[5]) Aber wie Adam seine schuld auf die Euam leget vnd Eua auf die

[1]) Deut. 30, 11—20 (Einiges ausgelassen).

[2]) Jer. 21, 8.

[3]) Jes. 1, 19. — [4]) V. 11.

[5]) Willensfreiheit I (S. D IV.): Viele sagen: „Weil ich nichts guts . . . thon mag vnd alle ding beschehen auß nott, so will ich eben also beleiben. Will mich Gott haben, er wirdt mich . . . ziehen. Will er mein nit, so ist mein will vergebenlich".

Schlanngen,[1]) Also wolten wir vnnserer boßhait auch gern ainen wadel von Ainem feigenpom machen, Gott jn die Schuld stossenn, vnnsere sünd von vnns trechen[2]) vnd auf jn legen, welches ist ein Schwere gotßlesterung,[3]) die vnns doch nit helffen wirt, der götlichen Straff zu entpfliechen. Darnach wisse sich ain jedlicher mensch zurichten. fol. 9'

Der Sibennd Artigkl von dem freyen willenn.[4])

Welcher vernayndt den freyen willenn des menschens vnnd sagt, wie der selb ein lerer vnd eitler tittl sey von Namen vnd An jm selbß nichts, der Schennt gott einen Tyrannen, legt jm zu die vngerechtigkhait vnnd gibt vilfeltige vrsach den bößhafftigen, jn jren sünden zu verharren, ja er stosst auch zeboden mer denn den halben tail der heyligen Biblen.[5]) Bewerung dises Artigkls: So die menschen des freyen willens beraubt weren, mechte Gott den sunder mit gerechtem vrtayl nymermer von Seiner Sünden wegen Verdammen,[6]) wann yetz verdammet Er jn vmb ein sach, so dem menschn zethon vnd zewöllen vnmöglich, das sey vern von gott. Es wurd auch Cristo entzogenn sein Rechtmessige beschuldigung, so Er fieren wierdt wider die Sünder am Jüngsten tag, Also sagennde: Mich hat gehungert, vnd jr habt mich nit gespeyst. Ich bin krannckh gewesen vnd gefanngen gelegenn, vnd jr habt mich nit haimgesuecht etc. math. 25. c.,[7]) alß dann mechten Sy sich mit guttem fug enntschuldigen vnd sagen: Es ist vnns vnmöglich geweß, dich zespeysen oder haimbzesuechen, wir haben khainen freyen willen gehabt, ja von wegen deiner ewigenn preßcientz vnnd Reprobacion miessen wir mit dem teufel jn das Ewig feur eingeen, dein Eewige vorwissenhait zu erfüllen.[8]) Es volgt auch auß solcher schedlicher leer, das ain jedlicher sunder sein schuld auf gott fuegklich legen mecht vnd sagen:

---

[1]) Gen. 3. — [2]) Trechen = schieben. — [3]) S. S. 239 Anm. 5.

[4]) Faber (IV): „Solidissimis argumentis liberum arbitrium constabiliuit, nixus authoritate vtriusque testamenti."

[5]) Willensfreiheit II (S. D): „Welher nun die Freywilligkait im menschen, dem Gott sein wort senndet, . . . vernaynet, der verwirfft vnd verleugnet meer dann das halb tayl der heyligen Bibel."

[6]) Willensfreiheit II (S. AII): Wenn alle Dinge vonnöten geschähen, . . so könnte Gott den Menschen wegen seiner Sünde nicht mit Recht verdammen.

[7]) V. 42 ff.

[8]) Willensfreiheit I (S. DIII'f.): Ohne die Willensfreiheit . . wäre Gott ein Tyrann, der für das straft, wozu man nichts kann. Auch würden am jüngsten Tage die Sünder auf Christi Wort: ich bin hungrig gewesen . . mit Recht antworten: Du hast uns ja des Willens beraubt. So sind wir von Ewigkeit her . . dazu verordnet, daß wir dich nicht speisen sollen.

das Ich gestolen vnd geraubt hab, ist nit mein schuld sonnder gottes will gewesen, dem Nyemand khainen widerstannd thon mag. Ro. 9. c.[1]) On seinen willn / fol. 10 / hett Jchs nit thon mügen, Nach meinem willenn hab Ichs thon miessen, Denn Er ist gefanngen vnd bunden. Es würdennt auch durch disen Irsal zeboden gestossenn alle die Schrifften, so da lauthenndt auf das wöllen vnnd wirckhen, deren mer dan die halb Bibel vol ist. Ich will aber ettlich Antzaigen vnnd darbey all Annder begriffen haben.[2])

So du wild (sagt Cristus) in das leben eigeen, halt die gebott. 1.
Math. 19. c.[3])

Welcher gut tag sechen welle, der Ennthalt sein Zungen von dem 2.
vbel. psal. 33.[4])

Glori sey gott in der Höhe, auf Erden frid vnd den menschen 3.
ein gutter will. Lu. 2. c.[5])

So ainer mir will Nachuolgen, verleugne Er sich selbs vnnd 4.
Neme sein Creutz auf sich vnnd volge mir nach. Math. 10.[6]) Ich wolt 5.
den Onesimon bey mir behalten habenn, das Er mir An deiner stat dienet In den pannden des Euangelions, aber an deinen willen wolt Ich nichts thon, auf das dein giette nit wer genöttigt, sonder selbs willig. Phaulus (sic!) zum Philemon.[7]) Welt Ir auch hinweg gen, sagt Cristus 6.
zu Seinen Jungern. Jo. 6.[8])

So Jr bleiben werdt Jn meiner Rede, so seyt Ir meine Rechte Junger 7.
vnd wert die warhait erkennen, vnnd die warhait wiert Euch frey machen, So Euch Nun der Son freymacht, so seit Jr Recht frey. Joan. 8. c.[9])

Hierusalem, Hierusalem, die du tödtest die prophetten vnnd ver- 8.
stainigst die zu dir gesennt seind, wie offt hab Jch deine khinder samlen wellen, wie ein henn Samlet Jre hiendlein vnder Jre flüglen, vnd du hasts nit gewölt. Math. 23. c.[10]) / fol. 10' /

Vil Annder mer schrifftenn, darjnn vnns die freywilligkait zu erwölen, wöllen vnd wircken von got frey haimgestellt, hab Ich eingefiert jn baiden meinen puechlen von diser materien, Aber deren ist gnug auf diß mal. Denn so Ich die All Antzaigen solt, miest Ich mer dann die halben Biblen abschreiben.

Der Achtet Artigkl von Rew, Laid vnd buß.[11])

Ein jedlicher mensch ist schuldig, rew vnd laid zehaben, auch buß zuwircken vber seine sund.

---

[1]) V. 19. — [2]) Fast sämtlich in Willensfreiheit II ausgeführt. — [3]) V. 17.
[4]) Psalm 34, 13 f. — [5]) V. 14. — [6]) Tatsächlich Matth. 16, 24; vgl. 10, 38.
[7]) Philem. 13 f. — [8]) V. 67. — [9]) V. 31 f. und 36. — [10]) V. 27.
[11]) Faber (V): „Poenitentiam criminum cum resipiscentia vel ex Euangelio commonstrauit."

1. Diser Artigkl ist vilfeltigklich in der Schrifft grundet. Erstlich Redt gott durch den prouetten Hieremiam: So das volckh rew haben wirt von Seinem vbl, das Ich wider es geredt hab, wird Ich auch Reu haben vber das vbel, das Ich jm zethon mir furgesetzt hab.[1]) So es aber vbel thon wierdt vor meinen Augen vnd wiert nit hören mein stym, wierdt auch Ich Reu haben vber das gut, das Ich jm zethon geredt hab. Hiere. Am 18. c.[2])

2. Als nathan, der prophet, dem Khunig Dauid sein sund des Eebruchs vnd des todts vrie verwise, gieng Dauid jn sich selbs vnd sagt: Ich hab gesundigt dem Herrn, vnd vor grossem schmertzen des Reuens vnd Laids vber die sund ist Er gefallen in die forcht des tods; darauff Sagt der profet, gott hat dir nachgelassen dein sünd, du wirst nit sterben. 2. Reg. 12. c.[3])

3. Ein Reuend vnnd Nidertrechtig hertz wirt gott nicht verachten. psal. am 50.[4]) / fol. 11 /

4. Wurckhent puß, wann es wirt Nachnen das Reich der himeln.[5]) Darumb thient frucht, wirdig der buß, wann jetzt ist die Axt an die wurtzel des pomß gesetzt. Ein jedlicher pom, der nit guette frucht pringt, wierdt abgehauen vnd in das feur geworffen. Math. 3. Lu. 3. c.[6])

5. Nimb war herr (sagt Zacheus), das halb meiner gieter gib Ich armen leutten, vnd so Ich ainen betrogen hab, gib Ich jms wider vier feltigclich. Lu. 19. c.[7])

6. Nembt war, ein weib, die Jn der Statt was, ein sünderin, da Sy erfaren hat, daß Jhesus zu tisch saß in dem hauß des pharıseyers, hat Sy dargebracht ein puchsen mit kostlicher salben vnnd Stend zuruckh pey den fiessenn des Herrens, hat Sy dieselben mit den locken Ires hars abgetrucknet vnd kusset seine fueß vnnd mit salben gesalbet. Lu. 7. c.[8])

Hie sicht man, wie das weib vormals Jre glider als hennd, fieß, mundt, har vnd Augen der diennstperkait der Sunden ergeben, Also ergibt Sy jetzundt dieselbenn glider der diennstberkait Cristi; das seind die werckh Ainer Cristenlichen bußwirckhung,[9]) jnn Summa, gott ist Barmbhertzig, Aber nicht weniger will Er, so der mensch gesündigt hat, das Er durch Rew, laid vnd buß nach gestalt der Sunden Seiner gottlichen vnnd verletzten gerechtigkait einen Abtrag thue, daruon Ich

[1]) Jer. 18, 8. — [2]) Jer. 18, 10.
[3]) 2. Sam. 12, 13. — [4]) Psalm 51, 19.
[5]) Matth. 3, 2. — [6]) Matth. 3, 8. 10; Luk. 3, 8. 9.
[7]) V. 8. — [8]) V. 37f.
[9]) Lehrtafel (S. B II'): Durch Buße und Gebet wird man frei von der Sünde.

auch in Meinen Biechlen vonn der Briederlichenn straff[1]) vnd von dem pann[2]) meldung gethon hab.

Der Neunt Artigkl von der Junckhfrauschafft Marie.[3])

/ fol. 11' / Die heylig schrifft druckht häll vnd klärlich auß die Junckhfrauschafft marie vnnd wierdt Niendert gelesen, das Sy von einem man erkennt wordenn, Demnach solle Sy pillich für ein Eewig keusche Jungckhfrauen vor, in vnd nach der geburt von vnns gelaubt werden.[4]) Diser Artigkl wirt also bewisen: gott sagt zu Heue,[5]) das jr samen der Schlanngen das haubt zerkhnischen werd.[6]) Nun was Heua dann zmal dem Adam vermechlet vnd doch darbey ein Raine Junckhfraw, wie der text haytter außweiset, das Sy erst nach dem Ausstoß auß dem paradeys von Adam sey erkennt worden.[7]) Gen. 3. 4. c. Demnach mag sich Nymermer felen, Marie, ein gepererin vnnsers haylannds Jhesu Cristi, der diser hellischen schlanngen Jren Kopf zerknischt hat, mueß vnnd ist auch ain Raine Junckhfraw gewest, auch nach der geburdt, ob Sy wol einem Man vermechlet war. Solches will Ich auch mit der Schrifft Antzaigen.

Vmb deß wegen (sagt Esaias) wirdt auch der herr ein Zaichen 1.
geben, Nembt war, ein Magt oder Junckhfraw entpfachende wirt geperen einen Son, vnnd es wirt genennt werden sein nam, Mit vnns got. Esa. 7. c.[8])

Das aber die Juden da auß diser magdt oder Junckhfrauen ein Jungs weib oder Junge frauen machen wöllennt, hilfft Sy nichts, wan Heua wierdt doch Auch ein weib durch die schrifft genennt jn Aller jrer junckhfrauschafft. Gen. 3. Dartzu miessen die Juden zulassenn, das solche geburt ein zaichen von gott sein werdt. So aber nun ein junge fraw ain Khind gebürt, ist nit ein Zaichen sunder ein gmainer lauf der Natur. / fol. 12 / Darumb werden weder Juden, Heluidianer,[9])

[1]) Brüderliche Strafe (S. A'): In der Taufe verspricht das Volk, fortan in dem Leibe die Sünde nicht regieren zu lassen, sondern seine Glieder zum Dienst der Gerechtigkeit Gott darzubieten.

[2]) Christlicher Bann (S. B II): Der Bann geschieht zur Ehre Gottes.

[3]) Faber (VI): „Sempiternum illibatae virginitatis decus beatissimae matris Mariae contra Heluidianos acerrime defendit."

[4]) S. S. 246 Anm. 4—6. — [5]) = Eva. — [6]) Gen. 3, 15.

[7]) Gen. 4, 1. — [8]) Jes. 7, 14.

[9]) Helvidius vertrat, ohne die übernatürliche Geburt Jesu zu bezweifeln, die Ansicht, daß Maria außer Jesus noch andere Kinder gehabt habe und wurde deshalb von Hieronymus („De perpetua virginitate b. Mariae adversus Helvidium" Migne 23, 181 ff) bekämpft. Die „Helvidiani" werden von Augustin als Ketzer aufgeführt (Augustin: „De haeresibus" c. 84. Migne 42, 21 ff).

noch Annder Andidicomariten (sic!) [1]) die Rainen vnnd keuschen mariam jrer Junckhfrauschafft nit enntsetzen mugen.

2. Es schreibt auch Lucas also: Es ist gesennt worden der Engel Gabriel von gott in eine Statt Gallilee, der Namen nazareth, Zu einer Junckhfrauen, vermechlet einem mann, des Namen Joseph, vnd der Namen der Jungckhfrauen maria. lu. 1. c.[2])

3. Es Redt auch der Enngel zum Joseph: Joseph, ain Son Dauidt, du solt dir nit furchten, mariam deinen Eegmachl zu nemen, denn, was jn jr geborn ist, das ist von dem heyligenn geist. Math. 1. c.[3]) Also hab Jch Sy auch ye vnd albeg bekenndt ein Eewig Raine vnd keusche Junckhfrauen, wie man findt in meinen Biechlen der Leertaflen,[4]) Enntschuldigung[5]) vnd jn den Zwelf Artigkhln des glaubenns;[6]) wer nun Annders von mir außgebenn, dem vertzeiche Es gott, Er hat mir je vnrecht gethan.

Der zechennt Artigkl, das Maria sey ein mutter gottes.[7])

Ein Crist bekennt, das Maria nit alain sey Ain muetter Cristi, Sonnder auch warlich ain muetter gots. Es ist Ain jrsal der Nestorianer[8]) gewest, das Sy gesagt, Maria sey Cristotocus, ein muetter Cristi, aber nit theotocus, ein muetter gots, wider welchen jrsal Ich ye vnnd Albeg gestritten vnd jn dem Biechlen meiner entschuldigung[9]) vnd Leertaflen[10]) also geschriben: Ich Bekenn, das maria sey ein mutter gots vnd selig, wann Sy hat glaubt denen dingen, so jr von gott gesagt wordenn.

1. Lu. 1. c.,[11]) khaine grossen tittel vnd lob kon Ich Jr nit zuaignen.

[1]) Antidikomarianiten nennt Epiphanius die arabischen Christen, welche, der urchristlichen Meinung folgend, die ewige Jungfräulichkeit der Maria verwarfen, und welche er für eine besondere, ketzerische Sekte hielt (Epiphanius: „Panarion" h. 78).

[2]) V. 26 f. — [3]) V. 20.

[4]) Lehrtafel (S. C VIII): Von „vnnser frawen" glaube ich „das sy ein rayne, keusche vnnd vnbefleckte Junckfraw sey vor, in vnd nach der geburt."

[5]) Kurze Entschuldigung (S. A II' f.): „So bekhenn ich die rainen Junckfrawen Mariam ain keusche magt vor vnd nach der geburt."

[6]) 12 Artikel: „. . . entpfangen . . . von dem h. Geyst on allen manlichen samen, Geboren auß Maria, der rainen vnd ewig keuschen Junnckfrauen."

[7]) Faber (VII): „Simul Nestorianorum errorem et nefandam opinionem refellens, qui illam non θεοτόκην fuisse nefarie probare conati sunt."

[8]) Nestorianischer Streit 428—33.

[9]) Kurze Entschuldigung (S. A III): „Ich glaub sy (Maria) zesein ein ware muter gottes."

[10]) Lehrtafel (S. C VIII): Ich glaube, daß Maria sei „ein muter Gottes vnd selig, dieweil sy gelaubt hat."

[11]) V. 45.

/ fol. 12' / So sagt auch Elisabet zu Mariam, wo her khumbts mir, das 2.
die muetter des herrnns zu mir khumbt. Lu. 1. c.[1]) maria wirdt auch
genennt ain muetter Jhesu. Es stund vnnder dem Creutz Jhesu sein 3.
muetter. Joan. 19;[2]) ist Nun maria Ain muetter des herrnn Jhesu, vnnd
der herr Jhesus ist ein warer gott, So mueß ye volgen, das Sy auch
sey ein mutter des waren gottes. Diser Consequentz mag von kainem
Cristen menschen vernaint werden, wiewol Sy nit ist ein Mutter Cristi
nach der gothait, ist Sy es aber nach der Menschhait. Also hab Ich
mein Lebenlanng geredt von Maria vnnd bin sicher vnd gwiß, das mit
warhait von mir niemand Annders sagen mag.

Der Aylfft Artigkl, ob Cristus warer gott sey.[3])

Die bekanntnuß des grunds gemainer Cristenlichen kirchen vnd
vnnsers hayls ist in disen kurtzen worten begriffen, das wir glauben
vnnd bekennen Jhesum, das Er sey Cristus, ein sun des Lebendigen
gottes, mit petro. Darauf Sagt Jhesus zu jm: Selig bistu, Simon Bar
Jona, wann fleisch vnnd blut hat dirs nit geoffenbart sonndern mein
vatter, der jn den himeln ist, vnnd Ich sage dir, das du pist petrus,
vnd auf den felsen wierd Ich pauen mein kirchenn. Eben auf der be-
kanntnuß steet die Cristenlich kirch vnd vnnser seligkait.[4]) Math. 16. c.[5])

Hie sollent drey stuckh von grossen nötten eingefiert werden,
doch von kurtze wegen vnnderlassenn, das erst, die schrifft des Alten
Testaments zaigt haitter An, wie ein mensch solle auf erden an allen
manlichen Samen emphanngen vnd von Ainer Junckhfrauen geborn
werden, das Annder, die schrifft des Alltenn / fol. 13 / Testaments
truckht klarlich auß, wie derselb mensch werde warer got sein. Das
dritt, die schrifft des alten Testaments vnnd auch des Neuens be-
schliessenn Ainhelligklich vnd samenntlich, das Eben der mensch vnd
gott seye Jhesus Cristus; diser dreyer Stucken hab Ich auß der gnad
gottes ein solchen festen grundt emphanngen jn meinen pannden, Sy
wider all Juden, böse Cristen vnnd weitter zuerhalten, dergleich Ich
mein lebenlanng nie gelesen noch gehört hab, Gott sey lob, Ich pitt
auch hie all guthertzig Crissten, das Sy in dem Artigkl nit feyren

[1]) V. 43. — [2]) V. 25.

[3]) Faber (VIII): „Perfidissimae haereseos authores, qui asseruerant Christum neque ipsum deum esse neque adeo dei filium, palinodia recitata insectatus est."

[4]) Christlicher Bann (S. A II f.): „Du bist ein felser vnnd auff den felsenn (den du offenntlich bekhennest vnd sagst on erschrockenlich, Das ich seye Christus, ein Son des lebendigen Gottes) wirde ich bawen mein Kirchen." Vgl. Der uralten . . . (S. A II').

[5]) V. 17.

sonnder on vnnderlaß zu gott vmb grundtlichen verstannd arieffen, wann es ist zugedenncken, das Juden, haiden vnd böß Cristen jn disem jrsal, das Cristus nit gott sey, mechtend Ains werden vnnder dem schein des Euangelions, Es wirt ain hiert vnd Ain schaffstall. Joan. 10. c.[1]) Darmit man jnen in der weißhait begegnen vnd durch den geyst des verstannds wider steen müge, wo es wer der göttlich will, wolt Ich von disen drey stucken vnd von der heyligen Driualtigkait mit Ainem gelerten Juden vnd Haiden vor meinem tod gar gern ain gesprech halltenn.

In Suma, Ich glaub, das Ihesus sey Cristus, ein Aingebornner Son des Lebendigen gottes, warer gott vnd mensch, emphanngen von dem heyligen geist, geborn auß maria, der Eewig keuschen Junckhfrauen,[2]) der Zerkhnischt hat das haubt der Schlangen,[3]) Vnnd das jn jm gebenedeyt worden alle völcker,[4]) Das Er auch sey Immanuel, Adonaj vnd das khind, des furstenthum worden auf seinen Rugken vnd sein Nam sey wunderberlich, ein Starckher gott, ein vatter der khunfftigen welt, ein furst des frids, deß Reich werde fol. 13' gemerdt werden vnnd Ewigclich kain ennd haben.[5]) Gen. 3. 22. 26. Esa. 7. 9. Hiere. 33. Lu. 1. math. 3. 4. 8. 17. 22. 27. Mar. 1. 3. 5. 12. 15. Joan. 1. 3. 5. 6. 10. 11. 20. 1. Joan. 5. Heb. 1. Ro. 8. Coloß. 2. c.[6]) Also betzeug vnd bekenne Ich jn meinem Biechlen der zwelf Artigkl Cristenlichs glaubenns.[7]) wer mich Annders vertragen hat, dem vertzeiche es gott noch ein Mal. Amen.

Der Zwelfft Artigkl von der Erbsündt.

Die Erbsind ist nit Allain ein brest oder Manngel, wie ettlich daruon schreiben,[8]) sonnder ein verdambliche sundt denen, so nit seind in Cristo vnd dem fleisch nach wandlenn, sy ist Auch ein Mutter vnd Wurtzel Aller Sünden.

1. Zu betzeugnuß dises Artigkels steet geschriben, das sich der khunig Dauid eben ab der Erbsundt gar schwerlich beklagt vnnd Riefft zu gott: Nymb war, in der sunden bin Ich emphanngen, vnd

[1]) V. 16.

[2]) 12 Artikel: „Ich glaub auch in Jesum Christum, deinen aingebornen Son . . . ich glaub, Er sey Christus, warer Got vnd mensch . . entpfangen . . von dem h. Geyst on allen manlichen samen, Geboren auß Maria, der rainen vnd ewig keuschen Junnckfrauen."

[3]) Gen. 3, 15. — [4]) Gen. 22, 18. — [5]) Jes. 9, 6 f.

[6]) Gen. 3, 15; 22, 18; 26, 4; Jes. 7, 14; 9, 6 ff.; Jer. 33, 14 ff.; Luk. 1, 32 f.; Matth. 3, 17; 4, 3. 61; 8, 29; 17, 5; 22, 41 ff.; 27, 54; Mark. 1, 11; 3, 11; 5, 7; 12, 35 f.; 15, 39; Joh. 1, 14. 34. 49; 3, 16 ff.; 5, 17 ff.; 6, 69; 10, 15 ff. 30 ff.; 11, 27; 20, 17. 31; 1. Joh. 5, 5 ff.; Hebr. 1, 2. 5 ff. Röm. 8, 3. 29. 32. Kol. 2, 9.

[7]) Siehe Anmerkung 2. — [8]) Z. B. Zwingli (S. S. 249 Anm. 8).

jn den Sunden hat mich geborn mein muetter. psal. 50.[1]) Deß 2.
gleich hiob verfluecht den tag, an dem Er ist geborn worden, vnnd
die Nacht, in der gesagt ist, Emphanngen ist ein mensch. hiob. 3. c.[2])
Item paulus: das wollen ligt mir An, Aber das volbringen das gut, 3.
find ich nit, wann Nit das Ich will, das gut, thu Ich, sonnder das Ich
nit will, das böß, das thu Ich; so Ich aber das Ich nit will thu, yetz
wirckh Ich dasselb nit, sonnder das jn mir wonet, die sind. Ro. 7.[3])
Eben durch die sünd ist der tod einganngen in die wellt. Ro. 5.[4]), 4.
vnnd wir All haben gesündet jn Adam. 1. Cor. 15,[5]) Auch worden 5.
von Natur khinder des Zorns. Eph. 2. c.[6]) Es mugen auch vil Annder 6.
schrifften hierjnn angetzogen werden Als Ge. 3. 8. Ro. 8.[7]) etc. Ich laß es
bey denen jetzmals beleibenn; welcher Nun sagt, die Erbsind / fol. 14 / sey
nit ein sind, der fiert paulum in die schuel vnnd lert in erst, was sünd
oder nit syndt sey, das ist ein freuenliche vermessenhait, wider die
Ich auch geschribenn hab in meinem gesprech piechlein an die predi-
cannten ze Basel.[8])

Der dreytzechennd Artigkl von dem fegfeur.[9])

Wie das himelreich Allen den menschen, so auf Cristum gold, Silber vnnd Edlgestain gebauen, ein Statt der freyden ist, Also ist das hellisch Reich allen denen ain fegfeur, so auf Cristum holtz, hew vnnd stupfflen[10]) gebauet haben,[11]) welche aber gar ausserhalb Cristo sein, denselbenn wiert es auch ein ewig feur sein; das aber ausserhalb himel vnnd hell ein sonnder fegfeur sey, des waiß Ich in der Schrifft khainen grundt.[12])

Diser Artigkl wiert erstlich probiert durch paulum, da Er schreibt, 1.
nach der gnad gottes, die mir geben ist, als ein weiser paumaister hab
Ich einen grundt gesetzt, ein Annder paut darauf. Ein jedlicher aber
seche, was Er darauff paue. Wann einen Anndern grundt mag Nyemand
setzen on den, der da gesetzt ist, welcher ist Cristus Jhesus. So aber
ainer vber den grund bauet gold, silber, Edlgestain, holtz, hew, stupfflen,
eins yedlichen werckh wiert offenntbart werden, wann der tag des
herrns wierts offenbaren, den jm feur wierds geoffenbart, vnnd welcher-

[1]) Psalm 51, 7. — [2]) V. 3. — [3]) V. 18 ff. — [4]) V. 12. — [5]) V. 22.
[6]) V. 3. — [7]) Gen. 3, 15; 8, 21; Röm. 8, 2 ff.
[8]) Von der Kindertaufe, gegen Oekolampad (S. B II): Bekämpfung der Lehre Zwinglis „Die erbsünd sey kain sünd".
[9]) Faber (IX): „Neque infitiasciuit purgatorii locum esse."
[10]) Stoppeln. — [11]) Vgl. 1. Kor. 3, 10 ff.
[12]) 18 Schlußreden (Nr. 14): „Wellycher suckt das fegfeur, so von denen, deren Got der bauch ist, bißher lang jar gepauen, sucht daz grab Mosy, das er doch nymmer mer finden mag."

lay eins yedlichen werckh sein, wierdt das feur offenbaren. So aines werckh pleibenn wierdt, Das Er darauf gepauet, wierdt Er den lon entpfachen, so aines werckh prinen wierdt, wierd es schaden leidenn, Er Aber wierdt selig, doch also wie durch das feur. 1. Cor. 3.[1]) fol. 14' /

2. So lert Cristus also: du solt dich verainigen mit deinem widersacher bald, dyeweyl du auf dem weg bist mit jm, darmit nit villeicht der widersacher dich vberanntwurtte dem Richter, vnd der Richter vberantwurte dich dem dienner vnnd werdest in den Kercher geworffenn, furwar sag Ich dir, du wierst nit herauß geen, biß du betzalest bey dem letsten quadranten. Mat. 5. Lu. am 12. c.[2])

3. Ferrer zaigt auch Cristus zwayerlay Sünden An vnderschidlich vnnd sagt: Ein yedlicher, der da redt ein wort wider den Son des menschens, dem wierds vertzigen, welcher aber Redt wider den heyligen geist, dem wierts nit vertzigen, weder in der welt noch in der khunfftigen. math. 12. Mar. 3. Lu. 12. c.[3]) Eruolgt in Crafft des worts Cristi vnd pauli, das jn jhener welt ein vertzeichung der sunden seye,[4]) oder dise drey text mugen nimer mer grundtlich verstanden werdenn.

Der viertzechennt Artigkl von dem Jungsten tag.[5])

Wiewol Cristus vil Zaichen vnns geben hat, darbey zuerkennen, wie nache vnns sey vor der tür der tag seiner Zuekhunfft, Jedoch denselbenn tag waiß Niemannd, denn Allain gott. Die Zaichenn, so dem Jungsten tag werden vorgeen, beschreiben die Euangelistenn gar Aigentlich, Math. 24. Lu. 21. Mar. 13. c.,[6]) von der zeit aber wellenn

1. wir die schrifft sechen. Von dem tag aber vnnd Stund (sagt Cristus) waiß Niemannt, auch die Enngel der Himeln nit, sonnder Alain der

2. Vatter. Math. 24.[7]) Marcus beschreibt die wort Cristi noch haitterer Also / fol. 15 /: Von dem tag aber oder stund waiß Niemanndt, auch die Enngel in dem himel nit, noch der Son, Sonder allain der Vatter, darumb sechennt fur Euch, wachent vnnd bettenndt, wann jr wisst nit,

3. wenn die Zeit hie ist. Mar. 13 c.[8]) Verrer schreibt paulus: Von denn zeitten aber vnnd Stunden, brieder, ist Euch nit not, das wir Euch schreiben, Dann jr wissennts selbs fleissigclich, das der tag des Herrenns

[1]) V. 10—15. — [2]) Matth. 5, 25; Luk. 12, 58.

[3]) Matth. 12, 32; Mark. 3, 28 f.; Luk. 12, 10.

[4]) Lehrtafel (S. E III'): „Die Hell ist ein ewige schmertzliche vnnd vnauffhörliche beraubung der anschawung götlichs angesichts."

[5]) Faber (XII): „Opinioni inepte impiorum quorundam nouissimum diem intra biennium affuturum sentientium vehementer est refragatus."

[6]) Matth. 24, 15 ff.; Luk. 21, 9 ff.; Mark. 13, 14 ff.

[7]) V. 36. — [8]) V. 32 f.

wie ein dieb jn der Nacht Also khumen wierdt, denn so Sy werdenn sagen: Nun ist frid vnnd sicherhait, Alßdann wiert daher khumen der Schnell vnnderganng wie der Schmertz ainer Schwangern frauen, vnd man mag nit Emphliechen; jr aber, Brieder, seit nit jn der finsternuß, das euch der tag wie ein Dieb ergreiffe. 1. Theß. 4.;[1]) auß disen worten hab Jch ye vnnd Albeg beslossenn den Artigkl, wie Er oben geschriben ist, jedoch gesagt, das vnns der tag des Herrenns nachner sey, den wir wissenn, darumb sollen wir steen in teglicher Andacht, frombkait vnd gotsforcht. Ich bin auch derhalbenn vasst hart gewesen wider Johannem Hutten[2]) mit seinen Anhenngern, das dieselben ein bestimbte zeit des jungsten tags, Namblich jetz ze pfingsten schierist kunfftig,[3]) dem ainfeltigen volckh eingebildet vnnd dardurch dasselb bewegt, jr hab vnnd gut zuuerkauffenn, weib vnnd khind, hauß vnd hoff zuuerlassenn, auch gantz vnd gar Arbait loß gemacht die Ainfeltigen vnd sy dardurch bewegt, jm nachtzelawffenn, welcher verfierisch jrsall auß grossem vnuerstand der schrifft enntsprungen ist, die da Antzaigt IIII Jar, welche Jar Daniel nennet Ain zeit, zeitten vnd ein halbe zeit. Daniel am 12. c.[4]) Jo - / fol. 15' / annes in Apocalypsi[5]) haist die zeit 42 wochenn, welche apoc. 13. wochenn auch fierthalb Jar machenn, das wierdt die Zeit sein, in der der Antichrist (den paulus nennet einen menschen der sind vnd Ainen Son der verderbung, 2. Theß. 2. c.)[6]) sich rieren vnd Regieren wierdt, vnnd Am enndt der Zeit wiert jn got Zersteren on hannd mit dem Attumb seins munds. Esa. 11. c. Da. 8. c.[7]) Auß denen fierthalb Jaren, welches Sunnen vnd Danielische Jar seind, hat der vnuerstendig Hutt gemacht gmaine jar, das dann ain grosser fel ist, dan das ist ein Sunnen Jar, die Zeit, in der die Sunn den Aignen lauff jres Zirckels ain mal verpringt, welches in ainem gemainen jar beschicht Nun ain mal vnnd dennacht ettwas vberbleibt. Daher die Schalt Jar khumen, Also das ain gmain Jar erst ainen tag macht der sunnen jars. Eruolgt hierauß, das, wo hutt gelert von vierthalb jaren, wie es jm Daniel steet, oder von 42 wochen in Apoc. vnnd darbey verstannden vierthalb gmaine jar, das es jn Rechtem verstannd vnd warhait der Schrifften fierthalb Sonnen jar seind, die da thundt 1277 gmaine jar, Souil hat jm sein Rechnung gefelt, wie Ich jm den sollichs offenntlich vnnd Ernstlich vnnder die Nasen gestossen vnd jm Strefflich verwisen, wie Er das ainfeltig volckh auffrede vnnd verfier mit vngrund der warhait, als Ich betzeugen mag

---

[1]) 1. Thess. 5, 1—4.

[2]) Über den Zusammenstoß des Täufers Hans Hut mit Hubmaier bei dem Nikolsburger Religionsgespräch s. S. 110 ff.

[3]) Also Pfingsten 1528.

[4]) V. 7. — [5]) Apoc. 13, 5. — [6]) V. 3 — [7]) Jes. 11, 4; Dan. 8, 25.

mit den Schlußreden,[1]) so Ich wider jn erhaltenn, ja ich wiste auch noch grundtlicher vnnd klärer zureden von dem jungsten tag auß der gnad vnd offenbarung gottes, die Er mir gethon hat durch sein wort, Aber von kurtze wegen mag Es / fol. 16 / jetzmal nit statt habenn. Demnach beschleuß Ich mit Cristo: sechennt für euch, wachennt vnd bettend, Ir wist weder tag noch stund. Mar. 13. Mat. 25.,[2]) wann nembt waar, sagt Jacobus, Der Richter steet schon vor der thur. Jac. 5. c.[3])

Der funfftzechenndt Artigkl vonn dem gebett.[4])

Von grossen nötten ist es einem jedlichen Cristglaubigen menschen in disen gefarlichen zeitten, zebetten on vnderlaß,[5]) wann das gebett eins frommen menschens erscheust[6]) vil vor gott.

Diser Artigkel ist klar vnd häll, wann got ist gerecht vnnd gut, so seyen wir vngerecht vnd böß; auß seiner almechtigkait mag Er vnns vnd auß Seiner barmhertzigkait will Er vnns vnnser vngerechtigkait vnnd bößhait vertzeichen, doch das wir vor an seiner verletzten gerechtigkait einen Abtrag thient, das denn auch beschiecht durch das gebett vnd Nymmer thon, welches die höchst buß ist.[7]) Demnach, als war gott gerecht ist, wierdt Er kainem Menschen sein Sünd vertzeichen, Derselb hab jn dann zeuoran gebetten, gebenn will Er ja den bittenden, auff thun will Er ja den Anklopffenden, finden last Er sich ja von denen, die jn suechen, Math. 7. Joan. 16.[8]) Darumb lert vnns Cristus betten, math. 6. Lu. 11. c.[9]) Er sagt auch, man mieß on vnnderlaß betten vnd nit aufhören, gibt darauf ein gleichnuß von Ainem Richter, Lu. 18.[10]) Von dem gebeet wer vil zusagen, was es vnd wie Nutzlich es sey, aber jch will allain die schrifften einfiern. Gen. 20. Exod. 32. Nu. 11. 16. 3. Reg. 8. 17. Dan. 9. Math. 26. Lu. 1. Joan. 4. Jac. 1. 5. c.[11]) paulus vnd Stephanus fol. 16' leren vnns betten mit gepognen khnien, Act. 7. 20. 21.[12]) vnnd mit aufgehebten hennden, 1. Thimo. 2.[13]) Der offenntlich sunder leret vnns an die brust klopfen, Lu. 18,[14]) auch Nider-

---

[1]) Näheres über Hubmaiers Schlußreden s. S. 90.

[2]) Mark. 13, 32; Matth. 24, 42. — [3]) V. 9.

[4]) Faber (X): „Precationes Christifidelium adprobauit."

[5]) Kurze Entschuldigung (S. AIII): „Betten leere ich on vnderlaß."

[6]) Erschießen = nützen.

[7]) Lehrtafel (S. BII'): „Nimmer thon, das ist die höchst buß." Vergl. Christlicher Bann (S. CIV).

[8]) Matth. 7, 7; Joh. 16, 23.

[9]) Matth. 6, 5 ff.; Luk. 11, 2 ff. — [10]) V. 1 ff.

[11]) Gen. 20, 17; Exod. 32, 11 ff.; Num. 11, 2; 16, 15; 1. Kön. 8, 23 ff.; 17, 20 ff.; Dan. 9, 3 ff.; Matth. 26, 39 ff.; Luk. 1, 10; Joh. 4, 20 ff.; Jak. 1, 5; 5, 14 ff.

[12]) Act. 7, 59; 20, 36; 21, 5. — [13]) V. 8. — [14]) V. 13.

fallen auf das angesicht jm gebeet leert vnns Cristus, math. 26,[1]) mit wainenden hertzenn vnnd Augen betten Lert vnns Anna, ein mutter Samuelis, 1. Reg. 1.[2]) vnnd Cristus, Lu. 11,[3]) auch rieffenn mit grosser stimm zum vatter, Lert vns Cristus, Math. 27. Lu. 23. c.[4]) So ein ernstlich ding ist es vmb das gebett.

Demnach hab Ich das volckh treulich vnd on vnnderlaß ermanet zum gebett, auch in allen meinen predigen die offen schuld Ein vatter vnnser oder einen psalmen mit dem volckh vberlaut vnd khnyent vorgebettet. Die mich offenntlich gehört haben jm tempel, miessen mir zeugnuß geben. Ich hab auch das beet leutten abents, morgens vnd vmb mittentag widerumb aufgericht[5]), wo es vor durch Annder predicanten abgestelt was, hab darumb dem volckh Antzaigt die Neunten stund des gebeets. Act. 3. c.[6]) Zu welcher Stund auch Cornelius bettet, da jn gott erhört. Act. 10.[7]) Also schreibt auch plinius 2. in einer Episteln zum Kayser Traiano, wie die Cristen am morgen frue vor tag Aufstanndent, khumen zesamen, bettenndt vnd Loben gott in psalmen, von dem Auch Eusebius schreibt, lib. 3. c. ze Eccl. hist.;[8]) das ist enntlich die grost vrsach von des gebeets wegen, O gnedigister Khunig, darumb Ich gern bey meiner hausfrauen sein wolt, wiewol Ich also jm geist auch bey jr bin, dann jch (on allen Rum geredt) mein lebenlanng kain ernstlicher vnd inbrunstiger mensch in dem gebeet gehert noch gesechen hab. / fol. 17 /

Der Sechtzechenndt Artigkl von der Beicht.[9])

Ich hab von der Beicht bißher also gepredigt, das die Schrifft dreyerlay Beicht antzaige, Aine, so man gott thue,[10]) wie dann Dauid thett, 2. Reg. 12.[11]) Item Azarias, Daniel 3.,[12]) Der khunig manasses in seinem gebett,[13]) der offenlich Sunder, Lu. 18.,[14]) Der verlorn Son, Lu.

---

[1]) V. 39. — [2]) 1. Sam. 1, 10. — [3]) V. 1 ff.

[4]) Matth. 27, 46; Luk. 23, 46.

[5]) Jedenfalls in Nikolsburg, da es in Waldshut höchstens durch Hubmaier abgeschafft sein konnte.

[6]) V. 1. — [7]) V. 3. — [8]) Kap. 34.

[9]) Faber (XI): „Confessionem praeterea sermone factam apud sacerdotem tum vtilem tum necessariam et a Christo institutam esse asseueravit."

[10]) Kurze Entschuldigung (S. A III): „Beychten soll man zu aller stund vnd sich der sünden gegen gott beklagen." Lehrtafel (S. C VI): „Ich beychte ... Gott, aber kainem Mönnch noch Pfaffenn."

[11]) 2. Sam. 12, 13.

[12]) Gemeint ist der apokryphe Zusatz zu Dan. 3: Das Gebet Asarjas.

[13]) Das apokryphe Stück: Das Gebet Manasses.

[14]) V. 13.

15. c.[1]) Die Annder Beicht, so man thut dem menschen, den wir belaidigt haben, wie vnns Cristus Leert: So du opferst dein gaben zu dem Altar vnd wierst da jngedennckh, das dein Bruder ettwas wider dich hatt, Lasse da dein gaben vor dem Altar vnd gee hin, dich voran zuuersönen mit deinem bruder, Math. 5. c.[2]) Die dritt Beicht beschicht der Kirchen, Als da ein mensch mit einer todtsind die Kirchen betriebt, verletzt vnnd jre glider vererget hat, das Er yetz durch peicht, schuldig gebung vnd bekanntnuß seiner Sunden sich widerumb mit jr versone, welche kirch Alßdann auß dem Beuelch Cristi gwalt hat, durch jren priester vnnd Außtayller des wort gottes jm dieselbenn sund zuuerzeichen vnd nachtzelassenn, wie denn Cristus der kirchen solchen gwalt verhaissenn hat vnd gesagt: dir wird jch gebenn die schlusseln des reichs der himeln vnnd alles, was du pinden werdest auf erden, solle gepunden sein auch in den himeln, vnnd alles, was du auflösen wirdest auf erden, solle auch aufgelöst sein vnd in denn himeln. math. 16.[3]) solchen verhaissnen gwalt hat Er auch nachmals der kirchen gebenn vnnd gesagt: Nembt hin den heiligen geist, welchen jr vertzeichen werdennt jre sunden, sollent jnen vertzigenn sein, vnd welchen jrs behaltenndt, sollent jnen behalten sein. Joan. 20. c.[4]) / fol. 17' /

Eben das ist der gwalt der kirchen, von dem Ich in meinen Biechlen vom Schwert[5]) vnd Bann[6]) dergleichen geschriben hab, Namblich das gott vatter vor der mensch werdung Cristi alle sachen der sunden gehanndlt, wie man den fintt in moyse vnnd propheten. Nachmals hat Er Cristo den gwalt vbergeben, zum dritten hat Cristus der kirchen, seiner praut, dise Schlussel an die Seytten gehenckht, nach seinem wort zeleren, straffen, binden, aufflösen, einnemen vnd auß schliessen. Joan. 20. c.[7]) Solchen gwalt hat Nun die kirch auf erdenn, biß das Cristus widerkhumbt in den wolcken. 1. Theß. 4.[8]) Alß dann wierdt die praut jrem gesponß Cristo enntgegen zeucht in die wolckhen[9]) vnnd wiert jm dise schlusslen wider vber Anntwurten, der den Richten wierdt vber lebenntig vnnd todt[10]) vnnd nach dem Seinem himlischen vatter allen gwalt widerumb haymstellen.[11]) Den so wiert gott Alles werden in allen. 1. Cor. 15. c.[12])

---

[1]) V. 21. — [2]) V. 23 f. — [3]) V. 19. — [4]) V. 22.

[5]) Von dem Schwert (S. BIVf): Der Bann ist der Kirche gegeben, „denselben . . . in außschliessung der vnndichtigen . . . zubrauchen".

[6]) Das folgende stimmt mit der entsprechenden Stelle aus der Schrift „Vom christlichen Bann" (S. AIVf) überein.

[7]) V. 22 f. — [8]) V. 16.

[9]) 1. Thess. 4, 17. — [10]) Act. 10, 42.

[11]) 1. Kor. 15, 24. — [12]) V. 28.

Der Sibentzechennd Artigkl von der kirchenn.[1])

Die kirch ist ein eusserliche versamblung vnd gmainschafft der Cristglaubigen menschen in ainem herrn, in ainem glouben vnd in ainem tauf.[2]) Eph. 4. c.[3]) Es ist hie zumercken, wie das wort kirch für zwayerlay kirchen gelesen wierdt in der Schrifft, Ettwan fur ein allgmaine, heylige vnd Cristenliche gmainschafft vnnd versamblung aller Cristglaubigen menschen, geb wo Sy in dem ganntzen vmbkrayß der welt seyent auf erden. Also glauben wir ein heilige Cristenliche kirchen, die da ist ein gmainschafft der / fol. 18 / heyligenn.[4]) Auch also Redt Cristus von der kirchenn, math. 16. 18. c.[5]) vnnd die kirch ist ein leib Cristi. Cristus ist das haubt,[6]) vnnd wir seind glider des leibs Cristi. 1. Cor. 12. Eph. 2. 4. Coloß. 1. 3.[7]) Zum Anndern wierdt die kirch genomen in der Schrifft fur ein sonderliche gmainschafft ettlicher Cristglaubiger menschen[8]) als die kirch der Gallatharn, Gal. 1.,[9]) die Kirch der Corinthern, 1. Cor. 1.[10]) Das ist fur ein yedlichs glaubigs pfarrvolckh einer stat, marckhts oder dorffs, wie mans auch findt zun Eph. 1. c.[11]) Eben die Sonnderlich kirch wiert gmainclich genennt ein tochter vnd die gmain kirch ein muetter. Nun hat aber die tochter eben gleichen gwalt mit jrer mutter, welche die gmain kirch ist, die sund zebinden vnd auftzelösen nach dem Beuelch Cristi,[12]) wie die

---

[1]) Faber (XIII): „Imaginariam illam ecclesiam ceu idaeam quandam derisit et nullam esse fassus est."

[2]) 12 Artikel: „Ich glaub auch vnnd bekhenne ein heilige, allgmaine, Christenliche Kirchen, das ist ein gmainschafft der heilgen . . ., die da ainhelligklich veriehen ainen herrn, ainen Gott, ainen glauben vnd ainen tauff."

[3]) V. 5.

[4]) Lehrtafel (S. BVIII'): „Die Kirch wirdt etwan genommen für alle die menschen, so versamlet vnd verainigt sein in einem gott, in aynem herren, in ainem glauben vnd in ainem tauff vnd veriehen disen glauben mit mund, Geb wo sy seind auff erden. Das ist nun die allgmain, Christenlich, leyblich Kirch vnnd gemainschafft der heilgen."

[5]) Matth. 16, 18; 18, 18.

[6]) 12 Artikel: „Ich bekenn . . ., das du, mein herr Jesus Christus . . seyest ir haubt vnd Preütigom."

[7]) 1. Kor. 12, 12 ff.; Eph. 2, 16 (wahrscheinlich aber verschrieben für Eph. 1, 22 f.); 4, 15 f.; Kol. 1, 18; 3, 15.

[8]) Lehrtafel (S. C): „Etwan wirdt die Kirch genommen für ein yede sonderliche vnd eusserliche versamlung, Kirchmenge oder Pfarrvolckh."

[9]) V. 2. — [10]) V. 2. — [11]) V. 1.

[12]) Lehrtafel (S. C): „Die Kirch als die tochter hat eben gleichen gwalt zebinden vnd auffzelösen auff erden wie die allgmain Kirch, ir mutter", vgl. Brüderliche Strafe, Christlicher Bann, 12 Artikel, Von dem Schwert.

schrifft betzeugt mit der kirchen der Corinthern, 1. Cor. 5., 2. Cor. 2.,[1]) vnnd denselbigen gwalt beuilcht vnd vbergibt yetz die sonnderlich kirch jrem erwelten, gesetzten vnd ordenlichen dienner vnd priester, darmit Alle ding nach ordnung gehanndlt werden; vnd die baid kirchenn seind eusserlich gmainschafften vnd nit jmaginarie, in esse conceptibili oder Mathematice,[2]) wie Ich in meinen Biechlen der Leertafflen, von der briederlichen straff vnd von dem Bann[3]) klärlicher beschribenn hab; welcher mensch nun yetz hört vnd gehorsam ist dem Briester, derselb jst auch gehorsam der sonnderlichen kirchen als der tochter, welcher gehorsam ist der tochter, der ist gehorsam der muetter, welcher der mutter gehorsam ist, der ist gehorsam jrem Breytgam vnd Eegemachel Cristi Jhesu, welcher Cristi Jhesu gehorsam ist, der ist / fol. 18' / gehorsam seinem himlischen vatter, von dem vrsprungclich aller gwalt her fleust, Math. 28.[4]) Darumb sagt Cristus: wer[5]) euch hört, der hört mich, wer Euch verachtet, der verachtet mich. Lu. 10.[6]) vnd An ainem Anndern ort, wer aber die kirchen nit hört, der solle sein wie ein haid vnd publicaner. Math. 18.[7]) Doch wie Cristus nichts geredt oder gewirckht hat, Er hab es dann von dem vatter gelernet, Joan. 5. 8. c.,[8]) Also solle die kirch vnnd jr dienner auch nichts leren oder thon denn nach dem wort vnd beuelch Cristi. Math. 28. Ro. 15. c.[9]) etc.

Der Achtzechend Artigkl von[10]) der Junckhfrauschafft vnnd wittschafft.[11])

Welcher mensch behalt sein Junckhfrauschafft, der hat ein Costlichs Clainot, das da vbertrifft die Eeschafft vnnd witschafft, wiewol die baid stennd Auch gott Angenem, eerlich vnnd gut seind. Ge. 1. 2. Joan. 2. Heb. 13. 1. Timo. 4. 5. c.[12])

Der stannd des menschens ist höcher, welcher seinem erssten vrsprung nächner ist. Nun ist der Mensch erstlich in Junckhfreulichem stannd gewest, darnach in den Eerlichen (sic!) khumen, zum dritten ist auch hernach geuolgt der witwen stannd, darumb wiert auch der Junckhfreulich stannd der negchst bey gott seinn, welches Ich mit klarer zeugnuß der Schrifften beybringen will.

[1]) 1. Kor. 5, 9 ff.; 2. Kor. 2, 6 ff.

[2]) Lehrtafel (S. C'): „Die Kirch . . . ist eusserlich vnd leiblich, Non Mathematica."

[3]) S. o. — [4]) V. 18. — [5]) Im Text „wert". — [6]) V. 16. — [7]) V. 17.

[8]) 5, 19; 8 28. — [9]) Math. 28, 20; Röm. 15, 18.

[10]) im Text „vnd" statt „von".

[11]) Faber (XIV): „Conseruatam puellarum viduarumque pudicitiam deo immortali cum primis cordi esse, constanter credidit."

[12]) Gen. 1, 28; 2, 18; Joh. 2, 1 ff.; Hebr. 13, 4; 1. Tim. 4, 3; 5, 14.

Erstlich: es seind Eunuchi verschnitten (sagt Cristus), die von 1.
mutter leib also geborn sind, vnd seind verschnitten, die von den menschen Also gemacht vnd Castriert seind, vnnd seind verschnitten, die sich selbß also castriert haben / fol. 19 / von wegen des Reichs der himeln, welchers begreiffen mag, der begreifft es, math. 19. c.[1])

Hie zaigt Cristus sicherlich an, das die, So vmb gottes willenn jr Jungckhfrauschafften behalltenn, wol thient, wann vil pesser vnnd furderlicher ist die Junckfrauschafft zum Reich gottes denn die Ee vnd wittschaft, wie wir dann Auch auß dem paulo grundtlich einfieren mugen, da Er sagt:

Es ist gut dem menschen, kain weib Antzerieren.[2]) Ich sag Aber den vnuerheyratten vnd den wittwen, Es ist jnen gut, so Sy beleiben wie jch[3]), von den Junckhfrauen hab Ich kain gebott des herrens, einen Rat gib Ich aber, als der Barmhertzigkait erlanngt hat von dem herrn, das Ich trew sey, wann Ich schetze das gut zesein von wegen teglicher not, denn Es ist gut dem menschen also zesein, bistu verbunden einer Eefrauen, solltu nit suechen ein Auflösung, bistu aufgelöst von der Eefrauen, solltu nit suechen ein Eefrauen. So du aber ein weib Nymbst, hast du nit gesundet, vnnd so ein Junckhfraw sich verheirat, hat Sy nit gesundet, aber ein traurigkait des fleischs werdennt solch habenn[4]); welcher an ein Eeweib ist, der ist sorgfeltig in denen dingen des herrenns, wie Er gott gefalle; welcher aber bey dem Eeweib ist, der ist sorgfeltig in den Dingen der welt, wie Er der Eefrauen wol gefalle vnd ist zertailt; vnd ein vnuerheyrat weib vnd ein Junckhfraw gedennckht, was dem herrn zuekher,[5]) darmit Sy heylig werd am leib vnd geyst, welche aber verheirat ist, gedennckht, was der welt zu khere, wie Sy dem man gefalle. Jedoch so Rede jch das zu Eurem Nutz, nit das jch euch einen strickh legen welle, sonnder zu dem, das Eerlich ist, vnd das euch vermöglichait / fol. 19' / gibt, on vnnderlaß den herrn zebitten[6]); kurtzlich, welcher fur sich hat gesetzt in seinem hertzen, steet vnd hat nit not, gwalt hat Er aber seines willenns, vnd das hat Er beschlossenn in Seinem hertzen, zubehalten sein Junckhfrauen, das ist sein Junckhfrauschafft, der thut woll, darumb, welcher verheyrat sein Junckhfrauen, der thut wol, vnd der Sy nit verheyrat, der thut noch baß.[7]) 1. Cor 7. c.

Erstlich auß disen worten ist leichtlich zuuersteen, das die Junckhfrawschafft vbertrifft den Eestannd vnd also auch on zweyfl die wittwenschafft, wie auch schreibt Joannes: die seinds, so mit weibern 2.
nie seind vermailigt[8]) worden, wann Junckhfrauen seind sy. Die volgen

---

[1]) V. 12. — [2]) 1. Kor. 7, 1. — [3]) 1. Kor. 7, 8. — [4]) 1. Kor. 7, 25—28.
[5]) = zugekehrt (ist). — [6]) 1. Kor. 7, 33—35. — [7]) 1. Kor. 7, 37 f.
[8]) vermailigen = verunreinigen.

nach dem Lamb, wo es hin geet, Apoc. 14. c.[1]) Es seind auch Annder
3. vil schrifften jm alten vnd Neuen testamennt, dar jnnen die Junckhfrau-
4. schafft mit hochem preyß angetzogen wierdt, Als von der tochter
5. Jephte, Judic. 11. c.[2]), von maria, Lu. 1.,[3]) von den fier töchtern philippi, Act. 21. c.[4]) vnd dergleichenn.

Fur das Annder leert man Auß paulo, welcher sich verheyrat, das derselb auch nit vnrecht thut,[5]) vnnd sonnderlich der on brunst sein keuschait nitt halten mag, demselben ist besser zuheyratten denn Brinnen,[6]) 1. Cor. 7. c.

Zur das Dritt von dem witwen stannd zereden, so zaigt paulus an zwayerlay wittfrauen, jung vnd allt, denen bayderlay last Er die freyhait, sich widerumb zuuerheyratten oder also zubleiben, Yedoch sey es Eerlicher den alten, furan zebetten vnd gott diennen, denn Jungen sage Er aber, das manß nit in den tempel nemen solle vnnder sechtzig jaren, sonnder sy sollen heyratten vnd khinder geperen, darmit kain vrsach geben werd dem widersacher zulestern. Aber die alten Erbern vnnd zuchtigen witfrauen, so verlassen seind vnd niemand / fol. 20 / habenn, soll man jn den tempel auffnemen, Das ist die Leer pauli. 1. Timo. 5. c.[7]) Hie hie muß jch eben die klag fieren, so jch in meinen piechlen vnd predigenn auch offtermals mit zecherenden[8]) Augen gefiert hab vber vnd wider alle die, so in Crafft diser schrifften mit mannen vnnd weiber Nemen O gut Euangelisch sein wellen vnd beriemen sich vasst hoch der Cristenlichen freyhait,[9]) aber gott sey es treulich klagt, es ist nicht dann ein fleischliche freyhait, denn die Anndern stuckh vnnsers Cristenlichen glaubenns ausserhalb des fleischlichen wollusts seind jnen bitterer denn essich vnnd gall. Sölche leut geben einen grossen anstoß vnd ergerniß in der kirchen, we dem menschen, durch den Ergernuß khumen.[10])

Der Neuntzechenndt Artigkl von der vasstenn.[11])

Wiewol einen Cristen Alltag fasttag seind, Also das Er sich der speys vnnd des tranncknhs mit zimblichait vnnd danncknhsagung gepraucnen soll, yedoch mag der mensch kasteyung seims leibs, auch darmit Er auf ettlich tag zum gebeet dest geschickter sey, jm selbs

[1]) V. 4. — [2]) Richter 11, 37 ff.
[3]) V. 27, 34. — [4]) V. 9. — [5]) 1. Kor. 7, 28. — [6]) 1. Kor. 7, 9.
[7]) V. 5 ff. — [8]) Zeheren = weinen.
[9]) Brüderliche Strafe (S. A II'): „Dann wir all wöllen Christen vnd gutt Euangelisch sein mit weiber nemen vnd fleysch essen . . .", siehe S. 233 Anm. 8.
[10]) Matth. 18, 7; Luk. 17, 1. — [11]) Faber (XV): „ieiunia commendauit".

sonnderlich tag erwellen vnnd setzen, dergleich mag auch ain khunig mit Seinem volckh vnnd die sonnderlich kirch thon.[1])

Zu bestettigung dises Artigkels will Ich auß vil schrifften ettlich antzaigen. Erstlich, wie Jonas Riefft vber die Stat Niniue:[2]) Noch 1.
fiertzig tag vnnd Niniue wiert vmbkhert, Sollichs haben gelaubt die Niniuiter vnd verkhundet ein fasten, auch seckh angethon von dem merern biß zu dem Mindern vnnd es[3]) das geschray khumen fur den khunig Niniue[4]) / fol. 20' /, vnnd Er ist auffgestannden von seinem Stul vnd hinweg geworffen seine klaid von sich vnd auch Angthon ain sackh vnnd ist gesessenn im eschen,[5]) hat Außgeruefft vnnd gsagt in Niniue auß dem Mund des khunigs vnnd seiner fursten: Die menschen vnd thier vnd die ochsen vnd das vich sollen nichts versuechen vnnd nit gewändet werdenn vnd kain wasser trincken, die menschen sollennt seckh Antziehenn, vnd das vich solle auch schreyen zu dem herrn in der Stercke, vnnd der Man soll sich keren von seinem bösen weg vnnd von der boßhait, so da ist in seinen hennden, wer waiß, ob gott bewegt wiert vnd vnns vertzeicht vnnd gewenndt wierdt von dem grymmen seins zorns, auf das wir nit also verderben; vnnd gott hat Angesechen jre werckh, das Sy von jren bösen wegen seind bekhertt wordenn vnd hat sich erbarmbt vber das böß, so Er geredt hett, das Er jnnen thun wolt vnnd hats nit thon. Jone. 3. c.[6])

Item Hanna, die weyssagerin, wierdt gelobt in der schrifft, wann 2.
sy hat gefastet, Lu. 1. c.[7]) Cristus hat auch gefastet, math. 4. Lu. 4. c.,[8]) 3.
Vnd dartzu gesagt von einem gschlecht der teuflen, das nit auß- 4.
geworffen werden mag denn jm gebett vnd fasten. Math. 9. Lu. 17. c.[9]) wer mer schrifften besechen welle von dem fasten, der suche Esa. 58. Hier. 14. 36. Math. 6. Act. 10. 13. 14. c.[10])

Kurtzvmb, Ich halt vil auf das vasstenn vnd Abbruch, so jm der mensch selbs thut in speys vnd tranckh, auf das sein böses vnd zenichtigs fleisch nit zegayl werde, vnnd so es sich also gayle mit den mutwilligen ochsen, die auch der gebott gottes in das kott werffe. 2. Reg. 6. c.,[11]) vnnd so jch Ratten sollt zu disen gfärlichen zeitten, / fol. 21 / wolt jch Rattenn

[1]) Kurze Entschuldigung (S. A III): „Fasten soll man teglich vnd allen vberfluß in speyß vnd tranck abstellen, brot, fleysch . . . mit messigkayt vnd dancksagung annemen zu allen zeytten on vnnderschid", vgl. Lehrtafel (S. C VI').

[2]) Im Original: Niuine. — [3]) Wohl für „ist". — [4]) Lateinischer Genetiv.

[5]) Asche. — [6]) V. 4—10. — [7]) Luk. 2, 37. — [8]) Matth. 4, 2.; Luk. 4, 2.

[9]) **Mark.** 9, 29; **Matth.** 17, 21.

[10]) Jes. 58, 3 ff.; Jer. 14, 12; 36, 6; Matth. 6, 16 ff.; Act. 10, 30; 13, 3; 14, 23.

[11]) 2. Sam. 6, 6.

vnnd das auch selbs thon, das man offt fasstet vnnd gmain versamlung in dem gebeet hielte, auf das gott seinen zorn vnd grymmen von vnns gnedigclich abwendet vnd vnns an sel vnd leib widerumb zufriden hülffe. Also lesen wir, das auch die khinder von Jsrael gethon haben, 1. Esra. 10. Daniel 9,[1]) vnnd an Anndern vill Ortten jn gutter hoffnung vnnd zuuersicht zu got, Es wurd gar bald besser werden. Mit dem wesen aber, so wir jetz fieren, werden wir vber vnns berieffen himel feur, brunst, krieg, gfenncknhnuß, pestilenntz, theure, erschrockhenlich vngewytter vnd straffenn, den gehen[2]) todt, seltzame fieber, vngwönlich kranckhaiten vnd Egiptische gschwer. Es wierdt auch ein frembd Gogisch vnd magogisch volckh[3]) vber vnns khumen, des zungen wir nit verstennd, dasselb wirt vnns so vnbarmhertzigclich engstigen, das wir werden schreyen: selig seind die vnfruchtbarn vnd die leib, so nit geberen, vnnd die brüst, die nit seugen, ja sagen werden wir zu den bergen: fallt vber vnns! vnnd zu den puehlen:[4]) bedeckht vnns![5]) Sap. 3. Esa. 54. 2. Osee. 10. Etzech. 38. 39. Apoc. 6. 20. c.[6]) Ja, ja, betten vnnd fasten wiert vnns not thun, oder es wiert zeletst Auch dartzue khumen, ob wir schon vnnsere hennd aufheben zu gott, wirdt Er seyne Augen von vnns abwenden, vnnd wo wir gleich vnnsers gebetts vil machen, wiert er vnns nit erhoren, Man lese Esaiam Am 1. 2. 3. c. vnd das buch Sapientie, wierdt man ettwas fynden, das vnns zur warnung not ist.

Der zwaintzigest Artigkel von dem Sabath.[7])

/ fol. 21' / Wiewol einem Cristenn alle tag Sabath tag seindt, also das Er von den sunden Ruen soll,[8]) so wiert doch der Sonntag sonnderlich angetzogen in der Schrifft, das er ein tag sey des Herrenns.

Nachdem der Allmechtig gott himel vnd Erden in Sechs tagen erschaffenn vnnd den Sibenden tag geruet hat, Gen. 1. 2. ca.,[9]) wiert vnns yetz Angetzaigt durch das liecht, so da brynndt in vnnserm hertzen, psal. 4.,[10]) billich vnnd Recht zesein, das jm von dem volckh ein zeit auch zelob, Eer vnd danncknsagung widerumb ergeben vnd geruet werd, wie den got dennselbigen tag zefeyren auch Nachmals gar

[1]) Esr. 10, 6 ff.; Dan. 9, 3 ff. — [2]) = jähen.

[3]) Hes. 38, 2; Apok. 20, 8. — [4]) = Bühel, Hügel. — [5]) Luk. 23, 29 f.

[6]) Weisheit Sal. 3, 13; Jes. 54, 1; 2, 19 ff.; Hos. 10, 8; Hes. 38, 2 ff.; 39, 1 ff.; Apok. 6, 16; 20, 8.

[7]) Faber (XVI): „Diem dominicum celebrandum esse iudicavit."

[8]) Lehrtafel (S. C VIII): „Der mennsch hat einen ewigenn Sabbat, den solle er teglich vnnd on vnderlaß feyren, sich von den sünden enthalten vnnd Got in sich wirckenn lassen." Vgl. Entschuldigung (S. A III).

[9]) V. 2 f. — [10]) ?

Ernnstlich gebotten hat vnnd gsagt: Gedennckh, das du den sibenden tag heyligest; Sechs tag soltu Arbaitten vnnd thun alle deine werckh. Am Sibenden tag aber des Herrens, deines gots, soltu nit thun ain werckh, du, dein son, dein tochter, dein khnecht vnnd dein dienerin, dein vich vnd dein frembdling, welcher ist jnnerhalb deiner porten, wann jn sechs tagen hat gott gemacht himel vnd Erden vnd das mör vnnd Alle ding, die darjnn seind, vnd hat geruet am Sibenden tag, Darumb hat der Herr gesegnet den Sibenden tag vnnd jn geheyliget. Exod. 20. Deutro. 5. c.[1]) Das aber nun diser Sabath bey den Cristen in den Sonntag verwanndelt ist, halt jch gietlich darumb beschehen seinn, wann Als Josua gestritten, seind jm die Sonn vnd mon auß der Schickhung gottes 24 stund still gestannden, biß sich das volckh an seinen feinten nach dem gotlichen beuelch gerochen hat.[2]) / fol. 22 / Die 24 stund machen einen natturlichen tag. Demnach als vnnser Josua Cristus Jhesus sein feind auch vberwunden vnd Sighafft hinauf in den himel gefarn, sey dise figur in jre bedeutliche wirckung ingganngen vnnd also der sabath vmb 24 stund fur sich geschoben, das ist in den Sontag verwandelt worden, welcher Sonntag von Joanne ein tag des Herrens genennt wiert. Apoc. 1. c.[3]) Wiewol Ich Annder vrsachen der theologen hiemit nit will verworffen haben.

Die werckh des Sonntags seind rueen in gott, sein wort predigenn, losen, hören, betten, die stund betrachten, sich mit gott versönen vnd erfüllen die werckh der Barmbhertzigkait gegen dem menschen, wie man findt, das Cristus vnd paulus auch thon haben, Lu. 4. Joan. 5. 9. Act. 13. 15. 17. 18. c.[4]) Also hab Ich bißher von dem Sabath gelernt.

Ettlicher Annderer feyrtag halb, als weihnnacht, Ostern, pfingsten etc. bin ich wol zufriden, doch nit in so grosser vile, wie jch denn vor zwaintzig jaren de non multiplicandis festis zu freyburg im Breußgew offenntlich disputiert hab.[5])

Der Ainvndzwaintzigist Artigkl von der Speyß.[6])

Ich hab gebredigt vnd auch also gehaltenn, das alle speys dem Menschen Rain sey, so mit messigkait vnnd danckhsagung gebraucht wiert, denn was jn den Mund eingeet, (sagt Cristus)[7]) verunrainiget

---

[1]) Ex. 20, 8 ff.; Deut. 5, 12 ff.

[2]) Josua 10, 13. — [3]) V. 10.

[4]) Luk. 4, 31 ff.; Joh. 5, 8 ff.; 9, 1 ff.; Act. 13, 14 ff., 44 ff.; 15, 21; 17, 2; 18, 4.

[5]) S. S. 121.

[6]) Faber (XVII): „Esum carnium diebus quibus indicta sunt ieiunia improbauit."

[7]) Im Original fehlt die schließende Klammer.

den menschen nit,[1]) Mat. 15.[2]) Doch nit weniger bin jch der mainung gewest vnd noch, nichts zeessen, / fol. 22' / darauß meinem Nechsten ergernuß eruolgen mechte, wie vnns auch paulus lert vnnd sagt: Alle ding seind wol Rain, aber vnrain dem menschen, der zu ergernuß isset, Ro. 14. c.[3])

Ja, in sonnderhait, so hab jch ye vnnd albeg ein vast groß mißfallen entpfanngen ab denen leutten, So jr Euangelium allain jm fleisch essenn vnd weiber nemen suechen. O darmit seind sy gut Euangelisch, wie sy sagen,[4]) Aber an die zway stuckh spurt man nit ein finckhlen an jnen, das dem Euangelio Eenlich wer, das haist abermalß die Cristenlichen freyhait veraber wanndlen[5]) jn Ain vleischlische freyhait, wie jch mich an offenlicher Cantzl offtermals, auch in meinen Biechlen (gedennckh Ich Recht) von dem Bann[6]) vast Seer beclagt hab, das wir das heylig Euangelium Nun mit den werckhen, so dem leib wol schmeckhent angreifen, Aber sonnst laider, gott sey es klagt, so bleiben wir ligen in Allen Lastern diser welt vnd in allen vppikhaitten.

Der zwenvnd Zwaintzigist Artigkl von den zechen gebotten.

Es eruorderts Cristenliche notturfft, offt vnd dickh dem volckh furtzuhalten die gebot gottes vnd sonderlich in disen betriebten tagen, darmit das volckh nit zur Rechten oder linckhen auß weyche, sonnder bleib in dem Richtigen weg des herrens, vnnsers gots, vnd selig werde.

Wie Ernstlich vnnd fleissigclich Moyses die gebot gottes, wie sy den Exod. 20. vnd Deutro. 5. c.[7]) beschriben seind, dem fol. 23 volckh furgetragen, deß ist die ganntz schrifft voll vnnd Namblich, wie Er himel vnd erden ze Zeugen genomen, das Er dem menschen den segen vnd fluch, das gut vnd böß, leben vnnd todt furgelegt vnd jm die freyen wal haimgesetzt hab, zu erwölen, welches Er welle, Deutro. 30. c.[8]) Es muge auch sich niemandt durch vnmöglichait von der halltung göttlicher gebott enntschuldigen, wann das wort, durch welches gott Crafft gibt, seine gebott zehalten, sey nit jm himel oben oder Jhensid des mörs sonnder nach bey vnns in vnnserm Mundt vnd hertzen.[9]) Jn crafft desselbigen wort gottes sey vns yetz gwalt vnnd macht geben, Alles das zethun (nit von Nöten, sonnder freywilligclich), das vnns got

[1]) Kurze Entschuldigung (S. A III): Man soll Brot, Fleisch . . . annehmen „zu allen zeytten on vnnderschid, wann das zum mund eingeet, verunrayniget nit den menschen".

[2]) V. 11.

[3]) V. 20. — [4]) S. S. 258 Anm. 9. — [5]) S. S. 235 Anm. 15.

[6]) Vielmehr: Von der brüderlichen Strafe (S. A II'), s. S. 258 Anm. 9.

[7]) Ex. 20, 2 ff.; Deut. 5, 6 ff. — [8]) V. 15.

[9]) Deut. 30, 11 ff., ausgeführt in der Schrift: Von der Willensfreiheit II (S. B II).

haist, doch so wir nit wellen, mugen wir sollichs auß aigner boßhait auch wol vnnderwegen lassenn, wann an vnnsern glauben vnnd willen will gott in vnns nichts wurcken,[1]) heb. 4.,[2]) wie auch Cristus in seinem vatterlannd nit vil zaichen thett von wegen jres glaubenns. Math. 13. c.[3])

Das ist Eben der vnnderschaid zwischen eins menschens wort vnnd dem wort gottes, denn des menschens wort gibt nit Crafft das zethun, was es haisset, wie denn die Zauberer pharonis (sic!) dem Moysy seine zaichen vnnd wunderwerckh nit mechtend Nach thon, Sy seind daran erlegen, wann jre wort waren menschen wort. Exod. 8. c.,[4]) was vnns aber gott haist, da gibt Er gwalt vnnd macht ja den glaubenden vnd wöllenden, das wir sollichs on trungen vnnd on zwungen thun mogen,[5]) denn da ist der finger gottes. Exod. 8. c.[6]) Das alle ding muglich seind dem glaubigen. Mar. 9. c.[7]) Wann gott will schlechts / fol. 23' an vnnser verdambnuß nit schuldig sein, darumb Er vnns selbs will Richter sein lassen. Esa. 5. c.[8]) Ich hab zu erklerung dises punctens ye vnnd Allweg in meiner Leer vnd Biechlen die gleichnussenn geben, da Cristus sagt zu dem Achtvnddreissig jerigen Bettrisen:[9]) Stee auf, Nymb dein bett vnd gee hin! Joan. am 5. c.[10]) In krafft diß worts hat der khrannckh mensch jetz gewalt vnd macht emphanngen auff zesteen, vnd was jm doch darbey der gwalt still zeligenn dardurch nit genomen, da Er aber glaubt vnnd wolt, da beschache es.[11]) Also da petrus Ruefft zu Cristo auf dem mör: herr, haiß mich zu dir khumen! Cristus sagt: khum her! math. 14.[12]) yetz in krafft des worts Cristi hette petrus mit truckhnen fiessen vber das mör zu Cristo in sein schifflen gen mugen, Aber alß vil petrus zweiflet als tieff ließ in Cristus vnnder sinckhen. Darumb hab jch sollichs offtermall gelert, darmit sich nyemannd Enntschuldig vnnd sage, jm sey vnmöglich, die gebott gottes zuhalten, welcher jrsal zu diser zeit vast eingepflantz in die hertzen der Menschen durch falsche leer ein Eewiger fluch ist, wann so wir kain wort hetten denn das Ainig wort Cristi, da er sagt zum menschen: willtu eingeen jn das Leben, halt die gebott, math. 19.[13]) In krafft des Ainigen worts: halt die gebott, ist vnns schon genuegsamer gwalt gebenn, die selben zuhalten, ja so wir, wir, wir wöllen. O got, gib gnad, darmit dise verfierische leer wider außgewurtzelt werde, wolan wir wellen die schrifft hören. / fol. 24 /

[1]) Willensfreiheit I (S. D I'): Wer nicht will, den läßt Gott draußen.
[2]) V. 2. — [3]) V. 58. — [4]) V. 14.
[5]) Willensfreiheit I (S. D II): So mächtig ist Gottes Wort in dem Gläubigen, daß man alles tun kann, was es befiehlt. S. S. 240 Anm. 3.
[6]) V. 14. — [7]) V. 23. — [8]) Jes. 5, 3. — [9]) betteris = bettlägerig.
[10]) V. 8. — [11]) Aus: Willensfreiheit I (S. D II) angeführt. — [12]) V. 28 f.
[13]) V. 17.

1. Verfluecht ist, der nit beleibt in allen Reden des gesatzs vnnd Sy nit erfult mit dem werckh, vnnd es solle sagen alles volckh Amen.
2. Deutro. 27. Gal. 3.[1]) Mein Son, behalt mein Reden vnnd meine gebott nymb zu Dir, halt meine gebott, so wierstu leben, vnnd mein gesatz wie den Apfel deins Augs, binde es an deine finger vnd schreibe es in die taflen deins hertzenns, prouerb. 7. c.[2])
3. Welcher sagt, Er kenne gott vnd seine gebott nit hellt, der ist lugennthafftig, vnnd in demselbenn ist die warhait nit. 1. Joan. 2. c.[3])
4. Nitt die Zuhörer des gsatz seind gerecht bey gott, sonder die würckhen des gsatz[4]) werdennt gerechtfertigt. Roma. 2. c.[5])
5. Geet hin (sagt der khunig Josia) vnd fragt Rats den herrn vber mich, vber das volckh vnd vber das gantz Juda, von den worten diß gsatzbuchs, das gefunden ist, wann ein grosser zorn gottes ist enntzindet wider vnns, wann vnnser vatter haben nit gehort das gsatz diß buchs, auf das Sy tettenndt alles, das geschriben ist von vnns. 4. Reg. 22. c.[6]) Kurtz vmb, hören vnnd thon die gebott gottes muß bey einannder sein, vnnd ob wol das fleisch nit daran will, so mueß es doch daran, wann in Crafft des gottlichen worts ist die Seel maister, mit derselbenn nach jrem willen muß das fleisch wider seinen Aignen willen in das feur geen.[7]) Also hab jch bißher gelert von den zechen gebottenn, dieselben dem volckh dreulich furgehalten, wie Ichs betzeuge mit meiner Leertaflen,[8]) dar jnn Ich die zechen gebott fur den ersten anfanng eins Cristenlichen lebenns gesetzt hab. / fol. 24' /

Der dreuvnnd Zwaintzigist Artigkl vonn dem Bann.[9])

Der bann ist ein solche notsame ertzney in der Cristenhait, von Cristo eingesetzt, das wo Er nit ist, da ist nichts denn sund, schanndt vnnd laster.[10]) Zu betzeugung dises Artigkels will Ich Cristum durch die schrifft reden lassenn.

---

[1]) Deut. 27, 15 ff.; Gal. 3, 10. — [2]) Sprüche 7, 1 ff. — [3]) V. 4.

[4]) Schreibfehler. Entweder soll es heißen: „die würckher des gsatz" oder: „die würckhen das gsatz."

[5]) V. 13. — [6]) 2. Kön. 22, 13.

[7]) Willensfreiheit I (S. C III): Nach dem „wiederbrachten" Fall vermag die Seele, auch Gutes zu tun . . . sie kann dem Fleische gebieten und es meistern, so daß es gegen seine eigene Art muß in das Feuer gehen.

[8]) Christliche Lehrtafel (S. B' ff.).

[9]) Faber (XVIII): „Excommunicationem suum robur ac vires voluit obtinere."

[10]) Brüderliche Strafe (S. A II): „Es sey denn sach, das die Briederlich straff wider auffgricht . . . werde, . . . ists nit müglich, das es recht zugee vnnd wol stee vnnder den Christenn auff erden."

So da Sundigt dein bruder in dich, gee hin vnnd straffe jn zwischen dein vnnd sein, so er dich hört, würstu gewunnen haben deinen bruder, so Er dich aber nit hört, Nymb zu dir noch Ainen oder zwen, auf das in dem Mund zwayer oder dreyer zeugen stee alles wort. So Er dich aber nit hören wirdt, sags der kirchen, so Er die kirchen auch nit hören wierdt, soll Er dir sein wie ein hayd vnd publican. Furwar sag jch euch, alles was jr pinden wert auf erdenn, werdennt bunden sein vnd in den himeln, vnnd Alles, was jr aufflösen werdent auf erden, werdennt aufgelöst sein vnd in dem himel, math. 18. c.[1]) 1.

Also hat paulus in den Bann verkhundigt den Corinther, so mit seiner Stieffmutter gesindigt hett. 1. Cor. 5. c.[2]) Da er aber buß gewurckht vnd derselbenn sund Abgestannden, hat man jn mit freuden wider aufgenomen. 2. Cor. 2. c.[3]) 2. 3.

Also Himeneum vnnd Alexandrum hat Er dem Satan geben, wann sy an dem glauben hettet schiffbruchet. 1 Timo. 1. c.[4]) 4.

Also auch die miessig gennger vnd faullentzer, so sich vnordenlich bey den Thessalonickern gehalten, hat Er thon in den Bann. 2. Theß. 3. c.[5]) 5.
/ fol. 25 /

Dergleich soll man Auch hanndlen mit den ketzern vnnd Antichristen. Tit. 3. 2. Joan. 1. c.[6]) 6.

Es ist on not, ferrer von dem Bann zeschreiben, denn jch hab ein Aigenns piechlen daruon außgeen lassen,[7]) dar jnn man klarlich sicht, das jch vast wol am Bann bin, wann An den Schlissel des Banns mag die Kirch nit aufrichtig beleibenn.

Der viervnnd Zwaintzigist Artigkl von dem furbitt der heyligen.[8])

Dieweyl vnnser haubt Cristus Jhesus bittet seinen himlischen vatter fur vnns, halt jch, das auch die lieben heyligenn, so da seind in dem himel vnnd ains willenns mit jrem haubt Cristo als mit glider seins leibs, in Cristo mit bitten, wann jr will in allem vnnderworffen ist dem willen Cristi, das wir aber in vnnsern nötten zu jnnen Rieffen sollen vmb hilff vnd hayl, deß waiß jch ganntz vnd gar kain schrifft nit, wann Alle schrifft weiset vnns auf Cristum, Als auf vnnsern Aduocaten vnd fursprechern.[9])

[1]) V. 15 ff. — [2]) V. 4 f. — [3]) V. 7. — [4]) V. 20. — [5]) V. 6.
[6]) Tit. 3, 10; 2. Joh. 7. — [7]) Vom christlichen Bann.
[8]) Faber (XIX): „Neque frustra esse sanctorum pro nobis deprecationes."
[9]) 12 Artikel: „Es ist auch vmbsonst, ainen andern Fürsprecher ze suchen. Du bists allain vnd wilts allain sein."
18 Schlußreden (Nr. 9): „Wie Christus allain für vnser sünd gestorben... also soll er allain für vns für ain einigen fürbiter vnd mitler angeryefft werden."

math. 11. 1. Timo. 2. 1. Joan. 2. Ro. 8. c.,[1]) wie jch auch angetzaigt hab in meiner Leertaflen.

Der 25. vnd 26. Artigkl von dem tauff vnnd Sacramennt.[2])

Durchleuchtigister, großmechtigister khunig, aller genedigister herr, mit dem tauff vnd Sacramennt, wie die baide Artigkel Johann Hut mit seinen Anhenngern gelert vnd praucht hat, bin jch vast vbl daran,[3]) will Auch darwider sein mit leren vnd schreibenn, Als vil mir gott Crafft gibt, mein fol. 25' / lebenlanng. Denn jch mag mit grundt des göttlichen worts vnd mit gutter gwissen sagenn, das Er die baide stuckh mißbraucht hat wider die Einsetzung Kristi; mir ist auch kain zweifel, seinen tauff vnnd nachtmal wolt jch mit der hilff gottes pald abstellen, yedoch sag jch hie bey der Rechenschafft, so jch Cristo thun mueß am jungsten tag, das jch vbertzeuget vnnd gweltigclich vberwunden sey in meiner gwissenn, dem also zesein, wie jch in meinen Biechlen von den baiden stucken geschribenn, wann jch hab nichts gelert bey dem tauf denn ein offennliche vnnd mundtliche bekanntnuß des Cristenlichen glaubenns,[4]) auch ein widersagung, so man thuen mueß dem teufel vnd seinen werckhen, Also das sich der mensch in der Crafft gottes vatters vnnd sonns vnd heyligen geists ergibt in ein solche gelassenhait, das Er mit Cristo will leiden, Sterben vnnd begraben werden in dem glauben, das Er auch mit jm aufersteen werd zu dem Ewigen lebenn,[5]) Ro. 6. c.,[6]) vnnd sollichs betzeugt er mit der Entpfachung des wassertaufs. Aber bey dem Nachtmal cristi hab jch gelert ein betzeugung

Kurze Entschuldigung (S. A III): Daß die Heiligen „sollen für vnser mitler gegen gott vnd als vnser nothelffer angeruefft werden, vernayne ich, wir haben ainen furbitter vnnd nothelffer Christum Jesum".

Lehrtafel (S. C V'): „ . . . da selbs (d. h. zur Rechten Gottes) ist er mein ainiger fürbitter, mitler vnd versöner."

[1]) Matth. 11, 28 ff.; 1. Tim. 2, 5; 1. Joh. 2, 1; Röm. 8, 34.

[2]) Faber: „De baptismo paruulorum seu infantium et sacramento Eucharistiae varians statuit in regis sententiam et academiarum concedere."

[3]) Wohl Anspielung auf das Nikolsburger Religionsgespräch zwischen Hubmaier und Hut (s. S. 251).

[4]) Christliche Taufe (S. a IV'): „Täuffen im wasser . . . ist nichts anders dann ein offenliche bekantnüß vnd zeugnüß des inwendigen glaubens vnd pflichten." Vgl. Lehrtafel (S. B V' ff.), Christliche Frommachung (S. h IV' f.).

[5]) Gespräch auf Zwinglis Taufbüchlein (S. D IV'): „Derhalb ich . . verhaisse, das ich mein leben besseren, dem teufel vnd seinen gespensten widersprechen vnd füran Christo nachuolgen wölle, als vil mir gott . . . krafft verleyhet." Vgl. Lehrtafel (S. B VII').

[6]) V. 3 ff.

briederlicher Liebe, das, wie vnns Cristus biß in den todt geliebt hab, Also sollen wir einannder auch lieb habenn vnnd je Ainer An dem Anderm die werckh der Barmbhertzygkait erfullen, von deren wegen Cristus am jungsten tag Rechnung Nemen werd, math. 25. c.[1]) In dem werden die menschen erkhennen, das wir / fol. 26 / recht Junger Cristi seyen, Joan. 13,[2]) vnnd solche Zeugnuß der liebe bescheche durch die brechung des brots, das geessenn werde in der gedechtnuß des leidenns Cristi, welches Er auch für vnns gelittenn hat auß liebe zuuertzeichung vnnserer Sunden, wie Ich denn in meinen Biechlenn vom tauff,[3]) form Nachtmal[4]) vnnd in den Schlußredenn wider den Hutten[5]) sollichs noch Clärlicher geschriben hab. Darumb ist der tauff, so jch gelert vnnd der tauff, den Hutt furgeben hat, souern von einannder Als himel vnnd hell, oriennt vnd occident, Cristus vnd Belial. Also auch mit dem Nachtmal, hoffe auch zu gott, jch werde sein purden nit tragen.

Aber auf das E. Ku. Mt. auch verrer seche, das jch nit halß starckh oder Aigen Synnig sein welle, So erbeut jch mich, die zwen Artigkl, wie jchs gelert, vnnd Annders den glaubenn betreffende fur das nechst khunfftig Cristenlich Concilium, das auß der schickhung gottes durch Kayserliche vnd E. Ku. mt. (ob gott will) pald wiert versamblet vnd gehalten werden, auffzeschieben. Alß dann will jch mich der heyligen Cristenlichen kirchen vnnderwerffen, mich dieselbenn mit der gottlichen schrifft gern weisen, Auch mittler zeit dise Artigkhel in einem stillstannd beleibenn lassenn vnd mich mit den Anndern, als Namblich von dem glauben, gutten wercken, wider die fleischlich freyhait, von der forcht gottes, guettem gwissen, wider den jrsall, das alle ding von nötten beschechen, wider / fol. 26' / den gefanngnen willen, von der Rew vnnd buß, von der Junckhfrauschafft marie vnd das Cristus warer got sey, von der Erbsund, fasten, beichten, betten, Kirchen gwalt, zechen gebotten, Sonntag, Bann, von der gehorsame der vnnderthonen vnd alle auffruren zuuerhietten mit Göttlicher hilff der massenn yeben[6]) vnd prauchen, das E. Ku. mt. ein sonnders gefallen darab entpfachen vnd auch augenscheinlich befinden vnd spuren werd, das jch wol vnnd fruchtbarlich gearbait habe.

Ob aber E. Ku. mt. eins Conciliums nit erwarten wolt, so Erpeuet jch mich fur E. Ku. mt. Selbs, fur derselbigen loblich Rat vnnd hoche

[1]) V. 34 ff. — [2]) V. 35. — [3]) S. S. 266 Anm. 4.

[4]) Form des Nachtmahls (S. A IV'): „Eben auff dise Gmainschafft vnd liebepflicht zeucht sich das Nachtmal Christi, wölhes ist ein lebendig gedechtnuß seins leydens vnd sterbens für vns, durch die Brotbrechung vnd außgiessung des weins geystlich bedeuttet . . . , das ye ainer für den andern sein fleisch vnd blut auch also darstrecken vnd vergiessen solle".

[5]) S. S. 90. — [6]) = üben.

schuelen auf all Artigkel, so mir zugemuettet werden, mit der heyligen schrifft zeanntwurten. E. Ku. mt. welle alß dann nach gehorter Anntwurt[1]) selbs Richter sein nach dem wort gottes, wann jch wolt mich je gern dermassen schickhen, das jch gegen gott in meiner gwissen versichert blibe vnnd mit meiner Seelen vor dem gericht stuel Cristi am Letsten gericht besteen mechte, das waiß gott. Ich will auch gott tag vnnd nacht ernstlich bittenn, das Er mir auß Seiner göttlichen gnaden zuerkennen gebe mittel vnd weg, durch die E. Ku. Mt. vnnd die ganntz Cristenhait möge zu Cristenlicher wolfart vnd friden khumen, der gott, der bey mir ist in der triebseligkayt, wiert mich erhören. Auch so es E. Ku. mt. wolgefellig wer, wolt Ich gern ein ordnung eins Cristenlichen Regiments Antzaigen vnnd beschreiben, dardurch man mit der gnad gottes vnnd hilff kayserlicher vnd E. Ku. mt. gar bald allenthalb zufriden vnd Ainigkhait khumen mecht, der will gottes beschehe. Amen. / fol. 27

Der Sibenund Zwaintzigist Artigkl von der Oberkait.[2])

Das wort gottes leert liebe, friden, Ainigkait vnnd nit aufrueren, ja sonnderlich, das man aller Oberkait in Allem, so nit wider gott, biß in den todt gehorsam seinn,[3]) fur Sy ernstlich gebeet thon vnd jr tribut, zoll, forcht vnd Eer geben, Auch zur beschirmung gmaines Lanndßfridens zu derselbigen leib vnnd gut darstreckhen solle.[4])

Wie der Artigkl außweiset, Also lert vnns Cristus, das wir nit allain die, so vnns wolthundt, lieb haben söllen, Sonnder Auch vnnser feindt, die vns vbelthund.[5]) Er setzt auch den lon dartzu vnnd sagt: Selig seind die fridsamen, wann khinder gottes werdent sy gehayssenn, Math. 5. c.[6]) Paulus lert Auch, das wir mit allen menschen, alsvil An vnns ist, frid halten sollen. Ro. 12.[7]) So haist Cristus petrum sein schwert einstecken in sein schaiden, Dann welcher das schwert Neme, der werd mit dem Schwert vmbkhomen, math. 26.[8]) Die nement aber das Schwert, so dasselb kainen beuelch haben, nach der Ordnung gottes

[1]) „Anntwurt“ im Original doppelt geschrieben.

[2]) Faber (XX): „Ad vltimum ita legum reuerentiam, authoritatem magistruum ac principum potestatem extulit, vt crederes, nil eius animo alienus esse a seditione ac cupiditate rerum nouandarum.“

[3]) Christliche Taufe (S. a II'): „Darzu bekennen wir offenlich, Das ein Oberkeit sein solle, die das Schwert trage, der selben wellend vnnd sollend wir gehorsam sein inn allem, so nit wider Gott ist.“

[4]) Von dem Schwert (S. F III): „Eben disen landßfriden zu fürdern . . . müssen wir . . . steur, zoll vnd tribut geben.“

[5]) Matth. 5, 44. — [6]) V. 9.

[7]) V. 18. — [8]) V. 52.

zufieren,[1]) welche aber gwalt haben, die fieren das Schwert als die sonnderlichen diener gottes, verordnet zum bschutz der frommen vnd zur straf der vbltätter,[2]) Ro. 13.[3]) Denselbigen ist man auch gehorsam schuldig mit darstreckhung der Eeren, guts, leibs vnd lebens biß in den tod,[4]) wann leib vnd gutt ist des kaysers, das ist der Oberkait, die seel aber ist gottes, wie jch in meinem Biechlen von dem Schwert mit Außtruckhten worten gelert hab. Nun will jch auch darumb die schrifft genuegsamblich darbringen.[5]) / fol. 27' /

Erstlich so schreibt der heylig paulus zun Römern also:

Ein yedlicher Mensch sey vnnderthon der oberkait vnd gwalt, 1.
dann es ist kain gwalt on von gott, der gwalt aber, der Allennthalben ist, ist von gott geordnet, also das, wer sich wider den gwalt setzt, der widerstrebt gottes Ordnung, die Aber widerstreben, werden vber sich ein vrtl emphachen, denn die gwaltigen seind nit denen, die guts thun, sonnder den bösen zefurchten; wildtu die aber nit furchten, so thu guts, so wirstu lob von denselbigen haben, thustu aber böses, so furcht dir, denn der gwalt tregt das Schwert nit vergebenlich. Er ist gottes diener, ein recher zur straff vber den, der böses thut. So seyt nun auß not vnnderthon, nit Allain vmb der Straff willen, sonnder durch vmb des gwissens willen, derhalb miessent jr auch steur geben, denn sy seind gottes dienner, die solchen schutz sollent hanndthaben, darumb gebt jederman die schulden, wem der tribut zukhert, tribut, wem zol, zoll, wem Eer, er, wem forcht, forcht. Roma. 13. c.[6])

Wolan der heylig petrus wiert auch ettwas dartzu sagen, Also:

Ir sollt vnnderthenig sein aller menschlichen Creatur vmb gottes 2.
willen, dem khunig als dem furtreffenlichistem, den fursten als den gesannten von jm zur straff der bösen vnnd zum lob der gutten,[7]) Sagt petrus hin zu ein kurtz wort, dar jnn die ganntz Sum begriffen ist vnnd sagt: Furchtendt gott vnnd Eerent den khunig. 1. pet. 2. c.[9]) Ferrer lert paulus: / fol. 28 / Ermane das volckh, den fursten vnnd oberkaitten 3.[8])
vnderthenig zesein, jrem beuelch zugehorchen vnnd berait zesein zu allem

[1]) Von dem Schwert (S. A III'): Das Schwert nehmen die, welche es aus eigener Gewalt gebrauchen . . . . Wenn einer dazu erwählt wird, nimmt er es nicht aus sich selbst.

[2]) Von dem Schwert (S. B'): „Entgegen ist das ambt vnd ordenlicher beuelch, von Gott der Oberkhait geben, das sy solle die frommen bschützen vnd bschirmen, auch die bösen straffen vnd vmb bringen."

[3]) V. 4. — [4]) S. S. 268 Anm. 3.

[5]) Die folgenden Bibelstellen sind in den Schriften „Von dem Schwert" oder „Kurze Entschuldigung" ausführlich behandelt.

[6]) V. 1—7. — [7]) 1. Petr. 2, 13 f.

[8]) Ziffer 3 fehlt im Original. — [9]) V. 17.

gutten werckh. Tit. 3. c.[1]) Er schreibt weitter: Ich bitt euch am aller ersten
4. zethon bettung, furbitt, anrieffung, danncknsagung fur alle menschen, fur khunig vnd fur alle die, so in die oberkait gestellt seindt, auf das wir ein stilles vnnd riebigs leben fieren jn aller gottseligkait vnd Erberkait. 1. Timo. 2. c.[2])

Hie hört ein yedlicher, der da oren hat, das in Crafft diser schrifften wir der oberkait gantz willig vnderthenig vnd gehorsam sein sollen, allen vnfriden, aufruren vnd vnainigkait verhuetten vnd ab zelainen berait. Derhalb jch vast vbl zufriden bin mit Hanns Hutten[3]) vnd seinen Anhenngern, das Sy haimlich vnd in den winckheln das volckh auffreden, verfieren, Conspiration vnd aufrur bewegen vnnder dem schein des Taufs vnnd nachtmals Cristi, Als mieß man mit dem Schwert daran vnd dergleichen, Nain, Nain, nit Also, ein Crist ficht schlecht vnd tödtet nit, Er sitze dann jn der Obrigkait vnd sey dartzue eruordert oder von der ordenlichen oberkait dartzu beriefft, aber sonnst, Ee ein Crist ein schwert zuckhet, Ee last Er mantel vnd Rockh,[4]) Er beut Auch dar den Anndern backhen,[5]) ja leib vnnd leben, So fridlich ist ein Cristenlichs wesen, wann das ist der Cristen sig, vnnser glaub, der die welt vberwindt, 1. Joan. 5. c.[6]) Demnach ist fol. 28' eins Cristenns leben nun auf leyden gericht, darmit Er Cristo ettlicher maß im leiden gleich werde, desselben leyden erfulle an seinem leib vnnd mit Seinem Creutz jm Nachuolge den weg, welchen Er vnns beraittet hat, vnd ist vns den mit seinem Creutz vnd leiden selbß vorgangen, Alß dann werden wir auch mit jm mitterben das Eewig leben. Roma. 8. c. Coloß. 1. Lu. 24. Act. 14. c.[7]) Sollichs hab jch dem Hutten vnnd Anndern jn jre Angsicht gesagt vnnd jnen jre ferfierisch vnd auffrierisch leeren strefflich verwisen, wie man findt in den Schluß Reden,[8]) die jch wider jn vnd sein Anhenger offenntlich erhalten hab.

So hab jch mich sonnderlich oben in dem Lanndt vast vil erlitten mit denen, so vermayneten, das kain Crist in der oberkait sitzen oder das Schwert fieren sollt, wider dieselben vnnd jren jrsall hab jch geschriben vnnd wider Sy so trungenlich gepredigt, das Sy mich in offenlicher kirchen berafflet[9]) haben, darumb das jch so starckh vnd festigclich ob dem Schwert gehalten,[10]) Das es auch ein Crist nach der ordnung

[1]) V. 1. — [2]) V. 1 f. — [3]) S. S. 251.

[4]) Kurze Entschuldigung (S. B II): „Ein Christ zancket oder krieget nit, ee . . . ließ er den rockh zum manntel."

[5]) Matth. 5, 39 f. — [6]) V. 4.

[7]) Röm. 8, 17; Kol. 1, 24; Luk. 24, 26; Act. 14, 22.

[8]) S. S. 90. — [9]) „raffeln" = lärmen, schelten.

[10]) Kurze Entschuldigung (S. B'): „Ja etlich in offenlicher kirchen mir in disen Artickel (d. h. vom Schwert) eingeredt vnd mich ein blut sauffer, der da nichts thue denn das schwert der Obrigkait beschirmen, außgeschryen."

gottes fieren mug vnnd ja vil paß denn Ain vnglaubiger, dem weder Cristus noch sein wort zehertzen geet.[1]) Das ist die vrsach, darumb jch mein Biechlen vom Schwert geschriben vnnd predigt hab, jn demselben findt man haitter vnnd klar den grundt des obgemelten Artigkhels. Bin auch auf heutigen tag noch vrbittig, willig vnnd beraitt, mit der gegebnen gnad von Gott / fol. 29 / zeratten vnnd helffen zum frid vnd Ainigkait, auch haimblich Conspiration vnd widerwertigkaitten, wo jch dieselben erfarn mecht, zuuerhueten, Als vern sich streckhtend mein leib vnd lebenn, das wurd man sechen vnnd mit der tadt jnnen werden.

Hierauf, o großmechtigister vnd aller genedigister Khunig, Bitte jch vmb gottes vnnd Seiner Barmbhertzigkait[2]) willen E. Ku. Mt. als einen milten herrn von Osterreich, denen ye vnd Albeg diß lob vnd tittel der Miltigkait fur Annder zugeschriben worden, vnnd sonnderlich dieweyl herr Johann fabri Doctor, E. Ku. mt. Rat, Auch herr Marx Beckh, derselben Vitzthumb in Osterreich, vnnd her[3]) Saltzer, Rector der vnifersitet ze wienn,[4]) von E. Ku. mt. so grosse gnad vnnd tugennt mir beriembt, E. Ku. mt. wölle mir gfanngnen vnd betriebten menschen, so da ligt jn grosser kranckhait, kellten vnnd triebseligkait vertzeichen, auch gnad vnnd Barmhertzigkait Mittailen, wann mit der hilff gottes will jch mich dermassen furon schickhen vnnd hallten, das E. Ku. mt. ein gefallen darab haben solle, vnnd das volckh mit grossem Ernst vnd hochem fleiß weysen zu Andacht, gotsforcht vnnd gehorsame, An welches Ort jch hin geordnet wierdt. Es solle auch E. Ku. mt. / fol. 29' / an meinem zusagen nit zweyflen, wann E. Ku. mt. vnnd derselbigen her Bruder, kayserliche mt.[5]), mein allergnedigiste Herrnn etc., gar nach die gantzen Cristenhait jnnhaben, Demnach Ich Niendort aufennthalt befinden mecht, dartzu solle ja bey mir ja sein vnnd am jungsten tag also ja erfundenn werden, dartzu helff mir gott, Amen. E. Ku. mt. wille jch mich hiemit in aller vnderthenigkait vnnderworffen vnnd beuolhen habenn. Datum in meinen banden auf dem Schloß Greytzenstain, Am III. tag des Monats Januarii. Anno etc. jm XXVIIIden.

Got sey lob.

Nach dem Original, welches sich im K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet.

Näheres siehe Seite 78 ff.

[1]) Christliche Taufe (S. a II'): „Ye Christenlicher der selb (sc. „der Oberkait") ist, ye mer sye begert von Gott . . weyßheit zu regieren."

[2]) Im Original: „Barbmhertzigkait".

[3]) Im Original für den Vornamen Platz gelassen.

[4]) S. S. 232 Anm. 3—5. — [5]) Kaiser Karl V.

UNION THEOL. SEMINARY LIBRARY NEW YORK

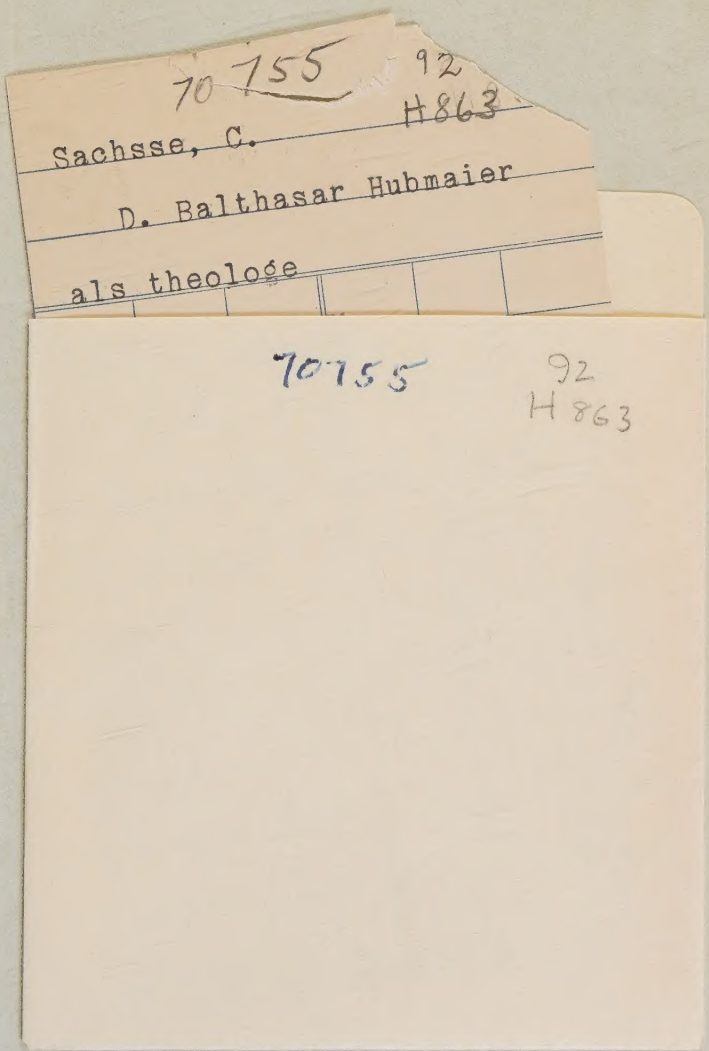
70755 92 H863
Sachsse, C.
D. Balthasar Hubmaier als theologe
70755 92 H863